This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

S 11.4.7
TH
9145
.K94

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vollständiges System

der

Feuerpolizeywissenschaft

von

Johann Friedrich Krügelstein,
der Arzneywissenschaft Doktor, Physikus und Bürgermeister zu Ohrdruf.

Zweyter Theil.

In magnis malis, dum maxime cavemus,
nunquam satis cavemus.

Leipzig,
bey Voß und Compagnie 1799.

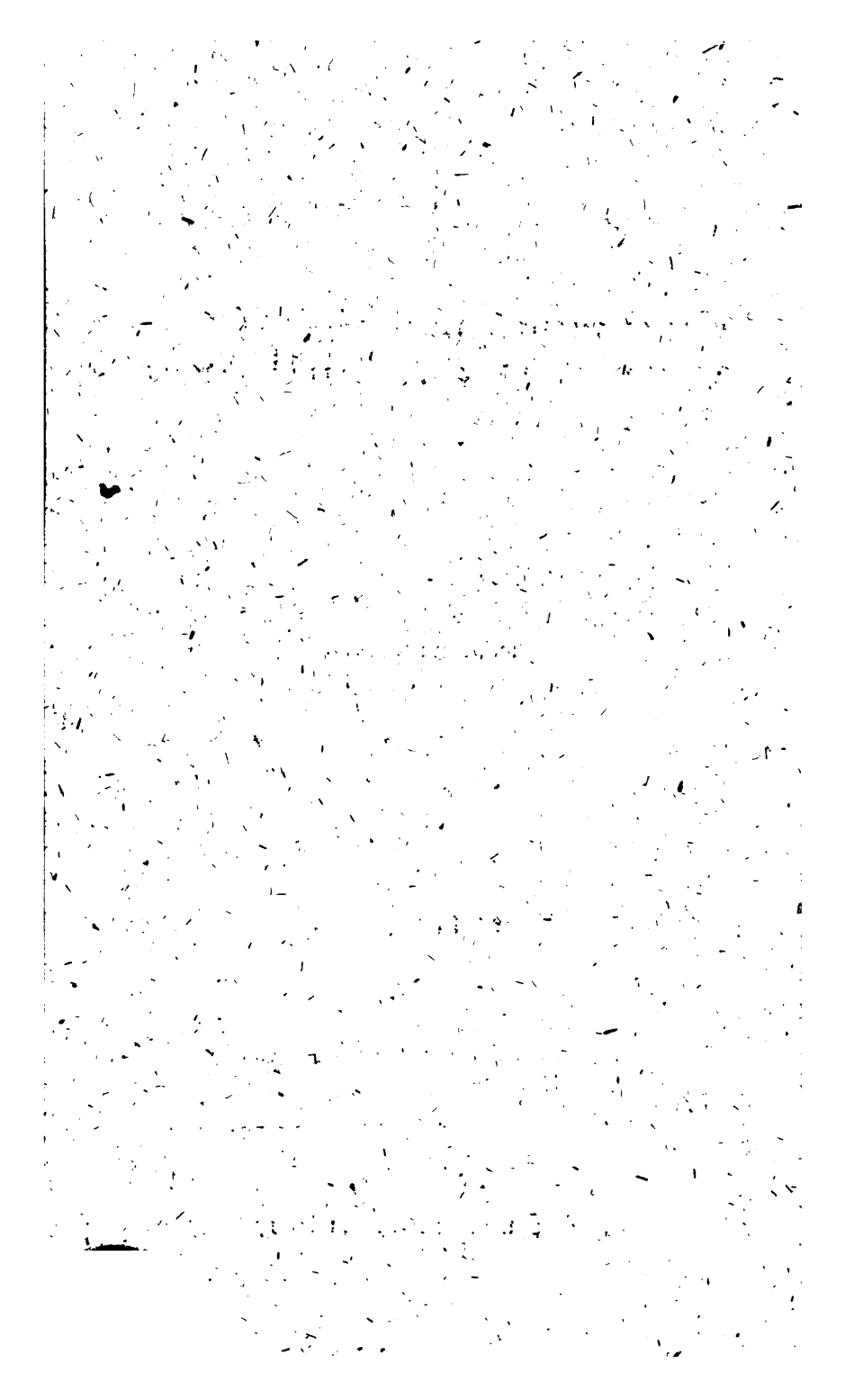

Vorrede.

Verschiedene Hinderniſſe von meiner Seite haben die Ausgabe dieſes Theils in der Michaelismeſſe des vorigen Jahres gehindert. Die Reichhaltigkeit der Materie hat nicht geſtattet, daß der zweyte auch der letzte Theil ſeyn konnte, ſo viel Mühe ich mir auch gab, alles zu konzentriren. Der dritte Theil wird enthalten die Lehre von Aſſecuranzen und Brandcaſſen — die Lehre von der Kunſt mit Erde und Lehm zu bauen (Piſé) — die Lehre von Sprützen, Schläuchen und Zubringern — Koſtenanſchläge, Bilanzen, Inſtructionen, das

Namen- und das so höchstnöthige Sachregister, vor allen aber die zu allen drey Bänden gehörigen Zeichnungen und Kupferstiche. Ich kann nicht leugnen, daß einige Wiederholungen derselben Sache oder Geschichte zumal im ersten Theile sich finden. Einigemal ist dieses geflissentlich geschehen, nämlich bey solchen Bemerkungen und Erzählungen, die ich wegen ihrer Nutzbarkeit recht eindringlich zu machen wünschte.

Ohrdruf, den 20sten Februar 1799.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Vierter Abschnitt. Brandlermen und Bereitschaft. . . S. 1–134

Fünfter Abschnitt. Feuerlöschung. 135–328

Sechster Abschnitt. Von der Rettung des Hausgeräthes, der Mobilien, der Menschen. . . 329–507

Siebenter

Siebenter Abschnitt. Brandfeuerends-
schaft. = = = S. 507-558

Achter Abschnitt. Wiederaufbauung ei-
nes abgebrannten Orts. = 559-699

Vor-

Vorerinnerung.

Es sollte nun, um den Abschnitt vom Feuergeräthe vollständig zu machen, die Lehre von den Sprützen, Zubringern und Schläuchen vorgetragen werden. Allein da mir aller gegebenen Mühe ungeachtet noch einige wichtige Beschreibungen neuer Entdeckungen fehlen, so hielt ich es für besser, damit der Druck in Zeiten angefangen werden konnte, jene

Lehre

lehre bis zu Ende des Buchs zu verſparen. Alle auch die kleinſten Bemerkungen der übrigen Abſchnitte gründen ſich auf Erfahrungen und Thatſachen. Bey der größten Deutlichkeit und Beſtimmtheit der Vorſchriften geſchiehet es doch leider nur allzuoft, daß wiſſendlich und unwiſſendlich verſehen und verſäumet wird. Aber das kann für einen Schriftſteller kein Grund ſeyn, ſeine Pflicht in der vollſtändigſten und deutlichſten Darſtellung der Sachen zu verabſäumen.

Vierter Abschnitt.

Brandlermen.

a. Bekanntmachung.

Bekanntmachung des Feuers an dem Orte, wo es ist, besonders von den Hausgenossen selbst. §. 1.

Was bey verborgenen und gemuthmaßten Feuer zu thun. §. 2.

Allgemeine Bekanntmachung eines sichtbaren Feuers in dem Orte selbst. §. 3.

Signale. §. 4. 5. 6. 7.

Feuerläufer, und mündliche Bekanntmachung durch Bothen. §. 8.

Nachricht von Instrumenten, durch welche das Feuer bekannt gemacht wird. §. 9.

b. Feuerbereitmachung.

α. Bey innwärtigen Bränden.

Jedermann gehet an seinen Posten. §. 10.

Anrückung der Viertel. §. 11.

Ausstellung der Wachten, und Posten. §. 12.

Besondere Brandwache. § 13.

Erleuchtung des Orts, und der Häuser. §. 14.
Fürsorge wegen des Wassers. §. 15.
Fürsorge zur Zeit der Gewitter. §. 16.
Specielle Pflicht des Hausvaters. §. 17.

β. Bey auswärtigen Bränden.

Ueberlegung wegen Absendung der Spritze. §. 18.
Ungewißheit des Brandortes. §. 19.
Wie man solcher abhelfen kann. §. 20.
Besonders durch Ortzeiger. Toposcop. Beschreibung derselben. §. 21. 22.
Fortsetzung. §. 23.
Ungewißheit wegen Entfernung des Ortes. §. 24.
Absendung der Spritze. §. 25.
Spritzenmannschaft. §. 26.
Wie man sie zusammenbringt. §. 27.
Vorspann. §. 28.
Abfarth der Spritze. §. 29.
Vorsichtsregeln in der Nacht. §. 30.
Transport. §. 31.
Ankunft, und Wirksamkeit. §. 32.
Ende des Brandes und Rückkehr. §. 33.
Vorsicht wegen des Flugfeuers aus nahgelegenen Orten. §. 34.
Geschichtserzählung von einer schlechten Feuerbereitschaft. §. 35.

Vierter Abschnitt.

Brandlermen.

§. 1.

Das Feuer wird bekannt gemacht in seinem ersten Auflodern — für den Ort selbst, wenn es aber um sich greift und durch des Ortes Kräfte nicht getilgt werden kann auch so laut und hörbar, daß es die ganze Nachbarschaft vernimmt.

Jeder, der ein Brandfeuer zuerst erblickt, muß es ausschreyen, und es wird sogar jedem Hauswirthe die Strafe und Unkosten wegen Versehen und Verwahrlosung erlassen, wenn er ein bey ihm aufgegangenes Feuer zuerst beschreyt; hingegen mit 40 bis 50 Thaler bestraft, ja zum Ersatz alles Schadens, so weit sein Vermögen zureicht, angehalten, wenn er dasselbe muthwillig verschweigt, und zu unterdrücken sucht.

Es kann kein einziger Fall seyn, wo einem Hauswirthe nachgelassen würde, ein in seinem Hause aufglimmendes Feuer nicht anzuzeigen.

Denn gesetztes wäre klein und unerheblich, und er glaubte durchs Ausschreyen desselben die Gefahr größer vorzustellen als sie wirklich wäre; so kann er ja zur Brandwache, zum Schornsteinfeger schicken, und seine beyden nächsten Nachbarn rufen lassen.

Wird die Gefahr größer, daß er und seine nachbarlichen Gehülfen für nöthig finden das Feuer auszuschreyen, so öfnet er sogleich alle Vorder- Seiten- und Hinterthüren ohne Rückhalt.

Sollte wider Vermuthen die Straße belegt, oder besetzt seyn, so helfen die nächsten Nachbarn solches wegräumen, daß die Spritzen Platz bekommen. Die Heilbronner Feuerordnung hat vortrefliche Anstalten zur Entdeckung von Feuersbrünsten S. 33—36.

§. 2.

Ist aber das Feuer zu muthmaßen und noch verborgen, so muß Jedermann, er sey wer er wolle, das unbezweifelte Recht haben, in Jedes Haus zu gehen, wo zur ungewöhnlichen Zeit häufiges Wasser getragen wird, und sich nach der Beschaffenheit der Sache zu erkundigen. Jeder Nachbar, und alle Nachbarn zusammen haben die Befugniß, ein Haus, welches man verschließet um ein darinnen entstandenes Feuer zu verlöschen, zu erbrechen.

Des

Des Nachts hat Jedermann, besonders aber die Nachtwache, und der Nachtwächter das Recht, einen Hauswirth auf alle mögliche Art, sogar bey hartnäckigen Schlafe durch Fenstereinschlagen und Fenstereinsteigen zu wecken, so bald sie wahrscheinlich ein in dem Hause verborgenes Brandfeuer muthmaßen können, es sey nun durch den Geruch, oder durch das Knistern so sie wahrnehmen, und hören. Außerdem haben Tagewächter, Wächter in der Weinlese, Windwächter bey Sturmwetter Pflicht und Beruf, auf Feuersbrünste zu achten.

§. 3.

Ein sichtbares Feuer wird bekannt gemacht durch Schreyen; durch Schießen mit Kanonen, mit Büchsen und Flinten; durch das Feuerhorn, durch das Stundenhorn; durch das Horn und die Klapper der Nachtwächter; durch besondere Pfeifgen; durch Anschlagen an die Glocken; durch Läuten derselben; durch Trompetenblasen, besonders an Orten wo Reuterey liegt; durch Trommeln und große Hämmer zum Anschlagen an die Thüren, deren immer einer oder mehrere in der Nachtwache oder Schenke seyn müssen: durch Aushängen einer Fahne, oder einer Laterne, von einem oder mehrern Thürmen; durch Sprachröhre. Auch sollen, wenn der Brand im geringsten

bedenklich scheine, die Hirten auf allen Straßen blasen, damit die Leute geweckt, und das Vieh ausgetrieben werde.

Bey einiger Gefahr können der Signale nicht genug seyn, weil es kaum glaublich scheint, wie schwer ein Ort in Bewegung geräth, zumal bey der Nacht, bey großen Stürmen, wo sogar Kanonen nicht gehört werden.

Jeder Ort hat hierinnen seine vor alters hergebrachte, und bestimmte Gewohnheit, die man, um kein neues Schrecken bey Einführung einer andern Art zu verursachen so viel als möglich, lassen muß. Alle Arten sind an und für sich unverwerflich. Das Trompetenblasen allein kann ein unnöthiges Schrecken verbreiten, wenn dasselbe bey Hochzeiten und andern Aufzügen durch die Straßen unbestimmt geduldet wird.

Es wäre daher rathsam, nie durch Trompetenblasen das Feuer anders zu signalisiren als in der Nacht, das Trompetenblasen bey Aufzügen aber nie anders als am Tage zu verstatten. Einquartierte Reuterey aber kann und wird sich zwar hierinnen keine Vorschrift machen lassen. Um allen unnöthigen Schrecken vorzubeugen, darf bey Nachtzeit kein Post-

horn

horn geblasen werden, als von einer ankommenden Post in der Gasse, wo das Posthaus ist, oder der Ankommende wohnt. Zum Anschlagen auf den Thürmen, oder zu dem Stürmen müssen eigene Glocken bestimmt seyn, damit wenn unrichtig schlagende Uhren eine mehrere Zahl von Schlägen thun, als es seyn soll, kein Schrecken dadurch erweckt werde.

Eine Hauptregel muß diese seyn: Signale für Stadt und Land dürfen nie durch ein Werkzeug gegeben werden. Das Kanonenschießen ausgenommen, welches aber, wenn es den Ort selbst bedeutet, nie eher als nach den dem Orte eigenthümlichen Signalen ausgeübet werden.

Am Tage hat es selten Schwierigkeit den Brandlermen zu verbreiten. Wie schwer es aber in der Nacht sey von eilf bis ein Uhr kann nur derjenige wissen, welcher Amtshalber auch nur bey auswärtigen Bränden bereit seyn muß, und die Mühe aus der Erfahrung kennt mit welcher man nur wenige Leute zur Spritze zusammenbringen kann.

§. 4.

Ein wirkliches Feuer kann nicht schnell, ein scheinbares aber nicht behutsam genug angekündiget werden. Schlöte dürfen an solchen Orten, wo

es eingeführt ist, nie ohne Erlaubniß ausgebrannt werden. Eben so wenig dürfen die Töpfer brennen. Wer weiß es nicht, welche seltsame Erscheinungen gleich denen einer Feuerflamme die Sonne besonders bey ihrem Auf- und Untergange an Kirchthürmen bildet. Wie oft steigt ein Rauch im Felde von Quecken auf, den man lange Zeit für wirkliches Brandfeuer hält. Welche betrügerische Bilder von Feuer und Flammen geben oft ungewöhnliche Dinge, ja sogar Mücken ꝛc. Deutsche Zeitung 1789. S. 22. Wolken, und noch mehr Herbst- und Winter-Nebel. In der Gegend von Jena stieg 1797 ein Nebel in Gestalt eines dicken Rauchs, von höchst schwefligten Geruch auf. Die ältesten Leute hatten dergleichen nicht erlebt. Man glaubte so gewiß an ein Brandfeuer in der Gegend, daß in Stadt Roda gestürmt wurde. Sächsische Provinzialblätter. Ein geübtes Auge lernt zwar solche bald unterscheiden. Aber bey Ausbrennen von Backöfen, Ziegelöfen u. d. gl. verbreitet sich bald ein Schrecken durch das Land, wenn solches nicht vorher in den Zeitungen angezeigt, und wie billig von der Obrigkeit den Thürmern und Feuerwächtern bekannt gemacht wird. Sogar kleinen in geräumigen Höfen und Gärten von Privatpersonen angestellte Illuminationen können, wenn deren allzulebhafter Schein von Thürmen wahrgenommen wird, den Feuerlerm

durch

durch die ganze Stadt verbreiten, wie davon ein Exempel bekannt ist.

Am wenigsten aber sollte von der Polizey das Tumultuiren und Schreyen am Abend und in der Nacht, auch das bloße Pfeifen, vielmehr um der Wöchnerinnen und Kranken willen deren Genesung darunter auf das nachtheiligste leiden kann, ernstlich, und ohne Nachlassung bestraft werden. An manchen Orten maßen es sich die Becker an, sogar an stillen Tagen, wo dergleichen Niemand vermuthet als am Sonntage, und wohl auch an andern Tagen bey später Abendzeit ihre Bretzeln durch den heftigsten Ton ungezogener Jungen, die man dieserwegen Bier in Menge saufen läßt, ausschreyen zu lassen. Auch gehen öfters muthwillige Buben am Abend mit Trichtern in den Gassen herum, und blasen auf demselben gleich den Nachtwächtern, und plärren darauf die Stunden aus; welches kranke und verzagte Personen in großes Schrecken setzen kann. Ja man hat sogar Beyspiele, daß ein unvernünftiges Aufpochen der Becker in den frühen Morgenstunden, anwohnende Kranke als ein Feuerlerm erschreckt hat.

§. 5.

Zu einem wirklich aufgegangenen Feuer sind Signale nöthig, aber von der einfachsten unkünstlich-

sten, und bestimmtesten Art, so daß Niemand in dem geringsten Zweifel seyn kann, sobald er das Signal sieht, oder höret, ob es im Orte selbst oder auswärts ist. Die Beschaffenheit des Ortes und die alte Gewohnheit machen hierinnen die beste Vorschrift, wie es künftig mit einiger Verbesserung gehalten werden soll. So ist zum Beyspiel in Städten, worinn ein Thürmer ist, nicht gewöhnlich, wie auf den kleinen Städten oder Dörfern ein auswärtiges Feuer durch die Trommel bekannt zu machen, welches doch auf dem Dorfe in Ermangelung anderer Bekanntmachungsmittel erforderlich ist. Die gewöhnlichen Signale dienen

a) das Feuer im allgemeinen anzuzeigen.
b) Den Brandort zu bestimmen.
c) Die Größe und Ueberhandnehmung der Gefahr, oder deren Verminderung bekannt zu machen.
d) Gewisse Befehle zu ertheilen.

Die Signale werden entweder gesehen oder gehört.

Auf der Seite des Thurms, welche gegen das Feuer gerichtet ist, werden am Tage Fahnen, Nachts Laternen ausgesteckt oder ausgehängt. Wenn der Thurm verschiedene Absätze hat, wenn man mehrere oder wenigere Fahnen aus neben oder übereinander

steckt,

steckt, und eben so mit den Laternen verfährt, so ist es begreiflich, daß man viel genauer signalisiren kann, als es bey einem Stücke und an einem Orte möglich ist. Von dem Topoſcop und Telegraph weiter unten.

Von den hörbaren sind folgende bekannt.

Kanonendonner zeigt einen Brand außer dem Landorte an, wenn das Stück einmal gelöset wird, Zwey Stückschüsse verkündigen die Gefahr im Lande, drey an dem Orte selbst, und viere das vornehmste Gebäude des Orts.

Durch Büchsen- und Doppelhakenschüsse ruft man die Arbeiter aus dem Holze und dem Felde herein, und thut in der Nacht oder bey Nebelwetter der umliegenden Gegend die Gefahr kund.

Die Glocken verkündigen die Gefahr in dem Orte selbst, und sollten nie gebraucht werden, auswärtige Brände anzuzeigen. Die erstern Signale giebt die Schlagglocke, diese ziehet der Thürmer im Anfang, wenn nur ein Schlot brennt, oder das Feuer gering ist, nur langsam an, verdoppelt die Schläge und Geschwindigkeit bey zunehmender Flamme. Die Glocken werden gelautet, wenn die Gefahr höher steigt, bey kleiner Gefahr in der Nacht, aber desto anhaltender, um die umliegenden Oerter zu erwecken.

Die

Die Zahl der Schläge auf der Schlagglocke, oder das Anschlagen des Klöpfels an der großen Sturmglocke, das Läuten der Glocken auf dieſe und jene Art, auf dieſem oder jenem Thurme zeigt den Ort des Brandes an. So werden in Dresden alle in der Alt- und Neuſtadt auf den Vorſtädten entſtehende Brände auf das genaueſte durch verſchiedene Glockenſignale bezeichnet.

In Leipzig wird ſo bald eine Lohe in dem Weichbilde der Stadt erblickt wird bey aufſteigendem Brande mit dem Seiger (Schlagziehglocke) (ſtürmen) oder da das Feuer groß und gefährlich mit dem Hammer auf der großen Glocke (ſtimmen) von allen Thürmen vor und in der Stadt ſignaliſirt.

Und damit man wiſſen möge, wo das Feuer aufgegangen, ſo ſollen, wenn es in der Stadt, die Thürmer jeder auf einmal drey Schläge, jedoch nicht durch einander; wäre es in der Vorſtadt zweymal, und außer der Vorſtadt mit einem Schlage anzeigen, und zwiſchen jedesmaligen drey, zwey oder einem Schlage eine Minute innehalten. S. Leipz. Feuerordnung S. 19.

Das Blaſen des Feuerhorns wird mit Recht für auswärtige Brände beſtimmt.

Das

Das Blasen mit dem Stundenhörnchen kann nie allein geschehen. Geschieht es aber wechselsweis mit dem Feuerhorne, so kann es zum Beyspiel anzeigen, daß ein Brand in einem zwar außer den Ort gelegenen, zur Orts Markung aber gehörigem Platze oder Hause sey.

Das Pfeifen sollte eigentlich nie, als zur Anordnung und Herbeyrufung während des Brandes in dem Orte selbst gebraucht werden.

Bey unserer überhandnehmenden Sittenlosigkeit kann es gar zu leicht von boshaften Menschen zum Schrecken vieler Menschen gemißbrauchet werden.

Ein nur bedenklicher Rauch wird zu Heilbronn nur durch das Sprachrohr angezeigt, auch zeigt es der Thürmer seinen nächsten Nachbar mündlich an.

§. 6.

Das Feuer ist entweder auswärts, oder in dem Orte selbst.

Große und feste Städte kündigen ein auswärtiges, nahes und fernes Feuer bloß durch eine Jedermann bekannte Zahl von Stückschüssen an.

Mittlere Städte, welche einen Thürmer haben, durch das Feuerhorn oder Sprachrohr.

Kleine

Kleine Städte oder Dörfer durch den Trommelschlag, und Anspochen der Feuerleute mit Rufung des Namens, Anschlagen des Gemeindehammers.

§. 7.

Ein Brand im Orte wird angezeigt und zwar in einer groſsen Stadt.

Durch Abfeuern der Geſtücke, ohne Allarmschuſs; der nur bey ungewiſſen auswärtigen Bränden ſtatt findet. —

Durch Läuten mit der Glocke in einer Stadt und Dorfe, wo keine Geſtücke ſind, durch Stürmen und Läuten, Trommeln, Trompeten. Sprachröhre zeigen den Ort des Brandes an, welcher von jedem Thurme ſichtbar iſt. Wo kein Sprachrohr iſt, wird von dem Thürmer der Brandort ausgerufen.

Ein Feuer, ſo in einem dem Orte zugehörenden Holze, oder in Mühlen und Gewerken, ſo in der Stadt Weichbild gelegen ſind, entſtehet, iſt zwar um den Schrecken zu vermeiden, nur als ein fremdes, jedoch mit einem Zuſatze zu ſignaliſiren. Zum Beyſpiel, man wechsle mit dem Feuerhorn, und dem kleinem Stundenhorn ſchnell auf einander folgend ab, wenn das Feuer in einem Hauſe iſt auſser der Stadt, und der Stadt keine Gefahr drohet.

Ein

Ein Brand im Walde wird durch daſſelbe Signal und Ausrufung: Wald, angekündiget.

Der Brand eines nachgelegenen Gewerkes oder Dorfes, woher Flugfeuer kommen kann, wird in den Städten durch das Blaſen beider Hörner abwechſelnd dergeſtalt angezeigt, daß das Feuerhorn zweymal und das Stundenhorn nur ein Mal geblaſen wird.

Auf Dörfern, wo kein Thürmer iſt, muß der Küſter und Schulmeiſter deſſen Stelle durch Stürmen, Anſchlagen und Läuten verſehen. Ehe er aber ſelbſt wach wird, oder in Gang kömmt, muß alles genützt werden, um zumal des Nachts die Leute zu erwecken, oder von dem Felde hereinzubekommen. Iſt der Schulmeiſter nicht gegenwärtig, ſo iſt es die Pflicht des Kirchvaters. Beide verdienen, wenn ſie es ſchnell thun, deswegen belohnt zu werden. Jeder von ihnen bekömmt 6 gl. wenn er eher ſignaliſirt, als der Bothe vor dem Brandorte ankömmt. Schießen, Trompetenblaſen, Trommeln, Schreyen, Fenſtereinſchlagen, Anſchlagen mit großen hölzernen oder Schmiedehämmern, alles muß angewendet werden.

Wegen des Trommelſchlages auf den Dörfern, wo dieſes das gewöhnlichſte Bekanntmachungsmittel iſt, muß die Einrichtung getroffen werden, daß ein

anderer,

anderer, ungefähr dem Zapfenstreich ähnlicher Schlag zum Signal für fremde Oerter gewählt werde, um nicht unnöthigen Schrecken zu machen. Wegen des Flugfeuers welches auf den Dörfern gefährlicher ist als in den Städten, muß sobald das erste Signal gegeben, und die Leute wegen des Brandortes verständiget sind, auf den Thürmen wenigstens mit der Schlagglocke gestürmt werden welches auch geschieht, wenn es in einem dem Orte zugehörigen Walde brennet.

Die Signale dienen auch darzu, die Größe und Zunahme der Gefahr, oder deren Verminderung zu bestimmen.

Den Brand eines Schlotes anzuzeigen ist genug, wenn der Thürmer stimmt, das ist auf die Art den Klöpfel der großen Glocke anschlägt, wie es an vielen Orten zu Mittage oder nach der Bethglocke geschiehet. Bey großem Winde, oder in der Nacht über, stehet es dem Thürmer frey, auch zu stürmen, das heißt mit dem Hammer der Schlagglocke schnell und lange hinter einander anzuschlagen.

Bey Vermehrung der Gefahr ist es nöthig zu läuten, ehe die Läuter aber zusammen kommen, läutet der Thürmer mit den Seinigen diejenigen Glocken, welche er läuten kann, und stürmt zugleich. Um die

Sig-

Signale richtig zugeben, darf er Niemanden anders das Stürmen, Anschlagen und Läuten überlassen.

Sollte ein neues Feuer aufgehen, so wird zwischen dem Läuten und Stürmen mit dem Feuerhorn geblasen. Dörfer haben dergleichen Signale selten nöthig.

Alsdann wird auch eine neue Fahne oder Laterne gegen die Seite des Feuers zu ausgehängt.

In Gemünd wird das Feuer auf dem Lande nur ausgerufen.

Belohnung erhält der Nachtwächter und Jeder, der das Feuer eher bekannt macht als der Thürmer.

Von den Signalen, welche zur Löschung nöthig sind, wird in dem folgenden Abschnitte die Rede seyn.

§. 8.

Oft reichen diese Signale wenigstens im Anfange nicht zu, die Innwohner aufzuwecken, oder die Benachbarten von der Brandnoth zu unterrichten. Es muß also der Thürmer oder wer sonst in den Städten und Dörfern das Feuer zuerst wahrnimmt, besonders die Nachtwächter, sobald sie durch Hörnerblasen, Schreyen, Pfeifen, Stimmen und Stürmen das Feuer allgemein bekannt gemacht, die Hauptpersonen so bey dem Feuer zu thun haben, als die Bürgermei-

ster, die Schultheisen und Sprützenmeister wecken. Auf den Dörfern müssen vorzüglich der Küster und der Trommelschläger geweckt werden, damit jener stürmen, dieser schlagen kann.

Es ist aber eine eigene Anstalt nöthig, bey grossen Nebel, und in der Nacht ein Brandfeuer schnell in der Nachbarschaft bekannt zu machen. Es müssen an dem Orte selbst einige Männer auf diesen Nothfall beständig bestellt und mit Laternen versehen werden. Sobald ein solches Schneegestöber, Nebel oder stockfinstre Nacht vorhanden ist, daß man an nachbarlicher Hülfe zweifeln kann, so müssen solche, wenn der Ort nahe, und ohne Lebensgefahr von einem einzigen zu erreichen ist, sogleich einer, im Gegentheil aber zwey abgesendet werden, welche es sich zur Regel machen müssen, ohne Brod nicht auszugehen, damit sie nicht den Heißhunger bekommen und liegen bleiben. Wegen dieser Bothen kann schlechterdings keine Vorschrift gemacht werden. Wäre der Ort so Männerarm, daß man auch nur einen einzigen ungern entbehrte, so müßte dieser einzige wenigstens auf das nächste Dorf gesendet, und von den Vorstehern dieses Dorfs die menschenfreundliche Mühe übernommen werden, die umliegenden Oerter durch Bothen benachrichtigen zu lassen. In der Frankenhäuser Feuer-

ordnung

ordnung findet sich eine eigene Vorschrift deswegen.

Am besten würden freylich diese Bothen unter den Hausbesitzern gewählt werden, die hinter dem Feuer wohnen. Wie aber alles dieses schnell geschehen könne, welche Mittel man dazu wählen müsse, kann abermals durch keine allgemeine Vorschrift, sondern lediglich durch die Localumstände des Orts entschieden werden.

In Städten würden dieses am besten die gewöhnlichen Feuerläufer, und die außer der Stadt und Feuersgefahr lebenden Müller, Gewerker, Gärtner, Ziegelbrenner thun können.

Oft weiß man in dem Orte selbst nicht, wo das Feuer ist, so sehr der schrecklichste Gegenstand, das mit dem lieblichsten der Schönheit, gemein hat, daß es nicht lange verborgen bleiben kann. Vor einigen Jahren (1790) aber war hier wirklich der gegentheilige Fall. Es wurde in der Nacht Feuerlerm, der Thürmer stürmte heftig mit der Glocke. Man sah weder am Himmel noch in den Gassen das geringste vom Feuer. Keine Sprütze wußte, wohin sie fahren sollte, das Stürmen aber dauerte immer fort, und nun fieng sich auch das Lauten an.

Endlich entdeckte man nach langer Zeit, daß ein Kohlenkarren, welchen ein Schmid in der Vorstadt in seinem außer dem Gange und Gesicht der Leute liegenden Garten aufgestellt hatte, in vollen Flammen stand. Der Thürmer war über diese ungewöhnliche Erscheinung so bestürzt, daß er glaubte nicht weniger thun zu können, als er wirklich that.

Sollte aber diese Nachricht weiter in das Land verbreitet werden, wie es wohl nöthig ist, so müßte eine Convention mit der ganzen Nachbarschaft gemacht, und von jedem Orte ein oder zwey Bothen nach einem oder zwey nahgelegenen Orten abgesendet, um aber allen Bedenklichkeiten und Geitze der Ortsvorsteher vorzubeugen, die Bezahlung von dem Hauptorte, welcher Hülfe suchte, geleistet werden. In der Landfeuerordnung darf dieser Punct nicht vergessen werden.

Dabey aber dürften an keinem Orte die andern weitschallenden Signale versäumt werden. Denn es wäre doch möglich, daß diese noch eher, als Bothen das Ohr der Benachbarten erreichten. Es müssen also um die Auswärtigen bey großen Nebeln auf den Ort des Brandunglücks aufmerksam zu machen, wenigstens zwey Männer angestellt werden, einer, der so lange der Brand währt, und die Glocken

es

es vertragen, läutet, ein zweyter, der abwechselnd mit Büchsen und Flinten schießet, und dieses auf allen Ecken des Thurms. Wie nöthig eine solche Vorsicht sey, zeigt die Erfahrung sehr oft. Mancher Ort brennt in der Nacht, ohne daß es der nächste Nachbarsort weiß, bis die Feuerläufer von entfernten Dörfern ankommen. Zu Nordhausen wußte man im Gegentheile nicht eher, daß es brannte, als bis die Leute vom Lande hereinkamen; das geschah 1612. Jeder Ort, wo dergleichen Signale vernommen werden, läßt alle halbe Stunden, so lange das Feuersignal am Brandorte gehört wird, wechselsweis läuten, oder schießen.

Um aber auf den eigentlichen Ort, denn es können ja zwey Orte so nah an einander liegen, daß man in der Ferne den Bedrängten mit Zuverläßigkeit nicht unterscheiden kann, gewisser zu kommen, ist es an den nächstgelegenen Orten, welche zur Hülfe aufgefodert werden, sehr zu rathen, daß ein Mann, der ein vorzüglich gutes Gehör hat, sich vor den Ort begebe, sich auf die Erde niederlege, und den Lerm und das Getümmel, welches sich auf diese Art eine gute Stunde weit bemerken läßt, auffasse.

Vielleicht scheinen diese Anmerkungen vielen zu sehr in das Kleinliche zu gehen, aber diese bitte ich

zu bedenken, daß in einem Systeme jeder mögliche Fall erörtert werden muß.

Von diesen Ansagen des Feuers bey Nebel und Nacht schreibt sich wahrscheinlich das in Schwaben gewöhnliche Invitiren her, wo man nicht zur Hülfe erscheint, auch bey dem hellsten Wetter, wenn man nicht invitirt wird. So kamen die von Bretten nicht nach Pforzheim, weil sie durch reitende Metzger, denen dieses Geschäfte daselbst aufgetragen ist, nicht becomplementirt waren.

§. 2.

Von den Instrumenten zur Bekanntmachung des Feuers ist, weil sie Jedermann sattsam bekannt sind, nicht nöthig etwas weiter zu sagen. Es findet sich aber in der Verhandlung der Churmärkischen Gesellschaft ein Instrument, welches bekannter zu werden verdient, indem es auf Thürmen zu doppelten Endzwecken dienen kann. Es ist nämlich eine Sprütze und Sprachrohr zugleich, und dient hauptsächlich auf Thürmen.

Die Beschreibung eines Telephons findet sich in Lamberts Abhandlung von akustischen Instrumenten, herausgegeben von Huth. Berlin 1796. 128 S. 8. 2 Kupfer 12 Gr.

Herr

Herr Gottfried Huth, D. der Weltweisheit und öffentlicher Lehrer der Mathematik und Physik zu Frankfurt an der Oder, beschreibt umständlich die Zusammensetzung und Verrichtungen zum Gebrauche der Sprachröhre. Haase und andere haben elliptische Sprachröhre angegeben. Hr. Professor Huth ließ dergleichen von weißem Eisenbleche verfertigen, die längere Axe 27 Rheinische Zoll, die kürzere 8 Zoll, die Brennpuncte in den Mittelpuncten der Oeffnung, deren jede ein Kreis ist, der 1½ Zoll im Durchmesser hat, auch ein kurzes Mundstück daran, und am andern Ende ein Rohr, damit dieses Werkzeug an das Mundende eines Sprachrohrs von Sturm's oder Cassegrains Art gepaßt wird. Durchs Sturmische Sprachrohr allein wurde die Stimme etwas tief und nachtönend gehört; das elliptische aufgesteckt, ward sie der natürlichen Stimme fast gleich, und das Gesprochene ward in der Entfernung deutlicher verstanden, verstärkend aber war die Wirkung nicht. Das Sturmische Sprachrohr trug die Worte bis auf 700 Schritte, nach erhöhter Verbindung mit 60. Allein gebraucht, hat das elliptische auch keine starke Wirkung, dient allenfalls für ein kleines Hörrohr.

Feuerbereitschaft.

§. 10.

Sobald ein inn- oder auswärtiges Feuer bekannt geworden ist, setzt sich Jedermann in Bereitschaft, die Gefahr zu tilgen und von sich abzuwenden, auch auswärtigen Orten zu Hülfe zu kommen. Die öffentlich angestellten Feuercommissarien und Direktoren, welche anwesend und gesund sind, begeben sich auf ihren angewiesenen Posten. Die Kranken aber senden die ihnen anvertrauten Schlüssel und Geräthe an die Behörde.

Die Canzleyverwandten, Bürgermeister, auf Universitäten Professoren und Bibliothekare, begeben sich sogleich in ihr Versammlungshaus. In Frankenhausen werden sogar die Geistlichen eingladen bey den Kirchen zu erscheinen.

Ihnen folgen die Bedienten aller Art zu einem angewiesenen Platz und Dienste.

Das Militär besetzt die Thore, die Zeughäuser, die vornehmsten Plätze und Häuser der Stadt, und Gelder, Urkunden und Mäusen sind, vor allen aber den Brandplatz. Ist nicht genug Militär in der Stadt, und doch auf dem Brandplatze nöthig, so geht dasselbe aus den Thoren, und eine Bürgerwache

tritt an dessen Stelle; so war es wenigstens (1798) in Mühlhausen verordnet.

a) Oder der Theil des Militärs, der zum Sprützendienste verordnet ist, tritt an seinen Platz.

Die Bürgerwache zieht auf ihre Posten.

Jedermann der einige Autorität und Connexion hat, eilt nach dem Brandorte. Förster, Offiziers.

Die Thore in den Städten werden bis auf eins, oder zwey geschlossen; kein Verdächtiger wird hinaus gelassen. Niemand als rettende Innwohner des Orts werden hinaus, niemand als Helfende werden eingelassen.

Andere Wachen besetzen die Rettungsplätze, die Retter vertheilen sich in die Häuser.

b) Besondere bestellte Leute bringen Asche und Löschungsmittel; bey großer und schneller Gefahr auch Schirmtücher. Eimer, Leiterhaken und Feuergeräthe.

c) Eigene Männer setzen die Schutzbretter ein.

Die Brunnen- und Röhrenmeister schlagen das Wasser in die Stadt, öffnen die Wasserkünste, helfen den Brunnen nach, eröffnen zur Bedürfniß die Nothpfosten. Besonders richtet der Brunnenmeister das Wasser nach der Brandgegend, und schlägt

das Wasser in die Brunnen, die volle unter der Brandstelle sind, ab; öffnet aber auch die Hähne wieder, nachdem sich das Feuer da- und dorthin verbreitet. (Feuerordnung zu Heilbronn S. 83.) Sollte die Brandstelle wirklichen Nutzen hievon haben, und es wegen Flugfeuers nicht an manchen Orten schaden?

d) Die Fuhrleute fahren herbey die Feuerwagen, die Sprützen, die Sturmfässer, das warme Wasser.

Aus dem nächsten Häusern hohlt man Tröge, um sie nah an das Feuer, doch daß die Passage nicht leide, zu stellen.

Zur Winterszeit macht jeder hinter dem Feuer wohnender Brauer, Mälzer, Metzger, warmes Wasser.

Müller setzen ihr Gerinn zu, schlagen das Wasser an den Ort, und eilen mit ihren Pferden und Leuten zu Hülfe.

e) Tüncher, Maurer und Zimmerleute finden sich an dem Brandorte oder auf dem Reserveplatze, oder auf dem ihnen bestimmten Gebäuden ein.

Die Läuter gehen zum Glocken, oder halten sich auf das Flugfeuer in Bereitschaft, verschließen die Kuhfenster an Thurm und Kirche.

Der Schieferdecker begiebt sich mit seinen Leuten nach dem nächsten Thurme, und läßt seine Wurfche Wasser tragen.

In allen öffentlichen Gebäuden sind Diener und Hausknechte zu gleichem Dienste bereit.

Die Späher und Steiger begeben sich auf die Thürme und hohen Gebäude.

Die zur Erhaltung besonderer Gebäude angenommenen, auf dieselbe.

In großen Städten eilt sogleich der Schlothfeger der Brandgegend mit allen seinen Leuten zu. Seine Mitmeister folgen aus andern Vierteln. Thürmer öffnen den Thurm, wenn er von einem nahen Thurme zu Gefahr stehet.

Auf unbewohnte, nicht brandgefährliche, aber weit schauende Thürme, werden Wächter gestellt.

f) Sprützenmeister und Drucker öffnen das Sprützenhaus, wenn es nicht schon geschwinder von andern geschehen ist, sehen nach der Tafel ob die Sprütze zum Angriff, zur Reserve, oder zur Defension dient, und an welchen Ort sie zu stehen kommen soll. Man bringt solche an den Ort, aber nicht eher zur Arbeit, als bis der Sprützenmeister kömmt.

Die Sprützenleute ziehen ihre Kittel an, und setzen ihre Hüthe auf.

Die Schuhmacher erscheinen zur Ausbesserung der Schläuche auf dem Platze.

Die Reservesprützen rücken zum Theil in alle Gassen auf den angewiesenen Platz, theils in die Nebengassen des Brandorts, theils bleiben sie im Sprützenhause.

In Hamburg ist unstreitig die vortreflichste Anstalt. Vier Schiff- und 25 Landsprützen haben den gemessensten Befehl, ob sie ausrücken, oder nicht, ob sie auf den Brandplatz rücken, oder auf den Reserveplatz. Von Anfang sind immer nur 6 Sprützen zur Brandstelle und 6 zur Reserve verordnet. Eine alphabetische Tafel zeigt, wohin, und wie viel Sprützen und Copen an jeden Theil der Stadt gebracht werden sollen. Ihre Anzahl richtet sich, nachdem ein Feuer mit oder ohne Sturmschlag signalisirt wird.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Copen.

g) Der Proviantmeister rettet Bier und Brandwein aus den Kellern, das Bier aus dem Brauhause, bemüht sich um Brod, und bringet alles in sichern Verschluß.

Wenn der Brand groß wird, so fahren die hinter dem Brande wohnenden Becker ein.

h) Hir-

h) Hirten ſollen das Vieh losmachen, daſſelbe aber nicht ohne Ketten und Stricke auf der Straſſe herum laufen laſſen.

i) Endlich rücken alle Viertel an das Feuer, oder auf den Reſerveplatz.

k) Die Schaarwache gehet durch alle Gaſſen.

Ein jeder von allen dieſen meldet ſich bey ſeinem Rotte- oder Muſterſchreiber, und giebt ein mit ſeinem Namen beſchriebenes, geſiegeltes, von der Obrigkeit empfangenes Zeichen, ſeinem Vorſteher ab.

Mit den Freywilligen allein hat es eine andere Bewandniß. Jeder der ſich zum Waſſertragen und dergleichen angiebt, giebt ſein Bürgerzeichen ab, und empfängt von einem beſonders dazu angeſtellten Manne ein anderes, dergleichen bey den Waſſerzuträgern gedacht iſt.

Studenten haben gewöhnlich den Ruhm, daß ſie bey Feuersbrünſten große Dienſte leiſten. Bey Univerſitätsgebäuden iſt es Schuldigkeit, und man erwartet auch dergleichen von ihnen in der Helmſtädter Feuerordnung. Sie befindet ſich in Reußens Sammlung der vorzüglichſten Feuerordnungen. Leipzig 1798, und iſt ein Muſter einer ſchönen Feuerordnung für Univerſitäten.

Es

Es ist begreiflich, daß in dieser allgemeinen Anweisung auf die so gar wichtige Verschiedenheit des Personals an großen und kleinen Orten keine Rücksicht genommen werden kann. Aber, wer nach diesem allgemeinen Entwurfe eine Feuerordnung machen will, überlege ja, das muß ich bitten, genau und wiederhohlt, was er für Menschen hat, und wie er einen jeden einzelnen, oder mehreren in Maße diejenige Verrichtung, und denjenigen Standpunkt anweise, der für ihn und das Ganze der beste ist.

An allen großen Orten müssen Reserveplätze seyn, und so schwer es ist, Stadt- und Landleute unthätig auf einem Platze zu erhalten, so lange andere ihre Neugierde beschäftigen, oder ihren Eifer zu helfen Folge leisten, so sehr muß man es möglich zu machen suchen, dieses zu bewirken, und wenn sie ungeduldig werden, ihnen lieber an einem Platze, wo sie die Hauptarbeiter nicht stören, etwas zur Feuerverhüthung, oder Rettung zu thun zu geben.

§. 11.

Die Mannschaft eines Orts, welche bey dem Feuerdienste angestellt werden kann, und auf deren Beyhülfe man in Zeiten Rechnung machen muß, sind

a) Amtsträger.

b) Oeffentliche Unterbediente.

c) Ein-

c) Einzelne Bürger und Einwohner, nach ihren Handwerkern und Klassen.

d) Schutz- oder Schirmverwandte, Miethlinge, Eingepfarrte.

e) Besondere Stände, als Studenten, Mönche, Halloren, Gewerker.

f) Bürgerregimenter, Bataillons, Compagnie-Schützengesellschaften.

g) In Soldstehende Feuerleute.

h) Das Militär an Fußvolk, Jägern, Artilleristen, Reitern.

k) Stadtsoldaten.

l) Die nach den Bezirken des Orts abgetheilte Menschenmasse mit dem gewöhnlichen Ausdruck Viertel benennt.

Endlich sind noch zu rechnen die Landleute. Diese sind bereit in den öffentlichen Dienst zu gehen, oder sie erweisen ihre Dienste auf das Ungefähr, wo es ihnen Noth deucht, oder ihre Bekannten um Beystand flehen.

Und hier scheint es die rechte Stelle zu seyn, noch etwas von der Eintheilung der Orts Einwohnerschaft nach Vierteln zu reden.

Fast

Daß so viel ich Feuerordnungen durchgelesen habe, so viel finde ich auch diese Eintheilung nach Vierteln, hier ist nun leicht einzusehen, wie fehlerhaft eine solche Einrichtung für das Ganze seyn muß, wenn die Eintheilung so gelassen wird, wie sie in dem Geschoßbüchern stehet, oder nach dem Kirchsprengel liegt. Wenn je eine Eintheilung in Viertel statt finden soll, und die Viertel nicht auf eine höchst natürliche Art von sich selbst getrennet sind, so müssen zum Behuf des Feuerdienstes ganz neue Einrichtungen gemacht, nicht eben auf die Gleichheit der Zahl, noch weniger auf die gevierte Zahl, sondern auf die Isolirung einer Parthie Häuser gegen einander gesehen werden, und es ist gut, lieber zu viel, als zu wenige Bezirke zu machen.

Es sind mancherley Zweifel wegen des von solchen Vierteln zu erwartenden Nutzens vorhanden, sobald man eine ordentliche, instruirte und geübte Feuerschaar hat. Denn es ist voraus zu sehen, daß eine solche ungeordnete Schaar durch Hin- und Wiederläufer oft mehr Schaden als Nutzen bringe, und sich keiner zu dem bequemen wird, was man von ihm verlangt. Glaser in seinen Abhandlungen und Vorschlägen. Dessau 1783 S. 277. ist zumal in Ansehung kleinerer Städte und Dörfer ganz gegen

diese

dieſe Einrichtung, theils weil man einen ſolchen Ort in mehrern Vierteln nicht bequem eintheilen kann, theils dieſe Viertel zu nahe an einander lägen, theils die Leute nicht muthig genug herbeyeilen würden.

Der einzige wahre Nutzen iſt von ſolchen Leuten, bey lang anhaltenden Bränden, wenn alles matt und verzagt wird, und der Rettenden und Waſſertragenden zu wenig ſind, zu erwarten. Auch braucht man öfters eine anſehnliche Volksmenge, große Gebäude zu retten, um durch ausgeſetzte Prämien mit Menſchenkraft das zu retten, was nach dem Laufe der Natur zu retten unmöglich ſcheint.

Aus dieſer Urſache iſt es gut ſie zu zweyerley Abſichten vorzüglich zu gebrauchen.

1) Im erſten Anfange des Brandes, wo die gewöhnliche Feuerſchaar noch nicht zuſammen iſt, wo oft der Muth und der erſte Eifer auch ungeübter Menſchen die für ihre Wohnung gar nicht, oder nur wenig zu fürchten haben, ſo viel thun kann, als die kalte Bedachtſamkeit eines geübten Mannes.

2) In dem Falle, wenn eine Kirche oder großes Gebäude plötzlich und ſchnell zu retten iſt, und man die Leute von dem Brandplatze zu dieſem Endzwecke nicht abrufen kann.

Wenn also ein oder mehrere Viertel anrücken, so ist es gut, sie so lange auf der Brandstelle zu lassen, bis die Feuerschaar beysammen ist. Nachher aber läßt man sie, wenn man sie nicht ganz nothwendig zum Retten und Wassertragen braucht, lieber auf den ihnen gewidmeten Reserveplatz mit der Bedeutung abgehen, sich nicht zu entfernen. Doch läßt man diejenigen, welche man als rüstige Arbeiter kennt, gern als Freywillige antreten, wenn man genöthigt ist einige aus der Feuerschaar, wegen der ihnen besonders drohenden Gefahr oder anderer wichtiger Ursachen wegen, zu beurlauben. Es sollte eigentlich von den Obligaten des Feuerdienstes Niemand beurlaubt werden, als wenn in engen Gassen das Haus gegen über, und außer dem die zwey nächsten an seinem Hause brennen.

Damit aber an den Orten, wo Viertel eingerichtet sind, alles in möglichster Ordnung und Pünktlichkeit geschähe, wird erfoderlich seyn, daß man es nicht bloß bey der Vorschrift in der Feuerordnung bewenden lasse. Denn von der geringern Volksklasse liest oder behält Niemand die Feuerordnung; sondern es ist nöthig, daß in jeden gemeinem Hause ein Zettel an die Stubenthür geklebet wird, des Inhalts:

Der,

Der Einwohner verfügt sich
wenn das Feuer da ist, dahin,
wenn das Feuer dort ist, dorthin
und so weiter.

Eine gleiche Einrichtung ist an manchen Orten, als zu Dresden, zu Weimar mit den Brauhöfen, welche ihr Feuergeräthe an die Brandstelle schicken müssen.

Eine umständliche Einrichtung davon zu geben, oder auch nur aus einer Feuerordnung zu exerpiren, würde ganz unnütz seyn, weil sie ohne genaueste Kenntniß des Locals nicht verständlich ist.

Aber ein Muster einer solchen Einrichtung giebt die Weimarische Feuerordnung sowohl wegen der dasigen 6 Viertel, als wegen der Brauhöfe, Seite 41. §. 27.

§. 12.

Sobald ein Brand entsteht, müssen auch alle wichtige Plätze und Posten sogleich besetzet, ja an den bereits besetzten die wachthabende Mannschaft verdoppelt werden.

Diese Plätze sind:

1) Der Brandplatz mit allen Zugängen, besonders vor dem Brandhause.

2) Die öffentlichen Brunnen und Wasserkünste.

3) Die Feuerteiche oberhalb des Orts oder Wasserbehälter, aus welchen der Ort sein Wasser erhält.

4) Alle Nothpfosten, welche die Wassermeister zu eröffnen für nöthig befinden werden.

5) Der Rettungsplatz.

6) Alle Gatter, Schleusen, Bogen, durch welche das Wasser einen Ein- oder Ausfluß hat, welche aber oft dazu dienen, gestohlene Dinge schnell aus der Stadt zu bringen.

7) Das Rathhaus, das Schloß und alle öffentliche große Gebäude, besonders Banken, Schatzkammern.

8) Die Thore um Niemanden hinauszulassen, als die Eil- und Hülfsbothen.

Die besondern Ausnahmen werden jedes Orts anzuführen seyn. In der Hamburger Feuerordnung findet sich eine höchstbestimmte Vorschrift wegen Schließung des Steinthors. S. 39.

Auch Pferde, sie mögen Einwohnern oder Fremden gehören, dürfen nicht hinausgelassen werden, wofern der Ort nicht zu eng, und die Gefahr so groß

ist,

ist, daß die Fremden selbst in Gefahr ihrer Güter kommen. Die Schlüssel müssen unterdessen in gewöhnliche Verwahrung gebracht werden.

9) Nächst diesem muß eine, zwar nur aus wenigen, aber treuen und handfesten Leuten bestehende Wache zur Sicherheit der Branddirectoren und zum Schutz des unglücklichen Mannes, bey welchem das Feuer auskömmt, seyn. Denn gewöhnlich ist der Pöbel sehr ungezogen, wenn das Feuer bey einem sich wohl nährenden Becker, Brandeweinbrenner, oder Brauer entstehet, und man hat wohl Beyspiele, daß der Pöbel durch Stürmen und Demolirung eines Hauses, wenn ihm nicht gewehrt worden wäre, Gelegenheit zu einer großen Vermehrung der Feuersbrunst hätte geben können.

10) Endlich wird, wie zu Heilbronn, ein Bürgerrecht in die Häuser erlaubt, welche den Leuten den Zugang zu ihren Hofbrunnen öffnen.

Diese Wachen handhaben jede an ihrem Orte, Schutz und Ordnung.

Die auf dem Brandplatze läßt Niemanden zu als Helfende, und wehrt Alle, die unter 15 Jahren zu seyn scheinen, ab. Die Wache auf dem Brandplatze darf kein Schießgewehr haben. Spiese, Mor-

genſterne oder allenfalls nur große Stöcke mit einem merklichen Unterſcheidungszeichen, ſind zureichend. Offenbare Gewalt darf abgewehret, aber auch den Geringſten keine zugefüget werden.

Die in den Thoren, verſchließt ſogleich alle Nebenpforten, inſofern durch ſie nicht die Flucht auf den Rettungsplatz geſchehen muß; läßt übrigens niemanden herein, als Pferde, Sprützen, Löſchende mit Geräthe, aber Niemanden, den ſie nicht genau kennt, hinaus. Findet ſich kein Anſtand die Perſon paſſiren zu laſſen, ſo iſt es gut, wenn wenigſtens alle dieſe hinauspaſſirende Perſonen aufgeſchrieben werden.

§. 13.

An einigen Orten hat man Brandwachen, die keinen andern Zweck haben, als Brände zu entdecken und zu löſchen.

Dußauſoy in ſeinem Citoyen des intereſſe a Paris 1767. klagt, daß die Feuerpolizeyanſtalten, Elſaß und Lothringen ausgenommen, in ganz Frankreich ſelbſt zu Paris noch lange nicht in ſolchem Zuſtande wären, als es ſeyn ſollte. Man habe zu Paris 1767 noch nicht einmal eine Brandcaſſe. Seit 1699 waren für die ganze Stadt nur 30 Sprützen beſtellt worden,

den, doch habe sie der Polizeyminister Sartien verdoppelt, auch 25 Wasserwagen verfertigen lassen. Da aber dieses alles dem Verfasser noch nicht genug ist, so schlägt er eine besondere Einrichtung für Paris vor, welche man, weil sie viel nützliches enthält, als eine gemeine Vorschrift für große Städte Auszugsweise hier anführen will.

Die ganze Feuerrüstung wird auf sechszehn Hauptstätten und vier Nebenstätten (entrepots) eingerichtet, welche dies- und jenseits der Seine und in der Altstadt (Cite) in solchem Verhältniß vertheilet sind, daß immer eine die andere unterstützen kann. Außer diesem soll noch eine siebzehnte in dem Louvre selbst, wohin er das Brandcassenamt verlegen will, aufgestellt werden.

Auf jeder Sprützenstätte soll ein Haus stehen, worinnen die Feuerwache sich aufhalten, die Wachtmeister und die Sprützenmeister wohnen können. Auch können in der Mansarde kleine Zimmer zur Wohnung eingerichtet werden.

In dem Hofe müssen zwey große Schuppen für die Wasserwagen seyn, ein Verschluß für die Sprützen, ein Stall zu vier Pferden, und ein Brunnen.

Außer der Hauptsprütze mit Schläuchen und Zubringer, müssen noch zwey Sprützen da seyn, welche man bey entstandener Gefahr sogleich an die Orte schafft, wo wegen übler Bauart der Häuser die Gefahr am größten werden kann. Die auf der Seine stehenden Prachensprützen können die Landsprützen mit Wasser versorgen, wenn der Brand nicht über achtzig Toisen vom Wasser ist.

Die Sprützen auf den Nebenstätten haben die völlige Rüstung, als die auf den Hauptstätten.

Jede Sprütze muß zweyhundert Schuh lange lederne Schläuche haben, von einem größern Durchmesser, als die gewöhnlichen, um sie an die Hähne der Wasserbehälter und Brunnen anschrauben zu können.

Hundert geflochtene Eimer mit Leder überzogen.

Zwölf Eimer von Holz mit eisernen Reifen, und sechs Brunnenseile.

Zwölf Steinhammer, und zwölf Spitzen Coigres.

Zwölf Radehauen, zwölf Karste.

Zwey Picken, um das Pflaster aufzubrechen, wenn eine Röhre ausgeht.

Zwölf Sägen von verschiedenen Sorten.

Vier Feuerhaken von verschiedener Größe.

Sechs.

Sechs Leitern in der Mitte beweglich, mit Rollen versehen; desgleichen sechs Strickleitern für die Sprützenleute.

Wegen der Schwierigkeit die nöthige Mannschaft sogleich zusammen zu bringen, schlägt er vor, die ehmaligen Französischen und Schweizergarden, da sie ohnedieß außer dem Dienste nicht arbeiten dürfen, zum Feuerdienste bey dem Sprützen lediglich anzustellen.

Aus beyden Schaaren sollen 304 Sprützenleute genommen und in zwey Compagnieen getheilt werden.

Diese Compagnieen sollen zwey Befehlshaber haben, den obern von den Ingeniurs, den zweyten unter der Benennung des Inspectors vom Bauamte. Jener hat die Befehle gegen den Brand zu geben, dieser besorgt den Gang der Sprützen.

Die erste Compagnie bestehet aus vier und sechzig Sprützenmeistern, welches lauter Bauhandwerker seyn müssen. Diese ist in sechszehn Rotten getheilt, zu jeder Sprützenstätte eine gerechnet, diese gehen unmittelbar dem Feuer zu Leibe.

Die zweyte Compagnie von 240 Gehülfen (Sous gardes pompes) bestehet aus sechszehn Rotten, jede

zu funfzehn Mann, den Wachtmeister (Sergent) und zwey Corporale mit inbegriffen, welche den Titel, Ober- und Untersprützenhauptleute haben.

Außer den übrigen Wachstellen sollte eine besondere Feuerwache seyn; bestehend aus 208 Soldaten, in 16 Rotten, jede zu 30 Mann mit Inbegriff des Wachtmeisters, eines Corporals und Gefreyten.

Wegen unverhofter Fälle würde es nöthig seyn, 24 Ueberzählige zu haben, als zwey Wachtmeister, vier Corporals, sechs Sprützenmeister und zwölf Gehülfen.

Das ganze Corps bestände also aus 536 Mann, worunter ein und zwanzig Sprützenaufseher (Concierges des depots entrepots) bey den Haupt- und Nebenstätten wären.

Außer diesen müßte man einen Mechanikus, und zwey reitende Bothen haben. Daß Schlothfeger nöthig sind, versteht sich von selbst.

Wenn die Garde zu Felde wäre, so könnte man um mit den Zurückgebliebenen auszulangen, die Feuerwache eingehen, und sie von der Nachtwache versehen lassen.

Jede

Jede Feuerstätte hätte 23 Mann.

Einen Wachtmeister unter den Titel eines Sprützenlieutenants.

Einen Corporal oder Unterlieutenant.

Zwey Sprützenmeister, von denen einer zugleich Aufseher wäre.

Sechs Gehülfen an der Sprütze zu arbeiten.

Dreyzehn Feuerwächter, mit Innbegriff eines Wachtmeisters und Corporals.

Die Nebenstätten aber hätten nur 5 Feuerwächter, also überhaupt nur 15 Mann.

Um die Leute zu ermuntern, will er gewisse Belohnungen festgesetzt wissen, als:

1) Wenn ein Schloth brennt, die gewöhnliche Belohnung halb.

2) Bey einem bloßen Feuerlerm, wo aber doch die Sprützen ausrücken, halb.

3) Bey einem wirklichen Brande, die ganze Belohnung.

4) Bey einer Feuersbrunst außer dem Lohne besondere Prämien.

Der höchste Lohn wäre für den Feuerlieutenant 3 Livre, für den Corporal oder Unterlieutenant 2 Livre,

für

für den Sprützenmeister 24 Sous, für den Gehülfen 16 Sous.

Bey der Feuerwache würde dem Wachtmeister bezahlt 40 Sous, dem Corporal oder Gefreyten 24 Sous, jeden Soldaten Regimentssold.

Die Sprütze welche am besten gearbeitet hätte, bekäme 10 Livres; der Sprützenmeister, der sich am besten gezeigt 6 — 15 Livres.

Auch für die Sprützenproben würde etwas bezahlt, der geschickteste Sprützenmeister bekäme doppelten Regimentssold. Bey der Sprützenprobe erscheinen die Soldaten nicht anders, als in ihrer Branduniform, es dürfte keine öffentliche Lustbarkeit seyn, ohne daß die Sprützen an dem Orte derselben ausgerückt wären.

Besondere Arbeiten so die Sprützenleute thäten, würden täglich mit 12 Sous bezahlt.

Alle Nächte vom 15 Oct. bis 15 April müßte jede Nacht eine Patrouille gehen, die von der Feuerwache und der Sprützenstatt zusammenstieße.

Außer diesem schreibt er die Uniform pünktlich vor. Dafür sollen sich die Sprützenleute 18 Denis, Wachtmeister und Corporals aber das Doppelte abziehen lassen; die Verunglückten werden umsonst curirt und entschädigt.

Um

Um den Dienst recht prompt zu machen, schlägt er vor, daß Jeder der die erste Anzeige von einem Brande bey dem Sprützenstabe macht, eine Belohnung bekomme.

Daß die Hälfte der Sprützenleute des Nachts halb angezogen schlafen müssen, daß Nachts bey jeder Sprützenstatt ein Posten stehe.

Uebrigens sollen sogleich zwey Wasserwagen mit den Sprützen abgehen.

Die Sprützenleute tragen nichts als Strickleitern, die sie wie eine Schärpe überhängen, einen Eimer und ein Werkzeug.

Die Feuerwache marschieret mit dem Wasserwagen, der Feuerwerker trägt die Fackeln, zwey Schlothfeger die Pechpfannen. Den Angriff auf das Feuer darf Niemand unternehmen, als der Ober- oder Unterbefehlshaber, die Feuerwache lauert auf die Diebe, und macht Platz für die Löschenden, die gewöhnliche Nachtwache läßt in den nächstgelegenen Straßen keine als Wasserwagen passiren.

Die Feuerleute von jeder Nebenstätte, stehen unter den Befehlen dessen dem sie zu Hülfe kommen.

Jeder

Jeder welcher Feuer verheimlicht, wird um 200 Livres bestraft; Jeder von den Feuerleuten der seinen Posten verläßt, erlegt eine Strafe von 3 Livres.

Die große Sprützenprobe ist jährlich im Septber.

Ob die Sache zu Stande gekommen sey, ob sie noch fortdaure, ist mir unbekannt. Ein mehreres ist mir von den vortreflichen Copenhagner Anstalten schon aus den ältern Zeiten bekannt. Die Brandwache war daselbst auf das vollkommenste eingerichtet. Wie mir erzählt wurde, so wären in allen Gassen nicht nur Nachwächter, sondern auch feststehende Brandwachen, in verschiedenen Theilen der Stadt. Bey dem geringsten Verdacht eines Feuers würden alle diese Nachtwächter und Brandwachen durch hellklingende Pfeifgen aufmerksam gemacht. Der Oberaufseher dieser Anstalt, unter dem Titel eines Brandmajors, hätte beständig ein gesattelt Pferd stehen, er selbst wäre größtentheils angekleidet, und im Stande sich im Augenblick auf das Pferd zu setzen. Unmittelbar folgte ihm ein Wagen mit einem großen Wassergefäße.

Eine solche Einrichtung kann nun zwar in allen Orten nicht getroffen werden, aber der Ort sey so klein als er wolle, so ist nöthig allen denen, welche auf einerley Art bey dem Feuer zu thun haben, bey ihrer Annahme diese zwar geringscheinende, aber in der

Noth

Noth von unaussprechlichem Nutzen sich bezeugende Regeln einzuschärfen.

1) Wo möglich ein Nachtlicht zu brennen.

2) In dessen Entstehung auf den Nothfall mehr als ein tüchtiges Feuerzeug zu haben.

3) Den ganzen Feueranzug und Geräthe unveränderlich Zeitlebens an einem gewissen bestimmten Orte vorräthig zu haben, und darinnen nie eine Aenderung vorzunehmen, um sich auch allenfalls im Dunkeln anziehen und fortspringen zu können. Wenn auch in den Schulen ein Feuerunterricht nicht möglich wäre, so sollte doch diese Vorsichtsregel den Kindern beyderley Geschlechts durch schickliche Beyspiele anschaulich gemacht, und sie zu der genauesten Beobachtung angewiesen, besonders aber dem gemeinen Manne die üble Gewohnheit nackt zu schlafen zu wider gemacht werden. Bey einem gewissen ungewöhnlichen Auflauf wurde bemerkt, daß eine Menge Weibspersonen nackt, und nur mit einem Mantel bedeckt an dem Lermorte erschienen. Wie viel mögen wohl verbrannt seyn, weil sie das Hemd nicht finden konnten?

Der Nutzen einer solchen Brandwache ist hauptsächlich, ein kleines Feuer innerhalb eines Hauses zu Vermeidung alles Schreckens unter der Nachbarschaft im Anfange zu löschen.

An-

Anhang.

Die beste Vorschrift das Militär zum Wachtdienste bey Feuersgefahr anzustellen, findet sich in der vortreflichen Hamburgischen Feuerordnung. Das Militär hat zwey auf das genaueste bestimmte Ordre, wie es sich vertheilen muß, nachdem das Brandfeuer in der Stadt, oder dem Neuwerke ist. Die Vollständigkeit dieses Systems scheint die weitere Bekanntmachung dieser Ordre nothwendig zu machen.

Ordnung, wornach sich die Garnison bey entstehenden Feuersbrünsten zu richten hat. Auf Befehl E. Hochedeln Rathes der Stadt Hamburg; publiciret den 4ten Jun. 1745.

Cap. I.

Von Feuersbrünsten in der Stadt.

Art. 1.

Allgemeine Verordnung wegen der den Feuersbrünsten sowohl zur Löschung, als Reserve bestimmten Mannschaft.

Zuförderst bleibt es bey der bisherigen Verfügung, daß, wenn in der Stadt irgendwo Feuer entstehet, a) zwey, besonders dazu ernannte Oberoffiziers

ziers ingleichen b) zwey Unteroffiziers nebst c) hundert Gemeinen zur Löschung des Feuers bestimmt seyn, nicht weniger d) der angesetzte Stallmeister, mit den, auf den Wachen nicht befindlichen Dragonern, in Bereitschaft sich halten sollen, um insgesamt zu den ihnen mit mehrern hierunter anzuweisenden Posten sich zu begeben; die übrigen Ober- und Unteroffiziers aber, welche die Wache nicht haben, nebst gesammter von selbiger alsdann befreyeten Mannschaft, auf den beiden gewöhnlichen Hauptlermplätzen sich einzufinden haben.

Art. 2.

Besondere Verordnung, wie es zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, daß Feuer entstanden sey.

Damit nun Männiglichen ohnverweilt zur Wissenschaft komme, daß ein Feuer entstanden, so sollen a) alle auf den Wachen befindlichen Tambours so Nachts, als Tages, sobald deswegen die behörigen Zeichen vom Thurme gegeben, und die Sturmglocke gezogen wird, Lermen schlagen; bey nächtlicher Weile aber noch überdies b) von gesammten Schildwachen das Gewehr abgeschossen und nicht weniger c) die Ordre gestellet werden, daß von demjenigen Posten, welcher dem Orte des Feuers am nächsten ist, davon sowohl

an die beiden Sprützenmeister, als die im vorhergehenden Artikel angedeuteten Ober- und Unteroffiziers, in deren Behausungen, die Anzeige geschehe. Widrigenfalls diejenigen, welche sich hierinn säumig oder nachläßig finden lassen sollten, nach geschehener dessen Ueberführung, dafür sollen gestraft werden.

Art. 3.

Besondere Pflichten der beym Feuer angesetzten Offiziers, und wie deren Posten, wenn sie auf der Wache sind, schleunig zu ergänzen.

Sobald die mehrerwähnten Ober- und Unteroffiziers werden vernommen haben, daß Feuer irgendwo entstanden sey, müssen dieselben sowohl von ihren Posten, als Häusern eiligst zu den Ort des Feuers eilen, und von denjenigen, durch welche sie des Tages vorher abgelöset sind, ohngesäumt wieder besetzt, der Abgang der Unteroffiziers aber von dem nächsten Lermplatze durch andere gleichfalls unvorzüglich ergänzet werden.

Art. 4.

Besondere Verordnung wegen der zur Löschung bestimmten 100 Gemeinen.

1) Von den zur Löschung bestimmten 100 Gemeinen, gehen 24 Mann nach dem Kirchhofe des Kirchspiels worinn das Feuer entstanden, die übrigen

76 Mann aber gerade nach den Ort des Feuers. Uns. zeigt die nächstfolgende Tabelle von welchen Posten solche Mannschaft abgehet.

Tabelle.

Posten	giebt überhaupt	zum Feuer	nach den Kirchhof.
Hauptwache	12	12	—
Millernthor	8	6	2
Dammthor	8	6	2
Steinthor	8	6	2
Deichthor	8	6	2
Broekthor	8	6	2
Dietericus	6	4	2
Schaarthor	5	3	2
Sandthor	4	2	2
Vicent	4	2	2
Eberhardus	4	2	2
Johannis Bollwerk	4	2	2
Albertus	3	1	2
Rathhauswache	4	4	—
Wulfgang	2	2	—
Laurentius	2	2	—
Constantinus	2	2	—
Gänsemarkt	2	2	—
Ulricus	2	2	—
Kleinericus	2	2	—
Neuwallsbrücke	2	2	—
Summa:	100	76	24

2) Zu dieser Mannschaft sollen alltäglich auf jedem Posten bey angetretener Wache, so viel immer möglich, junge und handfeste, auch der übrigen Feueranstalten kundige Leute, sofort ausgelesen; ih-

nen damit sie Tages und Nachts desto näher seyn können, die dem Hauptposten am nächsten seyende Schildwachen anvertrauet, und sie, um mehrerer Ordnung und Gewißheit willen, folgender Gestalt bemerkt werden.

3) Nämlich es sollen a) diejenigen, so nach dem Feuer hinzugehen ausgelesen sind, ein F. und b) die nach dem Kirchhofe gehen müssen, ein F. K. auf ihren Patrontaschenriemen mit Kreide gezeichnet haben, auch soll c) solches in der alltäglichen Repartition von jeden Posten also bemerkt werden, damit, wenn Jemand gar ausbliebe, man solches aus derselben gleich sehen könne.

Art. 5.

Verhaltungsbefehle für diese 100 Mann, wovon 76 zum Orte des Feuers sich begeben; die übrigen 24 Mann aber nach den Kirchhof des Kirchspiels, worinne das Feuer entstanden ist, gehen.

1) Von allen oben specifizirten Posten sollen demnach sowohl Gefreyte als Gemeine, sobald sie gewahr werden, daß vom Thurme geblasen, oder die Sturmglocke gezogen wird, oder aber, sobald sie nur einige Nachricht erhalten, daß Feuer sey, insgesamt ihr Gewehr und Obermontirung ablegen, anstatt dessen ein

ein Jeder 2 Feuereimer (die auf den Posten sich befinden) mitnehmen; und diejenigen 76, welche zum Orte des Feuers bestimmt sind, sogleich dahin eilen, und, wenn sie dahin gekommen, ihren äußersten Fleiß in Löschung desselben anwenden, auch, bey nachdrücklicher und empfindlicher Leibesstrafe, davon nicht eher sich absentiren, bis das Feuer völlig gelöschet, und sie von ihren Feueroffiziers Ordre erhalten haben, wieder nach ihren Posten zu gehen. Wohingegen denenselben, wenn sie an ihren Kleidern oder an der Gesundheit Schaden leiden möchten, solcher Schaden, der Feuerordnung gemäß, ersetzt werden soll.

2) Diejenigen 24 Mann aber, welche vorgedachtermaßen, nach den Kirchhof des Kirchspiels worinn Feuer entstanden, gehen, melden sich daselbst bey den mit ihren Feuerfahnen befindlichen Brandschauern: welche einem Jeden ein Zeichen geben, womit sie beweisen, daß sie daselbst gewesen sind.

3) Zu dieser kömmt jederzeit ein Capitain d'Armes an dem die Tour ist, und erwartet Ordre, was ferner von ihm zu thun sey.

4) Sobald nun das Feuer gelöschet, und die Brandschauer von dem Kirchhofe sich wieder wegbegeben, so hat sich besagter Capitain d'Armes mit allen

seinen Leuten nach dem Orte, wo das Feuer gewesen, zu verfügen, bey dem Feuerossizier zu melden, und zuförderst dessen Ordre abzuwarten, ob und wenn sie wieder nach ihren Posten gehen sollen. Nach deren Erhaltung Mann für Mann demjenigen Brandschauer, von welchen er sein Zeichen empfangen, selbiges in seiner Behausung persönlich wieder einzuliefern schuldig seyn soll.

Art. 6.

Veranstaltungen auf den beiden Lermplätzen.

Sowohl zur Ergänzung voriger abgehender Mannschaft, als zu ferners nöthigen Verfügungen, sind auf den beiden Hauptlermplätzen nachfolgende Veranstaltungen gemacht:

1) Auf dem ersten derselben, als auf dem Zeughausmarkte; kommen künftig zusammen:

1) Die Leib-
2) Die dritte
3) Die fünfte
4) Die siebende
5) Die neunte
6) Die eilfte

} Compagnie.

Das Commando hat der erste Major.

Der

Der andre Hauptlermplatz ist auf dem Schweinemarkte, dahin kommen zusammen:

1) Die zweyte
2) Die vierte
3) Die sechste
4) Die achte
5) Die zehnte
6) Die zwölfte

} Compagnie.

Das Commando daselbst hat der Obristlieutenant, und demnächst der zweyte Major.

2) Nach diesen Hauptlermplätzen verfügen sich, sobald das Feuer entstehet, alle Oberoffiziers so bey den respectiven Compagnieen stehen und sich nicht schon wirklich im Commando oder auf Wachen befinden, in ihrer gehörigen Montirung und mit denen Ringkragen, dahin ihre Lanzen ebenfalls müssen gesandt werden.

3) Hiernächst sollen alle Tambours, welche nicht wirklich auf der Wache sind, sich bey entstehendem Feuer auf ihren angewiesenen Lermplatz ungesäumt einfinden; da denn auf den ersten Hauptlermplatz, nämlich auf dem Zeughausmarkte, der Regimentstambour sich zugleich einfinden, ob alle Tambours gegenwärtig sind, nachzusehen, auch demnächst davon richtigen Rapport an den ersten Major abzustatten

hat. Und eben so soll es auf dem zweyten Hauptlermplatze, auf dem Schweinmarkt mit den Tambours gehalten werden; und rapportirt daselbst der älteste Tambour an den Obristlieutenant oder an den zweyten Major von der Anzahl der gegenwärtigen Tambours, damit dem Herrn Commandanten des andern Tages richtig angegeben werden könne, wie viel auf jedem Lermplatze wirklich gewesen oder ausgeblieben.

4) Sobald nun einige Mannschaft auf denen Hauptlermplätzen sich befindet, so werden von dem ersten Hauptlermplatze auf dem Zeughausmarkte folgende Posten wiederum completirt, als:

Hauptwache	mit	2	Gefreyten	und	10	Gemeinen.
Millernthor	=	2	=	=	6	=
Dammthor	=	2	=	=	6	=
Schaarthor	=	1	=	=	4	=
Joh. Bollwerk	=	=	=	=	4	=
Eberhardus	=	=	=	=	4	=
Albertus	=	=	=	=	3	=
Wulfgang	=	=	=	=	2	=
Laurentius	=	=	=	=	2	=
Constantinus	=	=	=	=	2	=

Summa 7 Gefreyte, und 43 Gemeine.

Der andere Hauptlermplatz auf dem Schweinemarkte verstärkt folgende Posten, als:

Stein-

Steinthor	mit	2	Gefreyten	und	6	Gemeinen.	
Deichthor		2			6		
Broekthor		2			6		
Dietericus		1			5		
Vicentius					4		
Sandthor					4		
Rathhauswache					4		
Ulricus					2		
Gänsemarkt					2		
Kleinericus					2		
Neuwallsbrücke					2		

Summa 7 Gefreyte und 43 Gemeine.

5) Und es wird übrigens nach Maasgebung der beym 4ten Artikel eingerückten Tabelle, solchergestalt eingerichtet, daß insbesondere, die nach dem Kirchhofe gesandte Mannschaft, von dem ersten Lermplatze

Am	Millernthor		durch	2	Mann
	Dammthor			2	
	Schaarthor			2	
Auf	Johannis Bollwerk			2	
	Eberhardus			2	
	Albertus			2	

Von dem zweyten Lermplatze aber

Am	Steinthor			2	
	Deichthor			2	
	Broekthor			2	
Auf	Dietericus			2	
	Vincentius			2	
Am	Sandthor			2	

Summa 24 Mann

wieder ergänzet, und die zum Feuer gegangenen 76 Mann durch die übrige Mannschaft an allen vorerwähnten Posten, von welchen diese weggeschickt worden, gleichermaßen completirt werden.

6) Damit aber auch die ganze Garnison auf dem ihr angewiesenen Hauptlermplatze sich ohne Ausnahme finden lassen, und hierunter der geringste Unterschleif nicht vorgehen möge; so sollen von dem Adjutanten auf den ersten Hauptlermplatz am Zeughausmarkte, auf den andern am Schweinmarkte aber, von dem daselbst den Adjutantendienst verrichtenden Offizier, erstlich alle Unteroffiziers, Compagnienweise vor der Fronte, und hernach die Rotten von jeder Compagnie (damit die Zeit der Ablesung zu ersparen, und daß nicht etwa einer von den andern, sonderlich in der Nacht 3 oder 4 mal antworte) gezählet, genau annotirt, und dem Herrn Commandanten des andern Tages von dem Adjutanten eine ausführliche Liste darüber eingereicht werden.

7) Wie dann alles obige allen und jeden bey dem Regiement deutlich bekannt gemacht, und durchgehends eingeschärft werden soll, daß hierwieder die geringste Entschuldigung (als z. E. der, oder jener, lasse seine Wache von andern thun, es würde eben heute seine Wache von einem andern gethan, imgleichen,

chen, er hätte als Miethlaquai von seiner Herrschaft nicht abkommen können, und was dergleichen mehr ist) durchaus nicht, wohl aber, wie es sich von selbst verstehet, Krankheit, und schon wirklicher Militärdienst gelten; hingegen, ohne dergleichen Ursache, die saumselig befundene, oder gar ausgebliebene, vor Verhör und Kriegesrecht gestellet, und hart gestrafet werden sollen.

Art. 7.

Anordnung einer besondern Mannschaft, die sich nach dem Kornhause zu verfügen hat.

1) Außer obiger, wie gedacht, von den Lermplätzen wieder zu ergänzenden Mannschaft sollen noch 24 Mann dazu bestimmet bleiben, um sogleich nach entstandenem Feuer nach dem Kornhause sich zu verfügen, und daselbst in Bereitschaft zu seyn, um die Haardecken, sobald sie nach dem Feuer verlanget werden, dahin zu bringen.

2) Zum Behuf dieser Mannschaft sollen die 4 erstern Compagnieen von der ersten, die 4 darauf folgenden von der zweyten, und die 4 jüngsten Compagnieen von der dritten Corporalschaft jede 2 Mann hergeben.

3) Bey diesen 24 Mann wird ebenfalls ein Capitain d'Armes, wie bey denen nach den Kirchhof bestimm-

bestimmten, commandiret; welcher sich mit diesen seinen Leuten bey denen auf dem Kornhause anwesenden Herren gebührend zu melden, und Ordre zu erwarten hat, ob, und was daselbst zu thun sey.

4) Und wenn wohlgemeldete Herren von da weggegangen, verfüget sich der Capitain d'Armes mit seinen Leuten nach dem Orte, wo das Feuer gewesen, und meldet sich bey denen Feueroffiziers, erwartet auch allda von diesen fernere Ordres.

Art. 8.

Visitirung der verstärkten und completirten Posten durch 2 Oberoffiziers eines jeden Lermplatzes.

Von einem jeden Lermplatze sollen zwey Oberoffiziers commandirt werden, die sowohl diejenigen Posten welche von denselben resp. sind verstärkt und completirt worden genau zu visitiren, und ob alle die Mannschaft, so dahin detaschiret wirklich daselbst hingekommen sey, sorgfältigst zu erkundigen, als auch hiernächst ihnen die Ordre zu ertheilen haben: daß sich Niemand unterstehe, früher von dem ihm angewiesenen Posten sich weg zu begeben, als bis die nach dem Feuer Commandirten wieder zurückgekommen, und sie abgelöset haben.

Art. 9.

Verhaltungsbefehle an das Dragonercorps bey entstehendem Feuer.

In Ansehung des Dragonercorps soll bey entstandenem Feuer, wie folget, es gehalten werden:

1) Der Capitain von den Dragonern verfügt sich alsobald nach dem Rathhause, als Stallmeister. Sollte aber derselbe die Wache im neuen Werke haben, so muß solche Funktion der jüngste Capitain Reformé als Vicestallmeister verrichten.

2) Von dem Corps werden detaschiret.

Nach dem Rathhause bey dem Capitain	8	Mann
Bey den Hrn. Commandanten	2	"
Nach den ersten Lermplatz	20	"
Nach den zweyten Lermplatz	20	"
Summa	50	Mann.

3) Bey den 20 Dragonern welche nach dem ersten Hauptlermplatz auf den Zenghausmark reiten, kömmt der Fähndrich derselben zu Pferde, meldet sich mit seinen Leuten sogleich bey dem ältesten Major, und erwartet dessen Ordre, wie die Patrouille nach dem Feuer zu senden, welche dann sofort Nachricht zu bringen, und andey zu melden haben, wie es mit dem Feuer beschaffen, und ob auch noch mehr Leute dahin verlangt werden.

4) In

4) In welchem letztern Falle der vorbesagte Major die verlangte Mannschaft, nebst zugehörigen Ober- und Unteroffiziers dahin zu detaschiren hat.

5) Eben dieses soll auch auf den andern Hauptlermplatz, wohin sich der Wachtmeister, oder erste Corporal, des Endes mit zu begeben hat, in allen Stücken in Obacht genommen werden.

6) Auch sollen 2 Dragoner jederzeit an dem Orte des Feuers sich aufhalten, damit wenn die Feuerherren von einem oder dem andern Lärmplatze Assistance verlangen, selbige deren Ordre desto geschwinder dahin bringen könne.

Ordnung für die Garnison bey Feuersbrünsten außerhalb der Stadt; publiziret den 4ten Jun. 1745.

Cap. I.

Von Feuersbrünsten außerhalb der Stadt, und zwar a) wenn solche im neuen Werke, und auf den sogenannten Deiche, entstehen.

Art. 1.

Wie das entstandne Feuer draußen zur Wissenschaft zu bringen; und was auf dem Lermplatze in Obacht zu nehmen.

1) Wenn im neuen Werke, oder auf dem sogenannten Stadtdeiche, Feuer entstehet, es sey bey Nacht

Nacht oder Tage, so haben die Schildwachen, sowohl von dem Hauptposten Nr. 1. als der Redoute auf dem Deiche, durch losbrennung ihres Gewehrs, unverweilt solches kund zu machen; und sollen anbey an den bemerkten Posten die Trommeln gerühret werden.

2) Sobald dieses geschehen, haben die Soldaten, welche draußen wohnen, und nicht zu selbiger Zeit im Dienste sind, bald möglichst nach dem vor der Hauptwache Nr. 1. angeordneten Exerciplatze, bey sonst unvermeidlicher Ahndung, sich zu verfügen. Und sollen

3) Die Namen derer welche sich eingefunden Cap. 1. Art. 6. §. 6. verordnetermaßen aufgezeichnet werden; hierbey auch

4) Keine andern als die daselbst angeführten Entschuldigungsursachen gültig seyn.

Art. 2.

Wie es mit dem Rapport an die Stadtthore zu halten.

Nicht weniger hat der auf Nr. 1. die Wache habende Capitain sofort an die Wache vom Steinthor, wenn Feuer im neuen Werke, ingleichen der Gefreyte auf der Redoute an die Wache vom Deichthor, wenn solches auf dem Stadtdeiche entstanden,

ſtanden, unverzügliche Meldung zu thun: damit von dorten aus an die Hauptwache, und ſofernen an behörige Oerter zeitige Wiſſenſchaft ertheilet, und zur Anrückung der aus der Stadt, nach der hierbey am Ende angefügten Tabelle, zum Löſchen mit beſtimmten Sprützen, und zu den nöthig erachteten Befehlen an die beiden Sprützenmeiſter, von den Herrn der Feuerscaſſe und Artillerie die Anſtalt könne vorgekehret, auch von den beym Feuer angeſetzten Ober- und Unteroffizieres der ihnen ſolcherhalben beſonders geſchehenen Anweiſung zu Folge, zum Feuer möge geeilet werden.

Art. 3.

Zahl und Pflicht der zum Feuer zu detaſchirenden Mannſchaft.

1) Sobald nun ſolchergeſtalt es ruchtbar geworden iſt, daß Feuer an einen der vorberegten Oerter entſtanden ſey, ſind auf dieſelbe Weiſe, wie in Anſehung der Feuersbrünſte in der Stadt im vorhergehenden Cap. Art. 5 verordnet iſt, von der auf den Neuenwerkspoſten befindlichen Mannſchaft 18 Mann mit den daſelbſt vorhandenen Eimern an den Ort des Brandes abzuſchicken, nämlich:

Von

Von	Nr. 1.	10 Mann.
"	Nr. 4.	4 "
"	Der Lohmühle	2 "
"	Dem Schlagbaum vorm Dreichthor	2 "
	Summa	18 Mann.

2) Und sind diese 18 Mann zu solchen Behuf beym Antritt der Wache besonders auszulesen, und auf ihren Patrontaschentiemen mit einen F zu bezeichnen.

3) Auch geht mit selbigen der Landspassate von Nr. 1 zum Feuer hin, um Obacht darauf zu haben, daß von ihnen der gehörige Fleiß in der Löschung angewendet werde.

4) Und hat Niemand vom Feuer, ehe denn es gelöscht, und die Dimittirung geschehen, bey schwerer Ahndung, sich wegzubegeben; hingegen auch, bey gelittenen Schaden, ein jeder dessen, was im schon angeführten Art. 5. Cap. 1. §. 1. bemerkt ist, sich zu erfreuen.

Art. 4.

Wie die detaschirte Mannschaft an die Posten zu ergänzen.

Die von voerwähnten Posten detaschirte Mannschaft wird von dem Lermplatze Nr. 1. durch die erstere daselbst sich einfindende ohngesäumt wieder ersetzt.

Art. 5.

Verordnung wegen der mit den Stadtsprützen hinausrückenden Mannschaft.

Zu denen vier Stadtsprützen, welche hinausrücken ist folgende Mannschaft von den nachgesetzten Posten, ein jeder ebenfalls mit 2 Eimer versehen, zu nehmen, als:

1) Wenn das Feuer auf dem Stadtdeiche entsteht, müssen mit vor dem Deichthore sich einfinden, und mit den Sprützen hinausrücken.

Vom Deichthor	8	Mann
" Steinthor	8	"
" Broekthor	8	"
" Sandthor	3	"
Von Vicentius	3	Mann
Summa	30	Mann.

2) Wenn aber das Feuer im neuen Werke entstehet,

von der Hauptwache	12	Mann
vom Steinthor	8	"
" Broekthor	8	"
von Vicentius	3	Mann
Summa	31	Mann.

Art. 6.

Art. 6.

Verordnung wegen der zu commandirenden Dragoner.

1) So haben auch außer der vorbemerkten Mannschaft, in jeden der erwähnten Fälle 2 Dragoner aus dem Deich- oder Steinthor zu reiten, und mit zum Feuer sich hinaus zubegeben: um von dort aus an die gehörigen Oerter in der Stadt, zu weiters etwa nöthig erachteten Veranstaltungen, Rapport zu bringen.

2) Und sollen nicht weniger 2 Dragoner an des präsidirenden Herren Bürgermeisters Haus, oder dafern, E. Hochedler Rath sich versammlet, vor dem Rathhause sich einfinden, um von dort aus die Befehle an den Ort des Brandes bringen zu können.

Art. 7.

Verordnung wegen der zur Reserve und zur Ergänzung der ausgerückten bestimmten Mannschaft.

1) Damit die mit den Sprützen, Art. 5. verordnetermaßen, hinausgehende Mannschaft an den Posten ohne Vorschub wieder ergänzet werde, so sollen künftighin täglich 4 Mann von jeder Compagnie der hiesigen Garnison zur Reserve commandiret, und nebst ihnen, monatlich 1 Sergeant zu gleichem Zwecke ausersehen werden.

2) Von diesen gehen dann zuförderst so viel Mann nach jeden Posten, als davon zum Feuer abgegangen.

3) Die übrigen aber bleiben mit dem Sergeanten zur Reserve im Thore, damit, wenn etwa noch mehr Leute zur Löschung des Feuers erfordert werden, sie alsobald dahin abgehen können.

4) Wenn Feuer außerhalb des Millern- und Dammthors entstehet.

Art. 8.

Wie es mit dem Rapporte zu halten.

1) Wenn Feuer bey Tage auf dem Hamburger Berge entstehet, hat der Unteroffizier von dasiger Wache solches unaufhältlich vom Millernthore rapportiren zu lassen, damit wegen der aus der Stadt zu Hülfe zu schickenden Sprützen, und so ferner eben das, was Art. 2 verordnet ist, zeitig könne beobachtet werden.

2) Wie denn auch, wenn außerhalb des Dammthors bey Tage Feuer entstehet, auf erstere davon am Thore geschehene beglaubte Anzeige, die weitere Meldung zu gleichem Zwecke hiermit anbefohlen wird.

Art. 9.

Verordnung wegen der mit den Stadtsprützen ausrückenden Mannschaft.

1) In Ansehung der mit den Stadtsprützen ausrückenden Mannschaft ist die Verfügung gemacht, daß wenn

a) auf dem Hamburger Berge Feuer entsteht, beym Millernthor.

Von

Von der Hauptwache	12 Mann.
Vom Millernthor	8
Von Eberhardus	4
Von Albertus	3
Von Johannis Bollwerk	4
Summa	31 Mann.

Wenn aber,

b) das Feuer außerhalb des Dammthors entstehet, bey selbigem Thore

von der Hauptwache	12 Mann.
Vom Dammthor	8
Von Dietericus	6
Vom Gänsemarkt	3
Und von Ulricus	2
Summa	31 Mann

ohne den geringsten Aufenthalt sich einzufinden haben.

2) Mit deren Ergänzung sowohl, als der Reserve in den Thoren, soll es eben so, wie Art. 7 bemerkt ist, gehalten werden.

Art. 10.

Verordnung wegen der zu commandirenden Dragoner.

1) Wenn der sowohl an den Ort des Brandes, als zur Abhohlung der Ordres, in beiden jetzt gedachten

dachten Fällen erforderten Dragoner, bleibt es ebenfalls bey dem, was Art. 6 festgesetzt ist.

2) Und werden in dem Falle, daß das Feuer auf dem Hamburger Borge entstehet, nach dem Orte des Feuers 2 Dragoner aus dem Hornwerke commandiret; die übrige, in beiden Fällen nöthige Mannschaft aber, aus dem in der Stadt befindlichen Corps wie es die Ordnung mit sich bringet, dazu genommen.

Nach welchen allen denn ein Jeder, wie im übrigen den vorhin bereits beliebten Feuerordnungen, sich gemäß zu bezeigen, und für Strafe zu hüten hat.

Tabelle,

worinn die Stadtsprützen verzeichnet sind, welche vorgedruckter Ordnung zu Folge, mit den Zubringern resp. bey den Feuersbrünsten außerhalb der Stadt, an die Thore anrücken, und in Bereitschaft seyn sollen.

Entstehet Feuer	so rücken also fort		und sind in Reserve.
		Nr.	Nr.
Im neuen Werke	ans Steinthor	1. 4. 22. 24.	2. 19. 23. 25.
Auf dem Stadtdeiche	ans Deichthor	1. 4. 22. 24.	2. 15. 21. 25.
Außerhalb Millernt.	ans Millernth.	7. 8. 11. 18.	5. 9. 12. 20.
Außerhalb Damth.	ans Dammth.	6. 12. 14. 18.	4. 5. 7. 16.

§. 14. So-

§. 14.

Sobald ein Brand entstehet, oder auch nur ein wegen Gewitter oder bey Sturm entstehender zu befürchten ist, sollen an allen Orten, wo Laternen öffentlich aber nur zu gewissen Zeiten, oder bis auf gewisse Stunden gehalten werden, selbige zu solcher außerordentlicher Zeit angezündet werden.

Man findet es zwar in mehrern Feuerordnungen befohlen, daß Pechpfannen gehalten, und an mehrern Orten angezündet, auch dabey erhalten werden sollen; allein da eigene Leute dazu gehalten werden müssen, die man besser brauchen kann, und die Gefahr dabey weder durch Verbrennen noch durch Entzünden ganz zu vermeiden ist, so thut man besser, sich ihrer gänzlich zu enthalten, und sich blos der Laternen zu bedienen.

In Heilbronn werden öffentliche tragbare Laternen gehalten, und durch besondre dazu angestellte Leute in das Brandhaus, und die demselben am nächsten gelegenen Häuser getragen. Es heißt darüber in der Heilbronner Feuerordnung:

Neun Bauamtstaglöhner, die in der Personalliste benennt sind, sollen bey dem ersten Feuerlerm nach dem Magazin laufen, und 18 beständig allda gerüstete Feuerlaternen abhohlen, 6 in das Brandhaus, 6 in jedes der 2 nächsten Häuser tragen, und sie an den Plätzen, wo kein

bloßes Licht stehen darf, und besonders auf den Dachböden anschrauben, wie sie ein Feuerscheuer, (oder andere obrigkeitliche Person) anweisen wird. Diese 9 Bauamtsträger gehen auf 3 Parthieen; bey jeder geht einer, der vorher benennt ist, um dabey zu bleiben. Er füllet sie von Zeit zu Zeit aus einer bey sich habenden Oehlflasche auf, flüchtet sich bey Annäherung des Feuers immer weiter, und endlich gar aus dem Hause, schraubt sie auch wohl in den nächstgelegenen Häusern mit Hülfe der Feuerarbeiter an; giebt aber dabey immer auf die in den Häusern von den Bewohnern hingestellten bloßen Lichter acht. Die übrigen 6 Laternenträger gehen ab, und stoßen mit ihren Aexten zu den Zimmerleuten. Am Tage bleiben sie bey den Zimmerleuten, bey Nacht aber gehen sie ab und besorgen die Laternen.

Zwey in der Personalliste (Musterrolle) benennte Bauamtstagelöhner, und 28 allda benennte Schutzverwandte eilen dem Magazin zu, hohlen die daselbst vorhandenen Stadtlaternen, und hängen sie an ihren gewöhnlichen Plätzen (in den Straßen) auf. Ein Jeder von ihnen bekömmt einen Zettel, wohin er die Laterne hängen soll, die Nachbarn versehen ihn mit Leitern und Licht (wie viel Mal wird dieses erschwert werden? warum hat er nicht beides bey sich?) die 2 Tagelöhner hängen die entferntesten auf, gehen rückwärts, und sehen, ob alle andere gehörig aufgehängt sind, und versorgen sie mit Oehl bis an den Morgen, wenn auch der Brand wirklich gelöscht wäre. Die übrigen Schutzverwandten gehen zur Sprützenarbeit.

Ueber-

Ueberhaupt müssen die Laternenwärter, wenn sich ein Brand außer der Zeit ereignet, die öffentlichen Laternen anbrennen.

Eine der nöthigsten Anstalten aber ist, daß die Brunnen sogleich mit Laternen erleuchtet werden.

Außer diesem ist in den meisten Feuerordnungen befohlen, daß alle Nachbarn Laternen vor die Häuser hängen, oder wenigstens in die Fenster stellen sollen. So unnöthig dieses bey einem schon zur offenbaren Flamme gekommenen Brande seyn mag, so nöthig ist es bey jedem leeren Brandlerm oder entstehendem Brande, der noch nicht so sehr leuchtet, daß man sich in den Gassen, und am meisten in engen Gäßchen finden kann. Unstreitig ist die Art eine Laterne an einen eigenen Haken vor das Haus zu hängen gut, man kann sie von jeden Besitzer eines großen Hauses, oder wenigstens das fordern, welches unstreitig das Beste ist, daß er in seine Stubenfenster eine Laterne anbringen läßt, welche von innen und außen leuchtet. Aber wie schwer ist das von armen Leuten in kleinen Gäßchen zu verlangen, welche oft nur eine einzige Oehllampe im Hause haben. Bey diesen muß man nur zufrieden seyn, wenn sie solche auf eine unschädliche Art in die Fenster hängen, daß es weder die Vorhänge noch etwas anderes im Fenster lie-

gendes ergreife, oder die Fensterwirbel aufgehen, das Licht heruntergeworfen, und brennbare Dinge ergreifen möge.

Wegen Feuer und wegen Gewitter wäre es gut, wenn ein jeder Hauswirth ein halb Dutzend Lichter zu allen Zeiten in feuerfesten am besten thönernen Leuchtern, auf thönernen Tellern vorräthig stehen, oder gläserne Oehllampen auf den Treppen zu diesem Ende befestiget hielte. Hätte man zugleich etliche Laternen, so könnte man in der kürzesten Zeit sein ganzes Haus feuersicher beleuchten.

Vor allen müssen die Innwohner einer Gasse das Brandhaus und die nächsten an denselben erleuchten helfen.

Es müssen aber sowohl von Seiten der Obrigkeit als von Seiten der Hausbesitzer Leute bestellt werden, welche auf die Laternen Acht haben. Die öffentlichen Aufseher müssen in den Gassen umhergehen, die Leute ermuntern, das Haus und die Gasse zu beleuchten, die Widerspenstigen anzeigen, und wenn ein in der Nacht entstandener Brand zwar gelöscht worden, dennoch darauf dringen, daß die Beleuchtung wenigstens nahe um den Brandplatz bis an den Morgen fortdaure, wenn von dem Hin- und Wiedergehen, auch fahren noch einiges Unglück zu befürchten ist.

Auch

Auch jeder Hausvater muß es einen bedachtsamen Hausgenossen auftragen, allerwärts nachzusehen, wo Laternen und Lichter einen neuen Brand während eines alten erwecken könne.

Wegen der Laternen ist im Allgemeinen noch zu gedenken, daß in allen öffentlichen Gebäuden, besonders in Sprützenhäusern und auf Thürmen außer der gangbaren noch einige in Reserve mit genugsamen Lichtern müssen gehalten werden.

§. 15.

Die größte Ersparniß bey einem aufgehenden Brande sey auf das Wasser gerichtet. Dieses köstlichen Schatzes muß man sich sogleich in der größten Menge zu bemächtigen suchen, so daß in dem ganzen Orte, sey auch die Brandstelle noch so weit, von dem Augenblicke an, da das Feuer aufgeht, kein Tropfen Wasser verläuft, der nicht aufgefangen und gespart würde.

Es kann daher keiner patriotischern Anstalt gedacht werden, als wenn Jeder sogleich vor sein Haus ein großes Wassergefäß stellt. Dasselbe sowohl, als ein in dem Hofe und Boden befindliches anfüllt, und alle seine leeren Gefäße am nächsten Brunnen, oder an das nächste Fließwasser stellen läßt, um das

weg-

weglaufende Wasser aufzubewahren. Denn wie oft fehlt es am Wasser an der Brandstelle selbst, das nur von weitem herbeygeschaft werden muß, welches viel leichter aus dem Vorrath in den Wassergefäßen selbst, als aus dem springenden, oder fließenden Wasser geschiehet. Wie oft hängt sich ein Flugfeuer an, welches mit einem Hute voll Wasser gelöscht werden könnte, wenn man es hätte. Wie oft entstehet in einer entfernten Gegend ein Brand, den man mit etlichen Eimern löschen könnte, wenn man Vorrath hätte. Das versteht sich wohl so, daß man aus den Canälen, welche nach dem Feuer zulaufen, keinen Vorrath schöpft.

Deswegen ist es nicht nur Patriotismus, es ist wirklich Bürgerpflicht, daß ein Jeder der einen Brunnen im Hause hat, sein Haus eröffnet, oder noch besser vermittelst kleiner ausgehöhlten Rinnen, dasselbe aus dem Innern des Hauses in Gefäße vor seiner Hausthür leiten ließe.

Damit dieses aber auch willig von dem Inwohnern geschehe, so muß die Obrigkeit nicht nur auf Erfordern denjenigen, welche ihr Haus öffnen, einen Wächter geben, wie es zu Heilbronn wirklich von den Magistrat zugesagt ist, sondern der Magistrat muß sich auch verbindlich machen, die Gefäße die zu Schaden kom-

kommen, zu vergüten. In der Heilbronner Feuerordnung ist deswegen sehr gut gesagt: S. 40.

Ein jeder Einwohner soll seine Zuber fleißig antreiben, und nicht lech werden lassen, und an einen Platz im Hause, wo sie ohne vorheriges Wegräumen gleich zu haben sind, bereit stellen, auch auf jeden seinen Namen an 2 Orten einschneiden, und wie solches alles geschehen, bey der jährlichen Feuerschau vorzeigen. Was von großen und kleinen Zubern oder von Herbstrinnen verdorben wird, verlohren, oder zu Grunde gehet, wird dem Eigenthümer von gemeiner Stadt ersetzt. Bey der Versicherung der gänzlichen Entschädigung wird sich, hoffentlich kein Bürger und Einwohner entziehen, seine Bergzuber und Waschzuber beständig in gerüstetem Stande und zur Ablieferung bey einem Brande in Bereitschaft zu halten, und jedesmal gleich bey dem ersten Feuerleute vor sein Haus heraus zu thun.

Ein jeder wird erwägen, daß das gemeine Wesen, welches den großen Aufwand auf Feuerspritzen und die übrige Geräthschaft so willig übernimmt, sich auch der Kosten für die Anschaffung von Feuerzubern nicht entziehen würde, wenn deren Herbeyschaffung durch die Bürger und Einwohner in den Privathaushaltungen nicht leichter als durch öffentliche

sentliche Anstalten in beständig gerüstetem Stande erhalten, und bey einem Brande behender und ohne Aufstellung eines eigenen Personals zur Hand gebracht werden könnten. Bürger und Einwohner werden auch ermuntert, sich nach und nach ovale Waschzuber anzuschaffen, da solche in engen Häusern zur Löschanstalt bequemer sind, und ein jeder sich beeifern wird, an seinem Theile allen Vorschub dazu zu thun. Der Wasserherr hat über alles dieses die Aufsicht, und sorgt dafür, daß an keinem Orte zu viel oder zu wenig geschehe, welches besonders bey dem Wasserträgern nöthig ist, daß ihrer nicht zu viel an einen und zu wenig an einen andern Ort gehen. Deßwegen muß er zur Zeit der Ruhe diesen Theil seines Dienstes überdenken, und im Voraus eine schickliche Repartition machen; auf mögliche Fälle der Anstalten aber, welche die Obrigkeit zu treffen hat, sind noch weit mehrere.

1) Alle Wasserbehälter, aus welchen der Ort von der Ferne her sein Wasser erhält, müssen sogleich eröffnet, und alles Wasser, auch aus den Mühlgräben, von den Müllern, welche ihre Mühlen sogleich stehen lassen, in den Ort geschlagen werden. Die nahe bey solchen Wasserbehältern wohnenden Leute müssen Wartgeld und Instruktion bekommen, das

Wasser

Wasser sogleich in die Stadt zu schicken. Auf jeden einzelnen Wasserbehälter müssen besondere Leute angenommen seyn, welche unvorzüglich dahin laufen, oder welches besser ist, auf einem zu diesem Zwecke beständig bereit stehendem Pferde dahin reiten.

2) Es muß sogleich ein allgemeines Aufgeboth in der Gegend, welche die Leute sicher verlassen können, durch einen Ausrufer geschehen, damit alle daselbst wohnende Fuhrleute und Weibspersonen sich aufmachen, erstere in Bierfässern oder andern Gefässen, die darzu von der Obrigkeit verordnet das Wasser aus dem nächsten Wasserbehältern herbeyzufahren, letztere aber (die Weibspersonen) mit allen Gefäßen, die sie auf den Rücken oder an der Hand tragen können, herbeyeilen, dabey aber darauf nicht rechnen, daß sie auf der Brandstelle Wasser genug finden würden. Es ist vielmehr anzurathen, daß so weit sie auch an die Brandstätte zu gehen haben, doch lieber es von einem weit entferntem Orte zutragen, als daß sie in ihrer Hoffnung auf der Brandstelle getäuscht zurückgehen müssen.

Damit die Leute Lust behalten zu arbeiten, muß an der Brandstelle ein Mann stehen, welcher dreyerley Zeichen in seiner Tasche hat. Ein viereckigtes für Fuhrleute, ein rundes für Butten, ein dreyeckigtes

für

für Handgefäße. Diese theilt er aus, so wie die Wasserbringer kommen. Bey ihrer Zurückgabe empfangen sie eine Ergötzlichkeit. Der mögliche Unterschleif muß nicht in Betrachtung gezogen werden gegen den dadurch zu erhaltenden Vortheil. Vieler Unterschleif kann dennoch verhütet werden, wenn der Aufseher die Leute kennt, fleißig Acht hat, und wenn es möglich ist, die Leute mit Namen aufschreibt.

An mehrern Orten sind die Handwerker oder auch die Handwerksgesellen und Lehrbursche zum Wasserdienste angestellt. Bey einigen ist diese Beschäftigung sehr angemessen. So müssen die Böttcher (Böttner) Kübler, Lohgerber für die Herbeyschaffung großer Gefäße, welche sie wohl auf ihre Kosten halten müssen, sorgen. Ein Paar Männer, von schwachbesetzten Handwerkern müssen die Strohkränze hohlen, welche in den nächsten Häusern am Brunnen aufbewahrt werden. Die Schuhmacher müssen für Handsprützen sorgen. Die Schneider oder Becker müssen Wasser zutragen, und diese Anstalten sind recht gut, und vielleicht die besten, wenn ächter Gemeinsinn in unsern Tagen die Menschen belebte, und die Furcht das Seine zu Hause einzubüßen, nicht manchen gutdenkenden von seiner Pflicht abhielt oder zurückrief.

Sobald

Sobald also nur etliche fehlen; sobald erlöschet auch der Eifer in den andern, sie gehen auch weg, oder arbeiten wenigstens nachläßiger. An den Orten wo Salzwerke sind, sind die Salzsieder verpflichtet mit Sohle zu Hülfe zu eilen.

Eine besondere Vorsicht der Obrigkeit bestehet darinn: Leute, besonders Weibspersonen anzunehmen, welche bey einem entstehenden Brande die auf den Thürmen, Dächern und hohen Gebäuden befindlichen Wassergefäße nicht allein so weit anfüllen, daß sie für das erste Flugfeuer zureichen, sondern auch das abgegangene Wasser dergestalt ergänzen, daß kein Mangel daran sey. Hierzu müssen eigene Gefäße gehalten, oder der nächste an solchen Gebäuden wohnende Böttcher gegen eine Erkenntlichkeit solche in Bereitschaft haben.

Es ist fast keine Feuerordnung, worinn nicht das Reihestellen der Leute zur Beybringung des Wassers anbefohlen wird. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß es nicht in einigen Fällen nützlich seyn könnte, und daß es gut seyn würde, die Schuljugend bisweilen darinnen zu üben, damit es die Alten können: aber die Unruhe und Unordnung, die dabey herrscht, nicht zu gedenken, so ist hiebey der große Wasserverlust nicht zu leugnen und nicht zu vermeiden.

Man kann sicher darauf rechnen, daß nur die Hälfte des geschöpften Wassers zur Brandstelle kömmt.

Den einzigen wahren von keiner andern Anstalt zu ersetzenden Nutzen mögte es in Gebäuden, zumal auf Thürmen leisten, wo die Passage eng, und Niemand mit Butten und Handgefäßen ohne Gefahr wohl steigen kann. Hier braucht auch nur eine Reihe der Hinaufreichenden zu seyn. Denn wenn ja ein erlaubter Fall seyn kann, Feuereimer herabzuwerfen, oder besser an Stricken auf eine weiche Unterlage fallen zu lassen, so ist es von Thürmen und hohen Gebäuden, die mehrere Vorderseiten haben, deren eine am wenigsten gangbare alsdann dazu genommen werden kann.

Damit aber solche Wasserträger sich sogleich einfinden; so müssen sie jährlich gegen einen Leihkauf dazu angenommen, und ihnen die Belohnung zugesichert werden. Damit man diese Leute so viel als möglich zu jeder Zeit hat, wäre es gut, wenn Niemand in ein Brauhaus zum Einrühren des Malzes (Meischen) angenommen würde, als der sich auf solchem Fall verbindlich machte. Meischer und Meischerinnen sind gewöhnlich zu Hause.

§. 16.

Die Gewitterzeit erfodert eine gute Bereitschaft, sowohl überhaupt, als jedes Gewitter besonders.

An

An vielen Orten sind deswegen genaue und pünktliche Einrichtungen, welche allenthalben Nachahmung verdienen. Außer der Aufmerksamkeit, welche man schon im voraus auf den fertigen Stand der Feuerrüstung gewendet, ist zur Gewitterzeit verordnet:

1) Die Vermehrung der Thurmwache.

2) Die Verstärkung der Nachtwache.

3) Eine besondere Gewitterwache von Zimmerleuten, Tünchern und Schlothfegern.

4) Eine genaue Einrichtung der Anspänner.

5) Wo man die Vorsicht weit treibt, müssen die Pferde angeschirrt stehen, die Leitern und Feuerhaken abgeschlossen, die Sprützenhäuser eröffnet seyn. Jeder zum Feuerdienste Bestellte muß angezogen seyn.

6) Ja man verlangt sogar von dem Nachwächter, daß er unter einem Gewitter diejenigen Innwohner, in deren Häusern er kein Licht siehet, aufpochen soll.

Auf alle Fälle ist die Vorschrift sehr zu loben, daß wenn es auch ohne zu zünden einschlüge, Haus und Ort sogleich mit Sprützen und Mannschaft zu besetzen, weil sich ein solcher Schlag oft Stunden lang verhält, ehe es zur Flamme kömmt.

Hier zu Ohrdruf schlug es 1660 am zweyten Adventsonntage Nachmittags 2 Uhr bey einen gro-

ßen Schneegestöber, da die Kirche voll Menschen war, in den Thurm der Stadtkirche. Um sechs Uhr Abends wurde man erst die Flamme an der Spindel gewahr, welche aber ein Zimmermann Namens Hartung, mit äußerster Lebensgefahr abschnitt, und auf den freyen Platz herunterwarf. So verhielt sich vor ein paar Jahren in dem Stifte Passau der genauesten Nachforschung ungeachtet das Blitzfeuer fast eine Stunde.

Ein besorgter Hausvater weckt Nachts sogleich alle die Seinigen, und verstattet nicht, daß nur einer von ihnen im Bette, oder unangezogen bleibe. Er beobachtet alle Regeln, die bey einem aufgehenden Brande zu beobachten sind, läßt wenigstens alle Schlüssel zurecht legen, mehrere Lichter anzünden, die Laternen zurecht stellen, erlaubt auch Niemanden zum Fenster hinaus zu sehen. Eigener Sicherheit wegen ist es gut, alles Metall von sich abzulegen, sich von Ofen, von Klingeln und Drathzügen entfernt zu halten, nicht in Klumpen zusammen zu sitzen, und die Thür des Zimmers offen zu lassen. Eine sehr nöthige Vorsicht ist es, die Pferde anzuschirren und zu satteln.

§. 17.

Der Hausvater und Hausmutter, nachdem sie in guten Zeiten sich besprochen, wozu ein jedes ihrer Haus-

Hausgenossen in der Noth am besten zu brauchen seyn möchte, machen folgende Anstalten.

1) Alles unnöthige Feuer wird ausgelöscht, und Jedermann angewiesen, Butter und Fettigkeiten sogleich vom Feuer zu thun. Diese Regel gilt auch bey allen öffentlichen Feuerhalten. Zu Frankenhausen muß das Feuer sogleich in dem Salzwerke ausgethan werden.

2) Das Kellerloch wird mit Mist beschüttet.

3) Alles unnöthige aus dem Keller geschaft, wenn er feuerfest ist.

4) Alle Fenster und Läden, zumal auf den Böden, zugemacht.

5) Die Dachwische von der Nachbarseite herunter gerissen, und von der Wand ab, mitten auf den Boden geworfen.

6) Der Haken wird zurecht gestellt, den Speck herunter zu reißen.

7) Auf den Boden, in den Hof, und vor die Hausthür wird ein Gefäß oder Kübel mit Wasser gestellt.

8) Die Handsprützen zurecht gesetzt.

9) Jemand mit einem Wassergefäß zum Feuer gesendet.

10) Nachts Jedermann geweckt.

11) Die Kinder an einen sichern Ort gesendet.

12) In alle Thüren und Kasten Schlüssel gesteckt.

13) Nachts in den Häusern Laternen oder auch Lichter, doch diese zu größerer Sicherheit in thönernen Schüsseln aufgestellt.

14) Auch in den entlegensten Gassen wird eine Laterne vor das Haus gehängt, wenigstens mit der gehörigen Vorsicht ein Licht hinter das Fenster gesetzt.

15) Die einzige Person ausgenommen, welche mit Wasser zum Feuer geschickt wird, laufe Niemand aus Neugierde dahin, am wenigsten bey starkem Winde. Denen die vor einigen Jahren in Auma aus den entferntesten Ende der Stadt, nach dem Feuer giengen, begegnete das Unglück, daß sie ungeachtet ihrer schleunigen Zurückkunft ihre Häuser durch das Flugfeuer im Brand gesetzt fanden.

Der Hausvater, wenn er ein rechtschaffener und kluger Mann ist, muß die Absicht haben, den allgemeinen Brand eher zu löschen, ehe er an die Vertheidigung seines Hauses denkt, und nachher mehr darauf bedacht seyn, sein

sein Haus zu erhalten, als seine Möbeln zu retten.

Eine besondere Uebereinkunft muß er im Voraus mit seinem Gesinde machen. Sie ist diese: „Werdet ihr, an welchem Orte ihr seyd, wenn ein Brand aufgeht, ohne nach dem Brande zu laufen, und ohne euch unterwegens aufzuhalten, mit größter Eile in mein Haus zurückkommen, so bekommt ihr eine Belohnung. Seyd ihr, indem ihr meine Sachen rettet, so unglücklich eure Habseeligkeit einzubüßen, so habt ihr den Ersatz von mir dem Hausvater zu erwarten.

§. 18.

Wenn man Hülfe in Feuersgefahr von andern verlangt, so muß man sie ihnen selbst leisten, wenn sie in Noth sind. Diese Schuldigkeit schränkt sich entweder auf die allgemeine Pflicht ein, um eine Feuersprütze mit zureichender Mannschaft abzusenden, oder sie wird erweitert durch den besondern Vertrag, den wir mit unsern Nachbarn gemacht haben. Von der allgemeinen Pflicht soll zuerst die Rede seyn, vor deren Ausübung aber eine genaue Ueberlegung vorher gehen muß.

Diese Ueberlegung beruhet auf zwey Fragen:

Kann die Absendung der Sprütze dem Orte selbst zum Nachtheile gereichen? Diese Frage ist jede

Gemeinde anzustellen berechtiget, welche zu Gewitterzeit, oder bey ausgeworfenen Brandbriefen, oder Brandprophezeyung Ursach hat auf ihrer Hut zu seyn, und die einzige Sprütze, die sie hat, ohne die äußerste Nothwendigkeit von einen nahen, geschweige fernen Ort, dessen Lage wohl noch ungewiß ist, aus dem Orte zu lassen. In solchem notorischen Falle kann einer solchen Gemeinde nichts weiter zugemuthet werden, als dem leidenden Orte wenigstens mit einiger Mannschaft zu Hülfe zu eilen.

Von den besondern Verbindungen welche Nachbarsorte mit einander machen können, wird sich im sechsten Abschnitte mehr sagen lassen.

§. 19.

Bey vielen aufgegangenen Brandfeuer kann man in großer Verlegenheit seyn, wohin und wie viel man Sprützen und Mannschaft schicken soll, und ob die Absendung der Sprütze dem Brandorte etwas helfen könne.

Unstreitig ist die Hauptstadt des Landes oder des Kreises derjenige Ort, dem man am meisten zu Hülfe eilen muß, aber wie vielmal trügt nicht das Gesicht, wie vielmal scheint die Hauptstadt in voller Flamme zu stehen, und doch ist es nur ein in demselben

Striche,

Striche, großes und vielleicht noch weit hinter der Hauptstadt liegendes Dorf. Nahe gelegene Oerter können hierinnen einander die beste Auskunft durch Bothen geben, weil Oerter die auch nur eine halbe Stunde von einander entfernt sind, den Brand unter einem sehr verschiedenen Winkel sehen.

Ein nahgelegenes unter dem Winde liegendes Dorf, thut nicht wohl seine Sprütze und viele Leute abzusenden, weil es wegen des Flugfeuers selbst in Gefahr ist. Man behalte also wenigstens die Hälfte seiner rüstigen Mannschaft. S. Krünitz 142.

Oft scheint der nächste Ort sehr fern zu seyn, wenn zwischen beiden ein hoher Berg vorliegt, oder der brennende Ort in einem Thale liegt, und der Wind den Rauch in diesem Thale drückt, daß nur wenig davon in die Höhe steigen und sichtbar werden kann.

So schien ein im Jahre 1790 zu Röhrensee einem Dorfe so nur anderthalb Stunden von hier liegt, der Brand viele Stunden entfernter zu seyn, als er wirklich war.

Hingegen scheinen Oerter, welche hoch liegen, viel näher zu seyn, als sie sind. Bey dem Brande zu Andreasberg den 8. Oct. 1796 schien das Feuer,

ungeachtet es vierzehn Meilen von Ohrdruf entfernt war, so nah zu seyn, daß man, wiewohl nur einen Augenblick in Versuchung kam, die Sprütze fortzuschicken, weil man glaubte, daß das Feuer zunächst hinter Gotha sey.

Ein sehr überzeugender Beweis, wie sehr man sich zumal Nachts irren könne, daß das Brandfeuer war, welches am 4ten Nov. 1795 einen guten Theil des Dorfs Emlrode am Thüringer Walde verzehrte. Als man das Feuer zu Pferdingsleben bemerkte, so glaubten zwey aus Emleben, einem im Striche des Feuers gelegenen Dorfe, daß es daselbst sey. Als sie auf den Seeberg kamen, waren sie davon so überzeugt, daß sie sogar die Seite des Dorfes bestimmten, wo das Feuer wäre. Als sie beynahe noch eine Stunde gegangen, und nur noch eine Viertelstunde von Emleben entfernt waren, waren sie noch immer der festen Meynung, daß es in Emleben brenne. Und doch war das Feuer noch fünf ganzer Viertelstunden weiter.

Nichts aber setzt so sehr in Ungewißheit, bey welcher man auf geradewohl die Sprützen absenden muß, als Nebel und Heurauch. In einem nicht weit von hiesiger Stadt gelegenen Dorfe Gossel, brannte es bey einem starken Herbstnebel Nachmittags um

vier

vier Uhr. Keines der umliegenden Dörfer wußte das geringste davon, als bis ein Einwohner des nächstgelegenen Ortes auf einem Wege, der von einem andern Orte herführte, bey der großen Windstille jenes Tages das Getümmel und Geschrey über eine halbe Stunde weit vernahm. Wären mehrere Dörfer in der Nähe gewesen, so hätte er wahrscheinlich bey der Bedüsterung des Nebels nicht wissen können, welcher Ort in Brandgefahr sey. Bloß die Einzelnheit dieses Dorfs konnte ihn auf die Gewißheit führen, wo das Feuer sey.

Dieselbe Beschaffenheit hat es mit dem Heurauche. Als 1783 der größte Heurauch war, den man je in der Geschichte bemerkt, erschallte von mehreren welche zu Ohrdruf einwanderten, die ängstliche Nachricht: daß zwischen hier und Gotha ein Dorf in vollem Feuer stünde so wiederholt, daß man um liebloſe Urtheile zu vermeiden sich wirklich gedrungen sah, die Landsprütze abzuschicken. Wahrscheinlich war der besonders über einem Orte sich verdickende Heurauch, der den Wanderer aufgefallen war, Ursache von diesem Feuerlermen.

§. 20.

Dieser Ungewißheit abzuhelfen sind mehrere Mittel möglich, leider aber kein zuverläßiges.

Oft

Oft kann die Absendung eines Bothen auf eine Anhöhe, vor oder rückwärts Licht über die Gegend und den Ort verbreiten, öfterer noch mehr eine Absendung seitwärts über die Gegend.

Eine Convention mit Nachbarn, welche von einem höhern Standpunkt durch Thäler, die sich in Ebenen öffnen besser und weiter sehen können, um sogleich einen Bothen mit mehrerer Nachricht zu senden, dürfte in vielen Fällen sehr gut seyn.

Signale mit Kanonenschüssen, mit Raketen, mit Fernschreibern oder Telegraphen, würden sehr oft aus Verlegenheit reißen können, wenn nicht die Lage hinter Bergen und Wäldern, welche doch sehr viele Oerter haben, die Sichtbarkeit der Raketen und Telegraphen hinderte, und dadurch oft eine ganze Strecke von nahliegenden Orten außer Communikation setzte; wenn Kanonenschüsse wegen Windes nur deutlich genug in der Ferne gehört werden können, und wenn Nacht und Nebel nicht hinderlich wären, jene indem sie die Einwohner der Dörfer durch den Schlaf fesselt, aufgegangene Brandfeuer zu bemerken, und auf die Signale zu achten, dieser, indem er alle sichtbaren Anzeiger versteckt.

So viele Schwierigkeiten es nun hat, in bergigten Gegenden, dergleichen die unsrige ist, durch Sig-

Signale von dem Orte des Brandes benachrichtiget werden zu können, so läßt sich doch der Fall denken, daß in ebenen Gegenden dergleichen Veranstaltungen möglicher und leichter sind. Es dürfte also wohl in solchen Gegenden eine Signalisirung mit mehreren Erfolge ins Werk gesetzt werden können, und zwar auf die leichteste und wohlfeilste Art durch Fernzeiger nach folgender Construktion.

Man richte auf einem erhabenen Standpunkt jedes Orts, wäre es auch an einem Hause ein Gerüst von Latten auf, welches etwa zehn Schuh hoch seyn kann, von dem nächsten Oertern genau, und allenfalls durch ein Fernrohr beschauet werden kann. In dieses Gerüst schiebe man große wenigstens fünf Schuh hohe Buchstaben ein, wie man in der Kirche durch eine Tafel die Nummer oder Seitenzahl des Lieds bezeichnet. Der nächste Ort, der an dem Feuer ist, und es gewiß weiß, signalisirt gegen seine nächsten Orte, und diese wieder an entferntere. So kann binnen einer Stunde die Nachricht vier bis fünf Meilen weit kommen, wo der Brand ist. Nachts kann dieses eben so gut geschehen, wenn man alsdenn ausgeschnittene Buchstaben in das Gerüst schiebt, und eine oder mehrere Laternen dahinter stellt. Wenigstens wäre zu wünschen, daß man mit dieser Sache einen Versuch machte.

§. 21.

§. 21.

Fände sich aber kein augenscheinlicher Nutzen von dieser Veranstaltung, so wäre nichts übrig als auf Ortsschauer oder Finder zu denken. Toposcop. Die erste Beschreibung von einem solchen findet sich in den physikalischen ökonomischen Auszügen Stuttgard im IX. Bande S. 71. auch im Krünitz 141. 142.

Eine neuere Beschreibung in dem Leipziger Intelligenzblatte, 1778. S. 314. und die allerneueste in dem Leipziger Intelligenzblatte 1796. von Herrn Pfarr.

Die zwey ersteren Beschreibungen sind nicht die deutlichsten, zu der zweyten fehlen die von dem Ordner des Intelligenzblattes gewünschten Erläuterungen, doch konnte ein Modell in den Comtoir gesehen werden.

Wenn mit diesen Instrumenten einige Jahre lang Versuche gemacht werden, so wird sich die Lage der meisten Orte mit Zuverläßigkeit wissen lasse, und man wird alles Irreitens und Gehens in der Nacht, das unvermeidlich ist, sobald man den Schein verliehrt, und in Thäler und Wälder kömmt, überhoben seyn. Daß dieses auch solchen Personen, welche die zuverläßigsten Begleiter haben, begegnen könne, be-

zeugt

zeugt die in den phyſikaliſchen ökonomiſchen Auszügen angeführte Nachricht, daß der Herzog von Wirtemberg bey dem Brande der Kloſterſtadt M. mehrere Stunden irre geritten ſey.

§. 22.

Die beyden vorhin angeführten Beſchreibungen lauten alſo:

Dieſes Inſtrument beſteht aus folgenden Stücken: „Aus einer zirkelrunden hölzernen Scheibe, welche im Durchſchnitt 1 bis 2½ Fuß und 3 Zoll in der Dicke haben kann. In dieſe wird unten quer eine ſtarke Leiſte eingelaſſen, damit ſie ſich nicht werfen oder biegen könne. In dieſer Leiſte wird ein viereckiger, 2 Zoll ins Gevierte, und etwa 3 Zoll langer Zapfen unten in der Mitte feſt angebracht und eingekäntelt. Dieſer Zapfen wird mit der hervorragenden Leiſte ins Holz, oder den Stein, wo das Inſtrument beſtändig ſtehen bleiben, und von welchem Orte man die Gegenden und Dörfer ſehen und abzeichnen kann, genau eingelaſſen. Durch und über die Scheibe wird ½ Zoll neben dem Mittelpunkte ſeitwärts, ein eiſerner Drath, von der Dicke eines ſtarken Federkiels, 5 bis 6 Zoll lang aufgerichtet und befeſtigt, ſo, daß er an 5 Zoll auf der Scheibe hervorrage. Es dient derſelbe dazu, daß eine Art von Linial, dadurch auf die Scheibe geſchoben, und leicht darauf herum gedreht, oben aber dieſer Drath, wenn das aufrechte Linial dadurch eingelaſſen worden, 2) mit einer kleinen Schraube befeſtigt wird, damit weder Scheibe noch

noch das Aufsatzlinial auseinander fallen mögen, 3) gedachtes aufrechte Linial besteht aus einem halben, vorn 3 Zoll dicken, und vom Mittelpunkte an sich in die Halbrunde zuspitzenden eichenen Teller, 4) dieser halbe Teller kann auf der Scheibe vermittelst des Drathes, welcher durch denselben am dicksten Theil in der Mitte $\frac{1}{2}$ Zoll vom breiten Abschnitt gehet, leicht ringsherum gedrehet werden, wenn die untere Scheibe vorher an den bestimmten Orten fest und unbeweglich eingelassen worden. An dem breiten Abschnitt dieses halben Tellers, welcher über dem Centro der Scheibe, gleich einem aufrechten Linial stehet, und welches auch gleich und wassereben abgeschnitten, und glatt gehobelt seyn muß, siehet man mit dem einen Auge auf der Scheibe im untern Winkel, wo das Linial aufsitzt, nach einen in der Ferne liegenden Ort gerade hinaus, und fährt also mit Herumdrehung des Linials so lange fort, bis alle Oerter die man von dieser Stelle aus bey Tage sehen kann, abgezeichnet und auf gedachte Linien geschrieben worden, da man hernach die Oerter mit schwarzer Oelfarbe auf das vorher mit weißer Oelfarbe angestrichene Scheibenbret, besser und deutlicher, wenn das Linial abgeschraubet und ausgehoben worden, auftragen kann. * Und damit wäre das Instrument fertig.

Nimmt man nun bey Nacht eine Helle von einer Feuersbrunst wahr, so geht man mit einer Laterne zu den Ort, wo dieser Nachtzeiger zuvor aufgestellt und befestigt worden, richtet das bewegliche Linial auf der unbeweglichen Scheibe, gerade nach der Gesichtslinie dieser wahrgenommenen Helle zu, daß sie gerade im untern Winkel, welchen

welchen das Lineal mit der Scheibe macht, falle; beseht hernach mit dem Lichte, was für ein Ort oder Gegend vorhin auf die Scheibe, nach diesem Winkel oder Linie bey Tage abgezeichnet worden, und schließt alsdenn mit ganzer Ueberzeugung daß die abzuschickende Hülfe solchem Orte zuzugehen habe, um keinen Schritt zu verfehlen. Lägen auch 2 3 und mehrere Orte gerade nach erwähnter Linie hinter einander voraus, und man wüßte nicht in welchem die Gefahr wäre, so hat man demungeachtet keinesweges zu befürchten, daß die auszuschickenden Leute fehl gingen, indem, wenn sie in dem ersten oder nächsten Orte der angezeigten Linie ankommen, und das Feuer allda nicht antreffen, sie gewiß schließen dürfen, daß es im zweyten oder dritten Orte hinaus sey. Will man aber alle Oerter und Gegenden, welche man von einer gewissen Anhöhe sehen kann, auf solche Art im Bezirk herum, auf die Scheibe verzeichnen, und man hat nicht die Gelegenheit, auf einem ringsherum freyen Platz, es zu bewerkstelligen: so kann man sich leicht dadurch helfen, wenn man 2 3 oder mehrere dergleichen Nachtzeiger, an verschiedene, einander gegenüber stehende Plätze anbringt und aufstellt, bis alles, was man verlangt, darauf verzeichnet worden ist.

Es hat dieses Instrument nicht nur den Nutzen, daß man alle Oerter und Gegenden, welche man von einer gewissen Höhe oder Ebene bey Tage, mit bloßen Augen oder mit Ferngläsern sehen kann, bey Nacht in dem Falle, wenn eine Helle aufsteigt, eben so gewiß anzugeben weiß, sondern man kann auch Oerter darauf bringen, welche

man bey Tage gar nicht wahrnehmen, und bey welchen man um ½ oder 1 Meile rechts oder links nicht sagen kann, wohin sie, der geraden Linie nach, liegen. Solches aber geschieht entweder, wenn eine Helle bey Nacht entdeckt, auf der Scheibe des Nachtzeigers aber kein Ort der auf diese Helle geradezu zeigte, gefunden wird, und dieses aus der Ursache, weil bey Tage dieser Ort, auch nicht konnte gesehen und aufgezeichnet werden; so richtet man das bewegliche Linial gerade nach der entdeckten Helle, macht ein Strichlein auf der Scheibe mit einer Note hinaus, erkundigt sich alsdenn wo das Feuer gewesen ist, und schreibt sodann den vorher unbekannten Ort darauf hin. Oder, man läßt, wofern der Ort nicht gar zu weit entfernt ist, bey sehr finsterer Nacht, zu einer verabredeten Stunde, 1 oder 2 Raketen aus dem zu wissen verlangten Orte aufsteigen, richtet das Linial gerade nach diesem Raketenfeuer, und verzeichnet ihn auf die Scheibe.

Die zweyte der angeführten Beschreibungen befindet sich in dem Leipziger Intelligenzblatte 1796. 2tes Stück. Art. 8. §. 2. in Beantwortung der

Anfrage.

„Wo findet man den in diesen Blättern vom Jahre 1778 S. 313 beschriebenen Ortzeiger (Toposkop) oder Instrument, durch welches man bey entstehenden Feuersbrünsten, nicht nur bey Tage, besonders

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ders aber zur Nachtzeit von jeder Anhöhe den Ort in der Ferne genau bestimmen kann, angelegt und im Gebrauche?“

Sobald ich diese Anzeige eines Ortzeigers oder Instruments, durch welches man bey entstehenden Feuersbrünsten sowohl bey Tage als zur Nachtzeit, von jeder Anhöhe den Ort in der Ferne genau bestimmen könne, gelesen hatte, ließ ich mir einen solchen Toposcop verfertigen, ohne dazu ein Modell zu haben. Einiger Veränderungen wegen, die ich damit vornahm, sehe ich mich genöthiget, eine kurze Beschreibung davon voran zu schicken.

Mein Instrument besteht aus einem gefalzten und mit weissem Papier überzogenen Tischchen, welches drittehalb Viertel in Quadrat enthält, und unten in der Mitte ein perpendiculär eingepaßtes viereckigtes Säulchen hat, wodurch es horizontal aufgestellt werden kann. Auf diesem Tischchen befindet sich in der Mitte ein Drathstift gleichfalls perpendiculär aufgerichtet, um welchen sich unten ein Lisial und in der Höhe von einer viertel Elle ein Visir in gleicher Richtung beweget. Dieses Visir kann höher und niedriger gestellet werden, je nachdem es die Lage des Feuerscheins erfordert. In der Mitte desselben ist ein Cirkelbogen mit Graden in der Absicht angebracht, um aus der Höhe oder Tiefe des Feuerzeichens desto eher auf die Nähe oder Ferne eines Orts schließen zu können. Ich muß jedoch bekennen, daß ich meinen Endzweck nicht erreicht habe. Nicht nur beträgt der Unterschied öfters

kaum 1 und 2 Grad, sondern es bleibt auch die Stelle des Feuerzeichens entfernter Oerter am scheinbaren Horizonte natürlicher Weise fast immer dieselbige.

Da es mir hauptsächlich darum zu thun war, nicht nur die Linie auf dem Tischchen zu bestimmen, in welcher ein Ort lieget, sondern auch selbst die Distanz einigermaßen anzuzeigen, die er von dem Orte der Beobachtung hat: so brachte ich an jeder der 4 Seiten, welche Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht bezeichnet sind, einen verjüngten Maaßstab an. Damit jedoch eines Theils dieser Maaßstab, wenn anders Oerter von großer Entfernung gleichfalls beobachtet werden sollten, nicht zu klein angenommen werden durfte, andern Theils nahe Oerter nicht zugedrängt an einander stehen, und dadurch leicht Täuschung veranlassen, möchten, so traf ich folgende Einrichtung: Ohngefähr 1½ Zoll von dem Stifte machte ich eine Cirkellinie, deren Peripherie den Ort der Beobachtung vorstellt. Von dieser Linie eine viertel Elle entfernt, schlug ich eine zweyte Cirkellinie. Der Raum zwischen diesen beiden Linien beträgt 8 Stunden Weite nach dem verjüngten Maaßstab, und dient dazu, alle Oerter dahin einzutragen, welche eine Entfernung von 1 bis 8 Stunden haben. Außerhalb der 2ten Cirkellinie werden alle Oerter und zwar ohne Gebrauch des verjüngten Maaßstabes aufgezeichnet, welche weiter als 8 Stunden entfernt sind. Fälle dieser Art sind in hiesiger Gegend seltner.

Zu den Beobachtungen selbst gab mir der hiesige Kirchthurm, unter dessen Haube ein Stübchen befindlich ist, die

die beste Gelegenheit. In jeder Schwelle der Fenster, welche nach den 4 Hauptgegenden gerichtet sind, wurde ein viereckigtes Loch angebracht, in welches der Toposcop so fest eingesteckt werden kann, daß er in seiner horizontalen Stellung unbeweglich ist.

Nach dieser Vorrichtung nahm ich sogleich alle sichtbare Oerter der hiesigen Gegend mit Hülfe des verjüngten Maaßstabes auf. Die Zahl derselben beläuft sich auf 36, worunter einige weniger als 6 Stunden weit entfernt sind.

Da gegen Mittag in einer Entfernung von 1 und ½ Stunde der Ettersberg und gegen Mitternacht in einer weitern Entfernung, Anhöhen und Waldungen den Gesichtskreis verengern: so bemerkte ich die Spitzen der Berge, die Enden der Wälder, die Windmühlen und sogar einige große Bäume welche einzeln in dieser oder jener Gegend stehen, um vermittelst dieser Merkmale einen wahrscheinlichen Schluß auf diejenigen Oerter machen zu können, welche sich außer dem Gesichtskreise befinden. Ich habe dieses in der Folge sehr zweckmäßig und brauchbar gefunden. In den meisten Fällen bin ich im Stande gewesen, den Ort des Feuers, wo nicht allemal positive, doch wenigstens negative zu bestimmen. Seit dem Jahre 1778 habe ich Gelegenheit gehabt, 30 außer dem Gesichtskreise gelegene Oerter, worunter Querfurt der entfernteste ist, bey entstandenen Feuerbrünsten aufzutragen, so daß jetzt das Papier auf dem Tischchen einer kleinen Landkarte ziemlich gleichet.

Zur Vervollkommnung dieses Instruments wünschte ich nicht nur, daß an solchen Oertern, deren umliegende Ebene wegen der Größe nicht leicht mit bloßem Auge überschauet werden kann, ein kleiner Tubus auf das Visir befestiget würde, um auch die entferntesten Oerter auftragen zu können, sondern ich möchte auch den Vorschlag thun, für die Hauptstädte einer Gegend oder eines Landes ein eignes von einem geschickten Ingenieur, mit der größten Genauigkeit dazu verfertigtes Topographisches Kärtchen zu entwerfen und auf das Tischchen aufzuleimen, um sowohl die wahre Entf nung von dem Orte, wo die Beobachtungen angestellet werden, als auch die richtige Lage derselben gegen einander zu erlangen. Der Mühe und Kosten sollte sichs wohl verlohnen. Schwerstädt im Fürstenthum Weimar zunächst der Poststation Buttelstädt, den 19 Januar 1796.

Joh. Christoph Kuniß
Pfarrer daselbst.

Erläuterung zu der in dem Leipziger Intelligenzblatt vom 14. May dieses Jahres von dem Herrn Pfarrer Kuniß zu Schwerstädt bey Weimar gelieferten Beschreibung eines Ortzeigers (Toposcop).

Unter einem Ortzeiger, wie solchen der Herr Pastor Kuniß fertigen ließ und beschrieben hat, mit dem er aber nach seinem eignen Geständniß, nicht den gewünschten Endzweck erreicht hat, versteht selbi-

ger

ger eine Maschine, oder jede andere Vorrichtung, durch welche man, bey Erblickung eines entfernten Feuerzeichens, sogleich bestimmen könnte:

1) In welcher Richtung sich der unglückliche Ort befinde, um daraus abnehmen zu können, welchen Weg man nehmen müsse, um in der möglichst kürzesten Zeit, mit Löschungsgeräthen und andern Hülfsleistungen dahin zu eilen.

2) Wie weit der Ort, in welchem das Feuerzeichen erscheint, von uns entfernt sey, um daraus zu beurtheilen, ob es die Entfernung gestatte, den Unglücklichen hülfliche Hand leisten zu können.

Die Richtung eines Feuerzeichens bestimmt angeben zu können, dazu ist eine genaue trigometrisch aufgenommene Karte erforderlich. In dieser muß der Ort, wo die Beobachtung angestellt werden soll, ein Punkt des Dreyecksystems seyn, und wo möglich das Centrum der Karte ausmachen.

Die Karte müßte nach einem möglichst großen Maaßstabe aufgetragen werden, und brauchte nur Punkte von denjenigen Ortschaften zu enthalten, die sich in solcher Entfernung befinden, in der man gewohnt ist, nach einem Feuer zu gehen.

Diese Karte müßte an einem erhabenen Orte, wo man frey um sich sehen kann, auf eine feste un-

bewegliche Fläche z. B. auf eine Marmor- oder Sandsteinplatte befestiget, oder noch besser, unmittelbar darauf gezeichnet, und alsdann orientirt werden.

In das Centrum der Karte oder den Beobachtungspunkt, würde ein Diopter, wo möglich mit einem beweglichen Fernrohr angebracht, wovon sich ersteres im Kreis herum, letzteres aber nach der Höhe und Tiefe bewegen ließe.

Würde nun bey Erblickung eines Feuerzeichens der Tubus dahin gerichtet, so würde die Fläche des Diopters sogleich alle Ortschaften bezeichnen, die sich in dieser Richtung befinden. Bezeichnete die Fläche des Diopters keinen Punkt der Karte, so wüßte man so viel, daß das Feuer außer dem Kreise der Karte seyn müßte. Fügte es sich aber, daß die Fläche des Diopters mehrere Orte der Karte bezeichnete, so könnte man zwar die Ortschaften benennen, welche in dieser Richtung liegen; aber in diesem Falle hienge es lediglich von der Beurtheilung des Beobachters ab, einen mehr oder weniger entfernten Ort, für den in Flammen stehenden anzugeben. In diesem Falle könnte das Feuerzeichen sogar in einem außer der Karte liegenden Orte seyn.

Diese Vorrichtung würde zwar hinreichend seyn, die Richtung eines Feuerzeichens vollkommen genau anzu-

angegeben; allein in Rücksicht der Entfernung des Feuerzeichens blieb man in jedem Falle in Ungewißheit.

Es möchte sich daher neben jener noch eine andere Einrichtung nothwendig, durch welche man die Entfernung des Feuerzeichens bestimmt angeben könnte.

Allein für diese Aufgabe kennt die Meßkunst keine andere Auflösung, als eine Grundlinie, und zwey Winkel genau zu messen, und hieraus die Entfernung eines dritten Punkts, der in vorliegenden Fällen, jedesmal das Feuerzeichen seyn würde, durch Zeichnung oder Rechnung zu bestimmen.

Allein diese Operation erfordert einen zu geschickten, mit kostbaren Instrumenten versehenen Meßkünstler, und viel zu viel Zeit, als daß man je eine allgemeine Anwendung bey entstehenden Feuersbrünsten davon erwarten kann. Und wenn dieses Unternehmen in großen Residenzstädten noch als möglich gedacht werden kann, so bleibt es für kleinere Orte gewiß noch lange ein frommer Wunsch.

Durch ein Instrument, mit welchem die Entfernung eines Orts aus nur einem Punkte bestimmt werden könnte, würde man, neben der oben angegebenen Einrichtung, leicht seinen Endzweck erreichen,

und in kurzer Zeit, sowohl die Richtung als Entfernung eines Feuerzeichens bestimmen können.

Aber diese Aufgabe war schon längst ein fruchtloser Vorwurf der Mathematiker. Zu den ältesten aber mißlungenen Versuchen dieser Art gehören die in Schwenders pract. Geomet. beschriebenen.

Neuerlich und zwar 1778 gab die Königl. Dänische Akademie der Wissenschaften die Preißaufgabe: Ein Instrument zu erfinden, womit man nicht gar zu große Entfernungen aus einer Station messen könnte.

Der selige Brander erfand durch diese Veranlassung einen nun bekannten, und von ihm selbst beschriebenen Distanzenmesser. Dieser besteht aus zwey, 5 Fuß weit auseinander angebrachten Fernröhren, und leistet beym Distanzenmessen aus einem Punkte eine Genauigkeit, wie sie eine Dreyeckmessung, die auf eine Grundlinie von 5 Schuhen Länge gegründet ist, gewähren kann; d. h. nur in geringer Entfernung wird mit diesem nicht wohlfeilen Instrumente die Weite des entfernten Punktes beyläufig gefunden.

Der Hessendarmstädtische Ingenieurmajor Müller, hat eine neue Idee, zu dem längst gewünschten Distanzenmesser angegeben, die aber meines Wissens noch nicht realisirt worden ist.

Bey

Bey nur weniger Erfahrung in der Mathematik, wird man leicht beurtheilen können, mit welchen Schwierigkeiten die Erfindung eines dieser Absicht entsprechenden Ortzeigers verknüpft ist, und daß das, von dem Herrn Pastor Kuniß beschriebene Tischchen, nicht hinlänglich seyn konnte, die Richtung der um seinen Thurm herum liegenden Ortschaften, nur mit erträglicher Genauigkeit anzugeben, und daß durch den auf das Tischchen gezogenen, in Grade getheilten Kreis, unmöglich die Entfernung eines Feuerzeichens bestimmt werden könnte.

Man wird auch leicht einsehen, daß die Unkosten und andere Schwierigkeiten, in welche man sich bey einer allgemeinen Einführung der Ortzeiger verwickeln würde, bis jetzt wenigstens, die davon zu erwartenden Vortheile bey weitem übersteigen dürfen.

§. 23.

Sollte aber diese Oerterkenntniß in Kurzem auf eine gewissere und zuverläßigere Art in einer ganzen Landschaft verbreitet werden, so könnte solches nicht anders, als auf Verordnung der höchsten Landesregierung geschehen, welche beföhle, daß jeder Ort an stillen und hellen Abenden nach einer vorgeschriebenen Tour Raketen aufsteigen ließe, deren Aufsteigen jeder

Ort

Ort so fern man daselbst die Raketen sehen könnte, auf die oben beschriebene Scheibe bemerkte.

Wo aber diese Einrichtung nicht statt fände, da wäre es wenigstens gut gethan, wenn am Tage eine obrigkeitliche Person sich an Thürmen, Feuermauern, Bäumen und Anhöhen auf dem Felde, Bergspitzen und Waldecken den aufgegangenen Rauch notirte. Würde man zugleich das in dem Beobachtungsorte am nächsten vorhandene hervorstechende Zeichen bemerken und aufschreiben, so würde es vielmals zureichen, bey Nachtzeit, wo man jene entferntere Merkzeichen im Felde nicht gewahr werden könnte, den Ort des Brandfeuers mit einiger Gewißheit bestimmen zu können.

Eine solche Fertigkeit Orte zu finden ist in bergigten Gegenden, besonders zu Herbstzeiten um so nöthiger, als es die Erfahrung bezeugt, daß Herbstnebel gar sehr oft, wenn sie zumal von der Sonne erleuchtet werden, Feuersäulen nachbilden können. In dem Herbste 1790 entstand in hiesiger Gegend dieserwegen vielmal Feuerlermen. Ich selbst habe eine Einbeugung an dem Thüringer Walde bemerkt, wo dergleichen Feuersäulen ähnliche Erscheinungen oft vorkommen, wo ich selbst im Anfange, ehe ich auf den Grund der Sache kam, verführet hätte werden können, Brandfeuer zu glauben, wenn ich nicht nach

der

der genauen Kenntniß, so ich von dieser Gegend habe, überzeugend gewußt hätte, daß daselbst kein Ort liegen könne.

§. 24.

Eine andere Ungewißheit aber, in der man ist, bleibt die Entfernung des Brandortes. Selten kann man die Entfernung wissen, wenn der Ort uns nicht genennt wird, die erste Frage ist also immer: werden die Kosten nicht vergeblich sehn? werden wir den Ort erreichen können, oder müssen wir unverrichteter Sache wieder umkehren? In hiesigen Landen ist es Gesetz, einem Orte zu Hülfe zu eilen, wenn er nicht weiter, als vier Stunden entfernt ist. Man kann sicher darauf rechnen, daß man von Entstehen des ersten Lermens ihn auch nicht unter vier Stunden erreichen kann. Denn es gehet wohl eine Stunde hin, ehe die Sprütze abgehen kann, die Pferde sind oft schon von gehabter Arbeit matt, und was können auf dem Wege für Hindernisse aufstoßen? Also kann man immer vier Stunden gewiß rechnen. Aber wie viel ist alsdenn noch zu thun? der Brand ist entweder gestillt, oder der Ort liegt in der Asche. Bey Dörfern von gewöhnlicher Größe, sind also vier Stunden beynah zu weit; nicht so bey großen Dörfern von 3 bis 400 Häusern, oder Städten, welche

ehe auch noch nach vier Stunden in voller Glut stehen können, und wegen der in solchen leichter wie der auflodernden Brandfeuers einer nachdrücklichen Hülfe noch sehr nöthig haben könnte.

Die einzige einigermaßen gewisse Schätzung, wie weit der Ort entfernt sey, giebt die Höhe der Rauch- oder Feuersäule am Horizonte, und die guten Augen so sichtbare Entzündung neuer Häuser. Dieses Merkmal trügt weit weniger als andere, wenn es, wie es auch wohl der Fall ist, die Wahrnehmung desselben nicht auf Einbildung beruhet, sondern von mehrern bejahet wird. Der Rauch giebt folgende Merkmale:

Wälzt sich der Rauch gleich unten vom Feuer an bis oben hinaus, so daß er deutlich wirbelt, und also genau von der Flamme unterschieden werden kann, so ist der Ort des Feuers viel unter einer Meile, ja öfters unter einer Stunde abgelegen, aber immer um so viel näher, um so viel deutlicher und schneller man den Rauch sich wirbeln und heraufwälzen siehet.

Sieht man hingegen den Rauch nur dicht über der Flamme wirbeln, hernach aber weiter hinauf bloß in einer einförmigen Rauchsäule gerade in die Höhe steigen, und sich wie ein langer nicht wirbelnder

Strahl

Strahl ſchief nach dem Winde richten, ſo iſt der Ort ſicher eine Meile, aber nicht darüber von ihm entfernt.

Siehet man nur den bloßen Schein, und das Feuer ohne Rauch, und zwar beides nur als einen lichten und feurigen Kern; ſo iſt das Feuer zuverläßig auf 2 Meilen entfernt, und der Ort faſt außer ſchleuniger Hülfe.

Sieht man den bloßen Schein ohne Feuer, oder doch nur dann und wann eine kleine Flamme in dem rothen erleuchteten Scheine hervorbrechen, ſo iſt der Brand an die vier Meilen, und darüber entfernt. Dicke, trübe Luft hindert an dieſer Obſervation wenig, oder gar nichts. Das Feuer und der Rauch werden durch dieſelbe allemal geſehen werden. Leipziger Intelligenzblatt 1778. S. 314.

Da die Sache lediglich durch mehrere Erfahrungen beſtätiget werden muß, wenn ſie zu einiger Gewißheit kommen ſoll, ſo will ich einige Erfahrungen, ſo ich von glaubwürdigen Perſonen gehöret, oder ſelbſt gemacht, anführen.

Als im Jahr 1779 das große Dorf Friemar bey Gotha, in Zeit von einer Stunde in Brand ſtand, ſo ſah man zu Zelle der berühmten Gewehrfabrik, welche jenſeits des Thüringerwaldes, und

von

von Friemar acht völlige Stunden abliegt, den Rauch über einen der größten Berge hervorsteigen, wie mich der dasige Physicus, welcher es selbst gesehen, versicherte.

Als das Dorf Emleben 1738 in Brand stand, so war es in der fünfviertel Stunden davon liegenden Stadt Gotha so hell, daß man einen Pfennig auf der Straße erkennen konnte.

Als im Jahre 1795 das von hier hinter einem Berge und Holze liegende Dorf Ernstrode in einen schnell überhandnehmenden Brand gesetzt wurde, so war der Kern des Feuers so hell, fast als wenn man in einen hohen Ofen blickt, und die Seite unseres Stadtthurmes so erleuchtet, als zur Zeit des Mondes, wenn er dem ersten Viertel nah ist.

Gewöhnlich habe ich bey Feuersbrünsten, welche nicht über drey Stunden waren, wahrgenommen, daß Rauch und Feuersäule 45 Grad am Horizonte heraufstiegen. Je niedriger die Säule stand, desto entfernter war der Ort.

Sollte es daher nicht gut seyn, wenn man an einem jeden Orte einen Gradbogen hätte, und des Feuers Höhe, den Rauch und die Wolkensäule hiernach mit mehrerer Gewißheit als das bloße Auge schätzen kann, mäße.

mäße. Eine Reihe von Erfahrungen, welche man freylich sorgfältig aufschreiben müßte, würde hierinnen vieles ins Klare bringen. Man könnte auch einen solchen Gradbogen auf jener Scheibe des Anzeigers gar wohl anbringen, und die Wahrnehmung durch eine Röhre machen, welche man erheben und senken könnte.

Das gewisseste Zeichen eines nahen Feuers aber bleiben immer diejenigen großen Rauchwolken, welche sich abwärts vom Feuer bilden, und von andern Luftwolken sehr leicht unterschieden werden.

§. 25.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß man bey Benutzung der erwähnten Mittel zu einem hohen Grade der Gewißheit kommen kann, wenn man die Sprütze mit Hoffnung eines werkthätigen Erfolgs absenden soll. Hier sind wiederum folgende Fälle möglich:

1) Man sendet eine Sprütze mit der gehörigen Mannschaft ab, gewöhnlich nur auf drey Stunden, wie im Preußischen, alsdann aber auch wohl auf fünf bis sechs Stunden, wenn man zuverläßig weiß, daß eine Stadt oder großer Ort in großer Noth sey. Diese Sprütze kann von einem Wagen, welcher die

Sprützenleute fährt, begleitet seyn oder nicht. Zu einen nahgelegenen Brandort gehet auch von Altenburg ein Wagen mit Seilen und Eimern ab.

2) Die Sprütze ist bestimmt, nach einem besonders dazu bekannt gemachten Signale an alle Oerter eines Landes, eines Bezirks, oder Amtes zu fahren.

3) Außer der Sprütze muß vermöge getroffenen Vertrags eine Hülfe an Mannschaft zum Einreißen, zum Retten, an Pferden und Wagen, Säcken und dergleichen geleistet werden.

§. 26.

Das erste ist tüchtige Leute zur Landsprütze anzustellen, Größe, Gesundheit, Unerschrockenheit und wo möglich Jugend, besonders wenn die Mannschaft nicht gefahren wird, ist die erste Eigenschaft eines bey der Landsprütze angestellten Mannes. Die Sprützenmeister mögen eine Profession haben welche sie wollen, wenn sie nur standhaft und vorsichtig sind, und die nöthige Autorität haben, auch den innern Bau der Sprütze vollkommen verstehen. Da nun dergleichen von Kupferschmidten, Rothgießern und Schlössern am ersten zu vermuthen ist, so wählt man billig unter diesen Professionen die Sprützenmeister.

Die Drucker und Schlauchführer wählt man auch lieber, wo man es haben kann, aus den Handwerkern

werkern der Maurer, Schmidte, Tüncher und Zimmerleute, weil diese Leute doch immer geschickter mit der Sprütze umzugehen wissen, als Tagelöhner, und im Nothfalle auch eine Reparatur besorgen können.

Der Lohn muß mit diesen Leuten auf das genaueste ausgemacht seyn. Alle müssen ein Wartegeld bekommen, aber auch darauf verpflichtet werden, Tag und Nacht bey gutem und bösem Wetter sogleich mit der Sprütze abzugehen. Für die Kleider wird nichts besonders gerechnet, ihnen aber gesagt, daß das Wartegeld mit auf Kleidung gerechnet sey. Außerdem werden die Stunden ihrer Abwesenheit besonders vergütet.

Sechs Stunden werden auf einen Vormittag, sechs Stunden auf den Nachmittag, sechs Stunden vor Mitternacht, und sechs Stunden nach Mitternacht gerechnet. Wenn ein Mann also sechs Stunden ausbleibt, so bekömmt er sechs oder acht Groschen, kömmt er vor drey Stunden zurück, die Hälfte; für jede Stunde so er über das Viertel eines Tages ausbleibt, einen Groschen, für einen ganzen Tag aber sechszehn Groschen. Der Sprützenmeister wird nach Verhältniß höher belohnt, am besten mit dem doppelten dessen, was der Drucker erhält. Für die Reini-

gung und Wiederherstellung der Sprütze aber bekömmt er eine besondre Belohnung.

Wenn die Sprütze nicht abgeht, wobey mancherley Ursachen seyn können, so bekömmt jeder der Erschienenen einen oder zwey Groschen.

§. 27.

In großen Städten, wo ein Jeder dieser Sprützenmeister und Drucker mit Arbeit genugsam beschäftiget seyn kann, also gegenwärtig im Orte ist, ist es leicht diese Zahl Leute zu allen Stunden vollzählich zu haben. Ganz anders aber ist es in kleinen Städten und Dörfern, wo die Leute gar oft auswärts sind, und ihrer Profession nachgehn. In Ansehung dieser mögte es gut seyn, wenn die Zahl der Drucker bestimmt ist, diese Zahl gedoppelt zu nehmen, damit es wegen Abwesenheit oder Krankheit niemals an Leuten fehle.

Sind alle Ersteren, ich nenne diejenigen also, welche die Hauptfunktion haben mitzugehen, sämtlich vorhanden, so gehen sie auch Alle ab, und nur dann ein Zweyter, wenn sein Ersterer fehlt, oder sämtliche Zweye, wenn noch eine Sprütze abgesendet werden muß. Wäre also ein Ersterer krank oder abwesend, so benachrichtiget er seinem Zweyten oder Nebenmann, statt seiner zu erscheinen.

§. 28.

§. 28.

Wenn für die Leute gesorgt ist, so muß auch für die Vorspann gesorgt werden. An Orten wo eine Post ist, findet wenig Schwierigkeit Statt. Der Postmeister wird sogleich durch den Thürmer benachrichtiget, und sorgt für Pferde, oder wenn ein lautes Signal zur Abfarth der Landsprütze gegeben wird, so weiß der an der Kreide befindliche Anspänner und Postillion sogleich, wie viel Pferde vor das Sprützenhaus zu schicken sind. Gewöhnlich werden diese Pferde nach der Posttaxe bezahlt, und wenn die Sprütze des Nachts ausbleibt, so wird eine verhältnißmäßige Vergütung gegeben.

Findet der Oberpolizeychef für nöthig, die Sprütze an einem andern, als die gewöhnlich bestimmten Orte abgehen zu lassen, so giebt er selbst die nöthigen Befehle zur Stellung der Pferde.

Ganz anders ist es aber an Orten beschaffen, wo keine Post und wenig andere Pferde zu haben sind. Also kann für die Bereithaltung der Sprützenpferde lediglich nur nach Lokalverhältnissen Sorge getragen werden.

Eben so muß für die Bespannung des Beywagens, wo solcher nöthig erachtet wird, gesorgt, und überlegt, ob dieser auch von Postpferden, oder von

andern Anspännern, welchen dieserwegen eine besondere Prämie zu ertheilen ist, fortgeschaft werden soll.

Bey der Landsprütze zu Gotha fahren die beiden Sprützenmeister und 4 zum Druck bestimmte Männer auf der Sprütze; die übrigen 20 Mann werden auf dem Beywagen fortgeschaft.

§. 29.

Wenn nun alle Anstalten gemacht sind, so kann zwar in großen Städten, wo von hohen Schlössern und Wällen der Augenschein deutlich genommen werden kann, der Befehl sogleich zur Abfuhre der Landsprütze durch das gewöhnliche Signal gegeben werden. In kleineren, besonders in und neben Gebürgen liegenden Städten kann die Bestimmung dieser Nothwendigkeit selten dem Thürmer allein über, und nur dieses zugelassen werden, daß bey verschwindendem oder merklich kleiner werdenden Schein ein Zeichen dadurch gegeben werde, daß die Fahne oder Laterne von der Feuerseite weg und nach der Seite des Sprützenhauses gesteckt oder gehängt wird.

§. 30.

Am Tage fehlt es selten, daß die gegenwärtigen Leute nicht schnell zusammen seyn sollten. In der Nacht aber ist es ganz anders. Der größte Theil der

Leute

leute muß gewöhnlich geweckt werden. Dieses kann am besten durch die Nachtwächter, jeder in seinem Bezirke geschehen, wenn er die Rolle der bey der Landsprütze angestellten Leute hat. Außer diesem aber möchte doch ein zweyter Wecker nöthig seyn, wozu man einen nah am Sprützenhause wohnenden sogenannten Zweyten wählen kann. Dieser kennt alle Erstern, weiß wer mitgehen kann, oder nicht, und weckt alle diejenigen, welche er bey dem Sprützenhause nicht findet.

Der Thürmer oder die Thürmer melden sogleich, daß wahrscheinlich die Sprütze abgehen könne, dem Bürgermeister und dem Feuercommissarien, jeder denen ihnen am nächsten wohnenden, bestellt auch auf der Post die Fahr- und Courierpferde. Dieses ist an denjenigen Orten, wo keine Kanonen sind, desto nöthiger zu besorgen.

§. 31.

Nach diesen vorläufigen Anstalten, und sobald so viele Mannschaft vorhanden, daß die Sprütze aus dem Sprützenhause gefahren werden kann, wird dasselbe mit den, bey dem nächsten Nachbar befindlichen Schlüssel, eröffnet, die Sprütze herausgezogen, und auf die Pferde gewartet. Bey der Abfahrt hat Niemand das Recht auf der Sprütze zu fahren, als

der Sprützenmeister, und allenfalls höchstens vier Mann auf den größten dazu eingerichteten Sprützen. Wenn dergleichen andern gestattet, oder wenigstens sogleich bey der Rückkunft nicht angezeigt wird, so wird der Gefahrene einfach, der Sprützenmeister aber doppelt bestraft. Das beste Mittel ist, wenn der Postillion gemessenen Befehl erhält, keinen außer den vorgenannten auf der Sprütze zu dulden. Die Erfahrung hat vielfältig bezeugt, daß sich die Fahrenden an die metallenen Röhre und anderswo angehalten haben, wodurch diese die Handgriffe an den Druckbäumen und dergleichen abgerissen und Achsen zerbrochen worden, daß sogar die Sprützen entweder gar nicht, oder doch unbrauchbar an Ort und Stelle angekommen; ja es schrauben sich wohl gar die metallenen Mundstücke vorne am Schwungrohre los, und werden verlohren, ohne daß es die zur Sprütze geordnete Mannschaft wahrnimmt.

Bey dem Transporte der Sprütze ist auch sorgfältig zu verhüten, daß die an der Seite liegende Saugröhre, oder sonst etwas unterwegens nicht verlohren gehe, auch die am Beywagen befindlichen theilbaren Leitern keinen Schaden nehmen; wie auch, daß alle Schläuche welche auf der Sprütze selbst nicht fortgebracht werden können, in den auf dem Wagen unter den

Sitzen

Sitzen befindlichen Kästen mitgenommen werden. Auf die Sprütze darf Niemand an eine Stelle treten, wo er Schaden thun kann. Mit der Sprütze darf nicht gejagt werden, sondern es ist auf ebenen Wegen nur ein kurzer Trab erlaubt. Oefters nehmen dadurch die Räder, welche durch langes Stillstehen verdorben sind, in Felgen und Speichen Schaden, oder es brechen die eisernen Bolzen und Schrauben, es lösen sich Schraubenmuttern von ihren Gewinden ab und werden verlohren, auch fallen dadurch Linsen aus den Rädern.

Weil von dem starken Stoßen auf dem Pflaster gerne die Schraubenmuttern losgehen, so giebt Piroux den Rath nach dem Vorschlage des St. Quintio den Kasten auf drey Räder zu setzen, welche etwas höher sind als die gewöhnlichen. Die 2 hintersten Räder haben 24 Zoll im Durchschnitte. Das dritte, welches man vorne anbringt, hat ihrer nicht mehr als 20 und ist auf eine Wagenscheibe (hape) oder Deichselscheibe gesetzt, vermittelst welcher es rechts und links ausweichen kann. Eine solche Sprütze können 2 Menschen auf das geschwindeste und ohne Beschädigung fortbringen.

Eine gute Vorsicht bey Landsprützen ist es, wenn sie sich mit einem sünften Rade versieht.

Ohne einen Sprützenmeister darf keine Sprütze abgehen. Wenn deren zwey sind, so kann der zweyte mit dem Beywagen abgehen, weil dieser gewöhnlich etwas später gehet. Uebrigens ist es gar wohl erlaubt, daß am Tage, und wenn der Brandort ganz außer Zweifel ist, ein Theil der Sprützenleute vorausgehen kann.

Sollte man eine Strecke Wegs gefahren seyn, und gewahr werden, daß das Feuer ganz gedämpft sey, so fährt die Sprütze zurück, welches auch geschieht, sobald der Feuerläufer diese Nachricht bringt. Bey dem geringsten Zweifel aber fahren sie bis in den vor ihnen liegenden Ort, denn man muß immer genau überlegen, daß man nicht zu bald umkehre, wenn noch zu helfen ist, und nicht zu spät, wenn gar nicht mehr zu helfen seyn möchte.

§. 32.

Wenn man an den Ort des Brandes ankömmt, welches so schnell als möglich, und ohne daß verstattet werden kann, in einer Schenke anzuhalten, geschehen muß, so hat der Sprützenmeister sich sogleich bey dem Branddirektor zu melden, und wenn er von diesem nicht besondere Anweisung und Requisition erhält, an einen bestimmten Ort mit der Sprütze zu rücken, selbst einen Entschluß zu fassen, wo die Sprütze am

besten

besten helfen kann, ohne selbst in Gefahr des Verbrennens zu gerathen.

Auf dem Platze selbst müssen sie sich vor allen Dingen nach dem Wasser zum Löschen erkundigen, und nachdem es herbeygetragen, oder aus einem nahen Wasserbehälter oder Fluß erlangt werden kann, ihre Maaßregeln nehmen, wie sie die Sprütze zur Hülfe anwenden.

Nach der Zahl und Beschaffenheit seiner Leute muß er sie eintheilen. Sind ihrer nicht viele, und zum Drucken und Herbeyschaffung des Wassers nöthig, so lasse er sie wechseln, eben so als wenn ihrer viele sind, und theils zum Drucken, theils zum Schlauchhalten und Rohrführen bestimmt sind.

Es ist nöthig, daß der Sprützenmeister bey seiner eigenen Mannschaft die genauste Aufsicht führe, damit im Anfange und bis die Schläuche gefüllt sind, nicht zu heftig gedruckt, und auf jeder Seite der Druckstangen gleich viel Leüte angestellt, auch nicht zu geschwinde, vielmehr langsam, und daß der Zug ganz volleudet werde; dieses ist desto nöthiger, wenn er schlechterdings gezwungen ist, Fremde zu nehmen, welche um ihren guten Willen zu zeigen, mit solchem Ungestüm zu arbeiten anfangen, daß die Sprütze darüber leidet.

Wenn

Wenn von einem der Branddirektoren Feuerleitern, oder zu irgend einer nothwendigen Ausführung einige Bauleute von seiner Sprützenmannschaft verlangt werden, so lassen die Sprützenmeister solche zwar verabfolgen, vertrauen aber die Feuerleitern Niemanden als solchen Leuten an, welche sicher sind, und allenfalls von einen seiner Leute bis an den Ort des Gebrauchs begleitet werden müssen, und lassen die verlangten Professionisten nicht eher abgehen, als bis eine gleiche Anzahl anderer tüchtiger Leute zu der Sprütze getreten sind.

Der Sprützenmeister muß seine Leute so gewöhnen, daß jeder seinen Stand behalte, und nicht alle Augenblicke wechsle. Wären seine Leute so ermattet, daß sie Nahrung und Speise nöthig hätten, so lasse er sie nicht einzeln darnach laufen, oder sich in die Schenke setzen, sondern bemühe sich, sie auf die leichteste Art bey einander zu erhalten, und sie auf dem Platze mit Brod und Trank zu erquicken. Hat er seine Leute so in Ordnung, daß sie sich nicht verlaufen, aber deren dennoch nicht genug sind, um bey der Sprütze alles besorgen zu können, so ist er zwar genöthiget, fremden Leuten die Eimer anzuvertrauen, es darf aber nicht geschehen, ohne daß ein getreuer Mann von seinen Leuten die genauste

Aufsicht

Aufsicht über dieselben habe. Die Wichtigkeit der Handlangung gehet nach Führung der Schläuche, Druck der Sprütze, und Aufsicht über die Eimer.

§. 33.

Sobald das Feuer völlig gelöscht, und keine Gefahr mehr zu befürchten ist, erbittet er sich ein Attestat, worinnen außer dem Zeugnisse eines guten Verhaltens die Stunde der Ankunft und des Abgangs, zugleich aber die Präsenz aller Feuerleute, deren Namen in Gegenwart des Branddirektors abzulesen sind, notirt seyn muß. Wenn er die Feuereimer hat herbeybringen und zählen lassen, so tritt er den Rückweg an.

So nöthig es ist, auf dem Hinwege mit Vernunft geschwinde zu fahren, so rathsam ist es auf dem Heimwege dasselbe langsam zu thun. Natürlicherweise ist der Kopf bey der Rückfarth wüster, und man weiß ein trauriges Exempel, daß ein Mann von der schnellfahrenden Sprütze stürzte, und den Augenblick todt war.

Auf dem Rückwege darf er der wirklichen Ermattung ungeachtet Niemanden auf die Sprütze oder die Druckstangen treten und setzen lassen, weil jeder Ermüdete ohne Schaden des Ganzen allenfalls zurückbleiben und ausruhen, wenigstens in den meisten

sten Fällen der nun langsamer fahrenden Sprütze gemächlicher nachfolgen kann.

Dem Sprützenaufseher darf auf keine Weise verstattet werden, etwas für eine Zeche anzurechnen, doch ist ihm erlaubt, einem jeden auf Abschlag seines Lohns einen Groschen zu Brod und Trank zu geben.

Woferne der Sprützenmeister seine bestimmte Anzahl Arbeiter nicht mit in den Brandort bringt, so ist es ihm erlaubt aus den Anwesenden die Zahl zu rekrutiren. Damit kein Unterschleif geschehe, so hat er einige ganze und halbe Brandzeichen bey sich, welche er den Rekruten giebt, nachdem sie zu Anfang, oder in der Mitte antreten. Auch diese bekommen ganzen oder halben Lohn, wenn deren Präsenz von dem Branddirektor attestiret worden ist. Ueber die bestimmte Zahl aber wird keiner bezahlet, am wenigsten die, welche auf dem Felde die Sprütze fahren sehen, und aus Neugierde mitlaufen.

Wie der Sprützenmeister die Sprütze bey dem Brande zu dirigiren und nach dem Brande zu reinigen habe, wird in dem V. und VII. Abschnitte gelehrt werden.

Bey seiner Rückkunft zeigt er das erhaltene Attestat vor, auf welches, oder nächst welchem zugleich

die

die sämtlichen Unkosten spezifizirt, und nachdem solche genau durchgegangen worden, ob sich nicht einige unbillige Uebermaße finde, assignirt wird.

Gehet die Sprütze nicht ab, so wird gleich am folgenden Morgen die Anweisung nach geschehener Einsicht der überreichten Nummern gemacht, diejenigen aber, die gefehlet, sich vorher nicht entschuldiget oder ihren Zweyten bestellt, werden mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt.

Nach der Zurückkunft läßt der Sprützenmeister die Mannschaft nicht eher auseinander, bis die Sprütze untersucht, und wenigstens einmal ausgesprützt ist, um sich zu überzeugen, daß sie das nächstemal gebraucht werden kann. Die Sprütze sey nun im Stande oder nicht, so läßt er die Mannschaft auseinander, indem er jeden seine Nummer wieder zustellt. Jede, auch die kleinste Beschädigung oder Verlust, wird sogleich bey der Behörde angezeigt, und diese sorgt dafür, daß in dem ersten Augenblicke die Reparatur dem Handwerksmanne übergeben werde, der nach vier und zwanzig Stunden jede Kleinigkeit gemacht haben muß. Eben so muß jeder Verlust an Eimern, Aexten, und dergleichen in der nächsten Stunde wieder ersetzt werden.

Außer den zur Sprütze gehörigen Leuten, hat Niemand offizielle Erlaubniß unangefragt nach dem

Feuer

Feuer zu gehn, als die Feuerläufer. Damit sie, wenn sie abgelegen wohnen, und das Signal nicht sogleich hören, geweckt werden können, müssen sie dem Branddirektor oder Aufseher der Landsprütze, oder auch den Nachtwächtern bekannt seyn. Zu dem Ende müssen sich die, welche zuletzt bey dem Feuer gewesen, ihren Namen in der Wachstube, oder in dem Hause des Sprützenaufsehers anschreiben. Beide Feuerläufer gehen zusammen, der älteste aber wendet um, wenn einige sichere Nachricht der Sprütze zu bringen ist, indessen der jüngste weiter fortgeht.

Ist nur ein Schlothfeger in der Stadt, so darf weder er noch seine Gesellen ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters auf einen bloßen Schein oder Gerücht nach dem Feuer laufen, es sey denn, daß er einen über eine Stunde von der Stadt nicht entfernten Ort sichtbarlich brennen sieht.

Hätte derselbe aber Söhne und Gesellen, so wäre einen derselben wohl zu verstatten, jedoch nicht anders, als mit der Sprütze, und dem gewöhnlichen Lohne eines andern, dahin abzugehen.

§. 34.

Das Brandfeuer kann außerhalb des Orts an einem fremden Orte seyn, und dennoch durch Flug-

feuer

auf eine halbe, ja ganze Stunde weit, sehr gefährlich werden. Bey solchen Umständen darf sich der Ort von seinen Sprützen und Mannschaft nicht entblößen; vielmehr muß die Obrigkeit sogleich Leute annehmen, welche überall besonders aber gegen die Feuerseite ohne Unterlaß patrouilliren, um die Feuerklumpen mit Krücken von den Dächern herunter zu reißen, mit Patschen, um sie auszuschlagen, und mit Handsprützen, um das Entzündete sogleich auszusprützen. Außer diesem müssen wenigstens zwey große Sprützen ausrücken, eine Thurmwache angeordnet, und jeder Einwohner ermuntert werden, sogleich genugsames Wasser herbey zu schaffen.

§. 35.

Was für Unglück entstehen kann, wie sehr selbst die Ehre eines Orts und seiner Einwohner leiden könne, wenn die Feueranstalten schlecht sind, dieses kann eine in der Nationalzeitung 1796 befindliche Erzählung nur allzusehr bestätigen.

Zu ** brach am 10. October dieses Jahrs Nachmittags 3 Uhr eine Feuersbrunst aus, die bis an den andern Morgen nach 7 Uhr dauerte.

Durch welche Veranlassung das Feuer entstanden, weiß man bis heute noch nicht; doch vermuthet man durch Unvorsichtigkeit beym Waschfeuer. So-

gleich beym Ausbruche des Feuers, fehlte es an den erforderlichen sogenannten Feuerreutern, weil hier nicht wie an andern Orten bestimmt ist, auf welche Art und Weise in dergleichen Fällen, unter den Pferdeeigenthümern die Verbindlichkeit zum augenblicklichen Aufsitzen abwechseln solle. Eine natürliche Folge hievon war, daß die benachbarten — allzulange ununterrichtet gebliebenen — Ortschaften nicht sogleich zu Hülfe eilen konnten, und daß es etliche Stunden lang an einer hinlänglichen Anzahl Leute sowohl, als an den nothwendigen Löschwerkzeugen mangelte.

Ein Theil der Einwohnerschaften von den etwa eine Stunde weit entfernten Ortschaften W** und K** waren unter Anführung ihrer Beamten — beym Feuer schon gegenwärtig, noch ehe nur ein Feuerreuter dort eintraf.

Als die Einwohner des benachbarten Marktfleckens K** schon am Thore zu N** anlangten, kamen ihnen noch Leute aus dem Orte entgegen, welche ganz unbekümmert um ihre leidenden Mitbürger — mit Erdbutten auf den Rücken in die Weinberge gehen wollten.

Gleich Anfangs wurde die hiesige Feuerspritze sowohl, als auch die meisten hiesigen Feuereimer alt und untauglich befunden.

Der

Der Wirtembergischen Feuerordnung gemäß, wollte der Oberamtmann F** von W** seine Leute selbst zum Löschen anstellen; aber anstatt Beyfall zu finden, sah er sich beym hiesigen Pöbel den größten Grobheiten ausgesetzt. Denn jeden hiesigen Bürger stand frey zu thun und zu handeln, was — und wie er nur immer wollte.

Jener notorisch, in Feueranstalten besonders erfahrne Beamte, rieth gleich Anfangs, ein — neben demjenigen Hause, worinne der Brand ausgebrochen war, befindlich gewesenes Gebäude niederzureißen, weil es überwiegend wahrscheinlich war, daß wenn diese Operation vor sich gienge, das Feuer nicht weiter um sich greifen würde. Es geschah nicht, ungeachtet ein bemittelter Patriot zum allgemeinen Besten für das Haus die volle Entschädigung anbot, — und nun ward dasselbe ebenfalls ein Stein- und Aschenhaufen. Man sah es weit lieber ohne irgend einigen Nutzen für die übrigen — zu Grunde gehen.

Noch ziemlich unbekannt mit den hiesigen Localverhältnissen, wollte ebenderselbe Beamte seine Zuflucht — zum Ortsvorsteher zum Haupte der Polizey — nehmen, aber keiner derselben war auf dem Platze.

Unter dieser Anarchie dauerte der Brand ununterbrochen fort bis Abends 6 Uhr, um welche Zeit

der Deutschordens Kommenthur von H** Baron von R** ankam. Dieser war immer gegenwärtig, und zwar — zu seinem Ruhme sey es gesagt, — gerade immer da gegenwärtig wo es am gefährlichsten war, so, daß durch seine Anwesenheit und kluge Leitung die Sache jetzt erst einigermaßen eine andre — wesentlich verbesserte Richtung bekam. Aber was war auch endlich sein Lohn? Ein wahrscheinlich absichtlich geworfener Eimer voll Wasser flog ihn an den Kopf!

Mit einem Worte es fehlte gänzlich an Subordination; an Feuerspritzen, an Feuerhacken, (man hohlte deßwegen die K*) und sehr lange auch an Beleuchtung der Straßen. Zuletzt mangelte es sogar auch an Wasser. Man war nemlich genöthiget, 2 lange Colonnen zu ziehen, welche bis an den außer der Stadt gelegenen kleinen Fluß S** reichen mußten. Es war aber nöthig, daß man die Leute manchmal nicht nur durch andre ablößte, sondern auch mit etwas Wein und Brod erquickte, um solche zu neuen Arbeiten zu ermuntern: Allein beides geschah nicht. Die Leute erschöpft an Kräften, traten selbst aus Reih und Glieder; — wovon die unmittelbare Folge diese war, daß bald Wassermangel und gänzliche Stockung der Sprützen entstand. Und so wurden endlich

lich 6 Häuser in welchen 14 Familien bequem wohnten, nebst 6 Scheuren, außer noch 2 zur Hälfte beschädigte Häuser, ein Raub der Flammen. Jene retteten wenig oder nichts von ihrer fahrenden Habe. Hätten nicht H** Rathsherrn und Bürger besonders der Gastgeber zur Rose daselbst Georg B**, ingleichen der würdige Oberamtmann F** in W**, und selbst der wohlmeinende Stadtschultheis Sch*, ingleichen der durch seine wichtigen Unternehmungen bekannte Spediteur F. M. M., Löwenwirth M**; Auch noch etliche Andere unbekannte rechtschaffene Männer mit Rath und That geholfen; so hätte die Flamme unstreitig weiter um sich gegriffen.

Fünfter Abschnitt.

Feuerlöschung.

§. 36.
Uebersicht des Ganzen.

Hauptgrundsätze bey dem ersten Entstehen des Brandfeuers in Absicht der Löschung. §. 37.

Das bedenklichste Brandfeuer kann bey muthigen Anstalten und Geistesgegenwärtigkeit gleich Anfangs getilgt werden. Verschiedene Beyspiele davon. §. 38.

Wie sehr ein Brand bey großer Bestürzung schnell überhand nehmen könne. §. 39.

Die einfachsten Mittel sind immer die besten. §. 40.

Wie solche anzuwenden sind. §. 41.

Wie sehr der falsche Glaube, daß ein Brandfeuer ein unwiderstehliches Zorngericht Gottes sey, den Löschanstalten schade. §. 42.

Löschungs-

Löschungsart an Gegenständen — als Menschen, Flachsrocken. Getreyde. Kohlenhaufen. Oehl. Pech. Schmalz. Speck. Butter. Fett. Terpentin. Weingeist. §. 43.

Brandfeuer in Gebäuden; besonders Schornsteinen. §. 44.

Fortsetzung. §. 45.

Fortsetzung. §. 46.

Fortsetzung. §. 47.

Vorsicht wegen der Thürme. §. 48.

Brand in Malzdarren, Backöfen, Magazinen, Scheuern und Ställen. §. 49.

Hinwegräumung brennbarer Dinge. §. 50.

Vermeidung des Luftzugs. Defension der Treppen. Treppendeckel. Kellerthüren. §. 51.

Dachentzündung. §. 52.

Durchbrennen der Fußböden. Brand in einem Zimmer. §. 53.

Wie man sich bey einem Brande im Dache zu verhalten. §. 54.

Anfang eines Brandes in den Innern der Häuser. Heilbronner Ordnung. Feuerschauer daselbst. §. 55.

Feuerarbeiter kommen am ersten zu Hülfe. §. 56.

Verhinderung des Umsichgreifens. Defension eines Hauses; besonders der Dächer und Eckhäuser. Korbkapseln. §. 57.

Defension der Fenster. §. 58.
Besondere Löschmaschine für ein Schloß. §. 59.
Besondere Vorschriften zur Löschung eines Hauses. §. 60.
Ob und wann ein Haus abgedeckt werden muß. §. 61.
Was der Muth eines einzigen Hausbesitzers thun kann. Prämie. §. 62.
Großer Feuerdienst. Pflicht des Directors. §. 63.
Wachten. §. 64.
Besorgniß wegen des Militairs. §. 65.
Polizey des Brandplatzes. §. 66.
Verschüttung der Gassen. §. 67.
Feuerleute, deren Dienst und Gegenwart. §. 68.
Aufmerksamkeit auf die Richtung des Windes. §. 69.
Fortsetzung. §. 70.
Was bey einem Sturm gethan werden kann. §. 71.
Grundsätze von welchen die Feuerlöschung ausgehen muß. Umgrenzen des Feuers. §. 72.
Ueberhöhen desselben. §. 73.
Wie man von vorne und von der Seite gegen das Feuer arbeiten soll. Defension der Nebengebäude. §. 74.
Vorsicht, die Anlage so manche Menschen zum Feuerdienste vorzüglich haben, durch unnützes Kommandiren nicht zu stöhren. §. 75.
Sprützen werden in Aktivität gesetzt. §. 76.

Ob

Ob man gegen den Wind sprützen soll. §. 77.
Handhabung der Schlauchsprütze. §. 78.
Schlangenrohr. Saugrohr. Zubringer. §. 79.
Schadhaftwerden der Sprütze. §. 80.
Löschungsanstalten in kleinen Städten. §. 81.
Löschungsanstalten auf den Dörfern. §. 82.
Besondere Fragen: Ob man in einen in vollem Brande stehendem Hause löschen soll, und wie? §. 83.
Wenn Gebäude einzureißen sind? §. 84.
Wie in dem Falle einzuhauen, um die Hülfe näher zum Feuer zu bringen. §. 85.
Was von dem Einreißen der Dächer zu halten. Wegräumer des Brandschuttes. §. 86.
Bedenklichkeiten des Herrn Professor Valentiners gegen das Einreißen. §. 87.
Bemerkungen darüber. §. 88.
Wasservorrath. Schonung desselben. §. 89.
Einschaltung wegen des Brandstoffes, besonders des Ackenschen. §. 90.
Was zu thun, wenn ein zweyter Brand entstehet. Flugfeuer. §. 91.
Vorsicht und Anstalt, wenn sich der Wind drehet. §. 92.
Löschanstalten bey großer Kälte. §. 93.
Waldbrand. §. 94.
Schiffsbrand. §. 95.
Litteratur. §. 96.

§. 37.

Wenn die Feuersbrunst so weit gekommen ist, daß sie nachdrückliche Gegenwehr erfordert, so wird nicht nur die größte Thätigkeit der Innwohner des Orts, sondern auch die größte Wachsamkeit der Obrigkeit erfordert, daß während der Zeit der Angriff, oder die Vertheydigung gegen das Brandfeuer geschieht, nicht dieses Unglück durch Nebenursachen vermehret, vielmehr die Löschanstalt auf das vorzüglichste erleichtert, außer diesem aber Leben, Ehre und Guth aller in dem Orte gegenwärtigen Einheimischen und Fremden gesichert und erhalten werde: die Polizey welche alles dieses zu besorgen hat, muß sich auf drey Hauptsachen befleißigen.

1) Den Brand auf die leichteste und geschwindeste Art durch die vorhandenen Mittel dämpfen.

2) Durch gute Aufsicht, und Maasregeln diese Arbeit erleichtern.

3) Die genauste Aufsicht über die Handlungen der Volksmenge während des Brandes führen.

Die Fassung, in welcher ein aufgehendes Feuer die Innwohner eines Ortes findet, bestimmt bey übriger Gleichheit der Umstände fast immer seine Heftigkeit. Eine zu große Schreckhaftigkeit, und eine zu

große

große Leichtsinnigkeit, sind eine so schädlich als die andere, vielleicht aber würde eine Bestürzung, die von der anscheinenden Größe des Unglücks entstünde, eher zu Muth und Thätigkeit übergehen können; jene weit schrecklichere Bestürzung, in welche sich der Leichtsinn endiget, wenn er seinen traurigen Irrthum wahrnimmt. Bey dem Brande zu Kopenhagen 1728 giengen die Bürger wie Löwen dem Feuer entgegen, nachdem sie sich von der ersten Bestürzung wieder erholt hatten. Man weiß aber kein Beyspiel, daß Leichtsinn zu einer schnellen und ruhmwürdigen Thätigkeit übergehen kann, wenn die Seele, ehe sie in jene gefährliche Bestürzung versank, zuvor alle gute und männliche Entschließungen in sich abgestumpft hatte.

§. 38.

Es kann als eine ziemlich zuverlässige Wahrheit angenommen werden, daß ein Brandfeuer auch unter dem bedenklichsten Anfange vielmals gelöschet werden könnte, wenn nur zwölf bis zwanzig Männer mit Muth, Kraft und Hülfsmitteln versehen, mit völliger Besonnenheit und Ueberlegung dem Feuer entgegen arbeiteten. Würde man so wie man ankäme, sogleich mit allen und jeden Hülfsmitteln, die man hätte, mit Erde, mit Stützen, mit Wegräumen,

mit

mit Ersticken, mit Einhauen sein mögliches thun, nicht klagen und jammern, die Hände nicht im Schoos legen, bis Sprützen und Mannschaft ankäme, würde man die Furcht die so viele vor dem Feuer, als vor einen Wolf und Tieger haben, überwinden, und ihm frisch auf dem Leib gehen, so würde das Unglück von einem kleinen oft unbedeutendem Anfange nicht zu der schrecklichsten Verwüstung ausarten können. Wie soll man aber den ersten Eindruck, den eine solche Schreckenspost macht, vermindern. Es ist von mehrern bemerkt worden, daß eine öftere Ueberlegung der Gefahr das beste Mittel sey, uns bey Muth zu erhalten. Jemehr wir uns überreden, es sey nicht zu helfen, desto mehr verliehrt unser Geist die Freyheit, über die Mittel der Rettung nachzudenken, desto mehr sinkt unser Muth, in Anwendung der Hülfsmittel, welche uns übrig sind. Ueberlegen wir aber in Zeiten, die mögliche Größe der Gefahr, finden wir, daß wir Kräfte genug besitzen, ihr zu begegnen, so ist weit weniger zu besorgen, daß wir die Gegenwart des Geistes, und den Muth verliehren, wenn das Unglück wirklich da ist. Es ist aber zu glauben, daß es noch ein anderes Mittel gebe, einem Verzagten Muth zu machen. Dieses Mittel ist überaus fruchtbar uns in den Leiden des Lebens standhaft zu erhalten. Man stelle sich nämlich wenn man in ein

Unglück

Unglück kömmt, ein noch größeres Unglück lebhaft vor, in welchem man jetzo seyn könnte, und bey welchem unsere ganze Kraft auch bey der ungewissesten Hoffnung eines guten Ausgangs erforderlich wäre, um uns zu retten.

Wie würde mir jetzo zu Muthe seyn, wenn mich dieser Brand in einer belagerten Stadt träfe, wo ich nicht entfliehen könnte, wo das Bombenwerfen an die Brandstelle mir augenblicklich mit dem Tode, oder mit dem Verlust meiner Glieder drohte, wo ich von niemanden weggetragen, in den Flammen des jammervollsten Todes sterben würde, wo ich mit meiner ganzen Familie im Keller verschüttet und lebendig begraben werden würde. Wie würde mir zu Muthe seyn, wenn mir eine Stunde zur Rettung meiner nothwendigsten Habseligkeit gegeben würde, weil eine ganze Stadt und Ort auf Befehl eines wüthenden Feindes ein Steinhaufen werden müßte? Wie würde mir zu Muthe seyn, wenn ich niemals Hoffnung haben könnte, in dieser Stadt, in diesem meinem Hause jemals wieder zu wohnen? Wie würde mir zu Muthe seyn, wenn unter diesen Flammen der Feind einbräche, mein Weib und meine Töchter schändete, mich und meine Söhne niederhiebe? Diese Betrachtungen, zu welchen uns die allgemeine Weltgeschichte

schichte leider so vielen Stoff darbietet; oft wiederholet, lassen uns selbst bey einem großen Brandunglücke, das uns betreffen kann, so viel Glückliches in unserer Lage erblicken, daß wenn wir nur wollen, und uns einer weibischen Zaghaftigkeit nicht ganz ergeben, uns eine Menge Hülfs- und Rettungsmittel zu Gebothe stehen, an welche wir gewöhnlich in der Bestürzung gar nicht denken. So viel ist wahr, ohne Geistesgegenwart haben wir wenig oder gar keinen Muth, ohne Muth keine Rettung. Das kleinste Unglück wird Herr über eine große Menschenmenge. Wehklagen hilft nichts, und Gebet ist der Kraft unsers Geistes und Armes untergeordnet. Arbeite und bete. Non ea sunt voto, sed rapienda manu.

Ein ganz neuerliches Beyspiel, was das Andringen auf die Flammen vermag, giebt der vor wenigen Wochen zu Gotha angestellte Versuch des Herrn Doctor von Marum. So gut die Taktik war, welche er anwendete, um das Feuer in einem geflißentlich in Brand gesteckten Hauses zu löschen, so ist doch sehr wahrscheinlich zu glauben, daß es ihm bey dem sinkenden Muthe der Arbeiter, welche sich vor dem Feuer zu fürchten anfingen, nicht gelungen seyn dürfte, Meister des Feuers zu werden, woferne er nicht selbst beherzt genug gewesen wäre, mit seinem

Bey-

Beyspiele ein Muster der Nachfolge zu werden. Es sind schon in dem ersten Theile dieser Schrift Exempel erzählet worden, was auch bey uns in Ohrdruf beherzte Männer gethan, um Feuersbrünste, die den ungünstigsten Anfang hatten, zu tilgen; es werden deren in der Folge noch mehr erzählet werden. Um aber den Verzagten recht anschaulich zu machen, was Geistesgegenwart und Muth ausrichten könne, so sey es genug hier das Beyspiel braver Suhlaer Bürger aus Herrn Anschützens Geschichte der Stadt Suhl 1795. anzuführen.

Unter den ungünstigsten Umständen entstand 1790 in der Mitte der Stadt um Mitternacht ein Brand in einem Gasthofe; mehrere Suhlaer Bürger aber legten so herzhaft Hand an das Löschen, daß es bey dem einem Hause blieb, ungeachtet allerwärts an und eingebaut war. Das zweyte Exempel erzählt die deutsche Zeitung 1791.

Zwey junge Bursche kommen in einem Dorfe an. Gleich bey ihrem Eingange, sahen sie ein Dach rauchen, und hörten die Kinder in Hause schreyen, diese waren von den Aeltern zu Hause gelassen und eingeschlossen worden, als sie in die Kirche giengen. Beyde stießen mit einem Bauholze, so auf der Straße lag, die schwache Hausthür auf, liefen auf den Bo-

den,

den, löschten das Feuer so gut sie konnten durch Ersticken, und indem der Eine fortfuhr die Funken an dem Strohdache zu löschen, das Stroh herunter zu reißen, und auszutreten, so lief der Zweyte in das Dorf und nach der Kirche, und so wurde das Haus, das verwüstete Dach allein ausgenommen, gerettet. Wahrscheinlich wären sie nicht so glücklich gewesen, wenn sie geglaubt hätten, sie könnten ohne Wasser nicht löschen; und müßten warten, bis es käme. Zur Belohnung wurden diese Bursche bis auf die Hemdeknöpfe neu gekleidet.

Man hat in den neuern Zeiten mehrere Beyspiele, wie sich die vornehmsten Personen gewagt, so trug in einem Brande zu Halle der Commandeur des Thadenschen Regiements um Nachfolge zu erwecken, selbst Wasser; so expanirte sich der englische Prinz Wilhelm; so trugen die Herrn Grafen zu Werthheim selbst Wasser. In Gotha zeigte ein Feuerarbeiter Silber einem ausnehmenden Muth Gothaisches Wochenblatt. 1779—1780. Die Handleistung aber, welche die Studenten zu Halle in jenem Brande bewiesen, veranlaßte eine dankbare Bekanntmachung des Magistrats daselbst.

Provolat in medium, et manga succurrite voce
Non est auxilium flere Metellus ait.

Die

Diesem Grundsatze gemäß betrug sich 1790 die Bürgerschaft zu St. Boppard.

Der Blitz schlug in den Thurm, dem höchsten in jener Gegend, und zündete. Man war in der größten Bestürzung, weil man nicht zu dem Feuer kommen konnte, jedoch eilte alles unerschrocken mit Wassereimern auf den Thurm, welchem Beyspiele die belehten Franzosen gern und willig folgten, da indessen andere Bürger das Wasser häufig mit dem abgemachten Glockenseile auf den Thurm zogen, wobey sich aber besonders NN. NN. NN. NN. NN. NN. auszeichneten, welches die erstern waren, die nach der hier gesetzten Ordnung auf den Thurm eilten, in das Dach des Thurms theils durch Hülfe einer Leiter Stufenweiß stiegen, theils an den Dachspannen hinauf bis zum Feuer kletterten, und ohnerachtet schon das Dachbley glühend war, auch das von ihnen mit Eimern und Handsprützen ausgegossene Wasser auf sie häufig herabfiel, den heißen Flammen Einhalt thaten; endlich aber nachdem sie bis halb 6 Uhr in dieser so mühsam als gefährlichen Stellung unermüdet gearbeitet hatten, sich auf obrigkeitliche Anordnung dicht unter dem Feuer das Dach ganz öffneten und von denen gesagten der NN. NN. NN. sich auf dasselbe mit größter Lebensgefahr wagten, wo sodann die gesagten Schieferdecker die völlige Oeff-

nung zum Feuer machten, der Zimmermeister NN. sich mit einer Hand an den Thurm, mit der andern aber den Eimer auf der Schulter fest hielt, und so in dieser Stellung endlich der Sellermeister NN. das Wasser aus den Eimer durch eine kleine Handspritze in die Feueröffnungen brachte und diesen so gefährlichen Brand glücklich auslöschte.

Der Stadtrath zu Boppard dankte hierauf der Bürgerschaft in einem öffentlichen Anschlage.

Es kann also aus einer sehr kleinen Ursache ein sehr großer Brand entstehen, und es ist daher die Ursache der ersten Entzündung von dem daraus entstehendem Brande sehr wohl zu unterscheiden, weil durch die Schuld der Menschen ein kleines nichtsbedeutendes Feuer zu einer großen Flamme ausschlagen kann.

§. 39.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Beschaffenheit mehrerer Brände so beschaffen ist, daß auch den Allerherzhaftesten ängstlich werden muß. Ungeachtet das Feuer zu Suhla 1753 und das zu Zelle 1762 am hellen Morgen und Mittage auskam, und also zeitige Hülfe nicht fehlte, so standen doch zu Suhla innerhalb einer Stunde mehr denn hundert Häuser, Scheuern

Scheuern und Ställe ungerechnet, in Brand; zu Zelle aber war binnen zwey Stunden das ganze Städtchen niedergebrannt, und die Hitze stieg aus dem Thale gegen das doch in einer ziemlichen Entfernung auf einem Berge liegende Amthaus dergestalt auf, daß es ohne einen vor dem Amthause gegen die Stadt zustehenden Ahornbaum ganz unmöglich war, nur aus dem Fenster herauszusehn. Alle Wasserbehälter waren dermaßen ausgeschöpft und ausgetrocknet, daß ein Mann, der sich in einem derselben hatte retten wollen, darinnen verbrannt gefunden wurde.

Ist es denn bey solchen Umständen ein Wunder, wenn das in vorzüglichem Grade geschieht, was Herr Heinemann in seiner Schrift S. 44. sagt?

„Viele und die meisten sind vor Schrecken und Bestürzung außer sich, gaffen das Unglück an, schlagen in die Hände und laufen nach kurzer Zeit voll Verwirrung wieder auseinander. Viele greifen nach Hausgeräthe, entweder zu retten oder zu stehlen. Viele stehen von ferne, beben vor Furcht und wissen vor Angst nicht, was sie thun sollen. Viele, die von gesetztem Muthe sind, und wahre Neigung zum Löschen haben, ächzen nach den Feuerspritzen und treiben auf deren baldige Herbeyschaffung; sie selbst sind indessen unthätig; denn ohne Feuerspritzen glaubt

der gemeine Haufen nichts ausrichten zu können, und auf dieses Palladium setzt er alle Zuflucht und Trost."

Das Feuer brennt inzwischen immer fort und greift um sich. Man scheut sich in Person ihm nah zu kommen, weil die Gemüther eine wirkliche Furcht vor dem Feuer selbst beherrschet. Noch nie (sagt Herr Heinemann) habe ich wahrgenommen, daß die Mannspersonen, die sich zuerst bey dem Feuer eingefunden, sich sogleich hinzugewagt hätten: nur wenn das Feuer noch nicht durchgeschlagen war, nur in diesem Falle näherte man sich ihm.

Ich begnüge mich dieses anzuführen, ohne weiter Antheil an dem zwar schon längst ruhenden Streite zwischen Herrn Glaser und Heinemann über diese und ähnliche Behauptungen des Herrn Heinemanns zu nehmen.

§. 40.

Die einfachsten Mittel sind gewöhnlich die Besten.

Viele Vorschläge, Unternehmungen und Versuche helfen gemeiniglich weniger, als einige gute, die aber schnell und pünktlich ausgeführet werden.

Alle diese Hülfsmittel müssen richtig geordnet und nach der Stärke des aufgehenden Brandfeuers eingetheilt werden.

Ein

Ein Brandfeuer ist entweder klein und versteckt, oder heftig und in vollen Flammen ausschlagend. Das erstere aber darinnen höchst verschieden, nachdem es in einem Platze verborgen ist zu dem man nicht kommen kann, oder in einem andern, zu welchem zwar der Zugang offen steht, der aber mehr oder weniger brandgefährlich liegt, oder welches noch gefährlicher ist, dem Luftzuge ausgesetzt ist.

Die allgemeine Hülfe soll zuerst in Erwägung gezogen werden. Ich rechne zu der allgemeinen Hülfe alle diejenigen Bemühungen, welche das in der Eil sich versammlende Volk mit den Löschungsmitteln, welche zu haben sind, so lange unternimmt, bis die exercirte Mannschaft mit Sprützen und Feuergeräthe auf dem Platze erscheint. Hier kömmt es nun auf folgende Vorsichtsregeln hauptsächlich an:

1) dem Feuer keine Luft zu machen.

2) Alles leicht zu Entzündende schnell wegzuschaffen.

3) Den Fortgang des Feuers zu hemmen, und ohne einzuhauen, nur die Wände mit Wasser genugsam zu bestürzen; wenn das Löschen einem guten Fortgang haben soll.

§. 41.

Sobald ein Feuer von einem Nachbar nur im Vertrauen angesagt oder öffentlich ausgerufen wird, so denke ein Jeder bey seiner Menschen- und Bürgerpflicht, was kann ich nach meinen Kräften am besten thun, daß ich meine Pflicht auf das vollkommenste erfülle. Man gehe also nie ohne ein gefülltes Wassergefäße oder Axt und dergleichen zum Feuer, denke nie, es werden die bestellten Feuerleute schon kommen, sondern arbeite aus allen Kräften, bis sie kommen, und gehe nicht eher weg, als bis man die Ueberzeugung hat, daß man bey besserer Hülfe die unsrige nicht mehr bedürfe.

Was man thut, das thue man mit größter Treue und Anstrengung. So lange die Treppen nicht hinter uns brennen, oder die Sparren und Balken herabzuschießen drohen, so hat es noch keine Noth.

Niemand warte auf Milch oder Mistjauche bey Entzündung vom Blitze, und brauche Wasser, Erde und alles was das Feuer löschen und ersticken kann.

Man warte nie auf Sprützen, ehe man zu löschen anfängt. Frisch gieße man seinen Eimer vor sich aus und in das Feuer; fürchte nicht bey einigem Rauche sogleich zu ersticken, schütte nicht von Ungefähr in das Feuer, sondern suche dem Ursprunge des

Feuers

Feuers so viel als möglich nah zu kommen. Man arbeite, als wenn keine Sprützen in der Welt wären. Ist das Feuer in der Höhe, so suche man es mit Schöpfstutzen zu erreichen. Man binde Lappen an große Stangen, tauche sie in das Wasser, und patsche das Feuer aus.

Ist das Feuer in einem Winkel, so gieße man ohne einzuhauen das Wasser von oben Stromweis herab.

Würde dabey beständig Wasser zugetragen, und alles mögliche gethan, so würde wenigstens, wenn es auch den ersten Wenigen nicht möglich wäre, das Feuer zu löschen, doch die völlige Löschung den künftigen erleichtert, wenigstens zur Rettung der Mobilien mehrere Zeit verschaft worden.

§. 42.

Um der Schwachen im Geist, von deren Leibesstärke aber man vorzügliche Hülfe in Feuersgefahr erwarten kann, ist hier nachdem es schon mehrmalen geschehen, nochmals auszuführen, daß man sich ja durch den falschen Glauben, daß Feuer ein Strafgericht Gottes sey, und alle Arbeit nicht helfen würde, nicht abhalten lasse, entweder gar nichts zu thun, oder von dem Gebete alles zu erwarten. Wir wollen uns hierüber in keinen Streit einlassen, aber ein Auskunfts-

mittel zeigen, wie man jenen Glauben als unschädlich behalten kann. Bleibet bey dem ausgebrochenen Brandfeuer so standhaft, arbeitet so eifrig und anhaltend, als wenn sonst kein Mensch in der Welt helfen könnte, als ihr. Dabey erhebet euer Herz im Stillen so zu Gott, als wenn das Feuer das größte Strafgericht Gottes wäre, und Niemand helfen könnte, als Gott. Wenn ihr beides thut, so wird euch euer Gewissen das Zeugniß geben, daß ihr nicht vermessen seyd und Gott trotzen wollet, aber auch das unchristliche Vertrauen ersticken, daß Gott um Eurentwillen Wunder thun solle, da er euch in euer Herz und in euern Arm solche Kräfte geleget, daß ihr Wunder thun könnet, wenn solche zu thun auf diesem Platze möglich ist.

Bey überhandnehmenden Brande arbeite sogar derjenige noch, welcher wirklich abgebrannt ist, wenn es seine Kräfte noch vermögen. Der höchste Preis und Ruhm des Christenthums ist, daß ein Elender und Armer, Elend und Armuth verhindert.

§. 43.

Die Hülfe, welche die Nachbarschaft in geringern Brandfeuern leisten kann, schränkt sich auf zwey Gegenstände ein, auf Sachen und Plätze. Wie soll man Feuer löschen, an

Men-

Menschen. Eine adeliche Dame gerieth mit ihrem großen Halstuch von Linon zu nahe an die Flamme, es fing Feuer, sie lief in die nächste Stube wo ein unvorsichtiger Mann durch Schlagen und Kehren mit dem Besen, sie vollends in Flammen setzte, daß sie nach ein paar Tagen elend starb. Bey Wassermangel scheint doch nichts besser zu seyn, als daß sich eine solche Person auf die Erde niederwerfe, und man mit Allem was man haben kann, und genau anschließt, sie dergestalt fest bedecke, daß die Flamme auf ihr ersticken muß.

Ein sonst vorsichtiger Landmann hatte sich angewöhnt, des Abends, wenn schon alle Hausbewohner zu Bette waren, noch wach zu seyn und zu lesen, wo er sich denn auch ins Bette legte, und so lange las, bis er müde war, und das Licht auslöschte. Einstmals erwachte seine Frau neben ihm, und fand dem vor dem Bette stehenden Tisch, worauf Schnupftuch und Bücher gelegen, ja selbst die Bettgardinen in vollem Brande.

Sobald sie erwachte und das Feuer erblickte, schrie sie aus vollem Halse, ihr Mann sprang vom Schlafe auf, schob den brennenden Tisch von sich weg, riß und rollte die brennenden Gardinen mit den Händen zusammen daß sie erlöschten, — warf

die Bettdecke über den Tisch, drückte sie fest um denselben herum, und löschte das Feuer glücklich, während die Frau vor Schrecken und Angst sich und die Gefahr vergaß, und mit Schreyen und Wehklagen das Zimmer erfüllte, und unmuthsvoll sich im Bette herumwälzte; womit sie denn freylich nichts gerettet hätte, wenn ihr entschlossener Mann nicht auf die rechte Art sich verhalten hätte, wie man bey plötzlichen Gefahren immer handeln sollte. Er ward auf sich selbst unzufrieden, daß er sich beym Lesen vom Schlafe hatte überwältigen lassen, und schlief aus Unwillen die ganze lange Nacht nicht; welches denn auch sehr gut war, weil einige Feuerfunken seitwärts geflogen waren, die er im dunkeln der Nacht bald entdeckte, und welche wenn er geschlafen hätte, noch Schaden hätten thun können.

Flachsrocken bey dem Spinnen. Die vortreflichste Hausmutter und sorgfältigste Beobachterin alles dessen, was wegen des Feuers nöthig ist, ließ einstmals ihre Mägde in der Spinnstube zu lange allein. Diese welche in der Stube um eine Hänglampe herumsaßen, waren eine nach der andern eingeschlafen. Der Spinnrocken der Einen hatte sich entzündet. Sie fand die Mägde im tiefsten Schlafe, die Räder aber in vollen Flammen. Mit einem lauten Geschrey,

wovon

wovon die Mägde bestürzt erwachten, sprang sie zu dem Bette des schlafenden Mannes, riß ihm die Bettdecke weg, warf sie über die Spinnräder, und ließ die Mägde die Decke von allen Seiten stark anziehen und an die Spinnräder andrücken, daß die Flamme nirgends ausweichen konnte.

Von dieser Zeit an durften die Mägde nicht anders, als bey einer Laterne spinnen. Dieck.

Wenn sich ein einzelner Flachsrocken entzündet, so wissen ihn Weibspersonen geschwinde mit zusammengeklemmten Schenkeln auszulöschen.

Flachs im Ofen gedörrt. Wäre solcher in Brand gerathen, so denke man ja nicht daran etwas davon retten zu wollen. Man sorge vielmehr, daß der Ofen nicht springe, bedecke denselben mit nassem Miste, verstopfe die Thüren mit nassem Lehme, und lasse dem Flachs ja keine Luft, der sonst in voller Flamme zum Ofenloche herausschlägt, und die Feuersbrunst auf das höchste vermehrt.

Flachs, welcher herumliegt, auch Grummt Heu und dergleichen wird am besten ausgelöscht durch Bretter, Thüren, große Tischblätter, und mit gehöriger Vorsicht vielleicht noch eher und gewisser mit einer großen Menge desselben Gewächses, wenn man

es nur durch seine eigene Schwere, oder die Schwere anderer Körper, auf den brennenden Körper fest halten kann. Sehr unvorsichtig ist es aber, sowohl in dieses Materiale, als in

Getreyde mit Stangen oder Dreschflegeln zu schlagen, wie ein junger Bauer that, welcher dadurch verursachte, daß die Halmen umher flogen und die Gluth auf das schnellste verbreiteten. Wasser hineinzugießen ist das beste.

Hafer, Roggen und alles Getreyde kann nicht anders als durch behutsames Ausräumen, daß nämlich keine Flamme zur Unzeit aufgestört werde, durch aufgeworfene Erde, Lehm und aufgeschüttetes Wasser gelöscht werden.

Kohlenhaufen zu löschen, zumal wenn sie in Gewölben liegen, erfordert große Mühe und oft lebensgefährliche Arbeit, welche von niemand als beherzten und starken Leuten unternommen werden darf. Es entstehet von dem eingegossenen Wasser ein großer Dampf und Dunst, der undurchsichtiger als der dickste Nebel ist. Von oben her ist ein solcher Kohlenhaufen natürlich weit leichter durch Heruntergießen zu löschen, als ein von unten aufglimmender Haufen. Ehe ein solcher von oben herunter stürzt, und auch das untere Stockwerk anzündet, ist es gut

den

den Boden mit Erde und Lehm sattsam zu bewerfen und mit Wasser anzufeuchten, damit die herunterfallenden Kohlen ihre Entzündungskraft verlieren mögen.

Oehl. Man behauptet brennendes Oehl könne nicht besser gelöschet werden, als wenn man kaltes hinzugösse. Wenigstens müßte dieses in solcher Menge geschehen, daß dem brennenden auf einmal die Luft entzogen würde. In diesem Falle wäre ja wohl Wasser auch so gut, nämlich in einer solchen plötzlich obruirenden Menge, daß die Luft eher genommen würde, ehe sich das Oehl gegen das Wasser explodiren könnte. Vor dem Jahre soll in Leipzig ein Oehlmagazin in Brand gerathen, und solches mit bloßem Sande gelöscht worden seyn. Will man ja Wasser nehmen, so wage man es ja nicht mit einer kleinen Quantität.

Pech wird ebenfalls mit Asche und Sand gelöscht, weil seine explodirende Kraft dem Wasser seine Kraft nimmt. Hiervon erzählet Herr geheime Regierungsrath Straßer S. 105. Ein Jude habe gewettet, und die auf die beste Sprütze gesetzte Prämie listig gewonnen. Es wurden drey Scheiterhaufen mit Pech gefüllt angezündet. Der Jude ließ zwey Sprützen die Vorhand, und fieng mit seiner

Sprütze

Sprütze zuletzt an, dadurch aber gewann er listigerweise so viel Zeit, bis das Pech in seinem Scheiterhaufen sich in der Flamme selbst verzehret hatte. Denn nun konnte es desto eher gelöscht werden, während die andern beiden Sprützen dem Pech, das noch lange nicht verzehrt war, durch das Wasser immer neue Nahrung gegeben hatten. Man fand aber den Betrug bey der Untersuchung, weil das Pech in dem Scheiterhaufen des Juden verzehrt war, in jenen beiden aber nicht.

Schmalz, wenn es entzündet wird, setzt bald den ganzen Schornstein in Brand. Man löscht dasselbe ebenfalls wie die entzündete Butter, vergißt sich aber nicht, wie jene unbedachtsame Frau, die in der Angst den Tiegel vom Feuer riß, und ihn in die Küche schleuderte, und dadurch dieselbe in Brand setzte. Weiter unten findet sich eine Erzählung, wie der Brand, den ein auf solche Art entzündeter Schornstein verbreitete, gelöscht wurde.

Speck wird am besten mit Lauge gelöscht. Daß aber solches weit eher geschehen könne, kann dadurch leicht bewirkt und sein Auffliegen aus dem Schlothe verhindert werden, wenn man an den Untertheil des Specks vermittelst eiserner Haken oder Eisendraths Steine anhängt, die gleichfalls in Drath eingeflochten

ten seyn müssen, damit der angezündete Speck, wenn das Band abbrennt, heruntergezogen auf den Heerd fallen müsse.

Speck, Butter, Fett, wenn es in Flammen geräth, darf mit Wasser nie gelöscht werden, sondern eher mit Lauge, allein auch diese spritzt sehr um sich, besser also mit Asche, deren man einen guten Vorrath in der Nähe haben muß.

Außerdem wird der Brand auch durch Zudecken des Gefäßes durch einen eignen Deckel, flache Schüssel, Kuchschüssel, Eisenblech gelöscht, und das desto gewisser, wenn man das Gefäß vom Feuer heben, oder das Feuer unter dem Gefäße wegziehen kann. Auch kann man, wenn eine ziemliche Menge Asche auf dem Heerde liegt, in dieselbe damit hineinfahren. Wo dergleichen Fettigkeiten viel gebraten werden, thut man am besten, einen eisernen Deckel auf das Gefäß immer neben sich liegen zu haben.

Terpentin, zumal wenn es zu fließen anfängt, wird am besten mit einem nassen in Asche getauchten Sack gelöscht, den man dem Feuerstrohme nachzieht.

Weingeist wird mit Wasser gelöscht.

§. 44.

Es ist nunmehro davon zu sagen, wie das Feuer in einzelnen Häusern und Gebäuden, zumal in ihren Innern gelöscht werden müsse.

Es

Es kömmt kein Brand so gewöhnlich vor, als in Schornsteinen. Die Ursache davon ist der allzuleichte entzündliche Glanzruß; hiervon handelt umständlicher Herr Cuny (siehe S. 353 1. Th.) welches Büchelchen ich aber nicht eher, als nach der Vollendung des ersten Theils habe bekommen können. Ich sehe mich deßwegen genöthiget diese allein noch übrige schickliche Stelle zu wählen, um eines nützlichen Vorschlags aus demselben zur Abwendung der Entzündung in den Schornsteinen zu gedenken. Der Verfasser dringt darauf, daß da der Ruß, der sich an die Berappungen setzet, die Veranlassung zur Entzündung giebt, kein untrüglicheres Mittel dagegen vorhanden sey, als daß man den Bewurf von der Brandmauer des Rauchfangs, und so hoch der Maurer in den Schornstein reichen kann, glatt abschlage, und die etwa entstehenden Fugen mit geschlemmten Lehm auswerfe und verstreiche, und dann das Ganze blos überschlemme. Er räth den Essenbau mit mehrerer Sorgfalt zu betreiben, die besten Ziegeln (Backsteine) dazu zu nehmen, sie mit geschlemmten Lehm zu mauren, und die Fugen so schwach als möglich zu machen. Auch könne, versichert er aus vielfältiger Erfahrung, der Feger, selbst bey dem besten Willen eine mit Kalk berappte rauhe Mauer nicht gehörig von Ruß reinigen; die Mauer müsse also lediglich abge-

abgefülzt (abgepuzt) werden, wenn sie reingefeget werden soll. Zugleich käme noch die Erspahrung des Kalks in Anschlag, und so verdiente dieser Vorschlag wegen Erspahrung der Kosten, doppelte Rücksicht; und man dürfte bey einem solchen Schornsteine eine Entzündung, und die Mühe des Löschens gar nicht mehr befürchten.

§. 45.

Wenn es im Schlothe brennt, so muß man, wenn man die Beschaffenheit desselben nicht ganz genau kennt, sich hüten, ein gewaltsames Mittel zu gebrauchen, ehe man nicht weiß, ob man die Gefahr damit vergrößert.

Die Löschenden sind in den meisten Fällen doch zuerst die Hausleute. Das erste, was diese thun können, ist das in der Küche vielleicht herumliegende entzündbare Stroh und Holz wegzuräumen, damit der herunterfallende brennende Ruß dasselbe nicht in Flammen seze. Das zweyte ist das Holz von dem Heerde wegzuthun, solches aber nicht sowohl auszugießen, (weil sonsten ein weiter unten zu nennendes Mittel nicht wohl angewendet werden kann, indem die Wasserdünste selbst das Feuer im Schlothe mehr entzünden würden) als dasselbe mit Vorsicht aus einan-

der zu reißen, und in dem nächsten Ofenheerde zu verbergen.

Wären Thüren in dem Schlothe und man müßte besorgen, daß solche offen stünden, so wäre das dritte dieselben zu verschließen, damit das Feuer nicht auf den Boden komme. Fände sich, daß der Schloth auf einer anstehenden Wand schon durchgebrennt sey, so wäre das vierte, sogleich den fortgehendem Brande mit genugsamen Wasser zu steuern, oder wenn der Schloth wirklich schon Risse bekommen oder platzen wollte, Sauerteig, nassen Lehm oder nasse Tücher auf die gesprungenen Stellen zu schlagen, und sie ohne Unterlaß zu begießen. In manchen Fällen könnten auch wohl umgeschlungene Ketten das schnelle Platzen desselben verhindern.

Wäre aber das Platzen desselben nicht zu verhindern, so müßte sogleich alles Feuerfangende von dem Schlothe weg auf die Seite geräumet, und alles nahstehende und liegende Holzwerk unaufhörlich mit Wasser gegen die Entzündung begossen werden. Auf keine Weise aber lasse man sich verleiten, ohne den Rath sattsam verständiger Leute ihn zuzustopfen; weder mit Schrothe, am wenigsten mit einer Kugel hineinzuschießen oder gar demselben einzuschlagen.

§. 46.

§. 46.

Wenn man in die Küche oder unter den Schloth kommen kann, so brauche man eins von folgenden Mitteln:

1) Man schneide eine Menge Zwiebeln klein, und lasse den Dunst davon in den Schloth steigen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dieses Mittel anders als auf Kohlen geworfen, und das doch nur schwach helfen werde.

2) In der Churſächsischen Feuerordnung für Dörfer wird angerathen: Eine Menge Küchensalz in ein Gefäß unter den Schloth, so mit warmen oder kaltem Wasser angefüllt ist zu werfen und schmelzen zu lassen. Auch hiervon läßt sich der Nutzen nicht einsehen.

3) Mehrere Wirksamkeit dürfte man vom Küchensalze erwarten, welches man Händevoll auf Kohlen würfe. Dieses würde dem folgenden Mittel am ähnlichsten wirken.

4) Das beste Mittel ist nämlich die Anzündung von einer Menge Schwefel unter den Schloth. Durch das Verbrennen des Schwefels wird der Grundtheil der Lebensluft (Gas oxygen) von der freywerdenden Säure des Schwefels angezogen, und nachdem jene

erschöpft ist, so kann die übriggebliebene Kohlensäure (Gas carbonique) und Stickluft (Gas azotique) das Feuer nicht weiter unterhalten. Der entzündete Ruß höret auf zu brennen, und fällt in Klumpen herunter. Die beste Art diese Vorrichtung ins Werk zu setzen, geschieht auf folgende Art:

Wenn ein Schornstein in Brand geräth, so muß man vor allen Dingen das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entstand, aus einander nehmen, damit die in die Höhe schlagende Flamme gemindert werde. Man hüte sich aber ja, daß man kein Wasser ins Feuer gieße, oder auch nur die Brände damit auslösche; welches hierbey schädlich ist. Man nehme alsdenn ein irdenes Geschirr, sollte es auch ein alter Hohlziegel seyn, lege einen guten Vorrath glühender Kohlen darauf, setze dieses Kohlfeuer recht unter den brennenden Schornstein, und werfe eine gute Handvoll Schwefel auf die Kohlen. Sobald der Schwefel in Brand geräth, ziehet sich der saure Schwefeldampf mit der Luft in den Schornstein hinauf, und das Feuer wird im Augenblicke erstickt, wenn es auch bereits so überhand genommen hätte, daß die Flamme oben hinausschlüge. Hierbey ist nur mit wenigen noch folgendes zu erinnern. 1) Das Ausgießen des Feuers mit Wasser muß um deswillen unter-

unterlassen werden, weil sich sonst der saure Schwefeldampf an die feuchten Wasserdünste schlägt, und oft in seiner Wirkung gegen das Feuer gehindert wird. 2) Wenn bereits Kohlen auf einen unter dem Schornstein stehenden Heerde liegen, oder man kann die Kohlen ohne Gefahr aus dem Ofen ziehen, so braucht es keines besondern Gefäßes. 3) Das Gefäß kann auch von Eisen, Kupfer oder Messing seyn; es wird aber durch den brennenden Schwefel verdorben. 4) Ist der Schornstein sehr weit und hoch, muß man desto mehr Schwefel aufwerfen, auch im nöthigen Falle bis zur völligen Löschung mit dem Aufwerfen fortfahren. 5) Gezogener Schwefel oder Schwefelfaden sind hierzu am besten, wenn man sie haben kann; weil sie geschwind und helle brennen; in deren Ermangelung aber schlage man nur den ganzen Schwefel in Stücken. 6) Sollte sich das Feuer im Schornsteine so lange verhalten haben, daß unten keine Kohlen mehr vorhanden wären, so muß man statt der fehlenden Schwefelfäden geschwinde ein klein Holzfeuer anmachen und den ganzen Schwefel in Brand bringen. 7) Bey dieser Löschungsart hat man nicht zu befürchten, daß der Schornstein etwa springen möchte, wie durch Wassergießen, Schießen und dergleichen gewaltsame Mittel zu geschehen pflegt. Da die Schornsteine öfters in Brand gerathen, auch öf-

ters, zumal auf dem Lande, große Feuersbrünste daher entstanden sind, dieses Mittel aber so sicher, so geschwind und von so geringem Werthe ist, daß jeder Hausvater wohl thun würde, wenn er an einem besondern Orte einen gewissen Vorrath Schwefel aufbewahrte, um im Fall der Noth sich dessen bedienen zu können; so habe es hierdurch bekannter zu machen kein Bedenken getragen.

Ueberzeugende Proben von der guten Wirkung stehen in Hannöverischen Anzeigen 1751.

Man muß sich aber wohl hüten, dieses Mittel anzuwenden, wenn etwa in dem obern Theile des Schloths, welcher noch nicht entzündet ist, der Schornsteinfeger schon herabgestiegen wäre.

Es entstehet anbey die Frage, ob der Schloth bey dieser Verrichtung bedeckt seyn müsse oder nicht. Aken behauptet dasselbe; andere sind anderer Meynung. Wahrscheinlich ist es am besten, den Schloth nicht zu bedecken, wenn man so viel Schwefelvorrath hat, daß man einen unaufhörlichen Dampf damit unterhalten kann. Hätte man aber dessen nicht genug, so möchte es wohl nöthig seyn, um die Wirkung des Wenigen zu conzentriren, den Schloth zu verstopfen.

Diese Mittel aber werden wenig helfen, wenn man bey ihrer Anwendung vergißt, Fenster und Thü-

ren

ren in der Nähe des brennenden Schlothes zu verschließen und dadurch den Luftzug zu verhindern, der den Dampf des Schwefels nach einer andern Richtung treiben könnte.

Helfenzrieder in seinem Buche von Gebrauch der Erde hat einige Gedanken, welche hier eine Stelle verdienen:

Wegen des Schwefeldampfs befürchtet er, daß wenn sie bloß auf dem Heerde angezündet würden, und dieser Dampf durch einen Luftzug fortgetrieben würde, der Ruß sich von neuem entzünden möchte, man müßte denn den Schornstein schließen können, daß der Schwefeldampf darinnen bliebe, bis der Ruß sicher und vollkommen ausgelöscht wäre.

Man müsse auch desto mehr Schwefelfaden nehmen, je weiter und länger die Schornsteinröhre wäre, und den Dampf immer mit neuem ersetzen. Er hält daher dafür, daß es viel besser sey, die Schwefelfaden in einem Geschirre auf einer langen Stange, oder auf einer Leiter von einem hinaufsteigenden Mann, der das Geschirr über sich hielte, bis in den Schloth hinauf heben ließe; als daß man ihn auf dem Heerde verbrennte, wo ein großer Theil seiner Wirkung verlohren gehen könnte.

Außer dem Schwefel hat man noch verschiedene künstliche Mittel, als:

a) Die Bibliotheque physico-oeconomique année 1764. giebt folgendes Verfahren an. Man nimmt 3 Theile Salpeter, 2 Theile Weinsteinsalz und 1 Theil Schwefelblumen unter einander gemengt, legt soviel als ein Groschen faßt auf eine eiserne Schaufel, und hält diese mit gehöriger Behutsamkeit, unter den Mantel des Schornsteins über ein Flammenfeuer. Indem dieses Knallpulver verpufft, löset es den Ruß, der alsdann herunter fällt. Beilmanns Bibliothek. XIV. S. 325.

b) In den Memoires de Trevoux Sept. 1727 p. 1623 wird eines Mittels gedacht, einen brennenden Schloth durch eine Art von Raketen zu löschen, zu welchen man aber statt der Eisenfeile, die Schlacken von Regulus martialis nimmt, oder auch von Regulus Antimonii; oder bloßen Spiesglas, als welche beide einen das Feuer erstickenden Rauch geben, nur daß man sich auf das Spiesglas nicht so gewiß verlassen kann.

Man mag von diesen Mitteln brauchen was man will, so muß man, wenn der entzündete Ruß völlig

völlig verlöscht ist, die Thüren noch eine halbe Stunde verschloßen, und den Schloth bedeckt, oder mit Fallklappen geschlossen halten; damit das Feuer sich nicht wieder entzünde.

Das Schlothfeuer aber mag gelöscht werden, auf welche Art es nur will, so ist nöthig, daß die nächsten Nachbaren von ihren Dächern das Herüberschlagen des Lohfeuers von ihren Giebeln, und Gebäuden abhalten.

§. 47.

Ist der Schloth aber gut, ist der Schwefel nicht im Stande, den Brand in demselben zu löschen, so ist das beste Mittel mit einer nassen Haut aus einer Lohgerbergrube, aber in Ermanglung derselben mit einem Packte Betttücher, Knottentücher in Lehmwasser getaucht, Linnen, Mist, Bündel zusammengeschnürten Tuches, oder Grummt alles reichlich mit Wasser getränkt, den Schloth von oben her zu verstopfen, und mit Stangen das Ganze hinunter zu stoßen. Besser aber ist es, daß ein Schlothfeger oder ein anderer unverzagter Mensch sich in den Schloth begiebt, und es niedertritt. Vorher aber muß der Schloth sehr genau untersuchet werden, ob er einzeln, oder geschleift, und durchaus von gleicher Weite ist. Hel-

fenzrieder erzählt ein sehr traurigs Ereigniß, das einem Schornsteinfeger begegnete.

Es wagte einst zu Landsberg am Lech ein welscher Schornsteinfeger sich auf eine über einen brennenden Schornstein, mit vertikaler Oeffnung, ausgebreitete nasse Haut zu setzen, um auf selbiger durch den Schornstein zu fahren, um damit allen glühenden Ruß theils zu löschen, theils abzusegen. Allein diese Schornsteinröhre war unten her, wo seitwärts eine andre darein gieng, enger als oben, und so eng, daß der arme Mann mit seiner Haut stecken blieb: vergeblich bemühte er sich an den Wänden der glühenden Röhre mit Aufopferung seiner Glieder hinauf zu klimmen. Man goß zwar immer von oben Wasser hinunter ihn abzukühlen, man hauete an drey Orten, einen nach den andern, Löcher in die Schornsteinröhre, endlich fand man seinen, leider! schon entseelten Leichnam halb gesotten, und halb gebraten, und elend zerfleischet. Diese Art also einen brennenden Schornstein zu löschen, bevor man seine innere Beschaffenheit nicht kennt, ist höchst gefährlich.

Helfenzrieder in seiner Abhandlung vom Gebrauche der Erde giebt einige Vortheile wegen Anwendung verstopfender Körper an, die hier noch anzuführen seyn möchten.

Er

Er glaubt, daß wenn man keine Häute oder andere verstopfende Körper hätte, bloß grobe Tücher tüchtig in Lehm getaucht, dieselben Dienste thun würden. Hat man aber Häute, so ist das sicherste Mittel das Feuer zu löschen, wenn man die Oeffnung des Schloths mit der nassen Haut völlig verschließt, damit das Feuer in denselben ganz ersticke. Wenn seine Oeffnung eine einzige gerade gegen den Himmel gewandt ist, so mag auch nur eine einzige horizontal darüber gelegte Haut sie bedecken.

Andere rathen an, besondere Bleche zu dieser Absicht zu halten. Gunger in der Mechanique du fer 1749. pag. 234 gedenkt ebenfalls des schon von Hausmann viel früher vorgeschlagenen Mittels, durch eine eiserne Platte, oder Eisenblech den Schloth zu verschließen, und dadurch das Feuer zu ersticken. Gennette in seiner Cheminée de nouvelle construction (Schloth von einer neuen Bauart) 1764 lehrt dergleichen Fallklappen so einsetzen, daß der Schlothfeger dabey nicht gehindert wird, den Schloth zu kehren.

Im Nothfalle kann man eine Ofenplatte, oder ein Kuchenblech auf den Schloth legen, und es mit Steinen beschweren.

Man kann auch einen Schloth von unten verstopfen. Dieses aber hebt die Hauptsache nicht, zumal

mal bey einem geschleiften Schlothe, der aus einen andern Luftzug hat, ist aber beschwerlich, und muß sehr fest eingestopft werden, wenn es halten soll.

Scheitberger welcher als Caminfeger die meiste Kenntniß in diesen Fällen haben muß, schlägt zweyerley Mittel vor, einen sogenannten Kreuzbesen, und einige eiserne Platten von verschiedener Größe. Die Anwendung des erstern Mittels ist (S. 68) folgende.

Man bedient sich hierzu folgender Verrichtung. Man nimmt Pferdemist *) der sich in langen Geströhde befindet, bindet solchen in einen Pack, daß er sich in die Oeffnung des Schornsteins passet, taucht denselben in Lauge oder Wasser ein, und bedecket damit den brennenden Schornstein. Oben über solchem Mistbunde legt man ein aus mäßig starken, jedoch biegsamen Reisholze, verfertigtes Kreuz, welches gleichfalls in die Oeffnung des Schornsteins einpasset, senket einen daran befindlichen Eisendrath, mittelst eines angehängten Gewichts den Camin hinab in die Küche, und läßt damit das Bund Pferdemist die brennende Esse

*) Dem Pferdemiste wird eine besondere Kraft das Feuer zu löschen zugeschrieben. Manche Fuhrleute gehen deswegen unbesorgt mit Tabakspfeifen in den Stall, weil sie glauben, ein herausfallender Pfropf könne nicht zünden.

Esse hindurchziehen. Dieses Mittel ist bereits in verschiedenen großen Städten zum gewöhnlichen Reinigen der Schornsteine im Gebrauch, und hat bey deren Entzündungen in vielen Fällen eine plötzliche Löschung bewirkt. Wäre es nicht mehr möglich, in die Küche zu kommen, weil entweder vieles darin befindliches Holz im Brand stünde, oder die Treppen, welche zu den obern Stockwerken führen, bereits vom Feuer ergriffen, so könnte man sich vielleicht folgendes Mittel mit gutem Erfolge bedienen:

Man lasse einige länglich viereckigte eiserne Platten, von verschiedener Größe, welche in die Oeffnungen der meisten Schornsteine ziemlich einpassen, ohngefähr in der Dicke eines halben Zolls, verfertigen. In der Mitte dieser Platten lasse man eine kleine Handhabe einschmieden, hiernächst eine eiserne Kette von beträchtlicher Länge und Stärke, mit einen eisernen Haken verfertigen. Sobald nun ein Schloth zu brennen beginnt, worinne sich kein eiserner Vorschieber befindet, so begiebt sich der Caminfeger oder eine andere beherzte Person, mit ersterwähnten Werkzeuge an den Schornstein, befestigt den Haken der Kette an das Gewinde der eisernen Platte, läßt dieselbe mit der Kette den Schloth hinunter, und gießt einen Kübel Lauge oder Wasser hinten nach. Auf solche

Weise

Weise wird zuförderst dem Brandfeuer der Luftzug, wo nicht gänzlich versperrt, doch beengt, und indem das heruntergeschüttete Wasser oder Lauge auf der eisernen Platte zersprützt, wird plötzlich der Luftzug auf einen Augenblick gänzlich gehemmt, ohne daß deshalb ein Zerplatzen der Feuereisse zu befürchten stehet; das von allen Seiten des Schornsteins inwendig herabfließende Laugenwasser aber, löschet vollends den entzündeten Ruß; überdies kann man nun einem solchen Feuer, ohne alle Beschädigung, entgegen arbeiten.

Eine Erzählung von einer musterhaften Löschungsart, eines von entzündeten Schmalze in Brand gerathenen Schlothes mag nun diese Materie beschließen.

In der Schlachtezeit war man in einem Hause beschäftiget, Schmalz und Fett auszukochen. Eine Magd welche beym Feuer die Aufsicht hatte, damit kein Schade entstünde, ließ einen großen eisernen Grappen voll mit Fett überkochen, und nicht lange, so brannte es schon den Schornstein hinauf. Zum Glücke war der Hauswirth mit seinen Knechten mit Korn rein zu machen beschäftiget. Gleich gab er der Magd Befehl, große Schüsseln und Deckel, die da wären, über die Fettgefäße zu decken; einen der

Knechte

Knechte befahl er, daß er Mist hohlen, und darauf und über das Feuer werfen sollte; einem andern daß er Wasser darüber gießen und auch solches vor das Haus trage; einem dritten, daß er die lange Leiter herausstragen und an das Dach legen solle; er selbst eilte in den Pferdestall, nahm den Pferden die wollenen Decken ab, eilte damit zum Hause heraus, tauchte sie in das schon da stehende Wasser, lief die Leiter und das Dach hinauf, und die Knechte mit Wasser nach; er schlug die Decken über den flammenden Schornstein und zog sie fest über denselben zusammen, und ließ Wasser darauf gießen. Schon hatten die herausgeflogenen Feuerfunken an einigen Stellen das Dach gezündet, aber sowohl dieses, als der Schornstein, war in wenigen Minuten gelöscht.

Wo man der Festigkeit des Schloths trauen kann, da darf man wohl hineinschießen, da reicht bloßes Pulver zu. Sollte man es aber für besser halten, einen vollen Schuß zu thun, so mag es mit bloßem Hagel ohne Kugel geschehen, weil von dieser, wenn sie auf einen schadhaften Fleck trifft, der Schloth leiden kann.

In der Normandie bauet man, besonders in den Wohnzimmern kleine cylinderförmige Schornsteine aus Backsteinen und inwendig verputzet, um sich nicht

auf

auf den Schlothfeger verlassen zu dürfen. Am obersten Ausgange desselben befestiget man eine Kette, deren Glieder gekrümmt sind (Chainons courbes) welche den ganzen Schloth herunterreicht und den Ruß abscheuert, wenn man sie im Kreise herumführt, Picoux 162.

So gewöhnlich und natürlich es ist von unten mit Handsprützen in den Schloth zu sprützen, und ihn von oben zu verstopfen, so wenig scheint Kersting diese Art zu kennen. Er giebt vielmehr S. 224. den Rath, vermöge eines Federbetts den Schloth von unten zu verstöpfen, und mit einem Sprützenrohre von oben hinein zu sprützen. Er sieht aber selbst ein, wie wenig ein solcher einfacher Wasserstrahl nutzen, und wie sehr das Rohr dabey leiden würde. Er beschreibt dieserwegen eine Art von Brause mit einem krummgebogenen Rohre, welches auf das Sprützenrohr geschraubt werden kann. Allein wozu soll eine solche Vorrichtung dienen, da die vorhin beschriebene Art der Löschung weit sicherer und geschwinder ist, und wenn auch Häute und dergleichen verstopfende Dinge fehlten, das Wasser durch Eimer mit weit größerem Effekt strohmweise eingegossen werden kann. Ich finde es daher für unnöthig von der Abbildung dieses Werkzeuges etwas weiter zu gedenken.

Aber

Aber für nöthig finde ich, diejenigen zu belehren, welche nicht wissen, wie gefährlich der Schwefel werden könne, wenn er entzündbare Dinge ergreift, und an seiner löschenden Kraft zweifeln möchten. Im letztern Falle wirkt er blos durch seine sich entbindende Säure. Es schlägt daher die Löschungskraft desselben nie fehl, wenn Schwefel in gehöriger Menge auf das Feuer geworfen wird, wenn nur alle Schlöthe, so in den gemeinschaftlichen Schornstein gehen, durch Verschließung des Splints (der Klappe) zugemacht werden, und sodann gestoßener Schwefel in alle Feuerstätten, wo Feuer befindlich ist, geworfen wird, und Fenster und Thüren verschlossen gehalten werden. Akten 159.

So eben wird mir ein Beyspiel erzählt, wie eine resolute Frau den Ruß welcher sich entzündet hatte, und schon Teller groß glimmte, auslöschte. Sie nahm in der Geschwindigkeit die Ofengabel, wickelte den ersten besten Küchenlappen darum, riß ein Strumpfband ab, um es fest zu binden, fuhr in den Eimer, von da in die Asche, stieg auf den Heerd, und patschte sogleich den Fleck aus.

§. 48.

Es ist vielleicht nie außer bey Wetterschlägen der Fall, daß zwey oder drey Häuser auf einmal zu-

gleich in Brand gerathen. Das geschah hier zu Ohrdruf 1724, da derselbe Schlag drey Häuser in verschiedenen zwar einander nahgelegenen Gassen und Bezirken zündete. Es tritt also selten die Nothwendigkeit ein, daß vom Entstehen eines Brandes die Hülfe an verschiedenen Orten sich vertheilen muß. Ein einzelnes Gebäude ist daher immer der erste Gegenstand der Löschungsanstalten.

Unstreitig ist ein Thurmbrand der gefährlichste unter allen, und der schwerste zu löschen. Selten glückt dieses, wenn nicht vorher die ausgesuchtesten Anstalten vorhanden, und gewisse Leute, auf deren Eifer und Muth man sich verlassen kann, zu diesem Geschäfte angenommen worden sind. Es ist also nicht hinlänglich, wenn man vorher Sorge trägt, daß Gefäße vorhanden, Leute hinreichend angestellt sind, um eine Menge Wasser in dieselbe zu tragen; nicht genug, daß alles Lösch- und Feuergeräthe nebst genugsamer Mannschaft Tag und Nacht fertig und bereit sey. Man muß überdieses folgende Punkte sowohl wegen einer innerlichen, als wegen einer durch Flugfeuer entstandenen Entzündung genau überlegen, und das Resultat dieser Ueberlegung niederschreiben.

1) Welche Hülfe kann mit Steigen, Einhauen, Herabwerfen nöthig seyn? wie bewirkt man dieses am sichersten und schnellsten?

2) Ist

2) Ist an den Thurm eine Einrichtung zu treffen, daß man bequemer und leichter an allen Seiten beykommen kann? Ist es besonders bey einem schon stehenden Thurme möglich durch ein Gewölbe, so man dem Glockenstuhl giebt, das Eindringen des Feuers in dem Untertheile des Thurms zu verhindern? Oder wenn solches nicht mehr möglich ist, ist das Gebälke so stark, daß man es etliche Schuh hoch mit Estrich und Lehm bedecken, und durch eine festschließende eiserne Thür das Herabsteigen des Feuers verhindern, und also den größten und besten Theil des Thurms retten könnte, wenn auch die Haube abbrennte?

3) Ist es möglich durch angebrachte lange Ketten die verbrannten Säulen auf einen unschädlichen Platz herabzuziehen?

4) Kann der Thurm von der Flamme eines nahgelegenen Hauses unmittelbar in Brand gesetzt werden. Ist alsdenn die Hitze vielleicht so groß, daß die defendirende Mannschaft von dem Umgange, und den Oeffnungen des Thurmes weichen, und ihn seinem Schicksale überlassen muß. Ist vielleicht bey einem solchem Falle nicht nöthig, die Entzündung des nahgelegenen Hauses vor allen Dingen zu verhüten, die Meubeln aus demselben zuerst zu retten, damit der Besitzer sich die Demolirung desselben um so viel lieber gefallen lasse?

5) Reichen endlich alle Vorsichtsregeln zu, das Anhängen des Flugfeuers unfehlbar zu verhindern?

Wenn man sich auf diese Ereignisse geschickt hat, so ist es weiter nicht nöthig, den Löschanstalten Ziel und Maas vorzuschreiben. Ein rascher und sicherer Entschluß muß immer zur Zeit der Noth das Beste thun.

Alle gute Anstalten werden zumal in der Nacht wenig helfen, wenn bey annahendem Feuer nicht die untere Thüre geöffnet, und die vorräthigen Laternen auf den Treppen sogleich angezündet werden.

Helfenzrieder hat S. 133. seiner Schrift vom Gebrauche der Erde völlig Recht, wenn er sagt, daß man viel zu wenig auf die Thürme achte. Er verlangt, daß man an keinem Holze Nägel hervorragen lasse, an welchen man seine Kleider verletzen, oder sich verwunden kann. Es hindert dieses manchen den Thurm zu besteigen. Es muß aber dieses von Zeit zu Zeit geschehen, um die ihm nachtheiligen Fehler zu entdecken. Er fand einen Hauptbalken in einem Thurme an einem Theile gänzlich von der Fäulung verzehrt, weil durch einen offnen Ausschnitt im Dache, immer Regen und Schnee darauf fielen. Wahrscheinlich war ein solcher größerer Fehler an ei-

nen

nen andern Thurm Schuld, daß ihn ein Sturm gar abreißen konnte.

Das Löschen zu erleichtern, sollten auf jedem Thurme Hölzer vorräthig liegen, durch deren Vorschiebung vermittelst einiger Oeffnungen in der Geschwindigkeit ein Gerüst gemacht werden könnte. Diese Oeffnungen könnten im Nichtgebrauche sehr gut und zierlich verkleidet werden.

§. 49.

Ein Haus oder Gebäude wird entweder durch zufällige Ursachen von innen entzündet, oder es geräth in Brand, weil die ganze Flamme eines nahen entzündeten Hauses dasselbe ergreift, oder ein von ferne hergeflogener Feuerklumpen sich an dasselbe hängt, und weil man es nicht löscht, in eine größere Flamme ausschlägt.

Gebäude welche in Brand gerathen sind entweder Wirthschaftsgebäude oder Wohnhäuser. Zu den ersten rechnet man Brandweinbrennereyen, Backöfen, Malzdarren, Magazine, Scheuern und Ställe.

Wenn eine Brennerey nicht auf feuerfeste Art eingerichtet, besonders wenn das Behältniß der Brandweinfässer von dem Orte des Feuers nicht getrennt, oder wohl gar der Feuerheerd in demselben ist, auch

die Fässer nicht weggeschaft werden können, so ist kein anderer Rath, wenn zumal das Behältniß nicht feuerfest und mit eisernen Läden versehen ist, also augenblicklich verschlossen und der Zugang der Luft gehemmt werden kann; als daß man die Fässer einschlägt und in den wegfließenden Brandwein einen ungeheuern Wasserstrom gießt, und ihn zum Anbrennen untauglich macht.

Wie man mit Backöfen verfahren müsse, ist bey Löschung des in demselben entzündeten Flachses gesagt worden.

Malzdarren werden auf gewöhnliche Art mit Sprützen und Wassereingießen gelöscht. Auch findet das Aufwerfen von Erde, Lehm und Sand auf die entzündeten Malzdarren vorzüglich statt.

Der Brand in Magazinen kann selten gelöscht werden, wenn der Wegtragenden nicht eben so viel sind, als der Löschenden. Hätte man der erstern nicht genug, so ist kein anderer Rath, als das Magazin der Volksmenge Preiß zu geben. In dem achten Abschnitte werde ich eine Bauart der Magazine vorschlagen, die beides, Ausräumen und Löschen sehr erleichtert.

Bey Scheuern scheint es gut zu seyn, in dem Falle, daß das Dach gut und mit festschließenden Läden

den versehen ist, wenn sie ganz voll, und wenig Luft-erfüllter Raum in denselben ist, solche Läden sogleich zu schließen, weil man Beyspiele haben will, daß das in einer so gutverwahrten Scheuer befindliche Heu und Getreyde durch Entziehung der Luft aufgehört hat zu brennen. Wenigstens ist es nicht rathsam, zumal bey starkem Winde das Dach und die Sparren abzureißen. Besser ist, man läßt es brennen, und defendirt nur die nächsten Gebäude.

Das Feuer in einem Stalle, so aus einen verlohrenen glühenden Tabakspfropf, am gewöhnlichsten von einer umgefallenen und gesprungenen Laterne entstehen kann, erfordert zumal wenn nur eine Person in dem Stalle ist einen besondern Muth und Geistesgegenwart. Das erste möchte seyn, wenn das Feuer nur auf dem Boden ist, die Stallthür oder den Futterkasten darauf zuwerfen. Stände aber, welches in jedem Stalle seyn sollte, ein Gefäß mit Wasser, noch besser mit Lehmwasser, und ein Wassergefäß oder Sprütze, so müßte man freylich das Entzündete von dem übrigen durch einen Karst oder Mistgabel absondern und auf einem Haufen behutsam zu bringen, und damit das Feuer zu umgrenzen und alsdenn mit Lehmwasser zu löschen suchen. Schlüge aber die Flamme an den Oberboden, oder suchte herabhän-

gende Strohhalme zu ergreifen, so wäre denn das vornehmste, die Decke mit vollen Strömen anzunetzen, weil das herabstürzende Wasser auch das Feuer auf den Unterboden löschen würde. Damit zumal bey großen Winden ein solches Unglück so viel möglich vermindert würde, sollten immer bey Abendzeit zwey in den Stall gehen, und einer davon die Laterne halten.

§. 50.

Es ist begreiflich, daß das, was dem Brande die Nahrung entziehet, das beste Mittel sey, demselben Grenzen zu setzen. Mit eben dem Eifer, mit dem man löschet, müssen auch die feuerfangenden Dinge auf die Seite geschafft werden, besonders alles Geströhde, Reissig, Lohschaalen, alles leichte hölzerne Gerumpel, Treppengeländer, Tapeten so mit Firniß und Oehl getränkt und gemahlt sind, auch alle andere leichtfangende Dinge, die man ohnedies kennet. Nichts aber erfordert mehr schleunige Wegräumung, als die in den Schlöthen hängenden Speckseiten, welche besonders angestellte Leute besorgen müssen.

Das größte Unglück bringen die allerwärts so sehr verbothenen und nirgends auszurottenden Strohwische oder Strohdecken unter den Ziegeldächern. Vergebens schmeichelt man sich mit der Hoffnung, daß altes modrigtes Stroh sich nicht leicht entzünde,

eine

eine Ursach, warum die Strohdächer von vielen in Schutz genommen werden. Vergebens schmeichelt man sich, daß die Vorsicht sie mit Salzwasser zu tränken, ehe sie eingelegt werden, sie vor der Entzündung schützen werde. Herr Commissionsrath, und Bürgermeister Müller zu Ham, erzählt in seiner Schrift Beyträge zu Feuerassekuranzgesellschaften, Dortmund 1798 den Fall, daß ein vor 23 Jahr mit Strohdecken, die man vorher sehr wohl mit Salzwasser eingetränkt hatte, versehenes Dach durch Flugfeuer entzündet worden sey. Und es kann auch wohl nicht anders kommen, weil das Salz allenfalls nur im Anfange hilft, aber nur allzubald verwittert. Ein jeder Hausvater kann also keine größere Pflicht haben, als die Strohdecken wegzunehmen, wenigstens wegen des Flugfeuers beständig eine Menge klaren Lehm auf den Boden liegen zu haben, den man schnell mit Wasser vermengt, und durch Aussprützen und Ausgießen das zu löschen, was durch Haken nicht sogleich losgerissen werden kann. Diese Vorsicht ist auch bey dem entferntesten Brande nöthig, denn ich muß nochmals wiederholen, ein beträchtliches Quartier von Ohrdruf wurde durch einen Funken über tausend Schritt weit vom Feuer, und ganz außer dem Windstriche entzündet, und in die Asche gelegt.

§. 51.

Das Löschen in Häusern und Gebäuden wird dadurch hauptsächlich erleichtert, wenn aller Luftzug in dem Hause so viel als möglich vermieden, und alle Treppen und Thüren verschlossen bleiben, die nicht unmittelbar zum Feuer führen. Man muß eben so sehr besorgt seyn, daß das Feuer nicht von unten in die Höhe, als von oben herunter greife. Nichts erfordert also so viele Vorsicht vom Anfange als die Treppen zu defendiren. Das wird wohl nun nie geschehen, daß ein Hausvater auf den Fall der Noth seine Treppen mit Eisenblech beschlagen ließe, sie aber mit einem Brandanstrich zu bewerfen, würde ganz unnütz, und vielleicht thöricht seyn. Es bleibt also nichts übrig, als sie mit Wasser sattsam zu benetzen, und die leicht brennenden Geländer zusammen zu schlagen; das Weghauen der Treppen kann nur auf den einzigen Fall helfen, wenn das Feuer in dem untersten Stockwerke ist. Allein wenn das Feuer nun dennoch durch den Luftstrom in die obern Stocke geführt würde, so würde man desto weniger oder auch nur höchstmühsam von außen durch angelegte Leitern löschen können.

Am allerwenigsten darf das Einhauen geschehen, wenn Leute und Schlauchführer in obern Stockwerken sind, und dadurch abgeschnitten werden.

Hei-

Heinemann führt (49—52) Beyspiele an, daß ohne Sprützen, blos durch Eimergießen auf die Treppen ganze schon weit in Brand gerathene Gebäude gerettet worden, denn von dem auf die Treppen ausgegossenen Wasser, geht, weil es sogleich herunterfließt, kein Tropfen verlohren.

Helfenzrieder giebt in seinen beiden Schriften, vom Gebrauch der Erde, und dem Feuerschutz eine Menge gutgemeynte Vorschläge von Verwahrung der Treppen, und eigenen Treppendeckeln, welche um das Herabsteigen des Feuers zu verhindern verschlossen werden. Ich habe Achtung für diesen Schriftsteller, kann aber meine Bedenklichkeit wegen Anwendung seiner Hülfsmittel nicht verschweigen.

Nachdem er vor allen Dingen angerathen, den Boden mit Erde genugsam zu bedecken, alles Geräthe in die untern Stockwerke herabzuschaffen, und so wie sich das Feuer dem Stockwerk nähert, von Stockwerk zu Stockwerk fortzufahren, auch weit weniger auf Austragen der Mobilien, als auf Defension der Stockwerke, der Fußböden, und der Treppen zu denken, so ist sein letzter Rath, so lange man kann, auf dem Boden zu bleiben, die Erde fest zu schlagen, zu stampfen, und zu treten, auch desto mehr Erde aufzutragen, je mehr wahrscheinlich brennendes Ge-

Holz herabstürzen dürfte; nächst diesem aber alles Geholz mit dem Glaserischen Brandanstrich besonders gegen die Feuerseite zu bestreichen. Kann man sich nicht länger halten, so wird vorgeschlagen, eine eiserne Thür hinter sich zuzuschlagen. Dieses hat auch gar kein Bedenken, und könnte auf Thürmen, und wichtigen Gebäuden gar wohl angebracht werden. Was aber von den künstlichen bretternen Deckel zu halten, in dessen Mitte ein in einem Rahmen passendes Eisenblech in der Größe, daß sich der Mann durch dasselbe retten kann, angebracht ist, wie dasselbe zu verschließen, und mit Böcken, die bald längere und kürzere Füße haben, um den untern Fußboden zu erreichen, zu unterstützen seyn möchte, davon sage ich nichts weiter, als daß es gut gemeynt sey. Man erlaube mir nur einige Fragen. Wer wird sich in die Gefahr wagen? Wie kann das ganze Treppengehäuse verschlossen werden? Wo sollen diese Bretter, Thüren und Böcke zumal in einem kleinen Hause aufbewahrt werden? Wer behält noch Muth genug, alles dieses zu gebrauchen wenn der Brand überhand nimmt? Wer wendet die Kosten an, da man so schwer daran geht, nur das nothwendigste Löschgeräthe zu kaufen? Es würde also auf alle Fälle besser seyn, wenn dem Herabsteigen des Brandes nicht zu wehren, die Treppen sogleich eingehauen, und das herabstürzende Gehölz auszusprützen.

Fände

Fände indessen Jemand diese Vorschläge für thunlicher als ich und mehrere sie halten möchten, der findet die Anweisung und Zeichnungen davon in der Abhandlung von der Erde von S. 9—15. von 20.—24. und 31. a.; in dem Feuerschutz aber in den §. 5. 6. 7.

Noch eher möchte die Bedeckung der hölzernen flachliegenden Kellerthüren mit genugsamer Erde fest gestampft, anzurathen seyn. Läge aber diese Thür nicht horizontal, (welches auch von Kellerlöchern gilt) so wäre eine eigene Vorrichtung darzu nöthig, die Herr Helfenzrieder umständlich in dem 7. §. eines Feuerschutzes von S. 21—28. nebst den darzu gehörenden Zeichnungen giebt. Allein auch diese ist viel zu sehr zusammengesetzt, als daß man sie mit leichten Kosten machen lassen könnte, oder daß ein gewöhnlicher Handwerksmann sie zu machen Lust haben würde. Hätte aber Jemand die Neigung sein Haus völlig vor dem Feuer zu sichern, so wird es ihm nicht darauf ankommen, bey so vielen andern Kosten auch noch diese Geringe zu Anschaffung dieses wohlfeilen Büchleins anzuwenden.

Herr Professor Placquet giebt zwar S. 38. u. 39. auch den Rath, die Treppen und deren Geländer mit Glaserischen Brandanstriche zu bewaffnen. Wie

lange

lange aber möchte das halten, wie oft vergessen, wie oft das Auf- und Niedersteigen während der Reparatur verhindert werden? Es ist daher das genugsame Benetzen der Treppen während einer Feuersbrunst und die Abreißung des Geländers das einzige solide allgemeine anwendbare Mittel.

Herr Helfenzrieder giebt den Rath um über eine schon brennende Treppe in ein oberes Stockwerk zu gelangen, damit allenfalls ein Mensch gerettet werden könnte, Breter von verschiedener Länge mit Queerhölzern beschlagen, bereit zu haben, welche man über die brennende Treppe legen kann. Wer siehet aber nicht, wie gefährlich ein solches Rettungsmittel sey, und wie bald es in Brand gerathen würde. Es bleibt also abermals nichts übrig, als dieses Vorschlags zu gedenken, weil in dem Falle, daß er irgendwo ausgeführt werden könnte, das erste das beste Bret, einfach oder doppelt auf einander gelegt, darzu dienlich seyn würde.

§. 52.

Daß das Dach von innen nicht leicht Feuer fange; Daß die Böden nicht durchbrennen; Daß Wände und Thüren weniger in Flammen gerathen, das kömmt alles darauf an, ob das Dach mit Brandanstrich versehen, die Böden geestricht, oder

das

das Estrich stark mit Lehm überzogen, ob eine Menge hölzernes leichtes Geräthe im Hause ist, ob dasselbe eben so wie Wände und Thüren stark gefirnißt ist, ob die auf den Böden ohne Estrich freyliegende Breter mit Brandüberzug versehen sind.

§. 53.

Das Durchbrennen der Fußböden kann sehr gehindert werden, wenn man in die Stubenthür ein Bret fest einzwängt, und so viel Wasser in das Zimmer gießt, daß es ein paar Schuh hoch steht.

Wenn von außen nach innen gelöscht werden muß, so mache man nur eben so viel Oeffnung, daß die Sprütze in den verschlossenen Ort reicht.

Ist das Feuer in einem Zimmer so wende man die Greylische Maschine (1. Theil) an.

Ein neues Mittel macht ein Chemikus zu Bergbach im Reichsanzeiger M. Sept. 1798. No. 200. S. 2285 bekannt. Dieses Pulver soll durch seinen Knall die größte Feuersbrunst in einem Gebäude, ohne daß es sich selbst entzündet, oder die Flammen vermehrt, ersticken. Die Ursache des Knalls soll das vervielfältigte Wasser in dessen Bestandtheilen seyn, und die daher entstehende elastischen Dämpfe die Feuerflammen tödten. Eben damit kann man einen brennenden

nenden Schornstein in einem Augenblick durch eine geringe Quantität desselben löschen, auch über dieses den Schornstein vom Ruß geschwinde fegen. Kostet nebst Beschreibung das Pfund 3 Reichsthaler.

Wenn es in einem Zimmer brennt, so ist die erste Vorsichtsregel nichts aufzureißen, am wenigsten auf der Seite, wo der Wind herkömmt. Kann man vor Dampf und Rauch nicht bleiben, und will gleichwohl löschen, so habe man nur die Besonnenheit das Fenster oder die Thür zu öffnen, die von dem Winde absteht. Beynahe so schnell als das Löschen, müssen Fenstervorhänge, Tapeten, hängende Wäsche und Tücher abgerissen werden, um die Flammen nicht zu vergrößern, und dadurch zur Sprengung der Fenster Anlaß zu geben.

§. 54.

Es ist nichts bedenklicheres, als das Dach abzudecken, oder Löcher in Giebel zu schlagen. Wasser in noch so großer Menge hinauf geschafft, würde wenig helfen, denn Hitze und Rauch würden die Menschen bald verscheuchen. Man verfährt nach einigen besser auf folgende Art: Man stelle 2 3 auch 4 Wasserfässer auf den Boden, und zu jedem ein paar Männer mit Handsprützen unter einem Aufseher, welcher besonders Acht hat, daß das Feuer sich in unterm Hause nicht ausbreite, und

die

die Leute abschneide. Dergleichen Fässer und Löscher stellt man auch in allen Stockwerken auf der Seite an, woher das Feuer kommen soll. Eher wird nicht gesprützt, als wenn das Feuer durch Wand und Giebel durchbrechen will, oder die Dachspäne sich entzünden wollen. Sollte das Haus demohngeachtet in Brand gerathen, so ziehe man sich in das nächste Haus, und mache es eben so. Sollte Rauch und Dampf auf dem Boden zu stark seyn, so muß im höchsten Nothfall der Anführer die matte Mannschaft von andern aus dem untern Stockwerken ablösen lassen.

Will man das Feuer des benachbarten Daches nicht Herr über unser Dach werden lassen, so ist es wohl erlaubt, wenn zumal unser Haus das höher ist, in der Höhe eines Mannes eine Reihe Ziegel abzunehmen, und hinter dem Dache, als einer Brustwehr das Wasser hinaus durch die Oeffnung zu gießen.

Daß es besser sey, ein Schindeldach, wenn ihm die Flamme nah kömmt, abzureißen, und sich von dem bloßem Boden zu wehren, ist begreiflich; eben so

Daß es gut sey, Dachrinnen, wenn man sie nicht ganz voll nasser Erde packen kann, abzureißen.

Herr Helfenzrieder schlägt vor, auf Schindeldächer in der Geschwindigkeit Latten aufzunageln,

und Erde, welche sonst herunter rutschen würde, zwischen diese Latten zu schütten. Er hofft mehr von diesen, als von Aschen- oder Haartüchern. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß etwa an einem einzelnen von dem Feuer noch sattsam entferntem Hause, dessen Dachentzündung einem ganzen Quartiere schädlich werden könnte, eine solche Anwendung Nutzen bringen würde. Aber darzu müßten viele Leute seyn, viel Erde in der Nähe, genaue Aufsicht, daß sie den Raum zwischen den Latten gleichmäßig bedeckte. Viel leichter und besser würde dieses mit Eisenbleche geschehen, wenn man nämlich im Voraus ein solches brandgefährliches Haus Bedacht nähme, und diese Bleche in Bereitschaft hielte.

Dieck, Helfenzrieder und Placquet fügen manches zur Erläuterung des bishergesagten bey.

§. 55.

Wie viele große Brände würden verhindert werden, wenn die in Häusern entstehende kleinern in ihren ersten Entstehen getilget würden. Diese Bemerkung hat man in der Heilbronner Feuerordnung vortreflich in der Ausübung zu nutzen gesucht.

Es ist nicht nur Seite 40—43 den Nachbarn die Löschung namentlich empfohlen (an manchen Orten

ten ist verordnet, daß die 6 Nachbarn über und 6 Nachbarn unter dem Feuer mit Wasser und Feuergeräthe erscheinen müssen,) sondern ihnen auch eine Instruction, wie sie mit Erleuchtung, Wasserschöpfen, Wassertragen, Wachbesatzung und Bekanntmachung verfahren sollen, ertheilt worden.

Auch ist ein eigenes Amt der Feuerschauer bestellt, welche auf die Löschung in dem Innern der Gebäude Fürsorge tragen müssen.

Diese Instruction lautet im Wesentlichen

„Wenn Feuer in einem Hause vermerkt wird, so ist der Hausvater und ein jedes in seinem Hause verbunden, die Nachbarn in der Stille um Hülfe zu bitten, oder wenn es ein Nachbar oder Vorbeygehender merkt, sein Haus sogleich zu öffnen. Die Nachbarn eilen mit Wasser zu Hülfe, bestellen bey den Ihrigen, daß ihnen Wasser nachgebracht und die Zuber gefüllt werden, schicken alsdenn nach den nächsten Haus- und Handsprützen, die in jedem Viertel der Stadt eingetheilt sind, suchen das Feuer, wenn es noch verborgen ist, und leisten die nöthige Hülfe. Einer oder zwey bleiben an der Hausthür, und lassen Niemanden in das Haus, als die Wasser und Löschgeräthe bringen. Die Brunnenmeister sollen notiren, und der Brunnennachbarschaft bekannt machen, wo die

nächsten zu haben sind. Sobald die zuerst Hinzugekommenen merken, daß sie das Feuer nicht löschen können, machen sie Feuerlerm.

Der Feuerschauer sind zu Heilbronn sechsse an der Zahl, sie eilen sogleich bey dem ersten Lermen dem Brandhause zu. Zwey benannte gehen in das Brandhaus, zwey in das nächste Haus rechts, zwey in das nächste Haus links.

Sie geben denen, die zum Hauptangriff gegen das Feuer bestellt sind (Feuerarbeiter und Maurer) die Vortheile zur Stellung und zum Löschen an die Hand; sie besorgen die geschickte Stellung der Wasserzuber und Kübel im Hause, die Zugänge zum Löschplatze, deren Offenhaltung für die Wasserträger und die Flüchtenden, auch für die Lichter und Laternen. Sie ordnen (in Abwesenheit des Feuerdirectors) die erste Stellung der Feuerspritzen, der Einleitung der Schläuche und des Stands der zum Schlauchrohre angestellten, an.

§. 56.

Die Feuerarbeiter, als Schlosser, Schmidte, Nagelschmidte, Kupferschmidte, Büchsenmacher und Rothgießer, machen wo keine besondere darzu exerzirte Feuerschaar ist, billig den ersten Angriff auf das Feuer.

Feuer. Mit großen Feuereimern, sie sind entweder von Blech, wie zu Heilbronn, von Leder oder von Hanf, die sie aus ihren Häusern sogleich mit zum Feuer nehmen, eilen sie in das Brandhaus, lösen die auf den ersten Nothfall beygesprungenen Nachbarn ab, nehmen ihren Posten ein, und brauchen Eimer zum Schütten und Tragsprützen.

Diese Schaar, zu welcher man noch mehr rüstige Handwerker, welche auf einerley Art mit dem Feuer umgehen, nehmen kann, als Feilhauer, Fläschner, Gürtler, Klempner, Messerschmidte, Nadler, Seiler, Schwerdfeger und Böttcher, kann man zum Unterschied derer, die an Sprützen und auf den Straßen arbeiten, die Hausschaar nennen. Wenn man rechnet, daß zu einem Pallaste wohl dreyßig Mann, und zu einem kleinen Häuschen wohl drey Mann nöthig seyn mögen, so ergiebt sich, wenn man diese Hülfe nur auf drey große Häuser und Palläste die neben einander liegen, rechnet, daß sie in einer großen Stadt unter neunzig Personen nicht seyn kann. Um aber, da ihrer auch nur neune in drey kleinen Häusern nöthig seyn können, so erhellet, daß man diese Schaar gar bequem zu 3 und 3 Mann, also in 30 Rotten eintheilen, und wenn das Brandhaus und die nächsten Häuser so viele Mannschaft nicht brauchen, in die folgende vertheilen, oder sonst nützlich anstellen könne.

Es ist eine solche Beschäftigung dünkt mich besser, als wenn zu Heilbronn erlaubt ist, daß die nicht auf den Augenblick nöthige Hausschaar sich ober und unter dem Brandorte in ein Haus begeben, ihren Aufenthalt zwar melden, selbst aber unthätig bleiben sollen, bis sie Befehl bekommen. Auch scheint es viel besser zu seyn, daß ein Mann mit Brod und Brandwein, oder einer Flasche Bier herumgehe, und den Ermatteten einen Trunk reiche, als daß ihnen (wie zu Heilbronn) erlaubt wird, in einem nahen Schenkhause sich Brod und Wein reichen zu lassen.

Ein oder zwey Mann besetzen sogleich die Treppe, stellen die Leute, so Wasser zutragen, und verwehren das Einhauen der Treppe. Die übrigen vertheilen sich theils an die Brandstelle und gießen mit Eimern oder mit Schöpfstutzen (Schapfen) das Feuer aus, oder patschen es auch mit Patschen aus, die übrigen räumen das Brennbare weg, oder begeben sich auf den Boden, benetzen alles Holzwerk, und schaffen zumal das hölzerne Gerumpel, Stroh und dergleichen von Boden. Gegen das von andern Häusern anschlagende Feuer, sind besonders die steigenden Handwerker, Zimmerleute, Tüncher und Mäurer thätig, und schlagen alles unnöthige Bretterwerk auf dem Boden los. Was nicht weggetragen werden kann, wird zusammengeschmissen.

schmissen, und wenn es möglich, das heißt, wenn dadurch die Gassen nicht versperrt, die Menschen nicht verletzt, und die Sprützen nicht beschädiget und gehindert werden, auf die Gasse oder den Hof herunter geworfen.

In Heilbronn ist eine eigene Schaar aus den Schuhmachern und Schuhknechten errichtet, und in 4 Rotten getheilt. Die zwey ersten Rotten eilen mit ihren Handsprützen, die sie immer bey der Hand haben müssen, und mit Gelten zum Feuer, gehen in die Häuser ober und unter dem Brandhause, begießen die Giebel, und schütten oder sprützen über die Mauerlatte Wasser an dem Brandhause hinab. Besonders räumen sie alles vom Dache weg, daß ein freyer Gang zwischen dem Dache ist.

Bey Anstellung aller dieser Schaaren und Rotten, ist nichts so nöthig, als daß die Mannschaft gleich ausgetheilt, und weder zu viel noch zu wenig Männer in ein Haus beordert werden, auf dem Lande aber beständig unter gefährlichen, und mindergefährlichen Arbeiten gewechselt werde. Die besondere Einrichtung dieser Anstalt, welcher der Reichsstadt Heilbronn eigen ist, sehe man in der dasigen Feuerordnung Seite 43 — 51. von §. 7 — 18 inclusive nach.

§. 57.

Die Defension eines Hauses sey die vornehmste Pflicht dieser Hausschaar, wenn das Feuer mächtiger wird, und um sich greift.

Es sind vier Stellen, wo das Feuer hauptsächlich faßt.

a) Die Dachschwelle.

b) Der Giebel.

c) Das Dach, wenn entweder die Ziegel von der Hitze springen und die Latten sich entzünden, oder eine über die Ziegel seitwärts hinaus ragende Latte einen Funken fängt, oder auch die hervorragenden Schindeln oder Strohwische entzündet werden.

d) Die Fenster.

Je mehr Bewaffnung an diesem Theile angebracht, und jemehr Entzündbares vermieden ist, desto leichter wird die Defension selbst, wenn man in der Noth folgende Mittel anwendet:

1) Man wende die erste und vornehmste Sorge auf die Eckhäuser. Es ist völlig eins, ob ein Nachbar an seinem, oder seines Nachbars Eckhaus arbeitet, weil sein nahgelegenes nicht gerettet werden kann, wenn das Eckhaus aufgezehrt wird.

Herr

Herr G. R. Rath Straßer giebt S. 118 den Rath, daß man die Eckhäuser unaufhörlich anspritzt, und besonders, wenn die Flammen schon von einem Eckhause zum andern schlagen, die Sprützenröhre dergestalt dirigire, daß das Wasser zwischen die Häuser in die Flammen treffe, und solche gleichsam durchschneide, wodurch der Flamme die Kraft genommen, und das andere noch unbeschädigte Eckhaus, wenn es zumal mit nassen Tüchern belegt und behängt werden kann, noch am ersten zu retten ist.

2) Man behänge alle offne Seiten des Daches und Hauses mit Haardecken, großen in Lehmwasser getauchten Tüchern, oder nach Dieck mit Horden, die man im voraus geflochten vorräthig und mit Lehm dermaßen überzogen hat, daß kein Feuerfunke dazwischen kommen kann. Daß diese sehr schwer aufzuhängen sind, ist begreiflich, ja sie reichen nicht einmal zu, weil die hervorragende Seite des Dachfaches nicht wohl damit bedeckt werden kann. Dieck schlägt daher vor, jedem Untertheile oder Abschnitte des Dachs eine Art von Capseln, gleichfalls wie Korbwände zu machen, welche das offne Theil bedecken. Diese Korbcapsel kann so lang seyn, daß zwey oder drey zureichen, den ganzen Untertheil des Dachs zu bedecken. Sie haben ganz die Gestalt einer Krippe; der Boden ist

so breit, als das Dach dick ist, und die beiden Seiten sind so hoch, daß sie eben über das Dach reichen, die eine Seite ganz unter das Dach bis an die Dachschwelle oder Mauerlatte stößt, und also den ganzen Untertheil des Dachs bedeckt, die andere Seite aber so hoch, daß sie eben über das Dach raget, und wenn die Korbwände (Hürden) auf dem Dache liegen, darunter geschoben, und mit einigen Nageln bevestiget werden können. Sie werden noch dicker mit Lehm bestrichen als jene. Zur bequemen Hinaufziehung könnte man an der breiten Seite einige Rollen mit einflechten. Man sieht leicht ein, daß diese mühsame Arbeit nur einem Strohdache angemessen ist. Umständlich handelt Dieck hiervon, von S. 53 bis mit 58. seines Unterrichts.

Daß zu bequemerer Aufhängung der Haardecken und Häute einige vorläufige Anstalten nöthig sind, daß man sie mit Seilen in die Höhe ziehen, und an vorräthige leicht einzuschlagende Haken aufhängen kann, ist begreiflich.

Von Bedeckung der Schindel- und Strohdächer mit Erde, ist schon gesagt worden.

§. 58.

Die vom Herrn Dieck vorgeschlagene Hürde würde sich weit besser für die Fenster schicken, und sie wahr-

wahrscheinlich noch mehr als Haarbecken, Häute, oder Lehmtücher schützen, auch weniger Platz im Hause einnehmen, als jene Dachhürden. Mit Eisenblech beschlagene Fensterladen würden freylich das beste seyn.

§. 59.

Wie schwer die Rettung eines Schlosses und großen Gebäudes sey, wenn einmal das Feuer in demselben die Oberhand gewinnt, bezeugen die Beyspiele so vieler von diesen Gebäuden. Herr Kersting glaubt einzig und allein, daß dergleichen große Gebäude durch eine Maschine könnten gerettet werden, welche den Boden des Schlosses in der Geschwindigkeit mit hinlänglichen Wasser versieht. Er glaubt, daß eine solche Maschine ein so nothwendiges Bedürfniß eines Schlosses, als eine Brandsprütze für eine jede bürgerliche Wohnung sey. Die Anlage eines solchen Druckwerks darf nicht näher, als 200 Fuß von dem Gebäude gemacht werden, weil sonst beym Einstürzen die Arbeiter in große Gefahr kommen würden. Er beschreibt eine solche Maschine oder Zubringer, die auch bey der größten Kälte in Gang zu erhalten ist, umständlich in seinem Buche von Brandsprützen von Seite 238 — 253. oder von §. 11 bis mit 20.

Eine

Eine ähnliche Maschine kann sich jeder Hausbesitzer, der einen Brunnen im Hofe hat, machen lassen. Er redet von dieser Anlage Seite 253—258. oder im §. 21—24.

§. 60.

Herr Professor Plaucquet handelt umständlich in seiner Schrift **Mittel, Wohnungen und Gebäude unverbrennlich zu machen**, von der Art und Weise, ein Haus gegen die Flamme zu defendiren.

a) Wo ein Gäßchen, oder wenigstens ein drey Schuh breiter Winkel zwischen dem brennendem und unversehrten Hause ist, da kann, wenn das gesunde Haus nicht ganz zunderdürre ist, viel gethan werden, wenn in allen Stockwerken und auf allen Böden große Zuber mit Asche oder Lauge stehen, und von genugsamen Menschen beständig die Seite des gesunden Hauses besprützt, begossen, oder noch besser zur Erspahrung des Wassers, das unvermuthet mangeln kann, mit Parlchen, Tüchern, Kleidern welche in Asche und Wasser getaucht sind, ausgeschlagen wird.

Herr Plaucquet sah durch eine solche Arbeit und nasse Tücher, ein Haus retten, in welches schon die Flamme so tief in das Zimmer schlug, daß die Tapeten brannten.

b) Ist

b) Ist der Zwischenraum enger, so ist freylich auch das Löschen schwerer. Selten wird die Entzündung abgewendet, wenn man nicht so glücklich ist, das brennende Haus zu löschen.

Helfenzrieder sahe einen solchen Fall zu Alt Oerring. Ist es nicht möglich, dasselbe zu löschen, so muß man dessen Einsturz und Verbrennen in sich selbst so schnell als möglich befördern.

Herr Plaucquet fand bey einer solchen gefährlichen Lage seines Hauses, was berappen thut. Sein Nachbar brannte nieder. Der Zwischenraum war ein Winkel von 3 Zoll. Die den Nachbar zugekehrte Seite war verblendet, (berappt) das Hinterhäuschen nicht. Letzteres brannte in allen Schwellen und Riegeln, und wurde kaum gelöscht. Das Wohnhaus blieb bey thätiger Hülfe unverletzt.

c) Wenn die Häuser unter einem Dache, und wohl noch von den Hintergebäuden bedroht sind, so ist kein anderer Rath, als sich Schritt für Schritt, Haus vor Haus auf den Böden, und in den Stockwerken zu vertheydigen, wobey man aber die Flucht sich nie abschneiden lassen darf.

§. 61.

Darf man ein Haus abdecken, welches noch an einem brennenden Hause stehet? Plaucquet hält solches

solches auf keinen Fall für gut. Hier sind seine Worte S. 52. „Steht der Giebel gegen das entzündete Haus, so hat das Abdecken gar keinen Zweck, außer man wollte das ganze Haus niederreißen, und dadurch den weitern besorglichen Fortgang des Feuers Einhalt thun. Steht aber eine Seite des Hauses gegen das Feuer, so können, sagt man, die Dachplatten so heiß werden, daß das darunter befindliche Holzwerk angehet, und dann springen die Platten, und das Haus geht unvermeidlich an.“ Einige glauben man thue also besser, wenn man die Ziegel vorher abwerfe, und mit genugsamen Wasser versehen, darauf bedacht sey, alles Holzwerk was brennen will, sogleich zu löschen; allein ich denke, man thue in diesem Falle doch besser, das Dach gedeckt zu lassen, und allenfalls nur die so zündbaren Schindeln in der Eile auszuziehen, hingegen das heißwerdende Dach von innen her mit Wasser unausgesetzt zu begießen, auch mit nassen Tüchern abzukühlen; sollten die Platten doch zum Theil springen, so wäre der Fall wenigstens nicht schlimmer als beym Abdecken. Denn das Abdecken hat auch die Bedenklichkeit, daß gewöhnlich auf den Bühnen, Futter oder andere brennbare Sachen in Menge sind, auf welche alsdann Funken und Flugfeuer unaufhaltbar hereinfallen. Ferner wenn der Wind sich auch nur wenig gegen ein solches Haus

neiget,

neiget, so können die Leute vor Hitze und Rauch auf einer solchen offnen Bühne nicht stehen, sie desertiren, und das Feuer wird Meister; hat man aber ein versehenes Dach, wie im ersten Abschnitte gelehret worden, so hat es da gar keine Gefahr, und nur des Springens der Platten oder noch mehr der Schiefer halber müssen Leute mit Wasser oben seyn, die den Funken und dem Flugfeuer wehren.

Fast zu umständlich handelt Helfenzrieder in seinem Buche von Gebrauch der Erde von der Defension der Häuser, besonders der Dachböden 1—20.

§. 62.

Es würde gewiß manches Haus in einem Brande stehen bleiben, und manches Quartier gerettet werden, wenn der sinkende Muth eines Hausbesitzers durch Hoffnung eines Gewinnstes belebt würde. Es ist daher zu behaupten, daß es zur Verminderung der schädlichen Brände allerdings gut seyn würde, wenn ein oder der andere Hausbesitzer der bey einem entstandenem Brande, durch eifrige Defension seines Hauses dem Brande ein Ende gemacht, oder auch nur sein Haus mitten unter den wüthenden Flammen allein erhalten, eine besondere Prämie bekäme.

§. 63.

§. 63.

Der Befehlshaber der Feueranstalten (Feuerherr, Branddirector, Commandeur) hat den Hauptbefehl; ohne ihn darf nichts unternommen werden, seine Befehle müssen genau befolgt werden, die Klugheit wird es ihm zwar nicht rathen, Jemanden zu schlagen, denn auf dieser Stelle verdirbt ein Schlag mehr, als zehn Prämien helfen, aber so viel Autorität muß ihm eigen seyn, daß er Unfug steuren und wehren, und wenn es nöthig ist, einen Empörer in Arrest bringen lassen kann. Sein Name und Amt muß allgemein bekannt seyn. Er darf nicht wechseln, wenn er einmal auf dem Platz stehet, und gesund bleibt, muß er seinen Platz behaupten, auch alsdann wenn Höhere ankommen. Das heißt nicht, daß er auf den Platz unter den Leuten stehet. Es ist besser einen erhabenen Stand in der Nähe, oder aus einem gegenüberstehenden Hause zu nehmen. Er muß durch eine Scherpe, und ein besonderes Huthzeichen kenntlich seyn. Es möchte gut seyn, daß er selbst mit einem Sprachrohre versehen wäre, und Trommelschläger bey sich hätte, um Signale geben lassen zu können. Wenn man voraussetzt, daß ein Branddirector ein Mann von Scharfblick, festem Urtheile, schneller Entschließung ist, auch den Muth hat, eine Sache auszuführen, so darf man ihm zutrauen, daß er bey gehöriger

Kennt-

Kenntniß das Lokale, und der Sprützenstärke auch ohne gewisse bestimmte Regel wissen werde:

1) Jede Sprütze aufs beste zu stellen und arbeiten zu lassen; doch wenn er einmal Anweisung gegeben, die Sprützenmeister durch zu vieles Commandiren nicht zu stören.

2) Die Größe der Gefahr von Zeit zu Zeit gehörig zu bestimmen.

3) Niemals zur Unzeit, oder verkehrt arbeiten zu lassen.

4) Zu wissen ob ein Haus aufgegeben werden müssen.

5) Ob und wie ein Haus zu demoliren, ob es in sich selbst oder auf einen freyen Platz fallen soll, wo das Holz leicht weggeschafft werden kann.

6) Ob man mehr auf die Vertheydigung der nächsten, ja wohl auch auf die Vertheidigung eines fernen Hauses zu sehen habe, und ob die Erhaltung eines solchen noch nicht brennenden Hauses der Löschung der bereits in Brand stehenden vorzuziehen seyn möchte.

7) Die Gefahr von großen öffentlichen Gebäuden, Magazinen, Pulverthürmen, großen und engebauten Quartieren im Voraus zu beherzigen, zu

mal wenn ein dahinströhmender Wind diese Furcht rechtfertiget.

8) Wie das Feuer am besten zu umringen, der Zugang zu demselben zu erleichtern, der möglichst größte Vorrath von Wasser zu schaffen, wie damit auf das beste auszuhalten, die Leute nicht zu unnöthiger Arbeit anzustrengen, aber wenn sie tapfer arbeiten müssen, auch dahin zu sehen, daß solche von Zeit zu Zeit abgelöst werden.

Es wird ihm in diesen Anordnungen um so mehr glücken, wenn er gleich bey seiner Ankunft auf dem Platze sich um die eigentliche Entstehung des Brandes bekümmert, wenn er Nachricht verlangt, was schon geschehen, und im Fall, daß er das Lokale nicht vollkommen weiß sich dasselbe, wenn es der Dienst verstattet, in den nahgelegenen besonders den Hintergebäuden bekannt machet.

Eine genaue Kenntniß von allen diesen wird ihn abhalten, Menschen und Sprützen in eine Gefahr zu stürzen, aus welcher sie sich nicht retten können.

Alle neuankommende Befehlshaber fremder Sprützen halten sich an ihn, und unternehmen nichts eher, als bis sie ihn um Rath gefragt.

§. 64.

§. 64.

Von Besetzung der Wachen ist schon das Nöthige oben gesagt worden. Das einzige scheint noch zu erinnern zu seyn, daß wenn auch niemand eigentlich zum Feuerdienste verpflichtet, und alles dem freyen Willen überlassen würde, dennoch es nothwendig seyn dürfte, daß zu der Wachbesetzung völlig subordinirte Leute, als Landmiliz, Schützen und Jäger genommen, oder wenn solches nicht seyn kann, die angestellten Wächter nebst Verheißung einer zweckmäßigen Belohnung auch unter Bedrohung militairischer Strafen angenommen würden, weil doch nichts mehr Unordnung stiften kann, als wenn bey entstehender Meuterey und drohender Mishandlung gegen Unschuldige diese Leute ihren Dienst nicht thun.

§. 65.

Man fürchtet von dem Militair, wenn es bey dem Brande angestellt wird, zweyerley. Entweder Unthätigkeit, wenn der Offizier misvergnügt das Commando nicht allein zu haben, seine Leute nicht arbeiten läßt, oder allzugroße Rauhigkeit in Behandlung der Leute. Dieses kann zweyerley Extreme nach sich ziehen. Insultirung des Militairs oder Verwünschung des Feuerdienstes. Ein einziger auf solche Art gemißhandelter oder beschimpfter, kann einem

Haufen Cammeraden vom Dienste mit sich wegziehen. Es ist daher gut, wenn den Herrn Offiziers die strengste Mannszucht für ihre Leute, ihnen selbst aber die möglichste Humanität und Schonung gegen andere anbefohlen wird.

§. 66.

Auf dem Brandplatze oder in dessen Nähe darf kein Reuter zugelassen werden. Auch der Höchste und Vornehmste, der die Pflicht hätte zu Pferde zu seyn, um hin- und her zu reiten und das Ganze zu beobachten, wird es sich gefallen lassen, um guter Ordnung willen in einiger Entfernung von dem Brandplatze abzusteigen.

Auch ist es nicht rathsam, Müssiggänger, leere Zuschauer, Kinder, junge Bursche und Mädchen auf dem Brandplatze zu dulden. So wenig es klug ist, solche Leute die keinen Trieb zum Guten haben, zur Arbeit anzuhalten, so ist es doch nothwendig sie mit Strenge zu entfernen.

Ob Ketten vorgezogen werden, wenn sie sich nach alter Weise noch an den Straßen finden, solches möchte schwer zu entscheiden seyn. Bey vollkommenen Brandanstalten auf deren Gewißheit man sicher rechnen kann, möchte es wohl wegen des Diebstahls

sahls gut seyn. Allein da an solchen großen Orten, wo die Anstalten gut sind, gewiß auch genugsames Militair vorhanden ist, so möchte wohl die Verschließung der Straßen durch Ketten für unnöthig geachtet werden.

§. 67.

Eine Hauptsache, worauf der Branddirector und die Brandpolizey sehen muß, ist, daß wenn gegen das Verbot in den Gassen, Erde, Lehm, Mist, Sand, Schutt oder Steinhaufen aufgehäuft, oder der Weg mit Wagen, Pflügen, Eggen, Holz- und Heuwagen, Fässer, Kaufmannsgüter, Ambosstöcke, Leitern, versperrt ist, solches sogleich applanirt, Erde und dergleichen zum Feuer geschafft, das übrige im höchsten Nothfalle zerschlagen, wenigstens zeitig vom Platze geschafft werde.

Auch soll Wagnern, Schmidten, Böttchern, welche ohnehin die Straßen nicht zur Ungebühr belegen sollten, anbefohlen werden, das Wenige, was sie haben müssen, auch in entfernten Gassen sogleich wegzuschaffen.

Eben so sind auch in entfernten Plätzen und Märkten die Buden sogleich wegzuschaffen, und außer Marktzeiten keine auf dem Markte zu dulden.

Brunnenmeister sollen, wenn sie saumseelig gewesen sind, Abends die Löcher zuzuwerfen, oder mit starken Bohlen zu belegen, solche sogleich zuwerfen.

Kein Winkel durch welchen ein Durchgang möglich ist, darf mit Kohlen, Lehm, Steinen und dergleichen belegt seyn.

Wegen der Versperrung der Gassen während des Brandes durch zufällige Ursachen, weil besonders auf den Dörfern solche schmal sind, ist eine genaue Aufsicht nöthig, daß die Wagen und Sprützen nicht in einander fahren, und nebst den Gebäuden verbrennen. Auch darf eben so wenig unnützes Fuhrwerk in den Straßen halten, keinen z. B. fremden Fuhrleuten erlaubt seyn, mit Wagen und Gütherkarren zu fahren, wo es nicht der Fall sich zu retten ist. Leipziger Feuerordnung. S. 35. LVIII.

Wo man der Menschen, der Pferde, der Wagen, der Ausgänge genug hat, da ist es nöthig und gut gehandelt:

1) Die Eimer, so von den Gebäuden heruntergeworfen werden, wegzuräumen.

2) Das brennende Holz, so herabgefallen ausgießen und wegschaffen zu lassen; und ob solches durch eigene Hand oder Fuhrleute geschehen kann.

§. 68.

§. 68.

Ehe man von dem Akt der Feuerlöschung selbst reden kann, scheint es nöthig zu seyn, noch etwas von den Feuerleuten zu sagen. Die wichtigste Frage ist diese: Wer darf von den Löschanstalten wegbleiben? wer darf davon gehn?

Daß ein Kranker nicht komme, daß ein wirklich Krankwerdender nicht arbeiten kann, und also weggehen darf, versteht sich von selbst. Es sind aber noch zwey andere Ursachen vorhanden. Die eine ist, den Seinigen retten zu helfen. Die zweyte ist sein eignes Hausgeräthe zu retten. Wenn es überhaupt erlaubt ist, von dem Feuer wegzugehen, so ist es auch sehr leicht sich solche Ursachen hinterbringen zu lassen, die unser Weggehn entschuldigen, oder nothwendig machen. Wer kann in den Tumult einer großen Feuersbrunst für die Wahrheit der hintergebrachten Nachricht bürgen, daß es schon 8 Häuser, oder hinter uns, oder zur Seiten brenne. Wie viele solcher wahren und erdichteten Nachrichten mögen sich wohl in einem kleinen Zeitraume durchkreuzen. Wahrlich in einer Viertelstunde kann der größte Theil der Sprützen ledig stehn. Nun gehe man hin und schaffe andere Leute. Entweder reißt man sie von andern Diensten wo sie angestellt sind weg, oder man muß

den ersten den besten nehmen, der unwissend oder ungeschickt ist, und an dem Feuergeräthe, und Löschungsanstalten mehr verdirbt, als er hilft. Es soll also Niemand weder um sich, noch Bruder, Sohn und Tochter zu helfen, von seinen Posten weggehen. Wenn aber dieses mit Recht und Billigkeit geboten werden soll, wenn auch niemand zu erscheinen dispensirt werden kann, das Feuer sey ihm so nah als es wolle, so muß die Defensionsanstalt gegen das Flugfeuer, und die Rettungsanstalt so vollkommen seyn, daß er sich auf dieselbe so gut, als auf sich selbst verlassen kann. Also darf auch der Sohn seinem Vater oder Schwiegervater nicht zu Hülfe eilen, wenn er auf seinen Posten steht, oder auf demselben treten muß, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Feuer bey ihm selbst aufgeht.

Es sind leider der geheimen Ursachen zu viel, welche das Wegspringen vom Feuer verursachen. Der Bequeme sagt warum soll ich allein arbeiten, bin ich doch so lange nicht abgelöst worden? Der faule Bauer der vom Lande hereinkömmt, entschuldiget sich mit seiner Müdigkeit. Der Boshafte hat seine Schadenfreude, wenn des Reicheren Haus, oder des Herrn Schloß brennt. Man stelle also solche Leute für die Weggehenden an, oder erleichtre jenen

den Niederträchtigen das Weggehen; was soll aber daraus werden?

Jeder ist verbunden die Befehle des Branddirectors so gut, so schnell, so ordentlich als er kann, in Ausübung zu bringen. Ja jeder, er sey Mann oder Frau, Knecht oder Magd, Sohn oder Tochter, muß im voraus wissen, was bey einer Feuersbrunst seine Pflicht ist, worzu er bestellt, worzu er geschickt ist, aber auch die Vortheile wissen, wie er es leicht und geschwind in das Werk setzen soll.

Niemand aber darf in wichtigen Dingen, als Sprützen, Luftmachen und Einreißen etwas für sich thun. Herr Professor Valentiner erzählet S. 94., daß ein zu unrechter Zeit angebrachtes Einhauen einer Wand, so man ohne Befehl des Directors unternommen, die Gefahr sehr vermehrt habe, weil dadurch das Feuer Luft bekommen habe.

§. 69.

Wenn es der in den Gebäuden arbeitenden Feuerschaar nicht möglich war, den Ausbruch des Feuers über das Dach, und die Entzündung der nächsten Gebäude zu verhindern, so tritt nunmehr der große Feuerdienst ein, der sich mit Löschung mehrerer Häuser und Straßen nach dem Befehl des

sey, theils nach Osten, und theils auch nach Westen, Süden, oder Norden hin, über die an der Stadt gelegenen Wiesen und Felder, wohl bey tausend Schritte weit, oder so weit man sie mit den Augen verfolgen konnte, fortgelaufen sind, die meisten aber sind gegen Osten gelaufen, da sie dann auch auf eine kurze Zeit derselben gewaltsame Wirkung empfunden haben, und dann ist die vorige Windstille wie in hiesiger ganzen Gegend außer der Stadt, auf dem Lande, und auf den Dorfschaften, überhaupt, also auch auf dem Felde gewesen. Ich selbst habe auf die fortlaufende Wirbelsäulen gesehen, jedoch an den gegen Westen gelegenen, und zu dergleichen Beobachtungen nicht recht schicklichem Orte meines Aufenthalts nicht so genau wahrgenommen, als diejenigen, so in andern Gegenden von der Stadt, und zumal auf den Anhöhen sich aufgehalten haben.

Nach S. 169 fanden sich bey unserm großen Suhlaer Brande, nicht allein starke und gerade fortstoßende Sturmwinde und abwechselnde starke Stöße davon, sondern auch viele gewaltsame Wirbelwinde. Diese Wirbelwindsäulen verriethen sich durch den in sich gefaßten Rauch, Dampf und Staub, mit den sie in der allgemeinen Glut abgiengen, und von da mit Fortdauerung ihrer wirbelnden oder gleichsam bohrenden heftigen Bewegung, über die Gärten, Wiesen

Wiesen und Felder, ziemlich schnell fortrücken und (gleich den Wasserhosen in der See) von den gerettenten Sachen, Federbetten, ja wohl schwere Kasten in die Höhe zogen, so daß die leichtesten Sachen kaum gehalten werden konnten, daß sie nicht fortgeführet wurden. Ein gleiches ist 1762 zu Zella St. Blasii geschehen. S. Glaser von Rettung der Mobilien.

§. 70.

Sobald also ein Feuerlerm entsteht, sehe man nach der Richtung des Windes, wenn man sie zuvor nicht gewußt hat. Die Wetterfahnen auf Thürmen und Häusern weisen sie. Sind dergleichen am Orte nicht vorhanden oder dem Gesichte entzogen, so muß man sich nach den rauchenden Schornstein richten. Raucht kein Schornstein, so muß man ein leichtes Schnupftuch oder ein seiden Band ins Freye hängen. Wenn aber die Luft nicht in Bewegung ist, so wird man so wenig an den rauchenden Schornstein als an einem Tuche oder Bande ihre Richtung bemerken. Man sollte daher keinen Abend zu Bette gehen, ohne zuvor die Richtung der Luft und des Windes an einer Wetterfahne bemerkt zu haben. Diese Bemerkung muß unser Verhalten bey ausgebrochenen Feuersbrünsten augenblicklich bestimmen. Steht der Wind von

unsern

unsern Häusern und der Seite, wo unser Wohnhaus ist, ab, so ist für uns Sicherheit, und man kann, wenn man auf dem Lande wohnet, seine Leute heißen, daß sie den wohlleidenden Häusern mit Wasser tragen und löschen zu Hülfe kommen. In solcher Hinsicht hat es mir 4 mal geglückt, Dörfer theils ganz, theils halb zu retten. Es war zu Mitternacht in einem nahe zwischen zweyen andern stehenden Gebäude zu Ausgang des Herbstmonats aus einer Küche Feuer aufgegangen, und so, daß der mäßiggehende Wind von dem Dorfe abstand und nach einem etwa 20 Schritte davon entfernten mit Dachsteinen bedeckten großen Hanfe gieng. Zehn Schritte aber von dem brennenden Gebäude, war eine lange mit Stroh bedeckte Scheuer, wovon das Strohdach, welches von einen starken nächtlichen Thau befeuchtet war, schon sehr rauchte, und welches von der Hitze, wegen der zu großen Nähe bald würde haben in Flammen gerathen müssen. Sobald die Scheuer in Brand gekommen wäre; so hätte wenigstens die Seite des Dorfes zu Grunde gehen müssen. Der Bauern Erstes ist, daß sie ihre eignen Häuser aufräumen und das Löschen des Feuers auf die herbeyeilenden Nachbarn ankommen lassen, welches besonders des Nachts fast immer zu spät geschieht. Da ich nun die Richtung des Windes gleich bemerkte und keine Leute des Dorfs

beym

beym Feuer fand, so rief ich sie aus ihren Häusern zusammen, und bedeutete sie, daß sie außer aller Gefahr seyn würden, wenn sie kommen und bey dem brennenden Gebäude Hand anlegen wollten. Sie kamen und ließen sich wohl regieren. Ein Theil der Leute, da sie diesseits des Dachs auf der Scheuer wegen der zu großen Hitze nicht aushalten konnten, ließ ich auf der andern Seite des Daches, mittelst vieler angelegten Leitern, heraufsteigen und beständig Wasser auf die gegen das Feuer stehende Seite des Dachs gießen, um es beständig naß zu halten. Hiermit war die Flamme abgehalten, ohngeachtet das Strohdach so heiß war, daß man es mit der bloßen Hand nicht anfassen konnte. Die über den Forst des Scheundachs mit dem Kopfe und Schultern herüberreichende und ihre Wassereimer herabgießenden Leute, welche die Hitze auch hier nicht allzu lange ausstehen konnten, ließ ich zum öftern aufs neue ablösen, und wenn die erstern sich wieder abgekühlt und erholt hatten, so giengen sie wieder auf ihren vorigen Posten. Die Scheune war also gerettet. Eine etwa 20 Schritt von dem Feuer entlegene Scheune, und von welcher der Wind mit der Flamme schräge vorbey spielete, war auch ganz zur Vorsicht mit Leitern belegt, von dem Hauptorte aber nur etwa 10 Männer abgezogen, welche auf dem

vom Forste dieser letztern Scheune mit gefüllten Wasserkümern still sitzen und im Fall brennende Materie auf ihrem Orte niederfiele, solche gleich ausgießen mußten. Eben diese 10 Männer mußten zugleich von ihrer Höhe Wächter des ganzen Dorfes seyn, ob nicht etwa ein sich drehender Wind Feuermaterie auf andre Häuser und Oerter hinwerfe, oder ob nicht durch das ländliche Aufräumen durch Licht eine Verwahrlosung entstanden seyn. Das vorhin bemerkte Haus mit dem Ziegeldache, wovon die Wände auch sehr rauchten, die Hitze aber dem fichtenen Holzwerke bereits seinen Pech heraustrieb und es fließen ließ, ward durch Handspritzen von der Seite her, da keiner um der Mitte desselben vor Hitze stehen konnte, naß gehalten. In dieser Ordnung hielten die Leute, wie sie es gleich Anfangs versprachen, aus; ich rief manchen bey ihren Namen zu, um sie aufzumuntern, holte immer mehr Weiber und Mägde, die den Mannspersonen Wasser zutragen mußten, versprach aber, daß wenn sie auf allen Gebäuden des Orts Acht hätten, und wenn Noth entstände, ich sie abrufen würde, kam öfters wieder, rufte ihnen zu, es stehe überall im Dorfe gut; sie möchten nur aber aushalten. Sie thatens, und da nach Verlauf drey Viertelstunden etwa einige benachbarte Dörfer herbey kamen, so ließ ich die Wände des brennenden

Gebäudes

Gebäudes (eine Sache, die wenns irgend möglich, nie anders angegriffen werden muß) innerhalb desselben hineinstoßen, weil sonst diese brennenden Wände an die naheſtehenden noch unversehrten Gebäude würden hinangefallen seyn, die Flamme noch einmal so weit auseinander gebreitet und erstere unfehlbar angesteckt haben. Die beobachtete Richtung des Windes also machte, daß das Feuer nur das einzige Gebäude, wo es ausgekommen war, vertilgte. Eben so glückte es mir mit solchen Beobachtungen, dreymal die Hälfte benachbarter Dörfer zu behalten, wo ich die zum löschen herbeykommenden Nachbarn ganz unrecht vertheilet fand. Ich überredete sie mir zu folgen. Da dieses geschah, so blieb die Hälfte der Gebäude stehen. Bey oder nach Gewittern darf man sich auf die erste Richtung des Windes nicht wohl verlassen, weil er öfters sich bald ganz um oder nach der Seite hinkehret. Mit Sturmwinden ist es eben so.

So schreibt Herr Germershausen, Verfasser der Hausmutter in allen ihren Geschäften Band V.

Doch kann man sich auch in manchen Gassen wegen des Windzugs sehr irren, wenn nämlich aus einer Gasse der Wind gerade auf ein zu Ende derselben

den stehendes Gebäude in gerader Linie stürmet, und von diesem in eine andere unter einem stumpfen Winkel divergirende Gasse abstößt. Da man in dieser Gasse einen ganz entgegengesetzten Wind spühren wird, woferne man nur nach dem Zuge desselben, um nicht nach den Windfahnen urtheilt.

§. 71.

Gegen einen starken Sturm giebt es bis jetzt noch kein Mittel. Daß es eines dergleichen in Zukunft geben werde, kann der hoffen, der aus Erfahrung und sichern Nachrichten weiß, wie schnell die hohlgehende See von Oel in Ruhe gebracht wird. Krünitz schlägt verschiedene Mittel vor, dergleichen sind die Erhöhungen der Brandmauern, große vorgezogene Windschirme, hofft aber selbst von diesen Mitteln wenig. Wie wäre es auch möglich solche große Windschirme, die zwischen Thürmen angebracht werden müßten, wenn sie im geringsten helfen sollten, zu regieren? Krünitzens Encyklopädie XIII. 117 — 120.

Ob aber nicht starkes und anhaltendes Schießen, sey es nun, daß das zersetzte Pulver wie das Oel auf das Wasser in die Luft, oder die Gegenwürkung des Schalls etwas wirkte, Nutzen bringen möchte. Die Kosten eines Feuerwerks möchten vielleicht auf ein solches

ches Experiment nützlicher angewendet werden können, als auf jene Lustbarkeit.

§. 72.

Der erste aller Grundsätze muß seyn, nichts ohne die äußerste Noth zu wagen, keinen Entschluß rasch zu fassen, der in der Ausführung mißlingen kann, sich durch ähnlich gelungene nicht verleiten zu lassen, vielleicht noch mehr zu unternehmen, und den goldnen Satz der Alten Eile mit Weile nie aus den Augen zu setzen. Ein zu tumultuarisches Abfahren der Sprütze kann sie sogleich unbrauchbar machen; ein heftiges und übertriebenes Pumpen, zumal an Schlauchsprützen, die Schläuche sprengen; ein zu kühnes Andringen der Sprützen nicht allein den Verlust derselben, sondern was noch weit mehr ist, die Vergrößerung der Feuersbrunst verursachen.

Diejenigen also welche die Aufsicht haben, thun wohl, wenn sie sich alle in dem Lokale gegründete Fälle vorstellen, für jeden einzelnen Fall Rath fassen, die Schwierigkeiten überlegen, so ihnen ein Hinderniß machen kann, alsdenn erst werden sie im Stande seyn, schnell einen guten Rath zu geben, einen guten Plan zu entwerfen, und eben so schnell und ohne Verwirrung denselben auszuführen.

Zu allererst muß man auf Abschneidung des Feuers denken, das heißt diejenigen Gebäude, welche das aufgegangene erste Brandfeuer erreichen kann, in solchen Stand zu setzen, daß sie sich nicht entzünden. Das geschieht auf zweyerley Art:

1) Durch augenblickliches Einschlagen und Niederreißen der Seitengebäude, besonders derer, welche das Feuer in Nebengassen verbreiten können. Ueber dieses Einreißen sollte nur eine Stimme seyn, und solche bey jedem Brande der über das Dach schlüge sogleich an den nächsten Gebäuden ausgeübt, die Haupt- und Eckstücke losgehauen werden, wenn das Sprützen allein nicht hilft. Wie viele Brände würden in ihrem ersten Entstehen unterdrückt worden seyn, wenn man einen unbedeutenden Flügel, vielleicht nur einen Stall nicht verschont hätte. Es muß also ohne Anstand geschehen, sobald man nur einigermaßen überzeugt ist, daß das Hauptgebäude, ich nenne das Hauptgebäude das, in welchen der Brand aufgegangen ist, an allen seinen Seiten brennen werde. Auf alle Fälle ist es gut, die Gebäude rings um dasselbe einzureißen, diejenigen zuerst, auf welche die Flamme von dem Winde geführt wird.

2) Durch beständiges Ansprützen der Nebengebäude, mittel- oder unmittelbar, das ist nachdem

man

man sie mit Tüchern behängen oder blos lassen müssen. Dieses ist weit sicherer, als wenn man den Angriff gegen das brennende, vielleicht nicht zu rettende Haus, macht. Hat das eingerissene Gebäude vielleicht schon Flammen gefaßt, und man hat genugsame Erde in der Nähe, so kann man zur Erstickung des Feuers von derselben um so mehr einen guten Gebrauch machen, als der vielleicht nicht gar zu große Platz, in welchem das Gebäude zusammengefallen ist, aus Wannen und Körben leicht überworfen werden kann.

Ob die Löscherischen Papierbeutel hierbey zu nützen? wenn sie je angewendet werden können, so scheint dieses der einzige Fall zu seyn.

Man nennt diese Arbeit, da dem Feuer alle Gelegenheit abgeschnitten wird, die Umgebungen zu entzünden, das Umgrenzen derselben. Es ist sehr zu rathen, daß man zwey Drittheile der Kräfte und Menschen auf diese Umgrenzung wende, wenn man auch nur einen Theil auf die Löschung des Hauptgebäudes verwendet. Selten wird ein Haus gerettet, in welchem schon die Stockwerke brennen, das Wasser ist größtentheils verlohren, das zur Umgrenzung besser hätte angewendet werden können. Wenn man nicht befürchten müßte, daß ein mittlerweile entstehender Sturm die Funken auf andere Gebäude führen möch-

den ersten den besten nehmen, der unwissend oder ungeschickt ist, und an dem Feuergeräthe, und Löschungsanstalten mehr verdirbt, als er hilft. Es soll also Niemand weder um sich, noch Bruder, Sohn und Tochter zu helfen, von seinen Posten weggehen. Wenn aber dieses mit Recht und Billigkeit geboten werden soll, wenn auch niemand zu erscheinen dispensirt werden kann, das Feuer sey ihm so nah als es wolle, so muß die Defensionsanstalt gegen das Flugfeuer, und die Rettungsanstalt so vollkommen seyn, daß er sich auf dieselbe so gut, als auf sich selbst verlassen kann. Also darf auch der Sohn seinem Vater oder Schwiegervater nicht zu Hülfe eilen, wenn er auf seinen Posten steht, oder auf demselben treten muß, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Feuer bey ihm selbst aufgeht.

Es sind leider der geheimen Ursachen zu viel, welche das Wegspringen vom Feuer verursachen. Der Bequeme sagt warum soll ich allein arbeiten, bin ich doch so lange nicht abgelöst worden? Der faule Bauer der vom Lande hereinkömmt, entschuldiget sich mit seiner Müdigkeit. Der Boshafte hat seine Schadenfreude, wenn des Reicheren Haus, oder des Herrn Schloß brennt. Man stelle also solche Leute für die Weggehenden an, oder erleichtre jenen

nen Nichtverträchtigen das Weggehen; was soll aber daraus werden?

Jeder ist verbunden die Befehle des Branddirectors so gut, so schnell, so ordentlich als er kann, in Ausübung zu bringen. Ja jeder, er sey Mann oder Frau, Knecht oder Magd, Sohn oder Tochter, muß im voraus wissen, was bey einer Feuersbrunst seine Pflicht ist, worzu er bestellt, worzu er geschickt ist, aber auch die Vortheile wissen, wie er es leicht und geschwind in das Werk setzen soll.

Niemand aber darf in wichtigen Dingen, als Sprützen, Luftmachen und Einreißen etwas für sich thun. Herr Professor Valentiner erzählet S. 94., daß ein zu unrechter Zeit angebrachtes Einhauen einer Wand, so man ohne Befehl des Directors unternommen, die Gefahr sehr vermehrt habe, weil dadurch das Feuer Luft bekommen habe.

§. 69.

Wenn es der in den Gebäuden arbeitenden Feuerschaar nicht möglich war, den Ausbruch des Feuers über das Dach, und die Entzündung der nächsten Gebäude zu verhindern, so tritt nunmehr der große Feuerdienst ein, der sich mit Löschung mehrerer Häuser und Straßen nach dem Befehl des

Branddirectors beschäftiget. Wenn es einmal so weit ist, so kömmt auf die erste Viertelstunde alles an, wenn nicht alles was in den Windstrich von der Flammen erreicht werden kann, zu Grunde gehen soll. Denn es ist eine ziemlich gewisse Erfahrung, daß wenn auch wenig oder gar kein Wind gehet, solcher, nachdem das Feuer eine Viertelstunde scharf gelodert, entstehet, und gar bald Sturmähnlich wird. So schrecklich dieser Zustand auch ist, so wird er doch viel schrecklicher durch die sogenannten Wölfe welche zumal in alten und enggebauten Gebäuden während der Feuersbrunst erzeugen, und wie zerplatzende Bomben an alle und jede Stellen das Brandfeuer schleudern, oder selbst zünden. Man findet in keinen Schriftsteller eine so genaue Beschreibung als in Glasers Vorschlägen ꝛc. 1772. wo der Verfasser zwar nicht so genau als andere die Sache bemerkt, jedoch auf richtiger Zeugenaussage folgendes erzählt: Wir hatten schon 2 oder 3 Wochen lang vor unserm Brande bey einer Ostluft beständig ganz hellen Himmel, und ob es gleich noch im April war, eine ungewöhnlich große Wärme. Eben die Ostluft und den hellen Himmel ohne Wolken, auch dabey eine völlige Windstille haben wir noch am ersten May als an welchem Tage unser Brand geschah, noch unverändert, und solche Witterung blieb meines Erinnrens auch noch 8 Tage lang

lang nach dem Brande. Als aber nach dem entstandenen Brande die Feuersbrunst groß wurde, und schon etliche Häuser im vollen Brand gerathen waren, so kam unversehens eine sogenannte Windbraut, das ist: es entstand plötzlich ein heftiger Wind, aber nur in der Stadt, der von Westen gegen Osten zu, und also der damaligen Ostluft ganz entgegen stürmte, wodurch dann bey 300 Schritte weit alle diejenigen Häuser und andere Gebäude die im solchen heftigen Winde standen, sehr schnell in völligen Brand geriethen. Manchmal hielt der Wind sodann wieder still, hernach kamen abwechselnd Wirbelwinde oder Windstöße. Allein der Wind drehete sich hernach abwechselnd anders, bald dahin, bald dorthin, meistens aber der Ostluft entgegen. Leute so sich bald im Anfange des Brandes, bey ihrer Ausflucht, auf einen kleinen und nahe gelegenen Berg begeben hatten, und also Stunden lang betrübte Zuschauer des immer weiter ausbreitenden Brandes gewesen sind, versichern, deutlich gesehen zu haben, daß öfters aus der brennenden Stadt und gleichsam aus den größten und höchsten Feuerflammen Wirbelwindsäulen, die sich durch den in sich gefaßten Rauch, Dampf und Staub sichtbar gemacht, abgegangen, und schnell vor der brennenden Stadt weg und nachdem die oder jene Gegend der Häuser der Stadt in der Flamme gewesen

seu, theils nach Osten, und theils auch nach Westen, Süden, oder Norden hin, über die an der Stadt gelegenen Wiesen und Felder, wohl bey tausend Schritte weit, oder so weit man sie mit den Augen verfolgen konnte, fortgelaufen sind, die meisten aber sind gegen Osten gelaufen, da sie dann auch auf eine kurze Zeit derselben gewaltsame Wirkung empfunden haben, und dann ist die vorige Windstille wie in hiesiger ganzen Gegend außer der Stadt, auf dem Lande, und auf den Dorfschaften, überhaupt, also auch auf dem Felde gewesen. Ich selbst habe auf die fortlaufende Wirbelsäulen gesehen, jedoch an den gegen Westen gelegenen, und zu dergleichen Beobachtungen nicht recht schicklichem Orte meines Aufenthalts nicht so genau wahrgenommen, als diejenigen, so in andern Gegenden von der Stadt, und zumal auf den Anhöhen sich aufgehalten haben.

Nach S. 169 fanden sich bey unserm großen Suhlaer Brande, nicht allein starke und gerade fortstoßende Sturmwinde und abwechselnde starke Stöße davon, sondern auch viele gewaltsame Wirbelwinde. Diese Wirbelwindsäulen verriethen sich durch den in sich gefaßten Rauch, Dampf und Staub, mit den sie in der allgemeinen Glut abgiengen, und von da mit Fortdauerung ihrer wirbelnden oder gleichsam bohrenden heftigen Bewegung, über die Gärten, Wiesen

Wiesen und Felder, ziemlich schnell fortrücken und (gleich den Wasserhosen in der See) von den geretteten Sachen, Federbetten, ja wohl schwere Kasten in die Höhe zogen, so daß die leichtesten Sachen kaum gehalten werden konnten, daß sie nicht fortgeführet wurden. Ein gleiches ist 1762 zu Zella St. Blasii geschehen. S. Glaser von Rettung der Mobilien.

§. 70.

Sobald also ein Feuerlerm entsteht, sehe man nach der Richtung des Windes, wenn man sie zuvor nicht gewußt hat. Die Wetterfahnen auf Thürmen und Häusern weisen sie. Sind dergleichen am Orte nicht vorhanden oder dem Gesichte entzogen, so muß man sich nach den rauchenden Schornstein richten. Raucht kein Schornstein, so muß man ein leichtes Schnupftuch oder ein seiden Band ins Freye hängen. Wenn aber die Luft nicht in Bewegung ist, so wird man so wenig an den rauchenden Schornstein als an einem Tuche oder Bande ihre Richtung bemerken. Man sollte daher keinen Abend zu Bette gehen, ohne zuvor die Richtung der Luft und des Windes an einer Wetterfahne bemerkt zu haben. Diese Bemerkung muß unser Verhalten bey ausgebrochenen Feuersbrünsten augenblicklich bestimmen. Steht der Wind von

unsern

unsern Häusern und der Seite, wo unser Wohnhaus ist, ab, so ist für uns Sicherheit, und man kann, wenn man auf dem Lande wohnet, seine Leute beordern, daß sie den wohlleidenden Häusern mit Wasser zutragen und löschen zu Hülfe kommen. In solcher Hinsicht hat es mir 4 mal geglückt, Dörfer theils ganz, theils halb zu retten. Es war zu Mitternacht in einem nahe zwischen zweyen andern stehenden Gebäude zu Ausgang des Herbstmonats aus einer Küche Feuer aufgegangen, und so, daß der mäßiggehende Wind von dem Dorfe abstand und nach einem etwa 20 Schritte davon entfernten mit Dachsteinen bedeckten großen Hanfe gieng. Zehn Schritte aber von dem brennenden Gebäude, war eine lange mit Stroh bedeckte Scheuer, wovon das Strohdach, welches von einen starken nächtlichen Thau befeuchtet war, schon sehr rauchte, und welches von der Hitze, wegen der zu großen Nähe bald würde haben in Flammen gerathen müssen. Sobald die Scheuer in Brand gekommen wäre; so hätte wenigstens die Seite des Dorfes zu Grunde gehen müssen. Der Bauern Erstes ist, daß sie ihre eignen Häuser aufräumen und das Löschen des Feuers auf die herbeyeilenden Nachbarn ankommen lassen, welches besonders des Nachts fast immer zu spät geschieht. Da ich nun die Richtung des Windes gleich bemerkte und keine Leute des Dorfs

beym

beym Feuer fand, so rief ich sie aus ihren Häusern zusammen, und bedeutete sie, daß sie außer aller Gefahr seyn würden, wenn sie kommen und bey dem brennenden Gebäude Hand anlegen wollten. Sie kamen und ließen sich wohl regieren. Ein Theil der Leute, da sie diesseits des Dachs auf der Scheuer wegen der zu großen Hitze nicht aushalten konnten, ließ ich auf der andern Seite des Daches, mittelst vieler angelegten Leitern, heraufsteigen und beständig Wasser auf die gegen das Feuer stehende Seite des Dachs gießen, um es beständig naß zu halten. Hiermit war die Flamme abgehalten, ohngeachtet das Strohdach so heiß war, daß man es mit der bloßen Hand nicht anfassen konnte. Die über den Forst des Scheundachs mit dem Kopfe und Schultern herüberreichende und ihre Wassereimer herabgießenden Leute, welche die Hitze auch hier nicht allzu lange ausstehen konnten, ließ ich zum öftern aufs neue ablösen, und wenn die erstern sich wieder abgekühlt und erholt hatten, so giengen sie wieder auf ihren vorigen Posten. Die Scheune war also gerettet. Eine etwa 20 Schritt von dem Feuer entlegene Scheune, und von welcher der Wind mit der Flamme schräge vorbey spielete, war auch ganz zur Vorsicht mit Leitern belegt, von dem Hauptorte aber nur etwa 10 Männer abgezogen, welche auf

dem

vom Forste dieser letztern Scheune mit gefüllten Wasserkümern still sitzen und im Fall brennende Materie auf ihrem Orte niederfiele, solche gleich ausgießen mußten. Eben diese 10 Männer mußten zugleich von ihrer Höhe Wächter des ganzen Dorfes seyn, ob nicht etwa ein sich drehender Wind Feuermaterie auf andere Häuser und Oerter hinwerfe, oder ob nicht durch das ländliche Aufräumen durch Licht eine Verwahrlosung entstanden seyn. Das vorhin bemerkte Haus mit dem Ziegeldache, wovon die Wände auch sehr rauchten, die Hitze aber dem fichtenen Holzwerke bereits seinen Pech heraustrieb und es fließen ließ, ward durch Handspritzen von der Seite her, da keiner um der Mitte desselben vor Hitze stehen konnte, naß gehalten. In dieser Ordnung hielten die Leute, wie sie es gleich Anfangs versprachen, aus; ich rief manchen bey ihren Namen zu, um sie aufzumuntern, holte immer mehr Weiber und Mägde, die den Mannspersonen Wasser zutragen mußten, versprach aber, daß wenn sie auf allen Gebäuden des Orts Acht hätten, und wenn Noth entstände, ich sie abrufen würde, kam öfters wieder, rufte ihnen zu, es stehe überall im Dorfe gut; sie möchten nur aber aushalten. Sie thatens, und da nach Verlauf drey Viertelstunden etwa einige benachbarte Dörfer herbey kamen, so ließ ich die Wände des brennenden

Gebäudes

Gebäudes (eine Sache, die wenns irgend möglich, nie anders angegriffen werden muß) innerhalb desselben hineinstoßen, weil sonst diese brennenden Wände an die nahestehenden noch unversehrten Gebäude würden hinangefallen seyn, die Flamme noch einmal so weit auseinander gebreitet und erstere unfehlbar angesteckt haben. Die beobachtete Richtung des Windes also machte, daß das Feuer nur das einzige Gebäude, wo es ausgekommen war, vertilgte. Eben so glückte es mir mit solchen Beobachtungen, dreymal die Hälfte benachbarter Dörfer zu behalten, wo ich die zum löschen herbeykommenden Nachbarn ganz unrecht vertheilet fand. Ich überredete sie mir zu folgen. Da dieses geschah, so blieb die Hälfte der Gebäude stehen. Bey oder nach Gewittern darf man sich auf die erste Richtung des Windes nicht wohl verlassen, weil er öfters sich bald ganz um oder nach der Seite hinkehret. Mit Sturmwinden ist es eben so.

So schreibt Herr Germershausen, Verfasser der Hausmutter in allen ihren Geschäften Band V.

Doch kann man sich auch in manchen Gassen wegen des Windzugs sehr irren, wenn nämlich aus einer Gasse der Wind gerade auf ein zu Ende derselben

ein stehendes Gebäude in gerader Linie stürmet, und von diesem in eine andere unter einem stumpfen Winkel divergirende Gasse abstößt. Da man in dieser Gasse einen ganz entgegengesetzten Wind spühren wird, woferne man nur nach dem Zuge desselben, um nicht nach den Windfahnen urtheilt.

§. 71.

Gegen einen starken Sturm giebt es bis jetzt noch kein Mittel. Daß es eines dergleichen in Zukunft geben werde, kann der hoffen, der aus Erfahrung und sichern Nachrichten weiß, wie schnell die hohlgehende See von Oel in Ruhe gebracht wird. Krünitz schlägt verschiedene Mittel vor, dergleichen sind die Erhöhungen der Brandmauern, große vorgezogene Windschirme, hofft aber selbst von diesen Mitteln wenig. Wie wäre es auch möglich solche große Windschirme, die zwischen Thürmen angebracht werden müßten, wenn sie im geringsten helfen sollten, zu regieren? Krünitzens Encyklopädie XIII. 117 — 120.

Ob aber nicht starkes und anhaltendes Schießen, sey es nun, daß das zersetzte Pulver wie das Oel auf das Wasser in die Luft, oder die Gegenwürkung des Schalls etwas wirkte, Nutzen bringen möchte. Die Kosten eines Feuerwerks möchten vielleicht auf ein solches

ches Experiment nützlicher angewendet werden können, als auf jene Lustbarkeit.

§. 72.

Der erste aller Grundsätze muß seyn, nichts ohne die äußerste Noth zu wagen, keinen Entschluß rasch zu fassen, der in der Ausführung mißlingen kann, sich durch ähnlich gelungene nicht verleiten zu lassen, vielleicht noch mehr zu unternehmen, und den goldnen Satz der Alten Eile mit Weile nie aus den Augen zu setzen. Ein zu tumultuarisches Abfahren der Sprütze kann sie sogleich unbrauchbar machen; ein heftiges und übertriebenes Pumpen, zumal an Schlauchsprützen, die Schläuche sprengen; ein zu kühnes Andringen der Sprützen nicht allein den Verlust derselben, sondern was noch weit mehr ist, die Vergrößerung der Feuersbrunst verursachen.

Diejenigen also welche die Aufsicht haben, thun wohl, wenn sie sich alle in dem Lokale gegründete Fälle vorstellen, für jeden einzelnen Fall Rath fassen, die Schwierigkeiten überlegen, so ihnen ein Hinderniß machen kann, alsdenn erst werden sie im Stande seyn, schnell einen guten Rath zu geben, einen guten Plan zu entwerfen, und eben so schnell und ohne Verwirrung denselben auszuführen.

Zu allererst muß man auf Abschneidung des Feuers denken, das heißt diejenigen Gebäude, welche das aufgegangene erste Brandfeuer erreichen kann, in solchen Stand zu setzen, daß sie sich nicht entzünden. Das geschieht auf zweyerley Art:

1) Durch augenblickliches Einschlagen und Niederreißen der Seitengebäude, besonders derer, welche das Feuer in Nebengassen verbreiten können. Ueber dieses Einreißen sollte nur eine Stimme seyn, und solche bey jedem Brande der über das Dach schlüge sogleich an den nächsten Gebäuden ausgeübt, die Haupt- und Eckstücke losgehauen werden, wenn das Sprützen allein nicht hilft. Wie viele Brände würden in ihrem ersten Entstehen unterdrückt worden seyn, wenn man einen unbedeutenden Flügel, vielleicht nur einen Stall nicht verschont hätte. Es muß also ohne Anstand geschehen, sobald man nur einigermaßen überzeugt ist, daß das Hauptgebäude, ich nenne das Hauptgebäude das, in welchen der Brand aufgegangen ist, an allen seinen Seiten brennen werde. Auf alle Fälle ist es gut, die Gebäude rings um dasselbe einzureißen, diejenigen zuerst, auf welche die Flamme von dem Winde geführt wird.

2) Durch beständiges Ansprützen der Nebengebäude, mittel- oder unmittelbar, das ist nachdem man

man sie mit Tüchern behängen oder blos lassen müssen. Dieses ist weit sicherer, als wenn man den Angriff gegen das brennende, vielleicht nicht zu rettende Haus, macht. Hat das eingerissene Gebäude vielleicht schon Flammen gefaßt, und man hat genugsame Erde in der Nähe, so kann man zur Erstickung des Feuers von derselben um so mehr einen guten Gebrauch machen, als der vielleicht nicht gar zu große Platz, in welchem das Gebäude zusammengefallen ist, aus Wannen und Körben leicht überworfen werden kann.

Ob die Löscherischen Papierbeutel hierbey zu nützen? wenn sie je angewendet werden können, so scheint dieses der einzige Fall zu seyn.

Man nennt diese Arbeit, da dem Feuer alle Gelegenheit abgeschnitten wird, die Umgebungen zu entzünden, das Umgrenzen derselben. Es ist sehr zu rathen, daß man zwey Drittheile der Kräfte und Menschen auf diese Umgrenzung wende, wenn man auch nur einen Theil auf die Löschung des Hauptgebäudes verwendet. Selten wird ein Haus gerettet, in welchem schon die Stockwerke brennen, das Wasser ist größtentheils verlohren, das zur Umgrenzung besser hätte angewendet werden können. Wenn man nicht befürchten müßte, daß ein mittlerweile entstehender Sturm die Funken auf andere Gebäude führen möch-

te, so könnte ein sattsam umgrenztes Haus so lange brennen, als es wollte. Aber in jener Rücksicht muß es doch, ohne die Umgrenzung abzubrechen, sobald als möglich gelöscht werden. Sollte ein Mangel an Wasser seyn, so ist es in manchen Fällen nothwendiger, dasselbe zum Umgrenzen, als zum Löschen anzuwenden. S. Plaucquets 66.

Eine noch größere Wirkung gegen das Feuer leistet die Ueberhöhung desselben, wenn man nämlich die größte Menge Wassers von oben her in die Flamme bringt. Dieses sollte allzeit geschehen, wenn es möglich ist, und Zeit und Wasser nicht vergeblich angewendet werden, um von unten zu löschen. Von allem Wasser, welches von oben herabgegossen wird, gehet kein Tropfen verlohren, von dem von unten hinaufgegossenen und gesprützten sehr viel. Wie dieses Ueberhöhen in Absicht der untern Stockwerke geschehen könne, ist schon oben gesagt worden. Das Ueberhöhen auf brennende Gebäude geschieht aus den Giebelöffnungen der nächsten höhern Häuser.

Herr Dieck lehret am besten (S. 71) wie man begrenzen müsse, wenn er sagt:

„Wohnten wir an einem Orte, wo nur wenige uns zu Hülfe kommen können, das Feuer auszugießen,

sen, und wollten da zuerst das Feuer löschen, wo es am wüthendesten brennt, wo der Mittelpunkt des Feuers ist, und der ist da, wo die Flamme am stärksten aufsteigt, sich am höchsten aufthürmet, und eine Spitze bildet, so würden wir es an den Seiten vor uns hintreiben, und nicht nur das Löschen sehr erschweren, sondern auch unsern Verlust weit größer machen. Die gefährlichste Seite des Feuers ist die, wohin die Flamme vom Winde getrieben wird, (oder die brennbarsten Dinge sich befinden) und hier müssen wir mit dem Ausgießen anfangen, hier müssen wir vor allen Dingen die Begrenzung des Feuers so vollkommen als möglich machen. Wenigstens einige Fuß vor der Flamme fangen wir an, und begießen erst, was noch nicht brennt, und so fort bis zur Flamme, während andre auf der andern Seite, woher der Wind kömmt, begrenzen, und auf den Mittelpunkt des Feuers losgehen. Das gehet mit dem Lehmwasser außerordentlich geschwinde; denn wo wir dieses hingießen, wird auch augenblicklich die Flamme gelöscht, und die gelöschte Stelle ist Grenze des noch nicht gelöschten. Daß man bey einer Feuersbrunst nicht darauf siehet, wo das Feuer am ersten vergrößert werden kann, sondern da zu löschen anfängt, wo die Flamme am höchsten aufsteigt, daß macht es eben, daß so viele Häuser drauf gehen. Denn das Wasser erreicht

die Gluth sehr oft nicht, sondern wird von der Hitze in Dampf verwandelt, und gehet mit der Flamme auf.

§. 73.

Von dem ausnehmenden Nutzen, welches das Ueberhöhen hat, handelt eine zu Zürch 1790 erschienene Piece über den zweckmäßigen Gebrauch der Feuersprützen, und anderer Löschmaschinen. Die ich aber nicht habe bekommen können.

Wie man von dem nächsten Giebel oder Walme das Feuer überhöhen und dämpfen soll, lehret Helfenzrieder sehr wohlmeynend und weitläuftig, S. 69 seines Buches von Gebrauch der Erde. Schade nur, daß man nicht alles so pünktlich thun kann, als hier vorgeschrieben ist. Der Verständige thut es ohnehin, wenigstens was er kann, und den Dummen helfen keine Vorschriften.

§. 74.

Ob man von vorne oder von der Seite gegen das Feuer arbeiten soll, dieses geben die Umstände an die Hand.

Schlauchsprützen helfen nichts, wenn das Feuer aus dem Giebel, oder den Oeffnungen des Gebäudes herausschlägt. Hier thun zwey Giebelsprützen das beste, wenn die Sprützenmeister einverstanden sind,

so

so viel möglich durch wechselsweises Sprützen den immerwährenden Effekt der Schlauchsprütze zuwege zu bringen suchen. Auf solche unversehene Vorfälle sollte man immer Giebelsprützen bereit haben.

Ist aber das Feuer innerhalb des Gebäudes, so legt man Leitern an, wenn man nicht mehr auf den Treppen hinaufsteigen kann, ziehet den Schlauch hinauf, und löschet so gut man kann.

Der Hauptvortheil alles Löschens besteht darinnen, das Feuer gegen den Wind, — aus einem größern Theil des Hauses in einen kleinern so zu treiben, daß man das größere im Rücken behalte, am besten gegen einen offnen Platz, oder am allerbesten gegen eine Mauer, welche selbst keine entzündliche Dinge in der Nähe hat.

Das Löschen des Feuers besteht aber nicht darinne, daß man nur gießt oder sprützt. Man muß wissen, wie beides geschehen soll, und eine von jedermann gekannte Ordnung muß hierbey beobachtet werden.

§. 75.

Ein besonderer Scharfsinn des Branddirectors gehöret darzu das Genie nicht zu unterdrücken, sondern dasselbe zu finden und es frey wirken zu lassen. Es gehet mit dem Feuerlöschen, wie mit allen andern

Dingen in der Welt. Einige Menschen scheinen für dasselbe gebohren zu seyn. Läßt man diese Menschen nach ihrer Art wirken, ohne viel oder besser gar nichts darein zu reden, so thun sie oft Wunder. Dieselben Menschen aber sind auch auf Künstler Art stockigt, launigt, und töppisch, wenn man sie hindert, oder zur Unzeit tadelt, und gehen entweder ab, oder machen ihre Sachen unrecht. Also ist auch hier eine große Prüfung der Geister Scrutinium ingeniorum nöthig.

§. 76.

Wenn die Sprützen nach der Tafel so in dem Sprützenhause hängt, abgefahren, und theils auf dem Brandplatze angelanget, theils sich auf die ihnen angewiesenen Brandplätze begeben haben, weil wohl nicht mehr Unordnung entstehen kann, als wenn zu viel Sprützen auf einen engen Ort zusammen kommen, so erwarten sie, wofern es nicht die höchste Noth, und mittlerweile durch Eingießen des Wassers das Nöthige gethan werden kann, die Ankunft des Branddirectors. Dieser hat zweyerley in Absicht der Sprützen zu beobachten: 1) zu überlegen, welche Sprützenart die meisten Dienste thun können, die Stoß- oder die Schlauchsprützen. 2) Dieselbe gehörig, wie es zur Tilgung der Flamme und zur Vertheidigung der Nebengebäude nöthig ist, zu postiren. Oft ist es

nöthig,

nöthig, eine Sprütze in den innern Hof eines Gebäudes zu schicken. Dieses darf nie geschehen, als wenn die Rückkehr ganz frey und ungehindert ist. Auch muß sogleich eine Wache gesetzt werden, welche nichts dulden muß, was den Weg zur Rückkehr versperren kann.

Auch darf man nie gestatten, daß Jemand, am wenigsten ein Privatmann, unter dem Scheine öffentlicher Autorität eine Sprütze vor sein Haus führen lasse.

Sollte aber in dem seltensten Falle an zwey Orten zugleich Feuer auskommen, zu deren jeden die Sprütze zu fahren Ordre hätte, so fährt sie in dem Falle, wenn sie an beiden zur Attake bestimmt ist, an den ihr nächsten; wäre sie aber für den einen Ort eine Angriffs- und für den zweyten eine Reservesprütze, so fährt selbige zu dem Orte, wo sie als Angriffssprütze bestimmt ist.

§. 77.

Die Hauptfrage worüber die Schriftsteller nicht einig sind, ist: muß man gegen den Wind sprützen oder nicht?

Einige, z. B. Glaser, die Frankenhäuser Feuerordnung behauptet das erstere, andere verbieten es als höchst schädlich. Es wird nöthig seyn diese Streitfrage auf wenige reine Begriffe zu bringen.

1) Es

1) Es ist ganz gewiß, daß wenn eine Sprütze in einiger Entfernung von einem großen Brandfeuer stehend gegen dasselbe sprützt, sie solches weit weniger bekämpfen kann, da der Wind den Strahl auseinander treibt, und ihn nicht zum Feuer gelangen läßt, vielmehr kann dasselbe dadurch, wenigstens der Zug der Luft verwahrt werden, wenn das Wasser in Düuste aufgelöst in das Feuer kömmt.

2) Aber eben so wahr ist es, daß das Feuer, wenn es schon in einem Gebäude eine Strecke vorwärts gebrannt, nicht gelöscht werden kann, wenn man auf die Hinterseite, wo es zuerst seinen Anfang genommen, sprützt, so daß vielmehr dasselbe vermehrt werden muß, wenn durch den Wind, der von dem Wasserstrahl erregt wird, von der hintern Seite das Feuer immer mehr angefacht wird.

Es kann also das Sprützen weder auf die vordere, noch auf die hintere Seite gut seyn, wenn das Wasser nicht in seiner ganzen Stärke und Menge auf den Hauptsitz des Brandes gelanget. Die Sprütze nehme also des Windes ungeachtet eine solche von ihr zu behauptende Stelle, daß sie mit größter Gewalt ihren ganzen Wasserstrahl in den Sitz der Flamme gießen kann. Kann sie dieses nicht in gerader Linie, wegen Gewalt des Windes und der entgegenschlagenden

den Flamme, welche beide das Wasser ganz und gar auf die Sprützenleute zurücktreiben, bewirken, so muß man entweder das Hauptgebäude sich völlig überlassen, oder eine Stelle aussuchen, wo sie den Strahl in eine Diagonallinie schießen kann. Häuser, die man defendiren will, müssen in den Strich des Windes angesprützt werden.

Die allerunnützlichste Art ist in Bogen zu schießen. Kersting bemerkt S. 72 mit Recht, daß wenn auch die Sprützen, welches doch nur wenige thun, das Wasser in einem Bogenschusse 100 Fuß forttreiben, der Wasserstrahl seine Schnellkraft zu verliehren anfange, wenn er eine Strecke von 25 Fuß erreicht. Die ganze Wirkung besaget also nicht mehr, als die eines kleinen Sprühregens.

Herr Kersting beschreibt eine Maschine S. 74—92. vermöge welcher man sich zu dem Feuer in der größten Nähe machen kann. Die Hauptregel auf welches alles ankömmt ist: Man sprütze nicht in die Gluth, sondern dahin, wo sie aufsteigt, gleichsam an die Wurzel der Gluth.

Man fange von der Grenze des Feuers an, und nähere sich immer mehr dem Mittelpunkte.

Man fange mit einer Sprütze nicht eher zu arbeiten an, als bis man Hoffnung haben kann, so

viel

viel Wasser zugebracht zu sehen, daß man ohne Aufhören fortarbeiten kann. Nichts trägt zur Auffassung des Feuers mehr bey, als eine unterbrochene Arbeit, oder wohl gar ein Stillstehen der Sprütze.

Man fängt allezeit an der Wurzel des Feuers an, und verfolget das Feuer so wie es verlöscht von Strecke zu Strecke, gehet auch sowohl bey dem Angriff, als bey der Defension immer mehr aufwärts als niederwärts, und ahmt darinnen der Natur des Feuers nach, sprützt auch das leichtentzündliche z. B. Dachsparren, Fenstergesimse vorzüglich an.

In die Oeffnung, woraus die Flamme schlägt, muß man den Strahl nicht richten, weil er selten den Sitz des Brandes erreicht, und es immer ein Wagestück bleibt, ob dadurch die Gluth nicht vermehrt werde. Bey genugsamen Wasservorrath, und wenn mehrere Sprützen zugleich auf dieselbe Stelle arbeiten, kann es jedoch geschehen.

Bürger von Matum räth in der Niewe algemene Konst en Letterbode v. 6 Febr. 1797. als das allerkräftigste Mittel gegen Feuersbrünste den Gebrauch der Tragsprützen an, welche ein einziger Mann tragen, und in Wirkung setzen kann. Nach seiner Ausgabe soll in jedem Quartier, ja in jeder Gasse

eine

eine vorhanden seyn. Zwey Leute können die Sprütze regieren, einer pumpt, der andere hält die Schlange der Sprütze. Eine solche Sprütze kann auch in einem Keller aufbehalten werden, wo es nicht friert. Das Haus, in dessen Keller eine solche Sprütze aufbehalten würde, müßte ein Zeichen haben, damit jeder wüßte, wo die Sprütze zu finden wäre. Vielleicht wäre solche auch in einem besondern Behälter auf der Straße anzubringen, zu welchem mehrere Bürger den Schlüssel haben müßten. Eine dergleichen Sprütze wird gemacht von J. Baauw ehemaligen Instrumentenmacher in Leyden, und kostet 12 Dukaten. Siehe Gre'ns Neues Journal der Physik IV. Band. 2 Heft. Leipzig. 1797 S. 152.

Bürger von Marum hatte schon mehrmal den Versuch gemacht mit welcher kleinen Quantität Wasser ein Feuer gelöscht werden könnte. So hatte er ein brennendes Theerfaß, dem man sich bis auf 15 Fuß nicht nähern durfte, mit ¼ Pfund Wasser gelöscht.

Diese Versuche machte er den 16. May 1797 mit einer kleinen Brandsprütze, welche ein Mann tragen konnte, an einer Hütte von Holz 24 Fuß lang, 20 Fuß breit, und 14 Fuß hoch. An der Südostseite waren zwey Thüren, und an der Südwestseite zwey Oeffnungen wie große Fenster. Oben auf der

Hütte

Hütte lagen drey Bündel mit Spänen, welche mit Stricken an einen runden Pfahl gebunden waren, der 27 Fuß hoch über der Erde stand. Damit nun diese Hütte heller auflodern möchte, war sie oben offen, auch stand sie einen halben Fuß über der Erde, um durch den Durchzug der Luft den Brand desto stärker anzufachen. Die innere Seite war rundherum mit Theer bestrichen und mit Matten von Schilf 10 Fuß hoch bekleidet. Diese Matten waren auch kurz vor der Anzündung von oben bis unten mit Theer bestrichen, und unten an denselben waren Hobelspäne befestigt. Mit dieser so eingerichteten Hütte machte er am 8. May den ersten Versuch in Gegenwart der Directoren der Teylarischen Stiftung und anderer Zuschauer. Es war damals ein so starker Wind daß die Mühlen mit halben Seegel herum giengen. Als nun die Hobelspäne rundherum angesteckt waren, standen die betheerten Schilfmatten bald in vollen Flammen. Das Feuer das durch den Wind nicht wenig angeblasen wurde, war so heftig, daß die Zuschauer ausriefen, es wäre nicht möglich, es zu löschen; als nun das Schilf verbrannt war, stand das Holz an der innern Seite der Hütte rundherum in Flammen. Der Wind jagte auch das Feuer durch die Ritzen der Breter auf der Südostseite, so daß diese Seite von außen völlig brannte. Darauf ließ Herr

Marum

Warum eine kleine Brandsprütze von der Thüre an der Nordseite in Bewegung setzen. Er selbst stellte sich vor diese Thüre so nahe als es die Hitze des Feuers zuließ, und leitete den Strahl nach Nordost, sodann leitete er denselben sobald die Flamme auf den mit Wasser befeuchteten Bretern nachließ, längst dieser Seite fort, hernach lang der Nordwestseite und der Südwestseite. Ehe das Becken der Sprütze welche 3 Eimer hielt, ledig war, waren diese 3 Seiten gelöscht. Man stellte auch eine Sprütze vor eine der gemeldeten Oeffnungen der Südwestseite, und hiermit löschte man in kurzer Zeit die Südostseite; das hätte auch durch die nämliche Sprütze, womit die erstgemeldeten Seiten gelöscht waren, geschehen können; doch die Furcht der Helfer machte, daß man eine andere Sprütze ergriff, welche aus Vorsorge in Bereitschaft war. Mit ungefähr 5 Eimern war der Brand so weit gelöscht, daß jetzo nur hie und da zwischen den Ritzen, in den Spalten und Speichelöchern des alten Holzes einiges Feuer gesehen wurde, welches durch den Wind angeblasen, an verschiedenen Stellen wieder kleine Flammen erweckte. Man hatte jetzt Zeit alles was noch glimmte, zu löschen, und man bediente sich dazu der nämlichen Sprützen. Dieß hätte man wie der folgende Versuch lehrte, mit weniger Wasser ausrichten können, indem man dazu andere Geräthschaften hatte.

Herr von Marum erklärt sich über diese Versuche selbst folgendermaßen:

„Der gute Erfolg meiner Versuche in Ansehung des Brandlöschens, die ich den 8ten und 11ten May allhier angestellt habe, ist keinesweges einer besondern Einrichtung der tragbaren Brandsprütze zuzuschreiben, sondern allein die Art und Weise, wie sie von mir gebraucht ist. Denn die Sprütze besteht eben so wie die gewöhnlichen Brandsprützen aus einem kupfern Becken, worinn das Wasser durch eine Pumpe gepreßt, und woraus es durch die darinn conprimirte Luft getrieben wird. Ich brauche also nur anzugeben, was man zu Folge meiner Untersuchungen zu thun habe, um durch eine kleine und tragbare Brandsprütze einen starken Brand in kurzer Zeit zu löschen. Die von mir im Januar 1795 in Ansehung des Brandlöschens angestellten Versuche, haben mich gelehrt, daß um bey jedem Brande die Flamme aufzuhalten, man nur die Oberfläche der brennenden Sache an der Stelle wo die Flamme auflodert zu befeuchten braucht, auch haben sie zugleich gelehrt, daß nur so viel Wasser, als hierzu erfordert wird, auch in jedem Falle hinlänglich ist, die Flamme zu löschen, wenn nur das Befeuchten der brennenden Stelle ordentlich geschiehet. Deswegen muß man beym Sprützen vorzüglich darauf

Achtung

Achtung geben, daß man den Strahl so lenke, daß die ganze Oberfläche der brennenden Stelle vom Wasser befeuchtet und gelöscht werde, und zwar auf eine solche Art, daß zwischen beiden keine brennenden Stellen übrig bleiben, denn giebt man hierauf nicht Acht; so verdämpft die Hitze das hie und da noch gebliebenen Feuers schnell das Wasser, womit das gelöschte Holz angefeuchtet ist, und dieß geräth dann wieder aufs neue in Brand.

Aus dieser allgemeinen Regel, welche uns die angeführten Versuche gelehrt und festgestellt haben, ist es nun leicht abzunehmen, was man in jedem Falle zu thun hat, um durch eine kleine oder tragbare Brandsprütze aufs schleunigste das Feuer zu löschen. 1) Wenn sich der Brand nur erst über ein einzelnes Zimmer erstreckt, so wird man am besten thun, dieselbige Manier zu befolgen, wovon man den guten Erfolg durch die Versuche vom 8—11 May gesehen hat, und welche schon in dem Berichte über die Versuche hauptsächlich angegeben ist. Man stelle nämlich die Sprütze vor die Thüre oder vor ein offnes Fenster des Zimmers, und nun besprütze man erst denjenigen Theil, der der Thür am nächsten ist wodurch die Sprütze gehet, und sobald die Flamme an der vom Wasser berührten Stelle erlöscht; so muß man in der

Der zweyte Versuch geschahe am 11ten May 5 Uhr Nachmittags in Gegenwart vieler Zuschauer. Die Hütte war, nach dem Verstopfen der Ritzen zwischen den Bretern, die durch den vorigen Brand sehr vergrößert waren, auf die vorige Art eingerichtet. Das Holz war von neuem mit Theer bestrichen, darauf an allen Seiten mit Schilfmatten bedeckt, die kurz vor dem Versuche mit Theer bestrichen und mit Spännen versehen waren. Die Anzündung geschahe wieder gleichzeitig auf allen Seiten. Die Flamme stieg verschiedene Fuß hoch über den Pfahl. Als die Hütte schon 4 Minuten gebrannt hatte, begann von Marum auf gleiche Art, durch die Thüren nahe bey der Nordecke die Nordostseite und darauf die Nordwestseite zu besprützen. Als hier die Flamme gelöscht war, stellte er die nämliche Sprütze vor eines der Fensterlöcher und löschte so die Südostseite. Hierauf stellte man die Sprütze vor die Thüre nahe bey der Westecke, und nun löschte er die Südwestseite, zuletzt stellte er die Sprütze in die Hütte selbst, das wenige, was in den Ecken und Ritzen brannte, zu löschen.

Nach den Wahrnehmungen vieler Zuschauer war dieser Brand nach dem Anfange des Sprützens in drey Minuten so weit gelöscht, daß das Holz nur noch hie und da glimmte, und an einzeln Stellen nur

noch

noch hin und wieder zwischen den Ritzen wieder Flamme faßte; doch dieß alles war von so geringem Belange, daß die Kohlen durch eine nasse an einen Stock gesteckte Frießdecke und durch eine Gartengießkanne gedämpft wurde.

Ehe man die Sprützen in Gang brachte, wurde das Sprützenbecken mit drey Eimer Wasser gefüllt, die man aus einer Wanne schöpfte, während des Sprützens goß man noch einen Eimer Wasser hinein, und nach dem Löschen blieb darinn ohngefähr noch ein Eimer Wasser übrig, so daß der Brand durch 3 Eimer gelöscht war, außer dem was man zur Dämpfung der Gluth gebraucht hatte.

Daß nicht allein das Schilf sondern auch das Holz überall im vollen Brand stund, hat Jeder nach dem Löschen sehen können, so daß nicht ein Daumenbreit Holz an der innern Seite zu finden war, der nicht mehr oder weniger eingebrannt war, gewöhnlich 4 Zoll tief, an andern noch viel tiefer.

Man wird weiter unten einen ziemlich ähnlichen Versuch finden, den Herr von Marum zu Gotha gemacht; ich glaubte aber dieserwegen dieses Aktenstück nicht übergehen zu dürfen, da es zur vollständigen Uebersicht allerdings erforderlich ist.

Herr von Marum erklärt sich über diese Versuche selbst folgendermaßen:

„Der gute Erfolg meiner Versuche in Ansehung des Brandlöschens, die ich den 8ten und 11ten May allhier angestellt habe, ist keinesweges einer besondern Einrichtung der tragbaren Brandsprütze zuzuschreiben, sondern allein die Art und Weise, wie sie von mir gebraucht ist. Denn die Sprütze besteht eben so wie die gewöhnlichen Brandsprützen aus einem kupfern Becken, worinn das Wasser durch eine Pumpe gepreßt, und woraus es durch die darinn conprimirte Luft getrieben wird. Ich brauche also nur anzugeben, was man zu Folge meiner Untersuchungen zu thun habe, um durch eine kleine und tragbare Brandsprütze einen starken Brand in kürzer Zeit zu löschen. Die von mir im Januar 1795 in Ansehung des Brandlöschens angestellten Versuche, haben mich gelehrt, daß um bey jedem Brande die Flamme aufzuhalten, man nur die Oberfläche der brennenden Sache an der Stelle wo die Flamme auflodert zu befeuchten braucht, auch haben sie zugleich gelehrt, daß nur so viel Wasser, als hierzu erfordert wird, auch in jedem Falle hinlänglich ist, die Flamme zu löschen, wenn nur das Befeuchten der brennenden Stelle ordentlich geschiehet. Deswegen muß man beym Sprützen vorzüglich darauf

Achtung

Achtung geben, daß man den Strahl so lenke, daß die ganze Oberfläche der brennenden Stelle vom Wasser befeuchtet und gelöscht werde, und zwar auf eine solche Art, daß zwischen beiden keine brennenden Stellen übrig bleiben, denn giebt man hierauf nicht Acht; so verdämpft die Hitze das hie und da noch gebliebenen Feuers schnell das Wasser, womit das gelöschte Holz angefeuchtet ist, und dieß geräth dann wieder aufs neue in Brand.

Aus dieser allgemeinen Regel, welche uns die angeführten Versuche gelehrt und festgestellt haben, ist es nun leicht abzunehmen, was man in jedem Falle zu thun hat, um durch eine kleine oder tragbare Brandsprütze aufs schleunigste das Feuer zu löschen. 1) Wenn sich der Brand nur erst über ein einzelnes Zimmer erstreckt, so wird man am besten thun, dieselbige Manier zu befolgen, wovon man den guten Erfolg durch die Versuche vom 8—11 May gesehen hat, und welche schon in dem Berichte über die Versuche hauptsächlich angegeben ist. Man stelle nämlich die Sprütze vor die Thüre oder vor ein offnes Fenster des Zimmers, und nun besprütze man erst denjenigen Theil, der der Thür am nächsten ist wodurch die Sprütze gehet, und sobald die Flamme an der vom Wasser berührten Stelle erlöscht; so muß man in der

gröſsten Geschwindigkeit die nächsten Theile besprützen, und auf solche Art den Strahl im Zimmer fortleiten, daſs keine brennende Stellen zwischen den gelöschten übrig bleiben. Sobald man nun den Strahl auf diese Art so weit ins Zimmer geleitet hat, als benm Stande der Sprütze geschehen kann; so bringe man die Sprütze vor ein andres Fenster oder Oeffnung und sprütze wieder eben so. Auf diese Art dämpft man das Feuer beynahe so weit, daſs man die Sprütze in das Zimmer bringen kann. Sobald dieſes angehet, wird man im Augenblicke alles, was noch brennt, auslöschen können.

In verschiedenen Fällen kann man durch den Rauch oder Dampf gehindert werden, sich in der sehr nahe bey der Thüre des brennenden Zimmers zu stellen. In diesem Falle muſs man durch schleuniges Oeffnen der Fenster dem Rauche Ausgang verschaffen. Je höher die Oeffnung gemacht wird, desto besser wird der Rauch herausziehen: man wird daher am besten thun, den obersten Theil der Fenster zu öffnen, oder in Stücken zu schlagen.

2) Wenn das Feuer sich nicht mehr über das Zimmer oder die Stelle erstreckt, wo es entstanden ist, sondern in das obere Stockwerk vorgedrungen ist, muſs man mit der tragbaren Sprütze das Löschen da anfan-

anfangen, wo das Feuer seinen Ursprung genommen hat, um hernach zu den obern Theilen des Brandes fortzugehen. Jeder Brand wird allezeit am schnellsten gelöscht werden, wenn man von unten anfänge, denn sonst wird oft das, was oben an einem Gebäude gelöscht ist, durch die untere Flamme wieder angesteckt. Die von mir gebrauchte Sprütze wird oft leicht zur Treppe hinauf getragen, und überall noch an das Feuer gebracht; sie ist deßwegen, so lange der Brand nicht so weit überhand genommen hat, daß es unmöglich ist damit zu helfen, ein weit geschickteres Werkzeug, als die gewöhnliche große Brandsprütze, um das Feuer auf eine ordentliche Art und am sichersten und schleunigsten zu löschen.

3) Wenn auch das Feuer zur Seite sich weiter ausgebreitet hat, als die Stelle wo es entstanden ist, so muß man da anfangen, wo es am heftigsten ist, und allzeit in die stärkste Gluth gerade hineinsprützen, so daß das Wasser immer das berühre, woraus die Flamme hervorkommt. Nie sollte man sich durch die Heftigkeit des Feuers aber schrecken lassen. Man erinnere sich meines ersten Versuchs vom 8ten May, wo das Feuer von allen Zuschauern für unauslöschlich gehalten wurde, und doch in wenig Minuten durch 5 Eimer Wasser gelöscht wurde.

Man kann sich zu Folge meiner Versuche darauf verlassen, daß um in allen Fällen das Feuer zu löschen, man nur auf die brennende Stelle so viel Wasser zu bringen braucht, daß die Oberfläche dadurch berührt wird. Dieß ist alles was zum Brandlöschen erfordert wird, von welcher Art auch die Brandstoffe seyn mögen. Es haben ja meine Versuche mit dem Löschen von Theer, Pechkränze u. d. gl. gezeigt, daß die brennbarsten Stoffe mit wenig Wasser gelöscht werden können, wenn nämlich nur die Oberfläche der brennenden Stoffe, mit dem Wasser erreicht werden kann.

Beym Gebrauche der großen Sprützen wird es auch besser gelingen, wenn man das zu Herzen nimmt, was meine Versuche gelehrt haben.

1) Daß kein Feuer, von welchen Brennstoff es auch seyn möchte, unlöschbar sey, daß man deßwegen nie das was einmal brennt, muß brennen lassen, und daß man also nie die Sprützen allein zur Beschützung der nächsten Gebäude gebrauchen muß, wie es aus dem schädlichen Vorurtheile der Unlöschbarkeit bey einem heftigen Brande oft geschehen ist. 2) Daß man damit anfangen muß, gerade in die stärkste Gluth zu sprützen, und daß man immer das Wasser zuerst dahin bringen muß, wo die stärksten Flammen sind,

sind, und daß man hierauf, wie oben gesagt ist, nach der Ordnung fortfahre. 3) Daß man mit dem Löschen so viel als möglich von unten anfange.

Eine dergleichen Marumsche tragbare Brandspritze war nach Hamburg verschrieben, wo sie in dem Versammlungshause der Gesellschaft von Jedermann in Augenschein genommen werden kann. S. Reichsanzeiger 1798. No. 131. S. 1521.

§. 78.

Die Giebel- oder Stoßspritze hat weit weniger Aufmerksamkeit nöthig, als die Schlauchspritze. Bey dieser muß alles in weit größerer Pünktlichkeit geschehen.

1) Ist die Einführung des Rohrs, welchem auf alle Art der Eingang gebahnt werden muß, selbst im seltneren Falle durch Einschlagen. Der Rückgang muß mit aller Macht erhalten werden; wenn die Schlange weit durch das Haus geht, ein sicherer Mann zu deren Bewachung in der Mitte des Weges angestellt, und immer noch ein Weg durch Nebenhäuser, oder auf Leitern herab, auf den Nothfall offen gehalten werden.

2) Kann man dasselbe nicht von Hand zu Hand in das Haus leiten, so muß es durch Fangseile aufgezogen werden.

3) Die Schlange diener nicht allein darzu, die wirklich entzündeten Seelen zu löschen, sondern auch die brandgefährlichen in Ecken und Winkeln liegende entzündbare Dinge zu begießen, wenn es versäumt werden sollte, dieselbe aus Eimern und Handsprützen zu begießen. Besonders muß sie auch die freyen Plätze und Gänge durch welche sich das Wasser schnell in mehrern Gegenden des Hauses verbreiten kann, vor der Entzündung schützen.

4) Die Schlangen müssen vor aller Beschädigung durch Anstoßen, Feuer, vor dem Falle schwerer Körper, vor Zertreten in Acht genommen werden.

5) Sobald die Schlangen aufhören zu gießen und das Wasser fallen lassen, müssen sie wieder gangbar gemacht werden, wie solches geschiehet, lehrt der Abschnitt vom Feuergeräthe.

6) Sie müssen so viel wie möglich gerade aufgezogen und nicht gebogen werden, lieber auf der freyen Erde, wenn sie platt ist, liegen, als gehalten werden, weil der Theil, der zwischen den haltenden Männern ist, selten so straf angezogen bleibt, daß er durch seine Senkung nicht den Lauf des Wassers erschweren sollte. Am wenigsten dürfen sie verdrehet werden. Das Hin- und Herschwanken, Auf- und Niederbewegen schadet auch nicht wenig dem Fortgange

gange des Wassers. Je senkrechter sie aufgezogen werden, desto weniger wird eine oder die andere Wand von der Wassersäule gedrückt.

Es erfordert eine besondere Vorsicht, die Schläuche auf einen hohen Thurm oder Gebäude zu ziehn. Man schraubt so viel Schläuche an einander, bis sie die Höhe des Thurms, wo der Behälter steht, erreicht haben. Man braucht die Vorsicht, die dauerhaftesten Schläuche unten, und die ältern oben zu schrauben, ziehet das obere Ende herauf, wozu besonders die umlaufende Ringe bequem sind. Das letzte Ende des Schlauchs wird an die untenstehende Sprütze gebracht, und mit dieser das Wasser nach der erforderlichen Höhe getrieben. Man unterlasse aber nie, das Sprützrohr abzuschrauben, denn wenn dieses unterlassen wird, so platzen die untern Schläuche, sogar wenn das Wasser auch nur eine gerade Höhe von hundert Fuß steigen soll, weil der Widerstand, den das Wasser in dem engen Sprützenröhre leidet, das Platzen der Schläuche verursacht. Kersting S. 238.

7) Bey Schlauchsprützen muß von Anfang ja gelinde gearbeitet werden, bis nur erstlich der Schlauch voll ist, und das Wasser durch das Sprützrohr kommt, nachher kann mit aller Macht gearbeitet werden. Thut

man

man es aber von Anfang, so platzt der Schlauch gleich an der Sprütze von einander.

8) Wollte man gleich vom Anfange Feuerlöschungsstoff gebrauchen, so muß man doch zuerst etwas Wasser durch die Sprütze und Schlange gehen lassen, theils um die Schlange zu erweichen und etwas biegsam zu machen, theils zu erfahren, ob die Sprütze nebst Schlange und Rohr, in gehörigem Stande ist. Aken.

9) Wenn die Sprütze nicht gleich vom Anfange in Gefahr gerathen soll, zu stocken, oder die Arbeiter ihre Kraft zu verliehren, so lasse man ja nicht die Leute, wie Rasende auf die Sprütze herfallen und pumpen. Ein gleichmäßiger, anhaltender Angriff mit der mittlern Kraft eines Mannes ist allein der, der etwas schafft, und eine Zeitlang fortgesetzet werden kann.

10) Der Sprützenmeister muß das Rohr völlig in seiner Gewalt haben, dasselbe auf das beste richten, jeden Tropfen Wasser an seine Stelle bringen, und die Sprütze nie agiren lassen, als wenn sie Nutzen schaffen kann. Sprützt er mit Lauge und Salzwasser, so muß er sich äußerst in Acht nehmen, daß er nirgends hinsprütze wo Menschen stehen, damit auch

nicht

nicht von Ungefähr ihre Augen verletzt werden. Es würde eben so unvernünftig seyn, dergleichen Salzwasser zum Aufsprützen der Leute gegen die Gluth zu gebrauchen, als wenn man bey einer Uebung mit scharfer Ladung schösse. Gegen das Feuer schüßt er immer auf einen Punkt. Die Häuser zu benetzen, aber darf und muß er mit dem Rohre regieren.

Der ganze Nutzen, den man von dem Wasser hat, wird verhindert, wenn sich solches entweder zertheilt oder verdämpft. Ersteres möchte wohl schwerlich geschehen, wenn es nicht ganz auf einen massiven eisernen Körper gelangt. Letzteres ist aber jederzeit möglich, wenn es nicht in einem starken zusammengedrungenem Strahl, sondern in Tropfen auf die Stelle kömmt.

Herr Professor Valentiner befürchtet bey Ungeschickten beides S. 106. Daher hält er nichts für unschicklicher, als das Hin- und Hersprützen an verschiedenen Stellen — als die Maxime, wenn mehrere Schichten von Körpern in Brand sind, eine dieser Schichten allein zu besprützen. Besprützt man die obere Schicht, so läuft das Wasser in die untern herab. Besprützt man die untern, so wird das Wasser wenigstens in Dünste aufgelößt, so treibt man die Hitze der untern Schicht in die obern, wenn man

auch

auch wirklich so glücklich seyn sollte, das untere Feuer zu vermindern. Sein Hauptgrundsatz ist: dann, wenn ein Haus in vollen Flammen steht, keine Spritze gerade ihr Wasser ins Feuer geben darf, sondern daß nur die Grenzen des Feuers zu besprützen sind, und daß man mit dem Löschen von den Grenzen an, sich dem Mittelpunkte nähern müsse.

Pirour sagt S. 149 mit Recht, daß man mit Sprützen eben so wenig ein Feuer lösche, als mit Kanonen einen Wall niederwerfe, wenn man sie nicht unablässig in Bewegung erhält. Er behauptet, daß man in 24 Stunden das Feuer in dem Gerichtshofe zu Paris (1776) hätte löschen können, wenn man genug Sprützen gehabt, und sie in beständiger Bewegung erhalten hätte. Wenn man 16 Personen überhaupt hat, und sie mit achten alle 5 Minuten ablöße, so können sie drey Stunden arbeiten, ohne es überdrüssig zu werden. Andere würden es eine Viertelstunde aushalten können, auf das schnellste genugsames Wasser zuzutragen. Zwanzig Leute würden also drey Stunden bey einer Sprütze aushalten können. Zweyhundert Leute sind daher zu zehn Sprützen nöthig, in Verlauf von 24 Stunden also 1600 Menschen. Wenn aber die Menschen nach der Uhr

arbeiten

arbeiten sollen, so muß auch eine Person auf dem Platze seyn, der wenigstens die Zwischenräume nach der Taschenuhr ausgeschrieen, oder ausbließe.

§. 79.

Der Führer des Rohrs an der Schlauchsprütze, muß ein beherzter, entschlossener, leichter und gewandter Mann seyn, der sich schnell zu helfen weiß. Kann er nicht auf der Treppe an den Ort des Feuers kommen, so muß er es auf Leitern, ja wohl durch eine durchgeschlagene Oeffnung des Nachbarhauses, und wenn auch dieses nicht geht, auf den vor dem Hause stehenden Feuerleitern versuchen. Durch ein Haspelseil zieht er den Schlauch nach sich. So vielen Muth er haben muß, um sich an gefährliche Oerter zu begeben, so viele Vorsicht muß er anwenden um sich nicht dahin zu wagen, wo der Boden unter ihm schon brennt, oder einstürzen kann. Er muß sich nie gegen den Wind stellen, weil er sonst Rauch und Flamme nicht aushalten kann, sondern hinter den Wind, oder von der Seite dem Orte der Flamme beyzukommen suchen.

Er muß einen Gurt um den Leib haben, woran ein Haken befestigt ist, diesen hängt er an eine Sprosse der Leiter, an ein Fenster, an etwas Hervorragendes, das aber nicht nachgeben darf, nie um sich selbst

einen

einen festen und sichern Stand zu geben, damit er, wenn es nöthig ist, ihn zu besprützen, nicht heruntergeschossen, noch von dem schweren Schlauche heruntergezogen werden könne. Ein oder zwey Gehülfen müssen auf Nebenleitern den Schlauch halten helfen, ihn nie aus den Augen lassen, und möglichst erleichtern. Sobald er dem Sitz des Feuers nahe ist, so ruft er der Sprütze zu, nunmehr aus allen Kräften zu arbeiten.

§. 80.

Wenn eine Sprütze schadhaft wird, so muß sie aus dem Gedränge gezogen, und eine andere an ihre Stelle rücken. Die Schlangen und Zubringer werden einsweilen abgeschroben, und entweder wenn sie noch gut sind anderwärts gebraucht, oder so lange zurückgelegt und ausgebessert werden. Gewöhnlich sind Schumacher angestellt, die Schläuche sogleich zu flicken. Dieses darf aber nie mit steifen dicken Stiefelleder geschehen. P. Valentiner sah, daß das Wasser alles Flickens ungeachtet in Strömen auslief. Sonst werden die schadhaften Stellen ausgebessert, theils durch Verschiebung der Hülsen, theils durch Umwindung des feinen Leders um die beschädigten Stellen, welches mit Bindfaden zu umwickeln und dann erst mit dickem Leder zu verwahren ist.

§. 81.

§. 81.

Die Löschanstalten in kleinen Städten bewirken gemeiniglich deßwegen weniger, weil die Leute ungeübter und wegen der ihnen gleichsam näher auf dem Halse sitzenden Gefahr unentschlossener und muthloser sind. Denn auch in großen Städten giebt es Scheuern, und oft noch eine größere Anhäufung von brennbaren Dingen, als in kleinern, alles ist gewöhnlich enger, und ohne Zwischenplätze und Gärten gebaut; auch sind die Häuser höher, und mit verbrennlichen Möbeln angefüllt. Also nur die schlechte Befolgung der oft sehr guten Feuerordnung, die Ungeschicklichkeit und Feigheit der Innwohner, sind schuld an dem überhandnehmenden Feuer. Sie laufen, um nur ein einziges Beyspiel zu geben, oft bey einem einzigen Brunnen zusammen, hindern sich daselbst im Wasserschöpfen, und bey einem andern Brunnen ist es ganz leer. Auf sorgfältige Uebung, die wenigstens jährlich einmal anzustellen ist, kömmt es alles an. Weil aber doch kein ausgemachterer Satz ist, als der: Ein Mann, der eine bevorstehende Gefahr von allen Seiten betrachtet, und auf Maaßregeln gesonnen ihr zu begegnen, hat in der Gefahr selbst mehr Besonnenheit und Muth, als ein anderer, so ist der Krünitzische Vorschlag XIII.

127 seiner Encyklopädie sehr zu beherzigen und in Ausübung zu bringen.

„Wenn die obrigkeitlichen Personen in kleinen Städten in Begleitung verständiger Maurer und Zimmerleute an einem einzigen Tage alle Straßen und Gassen durchgiengen und bey jeder Reihe von Häusern mit ihnen überlegten, wie dem Feuer am leichtesten beyzukommen sey, wenn es alda entstünde, und wie das Wasser zum löschen am geschwindesten herbeygeschafft werden könne. Dieses könnten sie von allen Straßen und Gassen niederschreiben lassen, z. E. folgendermaßen: Wenn in der Straße A. an den Häusern rechter Seite Feuer entstehet, so wird die Sprütze Nr. 1. vorn, und die Sprütze Nr. 2. hinter dem Hause gestellet. Zu der vordern Sprütze Nr. 1 wird eine Reihe Leute mit Wassereimern nach dem Brunnen B, die andere nach dem Bache C, die dritte nach dem Brunnen D u. s. w. gestellet, welche sich einander die Eimer zureichen. Die Wassertiene Nr. 1 fährt nach dem Brunnen B, die Tiene Nr. 2 nach dem Brunnen D u. s. f. Die Sprützen zu den Hintergebäuden werden durch des N. N. Haus, Scheuer oder Garten, oder von der Gasse E hergebracht; hierbey stellt sich eine Reihe Wasserträger nach den Brunnen F. die andere nach dem Brunnen G. u. s. f. dahin werden auch die Wassertienen gefahren."

§. 82.

§. 82.

Bey einer Feuersbrunst auf den Dörfern kommt es noch weit mehr, als in Städten auf den ersten Augenblick an. Hier ist es nun sehr gut, wenn benachbarte Dörfer unter sich eine Verbindung machen, sich verhältnißmäßig sogleich mit einer bestimmten Anzahl von Menschen, Sprützen, Wagen und Feuergeräthe aller Art zu Hülfe kommen, auf deren Beystand sich die Bedrängten, so gut, und noch mehr verlassen können, als auf den Beystand ihrer eigenen Mitnachbarn, indem es ausgemacht ist, daß Fremde gewöhnlich besser und eifriger im löschen sind. Aber auch diese können oft zu spät kommen. Wenn es also in einem Dorfe auch an Allem fehlen sollte, so sind doch wohl Gieß- und Schöpfstütze, für Männer, Backtröge, Butten und Eimer für Weiber da. Hat man keine größern Gefäße und Behälter, wohin man das Wasser gießen kann, so grabe man in der Geschwindigkeit eine Grube und schütte das Wasser da hinein. Starke Männer können mit diesen Stützen sehr leicht auch auf ein hohes Dach Wasser schleudern, und den Brand desselben löschen. Mehrere Vortheile einen Brand auf den Dörfern zu löschen, sind schon oben angegeben worden.

Einige hierher gehörige Schriften finden sich weiter unten. §. 96.

§. 83.

Es ist keinesweges rathsam, ein zusammengebranntes Haus langsam in sich verkohlen zu lassen, vielmehr rathsam, so schleunig als möglich die Gluth zu dämpfen, theils damit die Keller nicht ausbrennen und einstürzen, theils damit die Gluth von einem solchen Haufen, der sich nach Helfenzrieders Erfahrung wohl zehn Tage hält, nicht durch den Wind aufgeblasen, ein neues Feuer errege, wie davon Kersting eine Geschichte erzählt. Man suche also wenn man große oder kleine Sprützen, auch Wasser genug hat, der Gluth so nahe zu kommen, als möglich, dieselbe wenigstens zu mäßigen. Man werfe so viel Erde und Steine als man hat, erstere in löscherischen Papierbeuteln oder mit Wannen und Schöpfstützen dahin. Man ziehe den Gluthhaufen mit eisernen Haken auseinander, und aus der Feuermasse, und schlage die Gluth aus. So mache man es mit den Kohlenhaufen. Stehen unbeschädigte Häuser in der Nähe, so suche man aus den Oberstockwerken derselben so viel Wasser aufzugießen, als man hat.

§. 84.

Es ist keine größere Schwierigkeit bey einem Brande, als wenn ein Gebäude eingerissen werden soll. Diese Schwierigkeiten entstehen a) von der Un-

ent-

entschlossenheit in der man sich befinden kann, ob ein Haus eingerissen oder geschont werden könnte. Dieses findet bey wohlgebauten und großen Häusern vorzüglich statt, mit denen man auch oft fürchtet nicht fertig werden zu können. b) Von der Widersetzlichkeit des Eigenthümers, welcher wenn er die Möbeln noch nicht gerettet hat, auch in dem Falle, wenn er sein Haus verlohren giebt, sich durch das Einreißen verhindert glaubt, solche retten zu können. c) Von der Bedenklichkeit, wie solches Einreißen so vorzunehmen, daß der Brand, wie es gar leicht seyn kann, dadurch nicht vermehret werde. Jeder Fall erfordert eine besondere Aufmerksamkeit. Wegen des ersteren ist es Pflicht des Branddirektors im Voraus die Lage derjenigen Häuser, deren Einreißen ihm besonders dienlich scheint, dem Feuer Grenzen zu setzen, zu überlegen. Wegen des zweyten wäre es gut, wenn dem Eigenthümer eines einzureißenden Hauses nicht nur ein Ersatz für sein Haus, sondern auch für seine Möbeln aus der Brandkasse zugesichert würde. Diese Versicherung muß gedruckt seyn. Wegen des dritten Punkts muß nach gewissen unveränderlichen Grundsätzen verfahren werden.

Auch ein einzelnes Feld darf nicht eigenmächtig und ohne Zustimmung zweyer verständiger Meister oder Gesellen eingeschlagen werden.

Etwas Größeres darf nie ohne Berathschlagung des Branddirektors und seiner Gehülfen eingeschlagen werden.

Gebäude, so in vollen Flammen stehen, läßt man lieber zusammenbrennen. Man suche, aber so viel es möglich ist, daß sie in sich selbst, und innerhalb der vier Mauern zusammenstürzen. In den Schutthaufen muß entweder gar nicht, oder mit vieler Vorsicht gestöhret werden, daß entweder alles Brennende schnell verbrenne oder noch besser schnell verlösche.

§. 85.

Oft ist es nöthig sich durch die Zimmerleute und Maurer, welche immer an der Spitze seyn müssen, um den Weg zu bahnen, oder brandgefährliche Gegenstände wegzuhauen, ehe sie vom Feuer ergriffen werden, doch unter der steten Bedingung, daß das Feuer dadurch keine Luft bekomme. So ist es weit unbedenklicher, ein Thor, eine verschlossene Thür, durch welche man zu einen hellbrennenden aber eingeschlossenen Feuer gelangen kann, einzuhauen, als eine Stubenthür, Fensterladen und dergleichen. Hierbey ist aber zu bedenken:

1) Ist nicht etwa schon nahe an der einzuschlagenden Stelle ein Durchbruch des Feuers ohnehin zu erwar-

erwarten? Ist vielleicht schon die eine Seite der Wand verzehrt, und ist es rathsam den Feuer durch Einschlagen einer nahen Stelle, und den erregten Luftzug noch größerer Ausbreitung zu verschaffen? Ist es nicht besser, ein verborgenes glimmendes Brandfeuer in sich selbst ersticken zu lassen?

2) Man entferne zugleich alles Brennbare um die Stelle; Flachs, hölzernes Geräthe und dergleichen, zumal wenn man ein annoch verborgenes Feuer innerhalb des Gebälkes, zumal der Schornsteine deren Wechsel heimlich glimmen, befürchten muß.

3) Man wage nie dergleichen, wenn man nicht genugsames Wasser, Hand- und Schlangenspritzen bey der Hand hat.

§. 86.

Das erste, an dessen Einreißen man gewöhnlich denkt, sind die Dächer, und es ist gar keine Frage, daß alle gegen das Feuer stehende Schindeldächer bey einer überhandnehmenden Gluth sogleich eingerissen, zugleich aber auch alles unter demselben liegende Brandgefährliches weggeräumt werden müsse. Bey Ziegeldächern kann man mehrere Ursachen haben, sie einzuschlagen.

a) Weil man glaubt, es unter dem glühenden Ziegeldache nicht länger aushalten zu können, hingegen im Stande zu seyn, die Defensionsanstalten besser im Freyen treffen zu können. Dieses ist falsch. Wo bringt man die glühenden Ziegeln hin? Kann man im Ernst glauben, daß das Feuer nicht desto schärfer auf uns eindringen werde, wenn auch dieser einzige Schutz weg ist? Es ist also viel besser, man suche die Gluth der Ziegeln von innen zu dämpfen, und lasse das Dach ganz.

b) Wenn man sich einen festen und weiten Stand gegen das Feuer zu verschaffen sucht, indem man ungefähr bey dem dritten, oder vierten Dache anfängt, das in dem nächst vorliegenden Häusern (vorausgesetzt, daß sie nur unter dem Dache brennen,) befindliche Feuer zu löschen, und vor sich her zu treiben sucht, bis man an den Ort des ersten Brandes gelangt.

Muß ein Dach unumgänglich eingeworfen werden, so ist nöthig, die Latten gleich vom Anfange an einen abgelegenen Ort zu bringen, und niederzulegen, damit sich Niemand mit den Nägeln in die Füße steche; Zweitens die Ziegeln auch schlechterdings auf den Boden zu legen und nicht herab zu werfen.

Herr Geheime Regierungsrath Straßer empfiehlet in seiner gekrönten Preißschrift S. 129. besonders

sonders das Abdecken der Eckhäuser, wenn sie so weit vom Brande abstehen, daß die Ziegeln und Latten noch mit Vorsicht und Muße abgenommen, und auf den Boden des Hauses gelegt werden können, um vielleicht auch auf solchem abgedeckten Eckhause dem andern in Brand gerathenen Eckhause die Wände durch Feuerhaken dergestalt einzudrücken, daß sie in sich selbst hineinstürzen, und nicht auf das in engen Gassen gegenüberstehende abgedeckte Eckhaus fallen, und es anzünden. Es ist daher wohl gethan, beide in engen Gassen gegen einander überstehende Eckhäuser in Zeiten abzudecken; inwendig in allen Stockwerken mit Sprützen und Mannschaft zu besetzen, das Haus mit Tüchern zu behängen, und dasselbe sowohl als die Tücher unaufhörlich zu besprützen.

Die Zimmerleute müssen viele Vorsicht anwenden, damit ihnen das Haus nicht über dem Kopfe zusammenfalle.

Auch muß Anstalt getroffen werden, daß die Fuhrleute das eingerissene Holzwerk sogleich auf die Seite schaffen.

§. 87.

Herr Professor Valentiner hat wegen des Einreißens seine besondern Bedenklichkeiten. Er

sagt Seite 114 seiner schätzbaren Preisschrift. „Erstlich kann eine gut organisirte Sprütze ein Haus erhalten, von dem man schon alle Hoffnung aufgegeben hat? Er führt einen Fall an, da einige hundert Tonnen Oel in der Etage eines in vollen Flammen stehenden Hauses lagen. Das Feuer hatte schon das Holz von zwey Tonnen ergriffen, und doch wurde die Etage noch gerettet. Es soll also das Haus nicht eher niedergerissen werden, als bis es in voller Flamme steht. Auch sey es nicht rathsam, mehr als das Dach abzureißen; denn je höher ein brennender Körper liegt, desto mehr kann er den Brand verbreiten, desto mehr das Feuer von ihm abfliegen; und in Ansehung dieses Punktes hat die Frage für ihn keine Schwierigkeit; denn das Ineinanderfallen des Gebölzes erstickt die Flamme selbst. Mißlicher aber ist das Einreißen der Wände, weil dadurch Zug, Gluth und die Gefahr der anstoßenden Gebäude vermehrt werden kann.

Die Frage aber, ob Gebäude, die noch nicht im Brand sind, niedergerissen werden müssen, findet er weit schwerer zu beantworten. Er sagt deßwegen: „In so weit ist man einig, daß man das Niederreißen eines Hauses, welches unmittelbar an das brennende stößt, für unzweckmäßig, sogar für schädlich hält, daß aber das zweyte, oder dritte das vielleicht

leicht noch entfernter im Windstrich liegender Häuser niederzureißen sind, dieses wird von den Meisten für nothwendig gehalten."

Die Gründe, welche für das Einreißen angeführt werden, sind folgende:

Durch das Wegbringen eines Hauses oder Daches, raubt man der Flamme das Objekt. Ist es nicht vernünftig, ein Haus abzureißen, welches doch abbrennen und die folgenden in Brand stecken würde? Man beruft sich sogar auf Erfahrung, und zeigt in den abgebrannten Oertern auch noch nach mehreren Jahren die Oerter, wo die Flamme wegen Breite der Plätze, oder Niederreißen der Häuser zu wüthen aufgehöret habe; ja man scheint überzeugt zu seyn, daß man nur durch das Einreißen, und sonst durch nichts den Brand aufgehalten habe.

Hier giebt nun zwar Herr Professor Valentiner dieses Einreißen in einem einzigen Falle zu, wenn eine ganze Gasse unter einem Dache und ohne Brandmauer ist. In einem solchen Falle soll man in einiger Entfernung von dem brennenden Hause oder Dache anfangen, und damit fortfahren bis man an den Ort des Brandes gelanget. In allen übrigen Fällen findet er aber viele Bedenklichkeiten.

1) Wel-

1) Welches Haus ist für das zweyte, dritte oder vierte zu halten? Durch die Hintergebäude kann das vierte dem ersten näher seyn, als das dritte. Es ist also nie genug ein Haus in der Fronte einzureißen. Man muß so viel und so lange abreißen, bis alles, was von dem brennenden Hause entzündet werden kann, ganz isolirt stehet.

2) Die Vorstellung, daß nur durch Verschaffung beträchtlicher Zwischenräume zwischen den Häusern der Verbreitung des Feuers Einhalt gethan werden kann, setzt eine äußerst elende Verfassung der Löschungsanstalten voraus. Taugt die Löschungsanstalt nichts, so wird auch das Einreißen nichts fruchten. Wie oft ist der Bodenraum voll verbrennlicher Dinge? Können diese so schnell weggeschafft werden? Können die Trümmern des Dachs so geschwind entfernt werden, daß sie nicht weit gefährlicher entzündet werden, ja gar wegfliegen können; und hat man Wasser genug, das Eingerissene so zu benetzen und zu löschen, daß es demungeachtet nicht in volle Flammen gerathe?

3) Ist es unleugbar wahr, daß das Feuer bey großen Feuersbrünsten nicht regulär brenne, sondern oft über Häuser und Straßen wegspringe.

4) Macht das Einreißen viele Verwirrung in dem Feuergeräthe das vor dem Hause ist. Die Löschungs-

schungsanstalt wird immer eine Zeitlang ausruhen müssen. Auch entstehet durch das Einreißen niemals ein so freyer Platz, daß man schalten und walten könnte wie man wollte. Ueberhaupt ist es mit Erfahrungen bey Feuersbrünsten eine mißliche Sache. Es kömmt auf so viele Umstände, auf größere oder geringere Stärke des Windes, auf größere oder geringere Brennbarkeit gewisser Häuser, besonders auf die Beschaffenheit der Löschanstalten an, daß man aus den gemachten Erfahrungen nicht immer einen sichern Schluß machen kann. Durch das Niederreißen eines Gebäudes entstehet auch oft ein ganz neuer Luftzug, der die Flamme an andere Orte desto stärker treibt.

5) Will ich des Herrn Professors eigene Worte beybehalten. Endlich ist auch so viel gewiß, daß wenn man das System des Einreißens annimmt, das Niederreißen in jedem Falle vorgenommen werden muß, sobald ein Haus in vollen Flammen steht. Denn eben so gut, als ich nach einer großen Feuersbrunst behaupte, dieses oder jenes Haus hätte eingerissen werden müssen, und dann hätten wir das große Unglück nicht gehabt, eben so gut muß dieses befolgt werden, sobald ein ähnlicher Anfang einer Feuersbrunst da ist, da man bey jedem Anfang einer Feuers-

brunst

brunst nicht wissen kann, wie groß sie werden wird. Soll aber dieses geschehen, so ist der Schaden für die Stadt nur in einem mäßigen Zeitraum nicht zu berechnen.

§. 88.

Es sind in des Herrn Professor Valentiners Darstellung einige sehr wahre Sätze. Denn es ist vollkommen und überhaupt wahr,

daß ungeachtet ein und mehrere Häuser niedergerissen sind, dennoch das Flugfeuer in einer großen Strecke über denselben zünden könne.

Daß selten so viel Häuser eingerissen werden können, daß die Flamme nicht noch so mächtig bleibe, um die Arbeiter zu vertreiben.

Daß bey gehörigen Anstalten es fast nicht mehr Mühe koste ein Haus zu löschen, als dasselbe einzureißen.

Es scheint daher allerdings Herr V. in den meisten Fällen recht zu haben. Das Einreißen jedoch noch aber in folgenden bestimmten Fällen nothwendig zu seyn:

1) Wenn unter bedenklichen Umständen z. E. Wassermangel in einer brandgefährlichen Gegend, von da sich das Unglück sonder Grenze und Maas verbrei-

verbreiten kann, ein Brand entstehet, so müssen gleich vom Anfang, wenn Ausräumen, Besprützen, Behängen nichts hilft, alle um den Brandsitz gelegenen Gebäude ganz oder wenigstens zum Theil niedergerissen werden.

2) Wenn ein Haus vom zweyten Quartier von den im brandstehenden ersten Quartier so bedrohet wird, daß dasselbe unfehlbar in Brand aufgeht, wodurch aber das zweyte Quartier auch gänzlich ruinirt werden dürfte.

3) Wenn in einer Reihe Häuser, die von allen andern Gassen völlig abgeschnitten sind, ein Brand entstehet, und diese unwiderstehlich niederbrennen muß, wie es der Fall in einer unserer Vorstädte ist, wo 100 Häuser in einer Reihe ohne die geringste Unterbrechung unter einem Dache fortlaufen.

4) Wenn ein Thurm oder anderes großes Gebäude so nah an einem niedern gelegenen stehet, daß, so fest seine Bauart auch wäre, und so gut es gegen die unten aufschlagende Flamme von dem Gebäude selbst defendirt werden könnte, es doch wegen der aufschlagenden Hitze, oder wegen Mangels eines guten Standorts von dem Defendirenden verlassen werden müßte.

Und-

Unbezweifelt hat Herr Professor Valentiner recht, daß das Einreißen eines oder mehrerer Häuser in einer Reihe, die hinterwärts durch Gebäude mit andern Gassen Gemeinschaft hat, nichts hilft; und daß ein Quartier, wenn es einmal in seinen Innern brennt, nicht wohl gerettet werden kann.

In den übrigen Fällen aber muß man größere Wahrscheinlichkeit gegen geringere setzen. So möglich es also bleibt, daß hinter den durch das Einreissen wie Nr. 3 geretteten Häuser, ein neuer Brand durch Flugfeuer entstehen kann, so trifft vielleicht der Fall auch nicht ein. Und so gewiß es ist, daß ein Feuer über einen leeren Platz andere Häuser erreichen kann; so ist doch mehrere Wahrscheinlichkeit, daß es nicht geschehe, als daß es geschehe.

§. 89.

Die erste Vorsicht eines Generals, ohne welche alles zu Grunde geht, betrifft die Anschaffung von Lebensmitteln. Die eines Feuerdirectors — den Vorrath von Wasser. Er muß hierbey auf drey Stücke sehn.

1) Daß dasselbe auf das schleunigste herbeygeschafft werde. Es ist von den dazu gehörenden Anstalten schon im ersten Theile das nöthige gesagt worden.

den. Hier ist nur zu erwähnen, daß um die Anfuhre der Feuerkufen so viel als möglich zu erleichtern und zu befördern, in der Nürnberger Feuerordnung verordnet ist, daß jede Feuerkufe ein Musketier begleiten soll. Auch muß der Feuerdirector im Voraus überlegen, welchen Weg zu diesem oder jenem Platze die Sprützen und Feuerkufen hin, und welchen Weg sie herzunehmen haben, damit sie sich nicht untereinander anstoßen und verhindern. Die Straßen aber, die nach dem Wasser gehen, müssen vorzüglich von allen darinnen annoch befindlichen Hinderungen geräumt werden.

2) Muß dasselbe auf das möglichste geschont und herbeygeschafft werden.

a) Bey dem Einlaufen,

damit es nicht von dem Brandorte ab- und in andere Gassen geleitet werde.

Diejenigen so wegen ihrer Nahrung einen grossen Wasservorrath haben, müssen denselben herausgeben. In der Leipziger und Heilbronner Feuerordnung sind sehr bestimmte Vorschriften, in jener S. 32 und 34, in dieser S. 53 und 60.

b) Bey dem Gebrauche.

So ist es an großen Gebäuden, besonders Scheuern und Kornhältern, so schon in vollen

Flammen stehen und nicht mehr zu löschen sind, unnöthig, zu verschwenden. Churſächsische Dorfordnung.

Eben so sind die Sprützenmeister anzuweisen, daß sie dasselbe nicht verschwenden, entweder dadurch, daß sie in die Gluth selbst, wo es nichts hilft sprützen, oder das Ansprützen der Gebäude weiter treiben, als es nöthig ist. In Herrn Pr. Plaucquets Schrift, Mittel, Wohnungen und Gebäude ꝛc. befindet sich hierüber folgende klässische Stelle:

„Zwar ist es leicht zu begreifen, daß wenn das Wasser nicht an den Ort, wo das Feuer ist, hinzugebracht werde, solches zweckwidrig verlohren gehe; und man sollte hierüber kein Wort verliehren dürfen, allein unter die erstaunenswürdigen Handlungen stoßt man auch auf diese, daß bey der höchsten Noth und Gefahr eines um sich greifenden Brandes das hier wahrlich kosthare Wasser öfters so kopflos verschwendet wird, daß es ein Jammer ist es mit anzusehen. Der eine sprützt sein Wasser auf gedeckte Dächer, über welche es gerade wieder herunterläuft, der andere hält in einer solchen Ferne, daß von seinem Standpunkt aus vielleicht nur wenige Tropfen zum Feuer kommen. Aber auch dann, wenn eine gewöhnliche Sprütze selbst vor dem brennenden Hause steht, arbeitet sie fast

immer

immer fruchtlos, wie man leicht einsehen wird, wenn man bedenkt, daß der Wasserstrahl in ziemlich gerader Linie fortgeht, und also höchstens in einem untern Geschosse etwas tief in ein Haus eindringen kann; schon im ersten Stockwerk schlägt er schief auf, und gelangt höchstens bis in die Mitte eines Zimmers, und so, je höher im Hause es brennt, desto weniger gelangt das Wasser aus der Sprütze, nämlich aus der gewöhnlichen, zum Feuer. Wenn vollends das Feuer im Dachstuhle wüthet, wenn es in den hintern Zimmern und Theilen des Hauses ist, so kann sie ganz und gar kein Wasser zum Feuer bringen. Und da diese Fälle die gewöhnlichen sind, so ist ganz klar, daß in den allerwenigsten Fällen von den gewöhnlichen Sprützenanstalten hinreichende Hülfe zu gewarten ist. Ein andrer Schriftsteller sagt: An den meisten Orten wird wenigstens die Hälfte des Wassers und die Kräfte der Löschenden verschwendet. Da hört man von allen Seiten ein unaufhörliches Schreyen Feuer! Feuer! Wasser! Wasser! und am Ende ist es die von einen schon gelöschten Balken abdampfende Feuchtigkeit, die für Rauch angesehen wird, oder ein paar glimmende Kohlen, die in dem schon zu Morast gewordenen Schutte von selbst verlöschen würden, welche ganze Wasserfluthen, mehr zum Amüsement der Zuhörer, als zum reellen Nutzen auf sich ziehen.

Wie wenig Wasser bey einer klugen Direction der Sprützen erforderlich sey, zeigte Herr von Marum überzeugend.

Eine getheerte Tonne wurde mit einem Löffel voll Wasser gelöschet; ein ganzes großes Haus, mit drey Eimern. S. Reichsanzeiger No. 179.

§. 90.

Es ist die in dem ersten Theile bemerkte Erfahrung des Herrn von Marum, daß das gemeine Wasser ein vorzüglicheres Löschungsmittel, vor jedem andern, besonders dem Akenschen Mittel sey, seither mehr zur Sprache gekommen. Der Reichsanzeiger von diesem Jahre enthält mehrere Aufsätze diesen Gegenstand betreffend. Da es nicht mehr in meiner Macht stehet, diese Materie in der Abtheilung von den feuerlöschenden Mitteln §. 130. des ersten Theils vorzutragen, so bin ich genöthiget eine Nachlese dieser Materie in einem Abschnitte hier zu geben, wo es noch am füglichsten geschehen kann.

Im 107. Stück des Reichsanzeigers von 1798 macht Herr Ingenieurlieutenannt Hofmann zu Meinungen einen Plan bekannt, das Akensche Feuerlöschungsmittel einzuführen. Er erbiethet sich gegen Subscription, die aber nicht unter einen Louisd'or seyn

darf,

darf, dieses Mittel auf das sorgfältigste zu bereiten. Er glaubt zwar, daß man unter günstigen Umständen auch mit Wasser löschen könne, ist aber auch versichert, daß das Akensche Mittel schlechterdings nothwendig sey, wo nicht Wasser in Menge vorhanden, da es in geringerer Quantität und in zertheilten Strahlen so gar schadet — — wo der Sturm wüthet — Flugfeuer zu befürchten, — der Bliz an mehreren Stellen zugleich einschlägt — brennbare Magazine in der Nähe sind — wo Wasser, Arbeiter, Instrumente, (Muth und Subordination) fehlen.

Dieses Löschungsmittel aber löscht sogleich auch in den kleinsten Tröpfchen jede Stelle, die es trifft, und sichert sie vor neuer Entzündung durch den Kütt, mit welchem es die Oberfläche überzieht.

Er wünscht daher, daß an jedem Orte auch nur mit einem Holzhaufen ein Versuch gemacht würde, um der Menge einen recht anschaulichen Begriff von diesem Mittel zu machen.

Zu der Ueberzeugung von der großen Wirksamkeit dieses Mittels gelangte Herr Hofmann durch einen eigenen Versuch zu Neuwied. Es wurden zwey Häuser aus dem brennendsten Materialien erbauet, und mit ihnen angefüllt, zu dieser Absicht erwählet,

ter, und die eine Wand zum Ueberflusse noch mit zwey Pfund Terpentin überstrichen.

Als die mit dem Terpentin bestrichene Wand in voller Flamme war, und das Feuer den höchsten Grad seiner Stärke erreicht hatte, fieng er an zu löschen, wozu eine gewöhnliche kleine Handspritze genommen wurde.

Um den Strahl zu vertheilen, und die Löschungsmaterie in Gestalt eines Regens ins Feuer zu bringen, bediente er sich eines aufgeschraubten schaufelförmigen Aufsatzes. Denn es war ihm daran gelegen zu wissen, ob das Wasser durch die beygemischten Ingredienzien mehr gebunden, nicht verdünsten, vielmehr auch als Regentropfen Kraft genug hätten, die Flamme zu durchdringen, und die Wand mit Nachdruck zu erreichen. Der Erfolg übertraf die Erwartung. Schon nach den ersten Zügen wurde die heftige Flamme merklich kleiner, und nach Verlauf einer Minute war die ganze Wand vollkommen gelöscht, wozu nicht mehr als anderthalb Maaß, oder drey Quartiere (Mösel) Löschungsmaterie verbraucht waren.

Bey der genausten Untersuchung am andern Morgen sah man die außerordentliche Wirkung dieser Composition noch deutlicher. Das Feuer war an

den

den Stellen, welche die Materie getroffen hatte, nicht nur augenblicklich gelöscht, sondern diese Stellen wurden auch von ihr gesichert, wieder Feuer zu fangen. Man fand große Stücke der bretternen Wand auf der inneren Seite, wo nichts von der Composition hingekommen war, verkohlt, auf der äußern hingegen die schon verkohlten und mit der Löschungsmaterie besprützten Stellen nicht blos auf der Oberfläche unversehrt, sondern auch so weit, als das mit den Salzen geschwängerte Wasser eingesogen war.

Herr Geheime Regierungsrath Straßer äußerte gegen dieses Mittel in dem 130sten Stücke des R. A. S. 1512. sein Bedenken, weil es die Feuersprützen angriffe, glaubt aber auf einen andern Einfall gerathen zu seyn, und will sich dieserwegen mit Herrn Hofmann in einer Privatcorrespondenz einlassen, von welcher aber nichts weiter bekannt geworden ist.

Im 135sten Stücke des R. A. S. 1565 ersucht Herr Hofmann alle Sachverständige, ihre Erfahrungen bekannt zu machen.

Herr Apotheker Faulhaber zu Ulm fand sich hierdurch bewogen seine Versuche zwar nur im kleinen bekannt zu machen, die aber für das Akensche

löschungsmittel nicht günstig sind. Nr. 175 des R. A. S. 1983—1985. Seine eigne Worte sind diese:

„Ich beugte (brachte?) in zwey gleich große neben einander stehende Windöfen, in jeden 5—8 Stück gleich groß gespaltenes Büchenholz (es hätte gewogen werden sollen) und zündete dieselben zu gleicher Zeit mit einerley Feuer an. Als dieselben in voller Flamme standen, sprützte ich in einer Entfernung von 6 Schuh in den einen Ofen 3 messingene Handsprützen voll Wasser, wo das Feuer bis auf eine Gluth alsbald verlöschte. In den andern Ofen sprützte ich in eben der Entfernung ebenfalls drey Sprützen voll von der Akenschen Mischung (die ich ganz genau im verjüngten Verhältniß nach seiner Vorschrift verfertigte) mit welcher ich das Feuer nur bis auf eine Holzflamme auszulöschen im Stande war. Nach Verlauf einer Viertelstunde brannten beide Holzbeugen wieder hell, und letzte noch etwas früher. Ich wiederhohlte diesen Versuch wie oben, und der Erfolg war der nämliche. Nun legte ich einige Stücke Holz 24 Stunden lang in das beschriebene Gemengsel, ließ sie halb abtrocknen, legte sie dann ins Feuer, wo sie äußerst willig und lebhaft mit dem andern Holze zu Asche verbrannten. Jetzt besprützte ich ein ganz brennendes Bretstück, eine Seite mit Wasser, die

andre

andre mit der Mischung; auch hier löschte die mit Wasser besprützte Seite eher als die andere, mit eben so viel Gemengsel besprützte, aus.

Endlich beschmierte ich ein Stück Holz mit Thran, und eins mit Schweinfett, zündete sie zur hellen Flamme an, und löschte sie mit der benannten Löschungsmaterie, nach kurzer Zeit fiengen sie aber wieder Feuer und brannten zu Asche. Mit diesen letzten Versuch gieng meine Hoffnung, daß dieses Mittel je brauchbar wäre, vollends verlohren, weil ich nichts von der gepriesenen Schlacke bemerken konnte, mir ihre Entstehung aber, durch eine Art Reduktion des Eisens welche vermöge des Fetts bewerkstelligt werden könnte, dachte. Was soll nun der unbefangene Leser von meinen und Herrn Lieutenants Hofmann Versuchen, oder vielmehr von dem Akenschen Feuerlöschungsmittel selbst halten?"

Eine wichtige Bedenklichkeit hat Herr Lauthaber auch deßwegen, weil es ganz unmöglich sey, daß die Leute bey diesem Mittel nicht an Augen, Kleidern und Sachen litten.

In Nr. 176 bringt Herr Hofmann Erfahrungsbeweise von S. 1991 — 1999. vor.

Es sind die Versuche, welche Herr von Aken selbst angestellt. Sie finden sich in dem ersten Theile dieser Schrift. §. 130 u. f.

Schon vorher hatte in dem 152sten Stücke von S. 1735—1741 ein gewisser B. zu G. gegen das Akensche Mittel seine Bedenklichkeiten geäußert, und das Glaserische Löschungsmittel vorgezogen.

Gegen diese Bedenklichkeiten, auch von der merkantilischen Seite, und in Rücksicht auf Erwerb vertheidigt sich Herr Hofmann in diesem 176sten Stücke, gestehet auch S. 1998 ein, daß kostbare Möbeln von dem Akenschen Löschungsmittel verderben würden.

Auf verschiedene in den Reichsanzeiger gethanene Anfragen in den Stücken 79. 107 und 135. erschien in dem 170sten Stücke eine Antwort, die Versuche betreffend, welche zu Hamburg mit einem dem Akenschen gleichem Wehrländerischen Mittel 1795 gemacht worden.

Es wurde ein Versuch mit der Composition, und der zweyte Versuch unter völlig gleichen Umständen mit gemeinem Wasser gemacht. Zu dem Ende waren zwey inn- und auswendig mit Theer bestrichne, und jede mit 3 Theertonnen und andern brennbaren

Sachen

Sachen angefüllte Hütten von föhrenem Holz, jede 8 Fuß lang und breit, und 7 Fuß hoch in Ständern, 5 Fuß hoch, im Dache zusammen 12 Fuß hoch, aufgerichtet. Zur Löschung wurde eine tragbare Sprütze von sehr guter Beschaffenheit gebraucht.

Das Wetter war gut, und es wehete ein schwacher ziemlich gleichförmiger Wind.

Erster Versuch mit der Wehrländerischen Composition.

Die eine Hütte wurde angezündet um 10 Uhr 30½ Min.
Nachdem sie völlig im Brande war; so wurde angefangen zu sprützen, um 10 — 33¼ —
Das Feuer war zuerst gedämpft um 10 — 35¼ —
Die Hütte fieng aber von dem nicht völlig gelöschten Feuer wieder an zu brennen, und man sprützte zum zweytenmal um 10 — 42 —
Das Feuer war nun beynahe gelöscht um 10 — 44 —
Glimmte aber doch wieder an, und war völlig ausgelöscht um 10 — 54½ —

Ganze Dauer 24¼ Min.

Von der Composition ist versprützt worden 250 Quartier. NB. Gegen das Ende war die Mündung

dung des Leitrohrs verstopft, und mußte ausgeräumt werden.

Zweyter Versuch mit gemeinem Wasser.

Die zweyte Hütte wurde angezündet um	11 Uhr	22 Min.
Sie war völlig in Brand und man fieng an zu sprützen, um	11 —	23¾ —
Das Feuer war zuerst gedämft um	11 —	25½ —
Es brannte wieder an, und man sprützte wieder um	11 —	30¾ —
Das Feuer war beynahe aus um	11 —	31¼ —
Es fieng aber nochmals wieder an zu brennen und man setzte das Sprützen fort um	11 —	37½ —
Völlig gelöscht war diese Hütte um	11 —	46 —

Ganze Dauer 24 Min.

Wasser ist im ganzen versprützt 3 ordinaire Eimer (etwa 30 Quartier) mehr als von der Composition. Ueberhaupt finden wir noch nöthig zu bemerken:

1) Beym ersten Versuche mit der Composition geschah die erste Löschung mit vorzüglicher Geschwindigkeit, und hierinne war die Wirkung der Composition außerordentlich auffallend.

2) Beym

2) Beym Wiederaufglimmen des Feuers widerstanden die von der Composition gleichsam incrustirten Diehlen des Dachs der Flamme augenscheinlich.

3) Bey dem Versuche mit dem Wasser, war zwar die anfängliche Wirkung nicht von der Geschwindigkeit, aber im Verfolge der zweyten Löschung versehlte es seine Wirkung nicht, sondern war vielmehr der ersten vollkommen gleich.

Der Apotheker Thorey in Hamburg füllte zwey Quartbouteillen voll in Gegenwart vieler Zuschauer, und untersuchte selbiges. In jeder Bouteille befanden sich 4 Loth gemeines Salz, 1 Loth Alaun, 1 Loth grüner Vitriol und 4 Loth rein geschlemmte Erde.

In der Beylage zu No. 25. des Hamburger unpartheyischen Corresp. vom 13. Febr. 1795. ließ der Apotheker Thorey folgendes bekannt machen; Da man jetzt so viel Feuerlöschungsmittel anpreißt, und solche für Geheimnisse und neu erfunden ausgiebt, so verdient hierdurch bekannt gemacht zu werden, daß solches so wenig Geheimnisse und noch weniger neu erfunden sind,

Diese Mittel bestehen aus im Wasser gemachten Auflösungen von Alaun, Potasche, gemeinen und spanischem Salze, und gewöhnlichem Eisenvitriol.

Man

Man nimmt von jedem dieser Salze etwa 25 Pfund und löset solches in einem Orhofte Wassers auf, und bewahrt solches.

Im Großen sind diese Feuerlöschungsmittel nicht anzuwenden, sie zerfressen nicht nur alle Metalle an den Sprützen, sondern auch deren Schläuche.

Wegen ihrer dem Feuer widerstehenden Eigenschaften sind jedoch diese Mittel zum Aufbewahren in allen Häusern zu empfehlen.

Was der Herr D. von Marum zu Harlem für Versuche gemacht, um zu beweisen, daß das bloße Wasser so gut, als das Akensche Mittel, ja vielleicht noch besser sey, findet sich in Gre'ns neuem Journal der Physik B. III. S. 134 und B. IV. S. 152; und ersteres im Auszug in dem ersten Theile dieser Schrift §. 130 S. 571.

In Gotha machte Herr von Marum am 23sten Jul. 1798. einen merkwürdigen Versuch, welcher obiges bestätigte. Die Beschreibung desselben findet sich im 179sten Stücke des Reichsanzeigers wo sie S. 2019 lautet:

Zu diesem Ende wurde unter von M's. Anleitung vor S. D. der Frau Herzogin Garten eine Hütte von alten trocknen Holze aufgeschlagen, gerade nach

nach denselben Dimensionen wie die Harlemsche, nämlich 24 Fuß lang, 20 Fuß breit und 14 Fuß hoch. An der Nordostseite waren 2 Thüren, und an der Nordwestseite zwey Oeffnungen wie große Fenster angebracht. Damit diese Hütte desto heller auflodern möchte, war sie oben offen. Die innern bretternen Wände waren rundherum ganz mit Theer bestrichen und mit Strohmatten bekleidet. Diese wurden auch, noch kurz vor der Anzündung von oben bis unten reichlich mit zerlassenen Pech besprützt. Unten an denselben waren baumwollene mit Terpentinspiritus getränkte Dochte befestiget, damit dadurch diese hölzerne Hütte plötzlich und von allen Seiten zugleich in Brand gerathen sollte. Als nun diese rundherum angezündet waren, standen die Strohmatten bald in vollen Flammen. Das Feuer welches durch einen Südwestwind nicht wenig angeblasen wurde, war augenblicklich so heftig, und die Flammen schlugen mit dicken Rauchwolken viele Schuh hoch über die Dachöffnung mit solchen Ungestüm heraus, daß die um die Hütte versammleten Zuschauer sich sehr schnell zurück ziehen mußten, und viele derselben ausriefen: es sey nicht möglich dieses Feuer zu löschen, die Hütte würde bis auf den letzten Span ganz niederbrennen. Als nun die Strohmatten ganz verbrannt waren, stand das Holz an der innern Seite der Hütte rundherum in

vollen

vollen Flammen. Die allerungünstigsten Umstände begleiteten diesen Versuch; denn der Wind jagte die Flamme gerade durch die beiden Thüren der Nordostseite, wodurch gerade die Löschung angebracht werden sollte. Aber dessen ungeachtet ließ v. M. nicht ohne Furcht und Sträuben der Handlanger welche zur Bedienung der Sprütze bestimmt waren, eine kleine tragbare Handsprütze vor der Thüre nahe bey der Südostecke der Hütte in Bewegung setzen; er selbst stellte sich vor diese Thüre hin, so nahe als es die Hitze des Feuers nur zuließ, und brachte den Wasserstrahl zuerst auf der Südostseite an, so nahe an den Thüre als es nur angieng, und leitete denselben, sobald die Flamme an der durch das Wasser befeuchteten Stelle gelöscht war, längs dieser Seite fort; hernach längs der Südwestseite, und der Nordwestseite; in wenigen Minuten war dieß verrichtet und die Flammen an diesen Wänden waren getilgt. Hierauf wurde die Sprütze vor eine der gemeldeten Feusteröffnungen der Nordwestseite gebracht, und hiermit löschte er in sehr kurzer Zeit die Südostseite. Als dieß geschehen war, verfügte sich von M. nicht ohne Furcht der Helfer, in die Mitte der noch hier und da zwischen den Ritzen der Breter, und in den Spalten und Speichenlöchern brennenden Hütte, wo er noch vollends das wieder in kleine Flammen aufglimmende

Feuer

Feuer ganz löschte, und ganz Meister dieses ungeheuern Feuers ward. Nach der Schätzung vieler Zuschauer war dieser Brand nach dem Anfang des Sprützens, in drey, höchstens vier Minuten so weit gelöscht, daß das Holz nur hie und da glimmte, und an einzelnen Stellen wieder einige Flamme faßte, doch dieß alles war von so geringen Belange, daß diese Stellen durch einen nassen, an einen Stock gesteckten Lappen gedämpft wurden. Ehe man die Sprütze in Gang brachte, wurde das Wasserbecken zweymal, jedesmal mit zwey Eimer Wasser gefüllt. Allein beym herumtragen der Sprütze vor das eine Fensterloch, und nachher in die Mitte der Hütte selbst, wurde eine ziemliche Menge Wasser verschüttet, die man beyläufig auf einen Eimer schätzen kann, so daß man wirklich sagen kann, dieser heftige Brand sey mit 3 Eimer Wasser gelöscht worden, außerdem was nachher zur Ausdämpfung der Gluth gebraucht wurde.

Daß nicht etwa die Strohmatten allein gebrannt, und das große auflodernde Feuer gemacht haben, sondern daß auch das Holz dieser Hütte in Brand gerathen sey, hat ein jeder nach dem Löschen sehen können, so daß nicht ein Zoll breit Holz an der innern Hütte zu finden war, welches nicht mehr oder weniger tief eingebrannt war; besonders war die Nord-

ostsette, gegen welche der Wind die Flamme mit Heftigkeit trieb, ganz verkohlt, so daß sich überhaupt dieser Versuch vor dem Harlemschen wesentlich dadurch unterscheidet, daß hier die durch die Thüre herausdringenden Flammen, und der dicke Rauch die Beykommung mit der Feuerspritze sehr erschwerte, so daß nur auf vieles Zureden, und durch von M's persönliches muthvolles Beyspiel, indem er mit dem Sprützenschlauche immer zuerst voran gieng, die Sprützenträger endlich doch vermocht wurden, der Gefahr näher zu kommen.

Ehe noch dieser Versuch dem Herrn Geheimen Regierungsrath Straßer in Hildburghausen hatte bekannt werden können, erschien in No. 185. S. 2095. Dessen letztes Wort über das Akensche Feuermittel. Er beweißt nochmals aus Theorie und Versuchen, daß

Das Akensche Löschmittel dem Metall und Lederwerk in Sprützen und Schläuchen aller sorgfältigen Reinigung ungeachtet dennoch schädlich sey, ohne daß die beygemischte Thon- (oder Lehmerde) es verhindern könne. Eine Kupferplatte wurde allemal grün, sie mochte mit Wasser verdünnten Vitriol, oder gleichmäßigen Alaun einzeln und vermischt, Töpferthon, rothe Erde in Vermischung der allererst genannten

nannten Stücke besprützt oder beschmiert worden seyn. Noch viel leichter wird das Leder angegriffen. Die sorgfältigste Reinigung auch mit Sande hilft nichts, denn bey einem Tag und Nacht langen Gebrauch der Sprütze zieht sich der Vitriol und Alaun um die Nägelköpfe, womit der kupferne Kasten zusammengenagelt ist, in den Falz des Kupfers, oder in die Riesen des kupfernen Kastens frißt das Metall zu, und ruinirt die theuerste Sprütze. Und wenn es auch möglich wäre, daß Vitriol- und Alaunfraß durch Reinigung der Sprützen aus allen Falzen und Riesen des kupfernen Kastens, und aus dem Lederwerk vertrieben werden könnte: so würde das Kunstwerk und besonders die Windblase jedesmal erst völlig müssen zerlegt und dennoch nicht die Windblase, Ventile und Röhre, mit bloßen Wasser von dem Vitriol und Alaun gereinigt werden können, weil beides sich sogleich fressend an das Metall anhängt, und man nicht dazu kommen kann, um sie mit Sand auszuscheuern. Beides können die Saugkolben, welche von Metall und Leder zusammengesetzt sind, (ohne der hölzernen zu gedenken) nimmermehr davon gereinigt werden, (die Erfahrung mag zeugen) weil der Vitriol und Alaun vom Leder wenn es einmal angelaufen unzertrennlich ist, mithin auch die ledernen Schläuche ruinirt.

Herr G. R. R. Strafzer entscheidet endlich nach seinen gemachten Proben die Frage: ob die Vitriolsäure zu geschwinder Löschung des Feuerbrands etwas beytragen könne; und welche Ingredienz in der Akenschen Composition eigentlich diejenige sey, welche die Feuerflamme sogleich auslöscht, dahin, daß Vitriol- und Alaunauflösung vermittelst eines Blasebalgs in die Kohlen gesprützt die Gluth zwar im Anfang auf einen Augenblick ersticke, daß aber diese plötzlich viel stärker wieder empor geschlagen sey.

Nur das Lehmwasser löschte die Gluth auf immer aus, und überzog die Brandkohle mit einer Kruste.

Er giebt deßwegen den Rath sich bey einem Brande des bloßen Lehmwassers zu bedienen.

Inmittelst hatte Herr Hofmann zu Meinungen wirklich Nachricht von dem Gothaischen Versuche erhalten, und machte dagegen seine Bedenklichkeiten in No. 202. S. 2295—2302 bekannt. Mit nochmaliger Beziehung auf den Akenschen Versuch in Akenslund zeigt er das Verhältniß, in welchem derselbe erfahrne Mann zwey Gebäude mit Wasser, oder Löschungsmittel löschte.

Wasser 1500 Kannen in 2 Stunden mit 19 Gehülfen.
Löschungsm. 40 " " 10 Minuten " 2 Gehülfen.

Es

Es war also die Wirkung des letzteren 3000 Mal größer.

Man wird daher v. Akens Behauptung, daß 60 Kannen des Löschmittels so viel ausrichten, als 6000 Kannen Wasser, nicht übertrieben finden.

Alsdenn vergleicht er die Maasregeln welche Herr von Aken, und die, so Herr von Marum genommen, und behauptet, daß sie in den wesentlichsten Stücken verschieden sind.

Damit, heißt es im St. 179, diese Hütte desto heller auflodern möchte, war sie oben offen. Eben dadurch aber gieng die größte Wirksamkeit der Flamme, nämlich die von ihrer Spitze verlohren; ferner wurden Thüren- und Fensteröffnungen überflüßig; denn es konnte kein Zug entstehen, da die äußere Luft durch die Oeffnungen in den innern Raum strömt, den Flammen nach oben zu folgen mußte, und keine wesentliche Wirkung auf die innern Seitenwände hervorzubringen fähig war. Eben so wenig konnte der Südwestwind welcher die Flamme durch die Thüröffnungen an der Nordostseite unter diesen Umständen von Bedeutung seyn. Ob nun gleich die innern Wände durch die Strohmatten und übrigen brennbaren Stoffe etwas mit in Brand geriethen, so kann

man doch dem großen schnell auflodernden Feuer nur einen sehr geringen Grad von Hitze zutrauen, welcher mit der bey einer wirklichen Feuersbrunst nicht zu vergleichen ist, und darinn scheint der Grund zu liegen, daß es mit bloßen Wasser bald gedämpft wurde. Die nämliche Bemerkung paßt auf den Wehrländerschen Nachahmungsversuch in Hamburg No. 170 des R. A. für dessen weitere Bekanntmachung denen unterschriebenen H. H. unser Dank gebühret. Bey der einen kleinen Hütte wurde der Anfang mit dem Löschen schon nach 3 Minuten, bey der andern, wo bloßes Wasser angewendet wurde, gar schon nach 1¼ Minute gemacht, daher die Hitze worauf alles ankömmt nicht groß, und der Unterschied den Sinnen nicht besonders auffallend seyn konnte.

Ganz von diesen Anstalten verschieden waren die Vorrichtungen des A. Versuchs. Keines seiner Häuser war des Luftzuges wegen ohne Decke und Dach. Reichsanzeiger Nr. 176. Die Hitze war an dem vierten Hause in dessen innern Raume die vielen brennbaren Stoffe am 6ten Jun. 1791 auf Akenslund verbrannten, ohne es anzuzünden so stark, daß die äußere Seite der Wände siedentheiß wurde. Bey dem Hause welches am 29sten Octb. dieses Jahrs in Gegenwart des Königs gelöscht wurde, hatte man

sorg-

sorgfältig studiert die Schwierigkeit des Löschens und die Hitze zu vermehren. Halb war es mit den brennbarsten Stoffen angefüllt, und dann noch auf dem Boden unter dem Dache ein halber Faden Birkenholz, welches erst in Theer getunkt und dann in Harz umgerollt war, aufgesetzt, welches in einen eingeschlossenen mit starken Luftzügen versehenen Raume eine enorme Hitze hervorbringen mußte. Dreyzehn Fuder trockne Reiser wurden angefahren, und das ganze gleichsam in Pech und Theer eingetunkte Haus damit umkleidet, so daß es einen Reiserhaufen ähnlich sahe. Bey dem großen Versuche in Stockholm, wo ein Feuer von viertehalb tausend Quadratfuß Grundfläche, und 40 Fuß Höhe in weniger als 4 Minuten von 3 Mann gelöscht wurde, bemerken die Offiziers, denen der König die Anordnung anvertraut hatte, in ihrem Berichte, daß nach der Löschung alle Theertonnen verkohlt, und in ihrer Ordnung stehend gefunden wären, außer einigen wenigen an der Südseite, wo die Löschung zuletzt vorgenommen wurde, welche vom Feuer mehr angegriffen und größtentheils niedergebrannt wären. Dieß geschah in 8 bis 9 Minuten, woraus man auf die Hitze einigermaßen schließen kann.

Herr Hofmann selbst bedauert, daß Herr von Aken es bey seinen Versuchen übersehen hat, den

Wärmegrad zumal in Absicht auf Schmelzbarkeit zu bestimmen. Denn Herr Hofmann glaubt, daß die Wirkung der Ingredienzien des Löschungsmittels mit jedem Grade der Hitze für die Sinnen zunehmen, die des bloßen Wassers aber abnehmen müsse. Bey einem heftigen Brande, wo in dem innern Raum der Gebäude, Metalle, und Glocken schmelzen, gleichen die Wände glühenden Metallplatten, an welchen das Wasser, gelangt es nicht stromweiß dahin, wie von einem glühenden Ofen ziſchend abspringt, und in Dämpfe verwandelt wird, die das Feuer mehr anfachen, als löschen. Die Composition hingegen überzieht alles sogleich mit einer verschlackten Rinde, wovon Herr Hofmann große Stücke mit der noch ansitzenden Kohle den kayserlichen Generals zu Neuwied vorzeigte.

Den Beschluß der Abhandlungen im Reichsanzeiger 1798 hat ein Br. in G. wahrscheinlich derselbe, so im 152sten Stücke aufgetreten, mit einem Noch etwas über das Akensche, und Glaseriſche Feuerlöschungsmittel Seite 2415 — 2420 gemacht. Er beschwert sich, daß Herr Hofmann das Glaseriſche Mittel dem Akenschen nachsetze, und glaubt ersteres vorziehen zu müssen, weil es wohlfeiler, anwendbarer, und unschädlicher sey, denn

die

die Vergütung des Schadens an einer Sprütze käme kaum auf 16 Groschen zu stehen. So wenig also Hr. Br. von dem Akenschen Mittel hält, so nimmt er doch das Glaserische Löschungsmittel gegen gemeines Wasser sehr in Schutz, glaubt auch nicht, daß Herr von Marum oder der Geschichtschreiber von dessen Versuch ihm Unrecht geben werde.

So weit sind wir den 13. Sept. 1798. Was diese gelehrte Streitigkeit für ein Ende nehmen, und zu welchem Definitivurtheile sie führen werde, läßt sich noch nicht absehen. Wahrscheinlich wird in einigen Jahren nur eine Stimme über folgende Sätze seyn.

1) Wasser in großer Menge geschickt angewendet, ist das vortreflichste aller Löschmittel. Es ist aber zu dessen Wirkung das unverzagte und enthaltendenste Eindringen an die Flamme nöthig. Ohne großen persönlichen Muth, ohne die geschickteste Anwendung desselben, wenn es an Masse fehlet, ist so wenig von demselben zu erwarten, als von einem scharfen Degen in der Hand eines Kindes.

2) Es sind Löschmittel wirklich schon vorhanden, oder doch in Zukunft noch möglich, welche in geringerer Menge bey weniger Muth, in kürzerer Zeit

eine gröſsere Feuersbrunst, als gewöhnliches Wasser löschen könne.

3) In dieser Voraussetzung verdienten sie den Vorzug, wenn sie auch die Sprützе und Schläuche wirklich ruinirten, weil es besser ist, 500 Thaler, als 5000 einzubüſsen, wenn diese 5000 nicht können erhalten werden ohne den Verlust der 500. Wenn man behaupten wollte, daſs alle Sprützen dadurch verdürben, so würde man mehr behaupten, als zu behaupten seyn möchte. Denn auch der entschiedenste Vertheidiger solcher Löschungsmittel will nicht mehr Brandstoff vorräthig wissen, als auf eine Sprützе zureichend ist. So lange aber, ehe wir zu dieser völligen Gewiſsheit und Ueberzeugung nicht gelanget sind,

1) indem die Akenschen Versuche in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit noch immer bestehen;

2) Die Faulhaberischen Versuche noch nicht bestimmt genug scheinen;

3) Die Marumschen und Akenschen Versuche auf verschiedene Art angestellt worden;

4) Und endlich Herr von Marum um den Erfolg zu bewirken sich auf das äuſserste selbst expaniren, und seine Gehülfen dazu zwingen müssen,

und

und also der Vorzug, oder wenigstens Gleichwirkung des Wassers noch einigen Zweifeln unterworfen seyn kann, mithin der Besitz eines Löschmittels immer eine sehr wünschenswerthe Sache, auch zur Selbstberuhigung ist, so ist jedem Hauswirth anzurathen:

a) Eine genugsame Menge zarten Lehm, Thon oder gesiebte Asche vorräthig zu haben, um sich derselben in Handsprützen zu bedienen.

b) Hat jemand das Geld übrig sich ein solches Löschmittel anzuschaffen, es sey Privatmann oder Commun, so lasse er es auf die wenigen Thaler nicht ankommen. Ist er nicht so reich an Gelde, oder mit Sprützen versehen, daß er eine Sprütze mit dieser Waare verderben darf, so brauche er die Löschungsmittel nirgends, als in kleinen Trag- und Handsprützen. Letztere aber, besonders hölzerne dürfen alsdenn, wie gewöhnlich nicht verlechzt, sondern in vollkommenem guten Stande seyn.

c) Wohnt Jemand einsam, wasserarm, darf er auf helfende Hände und gute Instrumente sobald nicht rechnen, ist er selbst geneigt, verzagt und muthlos zu seyn, so schaffe er sich dieses

dieses Mittel an. Schon der Besitz desselben wird ihn mit mehrerem Muthe beleben.

d) Endlich sollte ein Vorrath eines Löschmittels, es sey welches es wolle, so lange der Vorzug des Wassers nicht ganz entschieden ist, weder auf Thürmen, Kirchen und hohen Gebäuden fehlen.

So gewiß nun diese ganze Sache für den Reichsanzeiger geendiget schien, so findet sich doch noch in dem 232sten Stücke S. 2655—2659 ein Einwurf gegen das Glaserische Löschungsmittel der Potasche. Ein Herr X zu Y behauptet, daß die Potasche ein so unentbehrliches Bedürfniß bey Glashütten und Fabriken sey, daß in Ermangelung derselben ein Blaufarbenwerk eine Zeitlang habe stillstehen müssen. Eben so nöthig sey die Heerdasche für Bleichen. Die Zufuhr der Potasche aus Amerika fehle gänzlich. Da auch das Holz jetzo auf das äußerste gespart wird, so würde ohne dieses schon weniger Holzasche gemacht. Potasche sey in der letztern Messe wirklich um $\frac{1}{10}$ theurer gewesen als Alaun, dessen Gebrauch jedoch in dem 212. Stück des R. A. aus der Ursache gegen die Lauge verworfen worden wäre, weil dieses Material nur Groschen, jenes Thaler kostete.

Ein Schwede habe berechnet, daß in eine Stadt die nur drey Sprützen habe, 1013 Tonnen Asche angeschafft

geschafft werden müßten, hundert Klaftern Holz nicht zureichen würden, die Quantität Asche auszuziehen. Man würde überdem zur Aufbewahrung derselben 337 recht starke Tonnen und eines warmen Magazins bedürfen, das groß genug wäre, um diese Menge zu fassen.

Das schlimmste bey der Asche sey, daß ein mit derselben gelöschtes Gebäude eingerissen werden müsse, indem es beständig feucht bleiben und faulen würde. Herr v. Aken hätte es selbst für ein schädliches Mittel gehalten.

So vielen Anschein diese Einwendungen haben, so sind sie doch mehr überredend als überzeugend; wenn nämlich das Hauptthema fest gegründet stehet: Holzasche ist ein vorzüglicheres Löschungsmittel als Wasser.

Erstens würde der Schaden, den die Vertheurung der Potasche nicht sowohl als der Holzasche machte, im Ganzen leicht verschmerzet werden, wenn nur in einem Jahre 50 Häuser durch sie erhalten würden, die ohne sie abbrennten.

Zweytens kann es nie die Meynung seyn, daß eine jede Stadt und Dorf so viel Holzlauge vorräthig haben soll, als mit ihren sämmtlichen Sprützen ver-

sprützt werden kann. Wer sagt das? die eifrigsten Patrone rathen nur zu einer solchen Quantität, die auf eine Sprütze zureicht, den ersten Brand damit zu löschen. Wenn man den Rath giebt, Holzasche in den Privathäusern aufzubewahren, so heißt das nicht, man soll damit zurückhalten, wie der Kornjude mit seinen Korn, sondern nur so viel, nicht alle Asche auf ein Mal zu verbrauchen, damit man in Feuersgefahr etwas habe.

Dritens ist die Furcht wohl viel zu groß, daß man ein mit Lauge gelöschtes Haus einreißen müßte, weil es verdorben wäre. Wer kann das glauben, daß diese in die Gluth gesprützte, und größtentheils in Dünste aufgelöste, oder auch nachher von der Luft wieder ausgezogene Salztheile an einem Hause so hasten könnten, daß es verfaulen müßte. Und wenn das auch wäre, wäre es nicht besser dieses Haus verfaulte, als funfzig brennten ab? Das Beyspiel von einem in Heerdaschenlauge eingeweichten vorher eingeschmierten Leder, das zerfressen war, so daß man nicht das geringste Fäserchen davon finden konnte, beweißt viel zu viel.

Endlich ist nicht zu befürchten, daß alle Ortschaften bey der vollständigsten Ueberzeugung von den Vorzügen dieses Mittels es anschaffen würden. Es

werden

werden viele Obrigkeiten und Privatpersonen seyn, welche darauf nicht achten werden. Gut genug, jeder weiß was er thun soll, und wenn sich auch alle Städte und Privatleute damit versähen, so würde es nicht zu einer und derselben Zeit geschehen, und wenn sie also wirklich den Nutzen leistete, so würde durch Erhaltung so vieler Gebäude jener Schaden, ich will nur von Glashütten reden, an Glase ersetzet werden, das in einem Brande darauf gehet.

Ich weiß nicht, ob eine Replik hierauf erfolgen wird, ich schreibe dieses zu Ende des Octb. Aber sicherlich ist der zu befürchtende Schaden — — sehr übertrieben, und deßwegen wird der Verfasser die Ueberzeugung schwerlich bewirken, die er zu bewirken hoffte. Noch muß ich bemerken, daß Glaser hauptsächlich von der wohlfeilen Holzasche nicht von der theuren Potasche spricht.

Wo Löschungsstoff von mancherley Art gehalten wird, da muß noch vielmehr auf schnelle Herbeyschaffung und möglichste Schonung desselben gesehen, und was mit Wasser gelöscht werden kann, auch mit diesem gelöscht werden. Dieck schlägt S. 87. vor, Tonnen mit einem solchen Löschungsstoff in Gruben beständig vorräthig zu haben, in welchen Gruben zugleich Leitern und Stricke seyn müssen, um sie bequem

quem heraufzuholen. Sind nun diese Tonnen mit eisernen Reifen versehen, so können sie sogleich zum Feuer gerollt werden, welches noch überdieses die Mischung des Lehms mit Wasser befördert.

Es giebt die gesunde Vernunft, daß man den Löschungsstoff noch weit mehr zu schonen habe, als das Wasser. Der Verbrauch desselben ist unbedeutend, wenn der Strahlführer ein erfahrner Mann ist. Er wird aber vergeudet, wenn man ihn sogleich, ohne vorher Wasser durch die Sprützen laufen zu lassen, in den Sprützen braucht, wenn man denselben angesprützt, aber nun mit gemeinen Wasser wieder absprützt.

Sollte derselbe aller Sparsamkeit ungeachtet ausgehen, so rathet Aken in Ansehung des seinigen an, denselben in der Geschwindigkeit so gut, als möglich aus zwey drittheilen Vitriol, und einem drittheil Alaun zu machen, und wenn auch diese Materialien nicht da wären, blos Thon (Lehm?) zu nehmen.

§. 91.

An einem jeden nur etwas größern Orte, muß im Voraus die nöthige Fürsorge für einen zweyten, ja in den seltenen Fällen, da man Mordbrennerey zu besorgen hat, für den dritten und mehrere Brände genommen, und die Sprützen sowohl, als die Mann-

Mannschaft im voraus abgetheilt (eigentlich und am besten aber gar nicht bey dem ersten Brande gebraucht) werden. Auch muß das zweyte Direktorium von dem Hauptdirektorium ganz unabhängig seyn: Man kann sich den zu erwartenden Nutzen leicht vorstellen, wenn das alles in der Bestürzung erst besprochen und abgethan werden soll.

Wegen eines durch Zufall oder Ansteckung entstandenen Feuers sowohl, als eines durch Flugfeuer entstandenen, sollte in jeder Gasse und Platze dasselbe Geräthe und Mannschaft in Bereitschaft auf unerwartete Fälle stehen. Ich wiederhole es hier nochmals, daß bey dem großen Brande in Ohrdruf 1753 da drittehalbhundert Häuser, blos in der Stadt abbrennten ein halbes Viertel durch einen Huthkopf voll Wasser im Anfange gebraucht, hätte gerettet werden können. Von der Organisation einer solchen Anstalt wird das Mehrere unten gesagt werden.

§. 92.

Wie groß das Unglück werden könne, wenn in einem der Länge nach gebautem Orte sich der Wind dreht und das Feuer von den untersten Häusern der abgebrannten Seite auf der andern Seite wieder hinaufbrennt, davon hat man ein Beyspiel an dem großen Brande zu Tambach, einem uns nahgelegenem

großen Dorfe gesehn. In der Mitte des Dorfs kam das Feuer aus, entzündete durchs Fliegen sogleich einige unter dem Dorfe in einer ziemlichen Strecke von dem Orte abliegende Häuser, wodurch der dasige Arzt Klein einer der rechtschaffensten und gelehrtesten Männer unseres Standes sogleich seine Wohnung und Habe verlohr. Als nun wohl 100 Häuser auf der Westseite heruntergebrannt waren, so drehete sich der bisher aus Südost wehende Wind plötzlich in Nordwest, jagte die Flamme auf die östliche Seite des Orts, wodurch bis zu der Stelle gegen über, wo das erste Feuer ausgekommen war, diese ganze Seite mit fast eben so viel Häusern abbrannte. Es folgt hieraus unwidersprechlich die Regel: daß man auf der Seite hinter dem Winde niemals sorglos seyn, sondern auf das Flugfeuer sich in steter Bereitschaft halten müsse.

§. 93.

Wie man sich bey dem allergefährlichsten Zustande, der einen Ort betreffen kann, verhalten soll, ist hier beynahe unnöthig zu sagen. Dieser gefährliche Zustand, der beynahe den des Sommers, wo Hitze trocknet, und Wasser fehlt, überwiegt, ist große Kälte, verbunden mit einem schneidenden stürmenden Winde. Ohne vorhergehende gute Vorsichtsregeln

und

und Anstalten kann auch der klügste und muthvollste Mann nichts thun. Was aber vorher geschehen müsse, ist schon in dem Vorhergehenden umständlich gesagt worden.

Einhauen und Einreissen scheint hier vornehmlich mit Nutzen angewendet werden zu müssen.

Von den besondern Anstalten einer fahrbaren Feuercasse zur Erwärmung des Wassers auf der Stelle; desgleichen wie das Kochen des Wassers zu veranstalten, ist schon oben gesagt worden.

§. 94.

Die Waldbrände sind von zweyerley Art: 1) diejenigen, welche von sich selbst entstehen, eigentlicher wohl von Schwamme, Kohlen und dergleichen, so auf Plätzen verlohren werden, einige Tage in der Torferde langsam fortglimmen, und endlich auf einmal ausbrechen. 2) Diejenigen so von gemachten Feuer, so die Bäume ergreift entstehen. Erstere hält man mit Recht gefährlicher, weil es anzeigt, daß der Boden selbst brennbarer Art seyn müsse. Ein solcher Brand wird dadurch entdeckt, wenn der Boden zu rauchen beginnt, oder wenn der Brand schon weit in die Tiefe gedrungen, und man mit einem Stocke in den Boden stößt, und nichts als Staub und Asche findet.

Einen solchen Brand zu löschen giebt Scheidberger den Rath, daß man tiefe Gräben mache, die Erde nach dem Feuer zuwerfe, und in die Gräben Wasser gieße, oder so es nöthig, mit spitzigen Pfählen viele Löcher hineinstoße, selbige voll Wasser fülle, und neben und über den Gräben das Heidekraut oder den Torf wegschaffe. Bloßes Wasser in das Feuer gegossen hilft wenig.

Damit es nicht an nöthigen Wasser fehle, muß von allen Orten und Dörfern Wasser zugefahren werden.

Die Waldbrände zweyter Art erfordern folgende Anstalten:

a) In der Entfernung von 400—500 Schritt von dem Brande werden tiefe Gräben aufgeworfen, alle Erde gegen das Feuer, alles Buschwerk, Moos, Gesträuche und Heide, auf die Seite abwärts vom Feuer geworfen.

Sollte Flugfeuer weitentlegene Bäume ergreifen, so muß man mit Sprützen, (wenn deren vorhanden) Abhauen der Zweige, Fällen der Bäume auf leeren Plätzen zu Hülfe kommen.

b) Zwischen dem brennenden Platze und den Gräben wird alle Heide, Moos und Gesträuch aufgeräumt, zusammen getreten, mit Erde beworfen,

aus-

ausgeschlagen, begossen; die gegen den Wind stehenden Bäume eiligst gefället und begossen. Man haut die gegen den Wind stehenden noch nicht entzündeten Bäume dem Feuer entgegen, daß die Spitzen in das Feuer fallen, und von dem Stamme her noch Löschung möglich bleibt.

Nach Löschung des Brandes muß zumal wegen der Möglichkeit daß sich Feuer in die Torferde verflogen, und daselbst noch glimme, wenigstens noch acht Tage lang Wache auf dem Brandplatze gehalten, und in dem Walde patrouilliret werden.

Ein Waldbrand, (zwar wir wissen seit Menschengedenken von keinem großen in Deutschland) kann so gefährlich werden, als der in einer großen Stadt. Es gebühret daher einer weisen Obrigkeit in Zeiten die möglichsten und nützlichsten Vorkehrungen zu machen.

Da, wenn ein solcher Brand nur etwas groß wird, weit mehrere Menschen ihn zu löschen erforderlich sind, so ist nicht nur mit allen Grenznachbarn eine Convention auf Beyhülfe zu machen, sondern auch alle Orte, besonders die Holzberechtigten mit vieler Mannschaft, Pferden und Geschirren zum Wasser fahren, erwachsene Weibspersonen mit Gefäße, und

Knaben mit solchen Waffen, die bey einem Waldbrande erforderlich sind, als Hippen, Grabscheiten, Hacken, Karsten, Schaufeln, zu gebiethen. Nicht minder müssen zumal in ebnen Gegenden so viel Sprützen, als zu einem Ortsbrande, abgehen. Die Fuhrleute welche im Walde sind, müssen ihre Pferde ausspannen, in Wald und in die Johne reiten, und die Holzleute herbey rufen. Knaben müssen in die Gebürge gesendet werden, und unaufhörlich Feuer schreyen. Wer die Erlaubniß zu schießen hat, muß unaufhörlich auch auf dem Brandplatze schießen. In allen Dörfern müssen die Glocken geläutet werden. Die Holzberechtigten Orte müssen bey schwerer Strafe aus jedem Hause einen Erwachsenen senden, und das Zeichen, das sie dazu besonders empfangen, abgeben. An alle tief in den Wäldern liegende Dörfer müssen Bothen gesendet werden. Nachts aber darf sich Niemand mit einer Fackel dem Walde nahen. Zur Abwendung von dergleichen Bränden, ist zu keiner Zeit mehr Aufsicht und Durchsuchung der entlegensten Waldecken nöthig, als zur Beerzeit, wo es sogar oft vorkommt, daß Fremde zumal bey einer etwas rauhen Witterung Feuer im Walde anmachen. Siehe Krünitz von Waldbränden Encyklopädie VI. Band 410—415.

§. 95.

§. 95.

Unbekannt mit der Einrichtung eines Schiffs, und ohne etwas in andern Schriftstellern zu finden, kann ich von dem eignen Vortheilen, die man gegen einen Schiffsbrand nutzen kann, nichts sagen. In der bey Fleischer zu Frankfurth 1790 herausgekommenen Schrift

Ueber verschiedene Erfindungen die Gebäude gegen Feuersbrünste zu sichern, aus dem Französischen des Herrn Abbe Mann findet sich Seite 47., nachdem er gerathen, alles wo möglicherweise Feuer auskommen, oder schnell um sich greifen kann, auf Hartleyische Art mit Eisenblech zu beschlagen, folgendes:

Das zweyte Mittel besteht darinnen, daß alle Thüren, Verdecksklappen u. s. w. so genau schließen, daß wenn man solche in dem Augenblicke als man Brand in dem Schiffe bemerkt, rings umher zuschließt, dem Feuer jede Zirkulation, oder Erneurung der Luft versagt wird, und also dasselbe von sich selbst erlöschen muß. In diesen erschrecklichen Augenblicken muß man sich durchaus der sehr gefährlichen Neugierde enthalten, zu sehen, was innerhalb des Schiffes vorgeht. Durch die dadurch erfolgende Zuströmung neuer Luft könnte ein erloschenes Feuer mit heftigerer Wuth wieder erwachen.

§. 96.

Litteratur.

Noch einige außer denen in dem Abschnitte selbst angeführten Schriften sind:

Vorschläge zur Löschung des Feuers auf den Dörfern. Hannöverisches Magazin vom Jahre 1770. Stück 94. S. 1509.

J. E. Voigts, sieben Vorschläge zur Oekonomie eines Landes und zur Verbesserung derselben gehörig. Berlin 1753. 8. 10½ Bog. Der erste enthält: Mittel, wodurch man auf dem Lande der Feuersnoth und derselben plötzlichen Verwüstung glücklich zuvorkommen kann.

Anweisung den besten Feuerkürr zu machen, ingleichen bey entstehender Feuersbrunst das Feuer am leichtesten zu löschen. Von Herrn Kaufmann Köhler aus Cöthen. Potsdammische Versammlung der Märkischen ökonomischen Gesellschaft d. 3. Nov. 1795.

Conseils utils à ceux, qui craignent les accidens du feu, pour les prévenir et en arrêter les effets. à Grenoble 1742. 12.

Mémoire sur les diverses manieres d'éteindre le feu dans les incendies, steht im 5. Theile des *Nouvelliste oecon.*

oecon. et litt. p. t. m. de Mars et d'Nov. 1755. S. 103—106.

Moyens de trouver de prompts ſecours dans les incendies, extraits des differens ouvrages de M. S. R. L. V. ſteht im *Journ. oecon. Oct. 1767, S. 451—455.*

Kurze Betrachtung der beſondern Privathaushaltungsregeln, wider das gemeine Wirthſchaftsübel der Feuersbrünſte, ſteht im 139. Stück der Leipziger Samml. 1756, 8. S. 618—631.

Gedanken über die Feueranſtalten, ſteht im 70. Stück der Hannöv. Beytr. v. J. 1762.

A propoſal for checking in Some degree the progreſs of fire, by Steph. Hales, ſteht im 45 Bande der *Philoſ. Tranſact. No. 487. For. Apr. M. et June 1748, S. 277—279. An addition to Dr. Hales's paper, by C. Mortimer*, ſteht ebendaſelbſt S. 382.

Mich. Cph. Hanow, Abhandlung von Dämpfung einer Feuersbrunſt durch Schießpulver, ſteht im 2. Theile der Verſuche und Abhandl. der naturforſch. Geſellſch. in Danzig, Lpz. 1754, 4. S. 68—104.

Einiger Nachtrag zu den feuerlöſchenden Anſtalten, v. Ebendemſ. ſteht in derſ. 3. Th. Danzig 1756, 4. S. 470—492.

Nachtrag.

Es würde eine große Unvollständigkeit dieses Buches seyn, wenn man nicht die allerletzten am 21. November 1798 zu Meiningen unter der Veranstaltung des Ingenieurlieutenant Hofmans gemachten Feuerlöschungsversuche, deren Beschreibung man in Nr. 8. des Reichsanzeigers 1799 findet, gedenken wollte.

Des Herzogs von Meiningen Durchlaucht wollte die überzeugende Gewißheit der Fragen haben:

1) Ob die Nachrichten, welche man aus Schweden von dem Effecte des Akenschen Feuerlöschungsmittels erhalten hätte, nicht übertrieben, und die gegen die Anwendung desselben gemachten Zweifel, und Einwendungen gegründet wären.

2) Ob die Kosten, und andere zu befürchtende Unbequemlichkeiten durch eine schnelle und sichere Wirkung vergütet, und das Beste der Unterthanen gegen Feuersgefahr mehr gesichert werden könnte. Es wurden daher folgende Anstalten getroffen.

Erbauung zweyer Häuser.

Dem Zimmermann Gorr wurde mündlich aufgetragen, „das trockenste, und brennbarste Holz zu diesen

diesen Häusern zu nehmen und überhaupt es dahin suchen zu bringen, daß es nicht möglich sey, die Gebäude mit bloßem Wasser löschen zu können." Täglich wurde den Zimmergesellen bey dem Aufrichten und dem Baue der Häuser eingeschärft, gleichen Fleiß und eine gleiche Menge Holz bey jedem Gebäude anzuwenden, welches sie auf Verlangen müßten eidlich erhärten können. Das nämliche geschahe bey der Bekleidung [1]) der Häuser. Statt 15 Gebund trocknen Kieferreisigs, welche noch zur völligen Bekleidung nachdem schon ein Fuder für jedes Haus aufgegangen war, fehlten, wurde noch ein ganzes Schock angefahren, um die Brennbarkeit dadurch zu vermehren.

Beide Häuser waren völlig gleich.

Jedes Haus war 20 Nürnberger Fuß lang, 16 breit, bis zum Dache 10 Fuß hoch; die Höhe des Daches betrug $7\frac{1}{2}$ Fuß. An der Ost- und Westseite war eine Thüre, an der Nord- und Südseite ein Fenster, diagonal [2]) einander gegenüber. Es befanden sich daran 18 Pfosten [3]) 2 Rähmen, [4]) 7 Balken und 14 Sparren von dem trocknesten Kiefern- oder wie es hier genannt wird, Fichtenholze [5]). Zu Decke und Dach giengen an jedem Gebäude 170 Stück trockene dünne tannene Flößdielen [6]) auf, zu den Wänden [7])

den [7]) über gegen anderthalb Klafter Tannen-, $\frac{1}{16}$ Klafter Buchen- und $\frac{1}{16}$ Klafter Eichen-Scheitholz. Die östliche [8]) Seite jedes Hauses war mit einer Mischung von 90 Pfund Pech und 30 Pfund Theer bestrichen und mit Stroh, die innere Seite von dieser so wie beide Seiten der übrigen 3 Wände aber mit anderthalb Fader oder 90 Gebund trockenen Kiefernreisig und 10 Gebund Stroh bekleidet.

Um den Gang der ganzen Verhandlung zu leiten, wurde eine Commission aus einem Regierungs- und Cammerrathe, desgleichen dem Baudirector Feer und dem D. Panzerbieter geordnet. Beide letztere sollten den Effect beider Löschungsversuche beobachten.

Zeitpunkt.

Beide Häuser waren völlig gleich, so daß das Loos über sie geworfen werden konnte. Sr. Durchlaucht ließen den Wind entscheiden, der am 21. Morgens aus Norden kam, weswegen das südliche Gebäude zuerst genommen wurde; am andern wäre aber die Probe mit bloßem Wasser gemacht, wenn der Wind aus Süden wehete.

„Die Witterung war ziemlich kalt und ungeachtet der Schnee den Tag zuvor beträchtlich gefallen war, so war es heute ganz hell und ein starker Nord-

wind

wind blies das Feuer mit ungewöhnlicher Heftigkeit an.“ Umstände welche Feuerlöschung nicht begünstigen, sondern erschweren.

Zur Löschung wurde eine kleine tragbare Schlangen- oder sogenannte Weimarische Dorfspritze gewählt. Ihr Kasten hält einen hiesigen Eimer oder 72 Maaß Wasser, wovon sie nach dem vorher angestellten Versuche etwa 60 Maaß in der Minute goß und ihren Strahl bey der höchsten Elevation unter 50° auf einige 40 rheinische Fuß trieb. Sie ist mit Klappenventilen, einem Windkessel und einfacher Druckstange versehen. Der Stiefel hält 4 Leipziger Zoll im Durchmesser. Vier Mann reichen zur Bewegung, und zwey zum Pumpen hin; hier aber wurden, da die Standpuncte oft und schnell verändert werden mußten, sechs Mann genommen von welchen 3 pumpten.

Anzündung des ersten Hauses.

Um 11 Uhr 7¾ Minuten wurde das südliche Gebäude durch 8 Mann mit schwachen Zündlichtern oder Brändern angezündet. Die an die Aussenseiten der Wände gestellten Männer sollten diese erst in Brand stecken, wenn die 4 Mann im Gebäude Feuer gegeben hätten. Diese letzten verweilten sich zu lange und waren auf einmal in Rauch und Flamme gehüllt;

gefüllt; denn das Feuer durchfraß das dürre Reisig und Stroh, womit die Wände bekleidet waren, mit einer größern Geschwindigkeit, als man sich vorgestellt hatte. Man mußte befürchten, die Leute möchten ersticken oder verbrennen, und rief ihnen daher von allen Seiten zu, herauszueilen. Hierdurch wurde die schon vor der Frontseite[9]) stehende Sprütze verleitet, das Stroh, welches kaum anfing zu brennen, wieder zu löschen, um die Thür frey zu halten; auch kamen die äußern Seitenwände nicht gleich in vollen Brand, sondern das Reisig wurde größtentheils erst nachher von den aus dem innern Raume durch die Ritzen brechenden Flammen entzündet. Die Sprütze mußte zwar gleich, als man ihren Eifer bemerkte, mit Arbeiten wieder aufhören, aber Pech und Theer geriethen, doch nur wenig wieder in Brand, so daß noch große unversehrte Stellen davon zu sehen sind. Nach Verlauf von drittehalb Minuten wurde die Löschung angefangen und nach der allgemeinen Regel, immer aufwärts, und keine untere brennende Stellen zu lassen, dabey verfahren. Es stostete wenig Mühe, sowohl die Außenseite der Fronte aus dem ersten, als die äußere Nordseite, an welcher das Reisig kaum in Brand gerathen war, aus dem zweyten Standpuncte[10]) vor derselben zu löschen. Man konnte gleich dicht vor die Fensteröffnung,

nung, über welche die Scheite unversehrt geblieben und nicht schwarz geworden sind, rücken, und die Basis der gegenüberliegenden Wände bestreichen. Es wurde alle Mühe angewandt und Sr. Durchlaucht trugen sowohl durch Encouragement als thätige Hülfe 20 Minuten hindurch alles mögliche dazu bey, das Haus zu retten; allein vergebens. Decke, Dach, Sparren und die südliche Wand gingen in diesem kurzen Zeitraume, obgleich 14 Eimer Wasser versprützt wurden, verlohren [11]) und es würde, außer den senkrechten Pfosten, wenig oder nichts erhalten seyn, wenn das Gebäude gleich anfänglich durchaus gebrannt hätte, und so wie das folgende in Flammen gesetzt worden wäre. Eine kleine sogenannte Weimarische Hausspritze diente nun, die noch glühenden einzelnen Stellen inwendig zu löschen; der Dampf wurde aber in dem Hause gleich so dick, daß man auf zwey Schritte keinen glühenden Fleck mehr sehen konnte. [12])

Entzündung des zweyten Hauses.

Um 11 Uhr 48 Minuten wurde das zweyte Haus, welches mit der Aken'schen Composition gelöscht werden sollte, auf einmal an allen innern und äußern Seiten zugleich angezündet. Die Flamme durchlief das Reisig, Pech und Theer, wie ein Lauffeuer, und

es

Knaben mit solchen Waffen, die bey einem Waldbrande erforderlich sind, als Hippen, Grabscheiten, Hacken, Karsten, Schaufeln, zu gebiethen. Nicht minder müssen zumal in ebnen Gegenden so viel Sprützen, als zu einem Ortsbrande, abgehen. Die Fuhrleute welche im Walde sind, müssen ihre Pferde ausspannen, in Wald und in die Johne reiten, und die Holzleute herbey rufen. Knaben müssen in die Gebürge gesendet werden, und unaufhörlich Feuer schreyen. Wer die Erlaubniß zu schießen hat, muß unaufhörlich auch auf dem Brandplatze schießen. In allen Dörfern müssen die Glocken geläutet werden. Die Holzberechtigten Orte müssen bey schwerer Strafe aus jedem Hause einen Erwachsenen senden, und das Zeichen, das sie dazu besonders empfangen, abgeben. An alle tief in den Wäldern liegende Dörfer müssen Bothen gesendet werden. Nachts aber darf sich Niemand mit einer Fackel dem Walde nahen. Zur Abwendung von dergleichen Bränden, ist zu keiner Zeit mehr Aufsicht und Durchsuchung der entlegensten Waldecken nöthig, als zur Beerzeit, wo es sogar oft vorkommt, daß Fremde zumal bey einer etwas rauhen Witterung Feuer im Walde anmachen. Siehe Krünitz von Waldbränden Encyklopädie VI. Band 410—415.

§. 95.

§. 95.

Unbekannt mit der Einrichtung eines Schiffs, und ohne etwas in andern Schriftstellern zu finden, kann ich von dem eignen Vortheilen, die man gegen einen Schiffsbrand nutzen kann, nichts sagen. In der bey Fleischer zu Frankfurth 1790 herausgekommenen Schrift

Ueber verschiedene Erfindungen die Gebäude gegen Feuersbrünste zu sichern, aus dem Französischen des Herrn Abbe Mann

findet sich Seite 47., nachdem er gerathen, alles wo möglicherweise Feuer auskommen, oder schnell um sich greifen kann, auf Hartleyische Art mit Eisenblech zu beschlagen, folgendes:

Das zweyte Mittel besteht darinnen, daß alle Thüren, Verdecksklappen u. s. w. so genau schließen, daß wenn man solche in dem Augenblicke als man Brand in dem Schiffe bemerkt, rings umher zuschließt, dem Feuer jede Zirkulation, oder Erneurung der Luft versagt wird, und also dasselbe von sich selbst erlöschen muß. In diesen erschrecklichen Augenblicken muß man sich durchaus der sehr gefährlichen Neugierde enthalten, zu sehen, was innerhalb des Schiffes vorgeht. Durch die dadurch erfolgende Zuströmung neuer Luft könnte ein erloschenes Feuer mit heftigerer Wuth wieder erwachen.

§. 96.

Litteratur.

Noch einige außer denen in dem Abſchnitte ſelbſt angeführten Schriften ſind:

Vorſchläge zur Löſchung des Feuers auf den Dörfern. Hannöveriſches Magazin vom Jahre 1770. Stück 94. S. 1509.

J. E. Voigts, ſieben Vorſchläge zur Oekonomie eines Landes und zur Verbeſſerung derſelben gehörig. Berlin 1753. 8. 10½ Bog. Der erſte enthält: Mittel, wodurch man auf dem Lande der Feuersnoth und derſelben plötzlichen Verwüſtung glücklich zuvorkommen kann.

Anweiſung den beſten Feuerkütt zu machen, ingleichen bey entſtehender Feuersbrunſt das Feuer am leichteſten zu löſchen. Von Herrn Kaufmann Köhler aus Cöthen. Potsdammiſche Verſammlung der Märkiſchen ökonomiſchen Geſellſchaft d. 3. Nov. 1795.

Conſeils utils à ceux, qui craignent les accidens du feu, pour les prévénir et en arrêter les effects. à Grenoble 1742. 12.

Mémoire ſur les diverſes manieres d'éteindre le feu dans les incendies, ſteht im 5. Theile des *Nouvelliſte oecon.*

oecon. et litt. p. I. m. de Mars et d'Nov. 1755. S. 103—106.

Moyens de trouver de prompts secours dans les incendies, extraits des differens ouvrages de M. S. R. L. V. steht im *Journ. oecon. Oct. 1767, S. 451—455.*

Kurze Betrachtung der besondern Privathaushaltungsregeln, wider das gemeine Wirthschaftsübel der Feuersbrünste, steht im 139. Stück der Leipziger Samml. 1756, 8. S. 618—631.

Gedanken über die Feueranstalten, steht im 70. Stück der Hannöv. Beytr. v. J. 1762.

A proposal for checking in Some degree the progress of fire, by Steph. Hales, steht im 45 Bande der *Philos. Transact. No. 487. For. Apr. M. et June 1748, S. 277—279. An addition to Dr. Hales's paper, by C. Mortimer,* steht ebendaselbst S. 382.

Mich. Cph. Hanow, Abhandlung von Dämpfung einer Feuersbrunst durch Schießpulver, steht im 2. Theile der Versuche und Abhandl. der naturforsch. Gesellsch. in Danzig, Lpz. 1754, 4. S. 68—104.

Einiger Nachtrag zu den feuerlöschenden Anstalten, v. Ebendemf. steht in derf. 3. Th. Danzig 1756, 4. S. 470—492.

Nachtrag.

Es würde eine große Unvollständigkeit dieses Buches seyn, wenn man nicht die allerletzten am 21. November 1798 zu Meiningen unter der Veranstaltung des Ingenieurlieutenant Hofmans gemachten Feuerlöschungsversuche, deren Beschreibung man in Nr. 8. des Reichsanzeigers 1799 findet, gedenken wollte.

Des Herzogs von Meiningen Durchlaucht wollte die überzeugende Gewißheit der Fragen haben:

1) Ob die Nachrichten, welche man aus Schweden von dem Effecte des Akenschen Feuerlöschungsmittels erhalten hätte, nicht übertrieben, und die gegen die Anwendung desselben gemachten Zweifel, und Einwendungen gegründet wären.

2) Ob die Kosten, und andere zu befürchtende Unbequemlichkeiten durch eine schnelle und sichere Wirkung vergütet, und das Beste der Unterthanen gegen Feuersgefahr mehr gesichert werden könnte. Es wurden daher folgende Anstalten getroffen.

Erbauung zweyer Häuser.

Dem Zimmermann Gorr wurde mündlich aufgetragen, „das trockenste, und brennbarste Holz zu diesen

dieſen Häuſern zu nehmen und überhaupt es dahin ſuchen zu bringen, daß es nicht möglich ſey, die Gebäude mit bloßem Waſſer löſchen zu können.“ Täglich wurde den Zimmergeſellen bey dem Aufrichten und dem Baue der Häuſer eingeſchärft, gleichen Fleiß und eine gleiche Menge Holz bey jedem Gebäude anzuwenden, welches ſie auf Verlangen müßten eidlich erhärten können. Das nämliche geſchahe bey der Bekleidung [1]) der Häuſer. Statt 15 Gebund trocknen Kieferreiſigs, welche noch zur völligen Bekleidung nachdem ſchon ein Fuder für jedes Haus aufgegangen war, fehlten, wurde noch ein ganzes Schock angefahren, um die Brennbarkeit dadurch zu vermehren.

Beide Häuſer waren völlig gleich.

Jedes Haus war 20 Nürnberger Fuß lang, 16 breit, bis zum Dache 10 Fuß hoch; die Höhe des Daches betrug $7\frac{1}{2}$ Fuß. An der Oſt- und Weſtſeite war eine Thüre, an der Nord- und Südſeite ein Fenſter, diagonal [2]) einander gegenüber. Es befanden ſich daran 18 Pfoſten [3]) 2 Rähmen, [4]) 7 Balken und 14 Sparren von dem trockneſten Kiefern- oder wie es hier genannt wird, Fichtenholze [5]). Zu Decke und Dach giengen an jedem Gebäude 170 Stück trockene dünne tannene Flößdielen [6]) auf, zu den Wänden [7])

den 7) über gegen anderthalb Klafter Tannen- $\frac{1}{10}$ Klafter Buchen- und $\frac{1}{10}$ Klafter Eichen-Scheitholz. Die östliche 8) Seite jedes Hauses war mit einer Mischung von 90 Pfund Pech und 30 Pfund Theer bestrichen und mit Stroh, die innere Seite von dieser so wie beide Seiten der übrigen 3 Wände aber mit anderthalb Fuder oder 90 Gebund trocknen Kiefernreisig und 10 Gebund Stroh bekleidet.

Um den Gang der ganzen Verhandlung zu leiten, wurde eine Commission aus einem Regierungs- und Cammerrathe, desgleichen dem Baudirector Feez und dem D. Panzerbieter geordnet. Beide letztere sollten den Effect beider Löschungsversuche beobachten.

Zeitpunkt.

Beide Häuser waren völlig gleich, so daß das Loos über sie geworfen werden konnte. Sr. Durchlaucht ließen den Wind entscheiden, der am 21. Morgens aus Norden kam, weswegen das südliche Gebäude zuerst genommen wurde; am andern wäre aber die Probe mit bloßem Wasser gemacht, wenn der Wind aus Süden wehete.

„Die Witterung war ziemlich kalt und ungeachtet der Schnee den Tag zuvor beträchtlich gefallen war, so war es heute ganz hell und ein starker Nord-

wind blies das Feuer mit ungewöhnlicher Heftigkeit an." Umstände welche Feuerlöschung nicht begünstigen, sondern erschweren.

Zur Löschung wurde eine kleine tragbare Schlangen- oder sogenannte Weimarische Dorfspritze gewählt. Ihr Kasten hält einen hiesigen Eimer oder 72 Maaß Wasser, wovon sie nach dem vorher angestellten Versuche etwa 60 Maaß in der Minute goß und ihren Strahl bey der höchsten Elevation unter 50° auf einige 40 rheinische Fuß trieb. Sie ist mit Klappenventilen, einem Windkessel und einfacher Druckstange versehen. Der Stiefel hält 4 leipziger Zoll im Durchmesser. Vier Mann reichen zur Bewegung, und zwey zum Pumpen hin; hier aber wurden, da die Standpuncte oft und schnell verändert werden mußten, sechs Mann genommen von welchen 3 pumpten.

Anzündung des ersten Hauses.

Um 11 Uhr 7¼ Minuten wurde das südliche Gebäude durch 8 Mann mit schwachen Zündlichtern oder Brändern angezündet. Die an die Aussenseiten der Wände gestellten Männer sollten diese erst in Brand stecken, wenn die 4 Mann im Gebäude Feuer gegeben hätten. Diese letzten verweilten sich zu lange und waren auf einmal in Rauch und Flamme gehüllt;

gehüllt; denn das Feuer durchfraß das dürre Reisig und Stroh, womit die Wände bekleidet waren, mit einer größern Geschwindigkeit, als man sich vorgestellt hatte. Man mußte befürchten, die Leute möchten ersticken oder verbrennen, und rief ihnen daher von allen Seiten zu, herauszueilen. Hierdurch wurde die schon vor der Frontseite[9]) stehende Sprütze verleitet, das Stroh, welches kaum anfing zu brennen, wieder zu löschen, um die Thür frey zu halten; auch kamen die äußern Seitenwände nicht gleich in vollen Brand, sondern das Reisig wurde größtentheils erst nachher von den aus dem innern Raume durch die Ritzen brechenden Flammen entzündet. Die Sprütze mußte zwar gleich, als man ihren Eifer bemerkte, mit Arbeiten wieder aufhören, aber Pech und Theer geriethen, doch nur wenig wieder in Brand, so daß noch große unversehrte Stellen davon zu sehen sind. Nach Verlauf von drittehalb Minuten wurde die Löschung angefangen und nach der allgemeinen Regel, immer aufwärts, und keine untere brennende Stellen zu lassen, dabey verfahren. Es stostete wenig Mühe, sowohl die Außenseite der Fronte aus dem ersten, als die äußere Nordseite, an welcher das Reisig kaum in Brand gerathen war, aus dem zweyten Standpuncte[10]) vor derselben zu löschen. Man konnte gleich dicht vor die Fensteröffnung,

nung, über welche die Scheite unversehrt geblieben und nicht schwarz geworden sind, rücken, und die Basis der gegenüberliegenden Wände bestreichen. Es wurde alle Mühe angewandt und Sr. Durchlaucht trugen sowohl durch Encouragement als thätige Hülfe 20 Minuten hindurch alles mögliche dazu bey, das Haus zu retten; allein vergebens. Decke, Dach, Sparren und die südliche Wand gingen in diesem kurzen Zeitraume, obgleich 14 Eimer Wasser versprützt wurden, verlohren [11]) und es würde, außer den senkrechten Pfosten, wenig oder nichts erhalten seyn, wenn das Gebäude gleich anfänglich durchaus gebrannt hätte, und so wie das folgende in Flammen gesetzt worden wäre. Eine kleine sogenannte Weimarische Hausspritze diente nun, die noch glühenden einzelnen Stellen inwendig zu löschen; der Dampf wurde aber in dem Hause gleich so dick, daß man auf zwey Schritte keinen glühenden Fleck mehr sehen konnte. [12])

Entzündung des zweyten Hauses.

Um 11 Uhr 48 Minuten wurde das zweyte Haus, welches mit der Aken'schen Composition gelöscht werden sollte, auf einmal an allen innern und äußern Seiten zugleich angezündet. Die Flamme durchlief das Reisig, Pech und Theer, wie ein Lauffeuer, und

es

es dauerte kaum eine Minute, als das tannene Scheitholz der Wände auch lichterloh brannte. Nach dem nemlichen Zeitraume, wie bey dem ersten, wurde der Anfang mit dem Löschen an der mit Pech und Theer überzogenen Frontseite gemacht. Wie aufgesprützt wurde, so erlosch auch Flamme und Kohle augenblicklich, und man sahe weder Rauch noch Dampf mehr. Die Sprütze wurde, als diese Wand gelöscht war, vor die Nordseite gebracht, und als Feuer und Flamme an der Fläche dieser Wand durch ein einfaches Ueberfahren mit dem Sprützenstrahle erstickten, versuchte man, sich der Fensteröffnung zu nähern, um die heftige Gluth inwendig etwas zu dämpfen und die innere Südseite zu löschen; allein dieß war nicht möglich. Eine Feuersäule, welche aus dem Fensterloche strömte, und die durch Ritzen dringenden Flammen warfen die Sprütze, welche zu weit vorgedrungen war, augenblicklich zurück. Sie wurde, da hier nichts ausgerichtet werden konnte, vor die Westseite gebracht, und diese durch ein einziges Aufsprützen gleichfalls gelöscht. Der Versuch, sich der Thüröffnung so weit zu nähern, um das Feuer an der innern Nord- und Ostseite einigermaßen zu vermindern, um nachher vor die Fensteröffnung in der nördlichen Wand kommen zu können, schlug gleichfalls fehl. Man brachte daher die Sprütze wieder vor die Nordseite,

überfuhr

überfuhr diese noch ein Mal, da die Flamme zwischen den Ritzen mit Gewalt herausströmte, und man befürchtete die Kruste möchte zu dünne und für diesen Grad von Hitze nicht haltbar seyn. Nun gieng es wieder auf die Ostseite los, welche wegen des durchbrechenden Feuers von innen zum zweiten Male überspritzt wurde. Die Decke war in dieser kurzen Zeit verbrannt, sie fiel stückweise herunter, das ganze Dach stand gleich darauf in voller Flamme, und dicke Feuersäulen strömten aus den Giebeln heraus. Es wurde ein neuer Standpunkt vor der Nordseite genommen und diese zum dritten Male überfahren, zugleich aber auch im Laufe der Strahl unter die lichterloh brennende und glühende westliche innere Dachseite gelenkt, wovon das leicht übersprützte Stück auch erhalten ist. Man kam wieder vor die Westseite, und nachdem diese noch ein Mal übersprützt war, bemühte man sich, so weit vor die Thüröffnung zu dringen, daß man mit dem Sprützenstrahle die innere Ostseite treffen konnte. Dieß gelang mit vieler Anstrengung, und hierdurch wurde man endlich Herr des Feuers; denn nun war es möglich, so weit vor die Thüre zu rücken, daß der von der Ost- und Südseite eingeschlossene Winkel erreicht werden konnte. Ein neuer schiefer Standpunkt neben der Südseite reichte hin, ihre ganze äußere Fläche durch ein einfaches Aufsprützen

 ken

ten augenblicklich zu löschen; eben so wurde die noch übrige Gluth an den innern Seiten der Wände vermittelst eines einfachen Uebersahrens durch die westliche Thür getilgt und es war nun möglich, mitten durch das Haus zu gehen. Diese Operationen dauerten 9 Minuten und es wurden $3\frac{1}{2}$ Eimer der Composition verbraucht; zwey, höchstens drittehalb Eimer und die halbe Zeit konnten aber hinreichen, wenn man weniger hitzig agirt, mehr Zutrauen auf die Festigkeit der Kruste gehabt, die Löschung später und erst nach eingefallner Decke angefangen hätte. Alle Wände, die Sparren und der besprützte Theil des Dachs waren dabey gerettet. [13])

In den Winkeln zwischen den Pfosten und Scheiten, so wie zwischen den Brettern und Sparren des Dachs blieben mehrere große einzelne glühende Stellen, von welchen manche über 2 Fuß lang und über einen Fuß breit waren, welche man einige Minuten lang fortglühen ließ, um zu sehen, ob sie wieder flammen würden; sie glimmten aber nur fort und konnten das inkrustirte Holz nicht wieder entzünden. [14])

Grad der Hitze.

Die große Quantität der brennbarsten Stoffe verursachte dann auch ein Feuer, und besonders bey dem letzten Gebäude, eine Hitze welche die bey einer gewöhn-

gewöhnlichen Feuersbrunst, wo keine mit brennbaren Stoffen angefüllte große Magazine in Flammen stehen, übertraff; denn wo findet man wohl auf der geringen Grundfläche von 20 Fuß Länge und 16 Fuß Breite eine solche Menge locker liegenden Feuerstoff auf ein Mal zugleich in Brand gesetzt und durch die stärksten Luftzüge, welche hier nicht allein die Thür- und Fensteröffnungen, sondern auch die Ritzen zwischen den Scheiten verschafften, angeblasen?

Um den Grad der Hitze einigermaßen bestimmen zu können, waren an dem einen Pfosten der innern südlichen Wand, Platten von Bley und Zinn, so wie Messing- Kupfer- und Eisenblech aufgehangen. Zinn und Bley ist vielleicht verkalcht oder wurde in seinem flüßigen Zustande auf den Boden befeuchtet und sprang umher; denn es war in beiden Häusern nichts von ihm wieder zu finden. Das Kupfer hieng dicht an dem Pfosten und wurde durch das vordere Eisen- und Messingblech geschützt. Der Grad des Glühens an dem im zweyten Hause muß nach der sehr veränderten Oberfläche zu urtheilen, außerordentlich hoch gewesen seyn. Die dünne Schärfe des angehauenen frischen Bruchs ist umgebogen und scheint schon weich gewesen zu seyn; man sollte daher verleitet werden zu glauben, daß das Kupfer dem Schmelzen nahe

war. Das alte auf der Oberfläche verkalchte Stück Messingblech hat Risse bekommen und eine helle Goldfarbe erhalten. Die Veränderung der Metalle im ersten Hause ist ohne Vergleich geringer.

Versuch mit einzelnem Holzwerke.

Als man den Beweis von der Unfehlbarkeit des Löschungsmittels erhalten hatte, beschlossen Sr. Durchlaucht auf der Stelle, einen weitern Versuch: „in wie fern die Aken'sche Composition damit angestrichenes (15) Holzwerk vor dem Anzünden sichern könne?" an diesem geretteten Gebäude machen zu lassen. Es wurde daher die Weimarische Hausspritze genommen, um jene glimmenden Stellen vollends zu löschen. Man sahe bis dahin nichts vom Dampf im ganzen Hause; sobald man aber das Wasser zum Löschen anwandte, wurde der innere Raum, wie bey dem ersten Gebäude, mit Dampf angefüllt.

Wirkung der Composition, der Sprützen und die Umstände.

Die Besorgniß, daß die Sprützen ruinirt werden möchten, ist durch diesen Versuch gehoben; denn an der gebrauchten kleinen Sprütze ist weder das Kupfer angegriffen, noch das Leder des Embolus einmal steif geworden. An meinem durchaus besprützten Rocke bedarf es weiter nichts, als die trockenen Flecke

mit

mit den Händen tüchtig auszureiben und den Staub, den der Lehm zurückläßt, mit einer scharfen Bürste auszukehren. Die tombackenen Knöpfe, wovon der eine, mit einem naßen Tuche sanft überfahren, keine Spur zeigt, daß die Masse, womit er zum Theil bedeckt war, ihn angegriffen hätte, sind noch so, wie sie vorher waren. Sowohl mir als dem jüngern Sohne des hiesigen Zinngießers Schröter kamen Tropfen von der Composition ins Innere der Augen, welche wie reines Wasser würkten und nicht im mindesten bissen, noch sonst Schaden verursacht haben. An gleich ausgewaschenen Nanking und grau tuchenen Kamaschen bemerke ich zwar dunkele Flecken, von welchen aber erst die Folge zeigen muß, ob sie nicht blos von der Farbe des Braunroths herrühren und durch ferneres Waschen vergehen werden.

---

1) Bekleidung. Es wäre zu wünschen, daß man die Art der Bekleidung näher angegeben hätte. Wahrscheinlich wurden alle Oeffnungen auf der innern und äußern Seite damit bedeckt, und durch Böhnen und Raufhaken fest gehalten.

2) Diagonal, einander gegenüber, das kann von Manchen verstanden werden, eine Oeffnung in dem nordwestlichen und die zweyte Oeffnung in dem südöstlichen Winkel.

3) Säulen.

4) Rähmen, vielleicht Träger.

5) Diese Benennung ist nicht gleichgültig. Holz von dem Pinus Taeda Kiefern brennt noch einmal so heftig, als das Holz von der Pinus picea, giebt auch weit mehr Dampf und Ruß.

6) Flößdielen sind dieses Endedielen. Siehe ersten Theil.

7) Wie wurde dieses Holz angewendet, wurden die Wände geschaalet, und außer diesem noch mit dem Reisig bedeckt? Warum, wie, und wo brauchte man Buchen- und Eichenholz?

8) Warum wurde die östliche Seite allein betheert, und bepicht, und die andere nicht?

9) Aus andern Umständen erhellet, daß die Frontseite die östliche Wand gewesen.

10) Es ist nicht deutlich gesagt, ob die Sprütze von der Ostseite nach der Nordseite getragen worden war.

11) Sollte das vielleicht Warum nicht möglich gewesen seyn, wenn man ganz so verfahren hätte, als er in Gotha verfuhr?

12) Soll damit angezeigt werden, daß das Wasser diese Dämpfe verursache, indem ein gleiches bey dem zweyten Hause, wo das Akensche Mittel gebraucht wurde, nicht geschahe?

13) Wahrscheinlich gerieth die östliche betheerte Seite, und die Scheite über dem nördlichen Fenster deswegen weniger

weniger in Flamme, weil der Wind das Feuer von ihnen abtrieb. Warum waren, da man eine so große Masse von Harz und Pech anwendete, nicht alle Seiten gleich betheert, damit der Wind nicht eine Seite mehr, als die andern schonen konnte, und die Entzündung durchaus gleich stark werden konnte?

14) Wenn man diese Löschanstalten genau liest, prüft, und mit einander vergleicht, so kann man nicht umhin, dem Herrn Lieutenant Hofmann Recht zu geben, daß man zu hitzig (und nicht nach einem festen Plane) verfahren habe; denn wie konnte dies schnelle Verwechselung des Standpunkts der Sprütze gut seyn? Man brachte ohne daß man einen genugsamen Grund dazu siehet, die Sprütze immer wieder vor die Nordseite, da doch an dieser nichts ausgerichtet wurde. Ueberhaupt dürfte bey ähnlichen Versuchen anzurathen seyn, daß man sich neben der Hauptsprütze, die festen Fuß halten müßte, eine Reservsprütze bereit halten möchte. Denn das wäre doch nicht gut, wenn man bey einem wirklichen Feuer nicht wenigstens zwey Handsprützen hätte, damit man (welches man ohnedies wegen des eingeschränkten Raums seltner kann,) nicht mit der innern Sprütze umherlaufen muß, wie hier geschehen. Wie viele Zeit gehet dabey verlohren?

Unstreitig waren zu dem Meiningischen Versuche die Häuser zweckmäßiger gebauet, ein Umstand den Herr Hofmann zu seinem Vortheil nicht anführt. Die Hitze war wegen der Menge der brennbaren Materien größer, und wegen des Daches und Dachbodens die Gluth con-

gefüllt; denn das Feuer durchfraß das dürre Reisig und Stroh, womit die Wände bekleidet waren, mit einer größern Geschwindigkeit, als man sich vorgestellt hatte. Man mußte befürchten, die Leute möchten ersticken oder verbrennen, und rief ihnen daher von allen Seiten zu, herauszueilen. Hierdurch wurde die schon vor der Frontseite[9]) stehende Sprütze verleitet, das Stroh, welches kaum anfing zu brennen, wieder zu löschen, um die Thür frey zu halten; auch kamen die äußern Seitenwände nicht gleich in vollen Brand, sondern das Reisig wurde größtentheils erst nachher von den aus dem innern Raume durch die Ritzen brechenden Flammen entzündet. Die Sprütze mußte zwar gleich, als man ihren Eifer bemerkte, mit Arbeiten wieder aufhören, aber Pech und Theer geriethen, doch nur wenig wieder in Brand, so daß noch große unversehrte Stellen davon zu sehen sind. Nach Verlauf von drittehalb Minuten wurde die Löschung angefangen und nach der allgemeinen Regel, immer aufwärts, und keine untere brennende Stellen zu lassen, dabey verfahren. Es stostete wenig Mühe, sowohl die Außenseite der Fronte aus dem ersten, als die äußere Nordseite, an welcher das Reisig kaum in Brand gerathen war, aus dem zweyten Standpuncte[10]) vor derselben zu löschen. Man konnte gleich dicht vor die Fensteröffnung,

nung, über welche die Scheite unversehrt geblieben und nicht schwarz geworden sind, rücken, und die Basis des gegenüberliegenden Wände bestreichen. Es wurde alle Mühe angewandt und Sr. Durchlaucht trugen sowohl durch Encouragement als thätige Hülfe 20 Minuten hindurch alles mögliche dazu bey, das Haus zu retten; allein vergebens. Decke, Dach, Sparren und die südliche Wand gingen in diesem kurzen Zeitraume, obgleich 14 Eimer Wasser versprützt wurden, verlohren [11]) und es würde, außer den senkrechten Pfosten, wenig oder nichts erhalten seyn, wenn das Gebäude gleich anfänglich durchaus gebrannt hätte, und so wie das folgende in Flammen gesetzt worden wäre. Eine kleine sogenannte Weimarische Hausspritze diente nun, die noch glühenden einzelnen Stellen inwendig zu löschen; der Dampf wurde aber in dem Hause gleich so dick, daß man auf zwey Schritte keinen glühenden Fleck mehr sehen konnte. [12])

Entzündung des zweyten Hauses.

Um 11 Uhr 48 Minuten wurde das zweyte Haus, welches mit der Aken'schen Composition gelöscht werden sollte, auf einmal an allen innern und äußern Seiten zugleich angezündet. Die Flamme durchlief das Reisig, Pech und Theer, wie ein Lauffeuer, und

es

es dauerte kaum eine Minute, als das tannene Scheitholz der Wände auch lichterloh brannte. Nach dem nemlichen Zeitraume, wie bey dem ersten, wurde der Anfang mit dem Löschen an der mit Pech und Theer überzogenen Frontseite gemacht. Wie aufgesprützt wurde, so erlosch auch Flamme und Kohle augenblicklich, und man sahe weder Rauch noch Dampf mehr. Die Sprütze wurde, als diese Wand gelöscht war, vor die Nordseite gebracht, und als Feuer und Flamme an der Fläche dieser Wand durch ein einfaches Ueberfahren mit dem Sprützenstrahle erstickten, versuchte man, sich der Fensteröffnung zu nähern, um die heftige Gluth inwendig etwas zu dämpfen und die innere Südseite zu löschen; allein dieß war nicht möglich. Eine Feuersäule, welche aus dem Fensterloche strömte, und die durch Ritzen dringenden Flammen warfen die Sprütze, welche zu weit vorgedrungen war, augenblicklich zurück. Sie wurde, da hier nichts ausgerichtet werden konnte, vor die Westseite gebracht, und diese durch ein einziges Aufsprützen gleichfalls gelöscht. Der Versuch, sich der Thüröffnung so weit zu nähern, um das Feuer an der innern Nord- und Ostseite einigermaßen zu vermindern, um nachher vor die Fensteröffnung in der nördlichen Wand kommen zu können, schlug gleichfalls fehl. Man brachte daher die Sprütze wieder vor die Nordseite,

überfuhr

übersuhr diese noch ein Mal, da die Flamme zwischen den Ritzen mit Gewalt herausströmte, und man befürchtete die Kruste möchte zu dünne und für diesen Grad von Hitze nicht haltbar seyn. Nun gieng es wieder auf die Ostseite los, welche wegen des durchbrechenden Feuers von innen zum zweiten Male übersprützt wurde. Die Decke war in dieser kurzen Zeit verbrannt, sie fiel stückweise herunter, das ganze Dach stand gleich darauf in voller Flamme, und dicke Feuersäulen strömten aus den Giebeln heraus. Es wurde ein neuer Standpunkt vor der Nordseite genommen und diese zum dritten Male überfahren, zugleich aber auch im Laufe der Strahl unter die lichterloh brennende und glühende westliche innere Dachseite gelenkt, wovon das leicht übersprützte Stück auch erhalten ist. Man kam wieder vor die Westseite, und nachdem diese noch ein Mal übersprützt war, bemühte man sich, so weit vor die Thüröffnung zu dringen, daß man mit dem Sprützenstrahle die innere Ostseite treffen konnte. Dieß gelang mit vieler Anstrengung, und hierdurch wurde man endlich Herr des Feuers; denn nun war es möglich, so weit vor die Thüre zu rücken, daß der von der Ost- und Südseite eingeschlossene Winkel erreicht werden konnte. Ein neuer schiefer Standpunkt neben der Südseite reichte hin, ihre ganze äußere Fläche durch ein einfaches Aufsprü-

ßen augenblicklich zu löschen; eben so wurde die noch übrige Gluth an den innern Seiten der Wände vermittelst eines einfachen Ueberfahrens durch die westliche Thür getilgt und es war nun möglich, mitten durch das Haus zu gehen. Diese Operationen dauerten 9 Minuten und es wurden $3\frac{1}{2}$ Eimer der Composition verbraucht; zwey, höchstens drittehalb Eimer und die halbe Zeit konnten aber hinreichen, wenn man weniger hitzig agirt, mehr Zutrauen auf die Festigkeit der Kruste gehabt, die löschung später und erst nach eingefallner Decke angefangen hätte. Alle Wände, die Sparren und der besprützte Theil des Dachs waren dabey gerettet. [13])

In den Winkeln zwischen den Pfosten und Scheiten, so wie zwischen den Brettern und Sparren des Dachs blieben mehrere große einzelne glühende Stellen, von welchen manche über 2 Fuß lang und über einen Fuß breit waren, welche man einige Minuten lang fortglühen ließ, um zu sehen, ob sie wieder flammen würden; sie glimmten aber nur fort und konnten das inkrustirte Holz nicht wieder entzünden. [14])

Grad der Hitze.

Die große Quantität der brennbarsten Stoffe verursachte dann auch ein Feuer, und besonders bey dem letzten Gebäude, eine Hitze welche die bey einer gewöhn-

gewöhnlichen Feuersbrunst, wo keine mit brennbaren Stoffen angefüllte große Magazine in Flammen stehen, übertraff; denn wo findet man wohl auf der geringen Grundfläche von 20 Fuß Länge und 16 Fuß Breite eine solche Menge locker liegenden Feuerstoff auf ein Mal zugleich in Brand gesetzt und durch die stärksten Luftzüge, welche hier nicht allein die Thür- und Fensteröffnungen, sondern auch die Ritzen zwischen den Scheiten verschafften, angeblasen?

Um den Grad der Hitze einigermaßen bestimmen zu können, waren an dem einen Pfosten der innern südlichen Wand, Platten von Bley und Zinn, so wie Messing-, Kupfer- und Eisenblech aufgehangen. Zinn und Bley ist vielleicht verkalcht oder wurde in seinem flüßigen Zustande auf den Boden befeuchtet und sprang umher; denn es war in beiden Häusern nichts von ihm wieder zu finden. Das Kupfer hieng dicht an dem Pfosten und wurde durch das vordere Eisen- und Messingblech geschützt. Der Grad des Glühens an dem im zweyten Hause muß nach der sehr veränderten Oberfläche zu urtheilen, außerordentlich hoch gewesen seyn. Die dünne Schärfe des angehauenen frischen Bruchs ist umgebogen und scheint schon weich gewesen zu seyn; man sollte daher verleitet werden zu glauben, daß das Kupfer dem Schmelzen nahe

war. Das alte auf der Oberfläche verkalchte Stück Messingblech hat Risse bekommen und eine helle Goldfarbe erhalten. Die Veränderung der Metalle im ersten Hause ist ohne Vergleich geringer.

Versuch mit einzelnem Holzwerke.

Als man den Beweis von der Unfehlbarkeit des Löschungsmittels erhalten hatte, beschlossen Sr. Durchlaucht auf der Stelle, einen weitern Versuch: „in wie fern die Aken'sche Composition damit angestrichenes (15) Holzwerk vor dem Anzünden sichern könne?“ an diesem geretteten Gebäude machen zu lassen. Es wurde daher die Weimarische Hausspritze genommen, um jene glimmenden Stellen vollends zu löschen. Man sahe bis dahin nichts vom Dampf im ganzen Hause; sobald man aber das Wasser zum Löschen anwandte, wurde der innere Raum, wie bey dem ersten Gebäude, mit Dampf angefüllt.

Wirkung der Composition, der Sprützen und die Umstände.

Die Besorgniß, daß die Sprützen ruinirt werden möchten, ist durch diesen Versuch gehoben; denn an der gebrauchten kleinen Sprütze ist weder das Kupfer angegriffen, noch das Leder des Embolus einmal steif geworden. An meinem durchaus besprützten Rocke bedarf es weiter nichts, als die trockenen Flecke

mit

mit den Händen tüchtig auszureiben und den Staub, den der Lehm zurückläßt, mit einer scharfen Bürste auszukehren. Die tombackenen Knöpfe, wovon der eine, mit einem naßen Tuche sanft überfahren, keine Spur zeigt, daß die Masse, womit er zum Theil bedeckt war, ihn angegriffen hätte, sind noch so, wie sie vorher waren. Sowohl mir als dem jüngern Sohne des hiesigen Zinngießers Schröter kamen Tropfen von der Composition ins Innere der Augen, welche wie reines Wasser würkten und nicht im mindesten bissen, noch sonst Schaden verursacht haben. Angleich ausgewaschenen Nanking und grau tuchenen Kamaschen bemerke ich zwar dunkele Flecken, von welchen aber erst die Folge zeigen muß, ob sie nicht blos von der Farbe des Braunroths herrühren und durch ferneres Waschen vergehen werden.

---

1) Bekleidung. Es wäre zu wünschen, daß man die Art der Bekleidung näher angegeben hätte. Wahrscheinlich wurden alle Oeffnungen auf der innern und äußern Seite damit bedeckt, und durch Böhnen und Raufhaken fest gehalten.

2) Diagonal, einander gegenüber, das kann von Manchen verstanden werden, eine Oeffnung in dem nordwestlichen und die zweyte Oeffnung in dem südöstlichen Winkel.

3) Säulen.

4) Rähmen, vielleicht Träget.

5) Diese Benennung ist nicht gleichgültig. Holz von dem Pinus Taeda Kiefern brennt noch einmal so heftig, als das Holz von der Pinus picea, giebt auch weit mehr Dampf und Ruß.

6) Flößdielen sind dieses Endedielen. Siehe ersten Theil.

7) Wie wurde dieses Holz angewendet, wurden die Wände geschaalet, und außer diesem noch mit dem Reisig bedeckt? Warum, wie, und wo brauchte man Buchen- und Eichenholz?

8) Warum wurde die östliche Seite allein betheert, und bepicht, und die andere nicht?

9) Aus andern Umständen erhellet, daß die Frontseite die östliche Wand gewesen.

10) Es ist nicht deutlich gesagt, ob die Sprütze von der Ostseite nach der Nordseite getragen worden war.

11) Sollte das vielleicht Marum nicht möglich gewesen seyn, wenn man ganz so verfahren hätte, als er in Gotha verfuhr?

12) Soll damit angezeigt werden, daß das Wasser diese Dämpfe verursache, indem ein gleiches bey dem zweyten Hause, wo das Akensche Mittel gebraucht wurde, nicht geschahe?

13) Wahrscheinlich gerieth die östliche betheerte Seite, und die Scheite über dem nördlichen Fenster deswegen weniger

weniger in Flamme, weil der Wind das Feuer von ihnen abtrieb. Warum waren, da man eine so große Masse von Harz und Pech anwendete, nicht alle Seiten gleich betheert, damit der Wind nicht eine Seite mehr, als die andern schonen konnte, und die Entzündung durchaus gleich stark werden konnte?

14) Wenn man diese Löschanstalten genau liest, prüft, und mit einander vergleicht, so kann man nicht umhin, dem Herrn Lieutenant Hofmann Recht zu geben, daß man zu hitzig (und nicht nach einem festen Plane) verfahren habe; denn wie konnte dies schnelle Verwechselung des Standpunkts der Sprütze gut seyn? Man brachte ohne daß man einen genugsamen Grund dazu siehet, die Sprütze immer wieder vor die Nordseite, da doch an dieser nichts ausgerichtet wurde. Ueberhaupt dürfte bey ähnlichen Versuchen anzurathen seyn, daß man sich neben der Hauptsprütze, die festen Fuß halten müßte, eine Reservsprütze bereit halten möchte. Denn das wäre doch nicht gut, wenn man bey einem wirklichen Feuer nicht wenigstens zwey Handsprützen hätte, damit man (welches man ohnedies wegen des eingeschränkten Raums seltner kann,) nicht mit der innern Sprütze umherlaufen muß, wie hier geschehen. Wie viele Zeit gehet dabey verlohren?

Unstreitig waren zu dem Meiningischen Versuche die Häuser zweckmäßiger gebauet, ein Umstand den Herr Hofmann zu seinem Vortheil nicht anführt. Die Hitze war wegen der Menge der brennbaren Materien größer, und wegen des Daches und Dachbodens die Gluth con-

densirter. Wenn man ferner siehet, daß 14 Eimer Wasser in mehr denn 20 Minuten das Haus weit unvollkommner löschten, als $3\frac{1}{2}$ Eimer Composition in 9 Minuten eines von derselben Struktur, so muß es allerdings ein günstiges Vorurtheil für das Akensche Feuerlöschungsmittel erwecken. Könnte man aber den Fall denken, daß Marum das Haus Nr. 1. mit bloßen Wasser nach seiner bekannten Uebung und Energie doch noch eher und besser gelöscht haben würde, so dürfte das große Uebergewicht des Aken'schen Mittels doch noch nicht so überzeugend dargethan scheinen mögen: und es bleibt dieserwegen der erste Versuch des D. Marums, Feuerpolizeywissenschaft 1. Band S. 571. da er beide Mittel zugleich versuchte, noch immer einer nähern Erörterung werth.

Ein wahrer Vorzug des Akenschen Mittels vor dem Wasser möchte darinnen bestehen, daß es nicht einen so häßlichen Dampf als das Wasser macht. Vielleicht aber dient auch ein solcher großer Dampf selbst das Feuer zu ersticken.

15) Vielleicht würde angesprützes das deutlichere Wort seyn.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von der Rettung des Hausgeräthes, der Mobilien, der Menschen.

§. 97.

Uebersicht des Ganzen.

Einleitung. §. 98.

Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Behandlung dieser Materie. §. 99.

Ob und wie die Rettungsanstalten die Löschanstalten hindern können. §. 100.

Rettbare Dinge. §. 101.

Rettungsanstalten. §. 102.

Pflicht der Obrigkeit. Vorbereitende Hülfe. Hülfe in der Noth. §. 103.

Vorsichtsregeln des Privatmanns. Baldige Anstalt. §. 104.

In Erbauung und Einrichtung eines neuen Hauses. §. 105.

In Ansehung des Platzes, den man in einem Hause bewohnt. §. 106.

In Absicht des Hausgeräthes. §. 107.

In der Art, die Mobilien zu stellen. §. 108.

Unnöthige Möbeln nicht zu dulden. §. 109.

Packgeräthe. §. 110.

Erleuchtung bey nächtlicher Zeit. §. 111.

Handwerkszeug. §. 112.

Retter. §. 113.

Wie ist zu packen, zu transportiren. Pflicht des Hausvaters. §. 114.

In welcher Ordnung ist zu retten, und wohin. §. 115.

Aufmerksamkeit, auf den Strich des Feuers, und hiernach zu nehmende Maasregeln. Desgleichen, was gerettet werden soll. §. 116.

Rettungs- und Sammelplätze. §. 117.

Vorsicht wenn man verreißt. §. 118.

Jährliche Revision. §. 119.

Abschweifung von der Brandfurcht. Weise Mäßigung in derselben. §. 120.

Verschiedene Grade der Vorsicht. §. 121.

Schnelle Entschließung bey jedem aufgehenden Brandfeuer. §. 122.

Rettung des eigenen Lebens. §. 123.

Oft kann man keinen bestimmten Vorschriften folgen, jedoch ist es. §. 124.

Vorsicht bey fortdauernden Brande auf die Umsetzung des Windes aufmerksam zu seyn. §. 125.

Vorsicht, daß die geretteten Möbeln nicht von Feuerklumpen ergriffen werden. §. 126.

Transport bey großen Sturmwinden. §. 127.

Rettbare Dinge nach alphabetischer Ordnung. §. 128.

Besondere Vorsicht für die Bewohner von Schlössern. §. 129.

Rettungsgesellschaften.

Allgemeine Bemerkung. §. 130.

Akkord eines Hausvaters mit Handlangern und Gehülfen. §. 131.

Die Basis der freywilligen Gesellschaft ist Gleichheit des Standes, oder doch der Gesinnungen. §. 132.

Aufnahme und Ergänzung der Mitglieder. §. 133.

Aufnahme der substituirten Mitglieder. §. 134.

Vertheilung der Geschäfte. §. 135.

Fortsetzung. §. 136.

Rettungsgeräthe. §. 137.

Kostenbetrag und Belohnung. §. 138.

Rettungsgesellschaften auf dem Lande. §. 139.

Gesetze der Privatgesellschaften. §. 140.

Organisation einer Gesellschaft durch die Obrigkeit. §. 141.

Pflicht der Obrigkeit eine eigne Anstalt zur Rettung der Menschen zu machen, welche in Gefahr sind, ihr Leben im Feuer zu verliehren. §. 142.

Anhang.

Rettungsgeräthe, allerley Art. §. 143.

Für Sachen. Für Menschen.

Beschaffenheit einiger schon bestehenden Gesellschaften. §. 144.

A. C. von Müllen, Vorschlag zu Rettungsanstalten der bey Feuersbrünsten Gefahr laufenden Kinder oder Kranken, wie nicht weniger der beweglichen Güter. Hannöv. Magazin 1770. St. 8. 1771. St. 82.

Franck System der medicinischen Polizey IV. S. 98—104. Von der Rettung der Menschen, von der Nothwendigkeit eigene Retter zu bestellen.

Tanker von Redningsmidler for Mennesker i. Jddebrundstilfoelde. S. *Thaarups Archiv. Heft VI.*

Joh. Melch. Möller, Preisschrift über die Rettung der Meublen und des Hausgeräths bey entstandener Feuersbrunst. S. Hann. Mag. 1795. St. 77—78. und besonders 1796. 8. S. 38.

D. Canzler zu Göttingen Beantwortung der Frage, wie können bey entstandenem Brande die Mobilien und andere in den Wohnhäusern befindliche Sachen am sichersten und bequemsten ohne Nachtheil der Löschanstalten gerettet werden, im deutschen Magazin 1796. Jan. Nro. I. S. 13—30.

Günther.

Beyläufig handeln davon:

Glaser. Krünitz.

Valentiner. S. 87. Kurze Bemerkung über die Möllerische Preisschrift.

Niemann. S. 61—64. u. 97.

Straßer. S. 132—150.

Kommiss. Rath Möller in Hamm. S. 50—58.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von der Rettung des Hausgeräthes, der Mobilien, der Menschen.

§. 98.

Dieser Abschnitt beschäftiget sich mit zwey Fragen, und deren Beantwortung.

I. Was sind rettbare Dinge; wie können sie gerettet werden?

II. Was für Maßregeln, und Anstalten sind von einzelnen Personen, Gesellschaften und Obrigkeiten zu diesem Endzweck zu fassen, und auszuführen?

Es ist sehr gut, wenn sich jeder Mensch von Jugendauf gewöhnet, die Hülfe aller Art zuerst von sich selbst, und nicht von andern zu erwarten. Dieß ist die Ursache, warum die Rettungsgesellschaften, so schätzbar sie an sich sind, viel an ihrem Werthe verliehren, wenn sie zur Erschlaffung des Selbsttriebes etwas beytragen sollten. Jeder Hausvater welcher diesen Artickel seiner häuslichen Glückseligkeit in Erwägung ziehen will, richte alle seine Anstalten so ein, als

als wenn auf keine andere Hülfe gerechnet werden könne. Thut er dieses zuerst, so läßt sich das Ganze sehr leicht mit den Maßregeln, die man von einer Gesellschaft zur Rettung fassen kann, vereinigen.

§. 99.

Es ist sehr gut, wenn auch diese Wissenschaft in Formam artis gebracht wird, gesetzt auch, daß es keine allgemeine Anweisung für Jedermann wäre. Einer braucht viel, der andere wenig, aber keiner thut klug, diese Wissenschaft ganz zu verachten, denn sie lehret wenigstens sichere und genaue Ordnung im Hauswesen, wenn sie auch nie einen andern Nutzen schaffte. Es giebt eine gewisse Feuertactick, aber es bleibt auch, wie in jener des Kriegs vieles dem Zufall überlassen. Aber so schrecklich die Scenen auch seyn mögen, welche das Gemüth aufmerksam auf beide Wissenschaften nothwendig machen; so ist es doch nicht zu leugnen, daß die wissenschaftliche Ordnung welche man bey Aufsuchung der Begriffe und Hülfsmittel beobachtet selbst etwas behagliches für einen denkenden Geist hat, und das Unangenehme der Scenen äußerst mildert.

Sicherheit heißt, wenn das Rettbare weder während des Transports, noch auf dem Rettungsplatze gestohlen werden kann, und alles so fortgebracht

wird,

wird, daß nichts verdorben und ruinirt wird. Bequemlichkeit setzt die leichteste Art, die Sachen an Ort und Stelle zu schaffen, voraus. Beides veranlaßt Geschwindigkeit, und räumet Hindernisse aus dem Wege.

§. 100.

Die Rettungsanstalten können nur auf zweyerley Art die Löschungsanstalten hindern.

Einmal, indem die Menge der Rettenden mit ihren Sachen Thore und Straßen versperret, und die Herbeyschaffung des Löschgeräthes, wie auch die Anstellung der Leute hindert.

Zweytens: indem die Rettenden von dem Brandplatze wegspringen, und zu ihren Häusern eilen, wo sie durch Geschenke eine Menge Leute, welche löschen könnten, von dem Feuer wegnehmen, und zu sich in die Häuser ziehen.

Beyderley Ungemach könnte nur durch eine genaue Anordnung der Obrigkeit und Vertheilung der Leute zum Löschen und Retten vorgebeugt werden. Ein Freund von mir hat auch schon vorlängst dieserwegen einen Plan entworfen, und ist mit verschiedenen Obrigkeiten in Unterhandlung getreten.

Weiter unten wird hiervon weitläuftiger gesprochen werden.

§. 101.

Unter Sachen, versteht man alles, was in einem Hause geht und steht, was nicht nieth- und nagelfest ist, ja sogar lebendige Geschöpfe, auch Alte, Kranke, Kinder, weil die Zeit, welche man auf Rettung der Lebendigen wenden muß, sehr oft die Rettung der unbelebten Stücke verhindert.

Es ist also aus einem brennenden Ort und Hause zu retten:

1) Menschen, Kranke, Blinde, Taube, Alte, Wöchnerinnen, Wahnsinnige, Gefangene, Kinder.
2) Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe, Federvieh aller Art, Bienen.
3) Briefschaften, Acten, Archive.
4) Kostbarkeiten an Gold, Silber, Edelsteine.
5) Geld.
6) Metallgeräthe, Spiegel, Gläser.
7) a. Hölzerne Geräthe von Werth.
   b. Dergleichen in jedem Hause gewöhnliches.
8) a. Kleidung, kostbare.
   b. Gewöhnliche.
9) Betten und Weißzeug.
10) Bücher.
11) Gemälde, Naturaliensammlungen.
12) Orangerie.

13) Ge-

13) Getraide, Stroh und Heu.

14) Thüren, Fenster, eiserne Oefen, Bretter.

Diese rettbare Dinge sind Meublen von Werth und Brauchbarkeit.

1. Von grosser Nothwendigkeit.	2. Weniger Nothwendigkeit	3. Am wenigsten Nothwendigkeit.
Menschen.	Metallgeräthe.	Bücher.
Vieh.	Köstlich hölzerne Geräthe.	Gemälde.
Betten, Weißzeug.	Kleidung.	Orangerie.
Kleider nothwendige.	Uebriges Bett- u. Weißzeug.	Getraide.
Briefschaften.		Ackergeräthe.
Silbersachen.		Thüren, Fenster.
Geld.		Eiserne Oefen.
Bibliotheca selecta.		Bretter.
Archive.		Kleidung und Hausgeräthe.
Ausgewähltes Archiv.		Gewöhnliches.
Handwerkszeug.		

Es versteht sich, daß dem gemeinen Mann, der sonst nichts hat, ein Schrank von Tannenholz, sein einzig Bett, sein täglicher Rock, sein Handwerkszeug so wichtig, als dem Reichen sein Geld und Kostbarkeiten sind. Es versteht sich aber auch, daß Gemählde, Musea oft wichtiger sind, als alle andere verbrannte Sachen.

Einiges von diesen kann nur mit Mühe gerettet werden, weil es aus einander geschlagen werden muß, und von mehreren mit Mühe fortgeschafft werden kann.

Einiges sogar von Kindern.

Einiges muß gerettet und in Sicherheit gebracht werden, damit man Unbefangenheit, Muth und Stärke behalte, das übrige zu retten. Da in dem alphabetischen Verzeichnisse von jedem besonders gehandelt werden wird; so ist es nicht nöthig hier etwas weiter anzuführen.

§. 102.

Von der Rettung.

Hierzu wird erfordert:

1) Eine vorhergehende Anstalt.

a. Von Seiten der Obrigkeit.

b. Von Seiten jedes Hausvaters.

c. Von Gesellschaften.

2) Die Rettung selbsten.

Der Grundsatz von dem alles ausgehen muß, sey der: **Die Rettung muß das Löschen nicht hindern.** Wird der Brand gelöscht, so sind die Mobilien zugleich geborgen. Die Mobilien können vielleicht gerettet werden, aber die Ueberhandnehmung des Brandes bringt das Verderben der ganzen Stadt, gegen welche alle gerettete Mobilien nichts gelten. Heilbronner Feuerordnung §. 72. Der Drang

zu

zu retten und die Unordnung so diese im ganzen verbreitet, sind mehr als einmal Ursach von Einäscherung ganzer Städte gewesen.

§. 103.

Die Pflicht der Obrigkeit das Retten zu erleichtern, ist:

a) **Durch schleunige Bekanntmachung des Brandes.** Jeder Brand wird zwar an dem Orte selbst, es sey denn in tiefer Mitternacht, gewöhnlicher Weise schleunig genug bekannt gemacht; doch kann er auch da, wo die Leute selbst löschen wollen, und das soll 1779 zu Hildburghausen der Fall gewesen seyn, sehr lange verhehlet werden. Allein an auswärtigen Orten wird es solcher nicht allezeit. Ich weiß den Fall, daß ein nahgelegenes Dorf während eines großen Nebels brannte, es war die Sturmglocke entweder gar nicht oder nur kurze Zeit angezogen. Ungeachtet es nun erst im Herbst um 5 Uhr Nachmittags war; so wäre doch der ganze Brand nicht bekannt geworden, woferne nicht Leute auf dem Felde den Brandgeruch gemerkt und das Geschrey gehöret hätten.

b) **Durch Hemmung des schnellen Fortgangs des Feuers,** besonders dessen, so in der Ferne durch den Flug brennbarer Materialien zündet. Auch

dieses gehört in die Lehre von Feuer- und Löschungsanstalten. Hier sey es genug zu bemerken.

Die Obrigkeit muß die Einwohner auf die traurige Erfahrung aus Beyspielen aufmerksam machen, in welcher unglaublichen Distanz fliegende Feuerklumpen bisweilen zünden. Das Beyspiel eines benachbarten Ortes zeigt, daß das Feuer eine halbe Stunde weit fliegen und zünden kann.

c) Eine genugsame Menge von Arbeitern herbeyzuschaffen, diese fehlen öfters von den Oertern, wo man sie am nächsten erwarten kann. (Siehe erster Theil. S. 501.) In einer Stadt in welcher die Städter und Vorstädter einen heimlichen Zwist hatten, kamen von letztern wenig zur Hülfe, die meisten standen vor den Häusern und sahen dem Brande zu. Wie viel mehr wird das geschehen, wenn der Brand wegen vorliegender Berge, bey Nebel und in der Nacht gar nicht bekannt wird. Sichere Anstalten lassen sich wenig machen, zumal in unsern Zeiten, wo aller Gemeingeist erstorben ist. Doch ist es zu versuchen, ob eine Uebereinkunft mit den nächsten Orten, die in dem angeführten Falle, durch die Mittel in dem vierten Abschnitte geweckt werden müssen, zu machen seyn möchte, und ob sich dann jeder Ort, der Leute zum Retten stellte, gefallen lassen wollte, diese Leute

mit

mit einer Binde um den Arm, worauf der Nahme des Orts mit Firniß gemahlt wäre, kenntlich zu machen.

Es hatte Jemand den Gedanken die besten Mittel Leute zum Retten herbeyzuziehn, wäre dieses, daß man jeden Hausbesitzer 3 — 4 Marken gäbe, welche er denen so zum Löschen sich anstellten, gäbe, welche nachher auf dem Rathhause wieder eingelößt werden könnten.

Wie viel Marken würden wohl nach 10. 20. 30. Jahren, in welchen kein Brand wäre, noch übrig seyn?

d) **Durch eine nach Beschaffenheit des Ortes eingerichtete und gedruckte Anweisung, wie und wohin man retten und nicht retten soll.**

e) **Durch Anschaffung solcher Gerüste,** welche seit einiger Zeit in verschiedenen öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, um Unvermögende aus den obern Stockwerken zu retten. Von diesen wird weiter unten geredet werden, auch selbst, wo möglich eine solche errichten.

Wenn es die Umstände auch ganz verhinderten, daß sich die Obrigkeit mit einer Anstalt für Rettung der Güter abgeben könnte, so sollte sie doch nie von der Fürsorge dispensirt seyn, Menschen und Kinder,

so von Feuer eingeschlossen sind, retten zu lassen. Wie wenige Menschen haben in solchen Fällen Muth genug, um einen heilsamen Schluß zu fassen. Könnte die Obrigkeit auch nichts weiter thun, als nur zwey beherzte Männer zu solchem gefährlichen Geschäfte ausersehn, ein Rettungstuch, eine Strickleiter fertig zu haben, oder zum Transport der Kranken und Kindbetterinnen, deren zu Andreasberg 1796 achte in ein Haus zusammengetragen werden mußten.

Wie schwer eine solche Gesellschaft aber zu errichten seyn möchte, wird sich in der Folge bey verschiedenen Veranlassungen zeigen. Zwey Foderungen, welche man an die Obrigkeit machen kann, scheinen ausgemacht richtig zu seyn.

1) Die Obrigkeit sorge mehr für das Allgemeine, für Wagen, für genaue Vorschriften wegen der Stellung der Abfuhre, damit die Löschanstalten nicht gehindert werden; für Besetzung des Rettungsplatzes, für Patrouillen zur Abwendung des Diebstahls, und in einer Stadt von 5000 Menschen wenigstens für eine Schaar von 25 Mann, mit Handwerkszeug, Säcken Schiebekarren, wovon sechs den besondern Auftrag haben, wenn es nöthig ist, Menschen zu retten und zu transportiren. Die andern vertheilen sich in die Häuser, auf ein großes Haus zwey bis

vier,

hier, in ein kleines eins bis zwey Mann. Wie der Brand fortrückt, fahren sie in den Häusern, welche der Brand am ersten treffen würde, fort.

2) Würden sich aber, welches weit besser ist, Rettungsgesellschaften selbst formiren, oder der gröſsere Theil der Innwohner mit Rettungshelfern, (wo unter drey bis vier Weibern immer nur ein Mann zu seyn braucht) Akkorde schlieſsen, so bleibt der Obrigkeit die Pflicht Rettungsanstalten zu treffen erlassen. Sie kann alsdenn die wichtigern Löschungsanstalten desto thätiger besorgen, wenn sie nur auf Wachen, und die Sicherheit der geretteten Sachen zu denken hat.

f) Den Transport der Sachen zu befördern, dieses geschiehet:

aa) Durch Erleuchtung der Straſsen vermittelst Pechpfannen und Aushängung groſser Laternen.

bb) Durch offene und geräumige Straſsen.

α) Alle Straſsen welche keinen Ausgang haben müssen einen solchen bekommen, wenigstens muſs ein Einwohner dieser Straſse von der Obrigkeit groſse Aexte und Brecheisen bekommen, um Thorfahrten so in diese Gassen von Häusern anderer Gassen gehen, zu

erbrechen. Zu diesem Ende müssen auch durch Mauern, die eine lange Strecke fortgehen, Pforten gebrochen werden.

β) Keine, zumal enge oder Hauptstraßen dürfen durch Holz und Frachtwagen, Mist, Baugeräthe, Steinhaufen, Brennholzklaftern versperrt werden. Das geschieht an kleinen Orten täglich, keine Obrigkeit denkt daran, solches zu verbieten, und gleichwohl sollte es die erste Sorge der Polizey seyn.

γ) Oefters ist an manchen Orten in einer grossen Strecke worauf viele Straßen stoßen

αα) kein Ausgang durch die vorstehenden Häuser, Mauer, oder Wall. Dieser muß schlechterdings bald, und eher als alles andere gemacht werden.

ββ) Mancher Ort hat sechs und mehrere Thore mit übergebauten Thürmen, und sogenannten Thorhäusern, und keines ist gewölbt. Von diesen Thoren muß entweder das Obertheil abgerissen werden, oder das Thor muß ein inneres Gewölbe bekommen.

γγ) In manchen Orten steht mitten zwischen den Gassen ein altes Gebäude oder Thurm,

der

der wenn er in Brand geräth, die Gassen auf beiden Seiten anstecke, da ohne diesen Thurm nur eine Seite angegangen wäre. Ein solcher Thurm muß schlechterdings abgerissen werden, wäre es auch nur aus der Ursache, weil er allen Gassen die auf diesen Thurm stoßen, die Rettung ihrer Sachen unmöglich macht.

dd) Es versteht sich von selbsten, daß die Obrigkeit nach einem Brande den Zeitpunkt nützen muß, sehr lange Straßen durch Nebengassen zu theilen, um der Rettung der Meubeln in andere Gassen bey künftigen Brande zu erleichtern.

Die Rettungsplätze müssen im voraus und für eine jede Straße mehrere bestimmt und in der Feuerordnung des Orts angezeigt werden. Hierinnen giebt die Feuerordnung von Budissin ein sehr gutes Beyspiel, welche deren achte bestimmt.

Ist es möglich, so müssen auch die Straßen angezeigt werden, durch welche gerettet werden soll, damit die Rettungs- und Löschungsfuhren nicht ins Gedränge kommen.

Die Schaarwachen müssen auf verdächtige Leute Acht haben.

Der Rettungsplatz muß gehörig mit Wachen besetzet, auch dieser mit Handsprützen und Wasser versehen werden, um ein entstandenes Feuer unter den geretteten Dingen zu löschen.

Vom Rettungsplatze darf unter keinerley Vorwand etwas abgeholet werden, bis allgemeine Erlaubniß gegeben wird.

Es müssen, um die Diebe abzuhalten, kleine Feuer auf dem Rettungsplatze unterhalten werden.

Es muß eine genaue Aufsicht auf die Wagen seyn, daß diese gleichmäßig vertheilt werden. Ist eine Gasse nicht wenigstens 2 Wagen breit, so darf, sobald Feuer darin ist, nicht mehr mit Wagen gerettet werden.

Die Errichtung von Rettungsgesellschaften muß die Obrigkeit auf alle mögliche Art befördern.

Auch in der schönen Heilbronner Feuerordnung sind sehr genaue Vorschriften. Die Hauptstraßen, wo Wagen, Karren und Schleifen halten dürfen, sind alle benannt.

Auch darf der Zug der Flüchtenden, es sey in Straßen oder in Gässen, nicht bey dem Brandhause, allwo die Löschende und die Löschgeräthschaft stehet, vorbeigehen. Acht dazu benamte zweispännige

Kärcher,

Kärcher, oder Bürger, die Pferde halten, sollen mit großen Leiterwägen, wovon 4 mit Flechten versehen seyn sollen, und noch 4 benannte mit Schleifen, auch sämmtliche Granenkärcher mit einspännigen Granenkärchen zum Flüchten herbeykommen, und die Hälfte ober, die Hälfte unter dem Brandhause in einer ziemlichen Entfernung von demselben, oder wenn es in einer Nebengasse brennt, in der nächsten Straße, zur Hälfte ober, und zur Hälfte unter dem Eingange, den diese Gasse in die Straße hat, einer hinter dem andern hart am Fußwege halten, und die Fluchtwaare in Empfang nehmen, und getreulich an den Platz führen, der ihnen von den Flüchtenden angegeben wird. Sie sollen herbeyeilen, aber in Ordnung, und nicht mit unmäßigen Rennen, die Leute beängstigen oder beschädigen.

Die Feuercommission und besonders der 2te Herr Baumeister hält Aufsicht, daß die Fluchtwägen, Fluchtkärche und Schleifen nach dieser Ordnung gestellt werden, auch im Abführen keine Unordnungen und Versperrungen der Straßen vorgehen. Auch soll der Zug, den die Wagen, Karren und Schleifen nach den Fluchtplätzen nehmen sollen, auf dem Platze vorgeschrieben, und der Wache die Beobachtung des Vollzugs der Vorschrift eingeschärft werden. §. 73.

Alle

Alle Durchgänge und Durchfarthen sollen geöffnet und mit Posten besetzet werden, damit das Flüchten nach der Vorschrift geschehe. §. 74.

Die sämmtlichen Gewerksstände, auch die so kundbar mit vielen Möbeln versehen sind, müssen einen vorzüglichen Anspruch auf die Rettungswagen machen können. §. 76.

Ich füge hinzu, den Fuhrleuten, so sich freywillig zum Wegfahren melden, muß eine Taxe vorgeschrieben seyn, und jede Erhöhung, wenn sie auch von den Meistbietenden darzu verleitet würden, bey hoher Strafe verboten seyn.

Die Personen, welche sich jeder Einwohner zum voraus zum Flüchten bestellt, dürfen nicht aus denen genommen werden, die schon öffentlich angestellt sind. §. 77.

§. 104.

Die Vorsicht, welche jeder Privatmann haben muß, beziehet sich auf folgende wesentliche Verfügungen. Je größerer Brandgefahr jemand lebt, desto mehr Ursach hat er auf Vorsicht zu denken.

Den Ort und die Gegend machen gefährlich, zündbare Dächer, von Stroh, Schindeln oder mit Stroh gefüttert. Enge Straßen, viele Scheuern, verfallene Thore, Mangel an Wasser. Die Gegend

wend allein machen gefährlich, nahe Scheuern, fernes Wasser, Entfernung des Rettungsplatzes, Möglichkeit daß der ganze Umkreiß auf einmal in Brand geräth. Das Haus machen gefährlich, enge Treppen, niedrige und enge Hausthüren. Der Mann hat entweder ein neues Haus zu bauen, oder er besitzt ein altes, oder er bewohnt ein Dienſthaus, oder er bezahlt eine Miethwohnung.

§. 105.

Wer ein neues Haus zu bauen hat, ſey bemüht ſich folgende Vortheile zu verſchaffen.

Einen Ausgang von hinten, entweder in Nachbarshäuſer, Höfe und Gärten, oder auf freye Plätze und Straßen. Hätte ein Nachbar eine Servitut gegen ihn; ſo denke er nicht daran ſie abzubringen; wenn er auch könnte, in ſo fern ſie ihm nur in Feuersgefahr, dienlich zum Flüchten und Retten ſeyn kann. Beſonders ſehe er den Vortheil des Flüchtens durch des Nachbars Thorfarth, ſehe ein Aequivalent nicht an, chikanire aber auch den Nachbar nicht, und mache mit ihm einen Contract vor der Obrigkeit, die ſolche Contracte ſo viel als möglich ſichern ſollte.

Einen Uebergang in das Haus des Nachbars auf dem Boden, oder im 2ten und 3ten Stockwerk, um das Leben retten zu können wenn es unten brennt.

Einen

Einen schicklichen Raum, um alles Geräthe zum Packen und Fortschaffen an einen Ort zusammen und in der Nähe zu haben.

Weite und bequeme Treppen.

Gute Anlage des Kellers mit eisernen Thüren und Klappen.

Es muß genau mit den Maurern überlegt werden, ob der Keller feuerfest sey, ob er Klunzen und Löcher habe, wo Feuer hinein lecken kann, wären in dem Kellerhalse mit Fleiß Löcher, so müssen gute gehauene Steine genau hineinpassen, und diese bestäubt auf dem Loche gelassen werden. Wenn die Kellerthür ein kleines im Winkel auf den Haupteingang stoßendes Vorgewölbe hat, so wird nicht so leicht das Feuer in den Keller kommen können, wenn es auch an einer eisernen Kellerthür fehlte.

Denn wenn auch die Kellerthür selbst abbrennen sollte, so kann doch der Glühhaufen nicht in den Keller fallen. Glaser, der einen solchen Keller hatte, behielt in denselben Keller einige Bücher unversehrt, ungeachtet die Hitze in dem Keller so groß war, daß das Bier kochte, und das Pech in und an den Fässern schmolz.

Damit die Thürhaken halten und nicht losgehen, dürfen sie allenfals nur mit Schwefel, keinesweges aber

aber mit Bley oder Gyps umgegossen seyn, weil letzterer doch endlich in Pulver verfällt. Glaser räth folgendes zu thun an.

Man läßt nemlich in den Theil eines ordentlichen Thürhakens, so ins Loch des Thürsteins gesteckt wird, einen Einschnitt machen, der nicht völlig so lang ist, als tief der Haken in das Loch des Thürsteins gesteckt wird. Ferner läßt man ein eisernes Keilchen dazu fast von gleicher Länge, als der Einschnitt lang ist, machen. Das Loch in dem Steine wird nach der Einrichtung des Einschnittes und Keilchens, hinten gehörig weiter als vorne gemacht. Wenn man dann den Haken mit dem schon zum Theil in den Hakeneinschnitt gesteckten Keil, in das Loch des Steines stecket, und hernach den Haken mit dem Hammer stark einschlägt: so wird der im Haken befindliche Einschnitt oder Spalt von dem Keile, der alsdann hinten am Steine fest widersteht, oder sich anstämmet und vorwärts im Hakenspalte stecket, weiter, und so auseinander getrieben, daß, wenn der Haken und das Hakenloch nach richtigem Verhältnisse gegen einander vorher wohl abgemessen worden, der hinten vom Keile auseinander gesperrte Haken das hinten weiter, als vorne gemachte Loch ausfüllet, und sich also nicht wieder herausziehen läßt. Zu mehrerer Befestigung

kann

kann man den noch übrigen hohlen Zwischenraum, den etwan solcher eingetriebe Thürhaken übrig gelassen hat, vollends mit Gyps ausgießen. Besorget man aber bey manchem nicht recht harten Thürsteine, er möchte von dem starken Einschlagen des Thürhakens Schaden leiden: so kann man nur an den einen Theil, der durch den Einschnitt gemachten Gabel, am Haken ein Gelenk machen, und dieses mit einem starken Niethe also versehen, daß solcher Theil beweglich bleibt, und sich leicht aussperren läßt: so kann man alsdann das Keilchen in den Spalt etwas einstecken und es, mit dem Haken, ohne einzige Gewalt, ins Hakenloch einschieben; da dann der Keil, wenn er sich hinten am Steine anstämmt, sich auch leicht einkeilet, und die Gabel des Hakens von einander sperret, und sie auch so ausgesperret erhält, daß man den Haken aus seinem Loche auch nicht wieder herausziehen kann, zumal wenn das Keilchen und die inwendige Seite der Gabel rauh, oder etwan gar wie eine Holzraspel, gehörig gepicket worden ist, damit der Keil desto schwerer aus dem Spalte zurückgehen möge.

Sind die Kellerthüren hölzern, so kann man dieselbe äußerlich und auch wohl innerlich mit verzinnten Eisenbleche bekleiden lassen. Zu mehrerer Sicher-

heit

heit kann man inwendig im Keller über den verzinnten Blechüberzug noch ein Paar eiserne Stangen, welche die ganze Thürlänge haben, und längst der Thüre hinauf gerichtet werden müssen, durch die Thüre und Bleche, auch die eine Stange durch die Thürbänder, mit vorgeschraubten eisernen Mütterchen befestigen, überdies auch den Blechüberzug da und dort, vermittelst Eisendrahts, oder eiserner Nägel, oder eiserner Schräubchen, so durch die Bleche, Thüren und deren Bänder gehen, und außen mit vorgeschraubten eisernen Mütterchen, an der Thüre haltbar und dauerhaft machen.

Ein solcher Beschlag würde wenigstens in dem Falle, wenn der glühende Brandschutt nicht viele Tage lang daran liegen blieb, das Verbrennen der hölzernen Thüre verhindern. Ohnedies verbrennt keine Kellerthür seiten an ihren Untertheilen, wenn nicht die mit Bley eingegossenen Thürhaken ausschmelzen. Wenn dieß Ausschmelzen aber nicht geschieht, so brennt insgemein nur die obere Hälfte der Thür ganz durch.

Wenn ein schwerer Balken oben am Kellergewölbe einen oder etliche Gewölbsteine einstößt, so kömmt das Feuer allzuleicht in den Keller wenn das Gewölbe nur einigermaßen gut ist, so wird ein herunterschießender Balken wenig schaden, wenn nur das Ge-

wölbe unter dem Gebrücke sehr hoch mit Schutt ausgefüllt ist, und das Gebrück nicht aus zu dünnen und mürben Brettern besteht. Hätte ein solcher Besitzer eines Kellers denselben mit einem Gebräude Bier oder andern Materialien angefüllt, so würde es Pflicht seyn, vorhero immer auf einen andern Keller oder Gewölbe in der Nachbarschaft bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt ist es gut sich nach der Beschaffenheit der Keller in der Nachbarschaft, besonders wenn man viele Möbeln hat, zu erkundigen. Auch muß überlegt werden, wie viel in denselben geschaft werden kann, man kann kaum die Hälfte einer Kammer von gleicher Bodenfläche rechnen; kann man es thun, so lasse man kleine Nebengewölbe in denselben einmauern. Läßt man einen neuen machen, so denke man immer dabey auf eine nothwendig werdende Mobilienrettung in demselben.

Braucht man denselben zu andern Absichten, als Bier einzulegen, so denke man immer in der Nachbarschaft auf andere, wohin man flüchten kann.

Ist es möglich so lasse man zwey Nebengewölbe in den denselben machen.

1) Ein äußerst nothwendiges, um daselbst Chatoullen, Pretiosa, Silbergeschirr, Briefschaften auch dann

dann unverſehrt zu erhalten, wenn der Hauptkeller einſtürzt.

2) Zwey andere um das nothwendige Weißzeug und Betten dahin zu bringen, oder wenn man das Unglück hat in den Keller geſperrt zu werden, ſich dahin zu retten, wenn die Hitze im Keller zu groß wird, dieſes muß einen ſchmalen Schloth auf die Gaſſe haben um Luft zu behalten und rufen zu können.

Die Kellerthür muß inwendig aufgemacht werden können, damit wenn Jemand die Thüre zuſchlägt, und noch ein Menſch im Keller iſt, man die Thür inwendig öffnen kann. Glaſer erzählt mehrere Fehler die bey ſolchen Unglücksfällen gemacht werden. Manche vergaßen ganz, daß ſie Keller hatten, um etwas darinnen zu retten. Andere hatten die Kellerlöcher weder zugemacht noch mit Miſt belegt; andere legten brennbare Dinge zu nahe an die Kellerlöcher oder Kellerthüre; andere vergaßen die Kellerthüren zuzuſchließen.

Kann Jemand bey ſeiner Schlafkammer ein feuerfeſtes Gewölbe zu den Pretioſis und Nothwendigſten anbringen: ſo iſt es deſto beſſer, er kann bey nahem Brande geſchwinde retten, und ſetzt ſich nicht der Gefahr aus, im Keller zu erſticken. Jeder Bauherr hüte ſich vor unnöthigen Winkeln, Ecken und Trep-

pen, und sey mit den Thüren nicht karg, damit es nicht in der letzten Kammer vom Feuer eingeschlossen werden kann. Man hüte sich vor langen Schlöthen aus den obern Stockwerke in den Keller. Sie helfen gewöhnlich in der Angst nicht. Ein Gelehrter der seine Bibliothek im dritten Stockwerke hatte, ließ einen geräumigen Schloth in den Keller machen, und unten mit einer eisernen Klappe versehen. Bey einem entstandenen Brande wurden die besten Bücher in den Schloth geworfen. Die Klappe aber aus Versehn nicht aufgemacht, oder konnte nicht aufgemacht werden, weil der Riegel eingerostet war, und so verbrannte der beste Theil der Bibliothek in dem Schlothe. Von den andern Büchern die auf die Straße geworfen wurden, wurde doch ein großer Theil gerettet.

Ein fertiges Haus suche man so viel hiernach einzurichten, und bey einem Dienst- oder Miethhause diese Vortheile so viel es angeht zu erlangen.

Man verlasse sich auf einen Hinterausgang durch die Scheuer nicht zu viel, denn die Scheuer wenn sie auch hinter dem Hause ist, brennt gewöhnlich, zumal bey Flugfeuer, eher als das Haus selbst.

Gesetzt auch, daß ein Haus niemals in Feuersgefahr gerathe, so gewinnt es, durch diese oft kleine Ausgabe, an Bequemlichkeit so viel, daß auch derjenige

jenige der nicht die geringste Furcht vor dem Feuer hat, seine Lebenszeit hindurch entschädiget und vergnüget wird.

Wegen Vermehrung der Ausgänge, braucht man keine Furcht zu haben, daß Einbruch und Diebstahl dadurch begünstiget werde. Wenn ein Dieb Reitzung bekommt, einzubrechen, so weiß er größere Schwierigkeiten zu übersteigen, als daß er auf solche Erleichterung zu achten brauchte. Gegen das Wegtragen des Gesindes kann man sich durch sorgfältige Bewachung seiner Schlüssel in genugsame Sicherheit setzen.

Nichts ist so nothwendig für einen Hausbesitzer, als daß er einen weiten Hausöhren und weite Thüren habe. Eine weite Thüre hilft vielleicht, daß alles gerettet wird, da bey einer engen alles verbrennt, ungeachtet jenes Haus zuerst brennte. Im Nothfalle ist es so gar gut, in jedem Stockwerke eine Fensterbrust, doch nicht die über einander stehenden einzuschlagen, um bey engen Treppen das Geräthe an Stricken herunter zu lassen. Vielleicht ließe sich die Fensterbrust schon im Voraus dazu einrichten.

§. 106.

Eine besondere Vorsicht, muß genommen werden, nachdem Jemand in einem Hause hinten hinaus,

oder in Seitengebäuden oder im andern und dritten Stockwerke wohnet. Menschen, die hinten hinaus, oder in obern Stockwerken mit einem Worte weit von der Hausthür wohnen, haben zweyerley zu besorgen, 1) bey nächtlicher Zeit nichts vom Feuer zu hören und im Bette zu verbrennen; 2) auf jeden Fall aber weniger von ihren Sachen zu retten.

Ihr Hauptgrundsatz muß also seyn:

Wenig Möbeln, aber große Vorsicht zu haben, damit sie leichter geweckt werden und in Bereitschaft seyn können, sich und ihre Sachen zu retten.

Ist also eine Vorsicht, die ohnedem jeder beobachten sollte, ihnen besonders an das Herz zu legen; so ist es diese:

Jede Sache, besonders die täglichen Kleidungsstücke, müssen ihren gewissen Ort haben, daß auch das kleinste Kind sie im Dunkeln finden kann.

Wer es möglich machen kann, brenne ein Nachtlicht, halte wenigstens zwey Feuerzeuge in solcher Ordnung, daß zwey Personen zugleich Licht aufschlagen können, und halte bey großer Kälte die Lampe in der Stube, weil sie sonst wegen gefrornen Oels nicht leicht angezündet werden kann.

Man

Man sehe ja die Auslage nicht an, welche eine gute lautschellende Klingel, vom Hofe oder der Gasse herein, kostet. Ich weiß einen Fall, daß ein Mann in dem Hintergebäude wahnhaft, geweckt wurde, durch einen Stein, den die Kinder zum Fenster herausgehängt; diesen nahm der Wirth, und warf ihn so lange nach dem Fenster bis es entzwey gieng, und der Mann aufwachte: Wäre der Stein nicht angebunden gewesen, so wäre er nach dem ersten vergeblichen Wurfe vielleicht nicht wieder gefunden worden, oder er hätte jemanden verletzen können.

Man verrammle sich ja aus übriger Vorsicht Nachts nicht im Oberstockwerke, oder Seitengebäuden — riegle wenigstens nicht zu, sondern gebe den Schlüssel dem Hausherrn.

Wer hoch wohnt, sehe auf zweyerley; auf eine Strickleiter, die über dem Hauptfenster hängt, und auf einen geräumigen Korb mit Stricken, worinnen Rollen gehen, wodurch Kinder und Alte herabgelassen und gerettet werden können.

Ein solcher Korb ist nicht weniger dienlich Sachen herabzulassen, wenn enge Treppen oder das Zusammendrängen mehrerer Hausgenossen, auf weiten Treppen das Herunterschaffen der Möbeln erschweren.

Es giebt Häuser auf dem Lande in engen Gassen, wo ein einziges kleines mit eisern Stäben versehenes Fenster (eiserne Stäbe sollten nirgends, wenigstens nicht in Oberstockwerken und Seitengebäuden gelitten werden) auf die Gasse gehet, der Hof mit einem großen Thore vor allen Eingang verwahret, die Hausthüre tief im Hof befindlich, der Hof überall mit Scheuern und Wirthschaftsgebäuden umgeben ist, und die Bewohner zwar im untersten Stockwerke, aber wenigstens 30 Schuh weit von aller menschlichen Gesellschaft schlafen, wo man um solche Leute zu erwecken, durch das Fenster einbrechen müßte, wenn es wegen der eisern Stangen möglich wäre, und also durch die Stube und Hausflur gehen müsse, um zur Schlafkammer zu gelangen. Welcher Mensch würde im Stande seyn, diese Leute zu retten, wenn Nachts ein Feuer auskäme, und sie in tiefen Schlafe lägen? Wer also das Unglück hat, in einem solchen Hause zu wohnen, das nicht leicht abgeändert werden kann, der lasse sogleich die eisernen Stäbe wegnehmen, und suche wenigstens einen Mann im Dorfe, der beständig zu Hause ist so zu verbinden, daß dieser aus wahrer Zuneigung im ersten Augenblicke zur Hülfe eilt, die Fensterladen und das Thor aufhauet, und die Schlafenden weckt.

Das

Das zu Berlin 1691 einen Staatsminister begegnete Unglück, da nach dem Kindtaufschmause Feuer in der Küche auskam, und Gemahlin und Kinder verbrannten, weil die Treppe abgebrannt und alle Fenster mit eisernen Stäben versehen waren, kann wie eine ähnliche Geschichte auf dem Regenstein genugsame Warnung seyn.

Wo enge Treppen sind, da verkaufe man gerade zu alle Meubeln, die schwer herauf und hinab zu bringen sind, und bediene sich der leichtesten. Am meisten hüte man sich für Schränke die auf der Treppe sich am meisten sperren. Kann man sie nicht abschaffen, so gebe man nur jeden Gedanken auf sie zu retten, damit man nicht in Gefahr komme stecken zu bleiben, und sich und andern viel größern Schaden zu thun.

§. 107.

In Ansehung des Hausgeräthes muß jeder Privatmann folgende Vorsicht brauchen:

a) Man lasse seine Meubeln so einfach und so leicht machen als möglich, damit jede von 2 Männern bequem fortgetragen werden kann, und es keiner künstlichen Zusammensetzung und Auseinandernehmung bedarf. Haben Schränke und andere Geräthe nothwendig eine solche Zusammensetzung, so schreibe

man sie, wenn sie nur im geringsten künstlich ist, auf, und denke darauf, wie man sie auseinandernehmen, und zusammensetzen will, wenn es Noth thut, damit man nicht stecken bleibe, wo die geringste Minute Verzug großen Schaden thut.

Tische lasse man nie mit einem festen Tischblatte machen, sondern mit einem einpassenden auszuhebenden, das ohne Pflöcke festsitzt.

b) Man versehe seine Meubeln mit deutschen und französischen Schlössern, die leicht zugedrückt werden können ohne Schlüssel. In der Angst gehen künstliche Schlüssel vielleicht verlohren, und dann ist man genöthiget, die Kisten mit den besten Sachen offen zu lassen. Die Schlüssel halte man in der größten Ordnung, besonders den Kellerschlüssel, und man thut wohl, deren 2 zu haben, weil nichts gefährlicher ist als dieses: Schlüssel nicht bey der Hand zu haben, und die Kellerthür einschmeißen, das Schloß zu ruiniren, so daß man nachher den Keller offen lassen muß. Vielleicht können 1000 Thlr. unter dieser Zeit verbrennen.

c) Man lasse an alle Meubeln, wenigsten an die, an welchen es sich schickt, Rollen oder Kugeln machen, um sie fort zu bringen, noch besser Wiegen- oder Schlittenkufen, weil Rollen leicht abbrechen,

und

und Kugeln leicht hängen bleiben, zumal an groſsen Küſten. Man sehe bisweilen nach ihnen, ob sie noch feste sind. Sie sind besser, als Rädchen, welche zumal im Schnee und Koth, wenn sie nicht in die Schlittenkufen eingefalzt sind, leicht stocken, und unbrauchbar werden. Von allen diesem Geräthe hat D. Glaser Modelle in das Leipziger Intelligenzcomtoir übersendet; (1771) die Räder an den Küfen müſsen wenigstens 6 Zoll im Durchschnitte haben.

d) Alle neue Meubeln lasse man mit beständiger Rücksicht auf Fortbringung in Feuersgefahr machen, und mit verborgenen Chiffern versehen, um, wenn sie entwendet worden, sie im Nothfall zu entdecken.

e) Alle alte Meubeln aber, so viel man es ohne groſse Kosten thun kann, nach dieser Absicht verändern. Deswegen gehe man seine Meubeln Stück für Stück durch, und sehe wie ein jedes leichter und transportabler gemacht werden kann. Bisweilen wird etwas an alten Meubeln schadhaft, man wird es nicht gleich gewahr, und wird es am Ende gewohnt. Darüber entstehet ein Brand. Nun kann die Meubel nicht losgemacht, nicht zugeschlossen, nicht bequem weggetragen werden, und muſs stehen bleiben und verbrennen.

Es würde zu weitläuftig seyn, über alle und jede Art von Behältern, dergleichen sind Küsten und Schränke, sich einzulassen. Ich will nur von dreyen etwas sagen.

1) Die beste Art von Kleiderschrank ist die in welchen man die Kleider lassen, den Schrank umstürzen und fortziehen kann. Um dieses bequem zu können, darf er nicht höher als 6 Schuh und nicht breiter als 3 Schuh seyn. Er kann auf Kugeln, oder welches ich für besser halte, auf bloßen Würfeln stehen. Oben aber muß er eine eiserne Handhabe haben, durch welche man einen Strick zieht, und ihn damit zur Erde hinabwärts beugt. Hierzu werden 6 Bretter, und 1 Thlr. 18 Gr. Macherlohn verlangt.

2) Privatapotheken oder Insektensammlungen kann man die Größe von dem Bauer geben, in welchen die Canarienvögel zum Kauf getragen werden. Weil alle dergleichen Dinge das Rütteln und Schütteln nicht vertragen können, so müssen ihre Behälter weggetragen werden können: zu dem Ende müssen lederne Tragriemen am Rücken angebracht werden, wie an den Kasten der Haussirer, damit ein Mann den Behälter sogleich auf die Schulter nehmen kann.

3) Bü-

3) Bücherkäſten und Schränke giebt es von mehrerer Art. Wer viele Bücher und wenig Plaz hat, die Bücher vielleicht nur im Hausehren ſtellen kann, bediene ſich Queerkäſten.

Von dieſen kann man 5 und 6 übereinander ſtellen.

Man braucht zu einem Kaſten von der Höhe 17 Zoll, der Tiefe 13, der Breite 4½ Schuh mit Unterſchieden 3 Bretter, welche man, um die Käſten leichter machen zu laſſen, auf der Schneidemühle, nur einen halben Zoll dick ſchneiden laſſen kann. Für einen ſolchen Kaſten giebt man dem Schreiner 18 Gr. und dem Schloſſer für ein Schloß und Handhabe 1 Thlr.

Wer mehr Plaz hat, ſich lieber bücken als ſteigen will, garnire die Wände ſeines Studirzimmers mit Schränken, deren Höhe 3½ Schuh, Tiefe 8—10 Zoll, Breite 2—4 iſt.

Wer bey ſeinen Büchern herum gehen will, und ſtehend zu leſen und zu ſchreiben gewohnt iſt, laſſe auf dieſe Schränke ſich Bücherkäſten machen, nur von der Höhe eines Schuhs, hingegen von einer ſolchen Länge machen, daß ſie über zwey neben einander ſtehende Unterſchränke reichen. Die vorwärtsfallende Klappe dient ſodann als Schreibtiſch.

§. 108.

pen, und sey mit den Thüren nicht karg, damit es nicht in der letzten Kammer vom Feuer eingeschlossen werden kann. Man hüte sich vor langen Schlöthen aus den obern Stockwerke in den Keller. Sie helfen gewöhnlich in der Angst nicht. Ein Gelehrter der seine Bibliothek im dritten Stockwerke hatte, ließ einen geräumigen Schloth in den Keller machen, und unten mit einer eisernen Klappe versehen. Bey einem entstandenen Brande wurden die besten Bücher in den Schloth geworfen. Die Klappe aber aus Versehn nicht aufgemacht, oder konnte nicht aufgemacht werden, weil der Riegel eingerostet war, und so verbrannte der beste Theil der Bibliothek in dem Schlothe. Von den andern Büchern die auf die Straße geworfen wurden, wurde doch ein großer Theil gerettet.

Ein fertiges Haus suche man so viel hiernach einzurichten, und bey einem Dienst- oder Miethhause diese Vortheile so viel es angeht zu erlangen.

Man verlasse sich auf einen Hinterausgang durch die Scheuer nicht zu viel, denn die Scheuer wenn sie auch hinter dem Hause ist, brennt gewöhnlich, zumal bey Flugfeuer, eher als das Haus selbst.

Gesetzt auch, daß ein Haus niemals in Feuersgefahr gerathe, so gewinnt es, durch diese oft kleine Ausgabe, an Bequemlichkeit so viel, daß auch derjenige

jenige der nicht die geringste Furcht vor dem Feuer hat, seine Lebenszeit hindurch entschädiget und vergnüget wird.

Wegen Vermehrung der Ausgänge, braucht man keine Furcht zu haben, daß Einbruch und Diebstahl dadurch begünstiget werde. Wenn ein Dieb Reitzung bekommt, einzubrechen, so weiß er größere Schwierigkeiten zu übersteigen, als daß er auf solche Erleichterung zu achten brauchte. Gegen das Wegtragen des Gesindes kann man sich durch sorgfältige Bewachung seiner Schlüssel in genugsame Sicherheit setzen.

Nichts ist so nothwendig für einen Hausbesitzer, als daß er einen weiten Hausöhren und weite Thüren habe. Eine weite Thüre hilft vielleicht, daß alles gerettet wird, da bey einer engen alles verbrennt, ungeachtet jenes Haus zuerst brennte. Im Nothfalle ist es so gar gut, in jedem Stockwerke eine Fensterbrust, doch nicht die über einander stehenden einzuschlagen, um bey engen Treppen das Geräthe an Stricken herunter zu lassen. Vielleicht ließe sich die Fensterbrust schon im Voraus dazu einrichten.

§. 106.

Eine besondere Vorsicht, muß genommen werden, nachdem Jemand in einem Hause hinten hinaus,

oder in Seitengebäuden oder im andern und dritten Stockwerke wohnet. Menschen, die hinten hinaus, oder in obern Stockwerken mit einem Worte weit von der Hausthür wohnen, haben zweyerley zu besorgen, 1) bey nächtlicher Zeit nichts vom Feuer zu hören und im Bette zu verbrennen; 2) auf jeden Fall aber weniger von ihren Sachen zu retten.

Ihr Hauptgrundsatz muß also seyn:

Wenig Möbeln, aber große Vorsicht zu haben, damit sie leichter geweckt werden und in Bereitschaft seyn können, sich und ihre Sachen zu retten.

Ist also eine Vorsicht, die ohnedem jeder beobachten sollte, ihnen besonders an das Herz zu legen; so ist es diese:

Jede Sache, besonders die täglichen Kleidungsstücke, müssen ihren gewissen Ort haben, daß auch das kleinste Kind sie im Dunkeln finden kann.

Wer es möglich machen kann, brenne ein Nachtlicht, halte wenigstens zwey Feuerzeuge in solcher Ordnung, daß zwey Personen zugleich Licht aufschlagen können, und halte bey großer Kälte die Lampe in der Stube, weil sie sonst wegen gefrornen Oels nicht leicht angezündet werden kann.

Man

Man sehe ja die Auslage nicht an, welche eine gute lautschellende Klingel, vom Hofe oder der Gasse herein, kostet. Ich weiß einen Fall, daß ein Mann in dem Hintergebäude wahnhaft, geweckt wurde, durch einen Stein, den die Kinder zum Fenster herausgehängt; diesen nahm der Wirth, und warf ihn so lange nach dem Fonster bis es entzwey gieng, und der Mann aufwachte: Wäre der Stein nicht angebunden gewesen, so wäre er nach dem ersten vergeblichen Wurfe vielleicht nicht wieder gefunden worden, oder er hätte jemanden verletzen können.

Man verrammle sich ja aus übriger Vorsicht Nachts nicht im Oberstockwerke, oder Seitengebäuden — riegle wenigstens nicht zu, sondern gebe den Schlüssel dem Hausherrn.

Wer hoch wahnt, sehe auf zweyerley; auf eine Strickleiter, die über dem Hauptfenster hängt, und auf einen geräumigen Korb mit Stricken, worinnen Rollen gehen, wodurch Kinder und Alte herabgelassen und gerettet werden können.

Ein solcher Korb ist nicht weniger dienlich Sachen herabzulassen, wenn enge Treppen oder das Zusammendrängen mehrerer Hausgenossen, auf weiten Treppen das Herunterschaffen der Möbeln erschweren.

Es giebt Häuser auf dem Lande in engen Gassen, wo ein einziges kleines mit eisern Stäben versehenes Fenster (eiserne Stäbe sollten nirgends, wenigstens nicht in Oberstockwerken und Seitengebäuden gelitten werden) auf die Gasse gehet, der Hof mit einem großen Thore vor allen Eingang verwahret, die Hausthüre tief im Hof befindlich, der Hof überall mit Scheuern und Wirthschaftsgebäuden umgeben ist, und die Bewohner zwar im untersten Stockwerke, aber wenigstens 30 Schuh weit von aller menschlichen Gesellschaft schlafen, wo man um solche Leute zu erwecken, durch das Fenster einbrechen müßte, wenn es wegen der eisern Stangen möglich wäre, und also durch die Stube und Hausflur gehen müsse, um zur Schlafkammer zu gelangen. Welcher Mensch würde im Stande seyn, diese Leute zu retten, wenn Nachts ein Feuer auskäme, und sie in tiefen Schlafe lägen? Wer also das Unglück hat, in einem solchen Hause zu wohnen, das nicht leicht abgeändert werden kann, der lasse sogleich die eisernen Stäbe wegnehmen, und suche wenigstens einen Mann im Dorfe, der beständig zu Hause ist so zu verbinden, daß dieser aus wahrer Zuneigung im ersten Augenblicke zur Hülfe eilt, die Fensterladen und das Thor aufhauet, und die Schlafenden weckt.

Das

Das zu Berlin 1691 einen Staatsminister begegnete Unglück, da nach dem Kindtaufschmause Feuer in der Küche auskam, und Gemahlin und Kinder verbrannten, weil die Treppe abgebrannt und alle Fenster mit eisernen Stäben versehen waren, kann wie eine ähnliche Geschichte auf dem Regenstein genugsame Warnung seyn.

Wo enge Treppen sind, da verkaufe man gerade zu alle Meubeln, die schwer herauf und hinab zu bringen sind, und bediene sich der leichtesten. Am meisten hüte man sich für Schränke die auf der Treppe sich am meisten sperren. Kann man sie nicht abschaffen, so gebe man nur jeden Gedanken auf sie zu retten, damit man nicht in Gefahr komme stecken zu bleiben, und sich und andern viel größern Schaden zu thun.

§. 107.

In Ansehung des Hausgeräthes muß jeder Privatmann folgende Vorsicht brauchen:

a) Man lasse seine Meubeln so einfach und so leicht machen als möglich, damit jede von 2 Männern bequem fortgetragen werden kann, und es keiner künstlichen Zusammensetzung und Auseinandernehmung bedarf. Haben Schränke und andere Geräthe nothwendig eine solche Zusammensetzung, so schreibe

man sie, wenn sie nur im geringsten künstlich ist, auf, und denke darauf, wie man sie auseinandernehmen, und zusammensetzen will, wenn es Noth thut, damit man nicht stecken bleibe, wo die geringste Minute Verzug großen Schaden thut.

Tische lasse man nie mit einem festen Tischblatte machen, sondern mit einem einpassenden auszuhebenden, das ohne Pflöcke festsitzt.

b) Man versehe seine Meubeln mit deutschen und französischen Schlössern, die leicht zugedrückt werden können ohne Schlüssel. In der Angst gehen künstliche Schlüssel vielleicht verlohren, und dann ist man genöthiget, die Kisten mit den besten Sachen offen zu lassen. Die Schlüssel halte man in der größten Ordnung, besonders den Kellerschlüssel, und man thut wohl, deren 2 zu haben, weil nichts gefährlicher ist als dieses: Schlüssel nicht bey der Hand zu haben, und die Kellerthür einschmeißen, das Schloß zu ruiniren, so daß man nachher den Keller offen lassen muß. Vielleicht können 1000 Thlr. unter dieser Zeit verbrennen.

c) Man lasse an alle Meubeln, wenigsten an die, an welchen es sich schickt, Rollen oder Kugeln machen, um sie fort zu bringen, noch besser Wiegen- oder Schlittenkufen, weil Rollen leicht abbrechen, und

und Kugeln leicht hängen bleiben, zumal an großen Küſten. Man ſehe bisweilen nach ihnen, ob ſie noch feſte ſind. Sie ſind beſſer, als Rädchen, welche zumal im Schnee und Koth, wenn ſie nicht in die Schlittenkufen eingefalzt ſind, leicht ſtocken, und unbrauchbar werden. Von allen dieſem Geräthe hat D. Glaſer Modelle in das Leipziger Intelligenzcomtoir überſendet; (1771) die Räder an den Küſen müſſen wenigſtens 6 Zoll im Durchſchnitte haben.

d) Alle neue Meubeln laſſe man mit beſtändiger Rückſicht auf Fortbringung in Feuersgefahr machen, und mit verborgenen Chiffern verſehen, um, wenn ſie entwendet worden, ſie im Nothfall zu entdecken.

e) Alle alte Meubeln aber, ſo viel man es ohne große Koſten thun kann, nach dieſer Abſicht verändern. Deswegen gehe man ſeine Meubeln Stück für Stück durch, und ſehe wie ein jedes leichter und transportabler gemacht werden kann. Bisweilen wird etwas an alten Meubeln ſchadhaft, man wird es nicht gleich gewahr, und wird es am Ende gewohnt. Darüber entſtehet ein Brand. Nun kann die Meubel nicht losgemacht, nicht zugeſchloſſen, nicht bequem weggetragen werden, und muß ſtehen bleiben und verbrennen.

Es würde zu weitläuftig seyn, über alle und jede Art von Behältern, dergleichen sind Küsten und Schränke, sich einzulassen. Ich will nur von dreyen etwas sagen.

1) Die beste Art von Kleiderschrank ist die in welchen man die Kleider lassen, den Schrank umstürzen und fortziehen kann. Um dieses bequem zu können, darf er nicht höher als 6 Schuh und nicht breiter als 3 Schuh seyn. Er kann auf Kugeln, oder welches ich für besser halte, auf bloßen Würfeln stehen. Oben aber muß er eine eiserne Handhabe haben, durch welche man einen Strick zieht, und ihn damit zur Erde hinabwärts beugt. Hierzu werden 6 Bretter, und 1 Thlr. 18 Gr. Macherlohn verlangt.

2) Privatapotheken oder Insektensammlungen kann man die Größe von dem Bauer geben, in welchen die Canarienvögel zum Kauf getragen werden. Weil alle dergleichen Dinge das Rütteln und Schütteln nicht vertragen können, so müssen ihre Behälter weggetragen werden können: zu dem Ende müssen lederne Tragriemen am Rücken angebracht werden, wie an den Kasten der Haussirer, damit ein Mann den Behälter sogleich auf die Schulter nehmen kann.

3) Bücherkäſten und Schränke giebt es von mehrerer Art. Wer viele Bücher und wenig Plaz hat, die Bücher vielleicht nur im Hausöhren ſtellen kann, bediene ſich Queerkäſten.

Von dieſen kann man 5 und 6 übereinander ſtellen.

Man braucht zu einem Kaſten von der Höhe 17 Zoll, der Tiefe 13, der Breite 4½ Schuh mit Unterſchieden 3 Bretter, welche man, um die Käſten leichter machen zu laſſen, auf der Schneidemühle, nur einen halben Zoll dick ſchneiden laſſen kann. Für einen ſolchen Kaſten giebt man dem Schreiner 18 Gr. und dem Schloſſer für ein Schloß und Handhabe 1 Thlr.

Wer mehr Plaz hat, ſich lieber bücken als ſteigen will, garnire die Wände ſeines Studirzimmers mit Schränken, deren Höhe 3½ Schuh, Tiefe 8—10 Zoll, Breite 2—4 iſt.

Wer bey ſeinen Büchern herum gehen will, und ſtehend zu leſen und zu ſchreiben gewohnt iſt, laſſe auf dieſe Schränke ſich Bücherkäſten machen, nur von der Höhe eines Schuhs, hingegen von einer ſolchen Länge machen, daß ſie über zwey neben einander ſtehende Unterſchränke reichen. Die vorwärtsfallende Klappe dient ſodann als Schreibtiſch.

§. 108.

§. 108.

Es ist ein besonderer Vortheil bey Stellung der Meubeln den ein Hausvater nie aus der Acht lassen muß, alles was schwer fortzubringen ist, muß so nahe an der Hausthüre und so stehen, daß es keine Treppen zu passiren braucht. Die kleine Bequemlichkeit welche eine Hausfrau von der gegentheiligen Stellung haben kann, darf nicht in Betrachtung kommen, gegen den großen Schaden in Feuersgefahr. Sehr schwere Meubeln stelle man nicht so, daß sie bey dem Herunterstürzen ein leichtes Kellergewölbe eindrücken können.

§. 109.

Nichts aber ist so nöthig, als daß man sich mit unnöthigen Meubeln nicht belaste, und diejenigen bald auf die Seite bringe, die man nicht mehr braucht; zwar darf man sie nicht allezeit verkaufen, und es ist auch wenn man Kinder und vielleicht dieselben in kurzer Zeit mit Meubeln zu versehen hat, nicht räthsam, wäre es auch nicht deswegen, daß man im Fall eines Brandunglücks es doch besser hat, alte und ungeschickte Meubeln, die man bald anders machen lassen kann, zu haben, als keine. Aber das ist anzurathen, daß man alle unnütze Meubeln, wäre das Haus auch noch so groß, lieber an einem andern Orte, oder in das

weit-

weitläuftige Haus eines Freundes thun, und lieber von ihm etwas aufnehmen, damit man wenn man sie weit von dem eigenen Hause hat, retten kann, wenn in jener Gegend ein Feuer auskomme, und sie behalte, wenn man sein Haus und Meubeln durch den Brand verliehrt. Auch bringen sie im Hause durch Versperrung großen Nachtheil für die Rettung des Bessern, denn unvernünftige Helfer greifen gewöhnlich nach dem schlechtesten zuerst.

§. 110.

In jedem Hause werden eine Menge Sachen liegen und hängen, die bey einem Brande nicht sogleich in ihre eigentliche Behältnisse gebracht und fortgeschaft werden können, welche die Vorsicht aber einzupacken und zu verschließen gebietet, damit das Beste darunter nicht gestohlen wird. Zu diesen ist Packgeräthe nöthig. Dieses kann bestehen in Packfässern, in Kästen, in Säcken, in großen Tüchern.

Jede Gattung hat ihre Vorzüge und Nachtheile. Packfässer können eine große Menge Sachen fassen, werden leicht von den Treppen herunter gelassen, und lassen sich auf Wagen bringen und fortrollen, aber sie erfordern vielen Raum, erfordern ein weiteres Hof-

thor,

thor, und müssen beständig in Aufsicht gehalten werden, daß sie nicht zerfallen.

Kästen von solchen Umfang, daß zwey Männer sie tragen können, enthalten zwar nicht so viel als Packfässer, können aber in Häusern überall besser gestellt, und außer Feuersgefahr zur Aufbewahrung von Holz, Reisig, Scheuerkraut, Sand, alten Papier, Sägespäne gebraucht, in Feuersgefahr geschwinde durch ein eignes Schloß, als die Packfässer durch Vorlegschlösser verschlossen werden, und bleiben Menschenalter unveränderlich. Kästen mit Schubfächern sind auch gut, aber woferne die Nummer äußerlich nicht angeschrieben ist, so kann in der Verwirrung und Dunkelheit langer Aufenthalt dadurch verursachet werden.

Säcke wären das allerbeste, wenn sie nicht zerschnitten und bemaußt, und im Regen nicht durchnäßt wären. Sie lassen sich überall brauchen, von Kindern forttragen, und sind am wohlfeilsten. Am besten sind sie für den zu brauchen, der in einen nahen feuerfesten Ort flüchten kann, oder einen verschlossenen Garten, hinter dem Hause hat. Doch ist dem, der solche brauchen will, zu rathen, daß er sie entweder nach und nach mit alten Wachstuch überziehen läßt, oder alte Wachstuchdecken sammle, um die

Säcke

Säcke damit zu belegen, wenn sie an freye Orte gerettet werden müssen, daß man sie besonders an der innern Seite bezeichnen lasse, ist sehr zu rathen. Große Tücher dienen statt großer Säcke, um Betten darinnen einzupacken und fortzuschaffen.

Diese Rettungssäcke muß man an einem festen Orte liegen haben, daß man sie auch im Dunkeln finden kann. Bettsäcke müssen mit Schnüren versehen seyn, daß man sie fest zuziehen kann.

Große Pack- und Waschkörbe. Was für eine Gattung man erwählen, und wie viel man davon haben, wie man sie stellen oder hängen soll, an einen Ort, oder an mehrere im Hause, dieses muß ein jeder nach den Umständen entscheiden, unter ein Dutzend Fässer oder Kästen, und zwey Dutzend Scheffelsäcken soll man nicht leicht haben.

Wer den Raum nicht hat, viele Kisten zu stellen, der kann sich ein ganzes Gestock Kisten, deren eine immer um die Holzdicke, und um den Raum, den die Handgriffe einnehmen, kleiner als die andere ist, anschaffen. Die Deckel müßten aber immer darneben stehen. Diese können in Nuten laufen, und mit Schlössern versehen seyn, die bey dem Zuschieben selbst einschließen. Werden die Kistendeckel zum Zunageln

eingerichtet, so ist es vorsichtig, Hammer und Nägel beständig in der obersten Kiste vorräthig zu haben.

Es können auch Kisten mit Nüten und Zapfen so verfertigt werden, daß sie auseinander gelegt, und ihre durch Bohrlöcher zusammen gebundene Theile schnell in einander gefügt werden können. Wer sich aus Mangel des Platzes dergleichen anschafft, wird aber wohl thun, wenn er sich mit seinen Hausgenossen in ihre Zusammenfügung öfters übt. Heilbronner Feuerordnung. §. 79.

Eiserne schwere und unbewegliche Kasten können in Feuersgefahr vor Glühfeuer, wodurch die Innhabe zusammengeschmolzen wird und verbrennt, nicht anders geschützt werden, als durch ein feuerfestes Gewölbe in welchem sie geräumig genug stehen, ohne von der durch die Steine dringenden Gluth beschädiget werden zu können.

Ein bequemeres Mittel wäre es vielleicht innerhalb des Kastens ein neues Gevierte von Eisenblech zu machen, und den Zwischenraum mit Lehm ausfüllen zu lassen.

Jemand hatte den Gedanken diesen Zwischenraum voll Wasser zu gießen, welches deswegen nicht zu rathen ist, weil die Dünste des kochenden Wassers den

den Deckel aufsprengen möchten. Siehe die merkwürdige Geschichte von Zerspringung einer Wärmflesche in den Reichsanzeiger 1799. S. 34.

Ein anderer Vorschlag Leipziger Intelligenzblatt 1789. S. 190.

Daß man über einen solchen Kasten eine Bekleidung in Form eines Ofens mit genugsamen inwendigen Spielraume machen möchte, würde deswegen bedenklich seyn, weil diese Bekleidung allzuleicht von der Gluth aufgelöset werden, und zusammenstürzen möchte.

Man hat wohl auf den Rathhäusern und Gerichtsstellen dergleichen unbehülfliche Kasten in den Stockwerken, die durch vier und sechs Mann nicht wohl gerettet werden können. Zu den Depositen- und Cämmereygeldern, um nicht jederzeit in ein weit entlegenes Archiv gehen zu dürfen. Solches ist aber keineswegs zu rathen, weil ja selbst in dem Hause oder noch an demselben eine Feuersbrunst entstehen, und der Kasten weder in der Eil aufgeschlossen, noch weniger gerettet werden kann.

§. III.

In einem Hause kann nichts bey Nacht gerettet werden ohne Erleuchtung. Ich ziehe allen andern

dern Arten die durch Laternen vor, die man im Keller im Hofe, auf den Treppen, auf den Böden und auf den Gängen mit Licht aufhängen kann. Man sollte auf ein halb Dutzend gezogene Lichte in jedem mittelmäßigen Hause denken. In die Zimmer setze man Lichter auf thönerne Leichter mit großen Untersätzen. Dergleichen Anstalten sollten zu jeder Zeit besorgt seyn. Wo keine öffentlichen Laternen sind, sollte man sich verbinden eine gemeinschaftliche Laterne in einem Privathause der Gasse zu haben, um in der Nacht geschwinder Licht zu bekommen.

§. 112.

Was hilft aber alles Packgeschiere und Erleuchtungen, wenn man in der Geschwindigkeit etwas losreißen, etwas festnageln, etwas einschlagen soll. Hierzu ist Werkzeug nöthig, das man der Kürze wegen Hammerzeug nennen will. Also wenigstens eine große Art, ein großes Brecheisen, und nächst dem zwey Taschen von Leder, welche ein Mann überhängen kann und worinnen Hammer, Zangen, Nagelbohrer, Nägel, ein kleines Handbeil und ein tüchtiger Meisel befindlich sind.

§. 113.

Natürlich muß man sich um Leute bemühen die helfen. Die ersten die man haben kann, sind

Mägde

Mägde und Domestiken. Man präge gelegentlich diesen Leuten nichts so sehr ein, als daß sie sobald ein Feuer aufgeht, nicht nach demselben, sondern nach Hause laufen, damit gleich in dem ersten Auflauf das Nöthige gerettet werde, ehe der Brand schnell überhand nimmt.

Eine Magd, die noch spät auf war, da ihr Herr und Frau schon zu Bette war, hörte einen Feuerlerm. Sie sprang in der Meynung, daß es der Herr schon hören würde, mit einem Gefäß nach dem Feuer und ließ die Herrschaft schlafen.

Außer diesen sind nun entweder gute Freunde und Bekannte an dem Orte selbst, die außer der Feuersgefahr wohnen, oder von benachbarten nahgelegenen Orten. Mit jenen muß man sich im voraus verstehen und ihnen gleiche Hülfe versprechen, aber diese Verbindung wenigstens jährlich erneuern. Denn einem Freunde von mir begegnete es, daß er vor vielen Jahren mit einem Bekannten diese Verbindung gemacht, und sich darauf verließ. Bey einem entstandenen Brande aber eilte dieser Nothhelfer zu einem andern, mit dem er mittlerweile in engere Verbindung getreten war. Zum Glücke gieng die Brandgefahr unschädlich vorüber. Um aber auch andere Leute zu haben, die für Geld arbeiten, gelte dieser Vorschlag.

Man wähle sich vorzüglich solche Handwerksleute, Fuhrleute und Taglöhner zu Arbeitern, welche nicht eben mit uns in dem Striche des Feuers wohnen, mache ihnen sein Vorhaben bekannt, und verspreche ihnen für jede Stunde 8 Gr. den Fuhrleuten 1 Thlr. Wenn sie kommen so gebe man ihnen zu essen in die Tasche, zu trinken nicht anders als aus einer Flasche Brandewein, die man bey sich behält, damit sie sich nicht betrinken. Hat man mit Leuten des benachbarten Orts Verbindung, daß man entweder mit ihnen handelt oder sie als Taglöhner braucht; so verfahre man mit diesen eben so, als mit jenen. Um diesen Leuten Muth zu machen, gebe man ihnen bey den Antritt einen halben Gulden, und ein Billet worin man ihnen für jede Stunde einen halben Gulden nachzuzahlen verspricht, natürlich muß man sich auf beides im voraus geschickt haben. Wie viele Leute braucht man? Treue und gewandte Leute kann man nicht zu viel, untreue oder läppische nicht zu wenig haben. Mir dünkt mit 8 Mann kann man, wenn der Rettungsplatz nicht zu weit ist, in 2 Stunden aus dem Hause eines gewöhnlichen Privatmanns alles, Holz und dergleichen etwa ausgenommen, retten. Es thut aber ein Jeder gut, wenn er im voraus denkt, wie er die seiner Hausrathsmenge angemessene Zahl im voraus bedingen könne.

a) Pflicht

a) Pflicht der Retter.

Die allgemeine Pflicht der Retter sie mögen obrigkeitlich angestellt oder in gesellschaftlicher Verbindung seyn, ist:

Wer keine Kokarde oder Armbinde hat, kann als obrigkeitlicher Retter in einem Hause nicht zugelassen werden.

Ein Jeder der retten will hat den allgemeinen Plan, und den Plan des Hausvaters an seiner Wand hängen, und gehet nie ohne Säcke und Werkzeuge zum Feuer. Er springt nur seiner Nummer bey, ist dieß außer Gefahr, so thut er was er kann.

Ein Jeder, der retten will hat eine fünffache Pflicht, ehe er an das Ausräumen gehet, zu besorgen, wenn der Hausvater solche versäumt.

1) Das Haus zu erleuchten.

2) Bodenlöcher und Fenster zu verschließen.

3) Den Keller auszuräumen, und die Kellerlöcher mit Mist zu belegen.

4) Den Hausvater zu fragen, was, wohin und wie er gerettet haben will.

5) Eine Wache gegen Diebe und die zunehmende Feuersgefahr zu setzen.

Kranke Personen retten sie zuerst. Darnach Dinge von Werth, diese werden dem Hausvater zur Verwahrung übergeben, nur in dem Falle, wenn er abwesend oder unvermögend ist, muß ein treuer Mann von dem Ausräumen abstehen, und sie entweder zu einem einzigen bewährten Freunde schaffen oder dabey bleiben. Er muß sich nicht begnügen, diese Pretiosa nur gleichsam stoßweise abzugeben, sondern er muß sie bedachtsam einer Person, die er sehr gut kennt, abgeben, und so lange dabey bleiben, bis diese Person sie in Verwahrung gebracht hat.

Man fängt in dem Oberstockwerke an, und träge alles herunter in das mittlere. Ist das untere ausgeräumet und fortgeschafft, so wird aus dem mittlern in das untere geschafft. Das Nothwendige zuerst, die Dinge des Luxus zuletzt.

An überlegte Rettung ist nicht zu gedenken, wenn nicht Zeit genug vorhanden ist. Doch zerbrechliche Dinge nimmt man so viel in Acht, als man kann.

Wenn alle Meubeln gerettet sind, so rettet man Oefen, Fenster, Thüren und alles was nicht nagelfest ist.

Alle übrige noch so gute Vorschriften scheinen völlig unpassend zu seyn. Muth und Entschlossenheit, mit Vermeidung alles Kleinlichen muß alles thun.

Wenn

Wenn der Hausvater keine Ordnung in seinem Hause hat, so helfen die entschlossensten Leute öfters nicht viel. Der Hausvater muß das ganze Werk nach einem bestimmten Plane dirigiren und erleichtern.

Wenn das Dach brennt, so kann in einem zweyen stockwerkigen Hause niemand weiter zum Ausräumen gezwungen werden, weil das herabstürzende Dach den Weg versperren und den Leuten gefährlich werden kann.

Mansardendächer sind gefährlicher als deutsche.

Ich wiederhole nochmals, daß die Organisation einer Rettungsgesellschaft weit schwerer ist, als selbst die der Feuerlöschungsanstalt, welche weit einförmiger seyn kann.

b) Subjekte.

Wer soll retten, oder wenigstens das Retten erleichtern und sichern.

Jeder er sey Standes welches er wolle, wenn er keine besondere Pflicht im allgemeinen oder bey den Löschanstalten hat, wer Muth, Menschenliebe und Entschlossenheit besitzt.

Männer über 70 Jahr und Bursche so noch in die Schule gehen, wenn sie nicht besondere

Außerordentliche erwiesene Dienstleistung wird durch ein besonderes Geschenk vergütet, das allenfalls gesodert, und nach den Ermessen der Obrigkeit bestimmt werden kann.

Privatgesellschaften entsagen aller Belohnung außer der Menschenliebe geübt zu haben.

Ob diejenigen welche obrigkeitlich angestellt sind, und kommen müssen, eine Entschädigung fordern können, wenn ihnen ihr Hausgeräthe verbrennt ist? Dieses ist der wichtigste Punkt, der die ganze Organisation der öffentlichen Gesellschaft erschweret. Man kann aber dieses eben so wenig glauben, als daß denen die bey dem Löschungswesen angestellt sind, das ihrige ersetzen. Das beste dürfte allenfalls die Hoffnung seyn, daß Leute die sich hiezu brauchen lassen, nicht viel zu verliehren haben, und bald das ihrige selbst retten können. Die beste Auskunft dürfte also doch diejenige seyn, daß nach Art der Erfurthischen Gesellschaftseinrichtung aus ganz entgegengesetzten Vierteln die nie in gleiche Gefahr kommen könnten, ein jeder einen Cammeraden bey der öffentlichen Rettungsanstalt hat, der statt dessen erscheint welcher selbst in der Noth ist, allenfalls nur so lange verbleibt, bis jener in Gefahrgewesene sein Eigenthum gerettet, und nun selbst zu Hülfe kommen kann.

Nach

Nach dem bisher gesagten erhellet so viel, daß die obrigkeitliche Organisation einer solchen Rettungsschaar vielleicht die schwerste bey der ganzen Feueranstalt sey.

Ein tumultuarische und schnelle Organisation würde am ersten zusammenfallen. Es ist daher zu rathen, daß ehe man einen unendlichen Schluß faßt, man den Mitgliedern den Antrag mache, alle Schwierigkeiten, die sich bey der Ausführung finden könnten zu überlegen, und bey der Auseinandersetzung des Pro und Contra genau und umständlich protokolliren, damit man immer in der Folge der Zeit die Acten nachsehen könne. Man hört von verschiedenen Orten, daß sich Gesellschaften, die mit den größten Eifer sich vereinigen wollten, ihre Festigkeit noch nicht erlangt haben, weil unvorgesehene Schwierigkeiten eintraten, auf die man vorher nicht gedacht hatte.

§. 114.

Was hilft es wenn alles gepackt, und Leute zum Fortschaffen da sind, wenn.

1) keine Geräthschaft da ist, Packkisten und Fässer fortzuschaffen, denn Säcke können allenfalls getragen werden.

Eine Kiste kann zwar von 2 Männern getragen werden, aber ist es nicht besser 2 Kisten auf einmal

durch

durch 2 Männer fortzuschaffen. Dieses kann nun nicht anders geschehen als durch Schubkarren und Tragbahren, die ein jeder Hausvater, so nur etwas Oekonomie hat, haben sollte, und zu dieser Absicht unumgänglich bedarf.

2) Wer ein Reitpferd hat, spare ja nicht das Geld, um sich einen kleinen Wagen, sollte er ihn auch in ein anderes Haus stellen, nebst den gehörigen Pferdezeug, das nur gering seyn kann, anzuschaffen, dasselbe bisweilen einzuschmieren und sich in Anspannung des Pferdes selbst zu üben, weil dieses eine große Hülfe ist, wenn keine Wagen und Fuhrleute kommen, und er selbst vielleicht gezwungen seyn wird, das Pferd anzuspannen. Hätte er keine Thorfarth um einen Wagen stellen zu können, so lasse er sich wenigstens eine Kufe machen, die man in dem kleinsten Hause an die Wand lehnen kann, hierzu gehöret auch eine Leiter um das Geräthe auf den Wagen zu bringen.

Es ist sehr gut, wenn man die ganze Lösch- und Rettungsgeräthschaft in einem besondern Verschlag hält, und ohne Noth nichts davon gebraucht, und wenn es gebraucht werden muß, sogleich wieder an Ort und Stelle bringt. Was hilft, um nur ein einziges Beyspiel zu geben, ein Schubkarren in der

Noth,

Noth, wenn das Tragband verlegt ist? Oft thut ein guter festhaltender Backtrog ungemeine Dienste.

Ehe an das Flüchten gedacht werden kann, muß das Einpacken besorget, und das Geräthe an den Ort gebracht werden, wo es weggeschafft werden soll. Bey dem Einpacken ist folgendes zu beobachten:

1) Alle Dinge, die von Werth sind, muß man unten hinpacken, damit sie unsichtbar bleiben. Mancher wäre nicht zum Diebstahle verleitet worden, wenn er nicht Sachen von Werthe hätte zu sehen bekommen.

2) Um alle unnütze Zuschauer zu entfernen, muß man so viel möglich die Hausthür zuhalten, und eine gewisse Person an der Thür Acht haben, um auf Ein- und Ausgehende Acht zu haben, und denselben die Thür zu öffnen.

3) Man soll nicht leicht jemanden in das Haus lassen, wenn man nicht auch, außerdem man denselben von Gesicht kenne, dessen Namen weiß. In Ziegenhain ist es verbothen, Jemand in das Haus zu lassen, der nicht eine weiße blecherne Kokarde hat.

4) Man sehe sorgfältig darauf, daß nirgends ein brennendes Licht zu nahe an die Sachen komme, oder stehen bleibe.

5) An

5): An sorgfältiges oder künstliches Packen ist oft gar nicht zu gedenken. Aber die Pflicht des Hausvaters, und noch mehr der Hausmutter ist, alles so zu stellen und in Ordnung zu halten, daß es auch von fremden treuen Leuten schnell gefunden, und gepackt werden kann. Was hierinnen im voraus versehn wird, kann von den besten Rettern nicht gutgemacht werden. Auch ist es sehr gut, alles Geräthe mit einer Chiffer oder Nummer zu versehen, einmal äußerlich und auch innerlich an einem verborgenen Orte. Packfässer, Kästen können mit bemahlten Bleychen bezeichnet und mit eisernen Reifen vor dem Zerfallen gesichert werden.

Jedermann kennt die Schwierigkeiten, welche das Hin- und Herschaffen des Geräthes zumal in alten Häusern und vornehmlich auf den Treppen verursachet.

Sobald also ein eiliges Fortschaffen nöthig ist, so müssen sogleich alle Thüren abgehoben, auf die Seite gesetzt, und alle Treppengeländer losgeschlagen werden, zu welchem Ende es gut ist, die Treppen von Anfang mit den leichtesten Lehnen zu versehen. Die große Schwierigkeit aber macht das Herunterschaffen auf den Treppen, weil sich das hölzerne Geräthe gar zu gerne an der Hervorragung der Stufen klemmt.

kommt. Das beste ist immer ein paar die Treppenlänge habende Leiterbäume, welche nur oben und unten durch Queerhölzer verbunden sind, bereit zu haben, solche auf die Treppen zu legen, um darauf das Geräthe herunter rutschen zu lassen.

Vorsichtsregeln bey dem Fortschaffen.

Jedem großen Transport muß man wo möglich eine Person zur Aufsicht und Haken mit geben. Diese Person muß Acht haben, daß wenn mehrere Träger gehen, nicht einer oder der andere durch Nebengassen seitwärts abgehe.

Aus den Fenstern etwas zu werfen, ist zu Hamburg bey zehn Thaler Strafe verbothen.

Alles was von Werth ist, Silbersachen, Obligationen und dergleichen, thut man besser, zu einem einzigen bewährten Freunde, als in viele Häuser, oder auf gemeine Rettungsplätze zu schaffen.

§. 115.

Wenn alles dieses wohl erwogen worden, und angeschafft ist, so überlege man nun auch im voraus, wie viel man bey einer entstandenen Gefahr retten könne, in welcher Ordnung, und wohin.

Man kann nicht wohl berechnen, wie viel man retten kann, wenn man nicht weiß, wie groß der

Raum ist, den man in einer gewissen Zeit gehen oder fahren kann. Will man also auf das sorgfältigste verfahren, so schreite man vorhero die Entfernung zu den nächsten und weitesten Rettungsplätzen ab: Wenn man alsdann weiß, daß ein Mann in einer Minute 100 Schritt gehen, und ein Wagen eben so weit ohne Mühe fahren kann; so kann man ziemlich genau berechnen, wie viele Zeit man brauchen könne, um seine Meubeln zu retten, doch thut man auf alle Fälle wohl, wenn man auf die Minute nur 50 Schritte rechnet, wegen dem Gedränge der Leute und anderer unvorhergesehener Hindernisse. Das Abschreiten des Weges von dem Hause nach dem Rettungsplatze ist deswegen nöthig, weil der Anschein hierinnen gewaltig trügt. Um hierinn zu einer Gewißheit bey Ausarbeitung dieser Schrift zu kommen, machte ich vorher in Ansehung meines Hauses einen Ueberschlag von einer solchen Entfernung, fand ihn aber bey genauer Nachzählung ganz anders, als ich vorher geglaubt hatte.

Mancher ist außerordentlich saumselig in Rettungsanstalten, zumal in großen Städten, wo die Feueranstalten gut sind. Seine Sachen wenigstens zusammen zu stellen, ist eine gute Vorsicht auch bey den vortreflichsten Feueranstalten. Im letztern Bran-

de

de zu Coppenhagen büßte mancher dieser Sicherheit wegen, und da er so viele andere nicht einpacken sah, seine beste Haabe ein. Manche wollten nicht retten lassen, ob man ihnen gleich Rettung versprach.

§. 116.

Hat man dieses überhaupt besorget; so überlege man nun auch, wie wolltest du dich verhalten, wenn das Feuer von Osten, Westen, Mittag, Mitternacht herkäme? von welcher Seite her wäre es am gefährlichsten? wie wolltest du dich in diesem und jenem Falle betragen, wohin wolltest du retten?

Manche Hausväter haben nur einen Ort, wohin sie retten können, manche mehrere. Es ist sehr gut wenn man dieses vorher überlegt. Man stelle sich also drey bis vier mögliche Richtungen des Feuers vor, und erwäge dabey die Nähe des Brandes und den Gang des Windes, um zu bestimmen.

Wohin man seine Kranken, Kinder, Alten, Schwachen bringen, wie und was man im Keller oder an andern Orten am sichersten und geschwindesten retten kann.

Dieses schreibe man auf und überlese es wenigstens alle Jahre einmal.

Ob was und wie viel man in den Keller retten soll, dieses bestimmen folgende Umstände.

Wie viele Zeit habe ich zu retten?

Wie viel Leute?

Ist ein guter feuerfester, oder ein gefährlicher, oder gar kein Keller da?

Ist ein anderer sicherer Ort vorhanden, wohin die Sachen gerettet werden können, ohne Furcht bestohlen zu werden?

Hiernach muß bestimmt werden, was gerettet werden soll, wohin.

Ist der Keller geräumig, groß und feuerfest, so können Betten, Kleider, Wäsche, Zinn, ja Pretiosa hinein gerettet werden (ohne Bedenken,) wenn man die Vorsicht braucht, alle Zuglöcher zu verstopfen, die Thür mit Mist zu belegen und sich nicht zu lange darinnen zu verweilen, dieserwegen auch niemals einem Tauben das Retten in denselben anzuvertrauen ist.

Der Keller darf schlechterdings nicht zugemacht werden, bis man dreymal hinein gerufen, ob noch jemand darinnen ist. Auf mündliche Relationen darf man sich nicht verlassen.

Ist

Ist der Keller zwar nicht ganz gewölbig und feuerfest, ein anderer sicherer Rettungsplatz aber nicht in der Nähe, so muß man es wagen, und alles übrige hineinschaffen. Wäre aber ein anderer sicherer Rettungsplatz im Hause oder Garten eines Freundes, und Leute genug da; so rette man alles dorthin, und nur wenig das Feuer zu nahe kommt, hölzerne Sachen und Dinge die man nicht nöthig braucht im Keller. Wer mit seiner Habschaft in ein Privathaus flüchten will, hat sich auch im voraus mit dem Besitzer über die Aufnahme der Sachen zu besprechen, damit nicht ein Haus zu sehr überladen, und Ordnung gehalten werden könne, oder man nicht gar abgewiesen werde.

Es lassen sich hierinnen schwerlich bestimmte Vorschriften machen; ein Feiger wird sie nie befolgen, und ein gesetzter muthvoller Mann sich oft besser rathen können, und überhaupt kömmt die größte Klugheit in keinem Falle mehr zu Nutz, als in diesen, wo oft der Zufall alles thut.

§. 117.

Oft liegt ein Thurm, eine Kirche, (vielleicht gar schon im voraus zu dieser Absich eingerichtet,) eine dem Anschein nach feuerfeste, oder außer dem Strich des Windes liegende Scheuer da, in welche man rettet. Dieses kann gerathen aber vielleicht eben so oft

unglücklich gehen. Wenn eine solche Kirche schnell angehet, ehe man es sich versiehet, wie viele Leute werden in den engen Gängen verletzt, zu wie vielen Sachen kann man nicht kommen, und in welche große Gefahr, wenn die Thür abschnappt, gerathen? In der Göttinger Feuerordnung sind die Kirchen besonders als Rettungsplätze angewiesen. Zu Hannover das Reithaus. Herr Straßer schlägt in seiner Preisschrift vor, zu Coppenhagen vor jedem Thore große Gebäude, von gestampfter Erde und Gitterschen Lehmpatzen zur Rettung anzulegen. Vielleicht wären Schuppen mit Unterschieden zureichend. Sie brauchten nur ein Dach zu haben, und könnten von beiden Seiten offen seyn.

Auch schlägt Herr Straßer Exercirhäuser zu diesem Endzweck vor.

Scheuern sind oft ein sehr mißlicher Zufluchtsort. In dem großen Brande zu Erfurth 1736 gieng die von Grund aus gemauerte Scheuer des D. Lilien, in welche eine ganze Gasse ihre besten Sachen gerettet, noch Abends spät an, nachdem der übrige Brand längst gelöscht war, und brannte von Grund aus ab.

Zu Ohrdruf gieng eine Scheuer vor dem Thore, in welche das ganze Vermögen gerettet war, eine

halbe

halbe Viertelstunde weit von dem Feuer an. Die Leute waren alle in der Stadt zum Löschen des Hauses, und die Scheuer war halb niedergebrannt, ehe es nur Jemand in der Stadt erfuhr.

Wenn man ja in eine solche dem Anscheine nach feuersichere Scheuer retten will; so lasse man sie nicht einen Augenblick ohne eine Wache von sehr getreuen Leuten, damit nicht sogar einer von den Abgebrannten aus teufelischen Neide, weil er nichts gerettet, sollten andere auch nichts retten, Feuer hinein practizire, wie mir davon ein Beyspiel erzählt worden ist.

Nächst diesem muß man überlegen, auf welche freye Plätze man retten will und kann.

Freye Plätze, wohin man retten kann, sind entweder die hinter einem Hause liegenden Gärten, Felder und Wiesen, oder große Plätze in der Stadt und vor dem Thore. Man vergesse bey allen diesem die Vorsicht nicht, ihre nahe und weite Entfernung abzuschreiten.

Diese Plätze sind zweyerley. Interimsplätze um der ersten Wuth des Feuers zu entgehen, bis Geschirr und Leute genug da sind, oder Sammelplätze, wohin man theils unmittelbar aus dem Hause, theils von dem Interimsplatze rettet, wenn letzterer gleich-

fals in Gefahr kömmt. Nicht immer sind die nächsten Plätze die besten. Auch muß bey allen diesen in Anschlag gebracht werden, ob man bergauf oder über Brücken oder gar durch Gewässer gehen muß.

Oft hat ein Hausvater tiefe Löcher und Brunnen in seinem Hofe und Garten. Diese schicken sich sehr gut Dinge zu retten, welchen das Wasser nicht schadet; in einen öffentlichen Brunnen aber darf nichts gerettet werden.

Oft ist es gut, zumal Kranke, Kinder, Wahnsinnige auch mit einem Umweg vielleicht gar in den Strich des Feuers, aber durch Nebengassen dahin zu bringen wo sie vor Feuer völlig sicher sind; auch in dem Falle wenn der Wind sich gänzlich drehet.

Denn es ist sehr gut bey jeder Rettung eingedenk zu seyn, daß sich der Wind in gewissen Jahreszeiten sehr schnell drehen kann, aus

Südwest in Nordost.
Aus Süden nach Norden,
Aus Nordwest in Südost.

Es ist sehr gut wenn man aus der Geschichte älterer Brände die Plätze bemerkt, welche immer verschont worden. Dergleichen Plätze giebt es wirklich. Gewöhnlich hielten große Linden oder alte

massive

massive Thürme das Feuer auf, daß es auf solchen Plätzen nicht zünden konnte.

Man erwähle zur Rettung lieber seitwärts lie-gende Gassen als die gerade gehenden, in welchen die Menge der Leute so groß ist, daß jeder gehindert wird seine Sachen fortzubringen.

Dieses kann auch die Ursach werden, daß man den ersten Sammelplatz aufgiebt und theils aus Noth, theils aus Klugheit einen andern Platz wählt, welches aber nie ohne Noth zu thun ist, wenn die geretteten Sachen auf dem ersten Platze wenigstens durch einen erwachsenen Knaben in Aufsicht erhalten werden.

Auf den Rettungsplätzen muß Löschgeräthe seyn; um dieselben herum aber kleine Feuer hinter dem Winde angezündet werden, um Diebe abzuhalten.

§. 118.

Man siehet täglich Leute verreisen, deren Mobilairvermögen einen großen Werth hat, ohne daß sie die geringste Vorsicht für Feuersgefahr in ihrer Abwesenheit trügen. Diese Nachlässigkeit ist nicht zu verzeihen, wenn die Abwesenheit mehrere Tage, und kaum, wenn sie eine Nacht betrifft. Gesetzt auch die Ordnung in ihrem Hause wäre die größte, alle Umstände ihnen günstig, wer kann sie nutzen wenn

sie nicht selbst da sind. Es sollte also Niemand der entweder sein Haus ganz verschließt, oder eine schwache furchtsame Frau mit Kindern zurücklässt, verreisen, ohne zwey gute bewährte Männer, (denn einer kann krank oder abwesend seyn) zurück zu lassen, und mit seinem ganzen Rettungsschema bekannt zu machen, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertrate. Kinder sollen auf keinen Fall mit der Magd allein, sondern ihr allenfalls nur das größte gelassen, die übrigen aber bey guten Freunden einzeln untergebracht werden.

§. 119.

Jeder der zumal Zeit hat, sollte eine jährliche Revision dieser Vorsichtsregeln vornehmen, und verhältnißmäßig Bedacht darauf nehmen, sie im Fall der Noth in Ausübung zu bringen, je nachdem sich günstige oder ungünstige Umstände bey ihm vorfinden.

Ungünstige Umstände sind:

Lage des Orts. Alte Häuser von ausgetrocknetem Holze. — Enge leicht zu versperrende Gassen. — Mangel an genugsamen Thoren. — Mangel an Wasser überhaupt oder zu gewisser Jahreszeit. — Menge der leicht zu entzündenden Gebäude. Pulverthürme. Scheuern. — Entfernung von hülfreichen Orten. — Versperrung der ankommenden Hülfe durch ausgetretene Flüsse.

Brand-

Brandgefährliche Bauart. Besonders wegen Stroh-, Schindel-, Schiefer- oder auch wohl Ziegeldächer, wenn solche mit Stroh gefüttert sind.

Feueranstalten. Schlechtes Feuergeräthe. — Schlechte Uebung im Feuerlöschen und Retten. — Feindseliger Zwist mit benachbarten Orten. — Die Abwesenheit der meisten Einwohner mit und ohne Geschirr.

Eigene Lage des Hauses. Ohne guten Keller. — Winklichte und eckigte Bauart. — Mangel an Ausgängen. — Weite Entfernung von Rettungsplätzen. — Nähe an Gasthöfen, Brandweinsbrennereyen, Backhäusern.

Besondere Wohnung. In Schlössern und alten Klostergebäuden. — Im obersten Stock, oder Hinterhäusern. — Stuben mit eisernen Fenstersläben verwahrt. — Enge Treppen. — Menge der inwohnenden Familien.

Häusliche Umstände. Schwer zu transportirende Sammlungen. — Oftere Kränklichkeit. — Gemüthskranke. — Kindermenge. — Nothwendigkeit oft zu verreisen. — Aengstliche Gemüthsart.

Alle diese Umstände muß jeder wohl erwägen.

§. 120.

Mit schwerem Herzen habe ich bisher gearbeitet, weil ich besorgen muß, diejenigen welche diese Lehren pünktlich befolgen wollen, vielleicht in ihrem Leben unglücklicher zu machen, als sie durch ein Brandunglück jemals werden dürften. Es ist ein altes Sprichwort: Erfahrung macht Angst. Oefters Ueberlegung der Gefahr lehrt dieselbe fürchten, und es wird auch eine unvermeidliche Folge von der genauen Ueberlegung und Ausführung dieser Grundsätze seyn, daß manche, die vielleicht nie ängstlich bey dem Andenken an Brand waren, es nunmehr werden, über ein Unglück, das sie vielleicht nie treffen könnte, ihre besten Lebensstunden in Angst und banger Erwartung zubringen, und keine Freude des Lebens, so durch Abwesenheit, Reisen und Aufenthalt an andern Orten ihnen werden könnten, genießen; sondern wie angeschmiedet an ihrem Wohnorte bleiben, aus der nagenden Furcht, das Ihrige möchte in ihrer Abwesenheit vom Feuer verzehrt werden. Es ist bey mir umso natürlicher, auf diese Gedanken zu gerathen, da ich in einer auswärtigen Familie ein trauriges Beyspiel kenne, wie weit Einbildung und Furcht es bringen kann. Einem sehr verständigen und klugen Frauenzimmer war vielleicht vor nunmehr 100 Jahren

ren prophezeyet worden, sie würde verbrennen. Dieses hatte ihre Einbildungskraft so aufgeregt, daß sie ihr Leben in dem bittersten Gram zubrachte. Sie war in ihrer Jugend eine Zierde ihres Geschlechtes, und die vertraute Dienerinn einer großen Fürstin. Aber sie war dem ganzen Hofe so lästig, daß man sie zu entfernen suchte, und an einen sehr angesehenen Mann verheyrathete. Sie suchte vor Schlafengehen mit der Laterne alle Winkel ihres Wohnplatzes aus, ob sich irgend ein Funken verborgen hätte, auch goß sie wohl aus einer kleinen Gießkanne Wasser in die Winkel wo der entfernteften Muthmaßung nach Feuer verborgen seyn konnte. In ihrem hohen Alter war sie bey ihrem Sohne, der in einem großen Klostergebäude wohnte. Diesen besuchte einst ein Freund von mir im Sommer, und hörte mehrere Nächte nach einander auf einem langen Gange vor seinem Schlafzimmer gehen, die Kaminthüren nach der Reihe öffnen und zumachen. Man erkundigte sich endlich, was das wäre? es ist meine Mutter, antwortete der Bewohner des Gebäudes. Sie glaubt vielleicht Sie hätten eine Pfeife im Kamin ausgeklopft, ein Licht ausgelöscht eine Kohlpfanne hineingesetzt, und dieses könne Schaden verursachen. Diese Frau war, wie mir versichert wurde, eine Zierde ihres Geschlechtes, und gleichwohl

wegen

wegen ihrer Furcht eine wahre Unholdin für alle, die in engern Verbindungen mit ihr stunden.

Fürwahr es ist unter allen Gegenständen unsrer Sorgen keiner, der einen so widrigen Erfolg auf unsere Ruhe und Lebensglück haben könnte. Und gleichwohl ist die Sorge für ungefähre Zufälle eines weisen und nachdenkenden Mannes so würdig, und wie elend würde dennoch eine ganze Stadt voll Bürger seyn, wenn zwar jedermann eine solche Vorsicht als einen Wink der Vorsehung beobachtete; aber unter dem heilsamen Kraute die Schlange der Angst und der Zweifelsucht in seinen Busen schlüpfen ließe. Wenn ich also alles was Erfahrung lehret zur Vorsicht allhier niedergeschrieben habe; so sey es auch meine Sorge diese Regeln in den Schranken zu halten und zu verhindern, daß sie das Herz unglücklich machen, und neben der nöthigen und löblichen Sorge auch Furcht und Angst erwecken. Ich weiß dazu keinen andern Rath als diesen.

1) Ueberleget zwar auf das genaueste alles und jedes, wenn ihr die erste Einrichtung macht, aber machet euch von dieser Betrachtung los sobald als ihr könnt. Was ihr anzuschaffen nöthig findet, schafft bald an. Verweilet euch nicht lange mit diesen traurigen Gedanken, und verknüpft diese Sorge mit ei-

ter

ser allgemeinen Sorge für Ordnung in der Maaße, daß die Grenzlinien zwischen beiden in einander fließen und das was ihr für Feueranstalten thut, keinesweges unter dem schreckhaften Bilde möglicher Zerstöhrung, sondern unter dem angenehmern der Ordnung euch erscheine.

2) Es kann zwar keine Anstalt bestehen, die man nicht revidirt, und es wird auch diese Anstalt revidirt werden müssen. Aber ich rathe, daß man solches nur einmal im Jahre thun, diese Revision zu einer solchen Zeit vornehmen, wenn das Gemüth frey von Sorgen, die Tage lang, und die Nächte so kurz sind, als daß man unter ängstlichen Träumen schlafen dürfe.

3) Findet ihr, daß ihr durch dergleichen Betrachtung veranlaßt, fürchtet euer Haus auch keinen Tag verlassen zu dürfen; so wählt das einzige fruchtbare Mittel das euch von diesem Gedanken entwöhnt. Verreiset oft, vielleicht einige Tage nach einander, unter der gehörigen Vorsicht, daß ihr einem treuen Freunde eurer Haus anvertrauet. Je öfterer ihr dieses thut, desto fremdet wird euch der Gedanke werden, der solchen nachdenklichen Gemüthern so eigen ist, wenn sie auch die kleinste Reise vornehmen. „Wer weiß ob ich heute Abend mein Haus wieder finde?“ Wenn ihr

aber

aber verreiset, so laßt wie ich schon oben erinnert habe, das eure Sorgen seyn, daß alles, was euch vornehmlich am Herzen liegt, von euch so in Verwahrung gebracht werde, daß ihr es gewiß wieder zu finden hoffen könnet, damit euch der peinigende Gedanke, etwas vergessen zu haben, in eurer Abwesenheit nicht einfalle; so habt immer ein Verzeichniß desjenigen, was das Beste und euch am wertheften ist, vor Augen, und hebt alles das in einer Kiste in einem Keller wohl auf.

4) Wenn ihr verreiset, und an dem Orte eures Nebenaufenthalts von Brandlerm höret: so denkt nicht das Gewöhnlichste, es kann an meinem Orte seyn, sondern gewöhnt euch das ungewöhnlichere zu denken, daß es an jedem andern Orte seyn könne, und dreymal mehr Wahrscheinlichkeit sey, daß es an einem andern, als eurem Wohnorte sey. Und dann denket gewissermaßen, daß es ein unvermeidliches Schicksal gebe, dem man durch keine noch so große Sorge und Vorsicht entgehen könne, das man aber mit Ueberwindung tragen wird; sobald man alles gethan, um desselben durch Nachlässigkeit sich nicht schuldig gemacht zu haben.

Ist es aber auch wohl der Mühe werth, um einer Gefahr die sich vielleicht tausendmale in dem Leben

ereignet,

eignet, sich einer solchen kümmerlichen Arbeit zu unterziehen? Diese Frage mögen diejenigen beantworten, welche es nicht thaten, besonders beym Verreisen keine Sorgen für ihre hinterbliebenen Sachen trügen, und darüber in den größten Schaden kamen. Ich wohne in einem kleinen Bezirke, aber in diesem habe ich allein fünf Freunde und Bekannte die um alle das Ihrige kamen, weil sie weniger Vorsicht beobachtet hatten, weder da sie gegenwärtig noch abwesend waren. Eine adeliche Dame kam bey einem am hellen Mittage entstehenden Brande so aus der Fassung, daß sie zwar nach ihrem Schmuckkästchen mit einer, und mit der andern Hand nach einer — Kuchenschüssel griff. Jenes, um diese, die ihr zu schwer war, fortzutragen zu können, einer unbekannten Person gab, und einbüßte, und die Kuchenschüssel rettete. Man will wahrgenommen haben, daß man immer das am ersten ergreife, was uns das meiste Vergnügen macht. Zwey Bekannte und Freunde von mir verreisten und büßten alles ein, weil sie an einem heitern windstillen Sommertage verreisten, und ihre in der besten Ordnung sich befindenden Sachen in einem — festverwahrten Hause hatten, den niemand zu erbrechen sich die Mühe gab. Diese mögen die Antwort auf jene Frage geben. Vorsicht vor der Gefahr giebt Muth und Besonnenheit in derselben.

Derjenige der bisweilen nachdenkt, wie wohlfeil zu retten, wird in der Gefahr besser retten als der es nie gedacht. Wenn man also die Vorsicht vor dem Brande empfiehlt; so empfiehlt man natürlich denen nicht, die bey einem Brande ihre Sachen auf den Armen wegtragen, nicht denen welche dem Feuer sogleich entspringen können, nicht denen die keine Kinder und Kranke zu retten haben, nicht denen, die nie verreisen; aber allen denen die in der gegenseitigen Verfassung sind, muß man Vorüberlegung empfehlen einem mehr oder weniger. Gesetzt, daß er Zeit seines Lebens nie in den Fall käme, was schadet es? der Gewinnst aus einer solchen Vorsicht ist immerwährend durch das ganze Leben. Man gewöhnt sich an die Zukunft zu gedenken, seine Sachen ordentlich und beysammen zu halten, jedem Dinge die schicklichste Stelle zu geben, und das Vergnügen, das Uebersicht und Ordnung giebt, beständig zu genießen. Um aber alle Kleinigkeitssucht, die ich äußerst hasse, von mir zu entfernen, obgleich in einer systematischen Abhandlung nichts Kleinigkeit ist, will ich drey Klassen festsetzen, in welchen ich die Hausväter rangiren und damit bemerken kann, was bey dem einen Thorheit und Uebersprung, und bey dem andern gute Vorsicht und Klugheit seyn wird.

§. 121.

§. 121.

Von der Sorge für künftige Feuersgefahr ist kein einziger vernünftiger Mann dispensirt.

Gleichwohl lassen sich alle Hausväter und Mütter in drey Klassen theilen.

Die erste Klasse bestehet aus denjenigen, welche wegen ihrer größern und geringern Umstände und andern Verhältnissen wenigen Schaden vom Feuer erleiden, denselben leicht und bald ersetzen können, wenigstens bey aller Vorsicht nichts retten können. Diese sind alle diejenigen, deren Wohnungen entweder so wohl gelegen, oder so fest gebaut sind, daß sie außer eigener Feuerverwahrlosung oder Ansteckung bey einem allgemeinen Brande nicht entzündet werden können, welche genugsame Leute und Geschirr zum Retten haben, welche beständig zu Hause sind, feuerfeste große Keller, und in der Nähe gelegene freye Plätze haben, die wohl verwahrt sind, und wo weder brandgefährliche Bauart, noch an guten Löschungs- und Rettungsanstalten ein Mangel ist.

Alle diese haben nur folgende Vorsichtsregeln zu gebrauchen, welche jeder Hausvater im Allgemeinen zu beobachten schuldig verbunden ist.

1) Alles Hausgeräthe in Schlössern und Gebäuden wohl zu erhalten, daß es leicht transportirt werden kann.

2) Neues Hausgeräthe so einrichten zu lassen, das es leicht transportirt werden kann.

3) Jedes Hausgeräthe vortheilhaft zu stellen, und nichts herumliegen oder stehen zu lassen, hingegen alles unbrauchbare an solche Orte zu stellen, wo es bey dem Retten kein Hinderniß verursacht.

4) Wenn man keine Pferde und Geschirr hat, mit seinen Taglöhnern und Arbeitsleuten einen Contract zu machen.

5) Einen Verschlag zu Tragbaren, Schubkarren, Hammerzeug, das ein jeder Haushalt ohnehin brauchen kann, zu haben.

6) Vor einer Reise das allerbeste in den Keller zu bringen, und einem Freunde die Aufsicht des Hauses zu vertrauen.

Die zweyte Klasse besteht aus denjenigen, welche allerdings in Gefahr sind, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch Brand zu verlieren, ohne denselben ersetzen zu können.

1) Welche an einem brandgefährlichen Orte, oder dem Einschlagen unterworfenen Gegend auch wasserarmen Orte wohnen.

2) Eines sollden Beystandes sich nicht versprechen können, besonders wo die Feueranstalten schlecht sind.

3) Oefters mit schweren Krankheiten geplagt sind.

4) In engen Gassen wohnen.

5) Weit vom Rettungsplatze entfernt sind.

6) Keinen Keller haben.

Diese müssen nicht allein viel exacter beobachten, was die erste Klasse zu beobachten hat: sondern auch sorgfältig alle verschiedene Fälle studiren, sich eine Anweisung überhaupt machen, was bey entstehendem Brande zu thun, ohne äußerste Noth nicht verreisen, oder über Nacht ausbleiben, und in Ansehung ihres Hausgeräthes eine solche Einrichtung machen, daß jedes bessere Stück näher und zum Retten bequemer stehet, als das minder Gute.

Die dritte Klasse bestehet in denjenigen, welche bey jedem Brande für sich und die Ihrigen in Lebensgefahr sind, und es wagen müssen solche Güter zu verlieren, die ihnen niemals wieder ersetzt werden können.

Dergleichen Personen sind, die viele und elende Kinder, oder lang bettlägerige Kranke, Blöd- und

Wahnsinnige haben, welche keinen Mann oder Söhne im Hause haben, in engen Gassen, Schlössern, Oberstockwerken Hintergebäuden wohnen, und enge Treppen passiren müssen, wo jeder Ausgang leicht versperret werden kann, und keinen Ort in der Nähe haben wo sie etwas hinretten können.

Alle diese Personen müssen alles anwenden um einen Brand bald zu erfahren, auf jeden Vorfall mit Licht und Feuer parat zu seyn, Strickleitern, Handkörbe mit denen ein Mensch niedergelassen werden kann, besitzen, auf treue und starke Dienstboten besonders halten, und mit wenigen Meubeln, welche leicht fortzubringen sind, versehen seyn; über dasjenige aber, was ihnen nie wieder ersetzt werden kann, die pünktlichste Rettungsanweisung und Anstalten haben, und kein Geld und Belohnung sparen um im voraus Leute zum Beystand zu bekommen, auch dieselben besonders zu instruiren, ja wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, dieselben jährlich wenigstens einmal privatim zu üben.

Man siehet leicht ein, in wie viel Nüanzen diese Klassen zerfallen können. So kann also ein Mann der in Ansehung aller andern Umstände in die erste Klasse gehörte, wegen seiner Bücher, Naturalien, Handschriften zur dritten Klasse gehören.

Ein

Ein jeder, der diese Schrift lieſt, mag nun ſelbſt den Grad der Vorſicht beſtimmen, welcher zu ſeinem Beſten erfordert wird. Denn einerley Maas jedem unbedingt vorzuſchreiben, wäre die gröſte Pedanterie. Doch wird jeder wohl thun, eine Woche ſeines Lebens zur genauen Erwägung dieſer Vorſchriften anzuwenden, das nöthige auf einmal (welches das beſte iſt) wo nicht nach und nach anzuſchaffen, oder wenn er ſich ſelbſt hiezu nicht geneigt oder geſchickt finden ſollte, ſolches einem Freunde oder Diener anzuvertrauen, auch wieder wohl thun, jährlich einen Nachmittag zur Reviſion anzuwenden.

So vieler Zweifel auch nun bey einigen ſeyn könnte, ob es rathſam ſey Vorſicht für künftige Feuersgefahr zu hegen, wenn ſie die Folge haben könnte Furcht und Angſt über das Herz zu verbreiten; ſo wird doch wohl kein einziger ſeyn, der es nicht für glaublich halten ſollte, daß eine kurze, bündige und leicht zu überſehende Anweiſung zum Retten in der Gefahr ſelbſt von überaus groſem Nutzen ſeyn müſſe. Eine ſolche jezt zu geben, iſt meine Abſicht. Sie wird in einer allgemeinen Anweiſung, und in einer beſondern nach dem Alphabeth eingerichtet beſtehen.

Es kann alſo nie eine allgemeine Anweiſung und Anſtalt für alle werden.

§. 122.

Sobald ein Feuer aufgehet muß man eine schnelle Entschließung fassen.

1) Ob man seine Kinder, Kranke, Wahnsinnige so lange im Hause bey sich behält, bis man selbst das Haus zu verlassen gezwungen ist, oder wohin man sie rettet, daß sie außer dem Feuer gänzlich in Sicherheit sind.

2) Wie nah das Feuer sey, ob das Flugfeuer geschwind zünden, und den wie vielsten Theil seiner Möbeln man wohl retten könne, ob das Retten schnell geschehen müsse, oder mit Schwierigkeit verbunden sey?

3) Nachdem viel oder wenig gerettet werden kann, nachdem ist das Werthere oder Unwerthere zuerst zu retten, und ob dieses Flüchten in gerader Linie von dem Feuer, oder durch Umgehung des Feuers geschehen müsse.

4) Wird überlegt, was davon in den Keller oder einstweilen auf einen Interimsplatz, oder sogleich auf den Sammelplatz zu retten seyn möchte. Hierbey muß die Hauptabsicht seyn, daß man niemanden auf keinerley Weise vermag sich wegen Meubelrettung in eine solche Gefahr zu begeben, daß er darinne umkommen kann.

Dieses

Dieſes erwägt man:

a) Nach der Höhe des Feuers.

b) Nach der Anzahl Leute, auf die man allenfalls rechnen kann.

c) Nach der Anzahl der Geſchirre die man habhaft werden kann.

Wenn man durch das Haus eines Freundes retten will; ſo muß man verſichert ſeyn, daß dieſer Freund ein wahrer Freund ſey, und Thür und Thor würklich eröffnen werde, auch daß andere nicht ſchon den Platz eingenommen und verſperret haben. Siehe oben §. 116.

§. 123.

Wenn man in den Fall kömmt ſein eigenes Leben zu retten, ſo iſt man von dem Feuer entweder ſchon in der Maaße eingeſchloſſen, daß man auf keiner Seite durch kann, und ſich durch Springen von einer Höhe, durch einen Satz durch das Feuer, oder auch wenn man im Hinterhauſe iſt, und das Vorderhaus brennt, durch einen Ausgang hinten hinaus retten muß.

Es iſt ſchon oben von beiden erſten Fällen geredet worden, hier iſt noch von den letztern zu gedenken, daß man bey der Rettung ſeines Lebens durch des Nachbars Hof ſich wohl vorſehen muß, daß der Ausgang offen ſey oder überſtiegen werden kann.

§. 124.

Auf alle solche Fälle, wenn Jemand Kranke oder Kinder hat, in engen Gassen ein Haus mit engen Treppen hat — nah am Gasthofe — Scheuern — große Wirthschaftsgebäude oder in Schlössern oder auf Thürmen oder in ordinairen Wohnhäusern, im Unter- Mittel- und Oberstockwerke — Hintergebäuden wohnt — Ueberfluß oder Mangel an rettenden Leuten und an Geräthe hat — desgleichen bey Nachtzeit, bey großer Kälte, bey Flugfeuer, bey sehr nahen und weiten Brande, kann man keine besondere Vorschriften geben. Es ist genug, daß ein jeder die oben gegebenen Vorsichtsregeln in das Gemüth einpräget, und in der Noth so gut darnach handelt als möglich ist.

§. 125.

So viel in der Bestürzung möglich ist, erkundige man sich, ob sich der Wind nicht gedrehet, und noch den Strich hält, sonst trägt man seine Meubeln dem Feuer entgegen. Diese Erkundigung muß genau seyn, denn eine Gassenseite kann, wenn das Feuer einmal unmittelbar an die Gebäude kommt, hinabwärts brennen, und die andere Seite hinaufwärts.

§. 126.

§. 126.

Es trägt sich gar oft zu, daß der Wind Feuerklumpen auf die geretteten Meubeln führet. In solchem Fall, muß man das am nächstgelegene hervorreißen, austreten, mit Wasser begießen, auspatschen, und ist also gut, so viel Besonnenheit zu haben, daß man ein Gefäß, eine Sprütze, eine Patsche mitnimmt, oder letztere in der Geschwindigkeit so gut macht, als man kann. Hätte man in eine Scheuer gerettet; so lasse man einen Wächter dabey, daß die Scheuer unterdessen nicht vom Flugfeuer ergriffen werde.

§. 127.

Bey heftigen Sturmwinden darf man nicht leicht etwas forttragen, bis man es wenigstens mit Bindfaden genug umbunden hat. Man muß immer seine Sachen so zu retten suchen, daß man ganz das Freye vor sich hat, damit, wenn der Wind sich drehet, man nicht in neue Gefahr kömmt. Bey sehr großer Kälte sollte die Obrigkeit auf dem allgemeinen Rettungsplatze mit Behutsamkeit Feuer von einem eigenen Mann unterhalten lassen, Es wird in manchem Fall zwar sehr schwer auszuführen, aber doch nicht unmöglich seyn, wenn der Aufseher nur weiß wo er das Holz am nächsten und kürzesten holen kann.

Die

Die Brandstätten halten wohl 14 Tage lang, und das innere Feuer verwüstet vollends alles, was noch gerettet werden könnte, wenn die Hofstätte bald aufgeräumt und der Keller eröffnet worden wäre.

§. 128.

Archiv. Wichtige Dokumente dürfen ohne Noth auch nicht eine Nacht lang der Feuersgefahr in Privatwohnungen ausgesetzt, sondern zu täglichem Gebrauche Abschriften in Copialbüchern vorhanden seyn. Alle Acten nach dem Gebrauch müssen ohne Verzug in das Archiv zurückgebracht werden. Der Theil des Archivs zum täglichen Gebrauche muß in kleinern Reposituren, die allenfals verschlossen seyn, nothwendig aber eine Rückwand haben müssen, enthalten, diese Reposituren mit Handhaben versehen seyn, und von zwey Männern getragen werden können. Wäre es nicht möglich diese Einrichtung gut zu treffen; so müssen ein paar große Waschkörbe beständig vorräthig seyn, worinnen so viel Acten liegen können, als zwey Männer tragen können. Archivschüssel darf man nicht vor jedermanns Augen frey liegen und begreifen lassen. Denn es soll Diebe geben, welche das Genus der Schlüssel eben so genau sich merken können, als ein Botaniker, wenn er eine fremde Pflanze siehet. Muß der Archivar verreisen, oder

oder haben zwey die Schlüssel; so muß er die Schlüssel seinem Kollegen in einem verschlossenen Beutel zuschicken und dieses nie unterlassen wenn er verreißt.

Betten werden in die Bettücher zusammen gebunden, und wenn man vor dem Einsturz des Kellers ganz sicher ist, am liebsten im Keller, außerdem bey einem Freunde ins Trockne, und im äußersten Nothfall in das Freye geschafft, aber wo möglich bey Regenwetter mit Wachstuch belegt. Hat man sehr große Kasten, deren aber einer wenigstens 4 Schuh lang und so hoch seyn muß; so thut man am sichersten die Betten dahin zu verwahren. Am besten ist es innerhalb jeder Bettstelle Säcke mit Schnürlöchern durch welche Sackbänder gezogen werden zu versehen, welches besser ist als sie in Säcken aufzubergen. Die Betten einzeln wegzutragen, nimmt viel zu viel Zeit weg. Die gemeinste Art ist, die Pfühle und Betten in Bettüchern wegzutragen, nachdem man sie zusammengeknüpft hat.

Bettstellen. Ein jeder Hausvater sollte lernen eine Bettstelle schnell aus einander zu schlagen, wenigstens die Stelle zu merken, wo die Pflöcke eingeschlagen sind, damit er sie im Fall der Noth gleich zurückschlagen oder mit dem Meissel zerhauen kann. Man versperrt nicht unnöthiger Weise den Weg,

indem

Briefschaften, wichtige, müssen bey Feuersgefahr aufbewahrt und wie diese gerettet werden.

Cassen, öffentliche, in Schlössern und Gemeindehäusern. Man sollte nie darauf rechnen, daß man sie bey Feuersgefahr an einen andern Ort retten und wegtragen könnte, sondern die Anlage sollte in einem jeden großen Gebäude so seyn, daß sie in Thurmähnliche Gewölbe, die von dem untersten Grunde an durch alle Stockwerke aufwärts stiegen, und sich im Augenblicke verschließen lassen könnten, gebracht wären. Einnehmer die Cassen im Hause haben, sollten entweder solche Gewölbe §. 6. in ihren eigenen Häusern, oder eine Oeffnung in dem Keller haben, die mit einer eisernen Thür verschlossen ist, in welche der eiserne Kasten sogleich geschoben oder eingesenkt werden kann.

Eingesperrt sind Erwachsene so sich selbst rathen können, oder Wahnsinnige, Blödsinnige, Kranke, Kinder auf Thürmen, Oberstockwerken, niedern Gebäuden, zu welchen das Feuer leicht den Zugang versperrt, oder zum Theil in Kellern, und es kann ersteren entweder von außen Hülfe wiederfahren, oder nicht. Was durch besondere Maschinen, Strickleitern, Zumerfung von Stricken, Herablassen in Körben, geschehen kann, kann nicht vorgeschrieben, sondern nach Zeit und Umständen beschlossen und ausgeführet

führas werden. Herabspringen oder durch das Feuer springen, ist gewöhnlich das letzte was zu thun ist. Beym Herabspringen hülle man sich in so viele Betten und Säcke als möglich ist, und springe nicht in einer Gegend herab wo man sich an Hervorragungen verletzen oder hängen bleiben kann. So spießte sich um 1744 zu Jena eine Handwerksfrau die aus dem obersten Stocke herabsprang an der Spitze des Hakens von ihres Mannes aushängenden Handwerksschilde. Beym Durchsetzen durch das Feuer bediene man sich einer Mulde, eines Korbes, einer Kuchenschüssel, gleichsam als eines Schildes, nachdem man die Hand so viel möglich eingewickelt hat.

In den Keller gehe man nicht mehr, sobald das Dach oder Oberstockwerk brennt, und rette sich aus demselben, wenn des Nachbars Haus brennt. Es sollte eine eigene Person seyn, die darauf Acht hätte, wenn die Gefahr in den Keller zu gehen erscheinet. Ist man so unglücklich im Keller eingesperrt zu seyn; so mache man, wenn es möglich ist, ein Loch in die Erde, lege sich platt auf die Erde mit dem Gesicht oder nahe an eine Quelle, so vielleicht darinnen ist.

Erz. Alles Hausgeräthe von Erz und Metall ist entweder in täglichem Gebrauch oder nicht. Letzteres muß in kleinen Kisten, wie Bücherkisten an ei-

nem Orte stehen, damit es geschwinde weggetragen werden kann, in den Keller, welches wohl am besten, oder an andere Oerter. Geschmolzenes und verbranntes Erz werfe man nicht weg.

Fensterflügel lege man in Kästen über einander, und trage sie nicht an der Hand fort, weil im Tumult gewiß kein einziges ganz bleibt.

Gänse drücken sich gewöhnlich bey Erblickung der Flammen zusammen, und regen sich nicht leicht von der Stelle: sind also leicht zu fangen, und wenn es Zeit ist auf die Gasse zu bringen, wo sie ihr Schicksal auf alle Fälle besser finden, als in den Flammen. Man hüte sich, sich nicht lange damit abzugeben, damit man sich nicht am nöthigern verspäte. Es ist genug das Mitleid auch gegen Thiere in Ausübung zu bringen. So werden alle Geflügel auch Enten und Hühner in Körben gerettet.

Gemälde. Kein Gemälde darf so fest angemacht werden, daß es nicht mit weniger Mühe im Augenblicke losgemacht werden kann. Sind sie sehr kostbar, so muß zu jedem ein eigenes Futteral seyn. Die übrigen werden nach ihrer Größe in Kisten von passenden Raum gelegt, die mit eisernen Handhaben versehen sind, und fortgeschafft.

Gefangene. Leichte läßt man frey. Verbrecher werden in feuerfeste Gewölbe und Keller, im höchsten Fall in Archive gebracht. Jede Gerichtsobrigkeit sollte auf eine solche Verwahrungsart denken.

Gemeindeschreiberey. Kein, auch der geringste Schultheiß oder Rechnungsführer darf seine Bücher, Rechnungen und Belege herumliegen lassen, damit nicht das Feuer erstere verzehre und der Wind letztere zerstreue. Er muß einen eigenen Schrank darauf halten, und wenn er solches nicht thut, allen daraus entstehenden Schaden ersetzen. Natürlicher Weise muß das Schloß fest seyn, damit wenn der Gemeindebeamte keinen festen Keller hat, es auch unter freyen Himmel gerettet und nicht bestohlen werden kann.

Geräthe, hölzernes, in täglichem Gebrauch bringt man so gut fort als man kann. Trauet man dem Keller für gute Sachen nicht, und kann man jenes nicht leichter in Gärten und Felder schaffen, so ist der Keller immer der beste Platz.

Getraide. Wer Leute und Säcke genug hat, kann vielleicht einen Theil davon retten. Es aber in die Rappuse zu geben ist nicht rathsam, weil es die Leute vom Löschen und Retten abhält. Wer große Maga-

zine hat, sollte auch feuerfeste Keller haben, in welche es durch Röhre von den Boden herabrinnen könnte.

Gewehr muß in eigenen Kisten, so allenfalls als feine Schränke gemacht aufgestellt werden können, aufbewahrt werden.

Gläser, siehe Porzellain.

Glocken. Auch kleine können nicht anders gerettet werden, als an sehr langen Seilen, über eine Rolle gezogen, und alle 20 Ellen mit einem Oehre versehen, den man in einen Haken hängen kann.

Handwerkszeug, so wenig und gering dasselbe auch wäre, sollte doch in sofern in Obacht genommen werden, daß man eine Kiste zu dessen Fortschaffung bereit hielte. Im Nothfall dient der Backtrog. Werkstühle dürfen deßwegen nicht hintenangesetzt werden, weil vielleicht ein halber Tag hingehen möchte, ihn kunstmäßig zu zerlegen. Ein jeder Professionist aber thut wohl, wenn er überlegt und im Gedächtniß behält, auf welche leichteste und unschädlichste Art ein solches Stück in der Geschwindigkeit zertrennt und zerschlagen werden kann.

Himmelbetten, siehe Bettstellen und Handwerkszeug.

Hühner.

Hühner. Man öffne die Ställe und lasse sie fliegen, wäre es aber möglich sie zu retten; so muß es in alten Fässern geschehen, welche Luftlöcher haben.

Instrumente werden am besten in ledernen Taschen verwahrt, die an der Hand hängen, und welche man schnell umhängen und mit selbigen davon gehen kann.

Kälber, siehe Vieh.

Kinder, welche man aus Stuben und Kammern rettet, müssen ganz in Lappen und Tüchern eingehüllt seyn, daß ihnen das Feuer nicht schade. Gleiches müßte geschehen wenn man gar kein Mittel wüßte, sie zu retten, als sie von einer Höhe fallen zu lassen. Wer im obersten Stockwerke wohnet, sollte nie ohne einen großen Tragkorb, mit starken Stricken von Hanf, noch besser mit eisernen ganz zarten Kettchen versehen seyn. Ist eine Rolle angebracht, worinne der Strick gehet, desto besser.

Kindische. Erwachsene sind wie Kinder zu behandeln, welches aber wegen ihrer größern Schwere nicht so leicht angehet.

Kisten, Kasten und Commoden müssen nicht größer seyn, als daß, zumal wenn die Schubkasten herausgezogen sind, zwey Männer sie nicht tragen

könnten, weil viele Zeit hingeht die Kästen einzupassen; so muß jede bezeichnet seyn, Oben, Mitten, Unten. Weil das Zuschließen viel Zeit wegnimmt, so müssen solche Schlösser gewählt werden, welche man ohne sie mit dem Schlüssel besonders abzuschließen, zudrücken kann.

Kleidung. Gute liegt und hängt in Commoden und Schränken die zu täglichem Gebrauch herumhängende wird in Packfässer, Packkisten, oder Säcke gethan.

Kleinigkeiten, herumliegende, in die Kisten, welche die Kleidungen enthalten.

Kramläden. Ein jeder der dergleichen hat, muß sich eine besondere Rettungsanstalt erstinnen.

Kranke sind oft so hinfällig, daß sie schlechterdings aus ihrem Bette nicht genommen werden dürfen. Um sie bequem forttragen zu können, gebe man keinen Kranken ein Bett das nicht durch die ordinaire Thüre gienge. Man versehe das Bett mit eisernen Ringen um Stangen dadurch stecken zu können. Für Kälte kann man wohl Betten auflegen, für Nässe aber, wenigstens auf den Kopf und das Gesicht Wachstuch, wozu die erste beste Decke von einem Tische dient.

Ich

Ich rathe jedem Privatmann je eher je lieber die Anschaffung eines solchen Bettes, in welchem besonders diejenigen so an Arm- und Beinbrüchen krank sind, leicht durch Hülfe zweyer Personen transportiret werden können. Dieses Bett wird auf zweyerley Art gemacht. Die Hauptanlage, welche jedes haben sollte, ist diese: Es wird ein Bett von sieben Schuh Länge gemacht, das durch alle Thüren, und über alle Treppen des Hauses leicht fortgeschafft werden kann, und das dieserwegen ein Inventarienstück des Hauses bleiben sollte. Das Kopf- und Fußbrett muß sehr hoch seyn, wenigstens drey Fuß über den Rand des Bettgestells, und eben so hoch über die Seitenbretter. Damit aber diese nicht hindern, so müssen beide Klappen getheilt seyn, daß man sie herunter lassen, bey dem Transporte wieder aufschlagen, und durch eiserne Stifte festmachen und erhalten kann. Bey dem Transporte kann über diese aufgeschlagene Klappen ein leinenes oder wächsernes Tuch gelegt werden, das mit kleinen Zweckchen versehen ist, um an kleine an den Klappen befindliche Knöpfchen angehängt zu werden. So kann auch bey der schlimmsten Witterung jeder Kranke sogleich weggeschafft werden. Wollte man die Sache noch besser einrichten, so könnte ein muldenförmiger Deckel von dünnen Stäben mit Wachstuch überzogen bereit gehalten werden, den

indem man die Bettstellen hervorziehet, sondern lasse sie an ihrem Orte stehen bis sie weggetragen werden.

Bilder, siehe Gemälde.

Bienen können mit festverwahrten Zuglöchern weggetragen werden.

Bibliothek. Jeder Bücherbesitzer sollte eine Abtheilung seiner Bücher machen, und sie in 3 Klassen theilen. a) Die unumgänglich nothwendigen, b) Die brauchbaren. c) Die entbehrlichen. Die zwey ersten Klassen in besondern Fächern haben, die letztern allenfalls in Rumpelkammern doch nicht ohne eine genugsame Menge Säcke um auch diese im Nothfall retten zu können. Bücher unter einander zu stellen, und sie nur mit verschiedenen Zeichen zu versehen, wie Glaser den Rath giebt, ist viel zu langweilig.

Die bequemste Art von Bücherkasten bleiben doch folgende: man lasse sich erstlich so viel Kasten als nöthig zu Folio, sodann zu Quartbänden machen. Quart und Octavbände stehen doppelt hintereinander, daß man aber die hintersten ohne Mühe finden kann; so wird der Kasten überhaupt anderthalb Quartbände hoch gemacht, ein Brett im Hintergrunde 4 Zoll eingezogen; so kann man die Titel der hintersten über dem

dem vordersten lesen. Meine Kästen sind lang 4¼', tief 14'', hoch 10 — 11''. Jeder hat zwey Handhaben. Das Lieth fällt herabwärts. Es stehen 6 übereinander. Damit sie nicht herabstürzen ist durch alle Handhaben ein Strick gezogen, und dieser mit Kloben an der Wand befestiget. Ein einziger Schnitt befreyet alle Kästen. Man halte seine Bibliothek wo möglich im Unterstockwerke; so nahe am Ausgange als thunlich.

a) Wird in einem feuerfesten Keller, b) auf die Gasse, c) allenfalls in das Haus eines Freundes oder in das Freye gerettet, und mit Wachstuch bedeckt.

Aufseher großer Bibliotheken müssen, wenn die Bibliothek nicht gewölbt, mit eisernen Thüren versehen und Liether und Wetterableiter hat, und also völlig ohne Brandgefahr ist, auf eigene Rettungsmittel, dem Locale angemessen, denken.

Blitzgetroffene müssen zuerst den Flammen entrissen und dahin gebracht werden, wo man das Nöthige zu ihrer Wiederbelebung thun kann.

Blödsinnige desgleichen, aber nicht an solche Orte, wo sie wieder entwischen und in Feuersgefahr kommen können. Eine besondere Vorsicht erfordern diese Leute, daß sie nicht in ihren Buchten Tabak rauchen, und sich selbst verbrennen.

Brief-

Briefschaften, wichtige, müssen bey Pretiosis aufbewahrt und wie diese gerettet werden.

Cassen, öffentliche, in Schlössern und Gemeinhäusern. Man sollte nie darauf rechnen, daß man sie bey Feuersgefahr an einen andern Ort retten und wegtragen könnte, sondern die Anlage sollte in einem jeden großen Gebäude so seyn, daß sie in Thurmähnliche Gewölbe, die von dem untersten Grunde an durch alle Stockwerke aufwärts stiegen, und sich im Augenblicke verschließen lassen könnten, gebracht wären. Einnehmer die Cassen im Hause haben, sollten entweder solche Gewölbe §. 6. in ihren eigenen Häusern, oder eine Oeffnung in dem Keller haben, die mit einer eisernen Thür verschlossen ist, in welche der eiserne Kasten sogleich geschoben oder eingesenkt werden kann.

Eingesperrt sind Erwachsene so sich selbst rathen können, oder Wahnsinnige, Blödsinnige, Kranke, Kinder auf Thürmen, Oberstockwerken, niedern Gebäuden, zu welchen das Feuer leicht den Zugang versperrt, oder zum Theil in Kellern, und es kann erstern entweder von außen Hülfe wiederfahren, oder nicht. Was durch besondere Maschinen, Strickleitern, Zuwerfung von Stricken, Herablassen in Körben, geschehen kann, kann nicht vorgeschrieben, sondern nach Zeit und Umständen beschlossen und ausgeführet

fährlich werden. Herabspringen oder durch das Feuer springen, ist gewöhnlich das letzte was zu thun ist. Beym Herabspringen hülle man sich in so viele Betten und Säcke als möglich ist, und springe nicht in einer Gegend herab wo man sich an Hervorragungen verletzen oder hängen bleiben kann. So spießte sich um 1744 zu Jena eine Handwerksfrau die aus dem obersten Stocke herabsprang an der Spitze des Hakens von ihres Mannes aushängenden Handwerksschilde. Beym Durchsetzen durch das Feuer bediene man sich einer Mulde, eines Korbes, einer Kuchenschüssel, gleichsam als eines Schildes, nachdem man die Hand so viel möglich eingewickelt hat.

In den Keller gehe man nicht mehr, sobald das Dach oder Oberstockwerk brennt, und rette sich aus demselben, wenn des Nachbars Haus brennt. Es sollte eine eigene Person seyn, die darauf Acht hätte, wenn die Gefahr in den Keller zu gehen erscheinet. Ist man so unglücklich im Keller eingesperrt zu seyn; so mache man, wenn es möglich ist, ein Loch in die Erde, lege sich platt auf die Erde mit dem Gesicht oder nahe an eine Quelle, so vielleicht darinnen ist.

Erz. Alles Hausgeräthe von Erz und Metall ist entweder in täglichem Gebrauch oder nicht. Letzteres muß in kleinen Kisten, wie Bücherkisten an ei-

nem Orte stehen, damit es geschwinde weggetragen werden kann, in den Keller, welches wohl am besten, oder an andere Oerter. Geschmolzenes und verbranntes Erz werfe man nicht weg.

Fensterflügel lege man in Kästen über einander, und trage sie nicht an der Hand fort, weil im Tumult gewiß kein einziges ganz bleibt.

Gänse drücken sich gewöhnlich bey Erblickung der Flammen zusammen, und regen sich nicht leicht von der Stelle: sind also leicht zu fangen, und wenn es Zeit ist auf die Gasse zu bringen, wo sie ihr Schicksal auf alle Fälle besser finden, als in den Flammen. Man hüte sich, sich nicht lange damit abzugeben, damit man sich nicht am nöthigern verspäte. Es ist genug das Mitleid auch gegen Thiere in Ausübung zu bringen. So werden alle Geflügel auch Enten und Hühner in Körben gerettet.

Gemälde. Kein Gemälde darf so fest angemacht werden, daß es nicht mit weniger Mühe im Augenblicke losgemacht werden kann. Sind sie sehr kostbar, so muß zu jedem ein eigenes Futteral seyn. Die übrigen werden nach ihrer Größe in Kisten von passenden Raum gelegt, die mit eisernen Handhaben versehen sind, und fortgeschafft.

Gefangene. Leichte läßt man frey. Verbrecher werden in feuerfeste Gewölbe und Keller, im höchsten Fall in Archive gebracht. Jede Gerichtsobrigkeit sollte auf eine solche Verwahrungsart denken.

Gemeindeschreiberey. Kein, auch der geringste Schultheiß oder Rechnungsführer darf seine Bücher, Rechnungen und Belege herumliegen lassen, damit nicht das Feuer erstere verzehre und der Wind letztere zerstreue. Er muß einen eigenen Schrank darauf halten, und wenn er solches nicht thut, allen daraus entstehenden Schaden ersetzen. Natürlicher Weise muß das Schloß fest seyn, damit wenn der Gemeindebeamte keinen festen Keller hat, es auch unter freyen Himmel gerettet und nicht bestohlen werden kann.

Geräthe, hölzernes, in täglichem Gebrauch bringt man so gut fort als man kann. Trauet man dem Keller für gute Sachen nicht, und kann man jenes nicht leichter in Gärten und Felder schaffen, so ist der Keller immer der beste Platz.

Getraide. Wer Leute und Säcke genug hat, kann vielleicht einen Theil davon retten. Es aber in die Rappuse zu geben ist nicht rathsam, weil es die Leute vom löschen und Retten abhält. Wer große Maga-

zine hat, sollte auch feuerfeste Keller haben, in welche es durch Röhre von den Boden herabrinnen könnte.

Gewehr muß in eigenen Kisten, so allenfalls als seine Schränke gemacht aufgestellt werden können, aufbewahrt werden.

Gläser, siehe Porzellain.

Glocken. Auch kleine können nicht anders gerettet werden, als an sehr langen Seilen, über eine Rolle gezogen, und alle 20 Ellen mit einem Oehre versehen, den man in einen Haken hängen kann.

Handwerkszeug, so wenig und gering dasselbe auch wäre, sollte doch in sofern in Obacht genommen werden, daß man eine Kiste zu dessen Fortschaffung bereit hielte. Im Nothfall dient der Backtrog. Werkstühle dürfen deßwegen nicht hintenangesetzt werden, weil vielleicht ein halber Tag hingehen möchte, ihn kunstmäßig zu zerlegen. Ein jeder Professionist aber thut wohl, wenn er überlegt und im Gedächtniß behält, auf welche leichteste und unschädlichste Art ein solches Stück in der Geschwindigkeit zertrennt und zerschlagen werden kann.

Himmelbetten, siehe Bettstellen und Handwerkszeug.

Hühner.

Hühner. Man öffne die Ställe und lasse sie fliegen, wäre es aber möglich sie zu retten; so muß es in alten Fässern geschehen, welche Luftlöcher haben.

Instrumente werden am besten in ledernen Taschen verwahrt, die an der Hand hängen, und welche man schnell umhängen und mit selbigen davon gehen kann.

Kälber, siehe Vieh.

Kinder, welche man aus Stuben und Kammern rettet, müssen ganz in Lappen und Tüchern eingehüllt seyn, daß ihnen das Feuer nicht schade. Gleiches müßte geschehen wenn man gar kein Mittel wüßte, sie zu retten, als sie von einer Höhe fallen zu lassen. Wer im obersten Stockwerke wohnet, sollte nie ohne einen großen Tragkorb, mit starken Stricken von Hanf, noch besser mit eisernen ganz zarten Kettchen versehen seyn. Ist eine Rolle angebracht, worinne der Strick gehet, desto besser.

Kindische. Erwachsene sind wie Kinder zu behandeln, welches aber wegen ihrer größern Schwere nicht so leicht angehet.

Kisten, Kasten und Commoden müssen nicht größer seyn, als daß, zumal wenn die Schubkasten herausgezogen sind, zwey Männer sie nicht tragen

könnten, weil viele Zeit hingeht die Kästen einzupassen; so muß jede bezeichnet seyn, Oben, Mitten, Unten. Weil das Zuschließen viel Zeit wegnimmt, so müssen solche Schlösser gewählt werden, welche man ohne sie mit dem Schlüssel besonders abzuschließen, zudrücken kann.

Kleidung. Gute liegt und hängt in Commoden und Schränken die zu täglichem Gebrauch herumhängende wird in Packfässer, Packkisten, oder Säcke gethan.

Kleinigkeiten, herumliegende, in die Kisten, welche die Kleidungen enthalten.

Kramläden. Ein jeder der dergleichen hat, muß sich eine besondere Rettungsanstalt erstinnen.

Kranke sind oft so hinfällig, daß sie schlechterdings aus ihrem Bette nicht genommen werden dürfen. Um sie bequem forttragen zu können, gebe man keinen Kranken ein Bett das nicht durch die ordinaire Thüre gienge. Man versehe das Bett mit eisernen Ringen um Stangen dadurch stecken zu können. Für Kälte kann man wohl Betten auflegen, für Nässe aber, wenigstens auf den Kopf und das Gesicht Wachstuch, wozu die erste beste Decke von einem Tische dient.

Ich

Ich rathe jedem Privatmann je eher je lieber die Anschaffung eines solchen Bettes, in welchem besonders diejenigen so an Arm- und Beinbrüchen krank sind, leicht durch Hülfe zweyer Personen transportiret werden können. Dieses Bett wird auf zweyerley Art gemacht. Die Hauptanlage, welche jedes haben sollte, ist diese: Es wird ein Bett von sieben Schuh Länge gemacht, das durch alle Thüren, und über alle Treppen des Hauses leicht fortgeschafft werden kann, und das dieserwegen ein Inventarienstück des Hauses bleiben sollte. Das Kopf- und Fußbrett muß sehr hoch seyn, wenigstens drey Fuß über den Rand des Bettgestells, und eben so hoch über die Seitenbretter. Damit aber diese nicht hindern, so müssen beide Klappen getheilt seyn, daß man sie herunter lassen, bey dem Transporte wieder aufschlagen, und durch eiserne Stifte festmachen und erhalten kann. Bey dem Transporte kann über diese aufgeschlagene Klappen ein leinenes oder wächsernes Tuch gelegt werden, das mit kleinen Zweckchen versehen ist, um an kleine an den Klappen befindliche Knöpfchen angehängt zu werden. So kann auch bey der schlimmsten Witterung jeder Kranke sogleich weggeschafft werden. Wollte man die Sache noch besser einrichten, so könnte ein muldenförmiger Deckel von dünnen Stäben mit Wachstuch überzogen bereit gehalten werden, den

man vermittelst eiserner Stifte in die untere Bettklappe einschöbe. Zu den Handhaben gehören vier eiserne Ringe an jeder der inwendigen Seite der Bettstellen einer, durch jeden vordersten und hintersten wird eine hölzerne Stange, oder ein eigenes Portchaisenholz durchgesteckt, und so kann in wenigen Minuten ein Kranker unverrückt transportirt werden.

Wer im Oberstockwerke wohnt, thut außerdem wohl ein Blatt von ausgerinneten Bohlen nach der Treppenlänge sich machen zu lassen, das außerdem zu einem großen Tafelblatte dienen kann, um darauf das ganze Bett bequemer, als durch Menschenhände geschehen kann, herabrutschen zu lassen. Wer ein solches Bett hat, thut wohl sich desselben bey allen Krankheiten zu bedienen, welche von der mindesten Bedeutung sind.

Damit das Deckbett nicht herabfällt, und der Kranke erkältet wird, muß dasselbe mit einem Stricke festgebunden werden, und alles dieses an der Bettstelle zur Vorsicht angebunden seyn.

Kühe, siehe Vieh.

Kupferstiche, siehe Gemälde.

Lederwerk wird wie Kleidung und Weißzeug behandelt.

Men-

Menschen. Müßte Jemand durch das Feuer springen, so müßte er so viel Gewänder, die er naß zu machen suchen würde, als möglich um sich, besonders um den Kopf hüllen, und alles was nur möglich wäre von Hausgeräthe ergreifen, damit ihn die Flamme nicht zu sehr ledirte, wenn er durch dieselbe spränge. Wenn eine Familie so unglücklich ist, nach abgebrannten Treppen in einem obern Stockwerke eingeschlossen zu seyn, und kein anderes Rettungsmittel statt findet, als das Herunterspringen oder auch das Herunterwerfen der Kinder, so lasse man sich nur nicht die Verzweiflung so überwältigen, als jene arme Frau, welche nicht bedachte, daß ein Schild mit einer stachlichten Zierart in dieser Gegend des Hauses hieng, also herunterſprang und sich spießte; und also in der Luft unter Höllenschmerzen eine geraume Zeit hängen bleiben mußte. Man werfe also alle Betten und Kleider, deren man habhaft werden kann, herab, behalte aber wenigstens so viel eben, daß man die kleinen Kinder hineinwickeln und herabwerfen kann. Sind der Betten so viel, daß sich jeder in ein Bett einwickeln und festbinden kann, so ist es desto sichrer herabzuspringen. Unten müssen die dastehenden Menschen die Betten legen und ausbreiten, und zwar desto höher und weiter auseinander, je höher das Stockwerk ist, auch so viel andere Betten, Stroh

man vermittelst eiserner Stifte in die untere Bettklappe einschöbe. Zu den Handhaben gehören vier eiserne Ringe an jeder der inwendigen Seite der Bettstellen einer, durch jeden vordersten und hintersten wird eine hölzerne Stange, oder ein eigenes Vorrhaisenholz durchgesteckt, und so kann in wenigen Minuten ein Kranker unverrückt transportirt werden.

Wer im Oberstockwerke wohnt, thut außerdem wohl ein Blatt von ausgerinneten Bohlen nach der Treppenlänge sich machen zu lassen, das außerdem zu einem großen Tafelblatte dienen kann, um darauf das ganze Bett bequemer, als durch Menschenhände geschehen kann, herabrutschen zu lassen. Wer ein solches Bett hat, thut wohl sich desselben bey allen Krankheiten zu bedienen, welche von der mindesten Bedeutung sind.

Damit das Deckbett nicht herabfällt, und der Kranke erkältet wird, muß dasselbe mit einem Stricke festgebunden werden, und alles dieses an der Bettstelle zur Vorsicht angebunden seyn.

Kühe, siehe Vieh.

Kupferstiche, siehe Gemälde.

Lederwerk wird wie Kleidung und Weißzeug behandelt.

Men-

Menschen. Müßte Jemand durch das Feuer springen, so müßte er so viel Gewänder, die er naß zu machen suchen würde, als möglich um sich, besonders um den Kopf hüllen, und alles was nur möglich wäre von Hausgeräthe ergreifen, damit ihn die Flamme nicht zu sehr ledirte, wenn er durch dieselbe sprünge. Wenn eine Familie so unglücklich ist, nach abgebrannten Treppen in einem obern Stockwerke eingeschlossen zu seyn, und kein anderes Rettungsmittel statt findet, als das Herunterspringen oder auch das Herunterwerfen der Kinder, so lasse man sich nur nicht die Verzweiflung so überwältigen, als jene arme Frau, welche nicht bedachte, daß ein Schild mit einer stachlichten Zierart in dieser Gegend des Hauses hieng, also herunterſprang und sich spießte; und also in der Luft unter Höllenschmerzen eine geraume Zeit hängen bleiben mußte. Man werfe also alle Betten und Kleider, deren man habhaft werden kann, herab, behalte aber wenigstens so viel oben, daß man die kleinen Kinder hineinwickeln und herabwerfen kann. Sind der Betten so viel, daß sich jeder in ein Bett einwickeln und festbinden kann, so ist es desto sicherer herabzuspringen. Unten müssen die daſtehenden Menschen die Betten legen und ausbreiten, und zwar desto höher und weiter auseinander, je höher das Stockwerk ist, auch so viel andere Betten, Stroh

und Heu darauf werfen, als man in der Eile haben kann. Da die Kinder gewiß immer zuerst herunter geworfen werden, und dieses nicht immer mit dem Vortheile geschiehet, den sich ein Alter im Springen geben kann, so muß ein beherzter Mann ihnen, wenn sie bald die Erde erreichen, die Richtung zu geben suchen, daß sie auf die Betten und nicht außer denselben fallen. Auf gleiche Art muß man den nachspringenden Alten zu helfen suchen. Wahrscheinlich fallen diejenigen am sichersten, welche ohne die Schenkel fest an einander zupressen, sie doch wenigstens so nahe an einander halten, daß der Kopf des Schenkels aus der Pfanne nicht so leicht ausweichen kann. Mancher kann glauben einen besseren Sprung thun zu können, wenn er mit geraden Beinen auf die Erde zu stehen kömmt. Wahrscheinlich wird er dadurch einer größeren Erschütterung des Körpers entgehen, als wenn er auf die Brust oder die Gegend der Leber fällt, aber noch wahrscheinlicher wird er die Füße nicht nur zerschmettern und zersplittern, sondern auch überdieses gefährliche Verrenkungen der Knöchel und der Kniescheibe befürchten muß. Daß aber dergleichen Fälle bisweilen ganz wider Vermuthen glücklich abgehen, kann man nicht nur an den Halloren sehen, welche täglich und stündlich zu Halle von dem Schwengel der großen Residenzbrücke in die Saale herabspringen,

gen,

gen; jedoch mit dieser Vorsicht, daß sie die Schenkel zusammenhalten, sondern davon noch mehr überzeugt werden, wenn man sich erinnert, daß die Böhmen 1619 einige Räthe von dem Prager Schlosse herabwarfen, welche, weil sie auf einem Papier- und Kehrichthaufen fielen, ganz unbeschädiget blieben.

Wer sich in einen Keller retten muß, der lege sich platt nieder mit dem Gesicht auf die Erde, nahe an einen Abzug, an ein Kellerloch, kratze sich auch wohl ein Loch an eine Oeffnung, bedecke sich, um die Hitze von oben abzuhalten, mit einem Brette, Molle oder dergleichen. Man gehe aber nicht leicht in den Keller, wenn schon des Nachbars Dach über und über brennt, auch gehe man ganz aus dem Hause, wenn das Dach des unsrigen brennt.

In einem Brande zu Lohenstein kam ein Mann mit seinen drey Töchtern im Keller um. Die Großmutter, die achtzehn Jahre vorher sich eben auch in einen Keller hatte flüchten müssen, blieb am Leben, weil sie nahe bey dem Luftloche lag.

Ohne weitläuftige Anweisung wird manchen die Noth lehren, sein Leben unter und in Brunnenständern, unter Brücken und Stegen zu retten. Entschlossenheit und Muth retteten manchen, den das Feuer zu tödten bereit war.

Ein

Ein vierzehnjähriger Knabe rettete sich und drey Geschwister dadurch, daß er mit einem Hammer die Thüre einschlug. Eine alte Frau, die 25 Jahre im Bette gelegen hatte, verbrannte lieber, als daß sie ihr Gelübde brach.

Medaillen, Münzkabinette erfordern eine eigene Instruktion nach dem besondern Lokale. Auch erfordern sie ganz eigene dazu verpflichtete Leute.

Metallgefäße, siehe Erz.

Manuscripte nehmen gewöhnlich zu viel Platz ein, als daß man sie bey Pretiosis verwahren könnte. Gelehrte müssen also eigene Schränke haben, worinnen sie verwahret sind, welche das schnelle Rettungszeichen haben. Kein Gelehrter sollte wegreisen ohne alle seine Manuscripte beygelegt, und wo möglich an einen sichern Ort gebracht zu haben. Die Ehefrau selbst, zumal wenn sie Kinder hat, kann sie vergessen.

Naturalien, siehe Münzkabinette.

Orangerie. Diesen speciellen Titel überlassen mir billig denen, die dafür zu sorgen haben. Ein kleiner Vorrath kann in solchen breiten Körben als ich zum Akten angerathen habe, weggebracht werden.

Oefen, Ofenblasen, Waschkessel, Ofenpfannen brauchen keine besondere Anweisung.

Orgeln

Orgeln können von niemanden, als von Kunstverständigen gerettet werden.

Pferde, wenn man ein Pferd hat, das sich gern loszumachen pflegt, und dahero fest angekuppelt werden muß, welche Verwickelung man nicht immer so schnell losmachen kann als nöthig wäre, dann muß man zu allen Zeiten in den Ställen ein Messer stecken haben, um das Seil oder die Kette an dem Leder loszumachen. Eine Vorsicht bey furchtsamen und raschen Pferden ist, um sie in der Nacht bey dem Scheine des Feuers fortzubringen, daß man ihnen ein Tuch vor die Augen bindet. Alles dieses muß zu jeder Zeit im Stalle seyn.

Porcellain und theure Gläser. Zu diesen ist ein besonderer Kasten nöthig, in welchen alles einpaßt, oder eine große wohlverwahrte Kiste, in welcher zwischen Heu, Heckerling und Moos, Porcellain und Gläser so gut eingepackt werden, als in der Geschwindigkeit nöthig ist. Das Einpacken wie auf der Glashütte, währet viel zu lange.

Preciosa, Ringe, Schnallen, Juwelen werden am besten in eine Schärpe verwahrt, die man um den Leib schnallen und umhängen kann. Die vornehmste Dame kann sich damit befassen, damit es ihr nicht so gehe, wie jener Dame, von der ich oben geredet.

Eine

Eine solche Scherpe ist besser als alle andere Verwahrungsmittel, zumal wenn sie mit Wachstuch oder Sammt überzogen an metallnen Ketschen hängt, die man im Tumult nicht abschneiden kann. Pretiosa müssen zu allen Zeiten eingepackt seyn und ihren gewissen Ort haben. Auch darf man nicht verreisen, und wäre es halbe Tage weit, ohne einer sichern Person Anweisung zu geben, oder sie vorher selbst genau zu verwahren. Man thut wohl alles an einem gewissen Orte zusammen, und zwar so zu stellen, daß wenn man genöthiget wäre wegen seines Lebens schnell zu entfliehen, man doch im Wegspringen den besten Theil desselben an sich reißen könne. Die Frau muß so gut davon wissen, als der Mann, wie denn die Frau nicht nur dieses, sondern überhaupt wissen muß, wo des Mannes beste Pretiosa, Manuscripte, Instrumente, Akten und Correspondenz liegt. Sonst ist es auch gut, Diamanten in den feinsten porcellainernen Gefäßen aufzuheben.

Pulver darf nie in großer Quantität, und anders als auf dem Boden aufbewahret werden.

Rindvieh, siehe Vieh.

Schaafe. Schon bey der ersten Anlage eines Schaafstalles sehe man auf dessen Gefahr bey einem Brande. Man baue ihn so viel möglich hinter dem

Winde

Winde und versehe ihn an zwey entgegengesetzten Seiten mit Thorfahrten, damit man die Schafe dahinaus bringen kann, wo kein Feuer ist, weil sie vor demselben zurückweichen. Man baue ihn nicht leicht am Wege.

Schränke. Man leide keinen Schrank höher als 7 Schuh hoch und 3 Schuh breit, versehe sie unten und oben mit eisernen Handhaben, daß man sie gleich umlegen und mit und ohne Kugeln fortziehen und forttragen kann. Gewöhnliche Schränke lasse man um ihre Last zu erleichtern, von halbzölligten Brettern machen.

Schuhe und Stiefeln. Diesem bey Kindern und Erwachsenen so nöthigen Bedürfniß weihe man seine erste Sorge, man gewöhne sich, sie in ein kleines Schränkchen zu hängen und zu stellen; so kann man in der Noth sie desto leichter transportiren.

Schweine. Ein wegen seine Störrigkeit sehr schwer zu rettendes Vieh. Es wird nicht anders möglich seyn, als daß man sie aus dem Feuer trage.

Silberwerk muß einen eigenen Kasten haben, worinne es sogleich weggetragen werden kann. Siehe Pretiosa.

Singvögel. Nicht eben Noth aber Mitleiden heißt sie dem Flammentode entreißen. Kann man

man sie nicht anders retten, so lasse man sie fliegen. Auch vielleicht im härtesten Winter erbarmt sich der Gott über sie, ohne dessen Willen auch nicht der geringste Sperling fällt.

Spiegel müssen wie Fenster ordentlich übereinander gepackt und zwischen jeden altes Papier gestreckt werden. Man thut immer wohl, die Futterale aufzubewahren.

Statuen, erfordert jede ein Futteral.

Stühle und Canapees sind in Absicht des Werthes verschieden. Die von Werth verdienen die erste Rettung, die andern nicht mehr als jedes andere Geräthe, dessen Verlust freylich empfindlich ist, wenn man den Gebrauch entbehren muß. Man weiß nicht eher was ein solches Stück Hausgeräthe werth ist, als wenn man die Freude eines Abgebrannten über ein solches Geschenk gewahr wird.

Tauben. An jedem Taubenschlag sollte das Mitleiden eine große Thür anbringen um der Menge auf einmal eine Flucht vor dem Flammentode zu verschaffen.

Thüren. Wenn alles gerettet ist, so soll man auch diese retten, um das neue Haus damit zu versehen.

Thiere

Thiere aller Art. Pferde und Rindvieh in Ställen, Hunde an der Kette geschwinde zu retten, ist kein besseres Mittel, als in der Nähe von diesen Thieren immer ein Messer bereit liegen zu haben, mit welchem man die Halftern und Halsbändern geschwinde trennen kann.

Tuch- und Waarenlager. Bloße Regale sollten abgeschafft und alles in einer Art von Schränken aufbewahrt seyn, wenn das ganze Gewölbe nicht feuerfest ist.

Vasen erfordern wenn sie von Werth sind besondere Futterale.

Vieh, siehe Pferde. Hier ist noch beyzufügen, daß der kleinste Stall mehr als einen Ausgang haben sollte. Es dient beides für Gesundheit, Feuersgefahr und bequemer Wegschaffung des gefallenen Viehes.

Wäsche. Weißzeug soll von Rechtswegen in besondern Kisten rein liegen. Schwarzes und gewaschenes Zeug kann man freylich nicht anders als in vorräthigen leeren Kisten retten.

In einer jeden derselben soll aber ein Sack liegen, um die Wäsche gleich einzuräumen. Es gehört

zur Vorsicht einer guten Hausmutter die Wäsche bald zu platten, weil in denselben Raum noch einmal so viel gepackt werden kann. Es verdienet kaum bemerkt zu werden, daß alle Wäsche gezeichnet seyn muß. Auch kann in jedem Kasten ein Tuch liegen, damit alle darinn befindliche Wäsche auf einmal herausgezogen werden kann.

Wahnsinnige, siehe Gefangene. Es erfordert die höchste Pflicht der Menschlichkeit, diese über die Rettung anderer Sachen nicht zu vergessen, ja die Rettung dieser Unglücklichen allen andern Betrachtungen vorzuziehn.

Wöchnerinnen wie Todte und Kranke.

Zeughäuser. Der Verfasser will hoffen, daß jeder Vorgesetzte einen Plan werde gefaßt haben, das Vornehmste zu retten, wenn es Noth thut.

Ziegen. Dieses sich sträubende Thier läßt sich vielleicht schwer, vielleicht noch schwerer als das Schaaf retten, doch selten kömmt es in die Gefahr. In den Waldorten wo es am meisten gehalten wird, liegen die Häuser auseinander und die Ställe sind meistens so leicht gebaut, daß man ein geräumiges Loch mit dem ersten besten Balken machen kann.

§. 129.

§. 129.

Besondere Vorsicht in Schlössern.

Seitdem die Menschen mit den Königen Krieg führen, seitdem erwachen auch die Elemente und thun gleiches gegen ihre Schlösser. Die Bewohner dieser Vesten sollten also eben so aufmerksam auf diese Feinde werden, als gegen ihre übrigen. Es ist unglaublich, in wie kurzer Zeit das Feuer diese künstlichen Felsen destruiren kann; so schnell als eine Revolution ein Königthum. Was für Kostbarkeiten und Menschen dabey zu Grunde gehen, zeigte noch jüngst der Coppenhagener und nachher der Lissabonner Schloßbrand. Sollte es daher nicht die höchste Pflicht der Marschallämter seyn, statt so vieler unnöthigen Sorgen, welche der Weise bespöttelt, auf ein richtiges und standhaftes System zu denken, nach welchem neue Schlösser festgebaut, die gefährlichen Brandfehler abgestellt, und einem jeden sein Posten angewiesen würde zu löschen und zu retten, wenn ein solches Unglück entstünde. Wäre es nicht eben so gut eine solche Einrichtung drucken zu lassen, als eine Opera buffa, damit ein jeder vorher mit seiner Pflicht sich bekannt machen könnte. Daß ein solches Schema hier nicht gegeben werden kann, ist begreiflich, daß aber in dieser Schrift kein Punkt übergangen worden, der dahin abzweckt, wird jeder finden, der diese Schrift mit

Anwendung auf Feuersgefahr in Schlössern lesen will. Ich will nur viererley höchstnöthiger Dinge gedenken.

1) Schnelle Erleuchtung aller Gänge und Treppen.

2) In jedem Zimmer des obern Stockwerks eine Strickleiter.

3) In zwey oder drey Zimmern ein tüchtiges Wassergefäß, das man hinablassen und heraufziehen kann.

4) In jedem Wassergefäß eine Handsprütze.

So vortreflich auch die Schlangensprützen sind, wo man sie hat, (leider hat man oft in den besten Schlössern keine, und muß warten, bis sie sechs Meilen weit herkommen) so ist es doch begreiflich daß wohl eine Viertelstunde hingehen kann, ehe sie herbeygeschafft wird und in Gang kömmt. Wie viel kann unter der Zeit mit etlichen Handsprützen ausgerichtet werden.

Ein Hauptgebot muß es bey den Retten seyn, nichts als kleine aber kostbare Stücke zu retten, und große nie anders als auf Hauptreppen, weil die Versperrung einer einzigen Nebentreppe das größte Unglück über Menschen und Gebäude bringen kann.

§. 130.

§. 130.

Die Rettung in Feuersgefahr, wenn sie nicht dem Ungefähr und den oft schwachen Kräften einer Familie überlassen werden soll, kann durch eigene Anstalten bewirkt werden, welche ein einzelner Hausvater durch Akkorde mit Männern, die ihm in der Noth beyspringen, erleichtern kann, oder auch mehrere Hausväter durch eine freywillige Verbindung unter sich in Form einer Gesellschaft errichten können. Endlich scheint es auch die Pflicht der Obrigkeit zu seyn, die Rettung bey solchen Personen, welche weder Vermögen noch Verbindung haben, um sich auf eine der obigen Weise Erleichtrung des Rettens zu verschaffen, durch zweckmäßige Anstalten zu befördern.

§. 131.

Die Vorsicht welche ein Hausvater beobachten muß um sich Gehülfen in der Gefahr zu verschaffen ist schon oben §. 114. angepriesen worden. Es ist also nichts übrig als von freywilligen Gesellschaften zu reden. Diese Personen verbinden sich nur unter einander, sich wechselsweise beyzuspringen, und es ist also begreiflich, daß alle diejenigen welche auf einerley Art als Obere oder als Untere bey dem Feuerdienste angestellt sind, auf keinerley Weise versprechen können, ihre Hülfe in Person zu leisten. Da aber

auf solche Art diese Personen, welche eben so gern wünschen werden, eines wesentlichen Vorzugs ihrer Mitbürger zu genießen, dadurch von denselben völlig ausgeschlossen seyn würden; so muß entweder die höchste Obrigkeit ihnen den möglichen Verlust auf andere Art zu ersetzen suchen, oder, wenn sie weder dieses durch Geld, noch durch ein besonderes Rettungskorps so sie zum Besten dieser Männer hält, bewirken kann, diesen Männern ihre Annahme in Gesellschaften zu erleichtern suchen, wo sie zwar in Person nicht selbst Dienste leisten, sie aber durch rechtliche und schickliche Personen statt ihrer leisten lassen können. Es werden also diese freywilligen Gesellschaften bestehen aus selbstthätigen und aus vicarirenden Personen.

§. 132.

Jedermann, der wie gesagt bey dem öffentlichen Dienste nicht angestellt ist, kann, er mag Geistlicher oder Weltlicher ein Kaufmann oder Künstler seyn, eine solche Verbindung mit seines Gleichen treffen. So können Kaufleute Kaufleuten, Geistliche und Schullehrer, Geistlichen und Schullehrern, Künstler, Künstlern beystehen, und es wird eine solche Menge kleiner Gesellschaften den allgemeinen Nutzen weit mehr befördern, als wenn eine aus sehr vielen, und sehr heterogenen Personen bestehende große Gesellschaft, sich formiren wollte.

Und

Und hiebey werden auch diejenigen so bey dem allgemeinen Dienste angestellt sind, sich an diese und jene Gesellschaft, wenn sie ihrer Natur nach nur aus wenigen Personen bestehen kann, mit anschließen können.

§. 133.

Bey diesen Gesellschaften kann das Zusammentreten, oder die Ergänzung der Mitglieder die Schwierigkeiten bey weiten nicht haben, die man gewöhnlich voraussetzt, wenn man nur auf folgendes achten will. Wenn sich z. E. die Kaufmannschaft zu einer solchen freywilligen Gesellschaft verbündet, so kann zwar vielleicht mancher unter ihnen seyn, der die allgemeine Meynung gegen sich hat, wenn er aber als ein rechtlicher Mann von der Obrigkeit anerkannt ist, oder mit andern Worten: wenn man ihn keines öffentlichen Betrugs erweisen kann, so möchte bey der ersten Gründung einer Gesellschaft ein solcher nicht abgewiesen werden können, und die Gesellschaft wird ganz sicher seyn können, daß von einem solchen, der von so vielen Augen beobachtet wird, nichts schädliches bewirkt werden kann. Es wird der Gesellschaft immer frey stehen, ihn, wenn er sich während der Verbindung mit der Gesellschaft, und zumal bey den ihm aufgetragenen Geschäften der Gesellschaft durch schlechte Handlungen des öffentlichen Zutrauens unwürdig

macht, ausschließen. Würde aber die Gesellschaft einmal bestehen, so würde es gar sehr leicht seyn, einen verdächtigen Mann, der sich zur Annahme meldet, auszuschließen, wenn nur die Frage worauf balotirt werden soll, nicht heißt: Wollen wir diesen oder jenen in unseren Gesellschaft aufnehmen? sondern vielmehr: ist die Gesellschaft im Stande, diesen neuem Mitgliede solche Dienste zu leisten, als er wünschet und erwartet?

§. 134.

So vieler Vorsicht bedarf es bey denjenigen meiner Einsicht nach nicht, welche nicht selbst thätig seyn können, aber es durch andere seyn wollen. Bey solchen Fällen kann die Gesellschaft ganz ohne Bedenken fragen: wer ist die Person, die statt deiner vicariren soll? und diese Frage durch Ballotiren entscheiden, bis diese Person denjenigen, oder mehrere stellt, aus welchen die Gesellschaft, den ihr gefälligen durch ballotiren wählen kann. Ueberhaupt könnte vieler Verdruß bey allen und jeden Ballotiren vermieden werden, wenn bey demselben mehr Verschwiegenheit herrschte, und lieber gesagt würde: Er hat nicht Stimmen genug, als von dieser und jener Zahl fehlen so viel. Jeder rechtliche Mann, der in eine solche Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschet, rechnet es sich zur

Ehre,

Ehre, wenn er einhellig für würdig erkannt wird, fehlet an dieser Einhelligkeit etwas, so wird, wenn er auch aufgenommen wird, das Glück der Gesellschaft gestört, weil er nun diejenigen nachrechnet die seine Feinde seyn können, und nunmehro ihnen nicht so freundschaftlich begegnet, zurückhaltender gegen sie wird, als es dem Besten des ganzen zuträglich ist. Man verzeihe diese Abschweifung, die aber bey dieser Art Gesellschaften um so mehr Rücksicht verdient, als diese Gesellschaften nicht auf Vergnügen, sondern auf einen weit höhern Zweck, die Ausübung des reinsten und höchsten Patriotismus berechnet sind. Es ist also zu wünschen, daß bey solchen Ballotirungen die höchste Verschwiegenheit herrsche, und es ganz der Gewissenhaftigkeit einer oder zweyer Mitglieder überlassen werde, den allgemeinen Erfolg der Ballotirung mit einem Ja oder Nein auszudrücken.

§. 135.

Wenn nicht der reinste Patriotismus diese Anstalt beseelt, so ist wenig Nutzen von ihr zu erwarten. Ganz im eigenen Verstande trifft dieser so ganz humane Ausdruck des Apostels hieher: Einer trage des andern Last. In einer solchen Gesellschaft kann einer schlechterdings nicht dem andern gleich arbeiten, oder in der Folgenreihe der Geschäfte das auf eine andere Art beybringen, was er auf eine nicht voll-

bringen kann. Denn es gehört ein besonderer Patriotismus dazu, sich in die Verfügung zu schicken, welche entweder der Direktor macht, oder welche durch das Loos fällt. Die verschiedene Leibesstärke, Gesundheit und Seelenkräfte machen es nothwendig, daß auf manche mehr gefährliche und schwere, und auf andere immer die leichtern Arbeiten fallen.

1) Es müssen einige Leute seyn, denen man am liebsten die Rettung des Theuern, des Werthen, der Kasse, der Handelsbücher der Acten und Manuscripte, der Bibliothek, Münzen, Instrumente, Gemählde, und Kunstsachen anvertrauet. Hiezu gehören außer rührigen und gewandten Leuten, auch einsichtige Köpfe.

2) Andere werden sich besser dazu schicken, Dinge von größern Volumen, die mehrere Menschenkraft erfordern, zu besorgen.

3) Einige werden geschickter zur Aufsicht seyn.

4) Andere die Leute zu ermuntern.

5) Die Träger auf den Platz zu begleiten, oder selbst die Sachen auf den Platz zu schaffen.

6) Auf dem Platze Wache zu halten.

7) Andere auf das Flugfeuer Acht haben, wie es die Erfurthische Gesellschaft thut, so aber nicht gut zu seyn scheint.

§. 136.

§. 136.

Wenn man weiß, wie stark die Gesellschaft ist, und wie hoch die Zahl und Summe der mehr oder minder werthen Effekten beträgt, so wird sich darnach bestimmen lassen, wie man die Mitglieder der Gesellschaft von Nr. 1 bis 7 eintheilet. Es ist begreiflich, daß kein Trupp dem andern gleich seyn kann, sondern, daß wenn die Gefahr gleich ist für ein größer Haus und Mobiliare mehrere Personen in eine Rettungsschaar sich vereinigen müssen.

§. 137.

Diese Gesellschaft muß eigene Geräthe haben, und jeder muß eine gewisse Anzahl von Stücken in seinem Hause bereit halten, die er sogleich mit zu dem Feuer nimmt. Die Stärkern unter der Gesellschaft müssen das schwerer fortzubringende Geräthe, als kleine Wägen, Kästen u. d. gl. bey sich im Hause haben, um es unmittelbar selbst oder unter dem Beystande eines Gehülfen in das Haus des Freundes zu schaffen. Auf alle Fälle sind kleine Wägen, die ein Mann fortziehen kann allen andern Rettungsgeräthen vorzuziehen, weil man damit in allen engen Gassen und Thorwegen leichter fortkommen kann.

§. 138.

Die Anschaffung dieses Geräthes erfordert freylich eine große Auslage, und da man leicht schließen kann,

kann, daß unter einer großen Anzahl Mitglieder auch geitzige Männer seyn werden, die eine große Auslage vom Anfange scheuen; so ist abzumachen, daß diese große Ausgabe in mehrere kleinere getheilt, und wöchentlich eine Büchse herum geschickt werde, um die nöthige Summe binnen einem Jahre zusammen zu haben. Von der wöchentlichen Einnahme werden sogleich die nöthigsten Geräthe angeschafft, oder auch gleich auf Credit der Gesellschaft zusammen verfertigt, und binnen Jahresfrist bezahlet.

§. 139.

In großen Städten kann es nicht fehlen, daß eine solche Gesellschaft die nöthige Zahl von Mitgliedern bald erlange. In kleinern Orten aber und auf dem Lande wird es nicht möglich seyn diese Zahl leicht zusammen zu bekommen, wenn nicht mehrere nahgelegene Orte, Städtchen und Dörfer sich mit einander zu einer solchen Gesellschaft verbinden, um einander in der Noth beyzuspringen. Weil aber eine solche Verbindung auf verschiedene, durch Ortsherrn und Aemter getrennte Plätze fallen kann, so ist es besser, daß davon erstlich bey Gelegenheit, der von der Obrigkeit selbsten zu errichtenden Rettungsgesellschaften gehandelt werde.

§. 140.

§. 140.

Wie die Gesetze einer solchen Gesellschaft einzurichten seyn mögen, hierüber braucht man nicht weitläuftig zu seyn. Die an jedem Orte befindlichen, oder sich noch bildenden Gesellschaften geben genugsame Vorschrift, wie es mit den Gesellschaftstagen, mit der Art sich zu berathschlagen, zu ballotiren und andern Vorfällen gehalten werden kann. Nöthiger würde es seyn, hier zu erwähnen,

1) wie es mit der Wahl der neu anzunehmenden Mitglieder gehalten werden soll. Wenn ein Mitglied freywillig abgeht oder stirbt, so ist es rathsam, daß man den nächsten Anverwandten, von demselben Metier ohne Ballotirung die Erlaubniß giebt, wenn sie solche verlangen und rechtliche Leute sind, zur Gesellschaft zu treten. Wäre aber dieser Fall nicht, so ist zur Aufrechthaltung der Gesellschaft zu rathen, daß die neuen Societätsfreunde ihren Wunsch nicht unmittelbar bey der Gesellschaft anbringen, um durch die exclusivam nicht in Verlegenheit gesetzt zu werden. Es ist besser, daß sie solches einem Freunde committiren, und um auch dieses seinen Namen oder Gewicht ganz außer dem Spiele zu bringen, ist zu rathen, daß die Gesellschaft sich eine kleine Taschenbuchdruckerey anschaffte, wo ein jeder den Namen seines

nes Freundes drucken, und in das Loosungsfäßchen werfen kann, woraus denn die Namen gezogen, und darüber balloliret wird.

2) Das zweyte aber was von dem Direktor und der Gesellschaft sehr genau überlegt werden muß, ist:

a) Sich über die Rettungsweise bey einem jeden einzelnen Mitgliede zu besprechen. Denn es muß nicht nur der möglichst beste Rettungsplatz voraus bestimmt werden, wohin das Geräthe nach Gutbefinden der Retter geschafft werden kann, (in der Erfurthischen Rettungsgesellschaft wählt sich ein jeder einen Rettungsplatz vor und hinter dem Winde) sondern es muß auch der Eigenthümer selbst gehöret werden, ob er nicht einen für sich bequemern und sichrern Platz angeben kann, es sey nun in ein sicheres Haus oder einen andern ihm zugehörigen eingeschränkten Platz, und dieses muß voraus schon ausgemacht werden, ob ihm willfahret werden kann oder nicht, welches erstere ihm allerdings gewilliget werden kann, wenn es den Rettern nicht mehr Mühe macht, als es auf den allgemeinen Rettungsplatz zu schaffen.

b) So sehr es nun eine Thorheit wäre, erst in der Noth den Rettungsplatz auszumitteln; so nöthig

ist

ist es doch, daß in dem Falle selber dem Direktor und allenfalls noch ein paar Mitgliedern das Recht gegeben werde, den Rettungsplatz unter mehrern zu bestimmen, der nach der gegenwärtigen Lage der Sache, der beste unter den übrigen seyn möchte.

§. 141.

Nach dem Grundsatze, daß die beste Association einer Rettungsgesellschaft, und der Personen von gleichem Stande und Gewerbe bestehen, ist wohl nichts natürlicher als der Schluß, daß viele die es eben so nöthig haben, und eben so sehr es wünschen, zu einer solchen Verbindung nicht gelangen können. Vielleicht auch blos aus der Ursache, weil sie die Verbindung einer solchen Gesellschaft nicht erfüllen können. Es ist also eine wahre Pflicht der Obrigkeit, solche Gesellschaften selbst zu errichten, ihr Verfassung und Gesetze zu geben, und auf deren stricte Handhabung zu sehen. Das vornehmste Gesetz sey alsdann, die Nothdurft, wer Kranke hat, wer in engen Gassen wohnt, wer weit von dem Rettungsplatze entfernt ist, wer eine Menge schwer zu rettendes Hausgeräthe, oder viele Werkzeuge in Fabriken hat, verdient die erste Beyhülfe. In Hamburg zwar wird die Rettung der Handlungsartikel den großen Handelshäusern selbsten überlassen, weil diese immer eine genugsame

me Menge von Arbeitsleuten in Bestallung haben, welche mit der innern Einrichtung, dem Bestand der Häuser nothwendigerweise viel bekannter sind, als es ein Fremder in dem Lerm und in der Bestürzung werden kann. Die Gesetze sind dieselbigen als die in freywilligen Gesellschaften, und es ist voraus zu sehen daß auch hier mit Glimpf und sanftmüthiger Zurechtweisung mehr Gutes gestiftet werden kann, als durch strenge Amtsautorität. Wenn die Obrigkeit so viel thut, so hat sie weiter keine Verpflichtung für den Schaden oder die Entwendung bey der Rettung zu stehen, weil der zufälligen Ursachen zu viel sind, als daß die besten Polizeygesetze jedem Schaden zuvorkommen könnten. Würde aber jemand, der Retter selbsten aus Muthwillen oder Bosheit vorsätzlichen Schaden verursachen; so bleibt der Recours an solche Leute wie billig vorbehalten.

An keinem Orte scheint es nöthiger zu seyn auf die Organisation einer solchen Gesellschaft zu denken, als in kleinen Städten und Orten, wo das Unglück so leicht schnell überhand nimmt, und deswegen die Leute mehr oder weniger verzagt macht. Da zu erwarten stehet, daß fremde besser als einheimische ihre Dienste thun, so ist es gut, wenn ein jeder Ort mit allen seinen umliegenden eine Verbindung machet,

nach

nach der Größe eines jeden Ortes sich mit rettender Mannschaft, Wagen, Karren und Schubkarren, auch Tragbahren zu Hülfe zu kommen. Diese Leute müssen ein Unterscheidungszeichen haben, wie ich schon im ersten Theile gesagt habe, welches am besten in einer Binde um den Arm bestehen kann. Jedes Orts Obrigkeit wählt hiezu die bravsten und redlichsten Leute jedes Orts. Wenigstens muß alle Jahre von allen diesen Concurrenten deren Vorstehern eine Versammlung gehalten, und Ort für Ort in Ueberlegung gezogen und bestimmt werden, wie die Hülfe nach der Lokalität des Ortes am besten geleistet werden könne.

§. 142.

Da die Anschaffung des Rettungsgeräthes Kosten erfordert, und die Leute selbst für ihren redlichen Dienst bezahlet seyn wollen, so kann die Obrigkeit, zumal bey unsern Zeiten, wo die bürgerlichen Abgaben nicht steigen, die Ausgaben aber die alte Norm fünf- ja oft zehnfach übersteigen, nicht daran gedacht werden, daß die Obrigkeit solche Ausgaben aus ihrem bereitesten Vermögen bestreite, vielmehr muß eine Anlage unter den concurrirenden Orten gemacht, und in kleinen Theilen Wochenweise eingesammlet werden, bis der Geldvorrath zu Anschaffung des Geräthes, zu

einem Leihkauf und zu Deponirung einer proportionirlichen Vergeltungssumme vorhanden ist. Freylich würde solches viel leichter gehen, wenn ein großer Theil derer, die sich zu einer solchen Rettungsanstalt erböte, sich sogleich wegen ihres Wunsches erklärte. Dieses ist aber eine schwere Sache, weil die Obrigkeit zugleich die Verpflichtung über sich nähme, jedem nach den Verhältniß seines Beytrags mit einer proportionirten Mannschaft zu Hülfe zu eilen, welches im Fall der Noth so leicht nicht allezeit zu bewirken seyn möchte, wenigstens nicht in so großer Anzahl als dieser oder jener wünschen möchte. Es ist also vor der Hand bey dieser Sache nichts zu rathen, als daß eine jede Obrigkeit so gute Anstalten hierinne treffe, als ihr nach dem Lokale und den Gesinnungen der Einwohner zu machen möglich ist. So viel ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Obrigkeit Macht hat, im voraus zu bestimmen, was einem jeden Mann der als Retter seine Dienste thut, für ein Stundenlohn wegen seiner Dienste gegeben werden soll, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß demjenigen, welcher durch eine auffallende Hülfe sehr viel Gutes gestiftet, eine passende Prämie nicht versagt werden darf.

Rettungscasse.

Der ganzen öffentlichen Anstalt Nachdruck und Festigkeit zu geben, möchte eine aus öffentlichen Beyträgen

tägen errichtete Casse zweckdienlich seyn. Ausgemacht ist es, daß die Belohnung der Retter nach einem großen Brande sehr viele Mühe haben wird, wenn nicht im voraus für einen Fond gesorgt worden ist.

Was bey einem Brande nach Abzug der bis zur Zeit des Brandes für Reparaturen verwendeten Gelder vorräthig ist, wird angewendet

Zuerst das Geräthe wieder herzustellen.

Alsdann wird das Uebrige, so weit es nützlich und erforderlich ist, unter die Retter getheilt und bekommen, alsdann

Die Aufseher und Retter, so thätig gewesen, ihr Gesetztes.

Ein gleiches, obwohl etwas weniger

Die Aufseher und Retter, so zwar erschienen, aber nicht angestellt worden, weil sich die Gefahr gelegt.

Die drey ersten Handarbeiter und Fuhrleute, welche das Rettungsgeräthe herbeygeschafft.

Außerordentliche Prämien, werden denen gereicht, welche außerordentliche Hülfe mit großer Gefahr geleistet haben.

Daß aber auch alle diese Leute vereidet, und wenn einer von ihnen zum Diebe wird, auf das härteste bestraft werden müsse, versteht sich im Gegensatz jener Prämien vor sich.

Verschiedene haben die Meynung, die Mitglieder einer freywilligen Gesellschaft durch besondere Freyheiten und Auszeichnungen zu ehren. Es läßt sich aber allerdings hiebey befürchten, daß mancher sich zu einer solchen Gesellschaft drängen werde, nicht um nützlich zu seyn, sondern um mehr oder weniger zu glänzen.

Es ist also gewiß besser, alle Unterscheidungszeichen, die nicht für den Zeitpunkt der Noth selbst bestimmt sind, zu verbannen.

Was die übrigen Befreyungen betrifft, die Mitglieder zu ermuntern, so kann den öffentlichen Cassen, oder dem Publikum nicht zugemuthet werden, eine auch noch so kleine Ergötzlichkeit, dergleichen z. B. die Befreyung vom Thorschlußgelde seyn möchte, zuzugestehen, weil alle Vortheile, welche erhalten werden, der Privatgesellschaft ohnedieß und vorzüglich zu Gute kommen.

Das einzige, was eine solche Gesellschaft beleben möchte, würde nach der jährlich zu haltenden Versammlung an ihrem Stiftungstage ein frugales Mahl seyn.

Anhang.

§. 143.

Geräthe, Werkzeuge, Gerüste, Zeichen, Maschinen, welche man zur Rettung braucht, sind unter drey Klassen begriffen:

Erste Classe begreift alle die Sachen, welche die Retter kenntlich machen, und den Dienst erleichtern, er mag zur Rettung von Menschen, oder von Gütern geschehen.

Zweyte Classe begreift alles Geräthe zur Rettung der Menschen.

Dritte Classe begreift alles Geräthe zur Rettung der Sachen.

Es ist einleuchtend, daß die zweyte Classe zum Dienste der dritten mit angewendet werden kann.

Die erste Classe enthält:

Die Unterscheidungszeichen.

Cokarden, allgemeine. Besondere, das Amt eines besondern Mitgliedes anzuzeigen. Nr. 1. 2.

Erleuchtungsmittel in Häusern.

Große Laternen. Kleine Laternen. Nr. 3. 4.

Wandleuchter zum Einschrauben. Nr. 5.

Handwerkszeug.

Nägel, Stricke, Hämmer, Zange, Bohrer. Große Messer, Aexte, Brecheisen von verschiedener Größe und Stärke. Nr. 6.

Die zweyte Classe begreift die Rettungsmittel der Menschen.

a) Zum Wegtragen.

Bettgestelle um Kranke wegzutragen, siehe davon oben unter der Rubrik Menschen. Nr. 7.

Sänften.

Tragbahren für Kranke und Verwundete, welche nicht sitzen können. Nr. 8.

Im äußersten Nothfalle Backtröge.

b) Rettungsmittel für Menschen, die vom Feuer eingeschlossen sind, oder in einer Höhe sich befinden, von welcher sie sich nicht retten können.

Tücher. Nr. 9.

Seile, besonders eingerichtete Strickleitern. Nr. 10. 11.

Säcke, Rothsäcke. Nr. 12. 13.

Leitern. Nr. 14. 15. 16. 17. a. 17. b.

Federkrieger. Nr. 18.

Ma-

Maschinen. Nr. 19. 20.
Gerüste. Nr. 21. 22. 23.

Die dritte Classe begreift die Rettungsmittel der Sachen.

a) Werkzeuge einzufassen.
Große Kornschaufeln. Kleine dergleichen. Nr. 24.
Große Trichter. Nr. 25.
Faßleitern. Nr. 26.

b) Geräthe um die Sachen aufzunehmen.
Säcke. Nr. 27.
Fässer. Nr. 28.
Körbe. Nr. 29.
Korbwagen. Nr. 30.

c) Geräthe um die Sachen zu bedecken und zu defendiren.
Vorrath von Mist. Nr. 31.
Haardecken. Nr. 32.
Matten. Nr. 33.
Schlaglaken. Nr. 34.

d) Geräthe um die Sachen fortzuschaffen.
Tragbahren und Tragbänder. Nr. 35.
Schub- und Radekarren, Kufen.
Handwagen. Nr. 36.

Pferdewagen. Nr. 37.

Miethwagen, Herrschaftliche.

Endlich noch zu allerley Gebrauch zum Retten auf der Höhe. Nr. 38.

Verzeichniß dieser Rettungsmittel.

Nr. 1.

Cokarden. Zu Hannover erhält ein jedes Mitglied eine blecherne nummerirte Cokarde, welche mit Feuerfarbe angemahlt ist und eine weiße Kante hat. Diese muß an einen besonders dazu bestimmten Huth angeheftet seyn, und so von einem jeden in steter Bereitschaft zum Gebrauch sorgfältig aufbewahrt werden. Sie darf aber auf keinen Fall an einen andern verliehen werden, und ohne dieselbe wird keiner zur Rettung der Waaren zugelassen.

Nr. 2.

Eine besondere Cokarde mit B. M. bezeichnet hat der Börsenmäkler, um mit den Haardecken zugelassen zu werden, die er in Verwahrung hat, und sogleich an den Nothort schaffen muß.

Nr. 3.

Große Laternen, deren sind zu Hannover zwölfe an der Zahl, unter 12 Kaufleute vertheilt, welche selbige durch ihre Hausknechte tragen lassen.

Nr. 4.

Nr. 4.

Kleine Handlaternen, am besten von der Art, welche zusammengeschlagen und in die Tasche gesteckt werden können.

Nr. 5.

Wandleuchter. Zu Rudolstadt finden es die Mitglieder für gut, dergleichen vorräthig zu haben.

Nr. 6.

Handwerkszeug verschiedener Art.

Nr. 7.

Bettgestelle, so jeder wohlhabende Privatmann haben soll. Sänften.

Nr. 8.

Eine Tragbahre mit erhöhetem Hauptstücke. Fußbrett, vier Füße um sie niederzusetzen. Ein Strohsack. Ein dergleichen Kopfküssen. Eine große Decke.

Nr. 9. Langtücher.

Glaser schlägt zur Rettung der Menschen, Tücher vor, zu welchen man zwar Tisch- Knotten- und Fuhrmannstücher brauchen, besser aber ein eigenes in Bereitschaft halten soll, dieses ist ein leinenes noch besser hänfenes Tuch, welches man bey einer entstandenen Feuersbrunst sogleich mit Wasser benetzt, damit es von Feuerfunken nicht leicht anbrenne; womit

man manchem oben auf einem Gebäude in der Gefahr zu verbrennen befindlichen Menschen das Leben noch retten kann, wenn man es unten von 4 oder mehrern starken Männern, gelinde ausgespannt, vorhalten, und den in Brandgefahr schwebenden Menschen auf solches ausgespannte Tuch herunterspringen läßt. Damit ein solches Tuch, welches entweder wie ein gemeines oder längliches Viereck zusammen genähet seyn kann, nicht nur an seinen 4 Ecken oder Zipfeln, sondern auch am Rande seiner Zwischentheile fest angefaßt und gelinde ausgespannt gehalten werden könne, ist nöthig, daß man von eben so starkem leinen Tuche etwa Spannenbreite Streifen, von genugsamer Länge nehme, und sie in der Mitte dergestalt zusammendrehe oder umwickle, daß solcher umgedrehete Theil als ein Strick, eine Handhabe abgebe, und dann die beiden breitgebliebenen Tuchstreifen oder Flügel auf das große Tuch fest angenähet werden, und zwar so, daß sie, vom Rande des großen Tuchs an, eine Spanne weit über das große Tuch hinwegreichen. Wenn nun an einem solchen Auffangetuche an jeder Ecke und auch an den Zwischentheilen 4 oder 6, bis 8 dergleichen Handgriffe fest gemacht sind, und damit das Tuch von starken Menschen gelinde ausgespannt vorgehalten wird, so kann man nicht allein in Brandgefahr mit befindliche

Kinder,

Kinder, von oben herab auf ein solches Tuch also fallen lassen, daß sie keinen erheblichen Schaden nehmen, sondern es kann auch eine erwachsene Person herunter auf ein solches Tuch springen, ohne von solchem Sprunge starken Schaden zu nehmen. Und gesetzt auch, es würde ein solches vorgehaltene Tuch von einem herabspringenden sehr schweren Menschen auch bis auf die Erde niedergedrückt, oder das Tuch zerrisse etwa gar: so würde doch, sehr wahrscheinlicher Weise dadurch die Gewalt des Herabfallens dermaßen unterbrochen werden, daß es auch dem schwersten Menschen wenig oder nichts schaden würde, wenn er bey dem Auffallen auf das Tuch, zugleich auf die Erde stieße. Damit ein solches Tuch desto weniger zerreißen möge, kann man auch wohl an dessen untere Seite einige Streifen von starkem Gurtbande, (dergleichen die Seiler verfertigen) kreuzweise gelegt, annähen.

Die Aufsicht über ein solches Tuch ist etlichen Personen besonders zu übergeben, welche dafür zu sorgen haben, daß es, nebst den Feuerspritzen sogleich mit zur Brandstelle gebracht, auch nach gelöschtem Feuer wieder zurückgebracht, und nachdem man es vorher völlig trocken werden lassen, wieder im Spritzenhause, bey dem andern Feuergeräthe trocken aufbehalten werde.

Nr. 10. Strickleiter und Stricke.

Jeder, der in einem obern Stockwerke wohnt, sollte, wenn er sich, (welches wohl besser wäre,) keine Strickleiter halten kann, wenigstens ein gutes und starkes Seil von gehöriger Länge, welches man sonst auch zum Trocknen der Wäsche nützlich brauchen kann, vorräthig halten, damit er es an einem schicklichen Orte geschwind und sicher anbinden könne, um sich, bey entstehender Feuersgefahr, zur Rettung des Lebens, durch ein Fenster oder eine andere Oeffnung, daran herunter zu begeben; oder auch Kinder und zerbrechlichen Hausrath, in einem dazu auch bereit gehaltenen großen Henkorbe, woran man das Seil gehörig gebunden hat, im Nothfalle herunter zu lassen.

Um sich nun an einem solchen Seile herunter zu lassen, ohne die Hände zu beschädigen, muß man dasselbe, wo möglich, vermittelst Handschuhe oder eines Schnupftuchs, oder sonst etwas andern dazu schicklichen, anfassen, und so gut es möglich zu machen ist, nur langsam daran herunter rutschen. Wenn es Zeit und Gelegenheit zulassen, kann man dasjenige womit man das Seil anfasset, vorher etwas feucht machen. Noch besser würde es freylich seyn, wenn man außer diesem glatten Seile, noch ein anderes mit vorräthig hielte, woran man, etwa Ellen weit von einander zu stehen kommende Knoten stricke, oder

runde

runde und von festem Holze gemachte Knöpfe, in eben solcher Weite von einander, daran schicklich befestigte: so könnte man das glatte Seil im Nothfall nur dazu brauchen, um damit Kranke oder Kinder, oder zerbrechliche Mobilien in einem Korbe herunter zu lassen, an dem knotigen Seile aber sich selbst bequem herunter zu begeben.

Noch auf eine leichtere und bequemere Art, deren man sich manchmal bey Befahrung der Bergschachte bedienet, kann solches Herunterlassen geschehen, wenn man sich nämlich ein gutes Seil, welches noch einmal so lang, als die Höhe des Stockwerks ist, anschaffet, an das eine Ende einen starken Knebel fest anbindet, das Seil sodann beym Gebrauche über dem Fenster an einem fest eingeschlagenen starken Haken, oder an einen Balken ꝛc. umschlingt, den Knebel zwischen die Beine fasset und sich darauf setzet, mit den Händen aber den andern oben herunter hängenden Theil des Seiles hält, gehörig damit nachläßt, und sich solchergestalt langsam herunterläßt. Oder, man könnte sich auch einen schicklichen Kloben dazu mit vorräthig halten, und das Seil gehörig darein fügen, daß es auf das Klobenrädchen zu liegen komme, und alsdann bedürfenden Falls den Kloben oben fest anhängen: so würde man sich auf solche Art noch gemächlicher und sicherer damit herunter lassen. Glaser.

Nr. 11.

Stricke welche an dem einen Ende mit zwey Schrauben, an dem andern Ende aber mit einem Haken versehen sind, und dazu gebraucht werden um Sachen aus einem obern Stockwerke aus den Fenstern zu retten. Die eine Schraube wird in eine horizontal liegende, und die andere in eine perpendicular stehende Fensterzange, oder aber bey hölzernen Gebäuden ebenfalls auch in das Holzwerk eingeschraubt, um dadurch theils das Herunterfallen des Stricks aus dem Fenster und den dadurch entstehenden Aufenthalt zu vermeiden; theils aber auch bey einer unerwartet schnell überhand nehmenden und die gewöhnlichen Auswege versperrenden Gefahr ein Mittel zur Rettung durch das Herunterlassen am Strick übrig zu behalten. Der Haken ist dazu da, um die mit Stricken umwundenen Meubeln daran anzuhaken, und dann herunter zu lassen. Die Stricke, woran die Schrauben und der Haken sich befinden, müssen mit weicher Leinewand umnäht seyn, damit sie den Händen derjenigen, welche die Sachen herunterlassen, keinen Schaden thun.

Nr. 12.

Mordhäcke müssen, nachdem sie in die erste, zweyte oder dritte Enge gebracht werden sollen, die erfor-

liche

liche Länge haben. Der Durchmesser muß vier bis fünf Schuh seyn. Der Sack ist oben mit einem eisernen Bügel ausgespannt unten aber schlaff und offen, obgleich auch mit einem Bügel ausgespannt. An dem Bügel oben sind zwey einen Fuß lange, und gehörig abstehende eiserne Haken, um den Sack über die Fensterbank heraus, und auf die Straße bis auf einige Fuß von der Erde hinunter hängen zu lassen. Mehrere stehen unten, halten den Sack bis beynahe an den Bügel zusammen gedrehet. So wie von oben in den Sack geworfen wird, wird der Sack immer mehr aufgedrehet, bis endlich alles an den Grund des Sacks gelangt. Nun läßt man die Sachen auf Wägen- oder Räderkästen packen, und schafft diese weg. Zuletzt kann sich der Mensch durch diesen Sack selbst retten; wenn derselbe wieder zusammengedrehet, bestiegen, und nach und nach wie der Mensch weiter herabkömmt, wieder aufgedrehet wird.

Nr. 13.

Scheitberger in der Schwarzburgischen Feuerordnung S. 58. f. beschreibt eine Londner Erfindung, einen Rettungssack von erforderlicher Weite, der mit einem starken Saume umnähet und mit einem starken Ringe versehen, oben ans Fenster befestigt und in schräger Richtung bis auf die Gasse gerichtet,

gerichtet, und unten angehalten wird. Durch denselben sollen Personen bequem herabgleiten können. Ein andres Mittel, welches, wie Scheitberger angiebt, in Paris üblich seyn soll, bestehet in einem Tragkorbe mit tüchtigen Handhaben versehen. Die Seile zu demselben werden mittelst großer Feuerhaken Personen in den zu beiden Seiten des brennenden Hauses zunächst anstoßenden Häusern zugereicht, von diesen hinaufgezogen, vor das Fenster des Nothleidenden geschoben, und wenn dieser hineingestiegen ist, allmählig auf die Gasse herabgelassen.

Nr. 14.

Einige andere Erfindungen der Art einer Rettungsleiter, einer Maschine, welche Galilei angegeben, andrer Maschinen, um beym Brande Personen von Thürmen zu retten, findet man ebendaselbst bey Krünitz erwähnt und von der Maschine des Galilei eine Zeichnung. Ein angenehztes Fangtuch, ein von Stricken geflochtenes starkes und nicht weitmaschigtes Fanggarn empfiehlt Frank a. a. O. zu gleicher Absicht.

Die Neubertschen Rettungsleitern von Hanf sind mit einer geräumigen Hangmatte von Zwillig versehen, worin aus dem höchsten Stocke eines Hauses Menschen und Sachen ohne Gefahr gerettet werden

den können. Sie werden durch lange Feuerhaken zugereicht, durch einen daran befindlichen starken Knebel gleich an jedes Fenster befestigt und unten von ein Paar Männern schwebend gehalten, so daß wenn sie von Zeit zu Zeit benetzt werden, Menschen und Güter mitten durch die Flammen gehen können. Der Verfertiger bereitet sie von verschiedener Länge nach der Zahl der Stockwerke und zu verschiedenen Preisen, die Elle zu 15 Gr.; eine Leiter für gewöhnliche Häuser zu 15 Rthlr. S. deutscher Merkur 1783. a. a. O. — Von einer in London erfundenen Rettungsleiter giebt Krünitz a. a. O. S. 80. Nachricht.

Nr. 15.

Die Kerstingische Leiter, welche aber doch mehr zum Löschen des Feuers selbst bestimmt zu seyn scheint, findet sich bey ihm Seite 99. §. 7. bis zu S. 122. §. 17. beschrieben.

Nr. 16.

Die in England erfundene neue Leiter, womit man bey Feuersbrünsten, ohne alle Gefahr, von dem obersten Stockwerke auf die Erde kommen kann, und wovon uns die Zeitungen vor einigen Monaten unterhalten haben, hat einen geschickten und bereits genugsam bekannten Mann veranlaßt, auf die Sache zu denken, und dergleichen Leitern, nach mancherley

angestellten Versuchen, selbst zu erfinden. Die Stufen sind 12 Zoll hoch und 18 Zoll breit. Zum Raume, die Füße zu stellen, kommt die Leiter 4 Zoll von der Wand abzustehen. Selbige wird im grossen, zu einem Hause von 3 bis 4 Stockwerken, nicht mehr als 5 Rthlr. kosten; sie kann auch bis zu einer Thurmhöhe gemacht werden, wornach die Verhältnisse der Preise sind. Das Modell davon liegt im Intel. Comtoir, woselbst auch die Bestellung angenommen wird. Leipziger Intelligenzblatt 1775.

Die Londner bestand aus schmalen Brettern, die an einander gezogen, oben am Fenster leicht zu befestigen sind, und welche also durch Loslassung einiger Haken von den höchsten Stockwerken des Hauses bis auf die Straße niedergelassen werden kann.

Krünitz und auch Glaser machen verschiedene nicht unerhebliche Einwendungen gegen den Gebrauch solcher Leitern.

1) In Ansehung der Kosten, und beständigen Aufsicht.

2) Wegen des Nichtgebrauchs, sobald die Flamme unten aus den Fenstern schlägt, und die Leiter in Brand bringen dürfte.

3) Wegen

3) Wegen der Unbrauchbarkeit für schwindligte, kranke Personen und Kinder.

Aus diesen Gründen sehen sie sich bewogen das Auffangtuch vorzuziehen.

Nr. 17. a.

In der 57sten Sitzung des Lycée des Arts in Paris am 28. Jan. 1798 legte der Generalsecretair desselben, Bürger Desandrai, das Modell einer doppelten Treppe mit beweglichen Brettern vor, die bey Feuersbrünsten von dem größten Nutzen ist. Das Modell war nach dem verjüngten Maaßstabe, 2 Zoll für einen Schuh, verfertiget, und aufs sorgfältigste bearbeitet. Das Auseinanderlegen und Errichten der Treppe geschah ohne allen Anstoß und mit solcher Schnelligkeit, daß die Zuschauer ihren wiederhohlten Beyfall darüber bezeigten. Ein einziger Mensch ist hinreichend, um die Treppe, im großen 60—70 Schuh hoch, in 3 Minuten aufzurichten und anzuschlagen, so daß sie eine dauernde Hülfe gewährt, und feste Absätze an fünf Stockwerken, zugleich mit dem Vortheile eben so leicht hinauf als herab zu steigen. Das Ganze wird auf einem Wagen geführt, der nicht höher und breiter als ein gewöhnlicher Heuwagen ist, und leicht von Menschen gezogen werden kann. — Diese Maschine könnte vielleicht auch zu verschiedenen militärischen Gebrauch mit Vortheil angewendet wer-

dem Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, 1798. Jun. S. 495.

Nr. 17. b.

Der Rauchfangkehrer-Aelteſter, Herr Gräſer in Breslau, hat eine Rothleiter erfunden, deren Haupteinrichtung ſo beſchaffen iſt, daß ſie von drey Perſonen bequem getragen, und durch ſechs von der Beſchaffenheit gehörig unterrichteten Perſonen in vier Minuten, auch in einer ſehr engen Straße, oder einem engen Hofe, bey entſtandener Feuersbrunſt aufgerichtet werden kann. Einige von competenten Richtern angeſtellte Verſuche haben gezeigt, daß die Leiter bey noch ſo großer Gefahr für die Rettung des Eigenthums und des Menſchenlebens, den allergrößten Nutzen leiſtet, und der Erfinder den Dank der ganzen Menſchheit dafür verdient. Allmanach der Wiſſenſchaften und der Künſte. 1798. S. 255.

Nr. 18. Ein Federkleid.

Ein Mittel, bey Feuersgefahr ſich von einer großen Höhe ohne Schaden herunter zu laſſen.

Es iſt bekannt, daß ein Federkleid erfunden iſt, durch deſſen Hülfe ſich der Menſch von einer Höhe durch die Luft unbeſchädiget herunter laſſen kann. Solches kann der Menſch auch in Feuersgefahr brauchen, wofern die Treppen ſchon brennen und dennoch

der

der Mensch sehr hoch wohnt. Dominikus Düfort flog am 29. Sept. 1777 zu Fortlouis in Bretagne von dem Dache des Zeughauses mit einem Federkleide unbeschädigt auf die Erde. Die Höhe war 145 Fuß. Es sollte dieser Mensch wegen eines begangenen Mordes von unten hinauf gerädbrecht werden. Ein Künstler, Herr Desfontagne erfand aber einen großen Rock mit vielen Federn, dem er die Kraft zutraute, ein überwiegendes Gewicht in der Luft zu tragen. Daher bat er sich den Malefikanten zur Probe aus, den man durch das Versprechen der Begnadigung, der Freyheit und einer ansehnlichen Belohnung, wenn er die Reise aushielte, leicht zur Einwilligung brachte. Er wurde daher von dem Dache des Zeughauses in Gegenwart von mehr als 10000 Menschen, herabgestoßen. Eine geringe Zeit flatterte er im starken Winde herum, fieng aber gar bald an in einer einförmigen Richtung, in einer Entfernung von etwa 20 Fuß, von der Mauer sachte herab zu sinken. Er hätte ohne dieses Kleid in einer Zeit von etwa 11 Secunden nach dem Gesetze der Schwere zu Boden fallen müssen, allein er fiel innerhalb 2 Minuten und 13 Secunden, oder binnen 133 Secunden, fast gleichförmig herunter, kam auf die Beine zu stehen, und ihm ward das Leben geschenkt. Wieglebs Magie. Bd. VII. S. 164.

Nr. 19.

„Samuel Green in Neuyork hat eine Maschine erfunden, wodurch bey einer Feuersbrunst Personen und Sachen aus den höchsten Stockwerken gerettet werden können. Sie rettet jede Minute zehn Personen, so hoch sie sich auch befinden, mit der größten Sicherheit, und nach Verhältniß eben so viel Effekten. Die Regierung hat ihm ein Privilegium darüber gegeben. Es ist zu wünschen, daß man auch in Europa diese Maschine kennen lerne. Das Modell ist in Neuyork öffentlich zu sehen. Schon vor vielen Jahren wurde in einem philadelphischen Magazine eine ähnliche sehr einfache Verrichtung zu diesem Zwecke vorgeschlagen und abgebildet, welche aber in einem Korbe zur Zeit nur ein bis zwey Personen retten konnte. So eine haben wir jedoch hier zu Lande schon.“ S. Hamb. Adrescomt. Nachr. 1792. St. 88.

Im Jahre 1794 erfand Davis in London eine Rettungsmaschine bey Feuersgefahr, die von Haus zu Haus mit leichter Mühe bewegt werden, und mittelst welcher man in solchen Nothfällen in der Geschwindigkeit aus dem zweyten und dritten Stockwerke die mit Gefahr bedrohten Personen herunter bringen kann. Der Erfinder machte damit im Septem-

ber

der in Gegenwart sachkundiger Männer, nahe bey London einen Versuch, bey welchem die Feuerleute in Zeit von 5 Minuten 31 Personen herabbrachten. S. Archenholz Annal. d. britt. Gesch. f. Jahr 1794. XII. Tüb. 1795. S. 430.

Nr. 20.

Die Maschine, welche Galilei angegeben, beschreibt Grollier.

„Man nimmt ein Holz A, welches auf seiner Fläche nach einer Spiral- oder Schneckenlinie vertieft ist, befestiget vermittelst eines Seiles C den Stock B in der Mitte daran, und führt das große Seil D um das Holz A in seiner Vertiefung herum. Man setzt sich alsdann auf das Holz B als wie zu Pferde, und fasset das Seil D an, an welchem man sich herunter lassen will, so, daß man an dem Holze A hänget, und solches Holz wegen der Friction nicht herunter glitschen kann; so hat man durch Anhaltung und Nachlassung des Seils die völlige Gewalt, nicht nur solches gemächlich herunterzufahren, sondern auch, wenn und wo man will, stille zu halten.

Man könnte auch an das obere Ende des Holzes A, ein anderes Stück Holz E befestigen und mit

Leder überziehen, damit man sich mit der linken Hand daran halten, mit der rechten aber das Seil D aufhalten oder nachlassen möge.

Es ist aber, wie Leupold in seinem Schauplatz der Hebzeuge, S. 152 bemerkt, bey dem Autore die Schneckenlinie auf dem Holze A nicht recht abgebildet; daher hat Leupold solches geändert, indem die Schneckenlinie an beiden Enden bis auf das Centrum eingeschnitten seyn muß; oder es muß ein Loch gebohrt seyn, daß das Seil aus selbigem heraus in die Schnecke gehet, und folglich auch also hinein, wie unten bey F G angezeigt ist.

Verschiedene Maschinen, wodurch bey entstehendem Feuer, sonderlich vom Wetterschlage in einem Thurm, ein daroben wohnender Thürmer oder Wächter sich retten kann, findet man beym Leupold, am ang. Ort. S. 153 fgg. beschrieben und abgebildet.

Die Figur wird im dritten Bande gegeben werden.

Nr. 21.

Vor andern ist die Nothmaschine des Hrn. Maschinenmeister Reiß merkwürdig. Man kann folgendes mit ihr in Feuersgefahr bewirken:

1) Stehet ein Haus schon so weit in Flammen, daß ihm keine Sprütze nahen darf, so können in ein paar

paar Minuten ein oder etliche Mann lothrecht in die Höhe geschoben werden, 28 auch 30 Ellen hoch, um die Sprützenschläuche gegen das Feuer zu dirigiren.

2) Menschen können aus den obersten Stockwerken durch einen von der Maschine in die Fenster hinübergeworfenen Steg gerettet werden.

3) Ist sie selbst bey Gebäuden zu gebrauchen, wo sich alle Reparaturen ereignen, welche kein großes Gerüst zu machen erfordern, so, daß durch diese Maschine mit leichter Mühe ein oder zwey Mann in die Höhe zu bringen sind.

4) Auch ist dieselbe bey Beschneidung hoher Bäume mit Nutzen zu gebrauchen.

Sie ruhet auf vier ordentlichen Wagenrädern, auf deren Achsen das ganze Gestelle, so sich vermittelst angebrachter Thaue, welche gedrehet seyn müssen, fünfmal auseinander schiebet, so daß jeder Theil nur 4 Ellen in die Höhe geschoben wird; der sechste oder unterste Theil ist schon $6\frac{1}{2}$ bis 7 Ellen hoch, und bleibt auf dem Wagen feststehen. Weil nun durch die besondere Verschnürung der Thaue, wenn die dazu erforderliche Welle nur dreymal umgedrehet worden, sich 4 Ellen Thau aufwinden, sogleich aber durch ihre eigene Vervielfältigung alle Theile zugleich in einerley

Proportion mit erhöhen, so geschiehet diese Erhöhung mit einer ganz besondern Geschwindigkeit. Auf dem obern Theile ist ein Geländer bis 2 Ellen hoch angebracht, in welchem und mit demselben die darauf befindlichen Personen sicher in die Höhe, und wieder ohne alle Gefahr herunter gebracht werden können. Da nun dieses alles durch ein wohlgearbeitetes Modell am deutlichsten zu erklären ist, so habe ich solches nach mechanischen Gründen und zum Vorzeigen zu Stande gebracht.

Ein Modell davon wird für funfzig Thaler geliefert. Der Churfürst in Sachsen hat eine solche Maschine ins Große bauen lassen. Ein damit angestellter Versuch fand vielen Beyfall. Leipz. Intelligenzbl. 1787.

Ein ähnliches Gerüste erfand Herr Baudirector Dauthe (L. J. Bl. 1787. S. 428.) dessen Beschreibung kürzlich diese ist:

Nr. 22.

Schon längst hatte der sehr geschickte Herr Baudirector Dauthe auf ein bewegliches Gerüste zum Gebrauch bey einer allhier habenden Kirchenreparatur gedacht, und dergleichen auch wirklich zu Stande gebracht, wovon das Modell im Intell. Comtoir in Augenschein genommen werden kann.

Dieses

Dieſes Gerüſte kann nicht nur bey Reparirung der Gebäude, Reinigung der Kirchen und hoher Säle, bey Illuminationen, Feuerwerken und andern Feſtivitäten, wo Gerüſte geſchwind wieder hinweggenommen werden müſſen, und Leitern zu niedrig, auch nicht brauchbar ſind, ſondern auch zu Löſchung bey Feuersbrünſten und zu Rettung der Menſchen aus hohen Gebäuden, mit vielen Nutzen gebraucht werden.

Die niedrigſte Höhe deſſelben iſt $7\frac{1}{2}$ Elle oder 15 Leipziger Fuß, und kann durch vier Mann nach Gefallen, von Fuß zu Fuß, in einer Minute bis auf 60 Fuß hoch gehoben werden. Es beſtehet aus lauter 6 bis 10 Zoll breiten und 2 bis 3 Zoll ſtarken Streben, Bändern, Riegeln und Säulen, die aus kiefernem Holze gefertiget und mit eiſernen Bolzen und Schrauben verbunden ſind, die ſich erheben und wieder zuſammen legen, und vermittelſt gezahnter Säulen in jeder erforderlichen Höhe feſtſtellen laſſen.

Zu Erhebung und Herablaſſung des Gerüſts ſind unten 3 mit Sperrrädern verſehene Wellen angebracht. Mit der erſtern welche 9 Zoll im Durchmeſſer hält, und auf beiden Seiten mit Haſpeln verſehen iſt, wird durch zweymalige Umdrehung das Gerüſt auf 60 Fuß erhöhet. Durch die zweyte Welle welche eine Kurbel hat, werden nach vorhergegangener

Erhöhung

Erhöhung vier angebrachte Schwungleinen angezogen. An der dritten Welle ebenfalls mit einer Kurbel sind die Federn angehangen, welche bey Erhöhung des Gerüsts die gezähnten Stangen einlegen, und selbige beym Herablassen zurückziehen.

Oben auf dem Gerüste befindet sich ein 6 Fuß langer und 4 Fuß breiter Boden mit einer Brustlehne umgeben, auf welchem sich einige Personen können in die Höhe heben lassen.

Es ist zugleich eine Strickleiter mit angebracht, auf welcher ohne das Gerüst wieder herunter zu lassen, Personen ohne alle Gefahr hinauf und herabsteigen können.

Um das Gerüste bequem und geschwinde fortschaffen zu können, befindet sich unter selbigem zwey Achsen mit 4 ordinairen Wagenrädern, davon die Vorderachse aber auch durch die Stellschrauben zum Feststehen gestellt werden kann. Damit das Gerüste auch auf abhängigen oder schiefen Boden lothrecht erhoben werden kann, sind über den Achsen 4 Stellschrauben, auch um das Fortrücken der Räder zu verhindern, 4 Keile zum Unterschieben angebracht.

Da dieses Gerüste mit lauter Schrauben versehen ist, so kann es Theilweise auseinander genommen,

men, bey Reparaturen in Gebäude geschafft, daselbst wieder zusammengesetzt, und die Räder weggelassen werden.

Das ganze Gerüst ist nicht über 18 bis 20 Centner schwer, so daß selbiges durch 8 Mann oder zwey Pferde fortgeschafft werden kann.

Die zu Erbauung dieses Gerüsts erforderlichen Kosten richten sich zwar nach Beschaffenheit der Preise jedes Orts, sie werden aber über 4 bis 500 Thlr. nicht zu stehen kommen.

Verlangt man daß ein dergleichen Gerüst zu einer weitberächtlichen Höhe gehoben werden soll, so darf es blos verhältnißmäßig größer erbauet werden. Leipziger Intelligenzblatt Jahrgang 1787. S. 428.

Nr. 23.

Der Geheimerath von Grosset hat in Leipzig zwey glückliche Versuche gemacht, sich vermittelst einer von ihm erfundenen Maschine von einer Höhe herabzulassen welche 96 Fuß betrug um sie bey entstehender Feuersgefahr anwenden und allgemein brauchbar machen zu können. Zu beiden Versuchen hatte er zwey der brauchbarsten Häuser in Leipzig gewählt. In England hat man schon versucht dergleichen Maschinen

schinen zu verfertigen, ohne daß sie ihren Zweck vollkommen erreicht hätten, weil man sich beym Gebrauch derselben mehr auf seine eignen Kräfte, die sich doch sehr leicht durch Furchtsamkeit schwächen als auf die Willfährigkeit der Maschine verlassen mußte. Diesem Mangel hat Herr von Grosset glücklich abgeholfen. So äußerst einfach und klein auch die Maschine selbst ist, (sie besteht blos außer den Tragriemen und Seilen in einer Walze die ohngefähr 10 Zoll lang ist und 3 Zoll im Durchschnitt hat) so entspricht sie dennoch ganz dem Zweck, sich bey entstandener Feuersgefahr von der größten Höhe eines Hauses unbeschädigt herab zu lassen und vermöge eines herabgeworfenen Seils, sich schief über das Feuer weg, nach Willkühr der Untenstehenden, wegzubringen. Die Maschine hat der Herabfahrende ganz in seiner Gewalt ohne sich im geringsten anstrengen zu dürfen, um schnell oder langsam zu fahren. Selbst ohnmächtige Personen und Kinder, welche am schwersten zu retten sind, können wenn man sie nur in die Tragriemen gebracht hat, durch die gegebene Richtung der Werkzeuge auf eine willkührliche Stelle hinabgebracht werden. Ueberdieß können bey vorher getroffener Einrichtung in wenigen Minuten durch die nemliche Maschine mehrere Menschen herabkommen, weil sie sogleich nach Absetzung des einen wieder in die Höhe gezogen werden kann.

Nach-

Nachdem diese Nachricht bekannt geworden, so ersuchte D. Knebel zu Görlitz im Reichsanzeiger 1797. Nr. 274. den Erfinder, solche Maschine zu beschreiben, oder wenigstens den Ort und den Preis derselben bekannt zu machen.

Sie bestehet aus einigen Tragriemen und Seilen nebst einer Walze, die ohngefähr zehn Zoll lang ist, und drey Zoll im Durchmesser hat. Frankfurt. Staatsristretto 1796. 205 St. 31 Dec. S. 1027.

Nr. 24.

Zu Hannover hat man für 12 Kornschaufeln, und 16 sehr bequeme Handschaufeln gesorgt; erstere müssen auf den Böden gebraucht werden, und letztere sind sehr gut eingerichtet, um beym Ausräumen trockener Waaren nützliche Dienste zu leisten. Diese 16 Stück Schaufeln werden mit den Nummern 21 bis 36 gezeichnet, und unter diejenigen Mitglieder, welche diese haben, vertheilet.

Die 12 großen Schaufeln, die Wagenkörbe, Schlaglaken und Matten, werden dem von uns in Beschlag genommenen Miethkutscher zur Aufbewahrung übergeben, damit wenn er mit den Wagen kömmt, er alles gleich mitbringen könne. Dabey wird ihm aber auf das nachdrücklichste untersagt,

auf

auf keinen Fall von diesen anvertrauten Sachen in seinen Angelegenheiten Gebrauch zu machen, sondern sie unversehrt aufzubewahren; wie denn überhaupt auch kein Mitglied von den Laternen, Säcken oder andern ihm überlieferten Sachen eigenen Gebrauch machen darf.

Nr. 25.

Da die Kaufleute zu Hannover die Besorgniß hatten, daß man diejenigen Waaren, so sie auf ihren Böden oft vorräthig hätten, als Getraide, Caffeebohnen, Reiß u. dgl. wohl gar nicht würde retten können, indem sowohl das Füllen der Säcke sehr viel Zeit erfordern, besonders aber das Heruntertragen oder winden bey solcher Gelegenheit sehr große Hinderniße finden würde; so hat man auf eine Maschine gedacht, wodurch sowohl alles Getraide, als auch die übrigen trockenen Waaren in möglichster Geschwindigkeit gerettet werden können. Es bestehet dieselbe in einem hölzernen trichterartigen Behältniß, daß in jeder Bodenthür oder geöffnetem Fache befestiget werden kann; an dessen Ableitung befinden sich eiserne Haken, an welchen ein von sehr starkem Hanfdrell verfertigter Schlauch befestigt wird, dessen oberer Theil auf die dauerhafteste Art eingerichtet, und mit Ringen versehen ist, die an den Haken des Rohrs

befe-

befestiget werden. Dieser Schlauch wird auf dem Boden wo gerettet werden soll, an die Maschine angehängt, alsdenn aus der Bodenöffnung heraus gelassen, der hölzerne Trichter aber wird oben mit einigen Haken sehr leicht befestiget; der Schlauch selbst für das größte Haus posslich gemacht, und so eingerichtet, daß selbiger sehr leicht kürzer gemacht werden kann; da ein solcher Schlauch nicht sehr viel kosten wird, so könnte noch einer für niedrige Häuser, oder für die 2te und 3te Etage gemacht werden. Alles Getraide, Caffeebohnen, Reiß u. d. gl. können dadurch in ungemeiner Geschwindigkeit herunter gelassen, und eine Menge Säcke damit angefüllet, aufgeladen, und so sehr gut gerettet werden. Wobey man denn noch bemerken muß, daß diejenigen, welche sehr großen Vorrath solcher Arten Waaren auf ihren Böden haben, sehr wohl thun würden, eine solche Maschine sich allenfals selbst machen zu lassen und nach Maaßgabe ihrer besondern Lage auf das bequemste und zweckmäßigste einzurichten, wie wir auch diejenigen welche sich selbst keine machen lassen wollen ersuchen müssen, sich einige zweckmäßige Vorkehrungen von uns anrathen zu lassen.

Damit nun diese Maschine bey eintretender Noth sogleich genutzet werden könne; so muß ein Mitglied dieselbe in Verwahrung nehmen und dafür

sorgen, daß dessen Hausknecht, sogleich selbige herbey bringe.

Nr. 26.

Zu Erfurth bedient man sich einiger Faßleitern mit Armen am Vordertheil und Stricken am Hintertheil, wodurch Schränke, Coffer und Kasten aus den obern Stockwerken leicht die Treppen herunter zu bringen sind.

Nr. 27.

Zu Hannover hat ein jedes Mitglied 2 Säcke von gestreiftem Drell erhalten, welche mit der Nummer gezeichnet sind, die ein jeder an seiner Cokarde hat. Diese werden gleichfalls von einem jeden so aufbewahrt, daß sie im Nothfall gleich bey der Hand sind, und keiner der Gesellschaft gehet, wenn Feuer auskommt, ohne dieselbe aus seinem Hause; auch müssen sowohl die Cokarden, als die Säcke, wenn der bisherige Eigenthümer stürbe, oder durch andere Zufälle verhindert werden sollte, an dem Rettungsgeschäfte fernern Antheil zu nehmen, im erstern Falle von denen Erben, im letztern von ihm selbst, unentgeldlich an die Direction wieder ausgeliefert werden.

Zu Erfurth ist verordnet, damit alle Glieder der Gesellschaft, sowohl, als auch jeder außer der

Gesell-

Gesellschaft wissen könne; ob die, welche zur Rettung herbey eilen, Glieder der Gesellschaft sind; so will jeder von uns die zur allgemeinen Rettung bestimmten, und zugleich mitzubringenden Säcke, grün färben lassen, worauf er seinen Nahmen schwarz bezeichnen will, ein gleiches soll auch mit den Körben geschehen. Dieses Kennzeichen hat den Vorzug, daß es nie wie alle andere verlegt und verwechselt werden kann.

In Rudolstadt ist eine gleiche Einrichtung. Sollten diese Säcke nicht zureichen, so haben sich zu Hannover die Vorsteher des Krämeramts erboten, dafür zu sorgen, daß die bey denselben sich befindenden Säcke sogleich nach dem Rettungsorte gebracht werden sollen.

Nr. 28.

Fässer, wenn solche mit eisernen Reifen beschlagen sind, können sehr gut und geschwinde fortgerollt werden.

Nr. 29.

An allen Orten wo Rettungsgesellschaften sind, hält jedes Mitglied eine Anzahl Kisten, Säcke, Körbe und Kasten bereit, theils zu seiner eigenen Sicherheit, theils um sogleich mit 4 allezeit zu diesem Endzwecke

bereithaltenden Körben oder Säcken zu dem Ort herbey zu eilen, wo das Feuer ausgebrochen ist. Außerdem sind zu Erfurth aus der gemeinschaftlichen Casse angeschafft, einige große lange Körbe mit 2 Henkeln, an welche starke und daher nicht leicht zu verwirrende und bis ins dritte Stock reichende Stricke befestigt werden, um durch diese Wäsche und dergleichen sich leicht verlierende Dinge durch die Fenster retten zu können, woraus der Nutzen erhellt: daß die Effekten geschwinder gerettet werden können, und auch die auf den Treppen mit Rettung beschäftigten Personen nicht gehindert werden.

Zu Hannover hat man 8 Körbe angeschafft, welche 8 Mitglieder in guter Verwahrung haben. Jeder hat starke Handgriffe, ist 4 Fuß lang, 2 Fuß breit. Wird er krank oder verreißt er, so giebt er die Körbe und Säcke an den nächsten Nachbar (das nächstwohnende Mitglied?)

Nr. 30.

Da sich in dem mehresten Handlungen zu Hannover, solche Arten von Waaren finden, bey denen es Unbequemlichkeit und Aufenthalt machen würde, solche in Säcken und Körben fortzubringen, so sind 2 Wagenkörbe angeschafft, und eben so viel drellene Schlaglaken, welche darinne ausgebreitet werden können,

nen,

nen, und so groß sind, daß nachdem der Wagen voll Waaren geladen worden, dieselben noch hinlänglich groß zur Bedeckung bleiben. Damit man aber nicht genöthiget werde, an dem Orte der Rettung diese Waaren auf die bloße Erde zu legen, so sind 24 Stück große Matten vorräthig, die an dem Rettungsorte zum Unterlegen der Waaren gebraucht werden können.

Nr. 31. 32.

Zu Hannover hat man auch Bedacht, wegen Rettung solcher Sachen genommen, die in Fässern aufbewahret werden, in dem Plane der Kaufleute heißt es: „Da der Rettung großer Fäßer aus den Kellern so manche Hindernisse entgegen stehen, so würden die hiesigen Weinhändler und Kaufleute, die mit fetten Waaren handeln, und daher selbige größtentheils in ihren Kellern haben müssen, sehr wohl thun, wenn sie in ihren Häusern oder deren Nähe, immer einen hinlänglichen Vorrath von Mist in Bereitschaft hielten, um damit im Nothfall alle Eingänge und Kelleröffnungen hinreichend bedecken zu können. Uebrigens soll auch, von Seiten der Direction, mit verschiedenen Miethkutschern dahin Abrede genommen werden, daß man auf einige Fuder bey solchen Fällen rechnen dürfe, und könnte man allenfalls demjenigen, der das erste Fuder herbeyführe, eine Beloh-

nung von 5 Th. versprechen. Auch sind eine Art Haardecken besorgt, welche, wenn sie mit Wasser angefeuchtet sind, die Stelle des Mistes ganz vorzüglich ersetzen. Diese Decken nimmt der Börsenmäkler N. N. in Verwahrung, sorgt bey entstehendem Feuer sogleich für deren Herbeyschaffung, und ist auch dahin angewiesen, daß er am Orte der Rettung auf diejenigen Sachen, so etwa nicht gebraucht werden sollten, genau Acht habe. Damit er frey hinzu gelassen werde, ist ihm eine Cokarde mit den Buchstaben B. M. (Börsenmäkler) gegeben worden.

Nr. 33. 34.

Karren siehe Nr. 30. Schlaglaken daselbst.

Nr. 35.

Schiebe- und Radekarren. Hierbey ist nichts besonderes zu erinnern.

Kufen und Schlitten müssen die gehörige Länge haben, zumal erstere, welche man gemeiniglich zu kurz macht.

Nr. 36.

Zu Erfurth hat man zweyerley kleine leicht von Menschen zu ziehende Wagen, deren einige mit Leitern versehen seyn sollen, welche von Korbmachern ganz zugeflochten werden, so daß diese einen ganz fest

gemach-

gemachten Korb auf den Gestellen der Wagen vorstellen, worinnen allerhand auch kleine Effekten ohne Gefahr sie zu verliehren, gelegt werden können, einige ohne Leitern, auf welche Fässer, Kisten und dergleichen schwere Sachen leicht fortzubringen sind. Diese kleinen Wagen können durch enge Straßen, durch Gedränge von Menschen, und enge Häuser in die Höfe, auch überhaupt viel geschwinder als große durch Pferde zu ziehende an den Brandort gebracht werden. Siehe Nr. 30.

Nr. 37. Wagen.

Zu Hannover hat nicht nur der Königliche Marstall versprochen, vier bespannte Leiterwagen zur Fortschaffung der geretteten Güter herzugeben, sondern es ist auch mit dem Miethkutscher die Verabredung getroffen worden, daß solcher ganz zuverläßig jederzeit mit zwey Wagen in Bereitschaft seyn soll.

Zu Rudolstadt hat der Fürst versprochen Wagen zu geben. Auch hat jedes Mitglied sich anheischig gemacht, ihr eigenes Geschirr, wenn es zu Hause ist, herzugeben.

In mehrern Städten bestehet schon seit langen Zeiten die Einrichtung, daß immer ein oder mehrere Fuhrleute, welche an der Kreide stehen, zu Hause bleiben müssen.

Nr. 38.

Gabeln eiserne. Der Stiel dieser Gabel wird so in die Fensterzargen eingeschraubt, daß die Oeffnung der Gabel nicht nach der Stube, sondern auswärts hingerichtet ist. Sie ist ungefähr mit dem Stiele, der sich mit einer Schraube endigt, anderthalb Fuß, die eigentliche Gabel aber, nur ein paar Zoll lang, und dient dazu, daß bey dem Herunterlassen der Sachen aus den Stockwerken der Strick über die Gabel geleitet, und auf solche Art das Anstoßen und Aufhalten der Sachen bey den Gesimsen der untern Stockwerke vermieden wird. Man siehet hieraus, daß ihr Gebrauch nur selten, und bey alt gebauten Häusern mehr als sonst erforderlich seyn wird.

Die Rettungswerkzeuge des Herrn D. Canzlers welche er in seiner Schrift S. 10—30 beschreibt, sind folgende.

1) Starke Traggurten auf die Art, der den Sänftenträgern gewöhnlichen, die sie wie diese beständig überbehalten. Ferner drey bis vier Gurtentragbahren leichter und gelenker als hölzerne von 5—8 Schuh Länge, und $2\frac{1}{2}$ oder 3 Schuh Breite, an den vier Enden mit starken eisernen Haken versehen, in welche die Träger ihre Gurte einhaken können. Die Leute können nun mit dem ganzen Leibe, und voller

Kraft

Kraft aus der Höhe herab, und der vorderste gerade vor sich hingehen. Damit die Hände auch anfassen können, müssen an den Haken der Bahre Knebel befestiget seyn. Wenn von dem Ende nach der Mitte zu noch unterhalb ein paar andre Haken angebracht sind, so kann die Bahre dadurch auch verkürzt werden. Diese Haken sind bey sehr schweren Meubeln auch dazu gut, daß Männer auf der Seite gehen, und ihre Traggurten in die zweyte Reihe der Ringe einhängen können. Auch möchte eine Parthie einzelner Traggurten von 5—6 Fuß Länge nöthig seyn, um bey schweren Meubeln solche unter die Gurtbahren zu ziehen, sie an die Traggurten der Träger zu haken, und also eine Last von 2—6 Männern tragen zu lassen. S. 10—14.

2) Tragkörbe für Weibspersonen, im Boden mit Heu, um etwas zerbrechliches packen zu können. Beyläufig haben Körbe den Vorzug vor Säcken, daß sie sich leichter packen lassen, und niemand so leicht hinweggeht bis er den Korb voll hat. S. 14—16.

3) Korb- oder Kastenwagen mit zwey Rädern anderthalb oder zwey Fuß in Durchmesser, wie die Proviant- und Pulverwagen, die Kastenlänge ist 5, die Höhe 3 Fuß. Sie haben nur eine einfache Deichsel, und mehrere Zugriemen, und Zuggurten,

auch Schlösser unter zwey in der Hand des Aufsehers bey dem Brand- und Rettungsplatze befindlichen Schlüssel. Zu jedem Karren gehört ein eigener Begleiter, der ihn im Nothfalle zieht.

In den Kasten können die Körbe, in den Körben die Garten stehen. Versucht sie nur alsdann nahe anrücken zu lassen, wenn das Retten und Flüchten Eile erfordert. Hat der Kastendeckel an jeder Ecke ein paar eiserne Stangen, um welche Seile gezogen sind, so kann allerley Krepelwaare auf denselben transportirt werden. S. 16—22.

4) In vielen Fällen kann ein großer Rettungssack die besten Dienste thun. Herr D. Canzler beschreibt denselben weitläuftig, wie folget: Dieß Hülfsmittel kennt man zwar schon; allein das Folgende wird über die zweckmäßigere Einrichtung und Brauchbarkeit desselben, so wie über die Anwendung davon noch nähere Aufschlüsse geben. Von starkem Segellinnen oder Seegeltuch lasse die Polizey einen Rettungssack von 20 bis 30 und mehr Ellen Länge mit etwa 6 bis 8 Ellen Weite machen. An den beiden Enden werde derselbe mit einem Zoll dicken eisernen Rahmen, der eine Quadratform hat, versehen. Die Höhe und Breite desselben würde sich natürlich nach der Weite des Sackes richten. Er wird in der Mitte

gebrochen

gebrochen und mit Gelenken versehen, damit derselbe ausgespannt und zusammengelegt werden könne, wie es bey einer sogenannten Knipptasche der Fall ist. Dieser eiserne Rahmen wird oben und unten in dem Rande des Rettungssackes sehr fest und haltbar eingenähet, und zwar in der Lage und Richtung, daß die Ausspannung des Rahmens oben nach beiden Seiten hin, hingegen unten von oben nach unten zu geschehen kann. Warum dies geschehen muß, davon wird die Folge das Nähere lehren.

Oben müssen in den vier Ecken des eisernen Rahmens starke Seile gebunden und befestigt werden, woran tüchtige haltbare eiserne Haken mit umgebogener aber etwas gesenkter Spitze hängen, welche man länger oder kürzer nach Befinden der Umstände umbinden kann. Noch kann hier an einem Stricke ein guter Hammer herabhängen, um denselben beym Einschlagen und Wiederausheben der Haken gleich bey der Hand zu haben. Unten am Rahmen des Rettungssackes, und zwar in der Mitte der Seitenstücke des erstern durch starke Seile befestigt, müssen zwey eichene Pfähle von etwa 3 Zoll in Quadrat, oben mit einer eisernen Umlegung, und unten mit einem starken eisernen spitzig zulaufenden Beschlage befindlich seyn. Den Pfählen muß man wohl eine Länge von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß geben.

Tritt

Tritt nun der Fall ein, daß der Rettungssack gebraucht werden soll, so wird der Strick, woran der Hammer hängt, losgebunden und damit läuft einer auf das Zimmer, aus welchem etwas gerettet werden soll, läßt denselben aus dem Fenster herab, und zieht den daran wiederum befestigten obern Theil des Rettungssackes zu sich herauf. Alsdann wird der Rahmen ins Fenster angespannt, und die in den Ecken desselben befindlichen eisernen Haken werden mit Beyhülfe des Hammers in das Fenstergesimse schräge von den Rahmenecken ab, eingeschlagen. Ist das Gebäude massiv, so treibt man die Haken in die Mauer. Durch Hülfe der Seile, woran sie gebunden sind, kann man selbige nach den Umständen weiter von den Rahmenecken entfernen oder sie ihnen näher bringen. Unten auf der Straße werden die obgedachten Pfähle ins Straßenpflaster getrieben, und so ist alsdann der ganze Rettungssack ausgespannt. Vielleicht wäre es auch gut, die Pfähle von dem Rettungssacke ganz getrennt zu lassen, sie mit eisernen Haken oben an den Seiten nur zu versehen, um den Sack alsdann, der hiezu an den Seiten der Rahmen eiserne Ringe haben kann, einhaken zu können.

Vermittelst dieses Sackes lassen sich nun aus Zimmern von obern Etagen Sachen von allerley Art, selbst einige Meubeln z. B. Stühle, nicht nur in der

größten

größten Schnelligkeit, sondern auch in großer Menge, leicht herunter transportiren. Selbst Menschen und Kinder können durch diesen Weg, wenn die Gefahr groß ist, herunter geschafft werden, und auch die Rettungsleute können sich im Nothfalle auch dadurch wieder retten. In diesem letztern Falle können die Befestigungen des obern Theils des Rettungssackes durch Feuerhaken losgearbeitet werden. Unten hält man den Sack vermittelst der Rahmen desselben, die zusammengeschlagen werden können, so lange zu, bis sich erst ein Vorrath von Sachen vor der Oeffnung gesammlet hat. Dieß geschieht deshalb, damit bey dem schnellen Schluß nicht gleich etwas herausstürze, oder entweder verlohren gehen oder doch beschädigt werde, wozu das bey Feuersbrünsten auf dem Straßenpflaster in der Nähe des Brandhauses umherströmende Wasser vieles beytragen kann. Vielleicht wäre es auch rathsam, den Rettungssack noch nach unten zu etwas weiter zu machen, damit er zum bessern und unschädlicheren Auffangen der herabkommenden Sachen und zur Aufnahme derselben, eine Art von Auffangebeutel bildete. Die obgedachten Tragkörbe der zum Retten bestellten Frauenspersonen lassen sich immer gleich unter und vor der Oeffnung dieses Sackes zwischen den beiden Pfählen stellen, um unmittelbar Alles dahinein zu schaffen.

Um

Um aber diesen Rettungssack nach Beschaffenheit der Umstände noch auf eine bequeme Weise verkürzern und verlängern zu können, so muß derselbe etwa von der Mitte ab an bis zum untersten Ende hinab, von ein Fuß zu ein Fuß in Entfernung, rund herum mit starken etwa Fuß langen Bindfaden oder Sackband, ohngefähr anderthalb Fuß aus einander gesetzt, versehen werden. Sie sollen und werden die Stellen ähnlicher Stücke in den Schiffssegeln vertreten, und wie diese zum sogenannten Reefen der letztern dienen, hier zum Verkürzen des Rettungssackes gebraucht werden können.

Ein paar solcher Säcke, welche die Polizey anschaffte und unterhielte, müssen bey Rettungen in Feuersbrünsten wie aus obigem sich hinlänglich ergiebt, von entschiedenen Nutzen seyn. Selbst wenn der eine vorne am Hause angebracht ist, kann der andere hinten angebracht werden, oder auch beide vorne in zwey Fenstern die von einander verschieden sind. Zur Aufbewahrung derselben, nachdem sie von unten bis oben um ihre untern Rahmen gewickelt werden, dürfte man wohl am schicklichsten einen von den oben erwähnten Karren bestimmen dürfen.

Gegen die Brauchbarkeit dieses Rettungsmittels möchte man vielleicht das noch einwenden, daß

es

es dem Löschungsanstalten sehr hinderlich wäre. Dieß aber nur scheinbar; denn der Aus- und Eingang zum Hause worin der Brand ist, bleibt dabey ganz frey, und die Feuerspritzen müssen ja immer eine gewisse Entfernung von der Brandstelle behaupten und nicht dicht unter derselben, wie es mit den Rettungssäcken der Fall ist, stehen, um gehörig behandelt zu werden. Die ausgespannten Rettungssäcke müssen allemal sehr gesenkte Ebenen formiren, und nach der angegebenen Verrichtung selbige kürzer zu machen, wenn die Höhe nicht beträchtlich ist, dürfen sie auch wegen ihrer sonstigen Länge nicht weit alsdann vom Brandhause entfernet werden. Uebrigens möchten die häufig in Fenstergesimsen befindlichen Fensterkreuze, noch wohl ein Hinderniß bey der Belegung dieser Säcke abgeben; allein eines Theils haben viele Fenster selbige nicht mehr, und andern Theils, können selbige auch leicht vermittelst des obgedachten Hammers, wenn es Noth thut, weggeschlagen werden.

D. Canzlers Concurrenzschrift von Rettung der Meubeln, in dem deutschen Magazin 1796 Januar S. 1.

Die neuste Erfindung dieser Art Maschinen findet sich in dem Journal der Moden, und Fabriken bey Voß und Comp. Leipzig 1799. M. Januar von einem gewissen Charles Desaudray.

Anmerkung.

Anmerkung.

In Hamburg wird vom Rettungsgeräthe nichts für nöthig geachtet, als ein großer Sack mit dem Stadtwappen bezeichnet, und mit Bändern versehen, um ihn im Nichtgebrauche an der Kleidung oder den Schultern befestigen zu können.

Für jeden Retter Tragbänder über die Schultern.

Eine erforderliche Anzahl von Tragbahren in jedem Sprützenhause, und auf jedem Feuerkopenwagen, um auf diese Weise schnell zur Stelle gebracht zu werden.

Mehrere als die hier vorgeschlagenen Geräthe scheinen überflüssig, oder vielmehr hinderlich zu seyn. Für die Absetzung und Transportirung schwerer Waaren, aus Kaufmannshäusern und Speichern, wird ohnehin sicherer und zweckmäßiger durch die an jedem Handlungshause individuel anhängende Arbeitsleute, als durch officielle Retter gesorgt seyn. Günther. S. 21.

§. 144.

Zu Hannover ist die Einrichtung getroffen, daß sich sogleich vor dem Rathhause ein Commando von zwanzig Mann einfindet, welches von da aus die Posten an dem Brandorte, und auf dem Rettungsplatze

plätze besetzt. An andern Orten haben die Schützengilden diese Obliegenheit. Alle Posten werden so gestellt, daß ein jeder von beiden Seiten seinen Nachbar sehen, und ihm zurufen kann. An manchen Orten besorgt diese Postenbesetzung das Militär, oder besondere aus dem Regimente gezogene Leute, z. B. die Scharfschützen unter den Dragonern. Diese ausgewählte Leute haben ein besonderes Zeichen zu diesem Falle.

In der Hannöverischen Verbindung findet folgende Einrichtung Statt:

Jeder begiebt sich sogleich nach vorgeschriebener Ordnung auf seinen Posten.

Deputirte, welche sowohl Wagen als Wache besorgen, geben ihre Säcke ab, an dem Orte, wo gerettet werden soll.

Sogleich verfügt man sich zu dem dem Feuer am nächstenliegenden Waarenlager, dessen Eigenthümer bestimmt, ob gerettet werden soll, oder nicht.

Jede dabey nöthige Arbeit ist nach der Nummer geordnet.

Es kann Niemanden anstößig seyn, wenn man die Retter der Casse und der Bücher nach den Stimmen wählet, die übrigen durch das Loos bestimmt.

Jährlich ist allgemeine Versammlung, wo jeder persönlich beywohnen muß. Die neuen Mitglieder werden vorgestellt, auch über das Lokale der Häuser, und die Erinnerungen und Wünsche eines jeden Mitgliedes in Anregung des Allgemeinen, und Einer insbesonders gesprochen.

Die Börsendirection hat den Auftrag für alles, besonders für die Ergänzung des Rettungsgeräthes, auch für die jährliche Revision desselben zu sorgen, ohne jedoch an dem Plane etwas abzuändern. Ein jeder der dieser Revisionsgeschäfte bekömmt, thut wohl, wenn er nichts für wahr annimmt, als was er mit eigenen Augen sieht.

Dabey versteht es sich von selbst, daß es sich keiner von der Gesellschaft erlauben werde, gegen jemand deßwegen Empfindlichkeit blicken zu lassen, weil er nach seiner Pflicht handelt, denn gegenseitiges freundschaftliches Benehmen ist für jeden gebildeten Mann unverletzbare Pflicht.

Ich habe es für thunlicher gehalten, diese Gesetze der unstreitig am besten organisirten Gesellschaft zusammen zu stellen, als sie in der systematischen Abhandlung zu zerstreuen, welches manchen, der jene Einrichtung ganz wissen möchte, lieber seyn dürfte.

Re-

Rettungsgesellschaft der Kaufleute zu Hannover.

A. Rettungsgeräthe.

Verwahrung.	Zahl.	Benennung.
Börsenmäkler.		Haardecken.
Jedes Mitglied.	12	Kokarden.
Acht Mitglieder.	8	Körbe.
Zwölf Mitglieder.	12	Laternen.
Miethkutscher.	24	Matten.
		Miethwagen.
Jedes Mitglied zwey.	160	Säcke.
Miethkutscher.	12	Kornschaufeln.
	16	Kleine.
Miethkutscher.	2	Schlaglaken.
Miethkutscher.	2	Wagenkörbe.
Marstall.	4	Wagen, königliche.

B. Personale der Gesellschaft.

	Sind Directoren.	Retter der Casse.	Tuch- Hand- lungs- bücher.	Gewürz- Ellen- Galan- terie-	Waa- Spedi- tions- Wein-	renla- ger.	Zubringer. Auflader.	Wächter.
An d. Zahl	2.	6.	12.	16.	14.	12.		82.

Rettungsgesellschaft der Kaufleute zu Erfurth.

A. Geräthe.

Benennung.	Große Körbe mit Henkeln.	Zweyerley von Menschen zu ziehende Wagen; bedeckten. unbedeckte.	Faßleitern.
Zahl.	Unbestimmte Zahl.		
Verwahrung.	Mitten in der Stadt bey einem Mitgliede.		

Außer diesen bringt jedes Mitglied mit:

4 Säcke } beyde grün gefärbt mit schwar-
4 Körbe } zen Namenszug.

B. Personale der Gesellschaft.

Hauptzahl 44. in zwey Abtheilungen.

Geschäfte.	Zum Aufladen.	Zum Transport.	Auf dem Boden gegen das Flugfeuer.	Wache auf dem Rettungsplatz.
	2.	2.	2.	2.
Also respect.	2 oder 4.	2 oder 4.	2 oder 4.	2 oder 4.

Ein jedes dieser Geschäfte ist jedem namentlich zugetheilt. Die übrigen 14 so der Gesellschaft sind, ungeachtet es nicht ausdrücklich gesagt ist, sind zum Einpacken bestimmt.

Plan der Rettungsgesellschaft zu Rudolstadt.

A. Rettungsgeräthe.

Benennung.	Kleine Wagen.	Faßleitern.	Laternen.	Säcke.	Kisten halten die Mitglieder zum gemeinen Gebrauch.	Wagen, fürstliche.
Zahl.	2.	2.	22.	44.		Pferde u. Wagen giebt jed. Mitglied der Gesellschaft, welches dergleichen hat.
Verwahr.	In dem Hause von zwey Mitgliedern.		jedes Mitgl. 1.	2.	—	

B. Per-

B. Personale.

Beschäftigung.	a. Retter.	b. Besetzung des auszuräumenden Platzes.	c. Besetzung des Rettungsplatzes.
	16.	2.	4.

Summa 22 Personen.

b. Besetzen sogleich die Oerter, wo ausgeräumt wird, damit nichts von den Effekten, auch auf den Straßen beym Aufladen entwendet werden könne.

c. Diese Bemühung hat unter andern auf einhelligen Beschluß Herr Geheimerath und Cammerpräsident Schwarz übernommen. Der Fürst verspricht den Rettungsplatz durch das Militär besetzen zu lassen.

Man sehe mit mehrerern.

Plan der Kaufleute zu Hannover zur Rettung ihrer Waaren bey Feuersgefahr. Hannover den 26. Nov. 1792. Octav.

Verabredeter Plan, nach welchem Unterschriebene überhaupt handeln wollen, und bey entstandener Feuersgefahr Effekten und Mobilien zu retten uns verpflichtet haben. Erfurth im May 1797 auf einem Patentbogen.

Beschreibung der zu Rudolstadt getroffenen gesellschaftlichen Anstalt zum Retten der Güter. In den Sächsischen Provinzialblättern 1797. S. 285.

Vorschläge des Herrn Diaconus Möllers zu Erfurth wegen einer zu organisirenden Rettungsgesellschaft auf vier gegebene Häuser.

Ist auszuräumen, zu packen, fortzuschaffen.	No. I.	No. II.	No. III.	No. IV.	Specielle Summe.
A. Kleiderschränke zu jedem 1 Packer zu jedem 2 Träger.	4 Stück 12	3 9	2 6	2 6	33
B. Wäsche. In Tragkörben zu jedem 2 Mann.	4 Stück 8	3 6	2 4	2 4	26
C. Betten zu einem einschläfrigen 2, zu einem zweyschläfrigen 3 Mann.	5 ein 10 1 zwey 3	3 6 1 3	3 6	2 4	32
D. Hausrath in Tragkörben zu jedem 2 Mann.	6 Stück Tragkörbe. 12	4 8	3 6	2 4	21
I. Leute mit Handwerkszeug.	8	6	4	4	22
II. Leute mit Säcken.	12	8	6	6	32
III. Vornehme u. junge Aufseher zur Wache.	30	20	15	12	77
IV. Vorsteher.	2	2	2	2	8
Summe:	97	68	46	40	251
Hauptsumme benebst den Director:					252

Anmerkung. Dieser Plan soll hoffe ich durch diese Tabelle deutlicher geworden seyn. In den einzelnen Zahlen trifft es nicht zu. Wahrscheinlich sind falsche Zahlen die Ursache.

Anmerkung.

Herr Geheimte Regierungsrath Graßer hat dreyerley Bedenklichkeiten gegen diesen Plan.

1) Daß man sich nicht auf freywillige Hülfe verlassen soll.

2) Daß man einen Rettungsplatz erst bey der Zusammenkunft der Gesellschaft auswählen solle.

3) Daß einem jeden Mitgliede dieser Gesellschaft die geringste Kleinigkeit welche er darthun könne, im Brande verlohren zu haben, ersetzt werden solle.

Meines Erachtens lassen sich diese Zwistigkeiten leicht aufs Reine bringen.

1) Das Wort freywillig bedeutet nach meiner Einsicht, eine aus freyen Antrieb zusammengetretene Gesellschaft, die sich gewissen bestimmten Gesetzen unterworfen hat. Es mag nun eine solche Gesellschaft, Obrigkeitswegen aus Freywilligen organisirt seyn, oder diese mögen sich selbst organisirt haben, so kann es kein Bedenken haben, sich dieser freywilligen Hülfe nicht bedienen zu wollen. Ganz etwas anders ist es, sich Freywilliger bedienen zu wollen, die man in Eil zusammenrafft. Dieses taugt öfters nichts.

2) Es werden mehrere Rettungsplätze im voraus erwählet und besprochen, bey eintretender Gefahr aber der dermalen schicklichste ausgerufen.

3) Freywillige zusammengetretene Gesellschaften können dieses nicht fordern. Eine andere Frage ist, ob nicht die Obligaten einigen Ersatz zu fordern berechtiget seyn dürften.

Herrn Kommissionsrath Möllers zu Hamm Etat.

Jeder Director hat Geräthe, als:

Personale.		Summa.
6 Directoren.	4 Große Tragkörbe.	24.
48 Mann.	4 Säcke.	24.
18 Frauen.	2 Laternen.	12.
10 junge Wächter.	4 Leichter.	24.

Nebst genugsamen Seilen zum Ueberbinden, und Brechgeräthschaft, und 2 Kastenkarren.

Hamburgische Repartition der zum Retten geordneten Leute.

25 Sprützendistricte haben jeder 3 Retter. 75.

Von diesen rücken an, aus:

12 Districten. 36.

als 12 Aufseher. 24 Träger.

Es bleiben von diesen Aufsehern nur 8, welche zuerst kamen, die übrigen treten mit zu den Trägern, sind also: 8 Aufseher 28 Träger.

Von

Von diesen 8 Aufsehern besetzen 2 das Haus.
2 den Rettungsplatz.
2 zur Aufsicht bey dem Einpacken u. Wegbringen.
2 zum Annehmen und Abpacken.

Anmerkung.

Wenigere würden unzulänglich, mehrere hinderlich seyn. Wenigstens zu Hamburg wo man nur immer auf ein oder zwey verunglückte Häuser rechnen mag.

Um aber diesen Rettungssack nach Beschaffenheit der Umstände noch auf eine bequeme Weise verkürzern und verlängern zu können, so muß derselbe etwa von der Mitte ab an bis zum untersten Ende hinab, von ein Fuß zu ein Fuß in Entfernung, rund herum mit starken etwa Fuß langen Bindfaden oder Sackband, ohngefähr anderthalb Fuß aus einander gesetzt, versehen werden. Sie sollen und werden die Stellen ähnlicher Stücke in den Schiffssegeln vertreten, und wie diese zum sogenannten Reefen der letztern dienen, hier zum Verkürzen des Rettungssackes gebraucht werden können.

Ein paar solcher Säcke, welche die Polizey anschaffte und unterhielte, müssen bey Rettungen in Feuersbrünsten wie aus obigem sich hinlänglich ergiebt, von entschiedenen Nutzen seyn. Selbst wenn der eine vorne am Hause angebracht ist, kann der andere hinten angebracht werden, oder auch beide vorne in zwey Fenstern die von einander verschieden sind. Zur Aufbewahrung derselben, nachdem sie von unten bis oben um ihre untern Rahmen gewickelt werden, dürfte man wohl am schicklichsten einen von den oben erwähnten Karren bestimmen dürfen.

Gegen die Brauchbarkeit dieses Rettungsmittels möchte man vielleicht das noch einwenden, daß

es

es dem Löschungsanstalten sehr hinderlich wäre. Dieß aber nur scheinbar; denn der Aus- und Eingang zum Hause worin der Brand ist, bleibt dabey ganz frey, und die Feuerspritzen müssen ja immer eine gewisse Entfernung von der Brandstelle behaupten und nicht dicht unter derselben, wie es mit den Rettungssäcken der Fall ist, stehen, um gehörig behandelt zu werden. Die ausgespannten Rettungssäcke müssen allemal sehr gesenkte Ebenen formiren, und nach der angegebenen Verrichtung selbige kürzer zu machen, wenn die Höhe nicht beträchtlich ist, dürfen sie auch wegen ihrer sonstigen Länge nicht weit alsdann vom Brandhause entfernet werden. Uebrigens möchten die häufig in Fenstergesimsen befindlichen Fensterkreuze, noch wohl ein Hinderniß bey der Belegung dieser Säcke abgeben; allein eines Theils haben viele Fenster selbige nicht mehr, und andern Theils, können selbige auch leicht vermittelst des obgedachten Hammers, wenn es Noth thut, weggeschlagen werden.

D. Canzlers Concurrenzschrift von Rettung der Meubeln, in dem deutschen Magazin 1796 Januar S. 1.

Die neuste Erfindung dieser Art Maschinen findet sich in dem Journal der Moden, und Fabriken bey Voß und Comp. Leipzig 1799. M. Januar von einem gewissen Charles Desaudray.

Anmerkung.

Anmerkung.

In Hamburg wird vom Rettungsgeräthe nichts für nöthig geachtet, als ein großer Sack mit dem Stadtwappen bezeichnet, und mit Bändern versehen, um ihn im Nichtgebrauche an der Kleidung oder den Schultern befestigen zu können.

Für jeden Retter Tragbänder über die Schultern.

Eine erforderliche Anzahl von Tragbahren in jedem Sprützenhause, und auf jedem Feuerkopenwagen, um auf diese Weise schnell zur Stelle gebracht zu werden.

Mehrere als die hier vorgeschlagenen Geräthe scheinen überflüssig, oder vielmehr hinderlich zu seyn. Für die Absetzung und Transportirung schwerer Waaren, aus Kaufmannshäusern und Speichern, wird ohnehin sicherer und zweckmäßiger durch die an jedem Handlungshause individuel anhängende Arbeitsleute, als durch officielle Retter gesorgt seyn. Günther. S. 21.

§. 144.

Zu Hannover ist die Einrichtung getroffen, daß sich sogleich vor dem Rathhause ein Commando von zwanzig Mann einfindet, welches von da aus die Posten an dem Brandorte, und auf dem Rettungs-

platze

plätze besetzt. An andern Orten haben die Schützengilden diese Obliegenheit. Alle Posten werden so gestellt, daß ein jeder von beiden Seiten seinen Nachbar sehen, und ihm zurufen kann. An manchen Orten besorgt diese Postenbesetzung das Militär, oder besondere aus dem Regimente gezogene Leute, z. B. die Scharfschützen unter den Dragonern. Diese ausgewählte Leute haben ein besonderes Zeichen zu diesem Falle.

In der Hannöverischen Verbindung findet folgende Einrichtung Statt:

Jeder begiebt sich sogleich nach vorgeschriebener Ordnung auf seinen Posten.

Deputirte, welche sowohl Wagen als Wache besorgen, geben ihre Säcke ab, an dem Orte, wo gerettet werden soll.

Sogleich verfügt man sich zu dem dem Feuer am nächstenliegenden Waarenlager, dessen Eigenthümer bestimmt, ob gerettet werden soll, oder nicht.

Jede dabey nöthige Arbeit ist nach der Nummer geordnet.

Es kann Niemanden anstößig seyn, wenn man die Retter der Casse und der Bücher nach den Stimmen wählet, die übrigen durch das Loos bestimmt.

Zwey Deputirte werden durch Stimmenmehrheit erwählet, um sich, sobald Feuer auskömmt, bey der obrigkeitlichen Feuerdirection einzufinden.

Bey der geretteten Casse und Büchern bleiben zwey zur Wache, so lange der Eigenthümer nicht anders disponirt. Vier gehen zum Brandplatze oder wo es nöthig ist.

Eine jede Art von Waaren wird von denen gerettet, welche damit handeln.

Die zur Besorgung und Anstellung der Wache durchs loos bestimmten 4 Mitglieder finden sich vor der großen Treppe des Rathhauses ein, und sorgen alsdenn dafür, daß ein Unteroffizier mit 6 Mann von der beorderten Mannschaft, sogleich den Laden und die Waarenniederlage des in Gefahr stehenden Hauses besetzen, 8 Mann zur Bedeckung der beladenen Wagen angestellt werden, und ein Unteroffizier und 6 Mann den Ort bewachen, wo die Waaren in Sicherheit gebracht werden. Nachdem sie dieses besorgt, bleiben sie mit den Mitgliedern, welche die Nummern 77 bis 82 erhalten haben, bey den geretteten Waaren zur Aufsicht.

Sind nun die Waaren, und alle Sachen von Werth in Sicherheit, so werden auch so viel möglich die Mobilien gerettet, und auch hiebey unterziehen sich sämmtliche Mitglieder aller Handreichungen,

welche nöthig seyn möchten. Auch ist es sehr zweckmäßig und nothwendig, daß die gerettete Waaren, nachdem das Feuer gelöscht worden, noch so lange unter der abwechselnden Aufsicht der ganzen Gesellschaft bleiben, bis sie der Eigenthümer entweder wohlbehalten wieder in seinem Hause hat, oder doch wenigstens solche Verfügungen hat treffen können, welche ihm fernere Hülfe entbehrlich machen.

Kein Mitglied darf einen Handlungsbedienten mitbringen, oder sonst jemand an seine Stelle schicken.

Jedes Mitglied zahlt jährlich 1 Thlr. an die Direction an der Börse, davon kommen 24 Mariengr. zur Waarenrettungs- und 12 Gr. zur Börsencasse.

Beym Antritt aber, den die Börsendirection verwilliget, zahlet jeder 2 Thlr. 28 Mariengr. Cassenmünze zur Anschaffung des Rettungsgeräthes. Jede Compagniehandlung zahlt das Antrittsgeld für eine Person, allein dem Rettungsgeschäfte und den kleinen Beytrag muß sich jeder für seine Person unterziehen.

Kaufleuten, die es nicht mit der Gesellschaft halten, wird nicht zu Hülfe geeilt.

Geldstrafen fallen weg. Wer sich von seiner Schuldigkeit losmachen will, hört in dem Augenblicke auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

Jährlich ist allgemeine Versammlung, der jeder persönlich beywohnen muß. Die neuen Mitglieder werden vorgestellt, auch über das Lokale der Häuser, und die Erinnerungen und Wünsche eines jeden Mitglieds in Ansehung des Allgemeinen, und Seines insbesondere gesprochen.

Die Börsendirection hat den Auftrag für alles, besonders für die Ergänzung des Rettungsgeräthes, auch für die jährliche Revision desselben zu sorgen, ohne jedoch an dem Plane etwas abzuändern. Ein jeder der dieses Revisionsgeschäfte bekömmt, thut wohl, wenn er nichts für wahr annimmt, als was er mit eigenen Augen sieht.

Dabey versteht es sich von selbst, daß es sich keiner von der Gesellschaft erlauben werde, gegen jemand deßwegen Empfindlichkeit blicken zu lassen, weil er nach seiner Pflicht handelt, denn gegenseitiges freundschaftliches Benehmen ist für jeden gebildeten Mann unverletzbare Pflicht.

Ich habe es für thunlicher gehalten, diese Gesetze der unstreitig am besten organisirten Gesellschaft zusammen zu stellen, als sie in der systematischen Abhandlung zu zerstreuen, welches manchen, der jene Einrichtung ganz wissen möchte, lieber seyn dürfte.

Re-

Rettungsgesellschaft der Kaufleute zu Hannover.

A. Rettungsgeräthe.

Verwahrung.	Zahl.	Benennung.
Börsenmäkler.		Haardecken.
Jedes Mitglied.	82	Kokarden.
Acht Mitglieder.	8	Körbe.
Zwölf Mitglieder.	12	Laternen.
Miethkutscher.	24	Matten.
		Miethwagen.
Jedes Mitglied zwey.	160	Säcke.
Miethkutscher.	12	Kornschaufeln.
	16	Kleine.
Miethkutscher.	2	Schlaglaken.
Miethkutscher.	2	Wagenkörbe.
Marstall.	4	Wagen, königliche.

B. Personale der Gesellschaft.

Sind Directoren.	Retter der Casse. Handlungsbücher.	Retter der Tuch- Ellen- Galanterie-	Retter der Gewürz- Speditions- Wein-	Retter der Waarenlager.	Zubringer. Auflader.	Wächter.
An d. Zahl 2.	6.	12.	16.	24.	12.	82.

Rettungsgesellschaft der Kaufleute zu Erfurth.

A. Geräthe.

Benennung.	Große Körbe mit Henkeln.	Zweyerley von Menschen zu ziehende Wagen; bedeckten. unbedeckte.	Faßleitern.
Zahl.	Unbestimmte Zahl.		
Verwahrung.	Mitten in der Stadt bey einem Mitgliede.		

Außer diesen bringt jedes Mitglied mit:

4 Säcke } beyde grün gefärbt mit schwar-
4 Körbe } zen Namenszug.

B. Personale der Gesellschaft.

Hauptzahl 44. in zwey Abtheilungen.

Geschäfte.	Zum Aufladen.	Zum Transport.	Auf dem Boden gegen das Flugfeuer.	Wache auf dem Rettungsplatz.
	2.	2.	2.	2.
Also respect.	2 oder 4.	2 oder 4.	2 oder 4.	2 oder 4.

Ein jedes dieser Geschäfte ist jedem namentlich zugetheilt. Die übrigen 14 so der Gesellschaft sind, ungeachtet es nicht ausdrücklich gesagt ist, sind zum Einpacken bestimmt.

Plan der Rettungsgesellschaft zu Rudolstadt.

A. Rettungsgeräthe.

Benennung.	Kleine Wagen.	Faßleitern.	Laternen.	Säcke.	Kisten halten die Mitglieder zum gemeinen Gebrauch.	Wagen, fürstliche.
Zahl.	2.	2.	22.	44.		
Verwahr.	In dem Hause von zwey Mitgliedern.		jedes Mitgl. 1.	2.		Pferden. Wagen giebt jed. Mitglied der Gesellschaft, welches dergleichen hat.

B. Personale.

Beschäftigung.	a. Retter.	b. Besetzung des auszuräumenden Platzes.	c. Besetzung des Rettungsplatzes.
	16.	2.	4.

Summa 22 Personen.

b. Besetzen sogleich die Oerter, wo ausgeräumt wird, damit nichts von den Effekten, auch auf den Straßen beym Aufladen entwendet werden könne.

c. Diese Bemühung hat unter andern auf einhelligen Beschluß Herr Geheimerath und Cammerpräsident Schwarz übernommen. Der Fürst verspricht den Rettungsplatz durch das Militär besetzen zu lassen.

Man sehe mit mehrerern.

Plan der Kaufleute zu Hannover zur Rettung ihrer Waaren bey Feuersgefahr. Hannover den 26. Nov. 1792. Octav.

Verabredeter Plan, nach welchem Unterschriebene überhaupt handeln wollen, und bey entstandener Feuersgefahr Effekten und Mobilien zu retten uns verpflichtet haben. Erfurth im May 1797 auf einem Patentbogen.

Beschreibung der zu Rudolstadt getroffenen gesellschaftlichen Anstalt zum Retten der Güter. In den Sächsischen Provinzialblättern 1797. S. 285.

Vorschläge des Herrn Diaconus Möllers zu Erfurth wegen einer zu organisirenden Rettungsgesellschaft auf vier gegebene Häuser.

Ist auszuräumen, zu packen, fortzuschaffen.	No. I.	No. II.	No. III.	No. IV.	Specielle Summe.
A. Kleiderschränke zu jedem 1 Packer zu jedem 2 Träger.	4 Stück 12	3 9	2 6	2 6	33
B. Wäsche. In Tragkörben zu jedem 2 Mann.	4 Stück 8	3 6	2 4	2 4	26
C. Betten zu einem einschläfrigen 2, zu einem zweyschläfrigen 3 Mann.	5 ein 10 1 zwey 3	3 6 1 3	3 6	2 4	32
D. Hausrath in Tragkörben zu jedem 2 Mann.	6 Stück Tragkörbe. 12	4 8	3 3	2 2	21
I. Leute mit Handwerkszeug.	8	6	4	4	22
II. Leute mit Säcken.	12	8	6	6	32
III. Vornehme u. junge Aufseher zur Wache.	30	20	15	12	77
IV. Vorsteher.	2	2	2	2	8
Summe:	97	68	46	40	251
Hauptsumme benebst den Directors					252

Anmerkung. Dieser Plan soll hoffe ich durch diese Tabelle deutlicher geworden seyn. In den einzelnen Zahlen trifft es nicht zu. Wahrscheinlich sind falsche Zahlen die Ursache.

Anmerkung.

Herr Geheime Regierungsrath Straßer hat dreyerley Bedenklichkeiten gegen diesen Plan.

1) Daß man sich nicht auf freywillige Hülfe verlassen soll.

2) Daß man einen Rettungsplatz erst bey der Zusammenkunft der Gesellschaft auswählen solle.

3) Daß einem jeden Mitgliede dieser Gesellschaft die geringste Kleinigkeit welche er darthun könne, im Brande verlohren zu haben, ersetzt werden solle.

Meines Erachtens lassen sich diese Zwistigkeiten leicht aufs Reine bringen.

1) Das Wort freywillig bedeutet nach meiner Einsicht, eine aus freyen Antrieb zusammengetretene Gesellschaft, die sich gewissen bestimmten Gesetzen unterworfen hat. Es mag nun eine solche Gesellschaft, Obrigkeitswegen aus Freywilligen organisirt seyn, oder diese mögen sich selbst organisirt haben, so kann es kein Bedenken haben, sich dieser freywilligen Hülfe nicht bedienen zu wollen. Ganz etwas anders ist es, sich Freywilliger bedienen zu wollen, die man in Eil zusammenrafft. Dieses taugt öfters nichts.

2) Es werden mehrere Rettungsplätze im voraus erwählet und besprochen, bey eintretender Gefahr aber der dermalen schicklichste ausgerufen.

3) Freywillige zusammengetretene Gesellschaften können dieses nicht fordern. Eine andere Frage ist, ob nicht die Obligaten einigen Ersatz zu fordern berechtiget seyn dürften.

Herrn Kommissionsrath Möllers zu Hamm Etat.

Jeder Director hat Geräthe, als:

Personale.		Summa.
6 Directoren.	4 Große Tragkörbe.	24.
48 Mann.	4 Säcke.	24.
18 Frauen.	2 Laternen.	12.
10 junge Wächter.	4 Leichter.	24.

Nebst genugsamen Seilen zum Ueberbinden, und Brechgeräthschaft, und 2 Kastenkarren.

Hamburgische Repartition der zum Retten geordneten Leute.

25 Sprützendistricte haben jeder 3 Retter. 75.

Von diesen rücken an, aus;

12 Districten. 36.

als 12 Aufseher. 24 Träger.

Es bleiben von diesen Aufsehern nur 8, welche zuerst kamen, die übrigen treten mit zu den Trägern, sind also: 8 Aufseher 28 Träger.

Von

Von diesen 8 Aufsehern besetzen 2 das Haus.
2 den Rettungsplatz.
2 zur Aufsicht bey dem Einpacken u. Wegbringen.
2 zum Annehmen und Abpacken.

Anmerkung.

Wenigere würden unzulänglich, mehrere hinderlich seyn. Wenigstens zu Hamburg wo man nur immer auf ein oder zwey verunglückte Häuser rechnen mag.

Siebenter Abschnitt.

Brandfeuerendschaft.

§. 145.

Uebersicht des Ganzen und der Litteratur.

Pflichten der Obrigkeit und der Privatpersonen. §. 146.

Pflicht, allgemeine Beruhigung zu geben. §. 147.

Verhütung eines neuen Brandes. §. 148.

Auffindung der Verlohrnen und Kinder. §. 149.

Besorgung der Lebensmittel. §. 150.

Revision des Feuergeräthes. §. 151.

Was in Ansehung der abgehenden Hülfsfreunde zu thun, in wiefern solche zu belohnen. §. 152.

Aufräumen des Brandschutts. §. 153.

Wie fremde Aufräumer anzustellen. §. 154.

Wie dem Schaden vorzubeugen, den einstürzende Gebäude thun können. §. 155.

Wie die Abgebrannten unterzubringen. §. 156.

Wie beim Diebstahle vorzubeugen, und wie solcher entdeckt werden kann. §. 157.

Untersuchungen von allerley Art. §. 158.

In Ansehung geleisteter oder nicht geleisteter Pflichten und Dienste.

Wer zu belohnen. 159.

Wer zu bestrafen. §. 160.

Mordbrenner.

Vergütung und Ersetzung des Brandschadens. §. 161.

Besondere Pflichten der Abgebrannten. §. 162.

Conservation der Brandstätte vor weiterer Beschädigung.

Fortsetzung. Nachsuchung der Brandstätte und der Keller. §. 163.

Fassung im Unglück. §. 164.

Vorsicht wegen des Bauakkords. §. 165.

Eigene Schriftsteller sind von dem Gegenstande dieses Abschnittes nicht bekannt. Das Vornehmste findet man in Glasers Schriften, Krünitzens Encyclopädie S. 121 u. 146, und Straßers Preisschrift §. 41—45.

§. 146.

§. 146.

Nach geendigtem Brande haben Obrigkeiten und Privatpersonen Pflichten zu beobachten. Die Pflicht der Obrigkeit ist:

1) Beruhigung.

2) Verhütung eines neuen Brandes. Brandwache.

3) Sicherheit der Einwohner. Aufsuchung verlohrner Kinder, Auffindung derer, die im Keller stecken möchten.

4) Anschaffung von Lebensmitteln.

Richtige Vertheilung der eingekommenen Gelder und Lebensmittel.

5) Revision des Feuergeräthes, des fremden sowohl, als des einheimischen. Reparatur, Ersatz, Wiederlocirung desselben.

6) Verpflegung und Gratification der Fremden, deren Dimission und Beglaubigung.

7) Dimission des Feuerpersonals aus dem Orte selbst.

8) Verabfolgung der geretteten Sachen.

Maasregeln, welche wegen der veruntreuten Sachen zu nehmen.

9) Ein-

9) Einreissung gefährlich stehengebliebener Mauern und Gebäude.

10) Untersuchung

a) der Ursache des Brandes.

b) Untersuchung der geleisteten Dienste. Belohnung. Bestrafung.

c) Untersuchung der vorgefallenen Excesse und Diebstähle.

d) Untersuchung der begangenen Fehler und Geschichte des Brandes.

11) Unterbringung der Abgebrannten, der Schwangern, der Kranken.

12) Aufräumung des Brandschutts (im Reiche Rummer genannt.)

13) Möglichste Vergütung des Brandschadens. Begnadigung.

Natürlich kann diese Besorgung der Geschäfte nicht einzeln und nach dieser vorgezeichneten Ordnung geschehen, denn vieles wird neben einander und zugleich geschehen müssen. Es ist daher nöthig, daß man so viele Aemter organisiret, als hier Rubriken sind. Manche Aemter können von zwey Personen versehen werden. Manche erfordern mehrere Gehülfen. Ueber alle diese Aemter sind zwey Directoren zu setzen, welche sich

mit

mit dem Detail nicht abgeben, sondern nur auf die Aufrechthaltung des Ganzen sehen müssen.

Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt eine Anmerkung zu machen. Man ziehet an diesem und jenem Orte Gemeindestellen ein, um etwas Weniges zu sparen. Ob das nicht sehr großen Nachtheil in Kriegsläuften und Brandunglücke haben könne, wenn man der geschickten Dienstpflichtigen weniger hat, überlasse ich höherer Beurtheilung.

§. 147.

Wenn das Brandfeuer seine Endschaft erreicht, so haben Obrigkeiten und Privatpersonen Pflichten zu beobachten. Die erste Sorge der Obrigkeit ist Beruhigung zu geben.

Man sollte glauben, daß dieses nicht nöthig sey, indem Verschwinden der Flamme und des Rauchs, die beste Beruhigung giebt. Gleichwohl ist in großen Städten, zwischen hohen Häusern hierauf nicht allezeit zu rechnen, zumal wenn die Glöckner einmal im Zuge sind, und ohne Noth fortläuten, und stimmen. Es ist daher an manchen Orten keine unnütze Vorsicht durch Abfeuern von Kanonen, und Doppelhaken das Ende des Brandes zu signalisiren. Daß dieses nie zu bald geschehe, und die Nachbarn zurückhalte, versteht sich von selbst. Koch 160.

§. 148.

§. 148.

Die nächste Pflicht ist die Verhütung eines neuen Brandes. Kersting erzählet ein Beyspiel, daß von dem glimmenden aufeinander gethürmten Holze, so zu Kalde hört von einem Brande, der 13 Häuser betraff, übrig geblieben, drey Tage darauf am 7. Jul. ein neuer Brand entstanden, welcher 71 Häuser verzehrte.

Zu diesem Ende ist nöthig.

1) Der fortdaurende Dienst der Schaarwache, und die genauste Aufsicht auf alle Vagabunden und verdächtige Leute, welche Pulver in das Feuer werfen, oder sonst zu neuer Entzündung Anlaß geben könnten.

2) Die Bewachung der Brandstätten, und überhaupt jedes auch des geringsten Ortes, wo Feuer gewesen ist. Diese Bewachung kann bis acht und vierzehn Tage nöthig seyn, bis kein Sturmwind von keiner Brandstätte eine Flamme mehr erwecken und Funken verjagen kann; diese Wache dient auch wegen der Kostbarkeiten so im Schutte verborgen seyn können.

So lange muß wenigstens ein Theil der Mannschaft, und ein Theil des Löschungsgeräthes auf dem Platze bleiben; nicht weniger die Wasserkufen

und Gefäße, außer Froste voll Wasser, bey hartem Froste aber ohne Wasser. Nicht weniger müssen die Feuerpatrouillen wegen fliegender Funken ohne Unterlaß, die Nachtwache aber dreyfach verstärkt von Dämmerung zu Dämmerung gehen. Alle Directoren müssen zur Hälfte angekleidet bleiben, und alle zwey Stunden visitiren. Die Zwischenzeit muß angewendet werden, die kleinen Reparaturen sogleich zu besorgen.

Auch in dem Falle wenn nur ein Schornstein gebrannt hat, muß in dem Quartire, wo der Brand gewesen, wegen herumfliegender Feuerfunken Wache gehalten werden.

Nichts, am wenigsten die Eimer, dürfen ohne Befehl weggeschafft werden.

§. 149.

Diejenigen, welche eigentlich zur Rettung der Menschen angestellt sind, fahren in ihren Bemühungen fort, wenn ungeachtet derselben einige Personen in Kellern, oder Gewölben verschüttet, oder eingeschlossen worden seyn sollten. Ist es ihnen nicht möglich, das ganze Gewölbe sogleich so weit zu eröffnen, daß die Personen gerettet werden könnten, so muß es ihre Sorge wenigstens seyn, ihnen Luft zu verschaffen,

sen, allenfalls Getränk für brennenden Durst ihnen zukommen zu lassen. Für das bessere Unterkommen der Kranken und Schwangern müssen sie die vornehmste Sorge tragen, und kein Hauswirth, er sey so vornehm als er wolle, darf sie zurückschicken. Einer von ihnen ist besonders zu bestellen, um verlohrne Kinder und Menschen aufzusuchen.

Durch die Schaarwachen wird jedermann gegen Beleidigung gesichert, besonders gegen diejenigen, auf welche wegen imputirten Brandunglücks der allgemeine Haß ruhet.

§. 150.

Bey einem großen Brande, wenn zumal mehrere Bäckereyen und Brauereyen abgebrannt sind, ist die Anschaffung von Brod und Bier mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Diese kann vielmals nicht anders, als durch Requisitionen der Nachbarn selbst während des Brandes einer großen Stadt, ja in einer Entfernung von drey Meilen besorgt werden. Der Stadtrath zu Ohrdruff schickte im August 1780 der Stadt Stadtilm Lebensmittel und Getränke, ungeachtet Stadtilm sieben Stunden entfernt ist. Es ist daher jedermann der einem brennenden Orte zu Hülfe eilt zu rathen, daß er wenigstens auf einen Tag Brod zu sich stecke. Bey einer großen Menschenmenge aber

ist die Eintheilung des eingekommenen Vorraths, er sey in dem Orte selbst gesammelt, oder von andern gekommen, sehr schwer, wenn ein jeder das bekommen soll, was ihm gebührt, und keiner mehr als ihm gebührt. Zu diesem Geschäfte gehören besonders gewürfelte Leute, die sich einander nicht darein reden dürfen. Einige müssen blos zum Annehmen der Victualien seyn, und solche aufzeichnen. Andere müssen die Menschen aufzeichnen nach den Familien und Köpfen. Die dritten müssen die Repartition machen, und endlich müssen die vierten austheilen, und zwar auf die Art: Es versteht sich ohnedieß, daß niemand als Abgebrannte etwas bekommen. Die Personen werden aufgerufen, wie sie in den Geschoß- und Steuerbüchern stehen, und empfangen nach der Zahl der Köpfe, Erwachsene über 13 Jahr ganze, unter 13 Jahr halbe Portionen. Freylich ist größere Gemächlichkeit dabey, wenn man jeder Familie ein bestimmtes Quantum giebt, aber das ist Unrecht, und verursacht Murren, das weiß ich aus eigner Erfahrung.

Damit keine Unordnung durch die Späterkommenden verursachet werde, wenn einige Tage nach einander ausgetheilt wird, so muß die Austheilung auf eine bestimmte Stunde geschehen, und mit Glocken- oder Trommelschlag das Zeichen dazu gegeben werden.

werden. Es ist auch zu rathen, daß man ein paar rechtliche Männer aus der ärmsten Volksklasse zugegen seyn lasse, wenn die Victualien und Geldbeyträge aus der Nachbarschaft ankommen. Die redlichsten Männer müssen bey dieser Gelegenheit Nachreden erdulden. Fleischwaare ist wegen des ungleichen Gehalts und Werths weit schwerer zu vertheilen. Am besten möchte es seyn, diese Victualien zu taxiren, und wie Geld auszutheilen.

Ob es überhaupt aber rathsam sey, einkommende Gelder sogleich und im einzeln zu vertheilen, ob es nicht besser sey, alles zu sammeln, allenfalls nur in der ersten Zeit Lebensmittel dafür zu kaufen, und größere Summen nach Verhältniß des Verlusts zu vertheilen, oder noch besser es zur Brandcasse zu schlagen, bey Miethlingen wenigstens äußerst vorsichtig zu seyn, dieses möchte nach Zeit und Umständen wohl zu erwägen seyn.

Ich weiß den Fall, daß einer der rechtschaffensten Männer die ich gekannt, der den einzigen Fehler hatte, keine Eintheilung machen zu können, fünf und zwanzig Thaler Geschenk anwendete, Zucker, Kaffee und Taback zu kaufen. Kaum der fünfte Theil wurde zu wichtigern Bedürfnissen angewendet; dergleichen

chen siehet man im kleinen sehr oft, wenn den Armen stiftungsmäßig Geld ausgetheilt wird.

§. 151.

Wenn alle Gefahr verschwunden ist, dann wird die Revision des Feuergeräthes vorgenommen. Die Revision dessen, was Ausländern gehört, muß vorher vorgenommen, und der Verlust und die Beschädigung attestiret, ihnen aber nicht erlaubt werden sich auf der Stelle durch Mitnehmung des Daliegenden zu entschädigen. Zu dem Ende muß jede wegfahrende Sprütze ihr Feuergeräthe vorzeigen.

Alles wird mit den Verzeichnissen verglichen, was schadhaft ist, sogleich den Handwerksleuten zugestellt, alles an seinen Ort gebracht. Was wegen der Schläuche und Sprützen gethan werden muß, findet sich in der Abhandlung des dritten Theils von der Abwartung der Sprützen. Hier kann nur überhaupt die erstaunliche Saumseligkeit gerügt werden, welche sich manche Handwerksleute zu Schulden kommen lassen. Mir sind Beyspiele bekannt, daß die allernothwendigsten Reparaturen halbe Jahre lang zurückgesetzt worden sind, weil die Handwerksleute unterdessen Bürger- und auswärtige Arbeit zu machen bekamen, und diese nicht verliehren wollten. Ist also zumal in einer bürgerlichen Gemeinde nicht die lobens-

lobenswürdige Einrichtung zu treffen, daß ein eigenes perpetuirliches Feueramt existirt, so muß es den wechselnden Bauverwaltern zur höchsten Pflicht gemacht werden, bey Antretung des Amts das Feuergeräthe sich sogleich übergeben zu lassen.

In der Weimarischen Feuerordnung ist deßwegen sehr gut verordnet. S. 56. §. 3. und 4.

Würde sich auch jemand unterstehen, aus Bosheit oder Muthwillen an den Sprützen, deren Zubehör, oder dem Feuergeräthe etwas zu beschädigen, oder zu entwenden, derselbe soll nach Befinden des Schadens, welchen er vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, mit gehöriger ernster Strafe angesehen werden.

Haben die Innungen Feuergeräthe und Sprützen, wie es an vielen Orten ist, so muß die Revision desselben nicht den Meistern allein überlassen, sondern von der Obrigkeit ein Commissarius zugegeben werden.

Einige Tage nach dem Brande muß das Feuergeräthe eines jeden Bürgers von Haus zu Hause revidirt, und auf Ausbesserung und Ergänzung desselben binnen einer gewissen Zeit gedrungen werden.

Zu jedem größeren Feuergeräthe muß ein Mann geordnet werden, der es begleite, wenn es an seinen

§. 146.

Nach geendigtem Brande haben Obrigkeiten und Privatpersonen Pflichten zu beobachten. Die Pflicht der Obrigkeit ist:

1) Beruhigung.

2) Verhütung eines neuen Brandes. Brandwache.

3) Sicherheit der Einwohner. Aufsuchung verlohrner Kinder, Auffindung derer, die im Keller stecken möchten.

4) Anschaffung von Lebensmitteln.

Richtige Vertheilung der eingekommenen Gelder und Lebensmittel.

5) Revision des Feuergeräthes, des fremden sowohl, als des einheimischen. Reparatur, Ersatz, Wiederlocirung desselben.

6) Verpflegung und Gratification der Fremden, deren Dimission und Beglaubigung.

7) Dimission des Feuerpersonals aus dem Orte selbst.

8) Verabfolgung der geretteten Sachen.

Maasregeln, welche wegen der veruntrauten Sachen zu nehmen.

9) Ein-

9) Einreissung gefährlich stehengebliebener Mauern und Gebäude.

10) Untersuchung

a) der Ursache des Brandes.

b) Untersuchung der geleisteten Dienste. Belohnung. Bestrafung.

c) Untersuchung der vorgefallenen Excesse und Diebstähle.

d) Untersuchung der begangenen Fehler und Geschichte des Brandes.

11) Unterbringung der Abgebrannten, der Schwangern, der Kranken.

12) Aufräumung des Brandschutts (im Reiche Kummer genannt.)

13) Möglichste Vergütung des Brandschadens. Begnadigung.

Natürlich kann diese Besorgung der Geschäfte nicht einzeln und nach dieser vorgezeichneten Ordnung geschehen, denn vieles wird neben einander und zugleich geschehen müssen. Es ist daher nöthig, daß man so viele Aemter organisiret, als hier Rubriken sind. Manche Aemter können von zwey Personen versehen werden. Manche erfordern mehrere Gehülfen. Ueber alle diese Aemter sind zwey Directoren zu setzen, welche sich

mit

mit dem Detail nicht abgeben, sondern nur auf die Aufrechthaltung des Ganzen sehen müssen.

Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt eine Anmerkung zu machen. Man ziehet an diesem und jenem Orte Gemeindestellen ein, um etwas Weniges zu sparen. Ob das nicht sehr großen Nachtheil in Kriegsläuften und Brandunglücke haben könne, wenn man der geschickten Dienstpflichtigen weniger hat, überlasse ich höherer Beurtheilung.

§. 147.

Wenn das Brandfeuer seine Endschaft erreicht, so haben Obrigkeiten und Privatpersonen Pflichten zu beobachten. Die erste Sorge der Obrigkeit ist Beruhigung zu geben.

Man sollte glauben, daß dieses nicht nöthig sey, indem Verschwinden der Flamme und des Rauchs, die beste Beruhigung giebt. Gleichwohl ist in großen Städten, zwischen hohen Häusern hierauf nicht allezeit zu rechnen, zumal wenn die Glöckner einmal im Zuge sind, und ohne Noth fortläuten, und stimmen. Es ist daher an manchen Orten keine unnütze Vorsicht durch Abfeuern von Kanonen, und Doppelhaken das Ende des Brandes zu signalisiren. Daß dieses nie zu bald geschehe, und die Nachbarn zurückhalte, versteht sich von selbst. Loch 160.

§. 148.

§. 148.

Die nächste Pflicht ist die Verhütung eines neuen Brandes. Kersting erzählet ein Beyspiel, daß von dem glimmenden aufeinander gethürmten Holze, so zu Kaldehört von einem Brande, der 13 Häuser herraff, übrig geblieben, drey Tage darauf am 7. Jul. ein neuer Brand entstanden, welcher 71 Häuser verzehrte.

Zu diesem Ende ist nöthig.

1) Der fortdaurende Dienst der Schaarwache, und die genauste Aufsicht auf alle Vagabunden und verdächtige Leute, welche Pulver in das Feuer werfen, oder sonst zu neuer Entzündung Anlaß geben könnten.

2) Die Bewachung der Brandstätten, und überhaupt jedes auch des geringsten Ortes, wo Feuer gewesen ist. Diese Bewachung kann bis acht und vierzehn Tage nöthig seyn, bis kein Sturmwind von keiner Brandstätte eine Flamme mehr erwecken und Funken verjagen kann; diese Wache dient auch wegen der Kostbarkeiten so im Schutte verborgen seyn können.

So lange muß wenigstens ein Theil der Mannschaft, und ein Theil des Löschungsgeräthes auf dem Platze bleiben; nicht weniger die Wasserkufen

und Gefäße, außer Froste voll Wasser, bey hartem Froste aber ohne Wasser. Nicht weniger müssen die Feuerpatrouillen wegen fliegender Funken ohne Unterlaß, die Nachtwache aber dreyfach verstärkt von Dämmerung zu Dämmerung gehen. Alle Directoren müssen zur Hälfte angekleidet bleiben, und alle zwey Stunden visitiren. Die Zwischenzeit muß angewendet werden, die kleinen Reparaturen sogleich zu besorgen.

Auch in dem Falle wenn nur ein Schornstein gebrannt hat, muß in dem Quartire, wo der Brand gewesen, wegen herumfliegender Feuerfunken Wache gehalten werden.

Nichts, am wenigsten die Eimer, dürfen ohne Befehl weggeschafft werden.

§. 149.

Diejenigen, welche eigentlich zur Rettung der Menschen angestellt sind, fahren in ihren Bemühungen fort, wenn ungeachtet derselben einige Personen in Kellern, oder Gewölben verschüttet, oder eingeschlossen worden seyn sollten. Ist es ihnen nicht möglich, das ganze Gewölbe sogleich so weit zu eröffnen, daß die Personen gerettet werden könnten, so muß es ihre Sorge wenigstens seyn, ihnen Luft zu verschaf-

fen,

sen, allenfalls Getränk für brennenden Durst ihnen zukommen zu lassen. Für das bessere Unterkommen der Kranken und Schwangern müssen sie die vornehmste Sorge tragen, und kein Hauswirth, er sey so vornehm als er wolle, darf sie zurückschicken. Einer von ihnen ist besonders zu bestellen, um verlohrne Kinder und Menschen aufzusuchen.

Durch die Schaarwachen wird jedermann gegen Beleidigung gesichert, besonders gegen diejenigen, auf welche wegen imputirten Brandunglücks der allgemeine Haß ruhet.

§. 150.

Bey einem großen Brande, wenn zumal mehrere Bäckereyen und Brauereyen abgebrannt sind, ist die Anschaffung von Brod und Bier mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Diese kann vielmals nicht anders, als durch Requisitionen der Nachbarn selbst während des Brandes einer großen Stadt, ja in einer Entfernung von drey Meilen besorgt werden. Der Stadtrath zu Ohrdruff schickte im August 1780 der Stadt Stadtilm Lebensmittel und Getränke, ungeachtet Stadtilm sieben Stunden entfernt ist. Es ist daher jedermann bey einem brennenden Orte zu Hülfe eilt zu rathen, daß er wenigstens auf einen Tag Brod zu sich stecke. Bey einer großen Menschenmenge aber

ist die Eintheilung des eingekommenen Vorraths, er sey in dem Orte selbst gesammelt, oder von andern gekommen, sehr schwer, wenn ein jeder das bekommen soll, was ihm gebührt, und keiner mehr als ihm gebührt. Zu diesem Geschäfte gehören besonders gewürfelte Leute, die sich einander nicht darein reden dürfen. Einige müssen blos zum Annehmen der Victualien seyn, und solche aufzeichnen. Andere müssen die Menschen aufzeichnen nach den Familien und Köpfen. Die dritten müssen die Repartition machen, und endlich müssen die vierten austheilen, und zwar auf die Art: Es versteht sich ohnedieß, daß niemand als Abgebrannte etwas bekommen. Die Personen werden aufgerufen, wie sie in den Geschoß- und Steuerbüchern stehen, und empfangen nach der Zahl der Köpfe, Erwachsene über 13 Jahr ganze, unter 13 Jahr halbe Portionen. Freylich ist größere Gemächlichkeit dabey, wenn man jeder Familie ein bestimmtes Quantum giebt, aber das ist Unrecht, und verursacht Murren, das weiß ich aus eigner Erfahrung.

Damit keine Unordnung durch die Späterkommenden verursachet werde, wenn einige Tage nach einander ausgetheilt wird, so muß die Austheilung auf eine bestimmte Stunde geschehen, und mit Glocken- oder Trommelschlag das Zeichen dazu gegeben werden.

werden. Es ist auch zu rathen, daß man ein paar rechtliche Männer aus der ärmsten Volksklasse zugegen seyn lasse, wenn die Victualien und Geldbeyträge aus der Nachbarschaft ankommen. Die redlichsten Männer müssen bey dieser Gelegenheit Nachreden erdulden. Fleischwaare ist wegen des ungleichen Gehalts und Werths weit schwerer zu vertheilen. Am besten möchte es seyn, diese Victualien zu taxiren, und wie Geld auszutheilen.

Ob es überhaupt aber rathsam sey, einkommende Gelder sogleich und im einzeln zu vertheilen, ob es nicht besser sey, alles zu sammeln, allenfalls nur in der ersten Zeit Lebensmittel dafür zu kaufen, und größere Summen nach Verhältniß des Verlusts zu vertheilen, oder noch besser es zur Brandcasse zu schlagen, bey Miethlingen wenigstens äußerst vorsichtig zu seyn, dieses möchte nach Zeit und Umständen wohl zu erwägen seyn.

Ich weiß den Fall, daß einer der rechtschaffensten Männer die ich gekannt, der den einzigen Fehler hatte, keine Eintheilung machen zu können, fünf und zwanzig Thaler Geschenk anwendete, Zucker, Kaffee und Taback zu kaufen. Kaum der fünfte Theil wurde zu wichtigern Bedürfnissen angewendet; dergleichen

chen siehet man im kleinen sehr oft, wenn den Armen stiftungsmäßig Geld ausgetheilt wird.

§. 151.

Wenn alle Gefahr verschwunden ist, dann wird die Revision des Feuergeräthes vorgenommen. Die Revision dessen, was Ausländern gehört, muß vorher vorgenommen, und der Verlust und die Beschädigung attestiret, ihnen aber nicht erlaubt werden sich auf der Stelle durch Mitnehmung des Daliegenden zu entschädigen. Zu dem Ende muß jede wegfahrende Sprütze ihr Feuergeräthe vorzeigen.

Alles wird mit den Verzeichnissen verglichen, was schadhaft ist, sogleich den Handwerksleuten zugestellt, alles an seinen Ort gebracht. Was wegen der Schläuche und Sprützen gethan werden muß, findet sich in der Abhandlung des dritten Theils von der Abwartung der Sprützen. Hier kann nur überhaupt die erstaunliche Saumseligkeit gerügt werden, welche sich manche Handwerksleute zu Schulden kommen lassen. Mir sind Beyspiele bekannt, daß die allernothwendigsten Reparaturen halbe Jahre lang zurückgesetzt worden sind, weil die Handwerksleute unterdessen Bürger- und auswärtige Arbeit zu machen bekamen, und diese nicht verliehren wollten. Ist also zumal in einer bürgerlichen Gemeinde nicht die

lobens-

lobenswürdige Einrichtung zu treffen, daß ein eigenes perpetuirliches Feueramt existirt, so muß es den wechselnden Bauverwaltern zur höchsten Pflicht gemacht werden, bey Antretung des Amts das Feuergeräthe sich sogleich übergeben zu lassen.

In der Weimarischen Feuerordnung ist deßwegen sehr gut verordnet. S. 56. §. 3. und 4.

Würde sich auch jemand unterstehen, aus Bosheit oder Muthwillen an den Sprützen, deren Zubehör, oder dem Feuergeräthe etwas zu beschädigen, oder zu entwenden, derselbe soll nach Befinden des Schadens, welchen er vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, mit gehöriger ernster Strafe angesehen werden.

Haben die Innungen Feuergeräthe und Sprützen, wie es an vielen Orten ist, so muß die Revision desselben nicht den Meistern allein überlassen, sondern von der Obrigkeit ein Commissarius zugegeben werden.

Einige Tage nach dem Brande muß das Feuergeräthe eines jeden Bürgers von Haus zu Hause revidirt, und auf Ausbesserung und Ergänzung desselben binnen einer gewissen Zeit gedrungen werden.

Zu jedem größeren Feuergeräthe muß ein Mann geordnet werden, der es begleite, wenn es an seinen

Ort gebracht wird, damit nicht unterwegs ein neuer Schade an demselben geschehen könne.

§. 152.

Das Attestat, so die Abgehenden erhalten ist:

Die Stadt, (Gemeinde) N. N. hat zur Bryhülfe gesendet Sprütze Wagen Leute
Sind angekommen den abgefahren
allhier verpflegt worden, so viel es möglich. An Feuergeräthe ist nichts verlohren worden; auch kein Schaden an der Sprütze geschehen. Welches hierdurch bezeiget, und der innigste Dank versichert wird.

Signatum. N. N.

Das Feuerpersonal des Orts darf nicht eher entlassen werden, als nachdem die Rollen verlesen, die Leute aufgerufen sind, jeder sein Zeichen abgegeben, und ein anderes wieder empfangen hat, welches sich nach der jeden Orts eingeführten Gewohnheit richtet.

Es ist zwar nicht in der Regel, daß man die fremden Sprützenleute und Gespanne, aus den Mitteln des Orts verpflege, zumal wenn der Ort durch den Brand selbst großen Schaden gelitten hat. Es möchte aber doch, wenn es nur im geringsten möglich ist, in einigen Fällen für manchen Ort gut seyn, wenn er die Präsumtion für sich hätte, oder es ausdrücklich

drücklich bekannt machte, daß er Verpflegung und Gratial geben wolle, nämlich:

1) Wenn zu gewissen Jahrszeiten, bey großen Gewässer, bey Eisgang schwerlich an diesen Ort, vielleicht nur durch Umwege zu gelangen ist.

2) Wenn man wegen Mangel an nahliegenden Dörfern, oder weil keine Sprütze in denselben befindlich, auf nahe Hülfe nicht in der Maaße rechnen kann, als zureichlich bey großen und anhaltendem Brande erfordert wird. In diesem Falle ist es gut denen über die Normalweite ankommenden fremden Sprützen Verpflegung und Gratial zu versprechen.

§. 153.

Der Brandschutt hat nach D. Glasers Versicherung zu Suhla 14 Tage, ja vier Wochen geglimmt. Es brannte dadurch alles Holz zu Asche, auch schmolz das meiste Metall und Eisengeräthe, und wurde unbrauchbar. Diesen Schaden, ja den Ruin der Keller zu hindern, ist es nicht rathsam, den Schutt in sich verglühen zu lassen, vielmehr nöthig, denselben bald wegfahren zu lassen. Mehl und Früchte glühen am längsten. Glimmendes Holz muß sogleich, und wenn es möglich ist, aus dem Orte geschafft werden.

Ist der Brand groß gewesen, so kann der Brandschutt ohne Beyhülfe der nächsten Unterthanen, oder der Nächsten aus fremden Herrschaften nicht weggeschaft werden. Solches kann also nicht geschehen, wenn nicht die Landesregierung den Fortgang dieses Geschäftes durch eigene Befehle, an die verschiedenen hierbey concurrirenden Unterobrigkeiten, oder durch Communication mit der benachbarten befördert.

Ueber drey Stunden weit zu fahren, zumal in kurzen Tagen, kann niemanden zugemuthet werden. Wenn das Geschirr sechs Stunden hin und her zubringt, zwey Stunden gefüttert wird, so kann auch in den längsten Tagen über 6 — 8 Stunden Brandschutt nicht gefahren werden.

Von dieser Nächsten- und Christenpflicht wird sich nicht leicht Jemand zurückziehen, wenn er außer den höhern Befehlen von des Orts Obrigkeit unter Versicherung des Reciprokums höflich ersucht wird.

Die Landesregierung hat folgenden Conspectum vor sich liegen.

Ort.	Anzahl der Pferde	stellt	auf den Monatstag.
	Pferde.	Wagen.	Karren. Tagelöhner.

Des

Des Orts Obrigkeit wird folgendes Schema zu fertiget.

Es erschienen

Von Ort am Monatstage Leute an der Zahl.
Pferde
Wagen
Karren

Hierauf wird in dem Orte selbst folgendes Schema gefertiget.

Kamen an

Von dem Orte am Monatstage Leute um Uhr fahren
Pferde ab, um
Wagen Uhr,
Karren. nachdem
sie treulich
geholfen.

Werden vertheilt nach der Größe des Brandplatzes

in die Gasse zu der Brandstätte fahren auf den fahren
No. 1. hinaus Platz zurück
2. zum durch
3. Thor. die
ferner zu der Durch Gasse.
Brandstätte. diese
Gasse.

§. 154.

§. 154.

Es müssen vor dem Thore auf die fremden Gespanne besondere Leute warten, so daß a nicht die vom Orte b anweise, sondern von a.

Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß alle Gespanne zugleich abfahren, und keines zurückbleibe, auch nicht auf dem Wege.

Die zu diesem Zwecke bestellten Männer weisen die Gespanne an in die Gassen, und begleiten sie zu dem Platze, wohin der Schutt gefahren wird, alles nach den Verzeichnissen, so sie in Händen haben.

Die Auseinanderziehung des Schutts muß der Eigenthümer selbst, oder durch Tagelöhner besorgen lassen, damit die Fremden nicht aufgehalten werden.

Das Futter bringen die Fremden mit. Das Stallgeld wird für sie bezahlt. Es wird mit den Wirthen ein Geding auf jede Person wegen der Mundkost vorher gemacht, doch steht es jedem Hausbesitzer frey, die Fremden selbst zu bewirthen. Die übrigen bezahlen pro rata nach einer zu machenden Anlage. Wären die Fremden so gutdenkend, kalte Küche mitzubringen, wozu aber die Obrigkeit jeden ermuntern müßte, so muß wenigstens für einen Trunk gesorgt werden.

Niemand

Niemand darf nach Hause kommen, ohne einen Schein von der Obrigkeit des abgebrannten Orts mitzubringen. Diese Scheine werden an die hohen Landescollegia eingesendet.

§. 155.

Eine der ersten Sorge der Polizey muß es seyn, alles Schadhafte zu entfernen.

Nicht zu gestatten, daß glimmendes Holz in die Häuser geschleppt werde, das doch hin und wieder geschehen seyn muß, weil die Stuttgarder Feuerordnung dagegen ein Verbot enthält.

Die Gassen von dem Gröbsten zu reinigen, worüber Menschen und Thiere stürzen und sich beschädigen können.

Gebäude und Mauern, so den Einsturz drohen, müssen eingerissen werden, zumal wenn sie an Orten stehen, wo eine starke Wegsarth ist.

§. 156.

Keine der kleinsten Fürsorgen der Obrigkeit muß es seyn, für das Unterkommen der Abgebrannten zu sorgen. Freylich wäre es gut, wenn jedes sich selbst einzuquartiren suchte. Wofern aber dennoch jemand so unbarmherzig wäre, niemanden aufnehmen

zu

der geringste Umstand das Verbrechen und die Bestimmung der Strafe ändern, mithin es dem richterlichen Ermessen der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts, die darin zu erkennen befugt ist, überlassen werden muß, wie eine jede Freveltat, hiebey vorkommenden Umständen gemäß zu bestrafen sey; so haben wir die Strafen für die Frevler in diesem unsern königl. Reglement zu bestimmen, billig Bedenken getragen, vielmehr die Bestrafung eines jeden Vorfalls nach gemeinen Rechten, und unser dieserhalb öfters ergangenen gemessenen, und geschärften Verordnungen der Obrigkeit jeden Orts, so hierunter zu verfügen, und zu erkennen berechtiget ist, anheim gegeben; befehlen aber denselben sammt und sonders hiemit nochmals auf das gnädigste und ernstlichste, die Unterthanen weder durch übermäßige Geldstrafen und gesteigerte Gerichtsgebühren im mindesten zu drücken, oder zu verderben, noch denenselben durch eine unzeitige Gelindigkeit zu mehrerer Nachlässigkeit oder wohl zur Bosheit und muthwilligem Frevel Anlaß zu geben, sondern hierunter dergestalt zu verfahren, wie sie es vor Gott und vor uns zu verantworten gedenken, widrigenfalls wir wider diejenigen Obrigkeiten, so dieser unserer königlichen Willensmeynung zuwider handeln, uns die gerechteste Ahndung hiemit, wie es billig ist, ausdrücklich vorbehalten, und unsern fiscalischen Bedienten

dieneten wider sie in solchen Fällen zu agiren anbefehlen wollen.

Die Herzogliche Sachsen Gothaische Feuerordnung so sich in den Neuen Beyfugen zur Landesordnung 1785 findet, enthält außer mehreren sehr schätzbaren Verhaltungsregeln in Absicht der Belohnung und Bestrafung folgendes:

Diejenigen welche bey Löschung des Feuers vor andern sich fleißig erweisen oder gewaget, das erste oder mehreste Wasser zum Löschen gebracht, auch die erste Leiter an den am meisten nothleidenden Ort angeschlagen, oder vor andern Gefahr ausgestanden haben, sollen mit einiger Ergötzlichkeit, nach Beschaffenheit des angewendeten Fleißes, von der Gemeinde belohnet, auch diejenigen, welche bey solcher Arbeit Schaden an ihrem Leibe oder Kleidungen genommen haben, nebst einer Ergötzlichkeit, das Arztlohn gut gethan und der Verlust ersetzet, oder die welche dabey um ihre Gesundheit kommen, zeitlebens in den Hospitälern versorget werden; welche aber sich dabey säumig bezeiget, oder das ihrige auf eine oder andere Art nicht gethan haben, zu spät, oder gar nicht, zum Feuer dasselbe löschen zu helfen gekommen sind, besonders auch die welche in ihrem anbefohlenen Amte, oder der ihnen bey den Feueranstalten aufs

getragenen Verrichtung, (wozu ein jeder hiermit so stark und fest, als wenn er hierüber einen besondern Eid geleistet hätte, verbunden und verpflichtet seyn soll) desgleichen in Befolgung dessen, wozu sie von denen, so bey dem Löschen die Leute anordnen und die nöthige Anstalt verfügen, angewiesen, und bestellet worden, sich unfleißig und ungehorsam bezeiget, und ihre Schuldigkeit vorsetzlich hintangesetzet haben, sollen, mit ernstlicher unausbleiblicher Geld- Gefängniß- oder wohl gar Zuchthausstrafe angesehen, und nach Gelegenheit ihres Bürger- und Meisterrechts verlustig erkläret werden; zu welchem Ende dem, nach ausgelöschter Feuersbrunst, von der Obrigkeit fleißig zu untersuchen ist, wie vom Höchsten bis zum Niedrigsten ein jeder im Anordnen, Löschen, Wasser- und Feuergeräthezuführen, und sonst was ihnen obgelegen sich bezeiget und erwiesen haben.

Nach gedämpfter Feuersbrunst ist nöthig, daß diejenigen Personen, so dazu treulich geholfen haben, besonders wenn sie Fremde und von dem Lande sind, in die Gasthöfe oder andere Häuser geleget und darinne mit Kost und Trank verpfleget werden, und hat der Rath solche Gelder einstweilen aus der Kämmerey oder den Gemeindecassen vorzuschießen oder nach erhaltener Erlaubniß eine allgemeine Anlage, auf alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied, zu de-

ren

ren Ablegung anzuordnen. Wenn nun durch Gottes Gnade das Feuer völlig wieder gelöschet und gedämpfet worden ist, soll jeder Hausvater, so wegen der Feuersgefahr seine Habseligkeiten fortschaffen müssen, dieselben fleißig durchsehen, und so er etwas davon dieblich entwendet zu seyn verspüret, solches sogleich auf dem Rathhause melden, da dann sofort Haussuchung ohne Ansehung der Personen, durchgängig gethan werden soll. Wenn sich jemand unterstehen sollte, den Brandbeschädigten etwas von ihren geretteten, oder zu rettenden Sachen diebischer Weise zu entwenden, der soll, wenn schon der Wiedererſatz erfolgt, nach vorgängiger Untersuchung und Eingeständniß ohne Rücksicht auf den Werth des Anbefohlenen mit Zuchthausstrafe, auch befindenden Umständen nach, mit dem ganzen oder halben Willkommen beleget 716 oder wohl gar an Leib und Leben gestraft werden. 343.

Zur Würdigung der Strafbarkeit trägt bey

ob jemand die Sachen verschweigt. Es ist daher nicht Unrecht, wenn jemand für einen Dieb gehalten wird, der die ihm durch Zufall zugekommenen fremden Sachen nach 24 oder 48 Stunden nicht anzeigt. Wenigstens muß er einige Leute zum Zeugen anrufen, daß er dergleichen Effecten bey sich habe,

wenn es ihm unmöglich wäre, es sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen.

Damit den Dieben das Verkaufen erschwert werde, ist nöthig,

nicht allein in dem Orte selbst, sondern auch an den benachbarten das Verbot gestohlene Sachen zu kaufen, bekannt zu machen; allenfalls auch durch die Zeitungen. Glaser 189 ff.

Die Juden so viel als möglich abzuhalten; überhaupt aber auch auf die Trödler Acht zu haben.

Die Pflicht der Prediger ist es, so viel möglich auf der Canzel vom Diebstahl abzumahnen, und sich die vortrefliche Stelle in Günthers Abhandlung über Rettung des beweglichen Eigenthums. S. 7 und 8 zum Text dienen zu lassen.

§. 158.

Untersuchungen von mancherley Art erfordert die nächste Pflicht der Obrigkeit. Die erste sey:

Woher entstand der Brand, durch Bosheit, Fahrlässigkeit und Leichtsinn, oder durch Zufall?

Jedermann muß aufgefordert werden, das zu sagen was er hievon weiß.

Die Untersuchung erstreckt sich ferner auf die Dienstleistungen.

Wer

Wer ist erschienen, wer nicht?

Wer ist geblieben, wer nicht?

Wer hat seinen Dienst ordentlich gethan, wer hat ihn nachlässig, wer hat ihn mit Murren, wer hat ihn mit Widersetzlichkeit gethan?

Wer hat mehr gethan, als er zu thun gebraucht hätte?

Wer hat heroische Handlungen verrichtet?

Wer hat sich mit Worten, mit Reden, mit unbürgerlichen Urtheilen und Handlungen vergangen?

Wer hat ein böses Beyspiel gegeben?

Wer hat seine Dienste seinem Mitbürger abgeschlagen, oder ihn zur Zeit der Noth verlassen?

Wer hat sich unwürdig gemacht ein Glied der allgemeinen Bürgerlichen, oder einer Privatgesellschaft zu bleiben?

Wer hat öffentlich gestohlen, oder Sachen zu sich genommen, die ihm nicht gehörten? Wer hat erweislich das Feuergeräthe gestohlen, oder dasselbe vorsätzlich ruinirt?

Endlich muß jedermann aufgefordert werden

die zufälligen Fehler, die er bemerkt, und alles dasjenige, was er besonders von dem Gange des Feuers, und dem Vortheilhaften oder Nachtheiligen der Löschungs- und Rettungsanstalten wahrgenommen, anzugeben; damit zur Belehrung auf künftige Fälle eine richtige Geschichte des Brandes entworfen und nach Befinden bekanntgemacht werden könne.

§. 159.

Zu belohnen sind diejenigen, welche

1) ihre Pflicht auf eine ausgezeichnete Weise gethan.

2) Welche mehr als ihre eigentliche Pflicht erforderte, mit Gefahr ihres Leibes und Lebens gethan.

Ihre Pflicht thun auf eine ausgezeichnete Art

a) diejenigen welche den Brand schnell anzeigen.

Ein jeder der ein Brandfeuer eher anzeigt, als der Besitzer des Hauses, als die Brandwache, als der Thürmer. An einigen Orten wird der Nachtwächter in solchem Falle mit einem Thaler belohnet.

b) Diejenigen welche das Feuer durch Feuersignale verkündigen.

Die

Die Trommelschläger, die Trompeter, die Läufer, und die welche den Thürmer zum Stürmen auffordern. Die Belohnung ist an verschiedenen Orten verschieden, und steigt von einem halben Thalerbis zu fünf Thalern.

c) Diejenigen,

1) welche den ersten Eimer Wasser ins Feuer gießen 12 Gr. — 1 Thlr.

2) Diejenigen welche zum ersten am Schlothe sind 1 — 2 Thlr.

3) Die erste Leiter 12 Gr. — 1 Thlr.

4) Den ersten Eimer 6 — 12 Gr.

5) Die erste Kufe 2 — 3 Thlr.

6) Die erste Sprütze bringen 2 — 3 Thlr.

Etwas weniger kann dem zweyten und dritten gegeben werden. Es ist nicht nöthig hier weitläuftig zu seyn. Jedes Ortes Obrigkeit richtet sich nach der Observanz. Nur daß es eher zu reichlich, als zu knapp geschehe. Reuß 88.

Damit die Leute nicht verdrüßlich werden, so zahlt solche Prämien die Feuercasse, und treibt sie von den Vermögenden ein. Das Aerarium bezahlt aber allein diejenigen, die mehr thun als ihre eigentliche

zu wollen, so muß das Loos zwischen mehreren entscheiden, wer ihn von Michaelis bis Ostern ein Vierteljahr, oder von Ostern bis Michaelis acht Wochen umsonst als Einquartirung behalten soll.

§. 157.

Damit so viel möglich aller Diebstahl ausgekundschaftet, auch bey Abholung der geretteten Sachen nicht ein neuer begangen werden möge, ist zu verordnen:

1) Niemand darf seine Sachen vom Rettungsplatze eigenmächtig holen, sondern zu einer gesetzten Stunde, auf welche desto strenger gehalten werden muß, je weniger Regen da, oder noch zu besorgen ist. Jeder muß das Seinige erst zusammenlesen.

2) Alle streitige Sachen werden nach genauer Nummerirung und Consignation auf das Rathhaus, oder in ein anderes sicheres Haus gebracht, daselbst unter Schloß und Siegel gehalten.

3) Ueberhaupt ist wegen des begangenen Diebstahls folgendes zu beobachten:

Jedermann zeigt seinen Verlust sogleich auf dem Amte oder Rathhause an, da dann sofort Haussuchung ohne Ansehung der Person durchgängig gethan

than werden soll. Wenn sich jemand unterstünde den Brandbeschädigten etwas von ihren geretteten, oder zu rettenden Sachen diebischer Weise zu entwenden, der muß, wenn schon der Wiedererſatz erfolgt, nach vorgängiger Untersuchung und Eingeständniß ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten mit Zuchthausstrafe, auch befindlichen Umständen nach, mit den halben oder ganzen Willkommen belegt, oder auch an Leib und Leben bestraft werden. Neue Beyfugen zur Herzoglichen S. Gothaischen Landesordnung. S. 716. und 343.

In der Mansfelder Feuerordnung bey Reuß S. 51 findet sich folgende Verordnung.

Können wir nicht umhin, unsern dortigen Landrath, die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, hiemit wochmals in Gnaden zu erinnern, ihrem Amte und theuer geleisteten Pflichten nach, dahin zu sehen, daß sowohl diejenigen, die der geschehenen Anweisung gemäß bey entstehender Feuersbrunst nicht erscheinen, wegen ihrer bezeugten Nachlässigkeit oder Bosheit, Faulheit und Ungehorsams, als auch diejenigen, die von den ausgeräumten Effecten etwas zu entwenden sich freventlich unterstehen möchten, dafür auf das nachdrücklichste gestraft werden. In Betracht aber, daß hier jederzeit gradus dilicti statt finden, und

der

der geringste Umstand das Verbrechen und die Bestimmung der Strafe ändern, mithin es dem richterlichen Ermessen der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts, die darin zu erkennen befugt ist, überlassen werden muß, wie eine jede Frevelthat, hiebey vorkommenden Umständen gemäß zu bestrafen sey; so haben wir die Strafen für die Frevler in diesem unsern königl. Reglement zu bestimmen, billig Bedenken getragen, vielmehr die Bestrafung eines jeden Vorfalls nach gemeinen Rechten, und unser dieserhalb öfters ergangenen gemessenen, und geschärften Verordnungen der Obrigkeit jeden Orts, so hierunter zu verfügen, und zu erkennen berechtiget ist, anheim gegeben; befehlen aber denselben sammt und sonders hiemit nochmals auf das gnädigste und ernstlichste, die Unterthanen weder durch übermäßige Geldstrafen und gesteigerte Gerichtsgebühren im mindesten zu drücken, oder zu verderben, noch denenselben durch eine unzeitige Gelindigkeit zu mehrerer Nachlässigkeit oder wohl zur Bosheit und muthwilligem Frevel Anlaß zu geben, sondern hierunter dergestalt zu verfahren, wie sie es vor Gott und vor uns zu verantworten gedenken, widrigenfalls wir wider diejenigen Obrigkeiten, so dieser unserer königlichen Willensmeynung zuwider handeln, uns die gerechteste Ahndung hiemit, wie es billig ist, ausdrücklich vorbehalten, und unsern fiscalischen Bedienten

dienten wider sie in solchen Fällen zu agiren anbefehlen wollen.

Die Herzogliche Sachsen Gothaische Feuerordnung so sich in den Neuen Beyfugen zur Landesordnung 1785 findet, enthält außer mehreren sehr schätzbaren Verhaltungsregeln in Absicht der Belohnung und Bestrafung folgendes:

Diejenigen welche bey Löschung des Feuers vor andern sich fleißig erweisen oder gewaget, das erste oder mehreste Wasser zum Löschen gebracht, auch die erste Leiter an den am meisten nothleidenden Ort angeschlagen, oder vor andern Gefahr ausgestanden haben, sollen mit einiger Ergötzlichkeit, nach Beschaffenheit des angewendeten Fleißes, von der Gemeinde belohnet, auch diejenigen, welche bey solcher Arbeit Schaden an ihrem Leibe oder Kleidungen genommen haben, nebst einer Ergötzlichkeit, das Arztlohn gut gethan und der Verlust ersetzet, oder die welche dabey um ihre Gesundheit kommen, zeitlebens in den Hospitälern versorget werden; welche aber sich dabey säumig bezeiget, oder das ihrige auf eine oder andere Art nicht gethan haben, zu spät, oder gar nicht, zum Feuer dasselbe löschen zu helfen gekommen sind, besonders auch die welche in ihrem anbefohlenen Amte, oder der ihnen bey den Feueranstalten aufe

getragenen Verrichtung, (wozu ein jeder hiermit so starkund fest, als wenn er hierüber einen besondern Eid geleistet hätte, verbunden und verpflichtet seyn soll) desgleichen in Befolgung dessen, wozu sie von denen, so bey dem Löschen die Leute anordnen und die nöthige Anstalt verfügen, angewiesen, und bestellet worden, sich unfleißig und ungehorsam bezeiget, und ihre Schuldigkeit vorsätzlich hintangesetzet haben, sollen, mit ernstlicher unausbleiblicher Geld- Gefängniß- oder wohl gar Zuchthausstrafe angesehen, und nach Gelegenheit ihres Bürger- und Meisterrechts verlustig erkläret werden; zu welchem Ende dem, nach ausgelöschter Feuersbrunst, von der Obrigkeit fleißig zu untersuchen ist, wie vom Höchsten bis zum Niedrigsten ein jeder im Anordnen, Löschen, Wasser- und Feuergeräthezuführen, und sonst was ihnen obgelegen sich bezeiget und erwiesen haben.

Nach gedämpfter Feuersbrunst ist nöthig, daß diejenigen Personen, so dazu treulich geholfen haben, besonders wenn sie Fremde und von dem Lande sind, in die Gasthöfe oder andere Häuser geleget und darinne mit Kost und Trank verpfleget werden, und hat der Rath solche Gelder einstweilen aus der Kämmerey oder den Gemeindecassen vorzuschießen oder nach erhaltener Erlaubniß eine allgemeine Anlage, auf alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied, zu de-

ren Ablegung anzuordnen. Wenn nun durch Gottes Gnade das Feuer völlig wieder gelöschet und gedämpfet worden ist, soll jeder Hausvater, so wegen der Feuersgefahr seine Habseligkeiten fortschaffen müssen, dieselben fleißig durchsehen, und so er etwas davon dieblich entwendet zu seyn verspüret, solches sogleich auf dem Rathhause melden, da dann sofort Haussuchung ohne Ansehung der Personen, durchgängig gethan werden soll. Wenn sich jemand unterstehen sollte, den Brandbeschädigten etwas von ihren geretteten, oder zu rettenden Sachen diebischer Weise zu entwenden, der soll, wenn schon der Wiedererfatz erfolgt, nach vorgängiger Untersuchung und Eingeständniß ohne Rücksicht auf den Werth des Anbefohlenen mit Zuchthausstrafe, auch befindenden Umständen nach, mit dem ganzen oder halben Willkommen beleget 716 oder wohl gar an Leib und Leben gestraft werden. 343.

Zur Würdigung der Strafbarkeit trägt bey

ob jemand die Sachen verschweigt. Es ist daher nicht Unrecht, wenn jemand für einen Dieb gehalten wird, der die ihm durch Zufall zugekommenen fremden Sachen nach 24 oder 48 Stunden nicht anzeigt. Wenigstens muß er einige Leute zum Zeugen anrufen, daß er dergleichen Effecten bey sich habe,

wenn es ihm unmöglich wäre, es sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen.

Damit den Dieben das Verkaufen erschwert werde, ist nöthig,

nicht allein in dem Orte selbst, sondern auch an den benachbarten das Verbot gestohlene Sachen zu kaufen, bekannt zu machen; allenfalls auch durch die Zeitungen. Glaser 189 ff.

Die Juden so viel als möglich abzuhalten; überhaupt aber auch auf die Trödler Acht zu haben.

Die Pflicht der Prediger ist es, so viel möglich auf der Canzel vom Diebstahl abzumahnen, und sich die vortrefliche Stelle in Günthers Abhandlung über Rettung des beweglichen Eigenthums. S. 7 und 8 zum Text dienen zu lassen.

§. 158.

Untersuchungen von mancherley Art erfordert die nächste Pflicht der Obrigkeit. Die erste sey:

Woher entstand der Brand, durch Bosheit, Fahrlässigkeit und Leichtsinn, oder durch Zufall?

Jedermann muß aufgefordert werden, das zu sagen was er hievon weiß.

Die Untersuchung erstreckt sich ferner auf die Dienstleistungen.

Wer

Wer ist erschienen, wer nicht?

Wer ist geblieben, wer nicht?

Wer hat seinen Dienst ordentlich gethan, wer hat ihn nachlässig, wer hat ihn mit Murren, wer hat ihn mit Widersetzlichkeit gethan?

Wer hat mehr gethan, als er zu thun gebraucht hätte?

Wer hat heroische Handlungen verrichtet?

Wer hat sich mit Worten, mit Reden, mit unbürgerlichen Urtheilen und Handlungen vergangen?

Wer hat ein böses Beyspiel gegeben?

Wer hat seine Dienste seinem Mitbürger abgeschlagen, oder ihn zur Zeit der Noth verlassen?

Wer hat sich unwürdig gemacht ein Glied der allgemeinen Bürgerlichen- oder einer Privatgesellschaft zu bleiben?

Wer hat öffentlich gestohlen, oder Sachen zu sich genommen, die ihm nicht gehörten? Wer hat erweislich das Feuergeräthe gestohlen, oder dasselbe vorsätzlich ruinirt?

Endlich muß jedermann aufgefordert werden

die zufälligen Fehler, die er bemerkt, und alles dasjenige, was er besonders von dem Gange des Feuers, und dem Vortheilhaften oder Nachtheiligen der Löschungs- und Rettungsanstalten wahrgenommen, anzugeben; damit zur Belehrung auf künftige Fälle eine richtige Geschichte des Brandes entworfen und nach Befinden bekannt gemacht werden könne.

§. 159.

Zu belohnen sind diejenigen, welche

1) ihre Pflicht auf eine ausgezeichnete Weise gethan.

2) Welche mehr als ihre eigentliche Pflicht erforderte, mit Gefahr ihres Leibes und Lebens gethan.

Ihre Pflicht thun auf eine ausgezeichnete Art

a) diejenigen welche den Brand schnell anzeigen.

Ein jeder der ein Brandfeuer eher anzeigt, als der Besitzer des Hauses, als die Brandwache, als der Thürmer. An einigen Orten wird der Nachtwächter in solchem Falle mit einem Thaler belohnet.

b) Diejenigen welche das Feuer durch Feuersignale verkündigen.

Die

Die Trommelschläger, die Trompeter, die Läuter, und die welche den Thürmer zum Stürmen auffordern. Die Belohnung ist an verschiedenen Orten verschieden, und steigt von einem halben Thalerbis zu fünf Thalern.

c) Diejenigen,

1) welche den ersten Eimer Wasser ins Feuer gießen 12 Gr. — 1 Thlr.

2) Diejenigen welche zum ersten am Schlothe sind 1 — 2 Thlr.

3) Die erste Leiter 12 Gr. — 1 Thlr.

4) Den ersten Eimer 6 — 12 Gr.

5) Die erste Kufe 2 — 3 Thlr.

6) Die erste Sprütze bringen 2 — 3 Thlr.

Etwas weniger kann dem zweyten und dritten gegeben werden. Es ist nicht nöthig hier weitläuftig zu seyn. Jedes Ortes Obrigkeit richtet sich nach der Observanz. Nur daß es eher zu reichlich, als zu knapp geschehe. Reuß 88.

Damit die Leute nicht verdrüßlich werden, so zahlt solche Prämien die Feuercasse, und treibt sie von den Vermögenden ein. Das Aerarium bezahlt aber allein diejenigen, die mehr thun als ihre eigentliche

Pflicht erfordert. Dieses beruhet auf den Augenschein. Ist der Dienst groß und important, so wird eine Collecte von Haus zu Hause angestellt.

Die hiesigen Gemeindevormünder veranstalteten eine solche mit obrigkeitlicher Erlaubniß, und sammleten in Person ein, als der hiesige Thürmer zwischen der Viertelstunde, da mit dem Stundenhörnchen geblasen wurde, ein Feuer anzeigte.

Der Rathstüncher Hartung wurde auf meine Nachricht, daß sein Aeltervater 1661 den Thurm nach einem Wetterschlage gerettet, vor andern gewählt. Der hiesige Zimmermann Meister Barthel Böttcher, welcher 1773 sich so rühmlich bey einem Brande unsers Thurnies gehalten, bekam außer einem Geldgeschenke die Geschoßfreyheit auf sein ganzes Leben.

Diejenigen die sich besonders auszeichnen, und vielleicht eine Geldbelohnung nicht annehmen wollen, müssen in das Stadtbuch mit umständlicher Erzählung ihrer patriotischen That eingeschrieben werden, um sie in ihren Nachkommen noch zu belohnen.

Aller Schaden an Kleidung, Leib und Gliedern muß vergütet, und so viel möglich ersetzet werden.

Sind sie durch ihre Anstrengung zu schwerer Arbeit unvermögend geworden, so müssen sie einen

Gemein-

Gemeindedienst bekommen, den sie versehen können, oder reichliches Allmosen.

Sterben sie, so muß für ihre Hinterbliebenen hinreichend gesorgt werden. Der Churfürst in Pfalzbayern ließ der Wittwe eines solchen Mannes jährlich 75 Gulden, und nachdem ihre Kinder erwachsen waren, auf lebzeit jährlich noch 50 Gulden zahlen.

Nicht nur diejenigen, welche auf der Stelle bleiben, sollten feyerlich beerdigt, und mit einem Steine beehret werden, sondern auch alle so nach vielen Jahren sterben. Die Gemeindeglieder werden es für Pflicht erkennen, die Leiche zu begleiten.

In besondern Fällen, und bey Vornehmen wird durch eine besondere Deputation des Stadtraths, auch wohl mit Ueberreichung des Bürgerrechts gedankt.

Die öffentlichen Ehrenbezeugungen sind um so nöthiger, da man noch in ganz neuern Zeiten von 1780 an das Exempel erlebt haben will, daß Patrioten, die sich gegen ganz abgebrannte Städte sehr rechtschaffen betragen, mit Undank belohnet worden.

Denkmünzen sind ein daurendes Denkmal der Dankbarkeit.

Außerordentliche Entdeckungen, als da sind der Mordbrenner, der Spitzbubenbanden, der während

des Brandes verübten großen Diebstähle, auch der wahren Ursache des Brandes durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung werden außerordentlich bezahlt. Zu Hamburg mit 50 Thalern. S. 38.

Nach Herrn Straßer S. 168. versteht es sich von selbst, daß in allen solchen Fällen der Name des Denunzianten so lange verschwiegen bleiben müsse, als es das hartnäckige Leugnen nicht nothwendig macht, und der Verbrecher auf keine andere Weise überführet werden könnte, da alsdenn die eidliche Aussage des Denunziantenrechts erforderlich seyn dürfte.

Die Frage, ob die Sprützen, welche von einem Orte außer der Normalgrenze ankommen, belohnt werden sollen, ist schon oben erörtert worden. Auf alle Fälle muß eine dankbare Erwähnung im Attestat geschehen.

Bestimmter Lohn sollte nach meiner Einsicht jeden zu Theil werden der zum Feuerdienst erscheint. Die Arbeitenden das Ganze, die Aufwartenden die Hälfte. In der Hamburger Feuerordnung sind S. 161. diese Verhältnisse sehr gut bestimmt.

Wer die Sprütze und überhaupt jedes Feuergeräthe am ersten bringt, er sey dazu angestellt oder nicht,

nicht, der bekömmt die Belohnung. Der Angestellte nur den bestimmten Lohn.

§. 160.

Das Gegentheil der Belohnung, und des bestimmten Lohns sind Strafen und Entziehung des letztern.

Wer nicht zu rechter Zeit mit seinem Feuergeräthe und an dem Orte seiner Bestimmung erscheint, wer das Feuer nicht anzeigt, oder seine Pflicht hintansetzt, daß er es nicht anzeigen kann.

Wer seine Schuldigkeit unvollständig mit Murren und Widersetzlichkeit thut, aus dem Dienste gehet, wird nach Befinden, gelinde und auch hart bestraft. Leipziger Feuerordnung S. 56. §. IV. S. 57. VI. 58.

Wo Zeichen gegeben werden, die man auf der Brandstelle abgeben muß, so werden die Zeichen der zuletzt kommenden besonders aufgehoben. Wenn jemand das Brandfeuer eher ausruft, als der zu diesem Zwecke bestellte, so erlegt dieser eine Strafe, welche jener als Prämie bekömmt. Hamburgische Feuerordnung 37. Burtstädter Feuerordn. 54.

Wer in Abwesenheit des Schulmeisters oder wegen seiner Nachlässigkeit auf dem Dorfe zuerst stürmt,

bekommt

bekommt dessen ausgesetzten Lohn, und jener wird bestraft.

Niemand soll sich damit entschuldigen, daß er nicht mit einem Eide verpflichtet worden. Das bloße Handgelöbniß gilt statt eines Eides.

Diejenigen, bey welchen das Feuer ausgekommen und erwiesen ist, daß sie um Hülfe gerufen haben, sollen, wenn sie keiner besondern Ruchlosigkeit überwiesen werden können, von aller Bestrafung frey seyn. Wenn aber das Feuer von ihnen zu rechter Zeit nicht beschrieen worden, soll derjenige, bey dem es ausgekommen, ob er es gleich selbst gelöscht, dennoch in zehn Thaler Strafe genommen werden, (und die Kosten ersetzen.) Stendalische Feuerordnung, bey Reuß S. 214.

Wenn aber jemand durch eine offenbare Verschuldung einen Feuerschaden verursacht, so soll auch, wenn der Verbrecher des Vermögens seyn möchte, solchen zu ersetzen, diese Strafe geschärft, und er nach Beschaffenheit der Sache mit noch härterer Leibes- auch wenn der Schaden sehr groß, den Gesetzen nach wohl mit Lebensstrafe (möchte doch wohl langes Gefängniß statt finden können) belegt werden. Stendalische Feuerordnung, bey Reuß S. 203.

Jeder

Jeder Ort hat ein Recht auf Bestrafung derjenigen von seinen Nachbarn zu bitten, die zu Hülfe hätten kommen können, und nicht gekommen sind. Diese Strafe möchte aus dem eigenen Beutel zu erlegen seyn.

Die Strafen sollen zu einem Theile in die Sportelcasse kommen; zum zweyten in das Aerarium, wo sie in einem besondern Capitel verrechnet werden; der dritte Theil wird zur Belohnung der Fleißigen angewendet.

Für jeden Fehler an der Sprütze werden die Brandschauer mit fünf Thalern selbst bestraft. Hamburger Feuerordnung S. 16. a. β.

Die Untersuchungen aller Art müssen sobald als möglich vorgenommen werden, und auf der Stelle (Altenburger Feuerordnung S. 38.) auch von allem Merkwürdigen Bericht an die Landesregierung erstattet werden.

Was besonders die Mordbrenner betrifft, so ist es auf keinen Fall zu rathen, daß man Wahnwitzige und Kinder bis in das dreyzehnte Jahr ausgenommen, mit der Todesstrafe verschone. Junge Personen dürften um so weniger geschont werden, als es beynahe ausgemacht ist, daß die meisten Anstek-

gen von Burschen und Mädchen unter zwanzig Jahren verübt worden sind. Obgleich einige Rechtslehrer einen Unterschied zur Mehrung und Minderung der Strafe inter incendium simplex et qualificatum bey Brenner und Mordbrenner machen, so sind doch die meisten darinnen einig, daß ohnnachlässige Todesstrafe auf vorsetzliches Feueranlegen, wenn es wirklich gezündet hat, (ohne darauf zu achten, ob es viel oder wenig Schaden gethan,) zu erkennen sey. Gleiche Strafe verdienen diejenigen, die sich zum Feueranlegen haben dingen lassen. Würde die Sache aber nicht vollbracht, und der Gedungene würde selbst Denunziant, so bleibt derselbe billig mit aller Strafe verschont, es wäre denn, daß er nur an der That verhindert oder verjagt, und dessen überführt sey. Eine arbitraire Strafe haben diejenigen zu erwarten, die von dem Feueranlegen gewußt, es aber aus Furcht nicht angezeigt haben. Straßer S. 164. 165.

§. 161.

Den durch den Brand verursachten Schaden so viel als möglich zu ersetzen, hat man viererley Arten.

1) Die Landesherrschaft und Obrigkeit erläßt Steuern, Geschosse, Frohngelder und dergleichen. Auf so viele Jahre die Landesherrschaft die Onera erläßt, auf so viele Jahre erläßt auch die Unterobrigkeit

keit die ihr zukommenden Gefälle. Wie ist es aber in dem Falle zu halten, wenn die Gemeinde die Gefälle zwar einnimmt, selbige aber ganz, oder zum Theil oder auf Risiko böser Bezahlter an die Herrschaft bezahlen muß. Höchst unbillig würde es seyn, wenn die Gemeinde diese Gefälle nicht eintreiben und bey ihrem verarmten Zustande dennoch an die Herrschaft aus eigenen Beutel liefern müßte. Wegen den Resten ist es etwas andres. Es kann den Abgebrannten zwar Nachsicht ertheilt werden auf drey und mehrere Jahre, wenn aber die Gefälle der verflossnen Jahre schon an die Herrschaft abgeliefert sind, so behält die Gemeinde wie billig die bezahlten Reste. Von diesen Erlassen sind jedoch die ausgenommen, durch deren Unachtsamkeit oder Verwahrlosung das Feuer ausgekommen, oder sich etwas Besonders zu Schulden haben kommen lassen (wahrscheinlich nur so viel es die Feuerhülfe betrifft.) Mansfeldische Feuerordnung, in Reuß Sammlung S. 55. 56.

2) Die zweyte Art, ist die jetzo sehr gewöhnliche, daß Intelligenzcomtoire und Menschenfreunde Privatcollecten machen, und sie der Obrigkeit des abgebrannten Ortes zustellen. Hieben entstehet eine doppelte Frage: Hat die Obrigkeit das Recht etwas zu ihrer Casse zu ziehen, und wie viel? Hat die Gemeinde

meinde viele Gebäude selbst herzustellen, so hat sie allerdings das Recht, einen Theil davon zu nehmen, zumal wenn sie arm ist, wenigstens so viel, als sie braucht, um ihre Casse nicht in Verfall gerathen zu lassen. Ist sie aber mit den verarmten Einwohnern in gleichem Falle, so nimmt sie den gleichen Antheil, was ihr Verlust besagt.

3) Gleiche Bewandniß hat es mit den Beyträgen, so sie durch eigne Emissarien einbekömmt, die Casse, worein alle diese Beyträge fließen, nennt man zum Unterschied der Casse, in welcher die vorgeschriebenen Beyträge der Landeseinwohner nach der Assecuranz fließen, die Collectencasse, diese aber die eigentliche Brandcasse.

4) Welches die vierte Art ist, die Abgebrannten zu entschädigen.

NB. Weiter unten wird in einem besondern Aufsatze gesagt werden

1) wie der Verlust der Einwohner zu erkundigen ist

2) wie Collectencassen

3) Brandassecuranzionscassen auf Häuser und Mobilien zu organisiren und

4) die Beyträge zu vertheilen sind.

§. 162.

§. 162.

Wer das Unglück hat seine Haabe, oder auch wohl Haus und Haabe einzubüßen, wird dadurch besondern Pflichten unterworfen, die eben so schnell zu erfüllen, als schwer auszuführen sind. Ist das Haus nur durch zu vieles Wassergießen oder Einhauen ruinirt, so ist die Wiederherstellung desselben um so nöthiger, wenn Winter und Regenzeit ist, und ein solcher hat das Recht die Obrigkeit zu bitten, daß sie ihn durch Zwangsmittel assistire, wenn die Handwerksleute die Reparatur von Tage zu Tage verzögern. Bey solchen traurigen Fällen stehts es nicht in der Willkühr des Handwerksmannes, ob, und bey wem er arbeiten will. Er muß bey dem arbeiten, bey welchem es am nöthigsten ist, und das Haus zuerst besorgen, in welches Abgebrannte einziehen sollen und können.

Die nächste Sorge des Brandbeschädigten sey, seine Mobilien wieder an sich zu nehmen. Es thut wohl, wenn er das Unbrauchbare, welches er erst reparirt lassen muß, nicht mit in seine vielleicht enge Wohnung nimmt, sondern dasselbe, wäre es auch auf einem nahgelegenen Dorfe einstweilen unterbringt, wo es von den daschen Handwerksleuten oft leichter und eher gemacht werden kann. Was er sonsten zu

besorgen, wird er unter dem Paragraph von dem Rettungsplatze finden.

Nunmehr ist seine nächste Sorge den Brandplatz aufzuräumen, vorher aber das auf demselben noch glühende Feuer zu löschen. In der Gegend, wo kein Keller ist, kann er solches kühnlich mit Wasser thun. In dem Strich des Kellers aber ist es besser die heimliche Gluth durch Erde zu ersticken, die er aus dem Hofe oder Hausgarten nehmen kann, damit die erhitzten Steine des Kellergewölbes nicht springen.

Ist alles gelöscht, so bemerke er zuerst die Stellen, wo noch etwas vom Werthe liegen kann. Oft liegt solches an einer andern, als der muthmaßlichen Stelle, wenn nämlich das Geräthe, worinnen es verwahret worden, im Oberstocke gestanden, und durch Verrückung der einstürzenden Balken in eine andere Gegend herabgeschleudert worden ist. Deswegen ist es wohl gethan, wenn man das vermißte Metall nicht sogleich findet, den Schutt besonders zu legen, um denselben mit Muße genauer durchsuchen zu können: Wer irgend einen Platz bey seinem Hause hat, der lege weder selbst Baumaterialien auf die Brandstätte, noch weniger leide er, daß Nachbarn eine Niederlage von Mauersteinen oder Holz auf der Brandstätte machen. Das ist das vornehmste dessen, was Glaser-

in

in seinen Vorschlägen. 1772. v. S. 172— 186. hiervon sagt.

§. 163.

Wenn auf die mit wenigem Schutte oder dünnen Brettern belegten Kellergewölbe ein Balken mit dem Kopfe gefallen, und hierdurch, auch durch Abbrennung der Kellerthür, oder andere Klinsen Feuer in den Keller gekommen, und vielleicht schon wirklich Rauch aus dem Keller hervorkömmt, so sind die darein geretteten Sachen meistens verlohren. Man könnte glauben, daß man solches Feuer ersticken könne, wenn man alle Ritzen und Klinsen von außen mit Lehm oder Sauerteig verstopfte, aber die Erfahrung hat nach dem großen Suhlaer Brande, Glaser 176 und 177 gezeigt, daß solches nichts geholfen, und es doch besser sey, das Feuer so viel möglich so weit zu dämpfen, daß man in den Keller, doch mit der Vorsicht nicht zu ersticken eingehen könne, mit genauer vorgängiger Ueberlegung, ob vielleicht Schießpulver mit in den Keller gerettet worden seyn könne.

Hat man in demselben nichts zu suchen, ist man nicht im Stande bald zu bauen, oder ein Dach über den Keller zu machen, so häufe man den Brandschutt, so viel möglich zur Conservation des Kellers zusammen. Vom Regen leidet das Kellergewölbe fast

nicht so viel, als vom Frost. Deswegen ist es gut, die Kellerlöcher zu verstopfen, und eine neue Thür vorzumachen. Wäre das Gewölbe zu böse, so räume man sobald als möglich den Schutt hinweg, und lasse es von innen und außen reichlich mit Gyps austünchen.

Eiserne Oefen, Werkzeuge und Gefäße leiden, nachdem sie schwach oder stark, dünn oder dick sind, in untern oder obern Stockwerken stehen, mehr oder weniger, bekommen oft eine Messerrücken dicke Rinde, und werden zu bloßem Hammerschlag. In untern Stockwerken, weil alles da mehr in einander fällt und erstickt, wird weniger an denselben verdorben, als im Oberstockwerke, wo ohnehin die Gluth gewöhnlich stärker ist.

Es ist gut, wenn bey dem Forthacken des Brandschuttes Hausvater oder Hausmutter selbst zugegen sind. Glaser sagt das von S. 172 — 182 sehr weitläuftig, was ich hier kurz gefaßt habe, und füget die gegründete Anmerkung bey, daß bey der ersten Umhackung und Untersuchung des Brandschuttes an eine genauere Nachsuchung von Pretiosen wegen der noch darinnen seyenden Gluth nicht wohl gedacht werden könne.

Wo der Schutt unbedenklich liegen kann, da lasse man ihn nicht weit wegfahren. Man ersparet die Kosten, und dieser Schutt, wenn er allwege resolt wird, ist zwar zur Füllung im Unterstockwerke nicht zu gebrauchen, wohl aber zur Füllung des Oberstocks, wo es zumal nach großen Bränden oft schwer fällt, den nöthigen Füllschutt zu bekommen.

Wenn also dieser Brandschutt gehörig weggeschafft und durchsucht ist, so ist es zumal im Winter von der äußersten Nothwendigkeit entweder über die ganze Brandstätte, oder wenigstens über den Keller eine Bedeckung machen zu lassen. Man weiß nämlich nicht, wie lange es werden kann, ehe das neue Haus gerichtet und bedeckt ist. Lange Regenzeit und vieler Schnee im Winter disponiren, wie es wenigstens hier an allen Häusern, deren Brandstätte nicht bedeckt worden, bemerkt worden ist, am meisten zu dem so höchstverderblichen Schwammwuchs, des Schadens nicht zu gedenken, den ein lang anhaltendes Regenwetter den Kellergewölben thut. Man denke nicht daran, daß man in solchem Falle einen Keller eingehen lassen könne. Solche eingegangene Keller sind das gewiß viele Jahre lang dauernde Schwammwuchsmagazin, wo es öfters nöthig seyn dürfte, den ganzen Keller aufzugraben, und den Schutt wegfahren zu lassen.

Das Macherlohn ausgenommen macht eine solche Bedeckung keine Kosten, weil man die Schwarten, und diese sind gut genug, zu Gerüsten wieder sehr gut brauchen kann.

Ist es möglich zu machen, so lasse man die ganze Brandstätte mit reinem Sande oder Erde belegen. Diese dünstet unter dem Bretterdache sattsam aus, und ist trocken, wenn man das Haus richtet. Wollte man aber so lange damit warten, bis das Haus gerichtet ist, so weiß man nicht ob dieser Schutt trocken sey, oder dürr genug werden könne, ehe der Fußboden gelegt wird. Denn ist er nicht ganz dürr, so muß man, wenn es der gleiche Fall mit den Brettern ist, besorgen, daß in dem ersten Jahre Schwämme wachsen.

§. 164.

Ein Brandverunglückter hat keine größere Pflicht, als das Unglück, so ihm das Schicksal zubereitet hat, nicht noch durch eigne Fehler zu vermehren. Das erste, worauf er mehr als auf alles andere zu denken hat ist, die Wiederherstellung seiner eigenen, und nächstdem der Gesundheit der Seinigen, welche durch den Schrecken, Erhitzung und Erkältung in dem Brande gelitten haben kann. Er lasse diese seine vornehmste Sorge, worauf das Wohl seiner Familie

so

so sehr ankömmt durch keine andere Sorge schwächen, oder durch eine unnöthige Sparsamkeit als minder wichtig aus seinem Herzen verdrängen. Wie viel wird es ohnehin auch bey dem besten Vorsatz und reichlicher Anwendung der besten Hülfsmittel werden, diesen Schatz unter so vielen nothwendigen Sorgen, da vielleicht die nöthigste Bequemlichkeit des Lebens und der Wohnung fehlen dürfte, wieder zu erlangen. Trifft aber irgendwo das Sprichwort, wenn man nur gesund ist, so soll man über nichts klagen, ein, so ist es hier. Mit guter Gesundheit ausgerüstet kann man alles wieder bekommen. Krankheit und Siechheit reißt vollends alles nieder, was Brand und Unglück verschont hat.

Nächst diesem, oder vielmehr zugleich suche man sich zu fassen, und die Ruhe seines Gemüths wieder zu erlangen. Gewöhnlich bringt jeder Verlust einer Sache das mit sich, daß man ihren unerkannten Werth schätzen lernt. Es kann also nicht anders kommen, als daß wir bey jedem Dinge, welches wir vermissen, uns das ganze Unglück wieder in seiner Größe vorstellen. Hier ist nun kein anderes Mittel, als daß wir unsere Einbildungskraft auf eine andere Art beschäftigen. Fehlt uns manches, das uns lieb und werth war, so werden wir auf der andern Seite

gewahr werden, daß es nur ein eingebildetes Bedürfniß war, das wir bey einiger Ueberwindung gar bald entbehren lernen. Wir werden aber auch zugleich finden, daß manche Dinge, die wir für überaus nöthig hielten, uns weder einen wahren Nutzen gebracht, noch weniger in der Zukunft bringen können. Will man aber seine Einbildungskraft beschäftigen, so beschäftige man sie auf eine andere Art. Unser Unglück konnte ja weit größer werden, als es wirklich ist. Wir oder die Unsrigen konnten dabey umkommen, wir konnten weit mehr verliehren, wir konnten gezwungen seyn, vor einem wüthenden Feinde zu fliehen, und unser übriges unbewegliches Vermögen mit den Rücken anzusehen. So lassen sich vielfältige Lagen denken, worinnen wir noch tausendmal unglücklicher seyn konnten, als wir wirklich sind.

Dabey aber soll ein solcher Unglücklicher nicht vergessen, die vielen Hülfsquellen, so ihm nach seiner Lage zu Gebrauch stehen, zu erwägen und zu nützen. Es werden wenige seyn, denen sich auch hierinnen nicht frohe Aussichten darböten.

Die Sorge, der Kummer und Aerger, die man von der Wiederaufbauung und Herstellung seines nothwendigsten Geräthes haben wird, lasse man sich nicht zu Boden drücken. Das Unglück hat gewissermaßen

die

die Aerzten bey sich, die Zerstreuung, in welche uns eine Menge von Geschäften versetzt, endlich die Wonne, welche uns die Befriedigung eines Wunsches, eine erreichte Absicht schenkt, und welche in das Leben des Armen so viele glückselige Augenblicke verwebt, von welchen der Reiche und Mächtige, dem die Erfüllung seiner Wünsche gewöhnlich so wenig kostet, gar keinen Begriff hat.

Endlich erquicke das traurige Herz, und richte es gen Himmel die Hoffnung. Wer war der fromme geprüfte Dulder, der sein auf Gott gesetztes Vertrauen so reichlich belohnt fand, daß er in der Freudigkeit seines Herzens ausrief: Krieg und Brand seynet Gott mir reicher Hand. Es würde eine Thorheit seyn, an diesem Orte, dem der keine Ueberzeugung von der besondern Vorsehung Gottes für seine Geschöpfe hat, solche beweisen zu wollen. Es wird genug seyn, hier auf eine Weise davon zu reden der jedermann seinen Beyfall wahrscheinlich schenken wird.

Gleichwie eine schwankende Gesundheit durch nichts so sehr befestiget, und auf viele Jahre gesichert wird, als wenn man ein heftiges Fieber glücklich überstehet, so ist sicher für unsern moralischen und öfters für unsern ökonomischen Zustand eine solche Erschüt-

terung durch einen Verlust oder Unglück das wünschenswertheste Hülfsmittel. Bey einem gewissen Wohlstande und Ruhe begnügen wir uns oft nur zu sehr mit dem Gegenwärtigen. Wir nützen die Aussichten und Gelegenheiten nicht, die sich zur Vervollkommnung unserer Glücksumstände darbieten; wir lassen unsere besten Kräfte unthätig ruhen und schlafen, und so schwingt sich unsere ganze Glückseligkeit nicht weiter, als auf das Mittelmäßige, anstatt daß wir der Welt und uns selbst weit nützlicher werden könnten, wenn eine größere Kraft uns aus unserer Bedachtsamkeit losschüttelte. So ist es auch nach einem Brandunglücke manchen gelungen, durch Anstrengung seiner Kräfte auf einen größern Grad des Wohlstandes zu kommen, als er bey einem ungestörten Lebensgenuß hoffen konnte, und dieser hat vielleicht diejenigen weit hinter sich gelassen, die ohne ein solches aufweckendes Unglück gemächlich in der Bahn des Lebens fortschlenderten. Es ist begreiflich, daß ich in einem Lehrbuche hiervon nichts weiter sagen kann. Aber es ist die Pflicht der Prediger, die höchste Pflicht, nach einem Brandunglücke ihres Orts es nicht bey der ersten Predigt, die dann wohl nie versäumt wird, bewenden zu lassen, sondern so oft sich nur eine schickliche Gelegenheit darbietet, so oft von dieser so nöthigen Lebensweisheit zu reden, als sich

noch

noch ein Verunglückter findet, der Belehrung bedarf, und in der Belehrung Muth und Trost finden kann.

Ein auf solche Art getrösteter und in seinen Entschlüssen befestigter Mann, wird sich nun nach denjenigen Vorschriften weit besser und genauer richten können, die in ökonomischer Rücksicht nunmehr gegeben werden sollen.

§. 165.

Wenn wie vorhin angerathen worden ist, die Obrigkeit selbst eine Vorschrift gemacht, wornach sich ein jeder Privatmann richten kann, so hat er nichts zu thun, als diesem zu folgen, und bey Fällen die die besondere Lage seiner Brandstätte, oder das Verhältniß seiner Hülfsmittel und Wohlstandes betrifft, einen Bauverständigen zu Rathe zu ziehen. Sollte aber hierinnen von der Obrigkeit die nöthige Vorsehung nicht getroffen worden seyn, so kann er nichts thun, als selbst mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen, und sich im mindesten nicht zu übereilen, oder sich durch Versprechungen zu einem Schritte und Vertrag übereilen zu lassen, der ihn zeitlebens gereuen kann.

Die erste Vorsicht betrifft den Holzkauf und den Accord mit dem Zimmermann. Landörter sind der gemeinen Erfahrung nach großen Bränden mehr ausgesetzt,

gesetzt als Waldörter. Es folgt hieraus die unvermeidliche Nothwendigkeit, daß man das Holz von weiten herbeyschaffen, ja wohl mit einem am Walde wohnenden Zimmermann auf das ganze Gebäude einen Abschluß machen muß. Um diesen richtig machen zu können, sehe man einige Thaler nicht an, und lasse sich von einem geschickten Zimmermann oder Baumeister seiner Gegend einen Riß machen, in welchem aber die Stärke alles Holzwerkes von dem Träger an, bis auf den geringsten Riegel angegeben werden muß. Vor nichts hüte man sich so sehr, als dem Hause nicht die gehörige Tiefe zu geben. Diesen Aufsatz lasse man ein oder zweymal copiren, erkundige sich nach den besten Zimmerleuten jener Gegend, von der man sein Holz haben will. Zu einem oder dem andern gehe man selbst, andere lasse man durch einen Freund in derselbigen Gegend sondiren. Hat man keinen, so wende man sich in seiner Noth an den ersten besten Mann, den das Gerücht als einen wahren dienstfertigen Menschenfreund nennt. Welcher wird nicht gerne einem Bedrängten beystehen und rathen. Es ist unglaublich, was für abweichende Forderungen statt finden. Ich will ein einziges Exempel erzählen. Ein Mann verlangte Gerechtigkeitsholz in einer enormen Quantität, man ließ einem auswärtigen Zimmermann diese Forderung nebst dem Risse vorlegen.

Dieser

Dieser erklärte, daß er nur eben zwey Drittel brauchen, und noch wohl Holz übrig haben würde. Der Bauherr bestand auf seiner Forderung, und berief sich auf seinen geschickten Zimmermann. Man gab das Holz, weil der Zimmermann sich zu einem Eide offerirte, ihn auch wirklich leistete, und siehe, da das Haus fertig war, waren 25 zweyspännige Hölzer, nach damaligen Werthe für 14 Thaler übrig, die weil man nicht gleich darauf inquiriret hatte, schon zerschnitten und im Ofen verbrannt waren. Eine Art, wofür man durchaus warnen muß, ist, nicht auf Schocke zu accordiren. Accordirt man blos nach der Zahl der Stämme, so taugt ein solcher Accord gar nichts, accordirt man nach der Zahl der Spannen, so sind tausend Betrügereyen möglich.

Man dringe nicht mehr, als nöthig ist, auf die Herstellung des Gebäudes. Die Anweisung des Holzes hängt selten von dem Zimmermann ab. Auf den einmal von dem Zimmermanne festgesetzten Termine aber bestehe man, und da kein Zimmermann sich auf eine conventionelle Strafe im Nichtfalle der Herstellung einlassen wird, so verspreche man ihm, wenn er das Gebäude auf die bestimmte Zeit herstellt, außer dem Accorde eine Prämie. Mit der Geldauszahlung sey man äußerst behutsam. Ein Zimmer-

mann der oft und viel Vorausbezahlung begehrt gehet gewiß mit Tücke um. Besser ist es, wenn der Zimmermann Zweifel wegen der Bezahlung hat, das Geld im Amte oder bey einem rechtlichen Manne zu deponiren. Wenn das Haus gerichtet ist, dann gehe man mit dem Risse in der Haud und unter Leitung eines Bauverständigen das Holzwerk Stück für Stück durch, untersuche von allem die Länge, die Höhe, die Stärke, kritte zwar nicht über eine jede Kleinigkeit, lasse aber auch keinen wichtigen Fehler hingehen. Es ist unglaublich, was ein gewissenloser Zimmermann für Betrug spielen kann. Wofür man sich aber am meisten hüten muß ist, daß das Haus nicht zu kurz werde. Unter 36 Schuh Tiefe darf kein regelmäßiges Haus seyn.

Achter Abschnitt.

Wiederaufbauung eines abgebrannten Orts.

§. 166.

Uebersicht dieses Abschnittes.

Baufehler in alten Orten. §. 167.
Idealfehler. §. 168.
Versperrte Hauptplätze. §. 169.
Enger Eingang und Ausgang. §. 170.
Fehler der Straßen. §. 171.
Wie Plätze verschönert und regelmäßiger gemacht werden können. §. 172.
Baufehler der Oberfläche. §. 173.
Isolirung der Häuser. Gründe dafür.
Bedenklichkeiten dagegen. §. 174.
Gesetzlicher Zwischenraum. Gründe gegen denselben. §. 175.
Was die Polizey hiebey thun kann. §. 176.

Was zu thun, wenn die Vereinzelung der Häuser nicht statt findet. §. 177.
Vorsicht wegen der brandgefährlichsten Gebäude. §. 178.
Thürme.
Scheuern. §. 179.
Magazine, Fabriken und Feuerarbeiter. §. 180.
Brandgefährliche Gebäude anderer Art. §. 181.
Zerstreuung großer Gebäude in einem Orte. §. 182.
Besonders öffentlicher.
Vorsicht gegen das Flugfeuer Bäume zu pflanzen. §. 183.
In der Mitte eines jeden Quartiers muß so viel möglich ein freyer Platz seyn. §. 184.
Allgemeines Baureglement, worauf solches gerichtet seyn müßte. §. 185.

Feuerfestigkeit.

Von der innern Feuersicherheit des Hauses. §. 186.
Feuerfestigkeit der Feuer- und Rauchbehälter. §. 187.
Schornsteine und Schlöthe. §. 188.
Klappen in den Schornsteinen. §. 189.
Camine, Blenden, Oefen. §. 190.
Selbstlöschung.
Fortsetzung. Auffangen der Hitze. §. 191.
Fortsetzung. §. 192.

Von

Von den Küchen. §. 193.

Von den Schurzen. §. 194.

Feuerfestigkeit der Häuser in Ansehung der Materialien. §. 195.

Brand- und Giebelmauern.

Was hierinnen zu verordnen ist. §. 196.

Thürme.

Ob die Häuser unter eine Dachhöhe zu setzen. §. 197.

Vorsicht eines Hausvaters seinem Hause vom Anfange und in der Folge des Baues Feuerfestigkeit zu geben. §. 198.

Was nicht befohlen, aber angerathen werden kann. §. 199.

Dauerhaftigkeit der Häuser.

Dach. §. 200.

Unterschlag. §. 201.

Verderben, welchem neugebaute Häuser unterworfen sind. §. 202.

Salpeterfraß.

Verwittern. §. 203.

Wurmfraß. §. 204.

Schwammwuchs. §. 205.

Fortsetzung. §. 206.

Litteratur.

Ersparniß.

Ersparung der Schwellen. §. 207.

Ersparung der Balken. §. 208.

Beschaffenheit der Baumaterialien. §. 209.

Bauholz.

Ziegeln, Kalk und Mörtel. §. 210.

Loriotischer und andere Mörtel. §. 211.

Verschiedenes von Lehmbacksteinen, gebrannten Backsteinen und Ziegeln. §. 212.

Litteratur.

Taxordnung. §. 213.

Bequemlichkeit, Gesundheit, Eleganz.

Nothwendigkeit nach einem Risse zu bauen. §. 214.

Anlage der Schornsteine um das Rauchen zu verhindern. §. 215.

Vorsicht in Absicht der Servituten und Abzüge. §. 216.

Elegonz der Gebäude. §. 217.

Gesundheitspflege. §. 218.

Anhang.

Instruction der Zimmerleute.

Instruction der Maurer und Tüncher.

§. 167.

Meine Absicht kann bey Ausarbeitung dieses Abschnitts nicht dahin gehen, über die Regeln, wie eine neue Stadt erbauet werden soll, zu kammentiren. Es wird an jedem Orte Baumeister geben, die das aufs vollkommenste können. Willebrand glaube ich, denn ich habe das Buch nicht bey der Hand, hat diesen Gegenstand bearbeitet, und Herr Straßer in seiner Preisschrift sehr gute Vorschläge, wie der abgebrannte Theil von Copenhagen wieder aufzubauen sey, gethan. Der Endzweck dieser Schrift gehet mehr dahin, aufmerksam auf Fehler zu machen, die man vermeiden, als auf Schönheiten die man erschaffen soll. Eine unregelmäßig gebaute Stadt, wenn sie wieder aufgebauet wird, ganz regelmäßig zu machen, ist unmöglich, aber Fehler der alten Bauart abzustellen, eben so möglich als nothwendig. Man sehe die besten in ältern Zeiten gebaute Städte genau durch, und man wird über die Menge von Fehlern erstaunen.

Die Fehler, welche die Bauanlage eines Ortes haben kann, sind entweder in der Grund- oder in der Oberfläche, also Areal- oder Superficiesfehler.

§. 168.

Anlagfehler sind:

Enge, winkligte durch Gebäude versperrte Hauptplätze. — Enge, krumme durch keine Quergassen durchschnittene Hauptstraßen.

Ein- und Ausgänge, wenn solche nicht in genugsamer Menge oder von fehlerhafter Beschaffenheit vorhanden sind.

Mangelnde oder ungeschickte Benutzung großer und freyer Plätze in verschiedenen Gegenden des Orts.

Mangel an Wasserkanälen und Behältern.

§. 169.

In Absicht versperrter Hauptplätze mag man wohl nicht allezeit diejenige Ueberlegung angewendet haben, welche die Schönheit und Feuersicherheit eines Ortes erfordert. Folgende Fehler können hiebey vorgehen.

1) Man läßt den Platz wie er ist, weil man die ungewisse Hoffnung hat, daß er noch einmal bebauet werden könnte. Hätte man die eingeäscherten Gebäude auf demselben nun errichtet, und die Brandstätten zu einem öffentlichen Platz liegen lassen, so wäre sowohl für die Schönheit des Ortes als die Feuersicherheit besser gesorgt gewesen. Auf einer Seite wären die Häuser die sich zu nahe stunden,

aus-

auseinander zerstreuet worden, auf der andern Seite wäre Raum genug zu zwey freyen Plätzen gemacht worden, da jetzt der einzige so groß ist, daß er eben wegen seiner Größe zu nichts recht gebraucht werden kann.

Wenn die Frage ist, was verdient den Vorzug, ein einziger sehr großer Platz in einer Stadt, oder mehrere kleine, so muß man ohne Bedenken die letztern vorziehen, weil sie eben so sehr die Gesundheit und Annehmlichkeit, als die Löschanstalten bey einer Feuersgefahr begünstigen.

§. 170.

Unter engen Ein- und Ausgang ist auch der gefährliche mit zu rechnen. Jeder Eingang wo die Gasse nicht breiter ist als das Thor, wo kein Wagen dem andern ausweichen kann, muß, es mag auch kosten was es wolle, nach einem Brande abgeändert, oder eine bloße Pforte gemacht, und das Thor verlegt werden. Das Unglück kann außer bey dem wenigen Raum, welchen die enge Gasse hat, höchstens vermehrt werden, wenn die Häuser der Gasse sehr hoch, und mit dem Giebel nach der Gasse zu stehen, wo folglich die Hauptwände nicht innerhalb den Raum des Gebäudes, sondern rückwärts auf die Gasse schlagen. Ist nun das Thor sogar mit einem hölzernen oder auch steinernen Thurme

me bedeckt, der in sich selbst zusammenstürzt, so bleibt den Bewohnern einer solchen Gasse nichts anders übrig, als oft im bloßen Hemde zu entfliehen. Ein geräumiger Eingang in einen Ort ist also das Vornehmste, was nach einem Brande verschafft werden muß. Kann man es dahin bringen, daß man sogleich in und außer dem Thore rechts und links ausbeugen kann, so ist es desto besser.

Bey einer solchen traurigen Gelegenheit wird sich auch am besten für mehrere Ausgänge, wären es auch nur Pforten, sorgen lassen, welche man sich in manchem Orte seyd Jahrhunderten gewünscht haben mag.

§. 171.

Engen, krummen und langen Hauptstraßen eine andere Gestalt zu geben, und sie durch neue Gassen zu durchschneiden, bleibt das Meisterstück baumeisterlicher und politischer Klugheit, die ohne große Vergütung derjenigen, so den Platz hergeben, oft nicht geschehen kann. Soll diese neue Einrichtung wahren Nutzen bringen, so müßten dergleichen Quergassen alle 100 Schritte, und also kein Quartier über 400 Schritt im Umfang seyn. Zu Ohrdruf sind nach dem Brande von 1753 hierinnen vortreffliche Einrichtungen getroffen, eine ganz neue Gasse gemacht, zwey sehr en-

ge

ge am Markte, und in der Stadt liegende, die sonst so enge waren, daß kaum ein Wagen durchpassiren konnte, erweitert, und hiedurch Beweise genug gegeben worden, daß durch Klugheit, Zureden und Vergütung dergleichen Einrichtungen gar wohl in das Werk gesetzt werden können. Unterdessen bleibt es immer Thorheit in altväterisch gebauten Orten etwas blos der Symetrie wegen mit großen Kosten ins Werk setzen zu wollen. Die Hauptregel wegen der Gassenbreite ist, sie so breit zu machen, daß zwey Wagen einander ausweichen, und die Fußgänger auf beiden Seiten sicher gehen können. In solchen Straßen allein kann der Sprützendienst vollkommen geschehen.

Je enger die Gassen sind, desto weniger muß die Polizey hohe Häuser in denselben verstatten, weil sie alsdenn von den zusammenfallenden Häusern wahre Feueröfen werden.

Die kleinen Gäschen, welche in großen Städten so gewöhnlich sind, erfordern, wenn sie bey Wiederaufbauung nicht ganz abgeschafft werden können, wenigstens die Vorsicht, daß die Dächer so viel möglich feuerfest sind; die Häuser berappt, die Fenster wenigstens mit hölzernen Läden, welche auf der Außenseite mit Blech beschlagen, oder mit einen haltenden Mörtel überzogen sind, versehen sind. Wären von Poli-

zey wegen kleine Zwischenräume zwischen beiden Häusern zu lassen verordnet, so muß die äußerste Aufsicht geführet werden, daß die Giebel feuerfest, die Wände berappt sind, auch dürfen keine Fenster in diesen Winkeln geduldet werden.

Von den nöthigen Vorschriften, wegen Erbauung abgebrannter Oerter handelt Valentiner v. S. 12—52.

Ueber die Erbauung der Dörfer siehe Eickenmeyers Preisschrift bey der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen. Frankfurth 1787. S. auch Götting Anzeigen 1756—1964 und Jahrgang 1787. II. 983. Beckmanns Bibliothek XV. 1. 26. und Allgemeine Litteraturzeitung 1788. III. 734. Die Preußischen Vorschriften enthält A. F. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Polizey- und Kammerwesens II. S. 140 u. f. f.

§. 172.

Große freye Plätze in einem Orte wenn sie nicht zu Marktplätzen eingerichtet werden können, werden am besten mit Bäumen bepflanzt, zwischen welchen Kanäle geleitet, oder Wasserbehälter, und in dem Falle, wenn der Ort abhängig ist, mit Zwischenbehäl-

behältern, Schleusen und Schützbretern angelegt werden. So wird auf dreyfache Art für Gesundheit der Einwohner des Orts, Schönheit und Feuersicherheit der Gebäude gesorgt.

Weit schwerer ist es aber, dergleichen Plätzen die erforderliche Regelmäßigkeit zu geben. Wer büßt gerne seinen Bauplatz in einer solchen Gegend ein, wie viel würde dafür verlangt werden, und wie viele Hausbesitzer würde man befriedigen müssen.

§. 173.

Die Fehler, welche ein Ort in Absicht seiner bebauten Oberfläche haben kann, sind:

1) Die Häuser sind überhaupt zu nah an einander gebaut.

2) Die öffentlichen Gebäude sind zu nah an einander gebaut.

3) Oeffentliche Gebäude stehen zu sehr unter brandgefährlichen Privatgebäuden.

4) Die brandgefährlichen Gebäude sind zu sehr auf einem Platze zusammen gedrängt.

5) Es sind der brandgefährlichen öffentlichen Gebäude zu viel in einem Orte.

Der Genuß einer höheren häuslichen und bürgerlichen Glückseligkeit den uns die Kultur giebt,

setzt uns neuen Gefährlichkeiten aus, die uns in dem selben Schaden und dasselbe Ungemach bringen können, als der rohe Naturmensch von andern Gewaltthätigkeiten, die uns unbekannt sind, erdulden muß. Nichts kann uns für diese Gefahren sicherer stellen, als eben diese höhere Kultur der Vernunft, durch welche wir die Vortheile des gesellschaftlichen Lebens uns zu eigen gemacht haben, und es ist also die dringendste Pflicht ihre Rathschläge zu hören, und zu befolgen.

Die Brandgefahr ist unstreitig das größte und häufigste Unglück der kultivirten in enger Nachbarschaft wohnenden Menschen, und man kann daher um nichts mit größerem Rechte fragen, als ob es nicht möglich und rathsam zur Verminderung dieser Gefahr sey, in unserm Zustande etwas zurückzutreten, und der Vortheile der Gesellschaft etwas weniger zu haben, dagegen aber uns aus der beständigen Angst und Gefahr zu reißen, in welcher wir uns wegen der Feuersgefahr befinden. Wie glücklich und unbesorgt leben die Menschen auf einzelnen Höfen, wo ihnen das brennende Haus des Nachbars keinen Schaden bringen, und gegen welches man sich so leicht verwahren kann, gegen uns in unsern dicht gedrängten Häusern. Sollte es nicht möglich seyn, diese Gefahr bey neuen Anla-

Anlagen entweder ganz einzuführen, oder doch wenigstens so viel, als möglich, nachzuahmen. In der That sind einige neue Anlagen ganz auf diese Art gemacht. So sind nach der Versicherung des Herrn Lenz, Lehrers zu Schnepfenthal, meines geehrten Freundes Arolsen und Linkenping in Schweden gebauet. Schützt auch diese Bauart nicht gegen Mordbrennerey und eigene Verwahrlosung, so ist doch der Verlust eines einzelnen Hauses von weit geringern Folgen, als das Abbrennen des geringsten Dorfes.

§. 174.

Dieser so nöthigen und heilsamen Absicht setzt man Bedenklichkeiten von mancherley Art entgegen.

Unter die vornehmsten rechnet man nicht diejenigen, so von dem für Privatpersonen daraus entstehenden Schaden entspringen, sondern von der Unmöglichkeit, eine solche Abänderung im Ganzen ausführen zu können. So gegründet nun auch einige dieser Bedenklichkeiten in Absicht verschiedener Gegenden eines Orts seyn können, so mag es doch nur allzuwahr seyn, daß man von dem Besondern Gelegenheit sucht und nimmt, einer auf das Ganze oder den größern Theil des Orts gehenden Anordnung die größten Schwierigkeiten entgegen zu sehen. Andere erregen bey einer solchen Einrichtung zwey Bedenklich-

lichkeiten in Ansehung des Eigenthums und der Bequemlichkeit. Wenn fragt, wo bekömmt man einen Platz, der nach Größe, Lage, Raum und Umfang uns das ersetzt, was wir mit unserm bisher innegehabten Platze verliehren? Wer ersetzt uns zu einer Zeit, da wir ohnedies bey den dringendsten Ausgaben nicht Geld genug haben, den Schaden, den wir an Grundmauern und Kellern leiden? wenn man uns auch sogar Geld geben wollte, das alles machen zu lassen, wie lange kann es werden, ehe alles so weit hergestellt wird, als es jetzo schon ist, und wie sehr können wir dadurch in unsern Professionen, Fabriken und Handlungen zurückgeworfen und in einen Schaden versetzt werden, den uns niemand wieder vergüten kann. Andere wollen nicht von Kirchen, Schulen und Marktplätzen und dergleichen entfernt seyn.

§. 175.

Auf diese Gründe haben wahrscheinlich jene Gesetzgeber Rücksicht genommen, welche bey der Unmöglichkeit die Gebäude eines Ortes so zu vereinzeln, daß sie vor aller unmittelbarer Berührung der Flammen frey seyn können, verordnet haben, die Gebäude wenigstens so weit aus einander zu setzen, daß ein Zwischenraum von 20 oder mehreren Schuhen zwischen je-

dem

dem Gebäude sind. Es ist demwegen in den neuen Beyfügungen zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesordnung S. 712 verordnet: Jeder der ein Haus, Scheuer oder Stall von neuen aufbauen will, soll solches bey der Obrigkeit anzeigen und diese solchen Bau anders nicht zulassen, als daß wenigstens 16 Schuh Zwischenraum von andern benachbarten Gebäuden verbleibe. Würde aber ein neu Anbauender diese Anzeige und zu erhaltende Erlaubniß bey seiner Obrigkeit unterlassen und sich nachher finden, daß obige 16 Schuh Zwischenraum von andern Gebäuden nicht vorhanden; so soll derselbe nebst Erstattung der Kosten, solches neue Gebäude sofort abzureißen, angehalten, und bey seiner Verweigerung, solches von der Obrigkeit, auf seine Kosten vorgenommen werden.

Auch dieser gutgemeinten Absicht wird verschiedenes entgegengesetzt. Man sagt

1) Bleibt die Schwierigkeit Keller und Grundmauern zu behalten, welche wenigstens größtentheils neu gemacht werden müssen.

2) Behauptet man, daß das Stürmen des Windes und der Luftzug dadurch außerordentlich vermehrt und heftiger gemacht, bey einer Brandgefahr die Möglichkeit der Entzündung vergrößert, die Häu-

ser

sey, aber besonders im Winter viel kälter gemacht wer-
den, als wenn sie dicht an einander gebaut seyn
würden.

3) Kann ein so geringer Abstand als von 16 Schuhen in den meisten Fällen, besonders wenn die Flamme von einem Sturme niedergedrückt und mit Gewalt auf das entgegenstehende Haus gezwänget wird, nicht helfen, indem es nur gar zu gewiß ist, daß eine Flamme aus einer Entfernung von dreyßig Schuhen zünden kann.

4) Anderer Einwendungen, die man von geringerer Brandgefährlichkeit an dieser oder jener Stelle des Orts und von dem Bedürfniß des Bauherrn hernimmt, zu geschweigen; obgleich jeder, auch derjenige welcher Neuerungen nicht liebt, zugestehen muß, daß auch ein nur sechzehn Schuhe betragender Abstand der Gebäude, die Hülfe der Löschenden, und das Einfahren und Annäherung der Sprützen ungemein begünstige.

Man weiß auch aus der Erfahrung, daß die besten Vorstellungen, und der Gebrauch strengerer Maasregeln, in so weit sie bey einer Widersetzlichkeit nach einem solchen Brandungsfalle getrieben werden können, wenig oder nichts gefruchtet haben. Die Ab-

gebrann-

gebrannten sattsam zu machen, daß diese vielmehr alle den zu erwartenden Vortheilen entsaget, um nur ihren Platz und alte Bauart zu behalten, unbesorgt, ob ihre Nachkommen nicht ein gleiches Unglück auf eben dem Platze erleben werden.

Man erzählet manches von einigen geringeren Orten. Sichere Nachrichten geben aber die Versicherung, daß das von Feuersbrünsten so schrecklich verheerte Copenhagen ganz wieder auf seinen vorigen Platz erbauet worden wäre.

§. 176.

Die Fürsorge der Obrigkeit kann also selten das bewirken, was das Beste seyn dürfte. Unterdessen ist es der Weisheit gemäß, die goldene Mittelstraße fortzuwandeln, und das, was im Ganzen auszuführen nicht möglich ist, wenigstens zum Theil und im Kleinen ins Werk zu richten. Es können in der That sich unübersteigliche Hindernisse finden, welche der Vereinzelung aller Häuser in einem Orte entgegen stehen, es können sogar Localitäten da seyn, wo diese Isolirung, wenn sie auch eingeführet werden könnte, wenig Nutzen bringen würde; allein es lassen sich doch auch Fälle denken, wo die Vereinzelung der Häuser wenigstens in einem Quartier unendliche Vortheile schaffen würde, wo auch die Bewohner eines solchen

Quartiers

Quartiers keine wichtige Schwierigkeiten entgegen sehen können und wollen. Man thue also was man kann; ist man nicht im Stande die Vereinzelung im Großen auszuführen, so thue man es im Besondern. Es fruchtet doch etwas, es giebt ein gutes Beyspiel, und macht die Wahrheit anschaulich, daß unter allen Maasregeln, die man gegen Feuersgefahr machen kann, die nutzbarste doch die Vereinzelung der Gebäude sey.

§. 177.

Wäre aber die Obrigkeit ganz außer Stande, diese Vereinzelung zu bewirken, so muß sie bey Wiederaufbauung des Orts auf fünf Gegenstände ihr Augenmerk richten.

1) Auf die Verminderung der brandgefährlichen Gebäude.

2) Auf die Entfernung derselben aus der Mitte der Wohngebäude.

3) Auf die festeste Bauart derselben.

4) Auf einen Schutz gegen das Flugfeuer.

5) Auf eine solche Anlage, daß man in das Innere der Quartiere und Häuser mit Löschanstalten auf das leichteste gelangen kann.

§. 178.

Die brandgefährlichsten Gebäude eines Ortes sind 1) die Thürme. 2) Die Scheuern. 3) Die Fabrikgebäude.

So eine große Zierde eines Ortes auch die Thürme sind, so nöthig sie auch seyn können, um ein auflodernde Feuer bald zu entdecken, so gewiß ist es doch, daß wenn sie einmal in Brand gerathen und zusammenstürzen, der Untergang des ihnen nahliegenden Quartiers beynahe unvermeidlich ist. Es möchte deswegen sehr gut seyn, in dem Falle, daß mehrere Thürme abbrennten, nur diejenigen ganz zu ihrer vorigen Höhe wieder aufzuführen, die zur Feuerwache unumgänglich nöthig sind. Wegen der übrigen, die zum Glockenbehältniß bleiben müssen, wäre vielmehr zu rathen, daß man sie nicht höher aufführte, als dichte über das Glockenhaus, daß man sie oben überwölbte, mit einem platten Dache versähe, wo möglich von der Kirche trennte, wenigstens ihre Höhe nicht über die Höhe der Kirche seyn ließe, mit eisernen Läden die Schallöcher versähe, ihnen einen Wetterableiter gäbe, schmale steinerne Stufen, statt der hölzernen machte, und sie also vor Einschlagen und Flugfeuer unzerstörbar machte.

§. 179.

Viele sind der Meynung, daß man die Scheuern ganz aus einem Orte verbannen, und sie einzeln oder haufenweise vor den Thoren lociren solle. Wider diesen Vorschlag hat Jung im §. 859. seiner Staatspolizey wie ich glaube, sehr gegründete Bedenklichkeiten, wenn er schreibt.

Man hat angerathen, daß die Bauern ihre Scheuern alle beysammen vor das Dorf bauen sollten. Ich weiß eine Gegend wo das ausgeführt ist; dort machen die Scheuern gleichsam die Vorstadt des Dorfes aus, allein die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser Vorschlag äußerst unreif ist: denn erstlich ist es nicht zu vermeiden daß die Knechte und Mägde wenigstens im Winter mit Leuchten dahin gehen müssen, wie gefährlich dieses aber sey, läßt sich leicht erachten; zweytens befördert dieses Futterhohlen die Zusammenkunft der jungen Leute; drittens geht durch die Entfernung viel Zeit verlohren; viertens wird ein großer Theil Heu und Stroh verschleudert; und endlich fünftens wenn eine Scheuer brennt, so sind die andern alle verlohren und dann ist der Verlust außerordentlich, weil an Scheuern oft mehr gelegen ist als an Häusern.

Die

Die Grundsätze, welche hiebey zu befolgen seyn möchten, lassen sich auf folgende reduziren.

1) Woferne eine Scheuer nicht notorisch brandgefährlich ist und liegt, so kann man es einem Abgebrannten ohne seinen Rechten nahe zu treten, nicht wehren solche aufzubauen.

2) Läge aber diese oder mehrere auf einem Haufen so, daß allerdings bey einem entstehenden Brande eine große Gefahr für den übrigen Theil der Stadt daher entstehen könnte, so suche man durch Zureden, durch Anweisung eines schicklicheren Platzes, durch Vorschüsse und Prämien wenigstens einige Besitzer zu vermögen, daß sie die Scheuer auf einem andern Platze wieder aufbauen.

3) In keinem Falle aber erlaube man, solche Holzberge, wie man sie bisweilen in Städten siehet, mit zwey und drey Böden übereinander wieder aufzubauen, gesetzt es hätte auch wirklich eine Scheuer dieser Art vorher auf dem Platze gestanden.

4) So sorgsam man auch seyn mag, Scheuern aus der Stadt und vor das Thor zu bringen, oder gar, welches aber niemals seyn sollte, die Zerschneidung des Scheuerholzes in Klafterholz zu erlauben, so sey man doch bey größen zur Oekonomie eingerich-

teten Häusern nicht zu schnell mit der Erlaubniß, den Fall Nr. 3. ausgenommen, wenn man erwarten kann, daß aus Bedürfniß von dem nachfolgenden Hausbesitzer eine Scheuer von neuem erbauet werden dürfte.

5) Niemals aber muß es erlaubt seyn, neue Scheuern in einem Orte aufzuführen auf einem Platze wo keine gestanden hat. Dieses war eins der Hauptgesetze, welche nach dem hiesigen großen Brande gegeben wurden. Demohngeachtet haben sich einige Scheuern eingeschlichen, und es ist mir selbst als Bauverwalter begegnet, daß mir solche Risse vorgelegt wurden (um zu untersuchen, wie viel Gerechtigkeitsholz nöthig war) bey welchem nicht gemuthmaßet werden konnte, daß aus diesem angeblichen Stalle durch Verrückung der Wände gar bald eine wirkliche Scheuer entstehen würde. Dieser Inconvenienz vorzukommen ist kein besser Mittel, (denn auf die Zusage des Zimmermanns läßt sich schwerlich bauen), als im Falle daß Gerechtigkeitsholz gegeben wird, daß selbe nur bey einer conventionellen Strafe, wenn es zu einer Scheuer verarbeitet werden sollte, verabfolgen zu lassen. Wo aber kein Gerechtigkeitsholz gegeben, also der Bau im voraus der Obrigkeit nicht bekannt gemacht wird, so dürfte das beste Mittel seyn, ein solches Gebäude mit zehnfachen Abgaben

zu

zu belegen. Die Drohung, daß es niedergerissen werden sollte, wird selten oder niemals exekutirt, aber die öffentlichen Cassen lassen nichts zurück, und so dürfte manchen der luxuriöse Baugeist ausgetrieben werden.

§. 180.

Gegen die Verbannung der Feuerarbeiter und Fabriken außerhalb der Stadt finden dieselben Bedenklichkeiten statt.

Es mögen also fast dieselben Grundsätze zu beobachten seyn, als bey den Scheuern. Billig werden an abgelegene Orte verwiesen

1) Kühnrauchhütten, Ziegelhütten und dergleichen. Theerschwellen ist in Hamburg bey 150 Thaler Strafe verboten, wenn es in der Stadt geschieht.

2) Große Fabrikgebäude und Brandeweinbrennereyen werden in sofern sie neu angelegt werden, nie in der Reihe der Häuser, sondern hinter den Häusern in Gärten oder freyen Plätzen angelegt.

3) Andere Feuerarbeiter können außer dem Orte nicht verbannet werden. Wie würden die Geschäfte des Lebens leiden? Doch ist es gut, neuen Meistern nicht in brandgefährlichen Gegenden, oder

in der Nähe von großen und wichtigen Gebäuden einen Wohnplatz zu erlauben.

4) Die Scrupulosität aber bey Anlegung der Essen kann nicht zu weit getrieben werden. Es muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Leute einen unschädlichen Platz zur Niederlage ihrer brennbaren Materialien haben; auch müssen alle Kohlengewölbe ganz feuerfest, oben gewölbt und so geräumig seyn, daß sie wenigstens so viel Kohlen fassen, als vom September bis zum May verarbeitet werden können, weil die meiste Anfuhr der Kohlen doch mehr im Sommer als im Winter geschieht.

§. 181.

Was also die Entfernung wirklich brandgefährlicher Gebäude betrifft, so ist das Nöthige schon davon im vorigen Paragraph gesagt worden. Es giebt aber außer diesen noch mehrere Gebäude, welche durch ihre Höhe, durch ihr Ineinanderdrängen in engen Gegenden, durch den im Innern der Quartiere bebauten Platz zur Zeit eines Brandes höchst gefährlich werden können.

Wegen Auferbauung der Magazine habe ich schon im ersten Theile S. 173. mein Gutachten gesagt.

Herr

Herr Pr. Valentiner verlangt S. 49. folgende Bedingungen.

1) Das ganze Gebäude muß von Stein massiv erbauet seyn.

2) Die Thüren von innen und außen mit Eisenblech beschlagen seyn.

3) Die Bolzen zu Thürangeln müssen nicht in Bley (sondern in Schwefel gegossen oder auf Glaserische Art, wie bey den Kellerthüren, durch den Stein durchgehen).

4) Alle Oeffnungen müssen hängende selbst zufallende und sich verschließende Klappen seyn, entweder von Eisenbleche oder wenigstens von Holz mit Blech beschlagen. Da wo die Klappen mit ihrem untern Ende in verschlossenem Zustande anliegen, müssen starke Federn seyn, so daß die Klappen bey dem Herunterfallen sich ohne weitere Hülfe fest anlegen.

5) Auf der Decke in jedem Stockwerke, muß unter dem Bretterboden ein Lehmanstrich einen halben Schuh dick liegen.

6) Jeder Boden muß mit einer eisernen Fallthür geschlossen seyn, damit alle Communikation zwischen den verschiedenen Stockwerken gehemmt werden kann.

Es erfordert also nach einem Brande eine grosse Ueberlegung, ob man

1) nicht durch Erschaffung freyer Plätze,

2) durch breite Gassen,

3) durch kleinere Quartiere,

4) durch Verlegung solcher Gebäude zu der sich die Besitzer freywillig verstehen, die Fortpflanzung des Brandes verhindern, und die Löschanstalten erleichtern kann.

§. 182.

Bey dieser Veranlassung kann ich nicht umhin, der Nothwendigkeit zu gedenken, in der sich eine vorsichtige Obrigkeit befindet. Die öffentlichen Gebäude eines Orts, dergleichen vornehmlich Kirchen, Schulen und Dienstwohnungen sind, nach einem großen Brande von einander zu trennen. Es ist freylich in manchem Betracht gut und schön, daß diese Gebäude auf einem Platze beysammen stehen, und die Alten fanden sich wohl durch diese Ursachen bewogen, diese Gebäude auf einen Platz öfters in einander zu drängen. Allein welches Unglück, wenn diese Gebäude zugleich ein Raub der Flammen werden. Die Gegengründe möchten sehr leicht zu widerlegen seyn. Es wird also genug seyn, um diejenigen, die

sich

sich auf das verderbliche Herkommen berufen, zu sagen, daß zu Gotha dergleichen lobenswürdige Absonderung der Pfarrgebäude seit Jahrhunderten bestehet, daß die Wohnhäuser der dasigen Herrn Pastoren ganz von dem Platze neben den Kirchen getrennt, und zum Theil in großer Entfernung davon liegen. So sollte es aller Orten seyn. Kirchen sollten von Schulen, Schulen von Gebäuden entfernt seyn. Die einzige Kirchnerswohnung hat das Recht nah an der Kirche zu stehen. Ob die Geistlichen nach einem großen Brande, der die Cassen erschöpft, fordern können, die oft unnöthig großen Pfarrwohnungen auf alten Fuß wieder zu bekommen?

§. 183.

Einen vortreflichen Schutz gegen das Flugfeuer geben Bäume, die man in allen breiten Gassen nach der Schnur pflanzen sollte, weil nichts mehr die fliegenden Feuerklumpen aufhält, als das Gewirre der Aeste. Man erschwere also so viel als möglich das Niederhauen der in den Gassen und auf freyen Plätzen stehenden Bäume; begünstige das Anpflanzen neuer, besonders schnurweise gesetzter Bäume. Ich habe es schon an einem andern Orte gesagt, daß bey dem großen Brande in der Fabrikstadt Zelle 1762 ein großer Ahornbaum die einzige Ursache war, daß

das Amthaus gerettet wurde. Hier hielt eine große Linde das Feuer von dem Schlosse und Canzleygebäuden ab.

§. 184.

Bey Anlegung neuer Quartiere muß es ein unumstößlicher Grundsatz seyn, daß die Häuser und Hintergebäude hinten nicht an einander stoßen, sondern daß in der Mitte des Quartiers ein genugsam freyer Raum, den man als Garten benutzen kann, sey, auf welchem man frey gegen alle brennende Hintergebäude mit den Sprützen arbeiten kann. Zu diesem Ende muß in einer der vier Hauptfronten ein Hausthor seyn, durch welches man auf diesen freyen Platz im Innern entweder durch eigene innre Thore, oder wenigstens nach schneller Niederlegung der Planken rücken, und auf einer andern Seite flüchten kann. Nie muß es erlaubt seyn, diese Ein- und Ausgänge zu verbauen, vielmehr müssen alle dergleichen heimlich angelegte Gebäude ohne Barmherzigkeit niedergerissen werden. Wie leicht würde mancher Brand zu löschen seyn, wenn man im Innern eines Quartiers frey agiren könnte.

§. 185.

Wenn die Obrigkeit diesen Pflichten ein Genüge geleistet, und alles im Allgemeinen regulirt hat, so

hat

hat sie auf ein allgemeines Baureglement zu denken Ursach, welches in Ansehung der öffentlichen Gebäude sowohl, als der Privathäuser zu beobachten seyn möchte. Sie muß dabey beabsichtigen:

1) Feuersicherheit der Häuser vor innern und äußern Feuer.

2) Festigkeit und Dauerhaftigkeit.

3) Ersparniß.

4) Schönheit, Bequemlichkeit und Gesundheit.

Feuerfestigkeit.

§. 186.

Die Feuersicherheit der innern Häuser wird erhalten durch die Beschränkung des Feuers in eigenfesten Behälter, aus welchem es nicht brechen kann; durch die Schwierigkeiten, die man der Anzündung entgegensetzt, wenn das Feuer Macht bekommen hat, aus seiner Grenze zu brechen.

Es muß also die erste Sorge seyn, alle Behälter worinnen das Hausfeuer zum täglichen Gebrauch anzündet, so feuerfest zu machen, daß es auf keine auch nicht die verborgenste Weise aus denselben sich frey machen kann.

Es ist schon vieles hieher gehöriges in dem zweyten Abschnitt gesagt worden, wird also hier nur das bestimmt werden, was in jedem neu zu erbauendem Hause unumgänglich befolgt werden muß.

§. 187.

Jeder Feuerstätte muß, es mag nur blos ein Heerd seyn, oder ein Ofen, eine Blende, ein Camin, ein Kesselheerd, eine Feuereße gesetzt werden, auf jeder Seite, wohin das Feuer durchdringen kann, mit einer Brandmauer beschränkt werden, die wenigstens vier Schuh sich über der Oeffnung des Feuerlochs erhebt, und zwey bis drey Schuh auf jeder Seite vorspringen muß. Diese Brandmauer muß auf dem Boden aufstehen, und kein Balken unter derselben durchlaufen, wenn es vermieden werden kann. Ist es in andern und mehreren Oberstockwerken nicht möglich, so müssen auf die Balken sich anfügende Backsteine von der Breite des Balkens gelegt, sattsam mit Lehm gefüttert, und auf diese erst die Brandmauer gesetzt werden. Diese Brandmauern müssen auf allen Seiten sichtbar seyn, und nicht mit ihrer hintern Seite an eine Wand von Kleib- und Fachwerk stoßen oder etwas dahinter verborgen stehen, weil man der Erfahrungen genug hat, daß Mäuse die Brandmauer durchreuten, und dem Feuer

Luft

hüft machen, wodurch das gröſste Unglück entstehen kann. Einer meiner Nachbarn gehet in seinen Hof, und sieht aus der Wand des Nachbars Rauch aufziehen. Es fand sich, daß der Kesselheerd einer Nachbarin, die sich mit Waschen ernährte, und oft Feuer hielt, von den Mäusen durchreutet war, eine zufällige Oeffnung in der Lehmwand verstattete dem Rauche den Ausgang. An dem Holzwerke selbst war noch nichts verletzt, aber wie leicht konnte das geschehen, wenn mehr und länger Feuer gehalten worden wäre, und welches Unglück hätte entstehen müssen, wenn ein Holzstoß, den der erste Nachbar gewöhnlich an der Wand des zweyten Nachbars liegen hatte, verhindert hätte, den kleinen Schaden wahrzunehmen, ehe das Feuer gröſsern Schaden thun konnte.

§. 188.

Das Wesentlichste von Anlegung eines guten Schlothes findet sich in den Herzoglich Sachsen Gothaischen Beyfugen zur Landesordnung. 1781. S. 321 und 371. Nach dieser Vorschrift:

1) Muß der Schornstein zwey Schuh über den Forst herausgehen.

2) Jede Seite eine Elle, also alle vier Seiten vier Ellen haben.

3) Ist

3) Ist der Schloth von nichts als Lehm- oder gebrannten Backsteinen, auf die breite Seite gelegt, zu machen. Jene werden im Trocknen diese im Freyen gebraucht.

4) Inwendig werden sie mit Lehm, unter den genugsam Aenchen gemischt sind, sattsam ausgestrichen, besser als mit Kalk, welcher bey einer Entzündung nicht wie jener eine Steinhärte erlangt.

5) Es darf nicht das mindeste von Holz darinnen seyn.

6) Mehr als zwey Schlöthe dürfen nicht in einander geschleift werden. In Hamburg ist dieses ganz verboten. Feuerordnung S. 8.

7) Die Schlöthe müssen in den Wechseln mit Lehm und Backsteinen wohl verwahrt werden.

An andern Orten findet man es noch für nöthig zu verbieten;

1) Auf der Seite des Dachs darf kein Schornstein hinausgeführt werden.

2) Es giebt eine Art sogenannter liegender Schornsteine welche inwendig des Gebäudes, und auf der Fläche des Dachs sind, diese zu erbauen muß schlechterdings verboten seyn. Boch 97.

3) Am

3) Am wenigſten darf ein Schornſtein von der Art wie Valentiner S. 31. gedenkt, geduldet werden. Er ſagt in ſehr großen Gebäuden die durchaus ſehr dicke ſteinerne Mauern haben, macht man bisweilen in der Mauer kleine Schornſteine von einer Niſche an, oder auch nur von Stellen, wo Oefen ſtehen, bis zu einem Hauptſchornſtein. Es können Umſtände eine Veränderung veranlaſſen. Man braucht die Niſche nicht mehr, dieſe wird zugemauert, und die ganze Wand tapeziert. Aber der kleine Schornſtein iſt noch da, um den man ſich nicht mehr bekümmert. Wenn der Hauptſchornſtein gefegt wird, ſo fällt etwas Sott in den kleinen Schornſtein. Der Sott häuft ſich mit der Zeit an und vielleicht erſt nach 100 Jahren kommt der kleine Schornſtein, deſſen Exiſtenz ganz vergeſſen iſt, in einen heftigen Brand. Es iſt daher nothwendig, daß alle Oeffnungen in dem Schornſteine unterſucht, und wenn ſie für jetzt von gar keinem Werthe mehr befunden werden, zugemauert werden.

4) Die Schornſteine erhalten bisweilen kurze Biegungen. In der Biegung wird der obere Theil der Schornſteinmauer auf einen Balken gelegt, und von dieſem getragen. Wenn nun mit der Zeit der Schornſtein auch nur wenig ſinkt, ſo ſondert ſich der untere

untere Theil des Schornsteins in der Bucht (im Bo ge) von dem obern ab, und es entstehet eine horizon tale Oeffnung in der Mauer, und zwar gerade an den Balken, der blos wird, und an welchen das Feuer anspielen kann. Valentiner S. 26.

5) In gefährlichen Fabriken muß der Schloth, so hoch die Flamme spielt, aus einzelnen Steinen, deren jeder 12 Zoll dick ist, bestehen. Valentiner.

6) Zwischen der Brandmauer und dem Fuße des Schlothes darf kein Balken durchgehen. Gut wäre es, wenn Vermögende ihre Küche wölben und den Schloth auf dieses Gewölbe setzen ließen. Glaser VI. V. S. 207—209.

Die mecklenburgische Landbaukunst oder Sammlung von Originalzeichnungen wornach gebauet worden ist, für ꝛc. mit Bauanschlägen und 35 Kupf. von E. Ch. Arg. Behrens, Herz. Meckl. Schwerin. Bauinspector. Schwerin 1796. 1 Alphab. 6 Bogen in 4. 3 Thlr. 12 Gr. Siehe neue deutsche Bibliothek XXIX. L.

Im 9 §. macht der Verfasser aufmerksam auf die Gefahr, welche eine fehlerhafte Einrichtung der Schornsteine und nicht sorgfältige Vermeidung der Platten, Ständer und Riegel bey den Feuermauern ver-

verursachen kann, und lehret, wie ein Schornstein feuersicher zu bauen sey und feste genug, ohne ihn auf die Haupt- und Kehlbalken aufzusetzen. Daß dieß Aufsetzen schädlich seyn könne ist nicht zu leugnen, und in des Rezensenten Gegend wird es von den Werkleuten selbst unterlassen. Wenn es indessen nur mit gehöriger Behutsamkeit bey hinlänglicher unterer Unterstützung der ganzen Röhren und nicht mit übereilten Bau geschiehet, kann dieses Aufsetzen, das doch auch seinen Nutzen hat, immer unschädlich gemacht werden.

In den Sammlungen nützlicher Aufsätze und Nachrichten die Baukunst betreffend, herausgegeben von den Mitgliedern des Königl. Pr. Oberbaudepartements. Jahrg. 1797. I. Bd. m. K. Berlin 1797. 194 St. in qu. 4. 2 Thlr. zeigt Herr Oberbaurath Berson wie in der Gegend der Balkenlage die Steine, womit man die Röhren macht, zugerichtet seyn müssen, daß nicht offen gebliebene Stoßfugen dem anliegenden Holzwerke gefährlich werden können.

§. 189.

Der Schloth, besonders der Hauptschloth des Hauses, muß gleich vom Anfange auf eine Klappe eingerichtet werden, welche den Schloth verschließt, sobald

ein Brand in demselben entstehet. Diese ist weit besser als ein Schieber, weil man bey diesen erst auf den Oberboden gehen muß, derselbe auch verlegt oder zu etwas anders gebraucht worden; endlich seine Anpaßlichkeit durch Beugen, Verrosten und dergleichen verlieren kann.

Siehe von solchen Blechen Glaser S. 209. Leutmanns Vulcanus Famulans. S. 80. Horstens Kunst die Wirkung des Feuers zu vermehren und die Kosten davon zu vermindern. Hannover 1715. 8. S. 99. und 242.

§. 190.

Wegen Caminen, Blenden und Oefen ist anzubefehlen.

1) Alle diese Feuerbehälter müssen in Brandmauern stehen, deren jede acht Schuh hoch und breit seyn muß.

2) Heerde und Camine, wenn sie nicht hohl stehen, müssen wenigstens eine halbe Elle vom Boden an gemauert seyn, und oft wird doch die Feuersgefahr dadurch nicht gemindert. Die große Hitze auf dem Heerde macht die Steine unvermerkt mürbe, der Lehm in den Fugen bröckelt sich ab, und es sind Fälle bekannt, in welchen das Feuer bis zu den Balken gedrun-

gedrungen und sie entzündet hat, Valentiner. Auch obenher ihre Bedeckung und Verwahrung vollkommen und ächt haben.

3) In den Küchen müssen vor den Caminen, vor und unter den Oefen entweder von Steinen oder Kalkestrich die Fußböden gemacht seyn. Es ist gut, wenn das Estrich unter dem Ofen wenigstens zwey Zoll auf jeder Seite hervortritt.

4) Keine Nische oder Feuermauer darf mit Holz verblendet, oder Pflöcke hineingeschlagen werden, wodurch die Feuerfestigkeit am Ende so leidet, daß die Flamme durchlecken kann.

5) Alle Balken und Rieget müssen in der Nähe von Brandmauern und Feuerbehältern sorgfältig vermieden werden.

6) Jeder Feuerbehälter muß wenigstens einen guten Schuh von der Brandmauer, und zwey Schuh von einer Fachwand abstehen.

7) Wind- und Zugöfen sollen nicht auf Holz, sondern auf Mauerwerk gelegt, auch keine Röhre anders als durch die Brandmauer in einem Schlothe unmittelbar geführet werden.

8) Wo Kochöfen gesetzt werden, soll von Anfang die Abzugsröhre so eingerichtet werden, daß

wenn der Ruß, wie es in solchen Oefen öfters geschieht, in Brand geräth, die Entzündung sogleich ohne Zuthun einer Menschenhand durch eine niederfallende Klappe gelöscht werden möge.

Mein geehrtester Freund Herr Rath Hellbach zu Wechmar, hat die Güte gehabt, mir die Beschreibung einer Selbstlöschung zu communiziren, die ich auch in dem nahen Wechmar selbst gesehen habe.

Selbstlöschung.

Die beste Art zu löschen ist unstreitig die Selbstlöschung, das heißt, man sollte wo es nur möglich, bey allen Orten, wo gewöhnlich viel und oft Feuer gehalten gehalten wird, solche Einrichtungen treffen, daß in dem Augenblicke wo das Feuer ausbricht, solches durch Selbstzufallen der Oeffnungen wo Luft eindringen kann, erstickt werden möchte. Dieß läßt sich wenigstens bey den äußern Oeffnungen der Röhren aller Circulir- und Windöfen, so wie bey Schornsteinen sehr leicht bewerkstelligen, vielleicht aber auch noch an andern Orten anbringen. Hausmann hat zwar bereits in seiner Feuerordnung im 4. Kap. eine Erfindung mit einem beweglichen und von selbstzufallenden Blech in den Schornstein beschrieben, welches aber etwas umständlich ist, und der die nachstehende Erfindung ohnstreitig vorzuziehen ist, besonders

da

wo sie auch bey Circulir- und Windöfenröhren mit gewisser Einrichtung anwendbar ist.

Man läßt nämlich was die letztern betrifft, an der äußern Oeffnung der entweder im Schloth, oder auf die Gasse gehenden Röhren einen viereckigten Blechschieber, wie er gleich beschrieben werden soll, und hier abgezeichnet ist, anbringen.

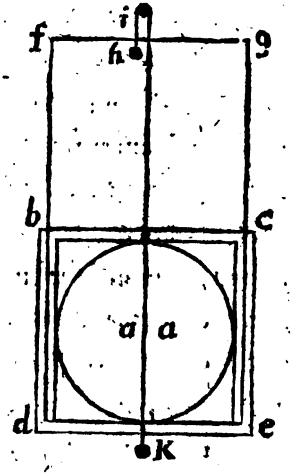

aa. ist die äußere Oeffnung der Zugröhre b. c. d. e. ist der daran befindliche Rahmen, der in b. c. und in c. e. zwey False hat, in welchen der Schieber b. f. g. c. so eingesetzt ist, ohne jedoch in den Falsen eine große Lücke zu lassen, leicht herunter fallen kann. h. i. k. sind Stifte, an denen ein Bindfaden bey h. angebunden über i. weg geht und in k. wieder befestiget ist,

nachdem vorher der Schieber aufgezogen war. Entsteht nun Feuer in den Ofen, bey dem eine solche mit diesem Schieber versehene Röhre befindlich ist, und kommt aus der Röhre heraus, so brennt es den Faden sogleich ab, der Schieber fällt herunter und so erstickt das Feuer von selbst durch gehemmten Luftzug in seinem eigenen Rauch. Bey Schornsteinen glaube ich diese meine Erfindung also zweckmäßiger und mit mehrerem Vortheile anbringen zu können, als bloße Vorschieber und Blechklappen leisten. Man lasse nämlich ein starkes Eisenblech so groß, als die Weite des Schlothes ist mit 2 Bändern verfertigen, desgleichen aus Eisenstäben ein Viereck das ohngefähr 4 Schuh von dem Rande des Schlothes in demselben befestiget werden kann, und auf der einen obern Seite 2 Haken hat, in welche jene Bänder passen. Auf eben der Seite, wo diese Haken sind, müssen an beiden Enden noch 2 Stäbe, und diese oben mit einem dritten verbunden werden, so daß das aufgeschlagene Blech daran gelehnt und befestigt werden kann. Diese Lehne muß 1 Zoll höher als das Blech seyn, und nicht perpendicular, sondern etwas einwärts nach der Oeffnung des Schlothes zu gerichtet werden, damit das Zufallen des Blechs eher bewürkt wird. Oben an dem Bleche ist in der Mitte ein Ring oder Knopf, an dem ein mit Pech gestrichener Bindfaden angebunden,

unter

unter den Querstab weg und oben drüber hingezogen, in den Schloth aber 4 bis 6 Fuß lang hineingeführt, und an einem in der entgegengesetzten Wand das Schloths (das heißt, an der andern Seite wo das Blech nicht in Haken geht) befindlichen Haken fest angebunden wird. Kommt das Feuer in den Schloth und ergreift den Faden, so fällt in den Augenblick, als er verbrennt, das Blech herab und erstickt die Flamme, ohne daß hiezu ein Mensch behülflich zu seyn braucht, und so das Feuer gelöschet ist, ehe es ein Mensch gewahr wird.

Diese Vorsicht ist um so nöthiger, da sich der Ruß in einem Kochofen wegen der beständigen Hitze so gerne entzündet. Man hat Beyspiele, daß wenn die Unterplatte gesprungen, und ein etwas fetter Braten, z. B. eine Gans hineingesetzt worden, Braten und Fett in der Pfanne sich entzündet, und daß sobald die Thür gelüftet worden, das Feuer mit Ungestüm gleich einem Wolfe herausgefahren sey.

§. 191.

Kein Feuerbehälter darf angelegt werden, ohne vorhergegangene Besichtigung.

Von den Vorkümmichen sagt Koch S. 101. Es sind theils an manchen Orten vor dem Einheitzloche der

Oefen die sogenannten Vorkümmliche gebräuchlich, durch welche aber schon manchmal Feuer entstanden ist. Diese Vorkümmiche, besonders wenn sie gemauert sind, und nicht geschlossen werden können, sollen gar nicht geduldet werden; auch soll man von Seiten der Obrigkeit neue zu machen gar nicht mehr erlauben, noch die schadhaften auszubessern; sondern wenn ja dergleichen Vorkümmiche nöthig, ein jeder Bürger gehalten seyn, dergleichen Vorkümmiche von Kupfer- oder Eisenblech machen zu lassen, welche man an die Mauer an eingemauerte Stifte durch Schließen befestigen, und dieselben hinwegnehmen, und so oft es von nöthen, kehren oder ausbrennen kann.

Ich übergehe, da es nicht eigentlich zu dem Zwecke dieser Schrift gehört, was wegen Auffangung der aus Oefen und Caminen unnütz verfliegenden Hitze jetzt so häufig gesagt wird. Scholi Glaser hat in s. N. V. S. 242. eine Vorrichtung beschrieben, wie die aus den Oefen strömende Hitze durch Canäle in andere Zimmer geleitet werden könne.

Nutzbare jedem Abgebrannten bekannt zu machende Vorschläge, wegen Richtung krummgebogner Ofenplatten hat Glaser in s. N. V. S. 238. beschrieben.

§. 192.

§. 192.

Wer einen Kochcamin anlegen will, muß solchen an eine Brandmauer und keinesweges durch eine Anblendung von Backsteinen an eine Fachwand setzen lassen. Der Schloth darf in keinen andern geschleift werden, sondern es muß ein eigener seyn; auch muß derselbe mit eisernen oder Blech beschlagenen hölzernen Thüren wohl verwahrt seyn. Herz. Goth. Landesordnung 371.

Besonders haben auch die Mauer- und Zimmermeister keinen französischen Camin auf das Gebäu zu erbauen, sondern dasselbe muß in dieser Gegend ausgeschnitten, und mit einem Wechsel- oder Schlußselholz die abgeschnittenen Balken verbunden und eine gekammet werden. Ueber dem ausgeschnittenen oder leeren Raum, werden auf die zwey ganz durchgehenden Balken, nach einem flachen Zirkelstrum gebogene eiserne Schienen eingelassen, über welche hernach von flachen Steinen ein Gewölbbogen geschlossen, und auf diesem der Feuerheerd des Camins angeleget; denn wenn dieses unterlassen würde, könnte sich leicht ein durchgehender Balken entzünden, und ein verborgenes Feuer entstehen, welches zu seiner Zeit in heller Flamme ausschlagen könnte. Daher muß man auch die Blinten oder Nischen mauren und nicht von Holz-

werk machen, bereifeln oder berohren, und hernach überkünchen, wo kein Kanonofen stehet; damit nicht ein Feuer entstehen könne, wie aus dieser Vernachlässigung in einer gewissen Residenz das prächtige Schloß in einen Steinhaufen verwandelt worden. Doch 104.

§. 193.

Bey Wiedererbauung eines Hauses soll auf die Küchen sonderlich gesehen werden, daß solche, wo es möglich, außerhalb der Hauptgebäude, doch nicht über Ställe und dergleichen mit feuerfangenden Sachen angefüllte Orte, angebracht, um und um mit Mauerwerk versehen und oben gewölbet werden, wo sich aber dieses nicht fügen will, zum wenigsten durch Ausmaurung der Felder und dicker Ueberziehung derselben mit Lehm und Kalk, wohl verwahret werden mögen, auch sollen die Feuerheerde wenigstens 1½ Schuh breit von der Wand ab, und entweder hohl stehen, oder vom Boden an ihre gehörige Dicke und Stärke haben, und übrigens in den Küchen des zweyten oder dritten Stockwerks Kessel in die Feuerheerde einzumauern, oder sonst anzubringen nicht verstattet seyn; wollte aber jemand dergleichen Kessel im untersten Stockwerke anbringen, so bliebe ihm zwar solches nachgelassen, er ist aber schuldig,

eine

eine eigene Brandmauer dazu aufführen zu lassen, damit alle Entzündung verhütet werde. Neue Beyfugen zur Goth. Landesordnung. S. 372.

§. 194.

In allen neuen Häusern sollen die Schurze nach Verhältniß ihrer Länge und Breite, auch ihre Höhe bekommen, an allen Seiten wenigstens 3 Schuhe von dem Heerde abstehen, und des Holzes Dicke gleich gekleidet, nochmals mit Lehm überzogen und getüncher werden. Weil aber die eisernen Schurze die besten, und ob sie schon etwas mehr kosten, die sichersten und dauerhaftesten sind, so sollen sie den Bauenden am meisten gerathen werden. Ebendaselbst. S. 372.

§. 195.

Feuerfester sind Häuser von Steinen, von Eichenholz erbauet, oder wenigstens berappt.

Was kann die Obrigkeit hierinnen vorschreiben, und gebieten? So wahr es ist, daß ein Gebäude von bloßen Steinen erbauet, gegen ein hölzernes gerechnet unverbrennlich ist, wenn beide allein stehen; so macht doch die Verbindung in welcher die Häuser eines Orts stehen, den Unterschied der Gefahr weit geringer.

1) Eine

1) Eine im Hause entstandene Flamme kann ein Haus einäschern, das in völligen Mauerwänden stehet.

2) Die Mauern des Hauses können auf keine Weise das Anzünden des Daches verhindern.

3) Die größte Gefahr entstehet von den in Brand gerathenen Hintergebäuden. Die Flamme bricht durch alle Oeffnungen ein, und setzt gar bald das ganze Haus in Flamme.

Da also ein in vier Mauern gesetztes Haus der Entzündung beynahe so gut, als ein hölzernes Haus mit Fachwerk unterworfen ist, so kann meines Erachtens die Obrigkeit nicht befehlen, daß jemand das Haus massiv baue, wenn es auch wirklich vorher massiv gewesen wäre, es sey denn, daß der steinerne Bau an gewissen Orten nicht viel mehr koste, als ein hölzernes, oder daß die Obrigkeit dieserwegen Prämien ertheile.

Mehreren Schutz gegen das Feuer können die eigentlich sogenannten Brandmauern oder Giebelmauern geben, das ist diejenigen Mauern, die zwischen mehreren Häusern aufgeführet sind, um die Entzündung von der Seite zu verhindern. Sie helfen aber wenig oder gar nichts, wenn sie nicht so hoch über das

Dach

Dach des Nachbars gehen, daß die Flamme nicht auf dasselbe überschlagen kann, und wenn die Hintergebäude nicht so weit abstehen, daß die Hinterseite des Wohnhauses von ihnen nicht entzündet werden kann. Wie wenig aber dieser Vortheil in volkreichen Städten und engen Quartieren erhalten werden kann, siehet ein jeder ein; gesetzt auch, daß Jemand zwey Seiten der Hintergebäude, gegen mögliche Entzündung massiv baute, und alle Oeffnungen mit Liethern von Eisenblech versähe. Wer aber wird das thun? Fände sich jedoch eine Obrigkeit von dem Nutzen der Zwischenmauern mehr überzeugt, als man nach dem bisher gesagten zu glauben berechtiget ist, so setze sie hierinnen nichts bestimmtes fest, z. B. zwischen so und so viel-Häusern muß eine Brandmauer seyn, sondern sie vernehme das Gutachten aller Einwohner des Viertels, sage ihnen, was außer der Errichtung einer Zwischenmauer noch gethan werden muß, bestimme sodann diejenigen Häuser, wo eine solche Zwischenbrandmauer noch den besten Nutzen leisten kann, und gestehe denjenigen, welche sich für die Errichtung der Brandmauer erklären, gewisse Vortheile zu. Eine ausgemachte Wahrheit ist, daß wenn ja eine Seite des Hauses massiv seyn sollte, solches außer der Nebenseite die Hinterseite aus ganz begreiflichen Ursachen seyn dürfte.

Eine

Eine der besten Verordnungen wegen der Brandmauern findet sich in den Neuen Beyfugen in der Herzogl. Sachsen Goth. Landesordnung 1781. S. 365, §. 7, wo es lautet:

In einer Reihe von vier Häusern soll allemal eine tüchtige Brandmauer, in welche die Träger eingelegt werden können, erbauet werden, und deren Giebel jedesmal drey Schuh über das Dach hervorgehen.

Zu einer dergleichen zu erbauenden Brandmauer sollen die beiden Nachbarn jeder $1\frac{1}{2}$ Schuh Platz hergeben, die Kosten aber von den vier Nachbarn zu beiden Seiten in diesem Verhältnisse übernommen werden, daß die beiden unmittelbaren Nachbarn zwischen deren Häusern die Brandmauer errichtet wird, jeder ein $\frac{1}{3}$ und die beiden nachfolgenden Nachbarn zur Rechten und zur Linken jeder ein $\frac{1}{6}$ abzutragen haben.

Von dem Bau steinerner Häuser handelt umständlich Herr Professor Valentiner S. 12—18. seiner Schrift.

Wenn Brandmauern gemacht werden sollen, so dürften sie von Lehmpatzen wohl eben so gut aufgeführet werden können, als von Steinen; wenn nur so weit die Mauer im Wetter stehet, Steine genommen würden. Doch wäre zu rathen, daß keine Träger der benachbarten Häuser hineingelegt werden, sondern

dern die Mauer ganz isolirt zwischen beiden Häusern aufgeführet werden möchte.

Die Außenseite der Häuser von Eichen- oder Kiehnholze zu bauen, kann auch mehr angerathen, als befohlen werden.

Die Häuser aber zu berappen kann zumal an Orten, wo Gerechtigkeitsholz gegeben wird, allerdings befohlen werden, wenn die Gefahr des Schwammwuchses vorbey ist. Doch ist es immer besser durch zugestandene Vortheile dazu anzulocken.

Eine nützliche Erfindung der neuern Zeit ist die Kunst mit Erde zu bauen, (Pise Erdbau) oder mit Lehmbacksteinen und Lehmpatzen. Von beiden soll weiter unten besonders gehandelt werden. Jetzt mag die Rede seyn von den Maasregeln das Aeußere und das Innere eines Hauses sogleich bey der Wiederaufbauung so einzurichten, daß es nicht nur gegen anschlagende Flammen möglichst gesichert, sondern auch bey einem wirklich ausgebrochenem Brande die Defension auf das beste geführet werden könne.

§. 196.

Zu befehlen ist, in Ansehung der Außenseiten.

1) Jedes Haus muß nach einem gewissen Zeitraume berappt, das ist mit einem Kalküberzug oder Sandwurf versehen werden.

2) Das

2) Das Dach darf nicht mit Strohwischen gefüttert werden; zu diesem Endzwecke dürfen keine Firstziegel aufs neue gebrannt werden. Jeder Hauswirth muß sein Haus mit Ochsenzungen belegen lassen.

3) Das Dachgesims darf nicht mit Firniß angestrichen werden, sondern mit dem Glaserischen Brandanstriche.

4) Kein Giebel darf mit Brettern beschlagen, oder mit Stroh behangen werden. Man muß entweder auf eine besondere Art platter Ziegel denken, die man annageln kann, oder es muß ein Anwurf erfunden werden, der fester hält als der gewöhnliche.

Glas und Kalk beides untereinander gestoßen, soll eine Steinhärte erlangen. Auch wäre Loriotischer Mörtel zu versuchen, der zwar viel von seinem ehmaligen Ansehn verlohren hat, wahrscheinlich deswegen, weil er von den sahrlässigen Bauleuten selten gehörig gemacht wird.

5) An dem Hause werden weder Altäne, noch hölzerne Dachrinnen, noch andere hervorragende Holzmassen gelitten. Hier ist es Zeit von den Umläufen an den Thürmen zu sprechen; und hier muß ich nach der Erfahrung, die zu Ohrdruff gemacht worden, alle Obrigkeiten warnen, niemals hölzerne Umläufe

an

an einem neu zu erbauenden Thurme zu machen, theils wegen der Gefahr, worinnen diese zunderdürren gefirnißten Holzwände bey Flugfeuer sind, theils wegen der kostspieligen Reparaturen, denen sie so oft unterworfen sind. Wie denn ein solcher hölzerner Umlauf, oder Wehr genannt, am hiesigen Stadthurme binnen vierzig Jahren zweymal ganz neu gemacht werden mußte. Das Schlimmste bey der Sache ist, daß ein vortreffliches eisernes Gitter vom alten Thurme vorhanden war, auf welches der neue Thurm gar wohl hätte eingerichtet werden können. Man setzte es aber, ungeachtet es 752 Mßl. gekostet hatte, zurück, wahrscheinlich weil es gegen unsere herrliche Stadtkirche zu sehr abgestochen haben würde. Doch ich gehe zurück, und fürchte nur dieses, daß bey dem geringsten Flugfeuer dieses schöne Gebäude sogleich entzündet werden dürfte.

Nothwendig nicht abzustellende Fehler sind ohnedieß die an den Thürmen angebrachten Haken, um Leitern daran zu hängen, und die zwischen dem Thurme und der Kirche befindlichen Dachkehlen, worinnen sich das Flugfeuer hängen und einsacken kann. Gegen dieses Uebel kann selten Rath geschafft werden, als mit Handsprützen und langen Stangen, um es auszulöschen oder loszustören.

Hölzerne Dachrinnen mögen gut seyn, darauf zu steigen, (blecherne tragen die Last nicht) um dem Flugfeuer wehren, aber das kann man auch, wenn man eine Reihe Ziegel aufhebt ohne die Gefahr der Dachrinnen zu befürchten, die immer gefährlich bleiben, auch wenn sie mit Eisenblech beschlagen, oder mit Tarras beworfen sind. Valentiner, 23. Ploucquet 43.

Altäne sind auch dann gefährlich, wenn sie mit Eisenblech nicht durchaus beschlagen sind, weil sie das Flugfeuer auffangen. Valentiner 18.

In Hamburg wird ein blos hölzerner Giebel außer der dem Einreißen mit funfzehn Thaler bestraft, auch dürfen an keinem Hause Lufthalken seyn.

§. 197.

Es würde allerdings sehr vieles beytragen, die Entzündung eines Quartiers zu verhindern, wenn alle Häuser unter einem Dache ständen. Es würde das Flugfeuer sich nicht an die Giebel hängen, kein entzündeter Schornstein des Nachbars Haus so leicht entzünden können. Wo es also möglich zu machen ist, so befördre man diese Bauart. Es ist wahr, daß man von den Giebel höherer Häuser oft eine merkliche Hülfe gegen die Entzündung eines niedriger gelegenen

legenen Hauses leisten kann, allein diese Hülfe kömmt doch derjenigen noch lange nicht bey, welche man in einer Gasse wo alle Häuser unter einem Dache sind, leisten kann, wenn die Häuser Communikationsthüren auf den Böden haben.

§. 198.

Wenn ein Hausvater willens ist, einige von den bekannten feuerschützenden Vorrichtungen in seinem Hause anzubringen, so muß er bedenken, daß sich einige nur gleich im Anfange der Wiederaufbauung machen, andere aber auch in der Folge nicht füglich anbringen lassen, wenn nicht gleich vom Anfange die Anlage dazu von dem Zimmermann und Maurer gemacht worden ist. Diese Anlagen betreffen

1) feuerfeste Decken in Stuben und auf Böden.

2) Feuerfesten Keller, oder wenn der Keller schon fest ist, wenigstens den Eingang in denselben.

3) Eine Einrichtung der Bodentreppe, daß ein Deckel angebracht, und das Heruntersteigen des Feuers in die Unterstocke erschwert und verhindert werden kann.

Andere Einrichtungen dienen dazu, das Löschen zu erleichtern, wenn das Feuer wirklich das Haus von innen oder von außen bedrohet.

Diese sind:

Thüren am Giebel. Dieck schlägt dergleichen S. 48 vor, um die in der Giebelwand nöthigen Luftlöcher schnell vor zündendem Flugfeuer oder aus dem Boden loderndem Hausfeuer, sogleich zu verschließen. Ein Fallbrett, das über der Oeffnung innerhalb eines Rahmens aufgezogen ist, wird durch einen Bindfaden, der bis in den Hausöhren (Hausflur) herunter gehet, schwebend erhalten. Sobald aber der Bindfaden im Hause losgelassen, oder auch durch das Feuer ergriffen wird, abbrennt, so fällt die Fallthür vor sich zu, wie jene oben beschriebene der Kochöfen. §. 190.

Thüren von einem Boden zum andern. Diese können in Feuersgefahr zum Löschen und Flüchten von entschiedenem Nutzen seyn, und sind also wenigstens in der Maaße anzubefehlen, daß jeder Nachbar verbunden ist, die Gestalt einer Thüre zu lassen, oder einen Platz so groß als eine Thüre, nicht auszukleiben und ohne Band zu lassen. Ein Fach das nur mit Lehmbacksteinen ausgemauert ist, ist weit leichter eingeschlagen und der Riegel herausgenommen, als ein gekleibtes Fach, welches außer dem Riegel ein Band hat. Doch sind wirkliche Thüren das beste.

Wie die Decken und Wände feuerwiderstehend eingerichtet werden, ist schon im ersten Bande bey Gelegenheit der Hartenischen und Mahowschen Verwahrungsmittel gesagt worden. Ausserdem handeln Zelfenzrieder S. 15—20. Dieck 32—39. so weitläuftig hievon, daß es manchem Hausvater dergleichen zu unternehmen abschrecken wird. Die Hauptsache kömmt lediglich darauf an, daß Holz und Holz sich nicht berühre, sondern durch Lehm, Sand, Mörtel getrennt bleibe. Wer es hat, kann nach dem Dieckschen Vorschlage Wickel von Pferdehaaren mit Nägeln einschlagen, und die Nägel halb herausstehen lassen, und mit Lehm oder Sand bewerfen. Es ist aber völlig zureichend, wenn man von einem Kleister einen alles Holzwerk deckenden Mantel oder Estrich machen läßt, welches, wenn es auch nie in Feuersgefahr hilft, dennoch der Stubenwärme wegen zu machen seyn möchte. Auf den Böden ist das beste und wohlfeilste, auf das Estrich noch einen besondern Ueberzug von der Festigkeit einer Scheuerntenne zu machen. Alle andere Vorschläge sind auf das Große und Allgemein ausführbare gerechnet, Spielereyen.

Doch sollte man größerer Feuersicherheit wegen auch die Säulen und Riegel der Fenster und Thüren mit Strohlehm überziehen lassen, ehe man die Bekleidungen aufnagelte.

Von Treppen habe ich schon anderwärts meine Meynung geäußert, daß die Bewaffnung derselben mit einem Anstriche oder Mörtel, deswegen eine ganz vergebliche Sache, die untere Seite allenfalls ausgenommen seyn dürfte, weil derselbe zu sehr abgegriffen oder abgetreten werden dürfte, obgleich Helfenzrieder umständlich davon handelt.

Aber die bretternen Wände auf derjenigen Seite, wo ein noch tilgbares Feuer derselbe fassen kann, mit einem Brandanstriche zu bewaffnen, kann man für sehr gut halten, weil er, in so ferne er wetterfest ist, und das möchte der Burghäußische wohl seyn, auch das Holzwerk conserviret, und also zweyfachen Nutzen bringt. Sicher würden dergleichen Vorsichtsmaaßregeln mehr angewendet werden, wenn man nicht darauf bestände, sie durchaus und universell anzuwenden, das heißt auch auf denjenigen Seiten, wo entweder gar kein Feuer, oder ein solches großes überhandgenommenes zu befürchten ist, daß kein Brandanstrich, er sey auch noch so gut, etwas helfen könnte.

Unter die mit einem Brandanstriche zu versehenden Dinge rechne ich auch die Fensterladen an der innwendigen Seite, damit wenn sie zugemacht werden, die bewaffnete Seite dem Feuer entgegenstehe.

Aken

Aken giebt S. 160 seiner Schrift den Rath, den Raum zwischen Estrich und Brettern mit Sägespänen anzufüllen, nachdem solche vorher mit Vitriolwasser getränkt, und mit Thon oder gewöhnlichen Mörtel durchgearbeitet worden; andere glauben, daß Sägespäne allein zureichen, und wo nicht gegen Feuer, doch gegen Erkältung dienen könnten. Gegen diesen letzten Vorschlag aber erweckt eine in dem N. Hannöverischen Magazin 1798. S. 1637 bekannt gemachte Erfahrung eine große Bedenklichkeit. Es wurde nämlich in einem zweyten Stockwerke ein Fußboden gelegt, und der Raum zwischen dem Wellerwerk, (dem Estrich) und den Brettern mit Sägespänen ausgefüllt. Die Seifenlauge mochte bey dem Scheuern durchgedrungen seyn, denn schon im Anfange des Winters nahm man in den obern und untern Zimmern einen widrigen Geruch wahr, und um Pfingsten (1798) entdeckte sich davon die Ursache. In der einen Kammer stürzte das Estrich ein. Das Stroh in den Lehmen war verzehrt, das Stickholz zwar nicht verkohlt, aber zerreibbar wie Torf, und selbst der Seifenbalken war angegriffen. Man untersuchte (das Gebrück der) die Stube, und fand da alles erhitzt.

Sehr weitläuftig handeln verschiedene Schriftsteller besonders Helfenzrieder, Feuerschutz S. 21.

von Bedeckung der Kelleröffnung. Valentinier hält die Fensterläden auf der Gassenseite nicht nöthig, will aber alle in den Hof gehende Kelleröffnungen nicht blos mit eisernen Stäben versehen, sondern auch mit eisernen Gittern verwahrt sehen. Aeußerlich müssen die Kelleröffnungen eben sowohl verschlossen seyn, weil so vielmehr zufällige Ursachen, auch Mordbrenner Feuer in die Keller bringen können.

Auf Treppendeckel hält Helfenzieder viel, und schreibt weitläuftig S. 7. von ihrer Construction und Nutzen. Wahrscheinlich können sie in einem Hause, wo so wie in die ältern eine gerade Treppe aus dem Stockwerke auf den Boden gehe, leichter und besser angebracht werden, als da wo die Bodenthür vertikal ist. Die beste Construction derselben ist, daß die liegende Thür, die man aufschlagen und niederlassen kann, entweder ganz von Eisen, oder mit Eisenblech beschlagen sey. Wären sie blos von Brettern und also nöthig, daß eine auf dem Boden befindliche Person sie vor dem Herabsteigen einen halben Schuh dick mit naßem Lehm belegte, so müßte sie in der Mitte einem mit Eisenbleche beschlagenen Deckel haben, der im Gewinde gienge, welchen die durch die Oeffnung sich herablassende Person nach sich zuzöge.

Litte-

Litteratur der feuerfesten Gebäude.

Außer den im ersten Theile von S. 198 bis 267 angezeigten Schriften.

Die Uebersetzung der Schrift des Grafen von Espie I. S. 262.

Espie (Gr. v.) Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden, und der Art und Weise, wie solche vermittelst flacher Gewölbe und Dächer aus Ziegelsteinen und Gyps, ohne Zimmerarbeit zu bauen sind. 8. Frankf. 1760, stehet auch in Schrebers Sammlung 7. Theil S. 1.

Glaser (J. Fr.) Beantwortung und Widerlegung verschiedener wider seinen erfundenen, und in den damit an etlichen kleinen Probehäusern öffentlich angestellten und glücklich abgelaufenen großen Feuerprobe bewährt gefundenen Brand abhaltenden Holzanstrich gemachten ungegründeten Einwendungen und Zweifel. Leipzig 1774. 8.

Goldfuß. (von) Feuersicherer und dauerhafter Häuserbau von wohlfeilen Lehmenpatzen; auch Holzersparung und Holzvermehrung und mehrere practisch-ökonomische Anweisungen ꝛc. 8. Dresden 1794.

Helfenzrieder (J.) Beyträge zur bürgerlichen Baukunst, nebst verschiedenen Merkwürdigkeiten von einer feuerfreyen Bibliothek von sichern Pulvermagazinen ꝛc. Augsb. 1787. gr. 8.

Molter (Fried.) Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden des Grafens d' Espie, Frankf. und Leipzig 1760.

Ploucquet (W. G.) Mittel, Häuser und Gebäude feuerfeste zu machen, nebst andern Anstalten gegen Feuersbrünste. Tübingen 1791.

Steiner (J. F. Rud.) Abhandlung, Gebäude der Landleute feuerfest zu machen. Weimar 1782. 8.

Böthke Beyträge zur Lehre, wie mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft, und feuersicher zu bauen sind, mit 2 Kupfertafeln. Berlin 1795. 8 Bogen 16 Gr.

Scheyers (Joh. Georg) practische Baukunst ökonomischer Gebäude. Erster Theil mit acht Kupfertafeln, Leipzig 1797. Zweyter Theil 1798 mit 12 Kupfertafeln.

§. 199.

§. 199.

So vortheilhaft jene Anstalten sind, und so sehr einige derselben anbefohlen zu werden verdienen; so wenig kann man verschiedene im Ernst gebieten oder verbieten. Dergleichen sind:

1) Die Treppen mit Bleche, oder feuerabhaltendem Anstrich zu schützen. Auch hierinnen hat die Polizey nichts zu gebieten. Das aber kann sie befehlen, daß die Treppengeländer nach einer gewissen holzersparenden Form gemacht, und so eingerichtet werden können daß man sie mit weniger Mühe in Feuersgefahr abnehmen kann.

2) Kann die Obrigkeit es zum Gesetz machen, wo nicht alles Gehölz eines Hauses, wenigstens die eingegypsten Decken, und die blosstehende Bretter und Gehölz auf dem Dachboden auf irgend eine Art zu bewaffnen.

Herr Professor Valentiner bestreitet S. 19. diese Meynung in Ansehung aller übrigen Bewaffnungen, theils wegen ihrer Kostbarkeit, theils weil sie eigene Jahreszeiten und Vorrichtungen erfordern, glaubt aber, daß der Glaserische Brandanstrich befohlen werden könne. Ich bin der Meinung nicht, als wenn ich an dessen Nutzbarkeit zweifelte, sondern, weil

wenn

wenn der Brandanstrich durchgehends anbefohlen, und in seiner Haltbarkeit erhalten werden sollte, dieses eine wirkliche Erhöhung der Kaufpreise, und eine beynahe inquisitorische Genauigkeit der Polizey erfordern würde. Eher möchte die Alternative anzurathen seyn, das Holz und Gebälk mit einem Lehmmantel oder mit Glaserischem Brandanstriche bewaffnen zu müssen, weil der Aermste den Lehmmantel seine Mühe abgerechnet, ohne Kosten machen kann.

Dem Armen wenigstens kann es auf keinen Fall anbefohlen werden, seinen Kindern das Mehl zu nehmen und es an Holz zu schmieren. Völlig zureichend ist die Verfügung in einigen Ländern, daß alle Decken geestricht seyn müssen. Wird bey einer solchen Gelegenheit der Lehm nicht gespart, und das Holzwerk damit überzogen, so ist es fast so gut, als wenn die Decke mit Kalkanguß, oder Kalkanwurf versehen worden wäre.

Niemand handelt weitläuftiger von dem Brandanstriche als Dieck v. S. 24—53.

Da sich in dem Mehlkleister gerne der Holzwurm erzeugt, so giebt Dieck den nützlichen Rath, Alaun und Kochsalz mit dem Mehlkleister zu vermischen S. 39. Siehe mit mehreren Helfenzrieders Feuerschutz

S. 32

S. 32—39. Kersting S. 233. von einem Gemische aus Marken und Kalk, das als ein Brey mit dem Pinsel auf das Holzwerk gestrichen wird. Plouquet S. 24—42.

Ich enthalte mich das Merkwürdige weiter anzuführen, weil meines Erachtens ein Ueberzug von ihm allein ausführbar, und wenn ja ein Brandanstrich angewendet werden soll, der verbesserte Dieckische oder Kerstingische zureichend ist.

Dauerhaftigkeit der Häuser.

§. 200.

Ein gutes Dach ist der höchste Wunsch eines Hauswirths, der aber nur sehr wenigen gewährt wird. Doppelte Ochsenzungendächer sind kostbar, belasten das Haus schrecklich, und helfen für Schneegestöber doch nicht. Ziegeldächer mit Strohwischen sind die besten für alles Wetter, niemanden aber anzurathen, oder zu erlauben, als wer außer aller Gefahr der Ansteckung, und des Flugfeuers ist. Ziegeldächer werden deswegen von Manchem für Dörfer als ganz unzweckmäßig angesehen, weil sie die Böden zu sehr erhitzen, und den aufgeschütteten Früchten schaden. Dächer auf Gillysche Art von Lehmpatzen mögen nicht gut auf die Dörfer seyn, aber wer wird in Städten auf diese Art bauen. Alle übrige Vorschläge

ge zu bessern Dächern sind in der Ausführung so sehr zurückgefallen, daß man billig Bedenken haben muß, einen derselben zu wählen. Ziegeldächer in Kalk legen zu lassen, ist beynah gar nicht zu rathen, wo die Ziegeldecker und der Kalk nicht außerordentlich gut sind. Ziegeldächer mit Lehm bestreichen zu lassen will ich aus eigener Erfahrung Niemanden, am wenigsten dem rathen, der Früchte auf dem Boden hat.

Ein Dach von Lehmpatzen machen zu lassen, und Ziegel darüber zu hängen, ist gut, aber es erfordert einen eben so guten Dachstuhl, als ein doppeltes Ochsenzungendach.

Mit einem Worte, es ist kein Dach vollkommen, als das, welches nicht zu rathen ist, ein mit Stroh gefüttertes Ziegeldach. Kosten, Gemächlichkeit, Feuersgefahr sind die drey Axen, um die sich alles drehet.

Feuergefährlichkeit ist das, was man am meisten vermeiden muß, Kosten, wenn man sie nicht ertragen kann, aber Gemächlichkeit darf niemand suchen, der ein guter Hauswirth seyn will.

Je öfterer ein Hausvater auf seinen Boden geht, desto besser steht es um sein Haus. Was ist aber nun bey dieser Ungewißheit zu thun.

Wenn

Wenn ich ein neues Haus zu bauen hätte, so würde ich statt des Unterdachbodens ein drittes Stockwerk bauen, dasselbe wohl estrichen lassen, und dadurch vollkommenen Raum gewinnen, meine Früchte und Habseligkeiten gegen Schneegestöber und Regen zu verwahren. Die Ziegel die ich dadurch gewönne würde ich anwenden, um ein doppelt Dach zu machen.

Anmerkungen.

§. 201.

Herr Commissionsrath und Bürgermeister Möller zu Hamm bekennt, daß der bloße Lehm viel zu sehr abfalle, als daß er ein sicheres Verwahrungsmittel gegen Regen und Schneegestöber seyn kann. Hingegen preist er dasselbe an, versichert, daß ein paar hundert Ziegeln damit angestrichen seit fünf Jahren Standhielten, wenn man seinen Anstrich brauchte. Sein Anstrich bestehet aus dem aufs beste in einem Schleimmasten, und durch ein Drathsieb geschlagenen Lehm. Von diesen werden zwey Scheffel mit einem Kleister von Rockenmehl vermischt, der aus drey Metzen (16 Metzen auf den Berliner Scheffel gerechnet) gekocht ist, vermischt darunter drey Scheffel von Flachsaunen oder Scheben (das holzigte wirft man weg) auf das genauste vermischt, bis zur Consistenz eines gewöhnlichen Brodteigs. Wenn dieses 12 Stunden gestan-

gestanden, so wird es mit einem Pinsel angestrichen, nachdem der Ziegel vorher angenäßt worden ist. Reichsanzeiger 1794. S. 1051 — 1054.

§. 202.

Neugebaute Häuser leiden auf mehrere Art von mancherley Uebeln, wenigstens weit mehr als alte, bey welchen jene weit seltner und leichter zu heben sind. Die steinernen Gebäude sind dem Salpeterfraße, die hölzernen dem Wurmfraß, dem Verwittern, dem Schwammwuchse unterworfen. Gewöhnlich ist die wenige Vorsicht, welche man bey dem bauen anwendet, die Ursach davon. Es soll von einem jeden dieser Uebel besonders geredet werden.

Der Salpeterfraß veranlaßte vor etlichen zwanzig Jahren mehrere Untersuchungen. Man findet das Hauptsächlichste hiervon in meiner Raths- und Gemeindebibliothek 1777. 1stes Stück, welches aber, da ich es selbst in Verlag hatte, so wenig abwarf, daß ich die Fortsetzung unterließ, ungeachtet es den Beyfall mehrerer Sachverständigen, besonders des berühmten Mosers hatte. Nachdem, was Michaelis über Cap. 14. V. 34. sagt.

Wir kennen Krankheiten die Steine und Gemäuer angreifen, und so in das Auge fallen, daß ein

n. Morgenländer ſie ganz füglich Ausſatz nennen ürde. Die Bekanntſte iſt, wenn Salpeter in die ebäude kommt. Nirgends habe ich dieſe ſtärker ge- hen als zu Eisleben in der Kirche, worinnen D. uther getauft iſt. Ich wurde an der Seite des hors Grabſteine gewahr, die nicht alt und in die ch ſo viele Grübchen gefallen waren, daß die chrift an manchen Orten unleſerlich war. Ich underte mich bey Vergleichung der Schrift und ahrzahl aus dem jetzt laufenden Jahrhunderte, und agte den Küſter nach der Urſache dieſer Verletzung, r mir ſagte: der Salpeter ſey hineingekommen.

Nach dieſer Michaeliſchen Nachricht fahre ich jener Gemeindebibliothek S. 27. fort.

„Zu Bern ſoll eine Krankheit den Stein angrei n, welche die Bauleute die Gälle nennen, und eichfalls dem Salpeter zuſchreiben, ſo daß ich glau , daß die Menſchenkrankheit, welche Moſes Aus z nennt, ohngefähr von dieſer Art geweſen ſey.

Mir ſelbſt ſind keine Exempel vom Salpeterfraße kannt. Ich finde aber Steine von einem nahen erge, welche in weniger Zeit ohne weitere Spur nes anhängenden Salzes in der Luft verwittern. in Maurer, welcher in ſeiner Jugend in den nordli

kalischen Erde des Küchensalzes am nächsten, welches aber nicht hindere, daß nicht durch die Kunst ein wahrer Salpeter aus solchem gemacht werden könnte. Kieselgten Steinen habe der Salzfraß nichts an, desto mehr sandigten und sandkalkigten.

Herr N. nahm ein solches ausgeschossenes Salz, welches bey Ost- und Südwestwinde trocken, bey West- und Südwestwinde schmierigt war; fand es salzigt und brennend am Geschmack, und bekam durch das Seihen und Anschießen ein gewöhnliches Küchensalz, welches auf Kohlen knisterte. Eine andere Salzart, welche man dennoch neben jener finden möchte, nennet man lieber alkalisches Salz mit Salpetertheilen geschwängert. — Der Kalk ist eine fruchtbare Mutter des Salpeters, und das um so viel mehr, wenn er schlecht gebrannt ist, und verhindert wird, in der Mauer bald zu versteinern, welches seine vornehmste Eigenschaft ist; deswegen trägt auch zum Salzfraß nichts mehr bey, als die vielen Risse und Hahlungen, welche durch übelgelegte und eingepochte kleine Steinchen entstehen; billig sollten daher die Steine dergestalt ineinander gefügt werden, daß keine großen Lücken bleiben. Alle Vorsicht aber hilft nichts, wenn der Grund feucht und salzigt bleibt. Eine gewisse Erfahrung hat Herrn N. davon überzeugt. Den Schluß

nächst die Frage: ob der Anstrich *) des Hr. D. und Stadtphysik. Hirschings zu Windsheim, für den Salzfraß präservire?

Herr N. läugnet solches gänzlich, weil Thon weder der Feuchtigkeit noch dem Salpeterfraße wi derstehe; auch in Stuben, welche man des Salzfraßes wegen mit Thone geweißet, in kurzer Zeit gelbe und kreisigte Salzflecke, weit größer als vorhero, gekommen, mithin Thon vor Kalk nichts zum voraus habe.

Weil Oehlfarben dem Salzfraße so wenig als Wasserfarben widerstehen, wie solches an allen gemalten, aber vom Salzfraß verderbten Häusern zu sehen ist.

Aeußerlich aufgelegt, würde es nicht viel mehr als ein Pflaster auf einen Schaden thun, das seinen Grund innerlich hat, indem die Dünste nicht bloß außen an die Wände schlagen, sondern durch das ganze Gebäude und alle Mauern aufsteigen.

Mit wenigem Vortheil möchte es auch zu machen und ein guter Thon an den wenigsten Orten zu haben

*) Er besteht aus einem Theil Thon und der Hälfte gemahlenen Glases, welches mit Leinöl und Glättfirniß eingerähret, sodann etlichemal nach einander auf die Mauer getragen wird. Er soll steinhart werden.

seyn, die Zubereitung aber viele Mühe, Vorsicht und Kosten verursachen.

b) Herrn Ernst Adam Luther von Roda, Pastor und Adjunctus in Rositz bey Altenburg, Abhandlung über die von der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig aufgegebenen Frage von den Ursachen des verderblichen Salpeterfraßes an den Mauern, und den Mitteln, sowohl bey neuen Gebäuden ihm vorzubeugen, als bereits angegriffene davon wieder zu befreyen; welcher den aus dem Vermächtnisse des seligen Herrn Verch, Weimarisch. und Eisenachisch. Hofraths herrührenden Preiß am 27. Febr. 1772 daselbst erhalten hat. Altenburg 1772. 4. 36 Seiten. Der Herr Verfasser, welcher aus Erfahrungen spricht, weil er das Bauwesen immer als sein Lieblingsstudium gehalten, hat ein Mittel entdeckt, dem Schaden abzuhelfen. Der Salpeterfraß bestehet in einem fressenden, und vermittelst der Feuchtigkeit leicht eindringenden Erdsalze, welches, wo nicht allemal, doch öfters salpetrigte Theile bey sich führt, und die verbindende Kraft des Kalkes und der Steine auflöset, daß der Kalk zerbricht und abfällt, die Steine aber in Stücken zerfallen. Der Hauptgrund liegt in dem Boden selbst. Steine, Kalk und Sand tragen aber auch das ihrige bey. Im nas-

sen

sen Jahren pflanzt sich das Uebel besonders fort; auch leiden hochgelegene Mauern weniger, so wie die gegen die Sonne gelegenen Seiten. So wenig es nun oft in den Willen des Bauherrn stehet, sein Gebäude zu setzen wie er will, so sehr kann er meistentheils auf die Güte der Materialien sehen. Bruchsteine, und Ziegel (Back) steine, wenn jene zu bald, weil sie noch feucht, vermauert werden, oder so wie diese in nassen und dumpfigen Orten lange liegen, schaden ungemein, so wie auch die Ziegeln, wenn sie aus schlechten Steinen schlecht gebrannt sind. Der Kalk scheint wenigstens nicht so sehr in der Schuld zu seyn, weil durch die Feuchtigkeit, angestellten Erfahrungen zufolge, aus alten Kalkstücken kein Salz ausgelauget werden kann, so wenig, als aus andern harten Steinen, auch derselbe zu keiner Fermentation gebracht werden kann. Auch zeigt sich oft an alten Mauern, welche auf dem übelsten Boden naß und dumpfigt stehen, kein Salpeterfraß, da andere an demselben Ort zur andern Zeit aufgerichtete Mauern in kurzem davon angegriffen werden. Dieses Verderben ist also nicht sowohl dem Kalke, als dessen fehlerhaften Zubereitung, welche zu mürbe ist, und Höhlungen und Risse verursachet, hauptsächlich aber dem Sande beyzumessen, als welcher mehrentheils mit thonigten und salzigten Theilen vermischt ist. Diese behalten

ihre feuchten anziehenden Eigenschaften, und binden niemals feste. Vor allen scheinet Sand von Meerufern diesen Fehlern unterworfen zu seyn. Wasser, wenn es nur nicht offenbar aus Salzquellen, kann keinen Schaden mit seinen wenigen heterogenen Theilen stiften, welche durch die Fermentation ohnedem gebunden werden. Bey Aufrichtung einer Mauer sind also folgende Regeln zu beobachten:

1) Man wähle die härtesten Bruchsteine, welche vorhero in das Wasser geleget aber nicht schweret davon geworden, und wenn sie zerschlagen werden, das gewisseste Kennzeichen dauerhafter Steine an sich zeigen, nämlich, daß alle abfallende Stücke, scharfe und spitzige Ecken haben, sich also schwer bearbeiten lassen; lasse solche zwey bis drey Jahre im Wetter liegen, daß die schlechten aussortirt werden können. (Ich setze folgendes hinzu: Da der Herr Verfasser von bloßen Sandsteinen zu reden scheint, und bey den Kalksteinen, aus welchen man Unterschläge macht, sich dergleichen findet, daß einige stets triefen und fließen, wenn die dicht darneben gemauerten so trocken, wie Staub sind, so ist hierinnen noch eine größere Vorsicht zu treffen, und die weichen, welche man durch den bloßen Hammerschlag prüfen kann, zu Caminen zurückzulegen. Dieselbe Vorsicht ist auch bey

den

en Sandſteinen zu brauchen, die oft in einer Schicht, on feſtem und lockern Korne neben einander liegen, elches erfahrne Mauermeiſter durch das bloße Anehen zu unterſcheiden; auch an einer ſchon ſtehenden, gleich alten Brücke oder Brunnen die ſchlechten nd guten zu bezeichnen wiſſen. Alle ſolche ſchlechte re und Salpeterführende Steine, müſſen im trocken und Oberſtockwerke verbraucht werden.)

2) Ziegelmauern werden am beſten aus glasarigen, oder ſonſt gut gebrannten, und genugſam ausetrockneten Ziegeln gemacht, und man hat an glasarigen Ziegeln niemalen Salpeterfraß bemerkt. Denn e ausgetrockneter ſie ſind, deſto weniger verurſachen ie bey den Zuſammentrocknen Riſſe und Höhlungen.

3) In Anſehung der übrigen Materialien bediene man ſich des Kunſtſtücks der alten Baumeiſter, welche den gelöſchten Kalk oft dreyßig Jahre liegen, beſſern Sand von weiten herbeyfahren und denſelben lange Zeit verwittern ließen; wobey ſie den Vortheil hatten, mit zwey Drittel Kalk ſo weit, als wir mit dem ganzen zu kommen. Lederkalk, zieht er dem Gyps und Mehl, oder Sparkalk weit vor.

4) Man erforſche die Natur des Sandes durch übergegoſſenes Waſſer, ob er viele thonigte und ſal-

zigte Theile habe, und sehe sich nach andern um; oder lasse denselben lange in der Luft liegen, daß die schädlichen Theile verwittern; (Sollte die Luft nicht die Sandtheile selbst destruiren, und das Ganze zu einem noch untauglicherem Gemische herabsetzen.) Als den Kalk von abgetragenen Mauern zu zerstoßen, und scharfen Sandes zu gebrauchen, möchte vielleicht noch den Salpeterfraß einführen. Angegriffene Mauern zu befreyen, vermag kein Anstrich, weil er bey feuchten Wänden nicht aufsitzt, bey trocknen Mauern von der hinzukommenden Nässe sich bald abblätteret, und bey wirklich schadhaften Mauern das Uebel mehr verkleistert, als heilt. Man breche also vielmehr allen schadhaften Kalk und Steine so tief als möglich ab, nehme durch Waschen das noch ansitzende Salz von der Mauer ab, und bekleide die Stelle wieder mit den besten Materialien. Sollte etwas weniges in dem Innern zurück bleiben, so hat das nichts zu bedeuten, woferne nur das Aeußere nach obigen Regeln vollkommen gemacht ist. An der eigenen Kirche des Herrn Verfassers, war das Verderben an manchen Orten anderthalb Schuh eingedrungen, die großen Werkstücke zwar nicht, die übrigen Mauersteine aber desto mehr angegriffen. Durch weit hervorgeschafte bessere Steine aber, und so tiefes Ausbrechen, daß man Steine und Ziegeln nach ihrer lan-

gen

n Seite einmauern konnte, und die gegen das Ein-
ingen schädlicher Dünste wohlverwahrte äußere
läche, stehet die Kirche neun Jahr, ungeachtet die
en letzten Jahre sehr naß gewesen; da andere mit
wöhnlichen Mauerkalk nur obenhin berapte Stel-
n keine zwey Jahre gehalten haben. Statt alles
ndern Sandes rathet man an, alte Topfscherben
stampfen, zu schwemmen, und statt des Sandes
it dem Kalke zu vermischen, auch damit wenigstens
nter der Erde zu mauern, oder zum äußeren Bewur-
der Mauer an der Erde zu gebrauchen; weil solche
Mauern eine glasartige Härte bekommen. Dieser
Bewurf wird auch bey allen Gebäuden, so sehr im
Wetter stehen; heimlichen Gemächern und unterirr-
ischen Kanälen angerühmet, da es alte Scherben
enug gebe. Er beweißt solches mit einer zwey und
wanzig Jahre bewährten Erfahrung. Zuletzt bittet
er Herr Verfasser, Mauern nach seiner Vorschrift
ufführen, und zur Prüfung ihrer Stärke oft mit
Salzwasser besprengen zu lassen, da sich die Wahr-
aftigkeit seiner Vorschriften zeigen werde.

Salpeter der sich in Gemäuern zeigt, wird
urch nichts so gut vertrieben, als wenn man die
Mauer 1—2 Zoll ausspitzt, Gyps oder Lederkalk
arauf streicht, und kleingespaltene Kohlen, so dicht
als

gestanden, so wird es mit einem Pinsel angestrichen, nachdem der Ziegel vorher angenäßt worden ist. Reichsanzeiger 1794. S. 1051 — 1054.

§. 202.

Neugebaute Häuser leiden auf mehrere Art von mancherley Uebeln, wenigstens weit mehr als alte, bey welchen jene weit seltner und leichter zu heben sind. Die steinernen Gebäude sind dem Salpeterfraße, die hölzernen dem Wurmfraß, dem Verwittern, dem Schwammwuchse unterworfen. Gewöhnlich ist die wenige Vorsicht, welche man bey dem bauen anwendet, die Ursach davon. Es soll von einem jeden dieser Uebel besonders geredet werden.

Der Salpeterfraß veranlaßte vor etlichen zwanzig Jahren mehrere Untersuchungen. Man findet das Hauptsächlichste hiervon in meiner Raths- und Gemeindebibliothek 1777. 1stes Stück, welches aber, da ich es selbst in Verlag hatte, so wenig abwarf, daß ich die Fortsetzung unterließ, ungeachtet es den Beyfall mehrerer Sachverständigen, besonders des berühmten Mosers hatte. Nachdem, was Michaelis über Cap. 14. V. 34. sagt.

Wir kennen Krankheiten die Steine und Gemäuer angreifen, und so in das Aug fallen, daß ein

s Morgenländer sie ganz füglich Aussatz nennen
irde. Die Bekannteste ist, wenn Salpeter in die
ebäude kommt. Nirgends habe ich diese stärker ge-
hen als zu Eisleben in der Kirche, worinnen D.
ther getauft ist. Ich wurde an der Seite des
hors Grabsteine gewahr, die nicht alt und in die
ch so viele Grübchen gefallen waren, daß die
chrift an manchen Orten unleserlich war. Ich
underte mich bey Vergleichung der Schrift und
ahrzahl aus dem jetzt laufenden Jahrhunderte, und
agte den Küster nach der Ursache dieser Verletzung,
r mir sagte: der Salpeter sey hineingekommen.

Nach dieser Michaelischen Nachricht fahre ich
jener Gemeindebibliothek S. 27. fort.

„Zu Bern soll eine Krankheit den Stein angrei-
n, welche die Bauleute die Galle nennen, und
ichfalls dem Salpeter zuschreiben, so daß ich glau-
, daß die Menschenkrankheit, welche Moses Aus-
z nennt, ohngefähr von dieser Art gewesen sey.

Mir selbst sind keine Exempel vom Salpeterfraße
kannt. Ich finde aber Steine von einem nahen
erge, welche in weniger Zeit ohne weitere Spur
es anhängenden Salzes in der Luft verwittern.
n Maurer, welcher in seiner Jugend in den nordli-

chen Reichen gearbeitet, versichert mich, daß der Stein von der Insel Gothland, den man so häufig verbauet, von derselben Art, als unsrer sey. Man komme aber dem Auswittern vor, indem man ihn dicke mit Firniß aus Leinöl bestreicher, wodurch er eine eisenhärte Rinde Daumens dick bekomme.

Durch zwey geehrte Freunde ist mir eine Nachricht von dem Salpeterfraße gegeben worden, welcher sich an der Kirche des obenerwähnten Dorfes, Werningshausen, fünf Meilen von hier, ehmals gezeigt hat.

Dieses Dorf ist auf einem salpetrigten Boden gelegen, und zeiget sich der Salpeter zumal in der Gegend der Kirche. Die aufgeworfenen Erdwälle werden in der Kürze mit Salpeter überzogen, und fallen besonders am Grunde in wenigen Jahren zusammen. Die Erde wird auch an Orten, wo nicht viel gegangen wird, bald mit einem weißlichten Salze überzogen. Der Kalk an den Kirchmauern war bald von ihnen zerfressen und fiel ab. Die Sacristey war besonders dumpfig, modrich und kalt, doch ohne den eklen Geruch des Schwammgewächses, und man konnte nicht lange auch im Sommer für Kälte darinnen aushalten. Der getäfelte Fußboden wurde in kurzem mit einer weißen Rinde überzogen, und die

Bretter

reiter so zerfressen, daß sie versaulet, oder vielmehr modert, in kleine Stücken von einander fielen, ohne daß man bey dem ganzen Verlaufe den geringsten Schwamm wahrgenommen hätte. Die besten Schrift über diese Materie sind:

a) Herr D. Neuenhahns zu Halle Bedenken, wie weit die Mittel zureichen, den Salzfraß im Mauern zu verhindern; welche in dem 1ten Theile ökonomischen physikalischen Abhandlung Leipzig 51—63. S. 88—110 befindlich ist.

Dieses Uebel trifft nicht nur ganz steinerne, sondern auch hölzerne Häuser, besonders die mit lehmen leibte Fache (eine große Uebereinstimmung mit Schwämmen!) der Salzfraß ist ein salziger, theils ätzes, theils schmierigt nasses Wesen, welches sich die äußern Flächen der Mauern und Wände anset, und sie verderbet. Billig hält er sich über diejenigen auf, die alles Salpeter nennen, und schreibet es der Salpetertheorie der Gelehrten zu. Die Natur erzeuge niemals rechten Salpeter, lege nur den und dazu, und werde unumgänglich feste animalische Erde erfordert, denselben zu bilden. Der an Mauern befindliche, sey Alphonkter. Der Salzfraß vielmehr eine Art Küchensalzes, und stehe bey alkali

kalischen Erde des Küchensalzes am nächsten, welches aber nicht hindere, daß nicht durch die Kunst ein wahrer Salpeter aus solchem gemacht werden könnte. Kieseligten Steinen habe der Salzfraß nichts an, desto mehr sandigten und sandkalkigten.

Herr M. nahm ein solches ausgeschossenes Salz, welches bey Ost- und Südwestwinde trocken, bey West- und Südwestwinde schmierigt war; fand es salzigt und brennend am Geschmack, und bekam durch das Sieden und Anschießen ein gewöhnliches Küchensalz, welches auf Kohlen knisterte. Eine andere Salzart, welche man dennoch neben jener finden möchte, nennet man lieber alkalisches Salz mit Salpetertheilen geschwängert. — Der Kalk ist eine fruchtbare Mutter des Salpeters, und das um so viel mehr, wenn er schlecht gebrannt ist, und verhindert wird, in der Mauer bald zu versteinern, welches seine vornehmste Eigenschaft ist; deswegen trägt auch zum Salzfraß nichts mehr bey, als die vielen Risse und Hohlungen, welche durch übergelegte und eingepochte kleine Steinchen entstehen; billig sollten daher die Steine dergestalt ineinander gefügt werden, daß keine großen Lücken bleiben. Alle Vorsicht aber hilft nichts, wenn der Grund feucht und salzigt bleibt. Eine gewisse Erfahrung hat Herrn M. davon überzeugt. Den Schluß

macht

macht die Frage: ob der Anstrich *) des Hr. D. und Stadtphysik. Hirschings zu Windsheim, für den Salzfraß präservire?

Herr N. läugnet solches gänzlich, weil Thon weder der Feuchtigkeit noch dem Salpeterfraße widerstehe; auch in Stuben, welche man des Salzfraßes wegen mit Thone geweißet, in kurzer Zeit gelbe und kreisigte Salzflecke, weit größer als vorhero, gekommen, mithin Thon vor Kalk nichts zum voraus habe.

Weil Oehlfarben dem Salzfraße so wenig als Wasserfarben widerstehen, wie solches an allen gemalten, aber vom Salzfraß verderbten Häusern zu sehen ist.

Aeußerlich aufgelegt, würde es nicht viel mehr als ein Pflaster auf einen Schaden thun, das seinen Grund innerlich hat, indem die Dünste nicht bloß außen an die Wände schlagen, sondern durch das ganze Gebäude und alle Mauern aufsteigen.

Mit wenigem Vortheil möchte es auch zu machen und ein guter Thon an den wenigsten Orten zu haben

*) Er besteht aus einem Theil Thon und der Hälfte gemahlenen Glase, welches mit Leinöl und Glättfirnis angerühret, sodann etlichemal nach einander auf die Mauer getragen wird. Er soll steinhart werden.

seyn, die Zubereitung aber viele Mühe, Vorsicht und Kosten verursachen.

b) Herrn Ernst Adam Luther von Roda, Pastor und Adjunctus in Rositz bey Altenburg, Abhandlung über die von der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig aufgegebenen Frage von den Ursachen des verderblichen Salpeterfraßes an den Mauern, und den Mitteln, sowohl bey neuen Gebäuden ihm vorzubeugen, als bereits angegriffene davon wieder zu befreyen; welcher den aus dem Vermächtnisse des seligen Herrn Berch, Weimarisch. und Eisenachisch. Hofraths herrührenden Preiß am 27. Febr. 1772 daselbst erhalten hat. Altenburg 1772. 4. 36 Seiten. Der Herr Verfasser, welcher aus Erfahrungen spricht, weil er das Bauwesen immer als sein Lieblingsstudium gehalten, hat ein Mittel entdeckt, dem Schaden abzuhelfen. Der Salpeterfraß bestehet in einem fressenden, und vermittelst der Feuchtigkeit leicht eindringenden Erdsalze, welches, wo nicht allemal, doch öfters salpetrigte Theile bey sich führt, und die verbindende Kraft des Kalkes und der Steine auflöset, daß der Kalk zerbricht und abfällt, die Steine aber in Stücken zerfallen. Der Hauptgrund liegt in dem Boden selbst. Steine, Kalk und Sand tragen aber auch das ihrige bey. In nas-

sen

in Jahren pflanzt sich das Uebel besonders fort; auch
eiden hochgelegene Mauern weniger, so wie die gegen
ie Sonne gelegenen Seiten. So wenig es nun oft in
en Willen des Bauherrn stehet, sein Gebäude zu setzen
ie er will, so sehr kann er meistentheils auf die Güte
er Materialien sehen. Bruchsteine, und Ziegel
Back) steine, wenn jene zu bald, weil sie noch
eucht, vermauert werden, oder so wie diese in nas-
en und dumpfigen Orten lange liegen, schaden unge-
ein, so wie auch die Ziegeln, wenn sie aus schlech-
en Steinen schlecht gebrannt sind. Der Kalk scheint
enigstens nicht so sehr in der Schuld zu seyn, weil
urch die Feuchtigkeit, angestellten Erfahrungen zu-
olge, aus alten Kalkstücken kein Salz ausgelauget
erden kann, so wenig, als aus andern harten Stei-
en, auch derselbe zu keiner Fermentation gebracht
erden kann. Auch zeigt sich oft an alten Mauern,
elche auf dem übelsten Boden naß und dumpfigt ste-
en, kein Salpeterfraß, da andere an demselben Ort
ur andern Zeit aufgerichtete Mauern in kurzem da-
on angegriffen werden. Dieses Verderben ist also
icht sowohl dem Kalke, als dessen fehlerhaften Zu-
ereitung, welche zu mürbe ist, und Höhlungen und
isse verursachet, hauptsächlich aber dem Sande beyzu-
essen, als welcher mehrentheils mit thonigten
nd salzigten Theilen vermischt ist. Diese behalten

ihre feuchten anziehenden Eigenschaften, und binden nie mals feste. Vor allen scheinet Sand von Meerufern diesen Fehlern unterworfen zu seyn. Wasser, wenn es nur nicht offenbar aus Salzquellen, kann keinen Schaden mit seinen wenigen heterogenen Theilen stiften, welche durch die Fermentation ohnedem gebunden werden. Bey Aufrichtung einer Mauer sind also folgende Regeln zu beobachten:

1) Man wähle die härtesten Bruchsteine, welche vorhero in das Wasser geleget aber nicht schwerer davon geworden, und wenn sie zerschlagen werden, das gewisseste Kennzeichen dauerhafter Steine an sich zeigen, nämlich, daß alle abfallende Stücke, scharfe und spitzige Ecken haben, sich also schwer bearbeiten lassen; lasse solche zwey bis drey Jahre im Wetter liegen, daß die schlechten aussortirt werden können. (Ich setze folgendes hinzu: Da der Herr Verfasser von bloßen Sandsteinen zu reden scheint, und bey den Kalksteinen, aus welchen man Unterschläge macht, sich dergleichen findet, daß einige stets triefen und fließen, wenn die dicht darneben gemauerten so trocken, wie Staub sind, so ist hierinnen noch eine größere Vorsicht zu treffen, und die weichen, welche man durch den bloßen Hammerschlag prüfen kann, zu Caminen zurückzulegen. Dieselbe Vorsicht ist auch bey

den

en Sandsteinen zu brauchen, die oft in einer Schicht, on festem und lockern Korne neben einander liegen, elches erfahrne Mauermeister durch das bloße Ar hen zu unterscheiden; auch an einer schon stehenden, gleich alten Brücke oder Brunnen die schlechten nd guten zu bezeichnen wissen. Alle solche schlech re und Salpeterführende Steine, müssen im trock en und Oberstockwerke verbraucht werden.)

2) Ziegelmauern werden am besten aus glasar igen, oder sonst gut gebrannten, und genugsam aus etrockneten Ziegeln gemacht, und man hat an glasar igen Ziegeln niemalen Salpeterfraß bemerkt. Denn e ausgetrockneter sie sind, desto weniger verursachen ie bey den Zusammentrocknen Risse und Höhlungen.

3) In Ansehung der übrigen Materialien be iene man sich des Kunststücks der alten Baumeister, elche den gelöschten Kalk oft dreyßig Jahre liegen, essern Sand von weiten herbeyfahren und denselben ange Zeit verwittern ließen; wobey sie den Vor heil hatten, mit zwey Drittel Kalk so weit, als wir nit dem ganzen zu kommen. Leberkalk, zieht er dem Syps und Mehl, oder Sparkalk weit vor.

4) Man erforsche die Natur des Sandes durch bergegossenes Wasser, ob er viele thonigte und sal-

zigte Theile habe, und sehe sich nach andern um; oder lasse denselben lange in der Luft liegen, daß die schädlichen Theile verpittern; (Sollte die Luft nicht die Sandtheile selbst destruiren, und das Ganze zu einem noch untauglicherem Gemische herabsetzen.) Alten Kalk von abgetragenen Mauern zu zerstoßen, und stets Sandes zu gebrauchen, möchte vielleicht noch den Salpeterfraß einführen. Angegriffene Mauern zu befreyen, vermag kein Anstrich, weil er bey feuchten Wänden nicht aufsitzt, bey trocknen Mauern von der hinzukommenden Nässe sich bald abblättert, und bey wirklich schadhaften Mauern das Uebel mehr vermeistert, als heilt. Man breche also vielmehr allen schadhaften Kalk und Steine so tief als möglich ab, nehme durch Waschen das noch anstehende Salz von der Mauer ab, und bekleide die Stelle wieder mit den besten Materialien. Sollte etwas weniges in dem Innern zurück bleiben, so hat das nichts zu bedeuten, woferne nur das Aeußere nach obigen Regeln vollkommen gemacht ist. An der eigenen Kirche des Herrn Verfassers, war das Verderben an manchen Orten anderthalb Schuh eingedrungen, die großen Werkstücke zwar nicht, die übrigen Mauersteine aber desto mehr angegriffen. Durch weit hervorgeschafte bessere Steine aber, und so tiefes Ausbrechen, daß man Steine und Ziegeln nach ihrer lan-

gen

Seite einmauern konnte, und die gegen das Einsaugen schädlicher Dünste wohlverwahrte äußere Fläche, stehet die Kirche neun Jahr, ungeachtet die im letzten Jahre sehr naß gewesen; da andern gewöhnlichen Mauerkalk nur obenhin berapte Seiten keine zwey Jahre gehalten haben. Statt alles andern Sandes rathet man an, alte Topfscherben zu stampfen, zu schwemmen, und statt des Sandes mit dem Kalke zu vermischen, auch damit wenigstens unter der Erde zu mauern, oder zum äußeren Bewurf der Mauer an der Erde zu gebrauchen; weil solche Mauern eine glasartige Härte bekommen. Dieser Bewurf wird auch bey allen Gebäuden, so sehr im Wetter stehen, heimlichen Gemächern und unterirrischen Kanälen angerühmet, da es alte Scherben genug gebe. Er beweißt solches mit einer zwey und zwanzig Jahre bewährten Erfahrung. Zuletzt bittet er Herr Verfasser, Mauern nach seiner Vorschrift aufführen, und zur Prüfung ihrer Stärke oft mit Salzwasser besprengen zu lassen, da sich die Wahrhaftigkeit seiner Vorschriften zeigen werde.

Salpeter der sich in Gemäuern zeigt, wird durch nichts so gut vertrieben, als wenn man die Mauer 1—2 Zoll ausspitzt, Gyps oder Leberkalk darauf streicht, und kleingespaltene Kohlen, so dicke

als

als möglich in denselben hineindrücket, alsdann mit den gehörigen Kalkmantel bewirft. So kömmt der Salpeter nie auf. Man kann es auch bey neuen Gebäuden thun. Leipziger Intelligenzblatt 1792. S. 283.

§. 263.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich von dem Verwittern des Holzes und dem Wurmfraß wenig bestimmtes und vollständiges sagen kann, weil ich keine eigene Erfahrung in hiesiger Stadt habe machen können, und in andern Schriften wenig davon finde. Verwittern und Verfaulen scheint mir eins zu seyn, das Holz verlieret seine Farbe und Festigkeit, bröckelt sich, leuchtet im Dunkeln besonders an warmen und feuchten Oertern. Der Schaden frißt langsam um sich, und stehet oft plötzlich still, der Grund davon scheint eine ursprüngliche Stockung der Säfte zu seyn, welches in dem Baume präexistirte und eine Art trockner Sphacelus zu werden, der wie mancher im thierischen Körper stehet, und in sich selbst verrotlete. Ich weiß kein Beyspiel, daß sich dieses Uebel durch ein ganzes Gebäude fortgepflanzet hätte. Oft findet man, daß der eindringende Regen oder andere Nässe solches verursachen. Daß Theer, Oehl und andere Mischungen das Holz nicht hinlänglich vor

dem Verwittern in Acht nehmen, ist durch die
fahrung bekannt. Herr Paucellon in England
chte daher mancherley Versuche, um eine mehr
n dienliche Mischung ausfindig zu machen, und
d endlich eine, die für das Regenwasser undurch
nglich ist, vom Wetter und der Sonnenhitze nicht
chädigt, sondern von dieser letztern noch mehr ge
rtet und dauerhaft gemacht wird. Auch ist sie zu
ich wohlfeiler und haltbarer als der Anstrich mit
rbe. Man nimmt nämlich drey Theile an der
ft geschlemmten Lehmen, zwey Theile Holzasche
d einen Theil feinen Sand. Dieß wird durch ein
nes Sieb gelassen, und dann wird so viel Leinöl
zugethan, daß es zum Anstreichen mit dem Pin
geschickt wird, nur muß man die Masse vollkom
n gut durch einander mengen. Es wie Farbe zu
hen, wäre vielleicht noch rathsamer. Dieser Anst
ch wird sogleich zweymal aufgetragen, das erstem
l etwas dünne, das zweytemal aber so dick, als
sich nur thun läßt. Reichsanzeiger 1797. oder
urnal für Fabriken. M. Januar. 1797.

Eine sehr gutgemeynte aber wohl schwerlich
n Jemand auszuführende Probe das Bauholz in
ßen Kästen von 40 Fuß Länge, 2 Fuß Höhe, 2
ß Breite, und respect. geringern Inhalt 16000
Fuß

Fuß laufend binnen acht Tagen gegen Feuer, Wurmfraß, Fäulniß in einer Mischung von 15 Pfund Salmiak, 30 Pfund Pottasche und 450 Pfund Kochsalz völlig zu tränken, findet sich im Reichsanzeiger 1794. S. 468.

§. 204.

Der Wurmfraß scheint von gewissen Insecten aus den Käfergeschlecht zu entstehen, die sich im Holze einnisten. Man bittet jedermann, der über das Verwittern des Holzes und den Wurmfraß merkwürdige Erfahrung gemacht, solche in einem gelesenen Wochenblatte bald bekannt zu machen, damit man in dem dritten Theile dieses Buchs dieses Supplement einrücken kann.

Von dem Bauholze behauptet man, daß stehend geschälte Bäume besonders Eichen, fester und schwerer werden, folglich dauerhafteres Bauholz geben. Vrour. Evolye. Duhamel in seinem Tractate von Fällung der Wälder. Th. I. Kap. 6. *Buffon.* Memoires de l'academie royale des Sciences à Paris. 1738. P. 240. Zanthiers Sammlungen vermischter Abhandlungen das Forstwesen betreffend. S. 102. und Journal für das Forst- und Jagdwesen 2. Bd. 1. Hälfte. St. 50. Reichsanzeiger 1790. S. 1459.

§. 205.

§. 205.

Einer der größten Unfälle, so Abgebrannte treffen kann, ist der Schwammwuchs in den neuen Gebäuden. Dieses Unglück mußte Ohrdruff vorzüglich leiden. Ich nahm daher im Jahre 1774 Gelegenheit mich in mehr denn zweyhundert abgebrannten Häusern genau nach der Ursache und Fortgang dieses Uebels zu erkundigen, und fand im Jahre 1792 Veranlassung, folgendes dem Reichsanzeiger einverleiben zu lassen.

Ich finde mich allezeit mit einer großen Theilnehmung durchdrungen, sobald in öffentlichen Schriften von dem Schwammwuchs Rede und Anfrage ist. Denn es werden vielleicht wenige so viele traurige Erfahrungen hierüber gemacht, Schlüsse aus ihnen gezogen, und durch diese Beschäftigungen ihr Herz zu Theilnehmung und Empfindsamkeit so gestimmet haben, als ich. Denn auch unsrer guten Stadt Ohrdruff ist nach dem großen Brande von 1753, wo mehr denn drittehalb hundert Gebäude ein Raub der Flamme wurden, das einem neuen Brande am nächsten kommende Unglück begegnet, daß wenigstens ein drittel neu aufgebauter Häuser von den Schwämmen wiederum so ruinirt worden, daß sie zwey, drey, wo die Bewohner wohlhabend und eigensinnig genug

nug waren, um den Schaden jährlich verbessern zu können und zu wollen, sechs bis achtmal repariret werden mußten, ehe einige wahre Hülfe statt fand. Vor ungefähr achtzehn Jahren habe ich mir die Mühe gegeben, in alle diese Häuser zu gehen, mich nach den geringsten Kleinigkeiten sorgfältig zu erkundigen, was und woher man das Holz bekommen, was man für Lehm und Kalk gehabt, wie man gebaut, wie man auf Conservation des Hauses Bedacht genommen, zu erforschen, und alles sogleich aufzuschreiben. Aus diesen sehr vielen und wichtigen Erfahrungen beschloß ich eine Abhandlung zu verfertigen, und dem Publiko zu sagen, was ich aus anderer Erfahrung, und meinen eigenen vielen Experimenten für nützlich und unnützlich halten konnte und mußte. Allein das Uebel fieng an auf einmal still zu stehen, nach und nach zu verschwinden und endlich gar aufzuhören, und wie es geht, wenn die Noth vorbey ist, so denkt man an keine Hülfe. Meine Papiere blieben in der Ruhe. Ich fertigte zwar zum Behuf einiger abgebrannten Oerter Anweisungen, allein theils ohne Concept, theils nur in einzelnen Bemerkungen, die ich nachher im Abschreiben weitläuftiger ausführte, und da ich itzo nach meinen Collectaneen sehe, so sind sie nebst andern mir werthen Dingen durch einen Unfall verschwunden. Ob ich nun gleich nach dem Verlust

jener

rer Nachrichten, den Gedanken ganz aufgeben muß, was Vollständiges von dieser Materie zu schreiben, ich keine sonderliche Freude dabey ist, einen Stoff, in dem man so viel geschrieben, aus dem Kopfe mühsam wieder zu ergänzen, so fühle ich mich doch in der Qualität eines Weltbürgers verpflichtet, bey einer dermaligen Anregung in dem Anzeiger, das was ich als unumstößliche Wahrheit einzusehen glaube, hiermit so kurz es mir möglich ist, bekannt zu machen.

1) Es ist nur eine wahre producirende Ursache des Schwammwuchses. Wenn man diese verhindern kann, so braucht man sich vor allen andern eingebildeten nicht zu fürchten. Diese Ursache ist eine gewisse den Schwammwuchs befördernde specifike Feuchtigkeit des Bodens, verbunden mit dem Mangel reiner, und das Holzwerk sattsam umcirculirender Luft. Gewisse Beschaffenheit des Holzes, des Lehmens und des Kalks, welche bisher noch nicht sattsam erforschet sind, können Ursach werden, daß das Uebel schneller und heftiger um sich frißt. Aber gewiß erweckt weder Holz, noch Lehm, noch Kalk den Schwammwuchs, wenn der Boden nicht feucht, und die Luft verstockt ist.

2) Alle bisher unbebaut gewesene Plätze haben wenigsten in unsern Gegenden diese specifike den

Schwammwuchs befördernde Feuchtigkeit in sich, und alle bebauete bekommen sie zuverläßig, wenn sie eine Zeitlang, besonders einen ganzen regenhaften Winter hindurch, nach Abreißung oder Abbrennung des Gebäudes, der Einwirkung des Himmels und der Luft ausgesetzt gewesen sind. Doch scheint ein ganzer Sommer lang, nicht kräftig genug, diese Schwämgerung des Erdbodens zu bewirken.

3) In bedeckten Plätzen aber scheint mit der Zeit diese Schwammzeugende Kraft des Bodens gleichsam mürbe gemacht zu werden, und zu ersterben. Diese Zeit rechne ich nach meinen Beobachtungen nach dem zehnten Jahre, längstens bis zum fünf und zwanzigsten. Es ist hier ein Haus, wo ich mein ganzes Vermögen verwettet hätte, daß der Schwamm wieder kommen müßte, zumal da die Bauart nicht die beste war. Allein er blieb aus, und ich kann mir diesen Fall schlechterdings nicht erklären, als wenn ich annehme, daß, nachdem man das Haus Jahre lang stehen lassen, und so lange gestützet und umgezogen hatte, bis es einfallen wollte; inzwischen aber gar keine äußerliche Feuchtigkeit hinzugekommen, so war es möglich, daß der Schwammsaame nach und nach so ausgesogen worden, daß keine Kraft zu einer neuen Ansteckung übrig bleiben konnte.

Es

Es möchten also zur Einschränkung und Wegschaffung dieses Uebels folgende Indicationen zu machen seyn.

A) Und zwar in Absicht des Bodens.

1) Wie ist zu verhindern, daß ein Boden, welcher den Schwammstoff nicht in sich hat, solchen auch nicht empfange. Diese Fürsorge ist in dem einzigen Falle nöthig, wenn ein Haus abgebrannt ist, und die Stätte nicht sogleich überbaut werden kann. In diesem Falle ist es nöthig, so bald als möglich nach dem Brandunglücke die Brandstätte durchaus mit einem Dache von Brettern zu versehen, die nachher noch immer gebraucht werden können. Hiesige Bürger, so dieses gethan, haben entweder gar nicht, oder weit weniger als andere vom Schwammwuchs gelitten.

2) Wie kann man einem mit Schwammsaamen geschwängerten Boden sein Seminium nehmen. Antwort: 1) durch Ausgraben aller Erde auf dem ganzen Bauplatze. Aber dieses ganz vergebliche Unternehmen haben einige Bürger mit großen Kosten vergeblich unternommen, ob sie gleich bis auf sechs Schuh ausgraben lassen. Denn wenn man auch gewiß seyn könnte, daß bis auf diese Höhe aller Schwammstoff ausgegraben worden, so ist doch kein Mensch sicher

a) daß der Schwamm nicht noch tiefer heraufstechen sollte. Ich habe ihn so weit er nur sichtbar war, 10 Schuh in die Höhe steigen sehen, b) daß er mit dem neuen Schutte, und wäre es der klarste, und viele Tage lang an der Sonne getrocknete und gesiebte Flußsand, nicht wieder in die Gebäude käme. 2) Durch Vermischung gewisser Materien mit der Erde. Man hat hier sehr viel Potasche dazu gebraucht, solche auf den Boden gestreut, und geglaubt, wie man hier spricht, den Salpeter damit zu tödten, allein es ist alles vergeblich gewesen. 3) Durch Bepflastern der ganzen Hofstätte, und Ausgießen der Oberfläche mit Kalk. Auch dieses hat in meinem eigenen Hause nichts geholfen. Ich machte mir diese vergeblichen Unkosten. Ein Jahr darauf war der Schwamm durch das Pflaster durchgestochen. Ich konnte mein Unterstockwerk nicht missen, ließ also wenigstens den schwammgefährlichsten Theil desselben mit der größten Art von Backsteinen über das Pflaster belegen, und jede Fuge mit Loriotischen Mörtel bestreichen. Ob dieses allein geholfen, wie es wirklich schien, weiß ich nicht, denn ich bekam zu der Zeit einen neuen Nachbar, und da kam es heraus, daß der vorige eine sogenannte Kraft im Keller, die einer unter meinem Hause rieselnden Quelle zum Abzug diente, hatte ganz zerfallen lassen, wodurch sich die

Feuch-

feuchtigkeit unter meinem Hause angehäuft, welchen Abzug aber der neue Nachbar wieder herstellen ließ, und dadurch die Feuchtigkeit von meinem Boden abhielte. Das kann ich behaupten, daß ein Gartenhäuschen, so ich um diese Zeit baute, und dessen Grund ich mit Backsteinen belegen ließ, ehe die Schwellen darauf geleget wurden, ob es gleich auf einen ziemlich dumpfigen Platz stand, nicht das geringste von Schwämmen litt, so daß ich etliche Jahre darauf die Backsteine wegnehmen, und das Zimmerchen mit Brettern belegen lassen konnte, ohne daß ich binnen 14 Jahren das mindeste von Schwamm gezeiget hätte.

3) Wie muß man sich verhalten, wenn man die Hindernisse Nr. 1. und 2. nicht aus dem Wege räumen kann, und doch bauen muß. Hier sind zweyerley Fälle. a) Man hat entweder die Absicht ein Gebäude erst binnen einigen Jahren zu errichten, wie das wohl bisweilen der Fall seyn kann. Dann lasse man ein Bretterdach über den Platz machen, unter welchen die Luft genugsam durchstreichen kann. Alsdann lasse man die Erde so oft und so tief, als es seyn kann, umgraben; b) da aber dieses gleichwohl nur selten der Fall seyn wird, so überlege man, zumal bey einem Wohngebäude, wohl, ob man nicht einige Jahre

re in dem Oberstocke wohnen kann. Wenn es nur einigermaßen möglich ist, so thue man es ja, bleibe etliche Jahre oben wohnen, und lasse im Unterstocke außer dem allernöthigsten, was der Zimmermann oder Maurer machen muß, nichts machen, nichts bekleiden, sperre Thür und Fenster so oft und so lange, besonders bey scharfen Ostwinden auf, als möglich, und lasse den Erdboden so oft und so tief umschaufeln, als man kann, und werfe alle gefundene Würzelchen vom Schwamm weg.

Muß und soll man aber im Unterstockwerke sogleich wohnen, so verfahre man auf folgende Art:

Man schütze sich gegen seinen Boden.

Man schütze sich gegen seinen Nachbar.

Was das erste anbetrifft, so untersuche man vor allen Dingen seinen Untergrund auf zweyerley Weise. Entweder sind Quellen darunter, die keinen Abzug haben, diesen suche man ihm auf möglichste Art zu geben, oder es sind Dunke und Keller verschüttet, und zwischen dem Schuttwerk viele Klüfte und Höhlen, diese lasse man aufgraben, und ordentlich mit genugsamen Luftzügen aufmauern. Oder es sind in guten Kellern Winkel, Höhlen und dergleichen ehemals angebracht, die man nicht weiter braucht und untersucht. In diesen findet sich bisweilen der

Grund

rund alles Schwammwuchses, diese lasse man aus-
rechen, und mit Loriotischen Mörtel so fest mauren,
aß aller Luftzug ganz aufhört, es sey denn, daß
an aus einer solchen Hohlung eine nützliche Zug-
öhre, auf Suttanische Art, in die Küche oder in das
Camin führen und damit zweyerley erlangen kann,
) die Verminderung des Rauchs im Hause, wovon
ch in dem gemeinnützigen Gothaischen Wochenblatte
hemals etwas erwähnet — und 2) eine beständige
Ausströmung der verdorbenen Luft aus dem Keller.
Wenn von dem Untergrund weiter nichts zu besorgen
t, so ist das nächste auf die Baumaterialien zu den-
en. Diesen giebt man gewöhnlicher Weise die mei-
te Schuld, wenigstens war es in Ohrdruf so, allein
ch habe niemals davon eine gewisse Ueberzeugung er-
halten können. Ich habe gefunden, daß ein an den
verdächtigsten Plätzen gehauenes Bauholz weniger
Schwämme zugelassen, als das schönste, nach Plätzen
gewählte und ausgetrocknete Holz. Doch will ich
gar nicht leugnen, daß Holz, welches lange, beson-
ders im Walde, zur Zeit des Schwammwuchses
über einander liegt, vom Schwammwuchs angesteckt,
und so verbauet werden kann. Kalk und Lehm mögen
auch wohl ganz unschuldig seyn. Hier war zwar
der Glaube von zwey Sorten Lehm, deren einer den
Schwamm mehr befördern sollte. Allein ich habe

gegen diese Meynung immer gestritten, und die Einsichtigsten haben mir Recht gegeben, wenn ich ihnen bewies, daß der Grund in einem andern Umstande lag. Aber eine gewisse Art von Steinen kann ich nicht frey sprechen, diese näßten beständig und waren in einer Mauer sogleich vor andern durch die beständige Feuchtigkeit kenntbar.

Man hat hier vielerley Proben gemacht, die Baumaterialien zuzubereiten, ich selbst habe viele Experimente gemacht, zumal mit dem Bauholze, ich habe die Bodenlager, auf welche man die Bretter legt, brennen, und die Schwellen mit Theer überstreichen lassen. Aber mir hat es nichts geholfen. Man hat auf den Grund Potasche gestreuet, allein dieses kann noch weniger helfen, weil es die Feuchtigkeit unterhält. Man hat das Holz lange ausgehauen liegen und trocknen lassen. Man hat die Thürsohlen und Ständer von Quatersteinen machen lassen. Allein der Schwamm schonte sie so wenig als das Holz. Alle Vorsicht, die man brauchen kann, schränkt sich auf folgende Punkte ein.

1) Man baue sein Haus so lüftig als möglich.
2) Man suche besonders den Keller so luftig zu machen, als es nur seyn kann. Eine sehr dicht anschließende Kellerthür in meinem Hause war wahrscheinlich

einlich Urſach, daß ich auf der Seite, wo der Keh
hals meine Stubenwand berührte, die Schwämme
ht los werden konnte, bis ich die Kellerthür unten
was abnehmen, und mehrere Löcher hinein bohren
ß. Nach der Zeit ließ ich aus dem Keller eine Zuge
hre in die Küche wegen des Rauchs machen, und
an konnte ich eine Kellerthür von Eiſen, die nichs
nſchloß, ohne Bedenken einſetzen laſſen. 3) Man
mache einen hohen Unterſchlag, und laſſe das Holz
erk mehrere Jahre frey liegen, ohne es ſogleich mit
em Mörtel zu überziehen. Man kann wenigſtens
en Schwamm leichter entdecken. Eben ſo mache
man es mit den Thürbekleidungen. Man meynte
ier, die Oelfarbe, mit der ſie gemahlt wurden,
würde ſie ſchützen, aber der Schwamm reſpectirte
nichts. 4) Mit dem Füllſchutt brauche man ſo vie-
e Vorſicht, als man kann, wenn ſie nichts hilft,
o kann man ſich doch keine Schuld zumeſſen, daß
man nachläſſig geweſen ſey. Man nehme ihn nicht
von dumpfigen und naſſen Orten, laſſe ihn ſehr wohl
abtrocknen, ehe man die Lager legt, und bediene ſich
demnach lieber des Flußſandes aus reißenden Strö-
men, als der bloßen Erde. Ich wünſchte, daß je-
mand die Koſten hergäbe, zwey kleine Häuschen ne-
ben einander zu bauen, in deren eines man eine Ten-
ne von Thon, wie man ſie in Scheuren machet, ver-

fertigen ließe. Ich muthmaße, daß ein solcher Ueberzug des Bodens ein gutes Mittel seyn dürfte, den aus der Tiefe aufsteigenden Schwamm zu tödten. 5) Auch wollte ich rathen, dem der es kann, wenigstens an den Stellen, wo er den meisten Schwamm vermuthet, die Schwellen auf Eisenblech, wozu alte Bratröhren und dergleich zureichend sind, legen zu lassen. Ein Versuch ganz im kleinen, der die Ansteckung der Schwellen aus der Untermauer hinderte, gab mir den Gedanken zu diesem Vorschlage. Kann man es mit Eisenblech nicht, so bestreiche man die Schwellen wo sie aufliegen, mit einer gesättigten Auflösung von Eisenvitriol oder noch besser mit Vitriolöl mehrmalen, und lasse es wohl einziehen. Die Hauptsache endlich 6) sind meiner Ueberzeugung nach, leicht gemauerte Luftzüge unter den Fußboden mit Oeffnungen auf die Gasse, den Hof, den Keller, die Küche, dadurch ein beständiger scharfer Luftzug unterhalten wird. Ich habe nur wenige, aber sehr überzeugende Versuche gesehen. Sie machen freylich die Stuben etwas kalt, allein man kann sich durch Decken und Strohteller wohl dagegen verwahren, auch bey allzu großer Kälte dieselben wohl verstopfen. 7) Zu wünschen wäre es, daß man die Lagerhölzer abschaffen könnte. Sie tragen wegen ihren Ritzen und Spalten, auch weil sie vielleicht an

das

ß geringſte Bauholz unter einander gelegen, und
on den Schwammſaamen in ſich haben, außeror-
ntlich viel zu ſchnellerer und unwiderſtehlicher Ver-
eitung der Schwämme bey. Ich hatte beſchloſſen,
nn der Schwammwuchs in meinem Hauſe nicht
ſtanden hätte, entweder mit Cylinder von Thon
emmen, und ſie mit Holz füttern zu laſſen, um
rauf nageln zu können, oder auf andere Art Holz
Rinnen von Backſteinen einfaſſen zu laſſe .

Mehr weiß ich nicht zu rathen, weil alles an-
re, ſo mir mehr denn 150 Hauswirthe geſagt, viel
ſchwankend und ungewiß war, als daß ich darauf
tte bauen können.

Wenn das Haus nun fertig iſt, ſo bediene man
ch der größten Reinigkeit. Man laſſe ſo viele Luft-
ge in den Fenſtern und den Stubenwänden ma-
en, als es angehen mag. Man öffne Thür und
enſter fleißig. Man ſcheure oft, laſſe aber niemals
Waſſer verſchütten und einkriechen, und trockne die
einſte Näſſe auf. Beſonders aber hüte man ſich
e Winkel zumal die dumpfigſten, mit Betten, Schrän-
n und dergleichen zu viel anzufüllen, wenn es aber
yn muß, ſo rücke man ſie oft ab, ſcheure Wände
nd Boden mit friſchem Waſſer und trockne ſie mit
ockenen Strohwiſchen recht rein ab.

Sollte

Sollte sich aber aller dieser Vorsicht ungeachtet der Schwammwuchs zeigen, so reiße man so viel auf, als möglich ist, damit der Schade nicht desto mehr im Verborgenen wüthe. Man wird wahrscheinlich viele Specifica von mir erwarten, allein ein eigentliches weiß ich nicht. Es kann auch deswegen kein eigentliches Hülfsmittel gegen den Schwamm selbst geben, weil dessen erster Anfang oft so tief, und so entfernt ist, daß keine Wirkung eines Mittels dahin gelangen kann. Wo sich der Schwamm wirklich zeigt, da ist kein anderes Mittel, als ihn abzukratzen so weit man kommen kann, das angegangene Holz bis auf das gesunde auszumeißeln, und mit einer starken Lauge von Eisenvitriol, die man durch Kochen bereitet, oft zu bestreichen, zu diesem Zwecke auch wohl Vitriolöl anzuwenden, oder gar mit einem platten oder spitzigen glühenden Eisen auszubrennen. Das sicherste Mittel, wenigstens um mehrere Unkosten zu vermeiden, ist, daß man nicht sogleich baue, das Gebäude etliche Jahre stehen, und den Schwamm so lange toben lasse, bis er sich ganz erschöpft, welches am Ende gewiß geschieht. Ich hatte mein Haus drey Jahre stehen lassen, und doch kam der Schwamm sogleich wieder.

Was die Vorsicht gegen die Nachbarn betrifft, so wäre es wohl gut, wenn zumal nach großen Brän-

den

ein Polizeyregulativ gefertiget, und ſtricte darr
r gehalten, auch auf die Anlegung von Luftzügen
ämien geſetzt würden. Ein liederlicher Nachbar
in das Haus des ſorgfältigſten Bauherrn und Haus
ters anſtecken. Wenn denn ein ſolcher Fall zu ver
ıthen iſt, ſo bediene man ſich der bisher angeführ
ı Vorſichtsregeln deſto mehr, hüte ſich beſonders,
des Nachbars Seite Schlafkammern anzulegen,
ıd deſſen Seite mit großen Schränken und vielem
eräthe zu beſetzen.

B) Die Indication wegen des Luftzugs iſt
ırch das bisher Geſagte genugſam beabſichtiget
orden.

Es finden ſich in den Glaſeriſchen Schriften, und
ı dem Hannöveriſchen Magazin noch mancherley
ützliche Bemerkungen. Ich ſelbſt könnte noch ſo
ıanches weitläuftiger ſagen; allein da ich überzeugt
in, daß wenig und mit Ordnung thun, weit mehr
ilft, als vieles Probieren, und von keinem die Wir
ung mit Geduld abwarten, ſo habe ich eben nicht
ehr, und nicht weniger anzurathen für gut befun
en, als was ich in gleichem Falle ſelbſt beſchließen
ınd thun würde.

§. 206.

§. 206.

Da seit dieser Zeit manches über den Schwammwuchs geschrieben worden, so will ich das Wissenswürdigste anführen.

a) Die Ursache der Entstehung des Schwammes.

Ich kann dem Autor, welcher versichert der Schwamm habe so viele Ursachen, als die Epilepsie, nicht beystimmen. Ich kenne nur eine, Reichsanzeiger 1792. II. S. 514.

In der Oberlausitz soll eine gewisse Sorte von Lehm den Schwamm stets erzeugen. Ein gleiches will man zu Ohedruf wahrgenommen haben. Herr Baumeister Huth aber leitet den Schwammwuchs lediglich vom Kalk her.

Sollte der Schwamm wohl von Bruchsteinen kommen. Es ist bekannt, was es für einen merklichen Unterschied in Ansehung der Feuchtigkeit in Gebäuden verursacht, wenn man mit pirnaischen Steinen von der Sommerseite, oder der Winterseite bauet.

Die Verblendung der Mauern mit Holz befördert den Schwammwuchs sehr.

b) Bauholz.

Man soll das Bauholz fällen, von Martini bis Lichtmeß, wenn der Saft zurückgetreten ist. Es

wollte

ollte jemand aus zwanzigjähriger Erfahrung beweis
n, daß alles im Saft gehauenes Holz faule.

Je geschwinder das Holz gefällt wird, desto
inger dauert es in den aufgeführten Gebäuden.
ier zu Ohrdruf waren die Erfahrungen wegen des
Bauholzes so ungewiß, daß kein richtiger Schluß
us ihnen gezogen werden kann.

c) Laugen und Anstriche.

Drey Viertel Pfund in 50 Unzen Wasser oder
in Pfund grünen Vitriol in zwey Quartieren Was-
er aufgelöst, wird zur Conservation des Holzwerks
ngestrichen, in alle Ritzen und Klinsen, so warm
ls es möglich ist.

Man kann auch alle Schwellen, Lagerhölzer
nd Säulen damit drey bis viermal bestreichen.
Es soll aber doch nicht allezeit helfen, eben so wenig
ls folgendes.

Man schmelzt Pech und Rüb- oder auch Leinöl
usammen, bestreicht alles Holzwerk und Dielen un-
er- und seitwärts. Das Verhältniß zwischen Pech
nd Oel ist, daß sich erstères auf dem warmen Ofen
ohl ausdehnen läßt. Man muß es so vielmal an-
reichen, bis das Holz gleichsam eine Kruste be-
ömmt. Siehe Leipziger Intelligenzblatt 1785.
S. 268.

S. 268. Magazin für den Landmann 1785. S. 238. Mehrere dergleichen Mittel findet man in den Leipziger Intelligenzblatt 1769. S. 248. 1772. S. 113. 1777. S. 27 und 358.

Scharfes Vitriolöl hält den Schwammwuchs auf, wenn man die Stelle ausschneidet, und das Holz damit betüpft. In Hamburg soll der Schwammwuchs weit seltner seyn, weil man theils weit mehr scheuert und wäscht, theils alles weit mehr mit Oel und Firniß mahlt. Reichsanzeiger 1794. S. 1083.

Andere rathen blauen Vitriol, andere eine gesättigte Brühe von Tobak, Salz, Asche und Urin an.

Ist Asche von festen Holze besser, als von weichen?

d) Hülfsmittel andrer Art.

Sollte der Schwamm in Zimmern nicht auf diese Art zu heben seyn. Man bethecre die Seite des Holzes, welches die Kalkwand oder die Unterlage des Fußbodens berührt, füge es dicht zusammen, bestreiche die Fugen mit Kütt, und lasse das Holz stark mit Oel tränken. Reichsanzeiger. 1798. Nr. 3.

Das Ausheben der Fenster in unbewohnten Zimmern, oder ein eingesetztes Haarsieb, hilft sehr gegen

egen den Schwamm indem es die Wände aus-
ocknet.

Da Vitriol und Asche nicht allezeit hinreichend
t, wenn die Ursache des Schwammwuchses tief
egt, so wird von einigen angerathen, Canäle mit flie-
enden Wasser anzulegen, weil das Wasser den Sal-
eter wegnimmt; zweytens die salpetrigte Erde rings
erum drey bis vier Schuhe auszugraben, und mit
hon und Lehm zwey Schuh hoch zu ersetzen, weil
er Thon die Salpeteransteckung aufhalten soll. Ei-
e blos neue Bekleidung von Steinen hilft nichts,
eil der Grund dadurch nicht gebessert wird, und
er frische Kalk dem Salpeter nur neue Nahrung
iebt. Leipziger Intelligenzblatt 1764. S 206.

Schwamm im zweyten Stockwerk zu tilgen,
heint genug zu seyn, wenn man der Wurzel so lange
achspüret, bis man sie ganz findet, und ausrot-
t. Man muß oft sehr lange suchen, ehe man sie
eit entfernt in einer alten Mauer findet.

Bauvortheile.

Der Baudirector Hahn in Landsberg gab den
Rath, als er vernahm, daß so viele neuerbaute
Häuser von Schwämmen angegriffen würden, man
sollte das Holz im Wasser hauen lassen und dahin

sehen, daß bey Einsetzung der Stiele (Säulen?) das Stammende oben, und das Zapfenende unten zu stehen komme, so würde der Schwamm nicht entstehen. Bey den Gebäuden, so er erbauet, als dem Rathhause zu Cüstrin habe man keine Schwämme wahrgenommen.

Gebrannte Bauhölzer behalten gerade über der gebrannten Stelle die meiste Feuchtigkeit, deßwegen muß von dem gebrannten immer noch ein ansehnlicher Theil herausstehen.

Der Sand den man zum bauen braucht, muß unter einem Schuppen lange liegen und auswittern.

Man soll es vermeiden, daß sich Holz und Kalk (Lehm?) nicht unmittelbar berühren.

Gemachte Erfahrungen.

Jemand baute ein Haus, und einen Stall beide von nassem Holze. Das Hausholz wurde nach dem Vorschlage, Leipziger Intelligenzblatt 1764 S. 230—235 mit jahralten Urin angestrichen, das Stallholz nicht, jenes blieb gut, dieses bekam Schwämme, die aber doch aufhörten, als gleiche Procedur mit ihm vorgenommen wurde.

Eine ganz feuchte Unterstube wurde dadurch gebessert, daß unter den Fußschwellen Zoll vom Boden

Löcher durch die Mauer gemacht wurden, welche alles trocken machten. Die Löcher waren eben so groß, daß keine Maus durchkriechen konnte.

Jemand will behaupten, er kenne kein Mittel, das 10 bis 12 Jahre lang geholfen hätte. Dies ist wohl eine falsche Erfahrung. Wenn auf ein gebrauchtes Mittel der Schwamm drey Jahre ausbleibt, dann kommt er, wenn alles andere im Hause in gleicher Verfassung bleibt, gewiß nicht wieder zum Vorschein.

Auf der andern Seite betrügen sich diejenigen, welche, weil sie eine Lauge oder Anstrich gebraucht, der ein Jahr lang geholfen, nunmehr für immer frey zu seyn wähnen. Vielleicht kann ein sehr trockener und heißer Sommer den Schwammwuchs auf ein Jahr verhindern.

Ein Oekonom will die Erfahrung gemacht haben, daß in Kühe- und Schaafställen, deren Decken nicht geestrichen, oder mit Dunströhren versehen, sondern mit bloßen Schwarten leicht bedeckt gewesen, Stall und Futter trocken geblieben, und sich kein Schwamm erzeugt hatte. Leipziger Intelligenzblatt 1787. S. 49.

Eine andere Methode findet sich S. 713 des L. J. B. von 1788, wo ein gewisser schreibt:

„Ich ließ den Boden, weil mein Haus hoch liegt, auf 2½ Elle tief (1 Elle wäre genug gewesen) ausgraben, dann wohl getrocknete Balken, an beiden Enden oder Köpfen mit Theer überzogen, auf Lagen von stark gebrannten Mauerziegeln trocken und ohne Kalk einlegen, auch, wo eine breite Spannung von 10—12 Ellen war, zu mehrerer Haltung unter den Mittelpunkt eines jeden Balkens einen Pfeiler von stark gebrannten Ziegeln aufmauern. Drey Zoll hoch über den untern Theil eines jeden Balkens wurde ein Falz eingehauen, und in diesen ein Boden von wohl aneinander gefügten Schwarten gelegt, dabey der Bedacht aber vornehmlich darauf genommen, daß durch Anbringung mehrerer Zuglöcher der unter den Balken befindliche leere Raum auf allen Seiten von der Luft durchstrichen werden konnte. Auch die Lambris in den Fenstervertiefungen wurden vor der Feuchtigkeit bewahret. Zu diesem Ende ließ ich unter jedem Fenstergewande mit einem Steinbohrer zwey Löcher durchschlagen, diese gegen das Eindringen des Ungeziefers, von außen mit engen Drathgittern versehen, und die Lambris ¾ Zoll weit von der Mauer abrücken. Nichts blieb nun übrig, als die Stuben dergestalt zu verwahren, daß die kalte Luft nicht von unten herauf eindringen möchte. In dieser Absicht ließ ich auf obgedachtermaßen genau an einander gefügte

gte Schwarten 4 bis 5 Zoll Estrich von Lehm und hackten Stroh schlagen, dieses, so oft es Risse bekam, wie eine Scheuntenne derb zusammen schlagen, und endlich, nachdem es vollkommen ausgetrocknet war, bis an die Balkenhöhe mit scharfen gewaschenen und wieder wohlgetrockneten Sande ausfüllen. Hierauf wurde ein sogenannter Blindboden von ungehobelten Brettern gespindet, dann erst der rechte Boden, oder Tafeln gelegt."

Eine richtige Erfahrung ist, daß ganz kleine Gebäude, als Gartenhäuser, die im Winter nicht bewohnet werden, vor dem Schwamm, in so fern er von zurückgehaltener Feuchtigkeit allein entstehen könnte, bewahret werden, wenn die Thüren nicht fest schließen, die Glasfenster geöffnet bleiben, und ein großes sechs Zoll in Quadrat haltendes Zugloch auf der Mittagsseite dicht unter der Decke angebracht, und Winter und Sommer offen gehalten wird. Bey größern aus mehreren Gemächern bestehenden und eingebauten Häusern aber müssen außer diesen Luftlöchern noch andere Luftzüge unter dem Boden angebracht werden.

Herr Andre hat sich nach beschriebener Methode zwey volle Jahre vom Schwammwuchse, der wohl nie ärgerlicher, als in seinem Hause zu Eisenach gewüthet

würket haben kann, befreyet. Er ließ alles Holz ausschneiden, das neue mit Kupfervitriol tränken, alle Schwellen hoch über den Füllmund (Grundmauer) legen, den Füllschutt ganz ausgraben (bis auf die letzte Spur der Schwammwurzel) und mit dem allertrockensten Flußsande (hilft nicht jederzeit) oder auch mit Schlacken füllen, unter den Fußboden gemauerte Canäle zur Circulation der Luft machen. Je schärfer sie ziehen, desto besser. Reichsanzeiger 1797 S. 2272. d. 13. Aug. und ausführlicher in der XVIII. Abtheilung der compendiösen Bibliothek der gemeinnützigen Kenntnisse für alle Stände.

Litteratur.

Glaser, Abhandlung vom Schwammwuchs. Neue Vorschläge, 5. Capitel S. 256—288.

Herrn Rath Wehrs zu Hannover, Abhandlung in Hannöver. Magazine 1791. 59—61. Stück.

Pastor Tychsen in Seelen, Erfahrungen und Anfragen den Schwamm in Gebäuden betreffend. Schleswig Holsteinische Provinzialberichte. 1797. Erstes Heft.

Mehrere Nachrichten im Reichsanzeiger und Leipziger Intelligenzblättern.

Er-

Ersparniß.

§. 207.

Nunmehr wird noch einiges von der Ersparung
r Kosten zu sagen seyn.

Eine der nützlichsten Erfindungen neurer Zeit ist
e Ersparung der Schwellen. So viel man weiß
l Herr Baumeister Besser zu Gotha der Erfinder,
r hat zu Gotha nicht nur sein eigenes und mehrere,
ndern auch zu Ilmenau das Haus des Herrn Berg-
rth Vogts erbauet, wie davon eine Nachricht in
en Versammlungsacten der Churfürstlich Sächsi-
chen ökonomischen Societät zu Leipzig sich befindet.
Im letztern Hause, das 46 Schuh lang und 28 Schuh
ief ist, sind über 20 Stämme Bauholz verschiedener
Stärke, außer Fuhrlohn und Zimmerhauerlohn er-
paret worden.

Hingegen will der Verfasser einer Recension in
er Allgemeinen Litteraturzeitung Gebäude ohne
Schwellen aus Ueberzeugung nicht empfehlen; allen-
falls mag man diese Bauart bey Stallgebäuden mä-
ßiger Größe anwenden, und dann fällt doch eine an-
dere Ersparung weg, nämlich daß alsdann die größ-
ern Fächer nicht gezinselt, sondern ausgemauert wer-
den müssen. Da nun die erste Arbeit sich jeder Bauer
selbst macht, zur zweyten aber Handwerker haben

muß, so geht der ganze Vortheil verlohren. Im Reichsanzeiger 1791. II. 990 wird aus der Hessen Darmstädtischen Zeitung Nr. 93 angeführt, daß man nach einigen Jahren Schwellen unterziehen müssen, um das Einfallen der Gebäude zu verhindern.

Sollen aber Schwellen gelegt werden, so müssen sie zwey Schuh über der Erde liegen. In gewöhnlichen Fällen brauchen sie nur 4 Zoll hoch und dick zu seyn, und können am besten aus starkem Holze füglich dazu aufgeschnitten werden.

Einen Fehler bey Legung der Schwellen begehen viele Zimmerleute, wenn sie die Schwellen nicht nach der Flucht auf den Unterschlag legen, sondern dieselben zu vermeynter Bauzierde einen oder etliche Zoll lang einwärts legen, daß ein Absatz der Mauer vorstehet. Allein nun bleibt Schnee und Regenwasser an der Schwelle liegen, so daß das Holz angeht und faul wird. Es ist daher viel besser, daß man keinen oder doch keinen geraden Sims an die auf die Mauer gelegten Platsteine hauen, sondern sie entweder nur gerade weg, oder doch mit einem abhängigen, oder verwandten sogenannten Karnies oder halben Hohlkehle machen, und die Schwellen auf den Steinplatten ganz heraus, oder doch, so weit die Platten oben eben sind, hervorrücken lasse, daß kein Absatz an dem

Mauer-

Mauerwerke hervorstehe, auf welchem zum Nachtheil
er Schwellen das Regenwasser sich setzen könne. Gla
ir N. V. 199.

§. 208.

Man hat noch mehrere solche einem abgebrann-
en Manne sehr zum Vortheil gereichende Holzerspa-
ungen. So sind in Eytritsch und Störmthal bey
eipzig seit vielen Jahren Scheuern ohne Balken ge-
bauet worden, wovon eine Zeichnung bey dem Leipzi-
ger Intelligenzcomtoir zu haben ist.

Die Dächeranlagen ohne Spannriegel und
Sparren des seeligen Krubsacius in Dresden sind
bekannt. Der im Würzburgischen sehr eingeführte
Gebrauch, das Bauholz auf der Schneidemühle zu
schneiden, dürfte nicht weniger dem Bauherrn einen
großen Vortheil bringen. Allein wo sind die Leute,
welche dieses ausführen wollen oder können. Wie
würden sich die Zimmerleute sperren, wenn man das
Holz auf der Schneidemühle schneiden lassen wollte.

Der Recensent der landwirthschaftlichen
Bauwissenschaft von Friedrich Meinert 1.
Theil m. 8 Kupfern. Halle 1796. in der Allgemeinen
Litteraturzeitung, welcher das Ausführbare und Rüh-
liche der Krubsaciusischen Dächer ohne Sparren aus

der Erfahrung kannte, fand die Unmöglichkeit den Zimmerleuten die Sache deutlich zu machen, besonders den Umstand, wie die Querspreißen da, wo sie auf den Zwischengiebeln zusammenstoßen, gehörig befestiget werden mußten.

In gleicher Verlegenheit befand sich derselbe wegen der schwedischen Steinpappe, welche wahrscheinlich angewendet worden wäre, wenn die Handwerker zu bedeuten gewesen wären, wie die Tafeln auf den Latten befestiget werden müssen, damit zwischen den Fugen keine Oeffnungen bleiben, durch welche der Schnee stäubern kann.

§. 209.

Die Obrigkeit muß sorgen, daß die Abgebrannten die Baumaterialien von der besten Art, im wohlfeilsten Preise, und zu rechter Zeit bekommen.

Das Bauholz kann entweder im Lande, der Orte, käuflich, oder als Gerechtigkeitsholz bekommen werden; oder man muß es aus benachbarten Ländern herbeyschaffen.

In dem ersten dieser drey Fälle, ist ohnehin zu erwarten, daß die Rentkammern den Abgebrannten und Zimmerleuten das Bauholz in billigen Preisen überlassen werden.

Im

Im zweyten Falle kann keine allgemeine Vor-
hrift, als diese gegeben werden. Man lasse sich
n allen und jedem der Abgebrannten den Riß vor-
gen, moderire die Anschläge, ziehe die Summe,
sse das Holz im Walde obrigkeitlich schlagen und
s dem Walde schaffen, und theile jeden seine Be-
rfnisse zu. Eine genaue Aufsicht kann unmöglich
ber die Zimmerhäuer im gemeinen Walde geführt
erden, wenn jeder Abgebrannter die seinigen beson-
ers auf dem angewiesenen Platze anleget; da es auch
icht möglich ist, die sämmtlichen Holzbedürftigen
uf einen Platz anzuweisen, so entstehet ein allge-
leines Murren über die Entfernung und Güte
es Holzes, welches alles wie so viele andere Be-
hwerden wegen der Abfuhr wegfällt, wenn das
olz von einem Platze abgegeben wird. Daß das
auer- und Schleiferlohn aus dem Walde vor der
bgabe bezahlt werden muß, und am besten aus der
Brandcasse bezahlt wird, verstehet sich von selbst.
in mehreres werde ich in einer andern Schrift von
emeinen Waldungen sagen.

Wäre aber das Holz nicht anders als aus
remden Ländern zu erlangen, so thäte die Obrigkeit
llerdings wohl, wenn sie einen unpartheyischen
nd einsichtigen Mann in solche Gegenden schickte,
welcher

welcher sich unter der Hand nach den Bauholzpreisen, nach der Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der accordirenden Zimmerleute erkundigte, und nach seiner Rückkunft den Verlangenden mit Rath und That beystände. In vielen Fällen dürfte es gut seyn, sich mit des Orts Obrigkeit zu vernehmen, und wegen der Oerter wo Brandcassen sind, Bezahlung zu versprechen.

§. 210.

Ziegeln und Kalk diese so nothwendigen Bedürfnisse können selten in solcher Qualität gegeben werden, als es gut ist. Man ist oft gezwungen zu nehmen, was da ist, desto mehr sollte also die Obrigkeit dafür sorgen, in guten Zeiten über die Zubereitung von guten Ziegeln und Kalk zu wachen, die besten Oefen und Bereitungsart einzuführen, so würde doch nach einem Brande bessere Waare zu hoffen seyn, als ohne diese Vorsicht.

Ich habe in dem ersten Theile dieser Schrift mich anheischig gemacht, von dem Mörtel etwas mehr zu sagen; allein ich sehe mich genöthiget diese Zusage zurückzunehmen, vielmehr einen andern Vorschlag zu thun. Ich habe zwar seit jener Zeit, noch manches vom Mörtel gelesen und gehöret, allein eben durch das Mehrere ist meine Ungewißheit größer geworden,

worden, und ich glaube, daß diese Sache noch eine weit genauere Prüfung und Untersuchung bedarf. Ich schlage deswegen vor, daß eine von den berühmten oeconomischen Societäten in Deutschland eigene Versuche darüber anstellen lassen möchte. Wenn der Weg der Subscription erwählet würde, so würde jeder Stadtrath und Gemeinde gerne einen Beytrag verwilligen. Diese Versuche erfordern meiner Einsicht nach wohl den Zeitraum von zehn Jahren. Zuerst müßte für tüchtigen Kalk, als die Grundlage aller Mörtel gesorgt, und weil alter Kalk immer den Vorzug hat, dieser wenigstens fünf Jahre gelöscht in einer Grube aufbehalten werden, ehe er zu Versuchen angewendet würde. Man müßte keine Kosten scheuen, den besten Kalk auch von weiten herbeyzuschaffen. Mit einem solchen Kalke verfertigte man dann alle Arten von Mörtel, wendete denselben auf alle mögliche Art, bey Holz, Steinen und Ziegeln an, und gienge vor allen darauf aus, einen zu erfinden, der die Dächer weit fester machte, und besonders zwischen die Ziegeln gestrichen ein Dach zu einer einzigen fest in einander backenden Fläche machte, um besonders unter den Ochsenzungen die Kostspieligen, und zum immerwährenden Triefen Anlaß gebenden Dachspäne zu ersparen. Wenn alle und jede Arten des Mörtels auf diese Art unter

einer

lich seyn, die Löschung desselben, daß er zu recht festen Gebäuden gebraucht werden kann nach dem Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatte 1781. Nr. 126 zu beschreiben. „Man schütte ihn in eine Grube zusammen, bedecke ihn durchaus 1 bis 2 Schuh mit Sande, schütte sodann so viel Wasser darauf, als man für nöthig erachtet ihn zu nässen, und so zu löschen, daß er nicht verbrenne. Spaltet sich die obere Lage Sand, und gehet ein Rauch heraus, so überdecke man sogleich wieder die Ritzen. Erst nach zwey Jahren verbraucht man denselben.“

Einen steinartigen Ueberzug der Wand soll man nach Kings Versuchen, Goth. gemeinnützig. Wochenblatt 1780. Nr. 189, erhalten, wenn man gemeinen See- oder Flußsand mit Wasser, so von verrostetem Eisen imprägnirt ist, vermischt.

Noch ein anderes Mörtel ist im Jahre 1781. Nr. 190 des Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatts, desgleichen im Jahrgang 1783. Nr. 60 u. 137 beschrieben.

Der erstere wird auf folgende Art bereitet.

Man nimmt Spar- und Lederkalk zu gleichen Theilen, läßt ihn zerfließen und ablöschen in Wasser, worinnen eine Menge Kalmenzapfen gekocht worden sind;

nd; sobald sich die Masse zu einem Brey verdicket, irft man sie mittelst eines Besens an die Mauer, o daß man dieselbe über und über gleichförmig be- eckt, und so läßt man sie trocknen, ohne sie mit ei- er Kelle glatt zu streichen. Dieser Anwurf wird nie Risse bekommen, oder sich von den Steinen ablösen, ondern er wird im Gegentheil eine Härte und Halt- arkeit erlangen, die die aller andern Arten von Ue- erzug weit übertrifft. Das Schloß von Bursinel, elches am Ufer des Genfersees liegt, ist mit diesem nwurf überkleidet, und ohnerachtet es bereits 18 Jahre lang gestanden, so glaubt doch jedermann, daß s erst vor einem Jahre wäre beworfen worden, in- em man nirgends die geringste Wandelbarkeit ge- ahr wird.

Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften wel- he von der Feuer- und Wetterfestigkeit der Dächer andeln, gebe ich, um dasselbe nicht zu zerstückeln, ach der Abhandlung vom Erd- und Lehmpatzenbau m dritten Theile dieser Schrift.

Mehrere Erfindungen der neuern Zeit werden ier mit Recht gedacht.

1) Als die Erfindung des Herrn Commissions- ath Möllers zu Hamm im Reichsanzeiger 1794 S. 1052.

S. 1052. und in Herrn Geheimerath Straßers Preisschrift S. 14. welche aber bey den hohen Preisen des Pechs, das um zwey Drittel gestiegen ist, wenig Beyfall finden dürfte.

2) Die mit dem Kerstingischen Anstrich übereinkommende Farbe, womit die Thüren statt mit Oel angestrichen werden könnten, bestehet als Basis der noch hinzukommenden Farbe, aus einem Pfunde frischgemahlenen Kalke und einer Kanne (einem Maaße?) frischem Quark (Matte, pars caseosa seri lactis).

3) Die von Herrn Jung zu Marburg in seinem Staatswirthschaftlichen Ideen 1797. Th. I. angepriesene Methode die Strohdächer im Nassauischen gegen die Entzündung durch einen Lehmüberzug zu sichern. An einem andern Orte seiner Schriften versichert Herr Jung, daß die gleich einem Regen auf die Strohdächer fallenden Funken aus den Eisenhämmern nicht zündeten.

Alle diese Vorschläge und Erfindungen verdienen von einer eigenen Deputation einer ökonomischen Societät geprüft zu werden.

Auch dürfte es nicht ohne Nutzen seyn, wenn über die Fontinalis antipyretica (unverbrennliches Wasserkraut) Glasers N. V. 228. 310. 330. und

über

ber das Verhältniß der Brennbarkeit des Schilfroh-
es gegen das Stroh, welche das letztere in viel hö-
erem Grade haben soll, Versuche angestellt würden.

§. 212.

Verschiedenes von Lehmbacksteinen, gebrannten Backsteinen und Ziegeln.

Lehmbacksteine von gebackten Lehm und Anne-
hen (Quisquiliae lini quassati) nach gewissen Formen
emacht und in der Luft getrocknet, sind an trocke-
ien Orten den gebrannten weit vorzuziehen, weil
ie nicht wie jene bey einem entzündeten Schlothe
pringen, weil sie ein Drittel wohlfeiler, von Un-
ermögenden selbst gemacht werden können, weil
rsündere Stuben geben, und dem Feuer viel besser
widerstehen, als die ausgezinselten Fächer, wovon
en das Holzwerk oft brennt, ehe man es gewahr
wird, der Reinlichkeit vor den Kleidungsstücke zu
edenken. Goth. gemeinnütziges Wochenblatt,
1780. Nr. 154. Ferner Gilly Beschreibung ei-
ner Bauart mit Lehmziegeln und Backsteinen
1790. 4 gr.

Helfenzrieder beschreibt in seiner Abhandlung
vom Gebrauch der Erde Ziegeln einer besondern Art
sowohl zu neuen Bauen als zu Reparaturen Seite
125—127, und erläutert sie durch Zeichnungen in

seinen Beyträgen zur bürgerlichen Baukunst, welche ich aber nicht habe bekommen können.

Es würde viel zu weitläuftig an diesem Orte seyn, von der Zubereitung der Ziegel- und Backsteinwaare umständlich zu reden. Es ist genug das anzuführen, was unumgänglich zu wissen nöthig ist, um das Verfahren der Ziegelbrenner zu beurtheilen.

Erste Frage. Ist der Thon beschaffen, wie er seyn soll, oder ist er zu fett, ist er zu mager. Sollen die Ziegeln gut werden, so muß der inländische Thon mit fremden, der die mangelnde Eigenschaft hat, versetzet werden.

Zweyte Frage. Wird der Thon gleich verarbeitet und geformt, oder wird er im Herbst gegraben, um im Winter zu durchfrieren, damit die Kalksteinchen aufgelöst werden, welche gegentheils wenn die Ziegeln naß werden, aufgelöst werden, und die Ziegeln sprengen.

Dritte Frage. Wie probiert man die Ziegeln und Backsteine am besten, ob sie an einem Orte gut gemacht werden oder nicht. Die Ziegeln hängt man auf ein Dach gegen Norden. Von den Backsteinen führet man eine Mauer auf, an welcher das Wasser bald steigt, bald fällt. Nach 2 und 3 Jahren wird

man

man gewahr werden, ob die Waare etwas taugt oder nicht. Kerſting 173 — 176.

Vielfache Ziegelformen beſchreibt Herr Jung zu Marburg in dem Leipz. Int. Bl. 1791. S. 172.

Man glaubt insgemein, doch fälſchlich, daß rothe Ziegeln beſſer ſind, als weiße. Letztere ſind oft um ein Viertel leichter und dennoch dauerhafter. Das einzige Mittel Ziegeln roth zu brennen, iſt, daß man entweder dem Thone Ocher beyſetze, oder ſie mit einem eiſenhaltigen Waſſer vor den Brennen überſtreiche. Die beſten Ziegeln werden immer aus geſchlemmten Lehm gemacht. Dieſes iſt die Quinteſſenz deſſen, was ſich in der Beantwortung der Frage, von der rothen Farbe der Ziegeln in dem Reichsanzeiger 1797. I. Band S. 143. 472. 631. 663. und 672 findet.

Von der jetzigen Schlechtheit der Ziegelwaare findet ſich ein vortreflicher Aufſatz in dem Hannöveriſchen Magazine 1795 S. 48. welcher ſo viel ich mich erinnere mehrere Aufſätze veranlaßt hat.

Wie viele Mühe man ſich jetzt um Verbeſſerung der Ziegelöfen gebe, wie man manche Form, z. E. in Geſtalt einer Pyramide für beſſer halte, wie man Ziegeln und Kalk mit Torf und Steinkohlen brennen ſolle, bezeugen mehrere Schriften der neuern Zeit.

Schon im Jahre 1776 kam man auf eine vortheilhaftere Brenn- und Ofenart, welche Herr von Gersdorf einführte, nach welcher alle 3 Tage 5000 Steine (Ziegeln oder Backsteine?) gebrannt wurden. Leipz. J. C. N. 1776. S. 399.

Litteratur.

Anleitung gute Ziegeln zu brennen. Siehe Goth. gemein. Wochenblatt 1783. S. 6. 37. 48. 54. 60. auch die Beschreibung der besten Dächer 54.

Tobeon Bergmann Opuscula edit. Hebenstreitii Tom. IV. Nr. 7. de laterum coctione rite instituenda. 1787.

Cancrins Abhandlung von der Natur des Gyps und Lederkalks m. 2. Kupfern Gießen 1790.

Germershausen Nachricht von dem Verfahren der Holländer Ziegeln zu brennen, erwähnt im Reichsanzeiger 1794 II. 219.

Von der besten Art der Ziegeln vom Commissionsrath Möller im Reichsanzeiger 1794. S. 1053.

Ueber das Brennen der Ziegeln im Reichsanzeiger 1796. 393—400.

Eigners Beschreibung eines neuen holzsparenden und in allem Betracht vortheilhaft befun-

fundenen Ziegelbrennofens nebst Rissen (2 Kupfertafeln) zweyte Auflage. Riga und Mitau 1796. 5 gr. (Sehr gut geschrieben.)

Von der Ziegelbrennerey. Leipzig, bey Crusius 8. 1797. 86 S. 6 gr.

Gründliche Anweisung für Landwirthe zur wohlfeilen und feuerfesten Bedachung ökonomischer Gebäude, nebst kurzen Bemerkungen über Ziegeln.

Ein Modell von Ziegelöfen bietet ein Herr von Stendel 40 Personen jedem zu 2½ Thaler zur Communikation an. 1798. Herr von Stendel hat auch eine eigene Abhandlung von 2 Bogen, die 16 gr. kostet, herausgegeben; sie soll aber der Eignerischen nachstehen. Reichsanzeiger 1799. S. 593.

§. 213.

Ist nach einem Brande eine Taxe des Arbeitslohns und der Materialien zu machen. Daß solches geschehen könne, und auch wohl geschehen seh, ist keinem Zweifel unterworfen. Von Herzog Ernst dem Frommen wird gerühmt, daß er nach dem grossen Brande, welcher 1666 Gotha verheerte, nicht allein den Abgebrannten mit Baumaterialien huldreichst ausgeholfen, sondern auch auch eine Bautaxe

zu ihrem großen Nutzen habe machen lassen. Heydenreichs denkwürdige Annalen. Gotha 1721. 4. S. 3.

Die Gründe dafür sind, 1) die Aehnlichkeit einer solchen Taxe mit andern, als Becker-Bier- und Fleischtaxe. 2) Die Nothwendigkeit eine solche Menge Menschen, die bisher nur wenige Kenntniß vom Bauwesen gehabt, zu instruiren, damit sie nicht von Betrügern übertheuert werden. Die Gründe dagegen sind, die Vorsicht Handel und Wandel, Gewerbe und Arbeitslohn dem geringsten Zwange nicht zu unterwerfen, weil bey gehöriger Concurrenz die Preise ohnehin gemäßigt werden, und bey Mangel der Arbeiter und der Materialien der Reiche um gefördert zu werden, oft gern ein Mehreres giebt, also den Unbemittelten gleichfalls zur Uebertretung der Taxe zwingt. Gleichwohl möchte die Meynung derjenigen, welche eine solche Taxe wünschen, die vorzüglichere seyn, weil, wenn eine solche Taxe auch nicht immer als ein unumstößliches Reglement gelten wird, doch als eine Notiz für die Unwissendern seyn kann.

Sehr wohl thut die Obrigkeit, wenn sie nicht nur den Abgebrannten alle mögliche Ersparnisse bekannt macht, wovon nur das Einzige die Treppengeländer

änder so holzdürftig zu machen, als es nur die Fe-
tigkeit erlaubt, oder auch gute Bretterſorten nicht
da zu gebrauchen, wo geringere zureichen, genug ſeyn
mag, ſondern ihnen auch gute Formen und Anſchlä-
ge wegen neuzumachender in Feuersgefahr leicht
fortzubringender Meubeln, giebt, übrigens es auch
gelegentlich nicht an Kundmachung ſolcher dem An-
ſchein nach geringfügiger Nachrichten ermangeln läßt,
dergleichen Glaſer in N. V. 235 — 237 von Thü-
ren giebt.

Bequemlichkeit, Geſundheit, Eleganz.

§. 214.

An Orten, wo Gerechtigkeitsholz unbedingt ge-
geben wird, hat die Obrigkeit das Recht, darauf
zu dringen, daß jedes Haus auf das vollkommenſte
eingerichtet, und dem nächſten Beſitzer nicht Veran-
laſſung gegeben werde, neues Holz zur Abänderung
zu verlangen. Es iſt unglaublich, was von Dumm-
köpfen für alberne Baue vorgenommen werden, wenn
man ihnen freyen Willen läßt, oder ſie nicht durch eine
conventionelle Strafe zwingt, nach dem vorgegebe-
nen Riſſe zu bauen. Ein einziges Beyſpiel mag
hinreichend ſeyn, jede Obrigkeit hierinnen aufmerk-
ſam zu machen. Eine der ſchönſten Bauplätze, auf
welchen eins der anſehnlichſten Häuſer der Stadt ge-

welcher sich unter der Hand nach den Bauholzpreisen, nach der Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der accordirenden Zimmerleute erkundigte, und nach seiner Rückkunft den Verlangenden mit Rath und That beystände. In vielen Fällen dürfte es gut seyn, sich mit der Orts Obrigkeit zu vernehmen, und wegen der Oerter wo Brandcassen sind, Bezahlung zu versprechen.

§. 210.

Ziegeln und Kalk diese so nothwendigen Bedürfnisse können selten in solcher Qualität gegeben werden, als es gut ist. Man ist oft gezwungen zu nehmen, was da ist, desto mehr sollte also die Obrigkeit dafür sorgen, in guten Zeiten über die Zubereitung von guten Ziegeln und Kalk zu wachen, die besten Oefen und Bereitungsart einzuführen, so würde doch nach einem Brande bessere Waare zu hoffen seyn, als ohne diese Vorsicht.

Ich habe in dem ersten Theile dieser Schrift mich anheischig gemacht, von dem Mörtel etwas mehr zu sagen; allein ich sehe mich genöthiget diese Zusage zurückzunehmen, vielmehr einen andern Vorschlag zu thun. Ich habe zwar seit jener Zeit, noch manches vom Mörtel gelesen und gehöret, allein eben durch das Mehrere ist meine Ungewißheit größer geworden,

worden, und ich glaube, daß diese Sache noch eine weit genauere Prüfung und Untersuchung bedarf. Ich schlage deswegen vor, daß eine von den berühmten ökonomischen Societäten in Deutschland eigene Versuche darüber anstellen lassen möchte. Wenn der Weg der Subscription erwählet würde, so würde jeder Stadtrath und Gemeinde gerne einen Beytrag verwilligen. Diese Versuche erfordern meiner Einsicht nach wohl den Zeitraum von zehn Jahren. Zuerst müßte für tüchtigen Kalk, als die Grundlage aller Mörtel gesorgt, und weil alter Kalk immer den Vorzug hat, dieser wenigstens fünf Jahre gelöscht in einer Grube aufbehalten werden, ehe er zu Versuchen angewendet würde. Man müßte keine Kosten scheuen, den besten Kalk auch von weiten herbeyzuschaffen. Mit einem solchen Kalke verfertigte man dann alle Arten von Mörtel, wendete denselben auf alle mögliche Art, bey Holz, Steinen und Ziegeln an, und gienge vor allen darauf aus, einen zu erfinden, der die Dächer weit fester machte, und besonders zwischen die Ziegeln gestrichen ein Dach zu einer einzigen fest in einander backenden Fläche machte, um besonders unter den Ochsenzungen die Kostspieligen, und zum immerwährenden Tiefen Ausgebenden Dachspäne zu ersparen. Wenn alle und jede Arten des Mörtels auf diese Art unter

lich seyn, die Löschung desselben, daß er zu recht festen Gebäuden gebraucht werden kann nach dem Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatte 1781. Nr. 126 zu beschreiben. „Man schütte ihn in eine Grube zusammen, bedecke ihn durchaus 1 bis 2 Schuh mit Sande, schütte sodann so viel Wasser darauf, als man für nöthig erachtet ihn zu nässen, und so zu löschen, daß er nicht verbrenne. Spaltet sich die obere Lage Sand, und gehet ein Rauch heraus, so überdecke man sogleich wieder die Ritzen. Erst nach zwey Jahren verbraucht man denselben."

Einen steinartigen Ueberzug der Wand soll man nach Rings Versuchen, Goth. gemeinnützig. Wochenblatt 1780. Nr. 189, erhalten, wenn man gemeinen See- oder Flußsand mit Wasser, so von verrostetem Eisen imprägnirt ist, vermischt.

Noch ein anderes Mörtel ist im Jahre 1781. Nr. 190 des Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatts, desgleichen im Jahrgang 1783. Nr. 60 u. 137 beschrieben.

Der erstere wird auf folgende Art bereitet.

Man nimmt Spar- und Lederkalk zu gleichen Theilen, läßt ihn zerfließen und ablöschen in Wasser, worinnen eine Menge Kalmenzapfen gekocht worden sind;

ind; sobald sich die Masse zu einem Brey verdicket, virft man sie mittelst eines Besens an die Mauer, o daß man dieselbe über und über gleichförmig be- eckt, und so läßt man sie trocknen, ohne sie mit ei- er Kelle glatt zu streichen. Dieser Anwurf wird nie Risse bekommen, oder sich von den Steinen ablösen, ondern er wird im Gegentheil eine Härte und Halt- arkeit erlangen, die die aller andern Arten von Ue- erzug weit übertrifft. Das Schloß von Bursinel, elches am Ufer des Genfersees liegt, ist mit diesem nwurf überkleidet, und ohnerachtet es bereits 18 Jahre lang gestanden, so glaubt doch jedermann, daß s erst vor einem Jahre wäre beworfen worden, in- em man nirgends die geringste Wandelbarkeit ge- ahr wird.

Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften wel- he von der Feuer- und Wetterfestigkeit der Dächer andeln, gebe ich, um dasselbe nicht zu zerstückeln, ach der Abhandlung vom Erd- und Lehmpatzenbau m dritten Theile dieser Schrift.

Mehrere Erfindungen der neuern Zeit werden ier mit Recht gedacht.

1) Als die Erfindung des Herrn Commissions- ath Möllers zu Hamm im Reichsanzeiger 1794 S. 1052.

muß, so geht den ganze Vortheil verlohren. Im Reichsanzeiger 1791. II. 990 wird aus der Hessen Darmstädtischen Zeitung Nr. 93 angeführt, daß man nach einigen Jahren Schwellen unterziehen müssen, um das Einfallen der Gebäude zu verhindern.

Sollen aber Schwellen gelegt werden, so müssen sie zwey Schuh über der Erde liegen. In gewöhnlichen Fällen brauchen sie nur 4 Zoll hoch und dick zu seyn, und können am besten aus starkem Holze füglich dazu aufgeschnitten werden.

Einen Fehler bey Legung der Schwellen begehen viele Zimmerleute, wenn sie die Schwellen nicht nach der Flucht auf den Unterschlag legen, sondern dieselben zu vermeynter Bauzierde einen oder etliche Zoll lang einwärts legen, daß ein Absatz der Mauer vorstehet. Allein nun bleibt Schnee und Regenwasser an der Schwelle liegen, so daß das Holz angeht und faul wird. Es ist daher viel besser, daß man keinen oder doch keinen geraden Sims an die auf die Mauer gelegten Plattsteine hauen, sondern sie entweder nur gerade weg, oder doch mit einem abhängigen, oder verwandten sogenannten Karnies oder halben Hohlkehle machen, und die Schwellen auf den Steinplatten ganz heraus, oder doch, so weit die Platten oben eben sind, hervorrücken lasse, daß kein Absatz an dem

Mauer-

Mauerwerke herumgehe, auf welchem zum Nachtheil der Schwellen das Regenwasser sich setzen könne. Gleditsch N. V. 199.

§. 208.

Man hat noch mehrere solche einem abgebrannten Manne sehr zum Vortheil gereichende Holzersparungen. So sind in Eytritsch und Störmthal bey Leipzig seit vielen Jahren Scheuern ohne Balken gebauet worden, wovon eine Zeichnung bey dem Leipziger Intelligenzcomtoir zu haben ist.

Die Dächeranlagen ohne Spannriegel und Sparren des seeligen Krubsacius in Dresden sind bekannt. Der im Würzburgischen sehr eingeführte Gebrauch, das Bauholz auf der Schneidemühle zu schneiden, dürfte nicht weniger dem Bauherrn einen großen Vortheil bringen. Allein wo sind die Leute, welche dieses ausführen wollen oder können. Wie würden sich die Zimmerleute sperren, wenn man das Holz auf der Schneidemühle schneiden lassen wollte.

Der Recensent der landwirthschaftlichen Bauwissenschaft von Friedrich Meinert 1. Theil m. 8 Kupfern. Halle 1796. in der Allgemeinen Litteraturzeitung, welcher das Ausführbare und Nützliche der Krubsaciusischen Dächer ohne Sparren aus

der Erfahrung kannte, fand die Unmöglichkeit den Zimmerleuten die Sache deutlich zu machen, besonders den Umstand, wie die Querspreißen da, wo sie auf den Zwischengiebeln zusammenstoßen, gehörig befestiget werden mußten.

In gleicher Verlegenheit befand sich derselbe wegen der schwedischen Steinpappe, welche wahrscheinlich angewendet worden wäre, wenn die Handwerker zu bedeuten gewesen wären, wie die Tafeln auf den Latten befestiget werden müssen, damit zwischen den Fugen keine Oeffnungen bleiben, durch welche der Schnee stäubern kann.

§. 209.

Die Obrigkeit muß sorgen, daß die Abgebrannten die Baumaterialien von der besten Art, im wohlfeilsten Preise, und zu rechter Zeit bekommen.

Das Bauholz kann entweder im Lande, der Orte, käuflich, oder als Gerechtigkeitsholz bekommen werden; oder man muß es aus benachbarten Ländern herbeyschaffen.

In dem ersten dieser drey Fälle, ist ohnehin zu erwarten, daß die Rentkammern den Abgebrannten und Zimmerleuten das Bauholz in billigen Preisen überlassen werden.

Im

Im zweyten Falle kann keine allgemeine Vorschrift, als diese gegeben werden. Man lasse sich von allen und jedem der Abgebrannten den Riß vorlegen, moderire die Anschläge, ziehe die Summe, lasse das Holz im Walde obrigkeitlich schlagen und aus dem Walde schaffen, und theile jeden seine Bedürfnisse zu. Eine genaue Aufsicht kann unmöglich über die Zimmerhauer im gemeinen Walde geführet werden, wenn jeder Abgebrannter die seinigen besonders auf dem angewiesenen Platze anleget; da es auch nicht möglich ist, die sämmtlichen Holzbedürftigen auf einen Platz anzuweisen, so entstehet ein allgemeines Murren über die Entfernung und Güte des Holzes, welches alles wie so viele andere Beschwerden wegen der Abfuhr wegfällt, wenn das Holz von einem Platze abgegeben wird. Daß das Hauer- und Schleiferlohn aus dem Walde vor der Abgabe bezahlt werden muß, und am besten aus der Brandcasse bezahlt wird, verstehet sich von selbst. Ein mehreres werde ich in einer andern Schrift von gemeinen Waldungen sagen.

Wäre aber das Holz nicht anders als aus fremden Ländern zu erlangen, so thäte die Obrigkeit allerdings wohl, wenn sie einen unpartheyischen und einsichtigen Mann in solche Gegenden schickte, welcher

welcher sich unter der Hand nach den Bauholzpreisen, nach der Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der accordirenden Zimmerleute erkundigte, und nach seiner Rückkunft den Verlangenden mit Rath und That beystände. In vielen Fällen dürfte es gut seyn, sich mit des Orts Obrigkeit zu vernehmen, und wegen der Oerter wo Brandcassen sind, Bezahlung zu versprechen.

§. 210.

Ziegeln und Kalk diese so nothwendigen Bedürfnisse können selten in solcher Qualität gegeben werden, als es gut ist. Man ist oft gezwungen zu nehmen, was da ist, desto mehr sollte also die Obrigkeit dafür sorgen, in guten Zeiten über die Zubereitung von guten Ziegeln und Kalk zu wachen, die besten Oefen und Bereitungsart einzuführen, so würde doch nach einem Brande bessere Waare zu hoffen seyn, als ohne diese Vorsicht.

Ich habe in dem ersten Theile dieser Schrift mich anheischig gemacht, von dem Mörtel etwas mehr zu sagen; allein ich sehe mich genöthiget diese Zusage zurückzunehmen, vielmehr einen andern Vorschlag zu thun. Ich habe zwar seit jener Zeit, noch manches vom Mörtel gelesen und gehöret, allein eben durch das Mehrere ist meine Ungewißheit größer geworden,

orden, und ich glaube, daß diese Sache noch eine
eit genauere Prüfung und Untersuchung bedarf.
Ich schlage deswegen vor, daß eine von den berühmten
conomischen Societäten in Deutschland eigene Ver-
uche darüber anstellen lassen möchte. Wenn der Weg
er Subscription erwählet würde, so würde jeder
Stadtrath und Gemeinde gerne einen Beytrag ver-
willigen. Diese Versuche erfordern meiner Einsicht
ach wohl den Zeitraum von zehn Jahren. Zuerst
müßte für tüchtigen Kalk, als die Grundlage aller
Mörtel gesorgt, und weil alter Kalk immer den Vor-
ug hat, dieser wenigstens fünf Jahre gelöscht in ei-
ner Grube aufbehalten werden, ehe er zu Versuchen
angewendet würde. Man müßte keine Kosten scheuen,
den besten Kalk auch von weiten herbeyzuschaffen.
Mit einem solchen Kalke verfertigte man dann alle
Arten von Mörtel, wendete denselben auf alle mög-
liche Art, bey Holz, Steinen und Ziegeln an, und
gienge vor allen darauf aus, einen zu erfinden, der
die Dächer weit fester machte, und besonders zwi-
schen die Ziegeln gestrichen ein Dach zu ei-
ner einzigen fest in einander backenden Fläche
machte, um besonders unter den Ochsenzungen die
Kostspieligen, und zum immerwährenden Tiefen Ang-
laß gebenden Dachspäne zu ersparen. Wenn alle
und jede Arten des Mörtels auf diese Art unter

einer

lich seyn, die Löschung desselben, daß er zu rechtfesten Gebäuden gebraucht werden kann nach dem Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatte 1781. Nr. 126 zu beschreiben. „Man schütte ihn in eine Grube zusammen, bedecke ihn durchaus 1 bis 2 Schuh mit Sande, schütte sodann so viel Wasser darauf, als man für nöthig erachtet ihn zu nässen, und so zu löschen, daß er nicht verbrenne. Spaltet sich die obere Lage Sand, und gehet ein Rauch heraus, so überdecke man sogleich wieder die Ritzen. Erst nach zwey Jahren verbraucht man denselben."

Einen steinartigen Ueberzug der Wand soll man nach Kings Versuchen, Goth. gemeinnützig. Wochenblatt 1780. Nr. 189, erhalten, wenn man gemeinen See- oder Flußsand mit Wasser, so von verrostetem Eisen imprägnirt ist, vermischt.

Noch ein anderes Mörtel ist im Jahre 1781. Nr. 190 des Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatts, desgleichen im Jahrgang 1783. Nr. 60 u. 137 beschrieben.

Der erstere wird auf folgende Art bereitet.

Man nimmt Spar- und Lederkalk zu gleichen Theilen, läßt ihn zergehen und ablöschen in Wasser, worinnen eine Menge Kalmenzapfen gekocht worden sind;

ind; sobald sich die Masse zu einem Brey verdicket, wirft man sie mittelst eines Besens an die Mauer, o daß man dieselbe über und über gleichförmig bedeckt, und so läßt man sie trocknen, ohne sie mit einer Kelle glatt zu streichen. Dieser Anwurf wird nie Risse bekommen, oder sich von den Steinen ablösen, ondern er wird im Gegentheil eine Härte und Haltbarkeit erlangen, die die aller andern Arten von Ueberzug weit übertrifft. Das Schloß von Burfinel, welches am Ufer des Genfersees liegt, ist mit diesem Anwurf überkleidet, und ohnerachtet es bereits 18 Jahre lang gestanden, so glaubt doch jedermann, daß es erst vor einem Jahre wäre beworfen worden, indem man nirgends die geringste Wandelbarkeit gewahr wird.

Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften welche von der Feuer- und Wetterfestigkeit der Dächer handeln, gebe ich, um dasselbe nicht zu zerstückeln, nach der Abhandlung vom Erd- und Lehmpatzenbau im dritten Theile dieser Schrift.

Mehrere Erfindungen der neuern Zeit werden hier mit Recht gedacht.

1) Als die Erfindung des Herrn Commissions Rath Möllers zu Hamm im Reichsanzeiger 1794 S. 1052.

S. 1052. und in Herrn Geheimerath Straßers Preisschrift S. 14. welche aber bey den hohen Preisen des Pechs, das um zwey Drittel gestiegen ist, wenig Beyfall finden dürfte.

2) Die mit dem Kerstingischen Anstrich übereinkommende Farbe, womit die Thüren statt mit Oel angestrichen werden könnten, bestehet als Basis der noch hinzukommenden Farbe, aus einem Pfunde frischgemahlenen Kalke und einer Kanne (einem Maaße?) frischem Quark (Matte, pars caseosa seri lactis).

3) Die von Herrn Jung zu Marburg in seinem Staatswirthschaftlichen Ideen 1797. Th. I. angepriesene Methode die Strohdächer im Nassauischen gegen die Entzündung durch einen Lehmüberzug zu sichern. An einem andern Orte seiner Schriften versichert Herr Jung, daß die gleich einem Regen auf die Strohdächer fallenden Funken aus den Eisenhämmern nicht zündeten.

Alle diese Vorschläge und Erfindungen verdienen von einer eigenen Deputation einer ökonomischen Societät geprüft zu werden.

Auch dürfte es nicht ohne Nutzen seyn, wenn über die Fontinalis antipyretica (unverbrennliches Wasserkraut) Glafens N. V. 228. 310. 330. und

über

ber das Verhältniß der Brennbarkeit des Schilfrohres gegen das Stroh, welche das letztere in viel höherem Grade haben soll, Versuche angestellt würden.

§. 212.

Verschiedenes von Lehmbacksteinen, gebrannten Backsteinen und Ziegeln.

Lehmbacksteine von gehackten Lehm und Annhen (Quisquiliae lini quassati) nach gewissen Formen gemacht, und in der Luft getrocknet, sind an trockenen Orten den gebrannten weit vorzuziehen, weil sie nicht wie jene bey einem entzündeten Schlothe springen, weil sie ein Drittel wohlfeiler, von Unvermögenden selbst gemacht werden können, weit gründere Stuben geben, und dem Feuer viel besser widerstehen, als die ausgezinselten Fächer, wovon den das Holzwerk oft brennt, ehe man es gewahr wird, der Reinlichkeit vor den Kleidern nicht zu gedenken. Goth. gemeinnütziges Wochenblatt, 1780. Nr. 154. Ferner Gilly Beschreibung einer Bauart mit Lehmziegeln und Backsteinen 1790. 4 gr.

Helfenzrieder beschreibt in seiner Abhandlung vom Gebrauch der Erde Ziegeln einer besondern Art sowohl zu neuen Bauen als zu Reparaturen Seite 125—127, und erläutert sie durch Zeichnungen in

seinen Beyträgen zur bürgerlichen Baukunst, welche ich aber nicht habe bekommen können.

Es würde viel zu weitläuftig an diesem Orte seyn, von der Zubereitung der Ziegel- und Backsteinwaare umständlich zu reden. Es ist genug das anzuführen, was unumgänglich zu wissen nöthig ist, um das Verfahren der Ziegelbrenner zu beurtheilen.

Erste Frage. Ist der Thon beschaffen, wie er seyn soll, oder ist er zu fett, ist er zu mager. Sollen die Ziegeln gut werden, so muß der inländische Thon mit fremden, der die mangelnde Eigenschaft hat, versetzet werden.

Zweyte Frage. Wird der Thon gleich verarbeitet und geformt, oder wird er im Herbst gegraben, um im Winter zu durchfrieren, damit die Kalksteinchen aufgelöst werden, welche gegentheils wenn die Ziegeln naß werden, aufgelöst werden, und die Ziegeln sprengen.

Dritte Frage. Wie probiert man die Ziegeln und Backsteine am besten, ob sie an einem Orte gut gemacht werden oder nicht. Die Ziegeln hängt man auf ein Dach gegen Norden. Von den Backsteinen führet man eine Mauer auf, an welcher das Wasser bald steigt, bald fällt. Nach 2 und 3 Jahren wird

man

man gewahr werden, ob die Waare etwas taugt oder nicht. Kersting 173—176.

Vielfache Ziegelformen beschreibt Herr Jung zu Marburg in dem Leipz. Jnt. Bl. 1791. S. 172.

Man glaubt insgemein, doch fälschlich, daß rothe Ziegeln besser sind, als weiße. Letztere sind oft um ein Viertel leichter und dennoch dauerhafter. Das einzige Mittel Ziegeln roth zu brennen, ist, daß man entweder dem Thone Ocher beysetze, oder sie mit einem eisenhaltigen Wasser vor den Brennen überstreiche. Die besten Ziegeln werden immer aus geschlemmten Lehm gemacht. Dieses ist die Quintessenz dessen, was sich in der Beantwortung der Frage, von der rothen Farbe der Ziegeln in dem Reichsanzeiger 1797. I. Band S. 143. 472. 631. 663. und 672 findet.

Von der jetzigen Schlechtheit der Ziegelwaare findet sich ein vortreflicher Aufsatz in dem Hannöverischen Magazine 1795 S. 48. welcher so viel ich mich erinnere mehrere Aufsätze veranlaßt hat.

Wie viele Mühe man sich jetzt um Verbesserung der Ziegelöfen gebe, wie man manche Form, z. E. in Gestalt einer Pyramide für besser halte, wie man Ziegeln und Kalk mit Torf und Steinkohlen brennen solle, bezeugen mehrere Schriften der neuern Zeit.

Schon im Jahre 1776 kam man auf eine vortheilhaftere Brenn- und Ofenart, welche Herr von Gersdorf einführte, nach welcher alle 3 Tage 5000 Steine (Ziegeln oder Backsteine?) gebrannt wurden. Leipz. J. C. N. 1776. S. 399.

Litteratur.

Anleitung gute Ziegeln zu brennen. Siehe Goth. gemein. Wochenblatt 1783. S. 6. 37. 48. 54. 60. auch die Beschreibung der besten Dächer 54.

Tobeon Bergmann Opuscula edit. Hebenstreitii Tom. IV. Nr. 7. de laterum coctione rite instituenda. 1787.

Cancrins Abhandlung von der Natur des Gyps und Lederkalks m. 2. Kupfern Gießen 1790.

Germershausen Nachricht von dem Verfahren der Holländer Ziegeln zu brennen, erwähnt im Reichsanzeiger 1794 II. 219.

Von der besten Art der Ziegeln vom Commissionsrath Möller im Reichsanzeiger 1794. S. 1053.

Ueber das Brennen der Ziegeln im Reichsanzeiger 1796. 393—400.

Eigners Beschreibung eines neuen holzsparenden und in allem Betracht vortheilhaft befun-

fundenen Ziegelbrennofens nebst Rissen (2 Kupfertafeln) zweyte Auflage. Riga und Mitau 1796. 5 gr. (Sehr gut geschrieben.)

Von der Ziegelbrennerey. Leipzig, bey Crusius 8. 1797. 86 S. 6 gr.

Gründliche Anweisung für Landwirthe zur wohlfeilen und feuerfesten Bedachung ökonomischer Gebäude, nebst kurzen Bemerkungen über Ziegeln.

Ein Modell von Ziegelöfen bietet ein Herr von Stendel 40 Personen jedem zu 2½ Thaler zur Communikation an. 1798. Herr von Stendel hat auch eine eigene Abhandlung von 2 Bogen, die 16 gr. kostet, herausgegeben; sie soll aber der Eignerischen nachstehen. Reichsanzeiger 1799. S. 593.

§. 213.

Ist nach einem Brande eine Taxe des Arbeitslohns und der Materialien zu machen. Daß solches geschehen könne, und auch wohl geschehen sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Von Herzog Ernst dem Frommen wird gerühmt, daß er nach dem grossen Brande, welcher 1666 Gotha verheerte, nicht allein den Abgebrannten mit Baumaterialien huldreichst ausgeholfen, sondern auch auch eine Bautaxe

einerley Umständen fünf Jahre lang probieret, jeder Mörtel jährlich revidirt, und am Ende ein vergleichendes Resultat gezogen würde, so würde der Vortheil in aller Absicht unermeßlich seyn.

Eins dürfte nothwendig dazu gehören, daß der Aufseher sich vorher auf das genauste selbst instruirte, diese Zusammensetzung unter seinen Augen, und bey ununterbrochener Gegenwart vorschriftsmäßig von den geschicktesten und willigsten Handwerksleuten machen ließe, und alles, auch die Zeit, die sie auf die Zubereitung verwendeten, pünktlichst notirte.

§. 211.

Der Loriotische Mörtel ist in eigenen Piecen beschrieben, und wer ihn nutzen will thut wohl diese Piecen zu lesen. Eine kurze Nachricht davon findet sich in dem Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatt 1780. Nr. 93.

Verfertigung des Loriotischen Mörtels.

Man wirft in jede Masse Mörtel, der auf die gewöhnliche Weise, das heißt, aus einem Drittel Kalk und zwey Drittel Sand zubereitet ist, eine gewisse Portion ungelöschten, frischgebrannten zu Pulver gestoßenen Kalk. Diese Portion noch ungelöschten Kalk muß theils in Absicht seiner Beschaffen-

heit,

ie, theils in Rücksicht, ob er mehr oder weniger
isch gebrannt ist, verschieden genommen werden;
ewöhnlich nimmt man den fünften oder sechsten
heil der ganzen Masse. Man muß, um recht sichen
is gewöhnliche Maas zu treffen, vorher einen klei-
n Versuch machen. Wenn der Loriotische Mörtel
y der Probe im Bewerfen Risse bekömmt, so ist
es ein Zeichen, daß man zu viel ungelöschten Kalk
nommen hat; wenn er aber einige Zeit nachdem
an ihn gebraucht hat, noch weich bleibt, so kann
an daraus schließen, daß man zu wenig genommen
abe. Dieser Mörtel soll, wenn er recht zubereitet
orden, die Steine unauflöslich verbinden. Er
t zum festen Bewerfen an feuchten Orten, zu was
rfessen Bassins und auch zu langdaurenden Figuren
nd Gebäuden vorzüglich gut zu gebrauchen seyn.

Eines Mörtels, der besser gegen den Regen seyn
oll, als der Loriotische, gedenkt Pirou. Er wurde
n Framont 1777 gebraucht, und bestehet, aus glei-
hen Theilen Ziegelmehl, schwarzen gelöschtem Kalke,
flußsande zu gleichen Theilen, und einem Achtel
Mehlkleister, welches in einander gerührt, und so-
gleich verbraucht wird.

Da zu dem Loriotischen und andern Mörtel
besonders guter Kalk gehört, so muß nicht unbe-

lich

lich seyn, die Löschung desselben, daß er zu reinen festen Gebäuden gebraucht werden kann nach dem Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatte 1781. Nr. 126 zu beschreiben. „Man schütte ihn in eine Grube zusammen, bedecke ihn durchaus 1 bis 2 Schuh mit Sande, schütte sodann so viel Wasser darauf, als man für nöthig erachtet ihn zu nässen, und so zu löschen, daß er nicht verbrenne. Spaltet sich die obere Lage Sand, und gehet ein Rauch heraus, so überdecke man sogleich wieder die Ritzen. Erst nach zwey Jahren verbraucht man denselben."

Einen steinartigen Ueberzug der Wand soll man nach Kings Versuchen, Goth. gemeinnützig. Wochenblatt 1780. Nr. 189, erhalten, wenn man gemeinen See- oder Flußsand mit Wasser, so von verrostetem Eisen imprägnirt ist, vermischt.

Noch ein anderer Mörtel ist im Jahre 1781. Nr. 190 des Gothaischen gemeinnützigen Wochenblatts, desgleichen im Jahrgang 1783. Nr. 60 u. 137 beschrieben.

Der erstere wird auf folgende Art bereitet.

Man nimmt Spar- und Lederkalk zu gleichen Theilen, läßt ihn zerfallen und ablöschen in Wasser, worinnen eine Menge Kalmeinzapfen gekocht worden sind;

nd; sobald sich die Masse zu einem Brey verdicket, irft man sie mittelst eines Besens an die Mauer, , daß man dieselbe über und über gleichförmig be- eckt, und so läßt man sie trocknen, ohne sie mit ei- er Kelle glatt zu streichen. Dieser Anwurf wird nie isse bekommen, oder sich von den Steinen ablösen, ndern er wird im Gegentheil eine Härte und Halt- arkeit erlangen, die die aller andern Arten von Ue- erzug weit übertrifft. Das Schloß von Burfinel, elches am Ufer des Genfersees liegt, ist mit diesem nwurf überkleidet, und ohnerachtet es bereits 18 ahre lang gestanden, so glaubt doch jedermann, daß t erst vor einem Jahre wäre beworfen worden, in- m man nirgends die geringste Wandelbarkeit ge- ahr wird.

Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften wel- e von der Feuer- und Wetterfestigkeit der Dächer andeln, gebe ich, um dasselbe nicht zu zerstückeln, ach der Abhandlung vom Erd- und Lehmpatzenbau n dritten Theile dieser Schrift.

Mehrere Erfindungen der neuern Zeit werden er mit Recht gedacht.

1) Als die Erfindung des Herrn Commissions h Möllers zu Hamm im Reichsanzeiger 1794

S. 1052. und in Herrn Geheimerath Straßers Preisschrift S. 14. welche aber bey den hohen Preisen des Pechs, das um zwey Drittel gestiegen ist, wenig Beyfall finden dürfte.

2) Die mit dem Kerstingischen Anstrich übereinkommende Farbe, womit die Thüren statt mit Oel angestrichen werden könnten, bestehet als Basis der noch hinzukommenden Farbe, aus einem Pfunde frischgemahlenen Kalke und einer Kanne (einem Maaße?) frischem Quark (Matte, pars caseosa seri lactis).

3) Die von Herrn Jung zu Marburg in seinem Staatswirthschaftlichen Ideen 1797. Th. I. angepriesene Methode die Strohdächer im Nassauischen gegen die Entzündung durch einen Lehmüberzug zu sichern. An einem andern Orte seiner Schriften versichert Herr Jung, daß die gleich einem Regen auf die Strohdächer fallenden Funken aus den Eisenhämmern nicht zündeten.

Alle diese Vorschläge und Erfindungen verdienen von einer eigenen Deputation einer ökonomischen Societät geprüft zu werden.

Auch dürfte es nicht ohne Nutzen seyn, wenn über die Fontinalis antipyretica (unverbrennliches Wasserkraut) Glafens N. V. 228. 310. 330. und

über

r das Verhältniß der Brennbarkeit des Schilfroh-
gegen das Stroh, welche das letztere in viel hö-
em Grade haben soll, Versuche angestellt würden.

§. 212.

erschiedenes von Lehmbacksteinen, gebrannten Backsteinen und Ziegeln.

Lehmbacksteine von gehackten Lehm und Ann-
n (Quisquiliae lini quassati) nach gewissen Formen
nacht, und in der Luft getrocknet, sind an trocke-
n Orten den gebrannten weit vorzuziehen, weil
nicht wie jene bey einem entzündeten Schlothe
ringen, weil sie ein Drittel wohlfeiler, von Un-
rmögenden selbst gemacht werden können, weit
ündere Stuben geben, und dem Feuer viel besser
iderstehen, als die ausgezinselten Fächer, worin-
n das Holzwerk oft brennt, ehe man es gewahr
ird, der Reinlichkeit vor den Kleibwerk nicht zu
denken. Goth. gemeinnütziges Wochenblatt
780. Nr. 154. Ferner Gilly Beschreibung ei-
er Bauart mit Lehmziegeln und Backsteinen
790. 4 gr.

Helfenzrieder beschreibt in seiner Abhandlung
om Gebrauch der Erde Ziegeln einer besondern Art
owohl zu neuen Bauen als zu Reparaturen Seite
125—127, und erläutert sie durch Zeichnungen in

seinen Beyträgen zur bürgerlichen Baukunst, welche ich aber nicht habe bekommen können.

Es würde viel zu weitläuftig an diesem Orte seyn, von der Zubereitung der Ziegel- und Backsteinwaare umständlich zu reden. Es ist genug das anzuführen, was unumgänglich zu wissen nöthig ist, um das Verfahren der Ziegelbrenner zu beurtheilen.

Erste Frage. Ist der Thon beschaffen, wie er seyn soll, oder ist er zu fett, ist er zu mager. Sollen die Ziegeln gut werden, so muß der inländische Thon mit fremden, der die mangelnde Eigenschaft hat, versetzet werden.

Zweyte Frage. Wird der Thon gleich verarbeitet und geformt, oder wird er im Herbst gegraben, um im Winter zu durchfrieren, damit die Kalksteinchen aufgelöst werden, welche gegentheils wenn die Ziegeln naß werden, aufgelöst werden, und die Ziegeln sprengen.

Dritte Frage. Wie probiert man die Ziegeln und Backsteine am besten, ob sie an einem Orte gut gemacht werden oder nicht. Die Ziegeln hängt man auf ein Dach gegen Norden. Von den Backsteinen führet man eine Mauer auf, an welcher das Wasser bald steigt, bald fällt. Nach 2 und 3 Jahren wird

man

nan gewahr werden, ob die Waare etwas taugt oder nicht. Kerſting 173—176.

Vielfache Ziegelformen beſchreibt Herr Jung zu Marburg in dem Leipz. Int. Bl. 1791. S. 172.

Man glaubt insgemein, doch fälſchlich, daß rothe Ziegeln beſſer ſind, als weiße. Letztere ſind oft um ein Viertel leichter und dennoch dauerhafter. Das einzige Mittel Ziegeln roth zu brennen, iſt, daß man entweder dem Thone Ocher beyſetze, oder ſie mit einem eiſenhaltigen Waſſer vor den Brennen überſtreiche. Die beſten Ziegeln werden immer aus geſchlemmten Lehm gemacht. Dieſes iſt die Quinteſſenz deſſen, was ſich in der Beantwortung der Frage, von der rothen Farbe der Ziegeln in dem Reichsanzeiger 1797. I. Band S. 143. 472. 631. 663. und 672 findet.

Von der jetzigen Schlechtheit der Ziegelwaare findet ſich ein vortreflicher Aufſatz in dem Hannöveriſchen Magazine 1795 S. 48. welcher ſo viel ich mich erinnere mehrere Aufſätze veranlaßt hat.

Wie viele Mühe man ſich jetzt um Verbeſſerung der Ziegelöfen gebe, wie man manche Form, z. E. in Geſtalt einer Pyramide für beſſer halte, wie man Ziegeln und Kalk mit Torf und Steinkohlen brennen ſolle, bezeugen mehrere Schriften der neuern Zeit.

Schon im Jahre 1776 kam man auf eine vortheilhaftere Brenn- und Ofenart, welche Herr von Gersdorf einführte, nach welcher alle 3 Tage 5000 Steine (Ziegeln oder Backsteine?) gebrannt wurden. Leipz. J. C. N. 1776. S. 399.

Litteratur.

Anleitung gute Ziegeln zu brennen. Siehe Goth. gemein. Wochenblatt 1783. S. 6. 37. 48. 54. 60. auch die Beschreibung der besten Dächer 54.

Tobeon Bergmann Opuscula edit. Hebenstreitii Tom. IV. Nr. 7. de laterum coctione rite instituenda. 1787.

Cancrins Abhandlung von der Natur des Gyps und Lederkalks m. 2. Kupfern Gießen 1790.

Germershausen Nachricht von dem Verfahren der Holländer Ziegeln zu brennen, erwähnt im Reichsanzeiger 1794 II. 219.

Von der besten Art der Ziegeln vom Commissionsrath Möller im Reichsanzeiger 1794. S. 1053.

Ueber das Brennen der Ziegeln im Reichsanzeiger 1796. 393—400.

Eigners Beschreibung eines neuen holzsparenden und in allem Betracht vortheilhaft befun-

fundenen Ziegelbrennofens nebst Rissen (2 Kupfertafeln) zweyte Auflage. Riga und Mitau 1796. 5 gr. (Sehr gut geschrieben.)

Von der Ziegelbrennerey. Leipzig, bey Crusius 8. 1797. 86 S. 6 gr.

Gründliche Anweisung für Landwirthe zur wohlfeilen und feuerfesten Bedachung ökonomischer Gebäude, nebst kurzen Bemerkungen über Ziegeln.

Ein Modell von Ziegelöfen bietet ein Herr von Stendel 40 Personen jedem zu 2½ Thaler zur Communikation an. 1798. Herr von Stendel hat auch eine eigene Abhandlung von 2 Bogen, die 16 gr. kostet, herausgegeben; sie soll aber der Eignerischen nachstehen. Reichsanzeiger 1799. S. 593.

§. 213.

Ist nach einem Brande eine Taxe des Arbeitslohns und der Materialien zu machen. Daß solches geschehen könne, und auch wohl geschehen sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Von Herzog Ernst dem Frommen wird gerühmt, daß er nach dem grossen Brande, welcher 1666 Gotha verheerte, nicht allein den Abgebrannten mit Baumaterialien huldreichst ausgeholfen, sondern auch auch eine Bautaxe

zu ihrem groſſen Nutzen habe machen laſſen. Heydenreichs denkwürdige Annalen. Gotha 1721. 4. S. 3.

Die Gründe dafür ſind, 1) die Aehnlichkeit einer ſolchen Taxe mit andern, als Becker- Bier- und Fleiſchtaxe. 2) Die Nothwendigkeit eine ſolche Menge Menſchen, die bisher nur wenige Kenntniß vom Bauweſen gehabt, zu inſtruiren, damit ſie nicht von Betrügern übertheuert werden. Die Gründe dagegen ſind, die Vorſicht Handel und Wandel, Gewerbe und Arbeitslohn dem geringſten Zwange nicht zu unterwerfen, weil bey genugſamer Concurrenz die Preiſe ohnehin gemäßigt werden, und bey Mangel der Arbeiter und der Materialien der Reiche um gefördert zu werden, oft gern ein Mehreres giebt, alſo den Unbemittelten gleichfalls zur Uebertretung der Taxe zwingt. Gleichwohl möchte die Meynung derjenigen, welche eine ſolche Taxe wünſchen, die vorzüglichere ſeyn, weil, wenn eine ſolche Taxe auch nicht immer als ein umumſtößliches Reglement gelten wird, doch als eine Notiz für die Unwiſſendern ſeyn kann.

Sehr wohl thut die Obrigkeit, wenn ſie nicht nur den Abgebrannten alle mögliche Erſparniſſe bekannt macht, wovon nur das Einzige die Treppengeländer

r so holzdürftig zu machen, als es nur die Fe-
it erlaubt, oder auch gute Bretterſorten nicht
gebrauchen, wo geringere zureichen, genug ſeyn
, ſondern ihnen auch gute Formen und Anſchlä-
oegen neuzumachender in Feuersgefahr leicht
ubringender Meubeln, giebt, übrigens es auch
entlich nicht an Kundmachung ſolcher dem An-
n nach geringfügiger Nachrichten ermangeln läßt,
eichen Glaſer in N. V. 235 — 237 von Thü-
giebt.

Bequemlichkeit, Geſundheit, Eleganz.

§. 214.

An Orten, wo Gerechtigkeitsholz unbedingt ge-
n wird, hat die Obrigkeit das Recht, darauf
ringen, daß jedes Haus auf das vollkommenſte
erichtet, und dem nächſten Beſitzer nicht Veran-
ung gegeben werde, neues Holz zur Abänderung
erlangen. Es iſt unglaublich, was von Dumm-
en für alberne Baue vorgenommen werden, wenn
n ihnen freyen Willen läßt, oder ſie nicht durch eine
oentionelle Strafe zwingt, nach dem vorgegebe-
Riſſe zu bauen. Ein einziges Beyſpiel mag
reichend ſeyn, jede Obrigkeit hierinnen aufmerk-
n zu machen. Eine der ſchönſten Bauplätze, auf
chen eins der anſehnlichſten Häuſer der Stadt ge-

standen, wurde einem Bürger überlassen, welcher aber diesen Platz mit zwey Häusern zu bebauen sich erklärte. Man gestattete es ihm, weil der Platz vierzig Jahre lang wüste gelegen, zeigte ihm aber, daß mit einer kleinen Abänderung des Risses, ohne die geringsten weitern Kosten diese beyden Häuser in Zeit von einem halben Tage durch Durchbrechung zweyer Wände im Ober- und Unterstock zu einem einzigen gemacht, und der Bürger dadurch in den Vortheil gesetzt werden könnte, ein solches wohleingerichtetes großes Haus an einen reichen Liebhaber einmal theuer zu verkaufen. Er versprach es mit Hand und Mund. Als das Haus gerichtet wurde, sah man mit Befremden, daß der Klugdünkel den Platz mit zwey elenden Häuschen, die niemals ein ganzes werden konnten, geschändet habe. Aus dem Gesagten dürfte die Regel sehr zu beobachten seyn, daß wenigstens an solchen Orten, wo Gerechtigkeitsholz und andere Baufreyheiten gelten, die Obrigkeit das Recht habe, Bauriße zu verlangen, zu rectificiren, und die Zimmerleute bey Strafe anzuhalten, nach dem approbirten Risse zu bauen.

Hiebey müssen jedoch alle willkührliche, oft auf falschen Voraussetzungen beruhende Vorschriften und Einschränkungen wegfallen, z. B. der Plan, den man in einer gewissen Stadt hatte, die Häuser un-

ter

n Dach zu bringen, und das in einer abhängigen
ge. Er wurde zwar nicht durchgesetzt, weil
an der Unterschlag des untersten Hauses parallel
dem Dache des obersten Hauses würde geworden,
, es setzte aber dennoch viel vergebliches dispu-
, ehe man so klug war den Plan zu verwerfen.

§. 215.

Bey der ersten Anlage eines Schlothes kann
nntlich so viel gethan werden, um denselben in
nd zu setzen, daß er den Rauch gehörig abziehe.
n hat verschiedene Methoden, deren aber so viel
weiß, keine allgemeine ist, das ist bey allen Hin-
issen und Bauverhältnissen unfehlbar hilft. Ich
gehe also, um dieses Buch nicht ohne Noth
läuftig zu machen, diese verschiedene Methoden,
denen ich selbst einige in dem Gothaischen gemein-
igen Wochenblatte 1782, und dem Reichsanzei-
anonym angezeigt, und führe nur eine wie es
nt, erprobte Methode im Folgenden an.

)weitzerische Bauart, Feuermauern aufzuführen,
)elche bey aller Witterung Rauch und Dampf
assen, und durch den heftigsten Zug Küchen und
Gebäude davon befreyen.

Eine große Cottondruckerey in der Schweitz,
welcher, wie gewöhnlich, eine weitläuftige Fär-

berey

berey verbunden, daheros mit verschiedenen Kesseln versehen, und bey deren Heitzung theils von dem Holzrauch aus Mangel eines hinlänglich ziehenden Schornsteins, heftig incommodirt war, wurde durch folgende Bauart eines Schornsteins von gedachtem Ungemach gänzlich befreyet.

Es wurde ein trichterförmiges Gewölbe über den Kesseln gebaut, bis in eine Distanz von 3 Klaftern ganz ohnmerksam enger und enger zusammengezogen, alsdann von beiden Seiten in der Form eines halben Zirkels [()] erweitert, hierauf das Gemäuer etwa mehrmalen 3 Klaftern hoch (||) trichterförmig fortgeführt, wiederum auf besagte Art erweitert, ferner der Schornstein 2 Klaftern hoch ganz gerade, und endlich nach gemeiner Bauart vollends ausgeführet, und hierdurch der obbemeldete Effekt erlanget.

Siehe auch Cancrins kleine technologische Werke. Fünfter Band. Mit 12 Kupfertafeln. Giessen 1796. 20½ Bogen 8. nebst 3 Bogen Tabellen und 3½ Bogen Kupfertafeln 1 Thlr. 12 Gr. recensirt in der N. Allgem. deutschen Bibliothek XXXVI. 2. S. 317. worinnen die II. Abhandlung den Bau nicht rauchender feuerfester Schornsteine, und ihrer guten Fegung ꝛc. in 136. S. und 5 Kupfertafeln lehret.

§. 216.

§. 216.

Man weiß nur allzuoft, was für Streitigkeiten wegen wechselsweiser Servituten, Abzüge und dergleichen zwischen Nachbarn entstehen, die oft nie besser ausgemittelt werden können, als nach einem solchen Brandunglücke. Bey dieser Gelegenheit unterlasse man nicht den Gang unterirdischer Wasserleitungen abzuzeichnen, und zu beschreiben, wozu Obrigkeiten die beste Hand bieten können. Auch muß das Ueberbauen solcher Abzüge verhindert werden, und wenn sie reparirt werden müssen, solches zu dieser Zeit vorgenommen, und in Schriften hinterlassen werden, ob sie von Holz oder Stein sind, und wo sie ihren Eingang und Ausgang haben. Gleiche Vorsicht ist wegen Verbauung des Lichts zu nehmen. Glaser N. V. 197—200.

Glaser gehet in seiner Aufmerksamkeit so weit, daß er anrathet, die Bierlagerhölzer in den Keller zu bringen, ehe die eisernen Stäbe in das Kellerloch gemauert werden. Daselbst 186.

§. 217.

Für einen Fehler hüte sich die Obrigkeit eines andern kleinern Orts, die Eleganz und Symmetrie zum Schaden des Beutels und der Nothdurft zu weit zu treiben. Die vortreffliche Stadtkirche zu

Ohrdruf,

Ohrdruf, dieses Meisterstück der Baukunst und ein unsterbliches Denkmal des Baumeister Weidners, verleiten wahrscheinlich auch hier zu manchen Anlagen, die entweder wirklich schädlich oder doch schwerlich auszuführen seyn möchten. Man denke nicht, das wird sich in der Zukunft leicht machen lassen. Neue Brände und langwierige Kriege vereiteln oft die besten Vorsätze.

§. 218.

Wenn es nur im geringsten möglich zu machen ist, so halte das Polizeyamt die Leute von zu baldigen Einziehen in die frischgetünchten Stuben ab. Das gewöhnliche Ausdampfen von Sauerkraut, Räuchern besonders mit Essig, Schwefel und Pulver, die Zugluft hilft freylich am besten, aber nur nicht plötzlich, und muß weit öfterer wiederholt werden, als die Leute glauben wollen. Wände, die nicht genugsam ausgetrocknet sind, thun nicht allein der Gesundheit erstaunlichen Schaden, sondern auch Kleidern und Büchern, wenn sie gegen die Wände hängen oder stehen. Einem Gelehrten verdarb auf diese Art der beste Theil seiner Bibliothek. Ein vorzüglich gutes Mittel die ausdünstende Feuchtigkeit zurückzuhalten soll seyn, daß man erstlichemal Nußöl (gutes Baum- oder Buchekeröl möchte wohl dieselbe Wirkung thun) warm

n in die Wand einreihe. Ob aber dadurch der
ıd nicht selbst Schaden zugefüget werde, ist eine
ene Frage. Gothaisches Wochenblatt 1780
1781. S. 32.

Die in den Gebäuden sich anhäufende Nässe,
nn sie auch keinen Schwammwuchs verursacht,
adet doch der Gesundheit merklich. Da die Nässe
h immer mehr im Unterstocke anhäuft, als im
berstockwerke, so ist allen, in deren Willkühr es
ehet, anzurathen, daß sie das obere Stockwerk
er ausbauen und bewohnen, als das untere, bis
ieses nach zwey oder drey Jahren genugsam ausge-
rocknet ist. Bauet aber jemand das Unterstock zu-
rst aus, und zwar mit der Vorsicht, einen hohen
Unterschlag und große Luftlöcher zu machen, so sorge
r noch für ein Mittel das Eindringen der kalten und
nassen Luft aus den Stubenkammern zu verhindern.
Das beste in diesem Falle ist durch die Kammerdecke
ein großes Loch in das obere Stockwerk zu brechen,
das man nach ein paar Jahren ganz abgehen lassen
kann. Nichts macht eine Kammer so trocken, als
dieses. So lange ein solches Loch im Gange ist, wer-
den die Fenster selten schwitzen, wohl aber, sobald
ein solches Loch verschlossen wird. Gothaisches ge-
meinnütziges Wochenblatt 1781. und Tissot.

Auch

Auch hüte man sich in den Unterschlag solche Steine zu nehmen, die nässen. Man glaubt zwar, daß solches alle Kalksteine thun, wenn sie ganz durch den Unterschlag gehen, und giebt den Rath, den Unterschlag aus zwey Schichten Steinen hintereinander zu machen, allein dieses ist ein mißlicher und schwer auszuführender Rath.

Es scheint nöthig zu seyn, den Zimmerleuten und Maurern besondere Instructionen zu geben. Nach dem Brande zu Ohrdruf im Jahre 1753 bekamen die Zimmerleute folgende Instruction.

Anhang.

Instruction der Zimmerleute.

1) Zuförderst haben die Zimmerleute bey Uebernehmung eines neuen Baues den Ort abzumessen, worauf das neue Gebäude kommen soll, welcher keinesweges nach der alten Hofstätte einzurichten, sondern nach der Vorschrift der, zu besserer Gleichmachung der Gassen, geschlagenen Pflöcke abzumessen, oder, woferne diese fehlen, haben sie bey denen zum Bauwesen Verordneten des Raths, dieserhalb Erkundigung einzuziehen, und sich den Platz anweisen zu lassen, welches die Zimmerleute auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie wegen eines vergeblichen

chen und nicht nach der Vorschrift aufgehauenen Gebäudes vor allen Schaden und Kosten zu stehen haben.

2) Ueber alle aufzubauende Gebäude soll zuförderst ein Riß verfertiget, derselbige denen aus dem Stadtrath zur Aufsicht über das Bauwesen Verordneten vorgezeiget, ihre Approbation durch deren Unterschrift erwartet, auch sodann erst die Holzzettel assigniret werden.

3) Die Zettel über das zum Bauen benöthigte Holz sind nicht übermäßig einzurichten, nicht allzustarkes, sondern das dazu höchstbenöthigte Holz zu fodern, selbiges nicht mehr, als sichs gebühret, in die Späne zu hauen, und überall, so viel ohne Schaden der Gebäude geschehen kann, das Holz zu schonen.

4) Alle Schwellen und Balken sollen vollkanntig beschlagen, das Bauholz an Latten und Riegeln, wie auch Bändern, so viel möglich, oben und unten in gleicher Stärke abgerichtet, dabey aber dennoch dahin gesehen werden, daß blos zu Trägern, Pfosten, Schwellen und Latten starkes Holz, zu den Riegeln und Wänden aber schwächeres genommen werde.

5) Alle Strebbänder sollen eingezapfet und nicht stumpf auf die Schwellen angebracht werden.

6) Die Zapfen an Bändern und Riegeln so einzurichten, daß sie gedräng in die Löcher ge damit sich weder Regen noch Nässe hinein zie und Fäulniß entstehen könne.

7) Wo Brandmauern hingebracht werden, alle Schwellen und Holz auszuschneiden, und dur aus zu vermeiden, daß keine Brandmauern auf H gesetzet werden.

8) Kein Gebäude soll eher gerichtet werden, bi zuförderst der Unterschlag von dem Maurer völlig ver fertiget ist, auch vorhero denen zur Bauaufsicht Ver ordneten davon Anzeige geschehen, widrigenfalls der Zimmermann, so dergleichen unternimmt, mit Stra fe angesehen werden soll.

9) Alle Balken sind von den Zimmerleuten aus zugrauen, und solches nicht den Kleibern zu über lassen.

10) Kein Zimmermann soll sich unterfangen, ei ne sogenannte Axtscheide oder anderes Holz beym Früh stück, Mittagsbrod, oder Feuerabend mit nach Hau se zu nehmen, widrigenfalls er dieserhalb mit Strafe angesehen werden soll.

11) Die Gebäude selbst sind folgendergestalt einzurichten, daß alle Unterstockwerke, welche keine

hohe

hohe Keller haben, einen Unterschlag dritthalb Schuh hoch bekommen, das darauf zu stehende Unterstockwerk wird zwölf Schuh hoch, davon ein Schuh zum Fußboden, zehn Schuh die Stube und Kammer im Lichten, und ein Schuh zur Decke gerechnet werden.

12) Das Oberstockwerk wird eilf Schuh hoch, also, daß ein Schuh zur Decke gerechnet wird, zehn Schuh aber im Lichten bleiben, und werden also, wo keine hohe Keller sind, beide Stockwerke drey und zwanzig Schuh hoch, und der Unterschlag dritthalb Schuh.

13) Die Brustwehr vom Fußboden bis an das Fenster darf nicht höher, als viertehalb Schuh hoch werden.

14) Die Fenster bekommen durchaus von dem Zimmermann fünf Schuh vier Zoll in der Höhe, und drey Schuh vier Zoll in der Breite, welches im Unter- und Oberstockwerk überein ist.

15) Uebermäßig viel Fenster sind zu vermeiden, und die Proportion so einzurichten, daß, wenn die Häuser nicht gar zu schmal sind, zwischen jedem Fenster Fensterbreit Zwischenraum bleibet, auch müssen die Fenster im Ober- und Unterstockwerk gerade über einander stehen.

16) Das Dachgesims verfertiget der Zimmermann solchergestalt, daß die Balken im Oberstock 18 Zoll vorgestochen, und mit einem kleinen Karnies oben bedecket werden, doch ist es so einzurichten, daß zwischen denselben und den Oberfenstern so viel Raum bleibet, daß die Schreiner die Fensterverkleidung ordentlich anschlagen können.

17) Die Hausthüren werden sieben Schuh hoch, und vier Schuh breit.

18) Die Dächer werden alle holländisch gebauet, und das Dach nach dem Zirkel eingetheilet, nämlich es wird die Breite des Hauses m. d. jedesmal genommen, und mit der Hälfte a. d. ein halber Zirkel d. g. b. o. m. gezogen, und aus der Mitte a. eine Perpendicularlinie a. b. aufgerichtet, und in zwey gleiche Theile getheilet, und aus der Mitte o. die Linie g. o. mit der untersten d. m. parallel gezogen, ferner

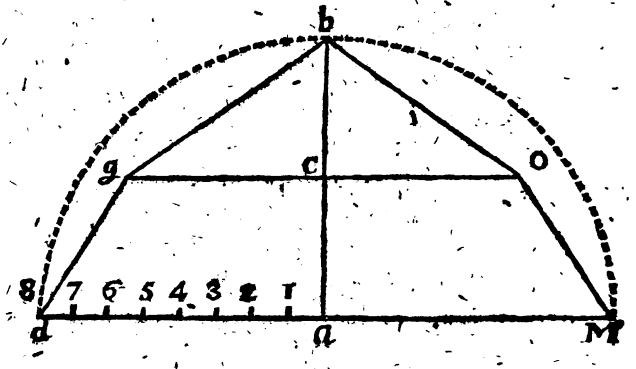

wird

wird die Hälfte der Linie d. m. von a. nach d. in acht gleiche Theile getheilet, und sechs von diesen Theilen oben auf die Linie von b. nach g. und b. von c. nach o. getragen, und dann das Dach von b. nach g. und von b. nach c. und weiter von g. nach d. und von c. nach m. formiret.

19) In den Obergebäuden der Häuser, und besonders in den Dächern, sind Thüren aus einem Hause in das andere anzulegen, damit man in Feuersgefahr aus einem Hause in das andere sich retiriren könne.

20) Die Zimmerleute haben sich übrigens bey fünf Rthlr. Strafe der Verfertigung aller hölzernen Schlöthe zu enthalten, auch

21) die Gebäude nicht ehender zu richten, bis der Ziegelvorrath zu den Dächern völlig herbeygeschafft worden ist.

Noch möchte folgendes den Zimmerleuten einzuschärfen seyn.

1) Kein Haus unter 28 Schuh Tiefe zu bauen.

2) Die Höhe des Hauses nicht von dem Erdboden, sondern von dem gelegten Unterschlage zu rechnen. Die Schwellen müssen völlig frey liegen, und

dürfen von innen nicht verschüttet werden, sondern es müssen wenigstens drey Zoll über den Fußboden liegen.

3) In Ansehung der Planken und Wände haben sie genau zu beobachten, daß an denen, die nur mit Brettern beschlagen werden sollen und dürfen, so wenig Holz, als es nur thunlich ist, genommen werden; bey allen andern aber dahin zu sehen, daß das Holz seine gehörige Stärke habe, damit man nicht gezwungen werde, eine Wand, die von Rechtswegen gekleibet, und ausgemauert werden sollte, wegen ihrer geringen Haltung mit Brettern zu beschlagen.

4) Die Wände in einem Wohnhause müssen sie alle so einrichten, daß sie gekleibt werden können, weil innerhalb eines Wohnhauses nichts gefährlicher ist, als mit Brettern beschlagene Wände.

In eine genaue Instruction muß über dieses alles eingeschaltet werden, was im zweyten und achten Abschnitte dieses Buchs von brandgefährlicher Bauart bemerkt worden ist, worauf ich, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, verweise.

Instruction der Maurer.

1) Soll sich kein Maurer unterstehen, den Bau eines neuen Hauses zu unternehmen, woferne er nicht den

den approbierten Bauriß eingesehen, und daß er ihn eingesehen mit seiner Unterschrift bezeugt habe.

2) Alle darinnen verzeichnete Feuerstätten soll er nach der weiterhin zu gebenden Vorschrift erbauen, aber weder in einem neuen noch alten Hause die Esse eines Feuerarbeiters, Malzdarre und Brandweinblase in Mauerwerk setzen, ehe der Bau von der Baucommission besichtiget und approbiert ist.

3) Die für gut befundenen Mörtel und Brandanstriche sollen die Meister nicht allein selbst auf das genaueste machen, sondern auch solche ihren Gesellen und Lehrjungen lernen, und sie zu deren genausten Verfertigung anhalten, auch dieselben anweisen, die vorhandenen Materialien aufs nützlichste und beste anzuwenden, und die guten an solchen Orten nicht zu verschwenden, wo die geringeren dieselben Dienste thäten.

4) Wenn zwey Feuerbehälter an einander zu stehen kommen, so sollen sie nicht nur jedem seine besondere starke Wand geben, und es nicht in der Mitte mit einer Mauerwand gut seyn lassen, weil unter mehreren Beyspielen nur eins zu erwähnen, die in einem Kohlenbehälter liegende Kohlen von einem daneben stehenden Feuerheerde durch Lücken der Mauer

entzündet würden. Es ist also zu rathen, daß jeder Feuer- und Materialienbehälter von einander getrennt werde. Auch darf durch eine Brandmauer nichts verbauet werden, daß man nicht dahinter sehen könnte.

5) Würde es sich fügen, daß er eine Brandmauer in einem neuen Hause machen sollte, aber fände, daß in der Brandmauer des schon stehenden Nachbars Hause eine hölzerne Säule stünde, die durch die neuere Mauer versteckt würde, so soll er auch in dem Falle, wenn der erste Bauherr die Säule nicht herausnehmen, und der zweyte Bauherr sich auch dabey beruhigen wollte, solches nicht zugeben, die Brandmauer nicht machen, vielmehr sogleich solches bey der Obrigkeit anzeigen. Nach einem besondern Falle.

6) Soll er keinen Heerd in den Winkel zweyer Wände anders setzen, als wenn beide Seitenmauern nicht allein massiv, sondern die Decke auch massiv gewölbet ist, weil es nicht zu vermeiden, daß nicht die im Winkel mit der größten Heftigkeit aufspielende Flamme zuletzt den auch am dicksten aufgelegten Lehm abblättere, und das Holz entzünde, welcher Schaden wegen der in dem Winkel herrschenden Dunkelheit um so weniger zu entdecken ist, da wenig Hausväter so besorgt seyn werden, wöchentlich mit einer

Leiter

Leiter hinaufzusteigen, und das Wandelbare zu besichtigen. Nach einem besondern Falle.

7) Das Auskleiben der Giebel muß sehr sorgfältig geschehen, die Fächer nicht blos gezinselt und gestickt, sondern der Strohlehm um die Hölzer gewunden, diese fest eingetrieben, bemäntelt, alles vorstehende Holzwerk mit angenagelten Strohlehm bedeckt, und der Giebel von innen und außen, also auf beiden Seiten mit Lehmstroh überflüßig versehen werden. Glaser N. V. S. 210. Valentiner schlägt es als äußerst nothwendig vor, daß an jedem Hause die Giebelwand ununterbrochen, und ohne die geringste Oeffnung zu haben in die Höhe gehe.

8) Eigentlich soll er keinen Ofenzug aus einem in der Stube stehenden Wind- oder gemeinen Ofen anders als in einen Schloth unmittelbar führen. Wäre es aber die Unmöglichkeit solches zu thun, und die Röhre nicht anders als durch eine Zwischenwand in einen Schloth oder auch zur Ersparung des Holzes in die Oberstube zu führen, so kann solches nicht anders geschehen, als im ersten Falle durch ein von Sandsteinen gehauenes Gevierte, das in der Wand eingemauert wird, die eiserne Röhre hindurch zu leiten, oder im zweyten Falle durch ein starkes eisenblechernes Quadrat, das in die Decke gelegt und durch welches